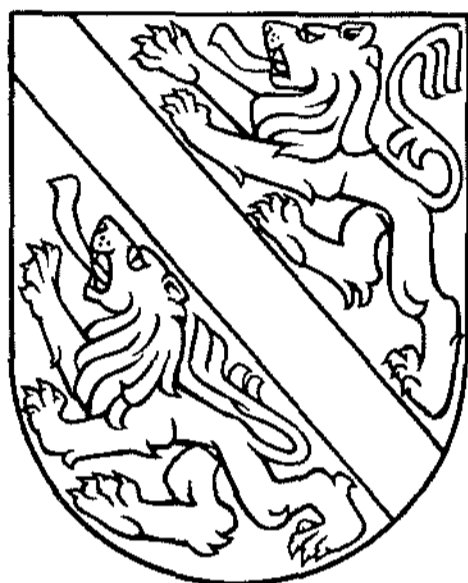


THURGAUISCHE BEITRÄGE
ZUR
VATERLÄNDISCHEN
GESCHICHTE



Heft 96 für das Jahr 1959

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Redaktor: Dr. E. Leisi

1959

, Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

Inhalt

Ernst Leisi, Der Historische Verein des Kantons Thurgau von 1859 bis 1959	I
Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798 bis 1814, III. Teil	45
Thurgauer Chronik 1958	312
Thurgauische Geschichtsliteratur 1958.....	320
Verzeichnis der Mitglieder	329

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit in Umschlag, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Der Historische Verein des Kantons Thurgau
von 1859 bis 1959

Von Ernst Leisi

Mit fünf Abbildungen

INHALT

1. Die Gründung	3
2. Dekan Johann Adam Pupikofer	8
3. Der Historische Verein unter Pupikofers Leitung	13
4. Johannes Meyer	19
5. Das Thurgauische Urkundenbuch	26
6. Die Präsidenten G. Büeler und A. Leutenegger	29
7. Ihre Mitarbeiter	35
8. Das letzte Vierteljahrhundert	36

1. Die Gründung

Es ist eine sympathische Eigentümlichkeit der Schweiz, daß fast jeder Kanton eine eigene Historische Gesellschaft oder sogar deren mehrere aufweist, während im nahen Ausland die Sitze solcher Vereinigungen viel weiter auseinanderliegen. So finden wir auf der östlichen Seite des Bodensees jenseits der Gebiete des alten Vereins für Geschichte des Bodensees (gegründet 1868), des Vereins «Montfort» im Vorarlberg und des vor drei Jahren ins Leben gerufenen Hegauer Vereins erst in weiter Ferne wieder historische Gesellschaften, nämlich in Donaueschingen, Ulm, Kempten und Innsbruck. In der Schweiz hatten die meisten Kantone den Ehrgeiz, ihre Geschichte durch ihre eigenen Historiker erforschen zu lassen. Dieses Bestreben hat auch das kleine Fürstentum Liechtenstein angesteckt, das nicht größer ist als der thurgauische Bezirk Münchwilen. Aber der löbliche Wetteifer zeigt auch einige Schattenseiten; denn er hat eine weitgehende Verzettelung der historischen Arbeit mit sich gebracht, so daß jedermann, der sich in der Schweiz über die schon geleistete Forschung orientieren will, eine große Zahl von Publikationen durchsehen muß. Außerdem haben manche historische Vereine Mühe, ihre Veröffentlichungen regelmäßig herauszugeben, weil ihr Gebiet zu klein ist und deshalb wenig wissenschaftlich arbeitende Geschichtsliebhaber aufweist.

Die Ursprünge einer so vielfältigen Geschichtsforschung fallen größtenteils ins neunzehnte Jahrhundert. Voran gingen die Städte mit alter Tradition, zumal wenn in ihnen noch Hochschulen starke Anregungen gaben, so Basel, Zürich, Genf und Freiburg, deren geschichtsforschende Gesellschaften in der ersten Hälfte des Jahrhunderts ihre Arbeit begannen. Die meisten Vereine bildeten sich jedoch erst nach dem Entstehen des schweizerischen Bundesstaates, und der Thurgau muß sich dabei durchaus nicht den Vorwurf machen, daß er spät aufgestanden sei. Ein Blick auf unsere Nachbarschaft zeigt, daß zwar die Antiquarische Gesellschaft in Zürich schon 1832 entstanden ist; dann wird es aber 1856, bis sie einen Nachfolger erhält, nämlich den Historisch-Antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Das Geburtsjahr der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und zugleich des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen ist 1859; sie können also den Abschluß ihres ersten Jahrhunderts zusammen mit den Thurgauern feiern. Der uns räumlich

am nächsten liegende Verein in Winterthur ist erst 1872 an seine Arbeit gegangen. Beiläufig sei hier noch erwähnt, daß die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Thurgau auf Anregung von Dr. med. Kappeler in Frauenfeld etwas früher als der Historische Verein, nämlich am 26. Juni 1854 im Holzhof bei Leutmerken, gegründet worden ist.

Gründer der Historischen Vereine waren teils einzelne, für die geschichtliche Forschung interessierte Männer, teils schon bestehende Gesellschaften, bei denen vorher die Historie ein Teilgebiet ihrer Tätigkeit gewesen war, bis sie erkannten, daß sie sich damit zu viel Arbeit aufgeladen hatten. So wundern wir uns nicht darüber, daß die Zürcher Antiquarische Gesellschaft den später als Pfahlbauforscher berühmt gewordenen Professor Ferdinand E. Keller zum Vater hat, und daß in St. Gallen der hervorragende Redaktor des Urkundenbuchs, Dr. Hermann Wartmann, zum erstenmal die Freunde der Geschichte zusammengerufen hat. Im Thurgau hatte sich die Gemeinnützige Gesellschaft ursprünglich auch die Erforschung der Geschichte des Kantons in ihr Programm geschrieben; dann sah sie aber ein, daß für eine so große Aufgabe eine besondere Arbeitsgruppe gebildet werden müsse, und gründete deshalb den Historischen Verein. Dagegen hat in Appenzell die Gemeinnützige Gesellschaft die Geschichtsforschung bis zum jetzigen Tag selber in der Hand behalten. Deshalb läuft der Schriftenaustausch des Thurgauischen Historischen Vereins ausnahmsweise in jenem Kanton nicht über eine besondere geschichtsforschende Vereinigung, sondern über die Gemeinnützige Gesellschaft.

Natürlich geht auch da, wo ein ganzer Verein etwas Neues gründet, die erste Anregung von einer einzelnen, besonders interessierten Persönlichkeit aus. In unserm Kanton erwartet man ohne weiteres, daß Pupikofer, nachdem er die erste große wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte des Thurgaus geleistet hatte, auch hier an die Spitze getreten sei. In der Tat berichtet das älteste Protokoll des Historischen Vereins folgendes darüber: «Die Anregung ging von dem Manne aus, der zuerst die Geschichte unseres Thurgaus erforscht und die Ergebnisse in seiner Thurgauischen Geschichte veröffentlicht hat. Mit ihm besprach sich ein benachbarter Amtsgenosse, Pfarrer Sulzberger in Sitterdorf, der in seiner Vorliebe für historische Studien Belehrung und Anregung suchte. Hie und da wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht auch im Thurgau möglich wäre, einen Historischen Verein zu gründen. Als man diesen Wunsch einem tätigen Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft, das seine Freude daran hat, Gutes ins Werk zu setzen, mitteilte, ermangelte dieses nicht, bei dem ebenfalls um unsere thurgauische Geschichte verdienten Präsidenten der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Dekan Mörikofer in Gottlieben, anzuklopfen. Mörikofer fand, daß diese Gesell-

schaft, die in unserm Kanton schon so viele gute Anstalten ins Leben gerufen hätte, auch für die Entstehung eines Historischen Vereins wirken solle.»

Dieses Protokoll ist von Pfarrer Huldreich Gustav Sulzberger, dem ersten Aktuar des Historischen Vereins, geschrieben, darf also durchaus als zuverlässig gelten. Das «tätige Mitglied der Gemeinnützigen Gesellschaft» ist augenscheinlich der Bruder des Aktuars, Regierungsrat Johann Ludwig Sulzberger. Die beiden Brüder haben also wirklich ein großes Verdienst um die Gründung des Vereins, und es ist vielleicht richtig, wenn Dr. Th. Greyerz in seinem «Lebensbild Johann Kaspar Mörikofer» (Beilage zum Bericht der Thurgauischen Kantonsschule 1942/43, S. 74) meint: «Die Initianten waren die Gebrüder Sulzberger»; aber sowohl Mörikofer wie Pupikofer waren gleichfalls bei der Gründung beteiligt.

Der Träger des neuen Gedankens war nun aber zunächst Dekan Mörikofer als Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft. In der Frühjahrssitzung vom 15. Mai 1858, die in Frauenfeld stattfand, brachte er eine wohlbegründete Motion vor. Darin wies er auf den Reichtum des Thurgaus an historischen Baudenkmalern hin und auf die bisher ganz geringe Auswertung der in großer Zahl vorhandenen Urkunden; er beantragte deshalb die Gründung eines Historischen Vereins. Seine Anregung fand in der Versammlung eine unerwartet lebhaftere Zustimmung. Die Historiker Pupikofer und Sulzberger wünschten vor allem, daß die Bestände der Klosterarchive geordnet und zugänglich gemacht würden. Pfarrer Haffter (Keßwil) betonte, daß die Kenntnis der alten Akten oft ermögliche, ausbrechende Streitigkeiten, etwa über Fahrrechte, Gemeindeboden oder Waldanteile, im Keime zu ersticken. Präsident Ramsperger erklärte, es sei eine Ehrensache des Kantons, die Urkunden zu ordnen. Dagegen wünschte sich Kirchenrat Aepli (Gachnang) lieber nicht einen neuen Verein, an den man Beiträge zu zahlen hätte, sondern zog es vor, daß die Geschichtsforscher eine Sektion der Gemeinnützigen Gesellschaft bilden würden. Auf Antrag von Regierungsrat Sulzberger erteilte die Versammlung der Direktionskommission den Auftrag, zusammen mit beigezogenen Fachleuten einen bestimmten Antrag über die Gründung eines Historischen Vereins auszuarbeiten.

Dieser Antrag wurde erst ein Jahr später, in der Sitzung vom 8. Mai 1859, in Frauenfeld vorgelegt, dort aber einstimmig angenommen. Seine wichtigsten Bestimmungen lauten: «Die Thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft beschließt die Aufstellung eines Historischen Vereins, welcher zugleich eine Sektion der Gesellschaft bildet und deren Streben und Interesse fördert. Die Mitglieder des Historischen Vereins sind teils Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft, teils diejenigen Männer des Kantons, welche für dieselben Aufgaben und Zwecke sich betätigen wollen.»

Der Historische Verein stand also ursprünglich unter dem Protektorat der Gemeinnützigen Gesellschaft und ließ sich diese sanfte Bevormundung um so lieber gefallen, als der Vormund sein Interesse durch einen jährlichen Geldbeitrag bekundete. Für 1859 setzte er ihn auf Fr. 100.– an, und als der Kassenabschluß 1864 besonders günstig war, erhöhte die Gesellschaft freiwillig ihre Subvention auf Fr. 200.–. Dabei blieb es bis 1896; jedoch im folgenden Jahr wurde der Betrag auf Fr. 150.– herabgesetzt und 1914, im Jahr des Kriegsausbruchs, auf Fr. 120.–. Nach dem Krieg, als die Gesellschaft an ein außergewöhnlich kostspieliges Unternehmen herantrat, den Kauf des Queen Alexandra-Hotels in Davos, aus dem ein Thurgauer Sanatorium entstehen sollte, teilte sie 1920 dem Historischen Verein mit, daß sie von jetzt an nicht mehr in der Lage sei, ihm einen Beitrag zu entrichten. Dagegen durften die Historiker von den achtziger Jahren an dankbar einen Beitrag der Regierung entgegennehmen, der im Lauf der Zeit von Fr. 100.– auf 900.– jährlich gestiegen ist; überdies zahlt die Behörde jedes Jahr Fr. 3600.– an den Druck des Urkundenbuchs.

Noch am entscheidenden Tag, am 9. Mai 1859, erklärten 14 Mitglieder der Gemeinnützigen Gesellschaft schriftlich ihren Beitritt zum Historischen Verein. Die eigentliche Gründungsversammlung fand aber erst am 3. November desselben Jahres in Frauenfeld statt, im Kommissionszimmer des Regierungsgebäudes, und zwar in Anwesenheit von nicht mehr als elf Personen. Diese auffallend bescheidene Beteiligung erklärt sich wohl daraus, daß damals Männer von nichtakademischer Bildung und solche, die nicht der Gemeinnützigen Gesellschaft angehörten, es einfach nicht wagten, in diese gelehrte Gesellschaft einzutreten. Zugegen waren in dieser Versammlung außer Pupikofer und den Brüdern Sulzberger Regierungsrat Herzog, Buchhändler Jacques Huber, Professor Brunnemann von der Kantonschule und noch einige Geistliche; nicht erschienen war Dekan Mörikofer. Die kleine Gesellschaft wählte Dekan Pupikofer zu ihrem Präsidenten und Pfarrer Sulzberger zum Aktuar. Dann beschloß man sofort einen Lesezirkel einzurichten, in dem Einzelarbeiten und historische Zeitschriften umgehen sollten. Die erste Arbeitstagung trat am 27. Februar 1860 zusammen, wieder in Frauenfeld. Hier wurden die Satzungen des Vereins aufgestellt und besprochen. Sie sind in Heft 16 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte gedruckt worden und haben seither am 22. Oktober 1879, am 26. April 1900 und am 10. Oktober 1938 kleine Änderungen erfahren.

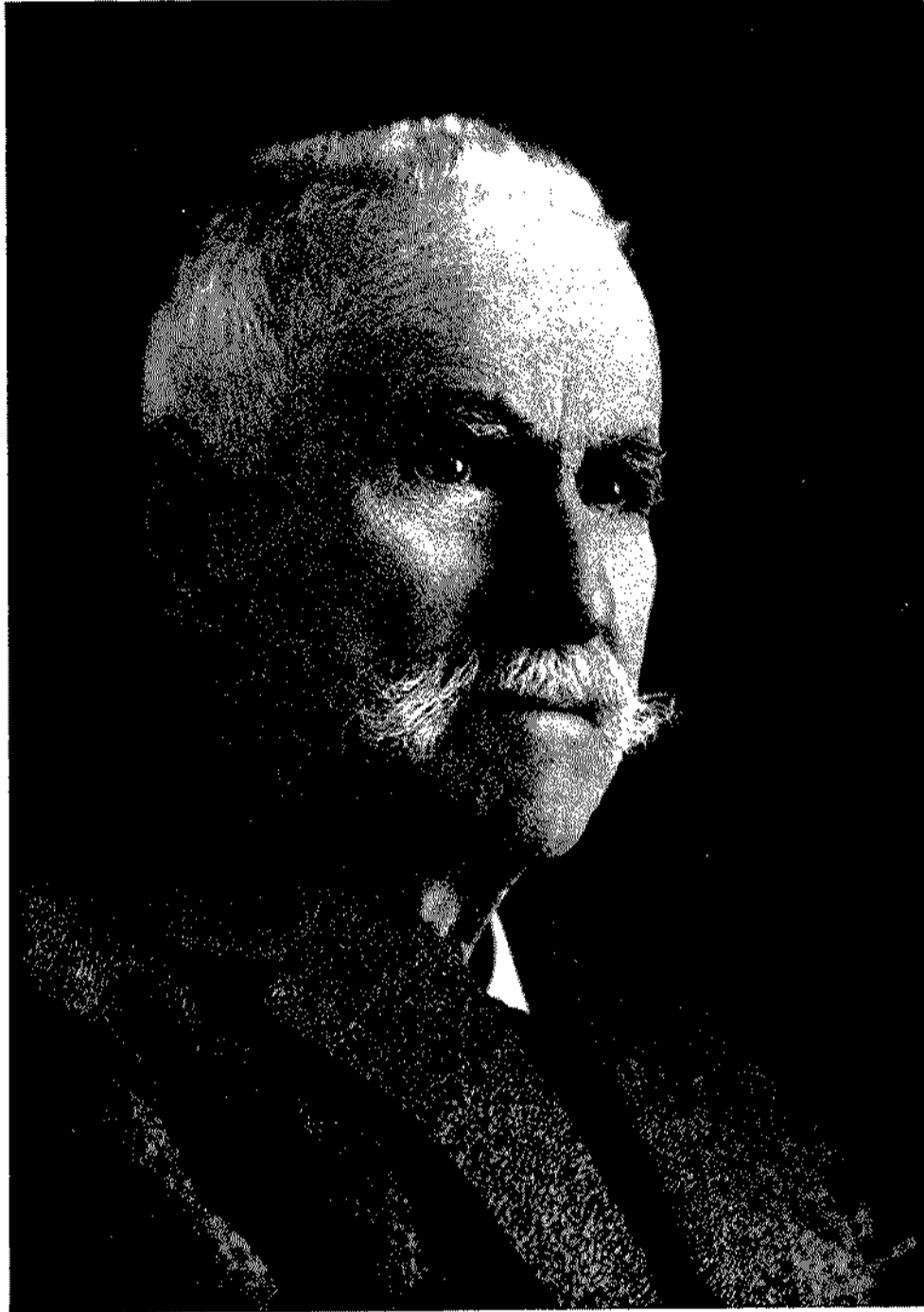
Damit begann also der Historische Verein des Kantons Thurgau seine Tätigkeit. Es wäre aber ein Irrtum, wenn man glauben wollte, es sei vorher auf seinem Gebiet noch nicht gearbeitet worden. Als grundlegende wissenschaftliche Publikationen der vorausgegangenen Zeit sind zu erwähnen zwei Arbeiten von Pupikofer: Ge-



Dr. h. c. Johann Adam Pupikofer, Dekan
17. März 1797 bis 28. Juli 1882
Präsident des Historischen Vereins 1859–1880



Dr. h. c. Johannes Meyer,
Professor für Geschichte und Deutsch am Gymnasium
11. Dezember 1835 bis 8. Dezember 1911
Präsident des Historischen Vereins 1880–1910



Dr. h. c. Gustav Büeler,
Professor für romanische Sprachen am Gymnasium
30. September 1851 bis 10. Mai 1940
Präsident des Historischen Vereins 1911–1923



Dr. phil. Albert Leutenegger, Regierungsrat
6. Januar 1873 bis 4. Januar 1936
Präsident des Historischen Vereins 1923–1936

schichte des Thurgaus, der erste Band erschienen 1828, der zweite 1830; sodann sein geographisch-historisches Werk «Der Kanton Thurgau», in «Gemälde der Schweiz» 1837. Auch von Johann Kaspar Mörikofer lagen schon einige beachtliche Skizzen vor, so zwei Thurgauische Neujahrsblätter über Frauenfeld (1826 und 1835), ein anderes über Tobel (1832); ferner hatte er in dem Werk «Die Schweiz in ihren Ritterburgen» von Gustav Schwab im 2. Band (1830) die Artikel über Dießenhofen, Gottlieben, Güttingen, Kastel, Mammertshofen, Sonnenberg, Tannegg, Tobel, Wängi und Zezikon, im 3. Band (1839) diejenigen über Frauenfeld und Klingenberg beigesteuert. Doch sieht man diesen Arbeiten an, daß die Stoffsammlung noch durchaus zu wünschen übrig läßt; denn die Mehrzahl der Urkunden zur thurgauischen Geschichte lag damals und noch eine Weile nachher ungeordnet und so gut wie unzugänglich in den Klosterarchiven.

Vielfach hatte man früher geglaubt, aus solchen Quellen könne keine zusammenhängende Darstellung, sondern nur ein Konglomerat von Einzelheiten entstehen, oder, wie das Schlagwort lautete, «nur thurgauische Geschichten, aber keine thurgauische Geschichte». Dieses Vorurteil hatte zwar Pupikofer durch seine Geschichte des Thurgaus bereits widerlegt; aber über die verhältnismäßig geringe Bedeutung dessen, was er darin hatte erzählen können, machte er sich selber später noch schwere Gedanken. «Die thurgauische Landesgeschichte verläuft meistens in ganz untergeordneten Kreisen, und von weltbewegenden Ereignissen hat sie wenig anderes zu berichten, als daß die Bewohner des Thurgaus wie andere ihrer Stammgenossen von dem Schlepptau oft wider ihren Willen mit fortgerissen wurden und die Fehler und Sünden der Gewalthaber büßen mußten. Da das Zentrum der die Landesgeschichte bestimmenden Gewalten außerhalb der Landesgrenzen lag, von einer konstanten politischen Fortentwicklung der thurgauischen Bevölkerung somit keine Rede sein konnte, mag man sogar in Frage stellen, ob für eine Geschichte des Thurgaus die Grundbedingung vorhanden sei. Aber jede Provinzialgeschichte ist der Reflex der Landesgeschichte.» Diese Überlegungen des thurgauischen Historikers, die er im Vorwort zum ersten Heft der «Thurgauischen Beiträge» äußert, sind zweifellos richtig. Und doch, hätte Pupikofer das Erscheinen von Dierauers Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft noch erlebt, so würde er gesehen haben, daß der Thurgau ein zwar bescheidenes, aber nichtsdestoweniger ein lebenswichtiges Glied unseres eidgenössischen Staatsgebildes gewesen ist. Denn bekanntlich hat gerade die für den Thurgau ungünstige Tatsache, daß er gemeinsam von sieben Orten verwaltet wurde, nach der Glaubensspaltung die feindlichen Brüder in vielen Fällen veranlaßt, wieder mit einander zu reden, und hat dadurch das Auseinanderfallen der Eidgenossenschaft verhindert.

2. Dekan Johann Adam Pupikofer

Seltsamerweise ist dem bedeutendsten thurgauischen Geschichtsschreiber das Mißgeschick widerfahren, daß seine eigene Lebensgeschichte von den Jahren an, wo seine «Geschichte des Thurgaus» zum erstenmal herauskam, nie dargestellt worden ist. Es fehlt uns die Geschichte des reifen und des alternden Mannes, und damit auch eine Übersicht über Pupikofers Tätigkeit im Historischen Verein, welche er mit 62 Jahren an die Hand nahm. In den vorhandenen Darstellungen von Pupikofers Leben ist das erste Drittel immer in epischer Breite, das zweite und das letzte Drittel nur skizzenhaft gezeichnet. Darauf kommen wir später zurück. Aus den Berichten über seine Jugend erkennt man, daß Johann Adam kein sehr glückliches Wesen hatte und im Grund nur wenige Freunde fand; der beste darunter war ein Appenzeller Gabriel Rüschi, Arzt in Speicher, dessen Schwester Elisabeth im Jahr 1819 Pupikofers Frau wurde. Die oft genannten hervorragenden Thurgauer Kaspar Mörikofer und Thomas Bornhauser waren zwei Jahre jünger als Pupikofer, kamen deshalb während des Studiums wenig mit ihm zusammen und waren nicht eigentlich seine Kameraden.

Natürlich bedrückte den Studenten auch seine Armut. Seine Mittel, kärglich vermehrt durch Stipendien, reichten knapp für das eigentliche Studium; was sonst noch das Leben angenehm macht, war ihm versagt. Deshalb erzählt er oft seufzend, daß ein kleines Fest der Altersgenossen ihn nicht erfreut habe, weil er nicht tanzen konnte. Nicht selten ängstigte ihn seine Gesundheit; bisweilen hatte er sogar blutigen Auswurf. Als er im Mai 1817 krank an Leib und Seele von Zürich nach Hause kam, mußte ihm der Arzt wegen Caries die Knochenköpfe am Mittelgelenk des linken Mittelfingers abtragen. Doch tröstete ihn in solchen Leiden die Genugtuung, daß seine Leistungen und seine Begabung anerkannt wurden, daß er im Philosophikum sogar von zwanzig Anwärtern das beste Examen bestanden hatte.

Die Familie Pupikofer hat den Namen augenscheinlich von ihrer Herkunft aus dem Weiler Puppikon, Munizipalgemeinde Bußnang, erhalten. In den Urkunden des 9. Jahrhunderts (erstes Vorkommen 838) heißt das Dorf Puckinchova, also «Höfe der Angehörigen des Pukko». Der Vater des Geschichtsschreibers, Gottfried (1763–1848), war Bürger von Rothenhausen; er vermählte sich 1795 mit Elisabeth Gubler von Unter-Tuttwil (1774–1854). Gottfried war von Hause aus Metzger, beschäftigte sich dann aber in Unter-Tuttwil mit Obst- und Weinbau. Von den zehn Kindern starben vier gleich nach der Geburt; unter den überlebenden war Johann Adam (geb. 17. März 1797) das älteste; seine Brüder waren Gottfried (1800–1847) und Johannes, Pfarrer in Berlingen (1807–1867). Die Familie schrieb

sich ursprünglich Puppikofer; erst in den dreißiger Jahren fing der Geschichtsschreiber an, sich Pupikofer zu nennen.

Da er zu schwächlich war für die Landwirtschaft, entschied sein Vater, er solle Schreiber werden, und schickte ihn deshalb 1810 nach Frauenfeld an die evangelische Knabenschule, die etwa auf der Stufe einer heutigen Sekundarschule stand. Hier sollte der Knabe neben den andern Fächern die französische Sprache lernen; aber es machte ihm große Freude, dazu freiwillig noch Latein zu treiben. Pfarrer Georg Kappeler, dem die erstaunlichen Fortschritte des Landbuben auffielen, gab seinem Vater den Rat, ihn Pfarrer werden zu lassen. Der Sohn hatte eigentlich keine Neigung zum Pfarramt; aber es gab leider nur für dieses Studium Stipendien. Pupikofer blieb noch bis 1813 an der Lateinschule und siedelte dann an das Karolinum in Zürich über. Er erlebte keine fröhliche Studentenzeit; Geld war keines da, es hieß nur immer: Arbeiten! Sein Wesen wurde damals unjugendlich, gemessen, fast greisenhaft; von der Freude hielten ihn, selbst wenn sie erreichbar war, altkluge Erwägungen ab. Im Frühjahr 1817 bestand er seine Prüfung als Pfarrer und wurde am 4. Mai in Zürich ordiniert. Aber er kehrte in einem ganz elenden körperlichen und seelischen Zustand nach Tuttwil zurück. Diese melancholische Stimmung hielt noch an, als er 1818 ein Vikariat in Güttingen erhielt. Nachdem er schon im gleichen Jahr zum Pfarrer ernannt worden war, verlobte er sich mit der Schwester seines Freundes Rüschi und wurde am 21. Juni 1819 in Gachnang mit ihr getraut. Damals bemühte er sich auch, mit der Landwirtschaft seiner Pfarrkinder vertraut zu werden, und hielt ihnen unter anderm einen Vortrag über die Entbehrlichkeit der Rebstecken. Doch fing er schon in dieser Zeit an, Stoff für eine Geschichte des Thurgaus zu sammeln, und das zog die Aufmerksamkeit eines eifrigen Germanisten und Bewunderers des Mittelalters auf sich, des Freiherrn Josef von Laßberg auf Schloß Eppishausen. Im Juni 1820 besuchte der Freiherr den jungen Pfarrer, zusammen mit der Fürstin Elise von Fürstenberg, und trotz des Standes- und Konfessionsunterschiedes entwickelte sich zwischen den beiden Männern eine von ihren wissenschaftlichen Interessen getragene Freundschaft, die bis zu Laßbergs Tod (15. März 1853) anhielt. Den Briefwechsel zwischen den beiden Geschichtsfreunden hat schon J. Meyer 1887/88 in der *Alemannia* 15/16 herausgegeben, und neuerdings ist eine Nachlese von K. S. Bader unter dem Titel «Laßbergs literarischer Schildknappe» in dem Sammelwerk «Josef von Laßberg, Mittler und Sammler» bei Friedrich Vorwerk, Verlag in Stuttgart, herausgekommen.

Weniger freundlich beurteilte Laßbergs Schwägerin, die berühmte Dichterin Annette von Droste-Hülshoff, die gelehrten Germanisten und Historiker, welche bei Laßberg verkehrten. Sie lernte bei einem Besuch auf Eppishausen (1835/36)

auch Pupikofer kennen, und sicher ist auch er inbegriffen, wenn sie von den Besuchern auf Schloß Eppishausen in einem Brief schreibt: «Sie sind langweilig wie der bittere Tod, prosaisch wie eine Pferdebürste.» Doch fand schließlich der protestantische Pfarrer einen Gesprächsstoff, der auch die streng katholische Freiin interessierte: Er konnte sie bei ihrer Münzsammlung beraten.

Auf Veranlassung der 1821 gegründeten Gemeinnützigen Gesellschaft verfaßte Pupikofer mehrere geschichtliche Neujahrsblätter. So erschien im Dezember 1823 ein Heft über Arbon, 1825 ein solches über Bischofszell, 1827 eines über Dießenhofen. Die Arbeiten waren für die Jugend bestimmt; sie enthielten aber noch sehr wenig Stoff und waren, wie Johannes Meyer urteilte, verzweifelt lehrhaft, ihre Schreibart überaus nüchtern. Der Antistes Sulzberger schrieb dem Verfasser am 2. Januar 1825: «Ihr Geist eignet sich mehr für die Gründlichkeit des Geschichtsforschers als für die Leichtigkeit und Anmut des Erzählens und Beschreibens.» Zur Entschuldigung des Verfassers muß wieder gesagt werden, daß die alten Urkunden damals noch unzugänglich in den Stiftsarchiven lagen, ferner daß Pupikofer in der Geschichtsforschung Autodidakt war und damals mit Erstlingsarbeiten vor die Öffentlichkeit trat.

Zum Glück ließ er sich durch den schlechten Absatz der Neujahrsblätter nicht entmutigen, sondern fuhr fort, Stoff für eine Geschichte des Thurgaus zu sammeln und zu verarbeiten. Die Regierung erlaubte ihm, ihr das fertige Werk zu dedizieren. So kam 1828 der erste, 1830 der zweite Band heraus; er umfaßte die Ereignisse bis 1798. Diese Geschichte fand allgemeine Anerkennung und war in der Tat für die damalige Zeit ein hervorragendes Werk, obgleich es sich schon wegen seines Umfangs nicht zum Volksbuch eignete. Sein Vorbild war die St. Galler Geschichte von Ildefons von Arx. Bedauerlicherweise widerfuhr Pupikofer das Mißgeschick, daß sein Verleger Trachsler in Bern in Konkurs geriet und infolgedessen ein Teil der Auflage als Altpapier verwertet wurde. Daher kommt es, daß Exemplare derjenigen Ausgabe, welcher ein Anhang mit Urkunden beigelegt ist, heute kaum mehr zu finden sind.

An der Bewegung der dreißiger Jahre nahm Pupikofer wenig Anteil, da ihm der lärmende Bornhauser eher unsympathisch war und dieser den Bauernbuben von Tuttwil als Aristokraten behandelte. Dagegen war es ganz nach seinem Sinn, daß ihn der Große Rat 1831 in den Erziehungsrat wählte. Den Geschäften dieser Behörde widmete er sich als Aktuar mit großem Eifer, indem er immer schon am Tage vor der Sitzung nach Frauenfeld reiste, um mit den Präsidenten (bis 1838 Heinrich Kesselring, bis 1849 Dr. Konrad Kern) die Geschäfte gründlich durchzusprechen. Zu diesen gehörte namentlich die Gründung einer Kantonsschule. Als Pupikofer 1844 eine Geschichte der Kirchgemeinde Wängi schrieb, wählte ihn der

Kreis Lommis-Wängi zum Dank in den Großen Rat. Das Ansehen, dessen sich Pupikofer bei seinen engern Standesgenossen erfreute, kam dadurch zum Ausdruck, daß er 1846 zum Dekan des Oberthurgauer Pfarrkapitels gewählt wurde, und diese Würde beibehielt bis zur Aufgabe seiner Stellung in Bischofszell.

Die Politik machte ihm nach wie vor nicht viel Freude. Als 1849 die kantonale Verfassung geändert wurde, fand auch eine Neubestellung des Erziehungsrates statt. Doch berief der Große Rat in diese Behörde 1850 wieder die alten bewährten Arbeiter Kern und Pupikofer neben dem radikalen Schulmann Thomas Scherr, einem ursprünglichen Württemberger (geboren 1801 in Hohenrechberg). Dieser lehnte die Wahl vorläufig ab; als aber 1852 durch das Veto das neue Schulgesetz und damit auch die Gründung einer Kantonsschule vom Volk verworfen worden war, verzichtete Kern enttäuscht auf sein Amt, und Pupikofer erklärte gleich nach der Neuwahl die Nichtannahme (Leutenegger, Thomas Scherr im Thurgau, in Thurg. Beiträge 54, S. 29 und 37). Präsident des Erziehungsrates wurde nunmehr für kurze Zeit Thomas Scherr. Schon 1855 entschloß er sich aber zum Rücktritt, und der Große Rat stellte nunmehr Eduard Häberlin an die Spitze des Erziehungsrates. Pupikofer wurde von neuem in diese Behörde berufen, doch sagte ihm die Arbeit unter Häberlin weit weniger zu als früher unter Kern. Er ließ sich vernehmen, die Geschäfte würden nicht ordentlich geprüft, sondern nur nach bürokratischer Schablone abgewandelt (Meyer, Nachruf in der Thurg. Zeitung). Vor der nächsten Bestätigungswahl ging das Gerede herum, er werde das Amt nicht mehr annehmen. So wurde er überhaupt nicht mehr vorgeschlagen, und seine langjährige verdiente Wirksamkeit im Erziehungsrat endete sang- und klanglos.

Allein neben der Betätigung in diesem Rat, wo Pupikofer doch stets im Schatten eines andern stehen mußte, sind aus dieser Zeit manche bedeutende Leistungen von ihm zu nennen. Zusammen mit Kern und v. Scherer (auf Schloß Kastel) veranlaßte er 1843 die Gründung der Armenschule Bernrain. Der Zürcher Staatsarchivar beauftragte ihn mit der Bearbeitung der Eidgenössischen Abschiede von 1643 bis 1712. Daran arbeitete er seit 1849, freilich nicht ohne unerquickliche Auseinandersetzungen mit der Oberredaktion.

Die schönsten Tage in seinem langen Leben genoß Pupikofer im September 1861 an der Versammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Frauenfeld, wo er den Vorsitz führte.

Am 19. Oktober 1868 wurde von dem Oberamtsarzt und Hofrat J. C. A. Moll aus Tett nang in Friedrichshafen der Verein für Geschichte des Bodensees gegründet. Obwohl auf der Westseite des Sees bereits mehrere historische Vereine bestanden, interessierten sich viele Schweizer für diese internationale Gründung. Pupikofer war von Anfang an Mitglied und wurde 1872 in den Ausschuß ge-

wählt. Doch schon drei Jahre später bat er wegen hohen Alters um Entlassung und wurde durch Johannes Meyer ersetzt. In den Schriften des Bodenseegeschichtsvereins findet man von Pupikofer folgende Aufsätze: Walther III., Freiherr von Klingen, Ritter und Minnesänger (Heft 2), Die Grenze zwischen Rheingau, Churrätien und Thurgau (Heft 5) und Die Rheintalische Grenzscheide (Heft 6). Der Thurgauische Historische Verein unterhielt auch weiterhin freundschaftliche Beziehungen zu seinem größern Bruder.

Nach vierzig Jahren Tätigkeit in der Stellung eines Helfers – er war 1821 von Güttingen als zweiter Pfarrer und Schloßprediger in Hauptwil nach Bischofszell berufen worden – beschloß Pupikofer, sich zur Ruhe zu setzen. Da erreichte ihn die Anfrage der Regierung, ob er nicht Staatsarchivar werden wolle, um die aus den Klöstern stammenden Urkunden, Akten und Bücher zu ordnen. Das war eine Aufgabe ganz nach seinem Sinn, und er siedelte deshalb 1862 nach Frauenfeld über, wo er im Haus Spannerstraße 23 Wohnung nahm. Sein Bruder Johannes, der unterdessen als Pfarrer von Berlingen zurückgetreten war, half ihm bei der Anlage der Zettelkataloge.

Und noch einmal trat eine große Aufgabe an den alternden Mann heran. An der Tagung des Historischen Vereins in Pfyn vom 19. Juni 1872 beschloß die Versammlung auf Antrag von Staatsschreiber Ulrich Guhl, darauf hinzuwirken, daß die Geschichte des Thurgaus in einer zweiten Auflage herauskomme. Natürlich war zu dieser Arbeit niemand mehr berufen als Pupikofer, der nunmehr auch den Urkundenschatz der Klöster in seinen Händen hatte. Die Regierung beschloß deshalb, ihn in seinen andern Pflichten zu entlasten. In diese Zeit fiel noch eine ganz besondere Ehrung des Gelehrten: Die philosophische Fakultät der Universität Zürich verlieh ihm 1872 die Würde eines Doktors honoris causa. Im übrigen sammelte er nun Stoff für die Neuauflage der Thurgauer Geschichte; aber das Alter war schließlich schneller als der unermüdliche Arbeiter. Als am 28. Juli 1882 der Tod an ihn herantrat, war das Manuskript bis 1798 vorhanden, bedurfte aber noch einer letzten Feile. Diese legte dann Dr. Johannes Strickler in Bern daran, der Herausgeber der Amtlichen Aktensammlung aus der Zeit der Helvetik. Die beiden Bände der Neuauflage erschienen 1885 und 1887. Johannes Meyer urteilte darüber: «Es ist kein Volksbuch, aber eine Schatzkammer.» Kritischer lautet das Urteil von Gerold Meyer von Knonau (*Allgemeine Deutsche Biographie*, Band 26, S. 710–712): «Es war nicht zu verkennen, daß Pupikofer in seinen spätern Jahren oft ein Stillstehen oder sich Verschließen zeigte, während sein fast gleichalteriger Landsmann Mörikofer im höhern Alter immer reifere Arbeiten brachte. Die Geschichte des Thurgaus, wenn sie auch ein gut lesbares Buch ist, entspricht als wissenschaftliche Leistung für die jetzige Zeit nicht jenem Maßstab, den man vor

mehr als einem halben Jahrhundert getrost an das Werk in seiner frühern Gestalt legen durfte.»

Am Tag nach dem Tod Pupikofers starb auch sein einziger Sohn Ernst, der als Arzt im fernen Amerika lebte. Der Historiker wurde am 2. August 1882 bestattet, und die Abdankung hielt Pfarrer Berger, während Pfarrer Christinger es unternahm, die wissenschaftliche Bedeutung des Verstorbenen zu würdigen. Es besteht kein Zweifel, daß Pupikofer einer der bedeutendsten Thurgauer des 19. Jahrhunderts gewesen ist. Wie man im Volk den Geschichtsforscher und den Menschen Pupikofer beurteilte und schätzte, zeigt sehr schön der Nachruf in der Thurgauer Zeitung, den wohl Redaktor Guhl verfaßt hat. «Wir können dem Drang unseres Gefühls nicht widerstehen, ein Wort dankbarer Erinnerung und Anerkennung anzuknüpfen. Sind wir doch überzeugt, daß dasselbe Gefühl von Tausenden im engern und im weitem Vaterland geteilt wird, welche, sei es in persönlichem Umgang mit dem freundlichen, lebenswürdigen, jugendfrischen Greis, sei es aus seinen Schriften, so manche Belehrung und Anregung zu schöpfen Gelegenheit hatten, oder Zeugen waren von seinem edeln Wirken im Dienste der Kirche, der Schule, der Gemeinnützigkeit und vor allem der historischen Wissenschaft. Sind auch die meisten seiner Mitarbeiter und namentlich alle jene, die mit ihm in der Jugendkraft Edles erstrebt und gewirkt haben, ihm längst vorangegangen, so wird ihm das unter seinen Augen heranwachsende Geschlecht ein unvergängliches Andenken und die wohlverdiente Hochschätzung bewahren. Wohl bildeten die Erscheinungen im Geistes- und Kulturleben vergangener Geschlechter sein Lieblingsstudium; aber das hinderte ihn nicht, die Fortschritte und Errungenschaften der Neuzeit in allen idealen Gebieten mit klarem Verständnis in lebendigem Interesse zu verfolgen, und oft diente sein gereiftes Urteil den jugendlichen Genossen als Richtschnur und zur Ermunterung. Und so ist er denn von uns abgeschieden als lebendiges Beispiel für die noch immer gültige Wahrheit, daß die Arbeit im Dienste der Wissenschaft, der Gemeinnützigkeit, des Guten und Schönen nicht vergeblich ist.»

3. Der Historische Verein unter Pupikofers Leitung

Bekanntlich hängt das Gedeihen eines Vereins wesentlich davon ab, daß der Präsident selber eifrig arbeitet. Eine zweite Bedingung für eine gute Entwicklung ist die, daß der Leiter Mitarbeiter sucht, sie zur Arbeit ermutigt und ihnen allenfalls Aufgaben stellt. Das Haupterfordernis ist jedoch, daß der Obmann auf seinem Gebiet vorzüglich Bescheid weiß und an den Sitzungen auch unvorhergesehene

Fragen zu beantworten versteht. Alle diese Eigenschaften waren bei dem Präsidenten Pupikofer, der ja schon mehr als dreißig Jahre vorher seine Geschichte des Thurgaus geschrieben hatte und durch seinen neuen Beruf als Archivar mit den Urkunden zusammenlebte, in hervorragendem Maße vorhanden.

Eifrig ging der neu gegründete Verein an seine Arbeit. In den Jahren 1860/62 hielt er jährlich zwei Versammlungen mit Vorträgen ab, alle in Frauenfeld. Aber der Besuch war überaus bescheiden, oftmals nicht einmal zehn Personen. Da nur Pfarrherren und etwa noch Juristen sich zum Beitritt in einen gelehrten Verein zu melden wagten, so betrug die Zahl der Mitglieder bis 1882 nie mehr als 70 bis 80. Bald fand man heraus, daß Versammlungen außerhalb Frauenfeld Gelegenheit gaben, mit historischen Gebäuden oder Kunstaltertümern bekannt zu werden; deshalb wurde der Verein im November 1862 zum erstenmal auswärts, und zwar nach Märstetten eingeladen, und von da an war die Hauptstadt zunächst in jedem zweiten Jahr, später aber nur noch selten Versammlungsort. (Ein Verzeichnis von Ort und Datum der Versammlungen findet sich am Schluß von Heft 85.) Einige wichtige Geschäfte drängten sich gleich von Anfang auf. Kurz vorher waren nämlich im Zürichsee die Pfahlbauten entdeckt worden. So mußte man nun nach Möglichkeit auch in Niederwil, Heimenlachen und am Bodensee den Resten dieser Kultur nachgehen. Allein am Untersee hatte bereits ein schwungvoller Handel mit Fundgegenständen eingesetzt, und außerdem hatte der Apotheker Ludwig Leiner in Konstanz schon vor der Gründung unseres Vereins sich für die gefundenen Stücke interessiert und viel Bedeutendes in dem von ihm gegründeten Rosgartenmuseum untergebracht. Leicht fiel also dem Historischen Verein diese Aufgabe nicht.

Das Jahr 1860 brachte sodann die Feier der vierhundertjährigen Zugehörigkeit des Thurgaus zur Eidgenossenschaft. Pupikofer hatte gegen das Fest gewichtige Bedenken. «Das thurgauische Volk hatte sich bei der Einverleibung in die Herrschaftslande der Sieben Orte passiv verhalten, der Adel und die Städte sogar Widerstand geleistet. Die Eidgenossen hatten den Thurgauern auch nicht Freiheit gebracht, sondern alte, ehrenwerte Verbindungen gewaltsam zerrissen, die Bevölkerung selbst in die Fesseln einer mehr als dreihundertjährigen Vogteiverwaltung eingezwängt. Es war also weder auf der einen noch auf der andern Seite eine preiswürdige Hochherzigkeit an den Tag gelegt worden.» (Beiträge 2, S. III–IV.) Trotz dieser ernstlichen Vorbehalte verfaßte Pupikofer eine inhaltsreiche Denkschrift «Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergang an die Eidgenossenschaft im Jahr 1460», die als zweites Heft der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte herauskam. Ihren Wert erhöhte die Beigabe einer farbigen Karte der alten Landgrafschaft Thurgau mit ihren 132 Gerichtsherrschaften.

Es war ihm aber nicht möglich gewesen – das wäre es auch heute noch nicht –, die Landschaft im Zustand von 1460 zu zeigen, sondern er mußte sich darauf beschränken, die von Hauptmann Johannes Nötzli angefertigte Gerichtsherrenkarte von 1717 neu herauszugeben, allerdings mit den Verbesserungen der Umrisse, die sich aus den trigonometrischen Vermessungen des Kantons von J. J. Sulzberger ergeben hatten. Diese Karte liegt auch noch der Darstellung der Landgrafschaft Thurgau im vor kurzem erschienenen Historischen Atlas der Schweiz zugrunde.

Die Jubiläumsschrift kam erst 1861 heraus; vorausgegangen war ihr ein erstes Heft der Thurgauischen Beiträge im Jahr 1860. Es war bis auf drei kleinere Aufsätze Mörkofers ausschließlich von Pupikofer verfaßt. Doch war nur die Geschichte der Burg Eppishausen eine selbständige Arbeit, worin er zuletzt noch liebevoll des längst verstorbenen Freundes v. Laßberg gedachte. Er legte auch noch ein sonst unbekanntes Gedicht von Gustav Schwab ein, das scherzhaft eine Überschreitung des gefrorenen Bodensees durch Laßberg und Pupikofer im Februar 1830 schildert. Die übrigen Beiträge waren Abschriften von interessanten alten Urkunden und Akten.

Im dritten Heft brachte der Präsident einen Bericht über die Pfahlbauten in Niederwil, im siebenten eine umfangreiche thurgauische Kriegsgeschichte. Das achte Heft enthielt von ihm eine Geschichte der Vogtei Eggen und eine solche der Herren von Hohenlandenbergr. Weitere größere Arbeiten Pupikofers waren in Heft 10 die Geschichte der Freiherren von Klingen, dann die Biographien von Pfarrer Georg Kappeler in Heft 11, von Kilian Kesselring in Heft 13. In Nr. 15 beschäftigt er sich mit der historischen Thurbrücke zu Bischofszell, in Nr. 16 mit Ulrich von Sax, Herrn zu Bürglen.

Aber die Kräfte des alternden Präsidenten, der von Jugend an keine starke Konstitution gehabt hatte, nahmen allmählich ab. Schon an der Jahresversammlung vom 14. Oktober 1878 in Ermatingen ließ er sich durch den Vizepräsidenten Johannes Meyer vertreten. Im folgenden Jahr, das ausnahmsweise zwei Versammlungen brachte, in Frauenfeld und in Weinfeld, stand er zwar wieder am Rednerpult, und für das Heft 20 lieferte er auch noch etwa 80 Seiten Akten über die Freilassung der Landgrafschaft Thurgau 1798; er hatte sie im Zürcher Staatsarchiv gefunden. Aber an der Versammlung, die am 17. Juni 1880 in Tobel abgehalten wurde, konnte er nicht mehr erscheinen und mußte brieflich seinen Rücktritt erklären. Bereits leitete der Vizepräsident Johannes Meyer die Tagung, und er wurde nun zum Präsidenten ernannt, während dem scheidenden Vorgänger der Titel «Ehrenpräsident» zuerkannt wurde.

Der Ehrenpräsident konnte auch an der nächsten Versammlung (am 21. Juli 1881 in Hüttwilen) nicht mehr teilnehmen; dagegen war er leider noch beteiligt an

der Sammlung der Regesten des Klosters Münsterlingen, die in Heft 21 gedruckt wurde und an denen auch P. Gall Morell in Einsiedeln mitgewirkt hatte. Wir sagen «leider», denn die Regesten sind für die Bedürfnisse der Historiker zu kurz und wimmeln überdies von verlesenen Eigennamen und falsch aufgelösten Daten. Es scheint, daß niemand vor dem Druck noch eine letzte Durchsicht vorgenommen hat. Noch betrüblicher ist die Tatsache, daß manche der darin angeführten Urkunden heute nicht mehr zu finden sind.

An der Tagung vom 22. August 1882 erinnerte Dr. Meyer die Versammlung daran, daß Dekan Pupikofer am vorausgegangenen 28. Juli gestorben war. Er fügte hinzu: «Durch Dekan Dr. Pupikofers Tod ist unserer Gesellschaft der herbste Verlust geworden. Wir verzichten darauf, seine Verdienste um Kirche und Schule und im Schoß der Gemeinnützigen Gesellschaft sowie in der vaterländischen Geschichte eingehend zu beleuchten. Doch wird es Pflicht und Ehrensache des Vereins sein, die Wirksamkeit Pupikofers bei nächster Gelegenheit in biographischem Zusammenhang vorzuführen. Wir wollen, so viel an uns ist, dem Verstorbenen nachstreben in wahrheitsgemäßer, möglichst objektiver Darstellung des Gefundenen.» (Thurg. Beiträge 23, S. 52.)

Das klingt sehr anerkennend und freundlich; aber dennoch will es uns scheinen, daß Meyer Pupikofers Freund nicht gewesen sei, wenigstens nicht in dessen letzten Jahren. Denn bei der Bestattung, wo im übrigen Pfarrer Berger die Abdankung hielt, ergriff nicht etwa Dr. Meyer, der Historiker und Nachfolger Pupikofers in der Geschichtsforschung, das Wort zur Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen, sondern Pfarrer Christinger. Und das Versprechen, bei nächster Gelegenheit eine Biographie des Verstorbenen zu bringen, hat Meyer erst spät und nur unvollständig eingelöst. Ist es nicht sonderbar, daß vom Gründer und langjährigen Präsidenten des Historischen Vereins in den Thurgauischen Beiträgen nie ein sein ganzes Leben umfassender Nachruf, nie ein Verzeichnis seiner Arbeiten und erst fünfzig Jahre später ein Bild erschienen ist?

Pupikofer hatte wenige Jahre vor seinem Tode Meyer mündliche Mitteilungen aus seinem Leben gemacht, die bis 1831 gingen, und der Zuhörer hatte sich ausführliche Notizen angelegt; auch hatte Pupikofer im Sommer 1817 eine Beschreibung seiner Jugendzeit begonnen, die naturgemäß nicht sehr bedeutende Dinge enthalten konnte; dazu hatte Pupikofers Tochter Julie Professor Meyer nachträglich einige Briefe des Vaters überlassen. Daraus entwarf Meyer einen Nachruf, der vom 1. bis zum 13. August 1882 in neun Nummern der Thurgauer Zeitung erschien, aber sich fast ausschließlich an die dreißig Jahre hielt, von denen Meyer Notizen besaß. Von den spätern, viel wichtigeren fünfzig Lebensjahren handelt nur noch die letzte Fortsetzung; Pupikofers Tätigkeit in der Gemeinnützigen Gesellschaft, im

Erziehungsrat, im Pfarrkapitel und im Historischen Verein ist überhaupt nie richtig erforscht und dargestellt worden. Sein Freund Sulzberger ließ 1882 in Nr. 215 der Neuen Zürcher Zeitung einen kurzen Nachruf erscheinen. Als bedeutender Zeitgenosse erhielt Pupikofer 1886 einen Platz in der «Allgemeinen Deutschen Biographie», Band 26, S. 710–712; Verfasser des kritischen, aber gerechten Aufsatzes war Professor Gerold Meyer von Knonau. Endlich, spät, erinnerte sich Meyer wieder an sein Versprechen. Er hielt am 2. August 1894 in Zürich vor der Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz einen Vortrag über Pupikofer als Historiker; seine Darstellung wurde gleich darauf in der NZZ in Nr. 290, 291, 293, 295–297 gedruckt. Und nun fiel es ihm auch ein, seine alten Notizen über Pupikofers Leben, vermehrt um eigene Zusätze und Auszüge aus Briefen, in den Thurgauischen Beiträgen drucken zu lassen; sie erschienen in den Heften 36, 37, 39, 40 und 41 der Thurgauischen Beiträge. Darin findet sich neben viel Unwichtigem auch allerlei Interessantes; es ist aber schade, daß Meyer den Text nicht verkürzt und dafür bedeutendere Tatsachen aus Pupikofers spätem Leben aufgenommen hat. Heute erinnert zwar nirgends eine Inschrift an Thurgaus besten Historiker; doch sein Grabmal, ein Obelisk aus weißem Marmor, steht noch wohl erhalten an der Mauer der Kirche Kurzdorf, und sein Andenken ist sehr lebendig geblieben.

Es gebührt sich, daß in diesem Zusammenhang auch Pupikofers Mitarbeiter, namentlich die Mitgründer des Historischen Vereins, die Brüder Sulzberger und Mörikofer, erwähnt werden, zumal da vielleicht die erste Anregung zur Gründung von Huldreich Gustav Sulzberger ausgegangen ist. Er kam am 3. Januar 1819 in Gachnang zur Welt als Sohn des Pfarrers und Kammerers Johann Ludwig Sulzberger von Frauenfeld (1778–1830) und ergriff später den Beruf seines zu früh verstorbenen Vaters. Sulzberger wurde 1843 ins thurgauische Ministerium aufgenommen, wirkte einige Jahre als Vikar, dann als Pfarrer in Sitterdorf (1845 bis 1866), Sevelen (1866–1882) und zuletzt in Felben. Hier traf ihn am 20. November 1887 auf der Kanzel ein Schlaganfall. Er erholte sich zwar im folgenden Sommer einigermaßen, aber ein neuer Schlag vernichtete die Hoffnungen seiner Angehörigen und brachte ihm am 9. Oktober 1888 den Tod (Nachruf von J. Meyer in Thurg. Beiträge 29, S. 84).

Schon in der Sitterdorfer Zeit empfand Sulzberger große Freude an der Geschichtsforschung und wurde von seinem Nachbarn Pupikofer in Bischofszell darin bestärkt. Doch war er von Natur mehr ein Stoffsammler als ein Geschichtsschreiber. Meyer sagt von ihm, er habe ein gewaltiges Material zutage gefördert, das zum großen Teil unbekannt war und an dem noch Generationen genug zu tun finden würden; aber er habe wenig Lust gehabt, das Gefundene lesbar und interessant zu verarbeiten. Doch es muß selbstverständlich in der Geschichtsforschung

auch solche Arbeiter geben, und die berühmten Geschichtsdarsteller hätten ohne ihre Handlanger nicht glänzen können. Jedenfalls hatte Pupikofer an ihm einen eifrigen Helfer, der ihm viel wertvolles Material für die Thurgauischen Beiträge lieferte. Er begann mit einem Bericht über eine in Sitterdorf entdeckte römische Villa (Heft 3), brachte gleich darauf eine ganz große Arbeit, welche Heft 4 und 5 füllte, ein Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden im Thurgau seit der Reformation. Nach einigen kleinern Mitteilungen: Öffnung von Zihlschlacht (Heft 8), Stiftungsbrief der Kaplancipfründe in Amriswil (Heft 9) und Übereinkommen zwischen Pleban und Kollator in Sitterdorf (Heft 11), lieferte er von Sevelen aus wieder größere Beiträge: Eine Zusammenstellung der thurgauischen Glockeninschriften (Hefte 12 und 24) und die Geschichte der Gegenreformation im Thurgau (Hefte 14 und 15). Die Zeit von der Reformation bis zur Befreiung des Thurgaus wurde nun sein Lieblingsgebiet. Er kopierte Akten zu den Synoden von 1529 und 1530 (Heft 18), lieferte Beiträge zur thurgauischen Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit (Heft 19), eine Geschichte des thurgauischen Schulwesens (Heft 22) und eine Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel (Heft 26). Sulzberger hinterließ überdies eine sehr umfangreiche Stoffsammlung «Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau». Dieses Nachschlagewerk wurde sauber abgeschrieben und liegt nun in zwei mächtigen Foliobänden auf der Kantonsbibliothek. Ein Verzeichnis aller historischen Arbeiten Sulzbergers hat Johannes Meyer in den Thurgauischen Beiträgen, Heft 29, S. 86–89, zusammengestellt.

Johann Ludwig Sulzberger (1815–1882), der Bruder des Pfarrers, konnte als Regierungs- und Nationalrat nicht aktiv an der Geschichtsforschung teilnehmen; er beteiligte sich aber, wie wir gesehen haben, maßgeblich bei der Gründung des Historischen Vereins, und Meyer rühmte ihm nach, er sei auch nachher in der Gemeinnützigen Gesellschaft wie in den Behörden jeweils mit großem Eifer für dessen Bestrebungen eingetreten.

Im Gegensatz zu Pfarrer Sulzberger war Johann Kaspar Mörikofer (geboren 11. Oktober 1799, gestorben 17. Oktober 1877) ein Kopf, dem das Sammeln des Stoffes nicht genügte, sondern sorgfältige Ausarbeitung seines Gegenstandes ein Bedürfnis war. Seine Arbeiten wurden bald zu umfangreich für die Hefte des Historischen Vereins und gingen deshalb als selbständige Bücher hinaus. Er hatte wie Pupikofer Theologie studiert, wirkte als Lehrer und Rektor der Lateinschule 1822–1851 in Frauenfeld und ließ sich dann als Pfarrer nach Gottlieben wählen, wo er bis 1869 lebte, seit 1853 als Dekan des Seekapitels. Den Rest seines Lebens verbrachte er als Privatgelehrter in Winterthur und Zürich. In Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen schenkte ihm die Stadt Zürich das Ehrenbürger-

recht (1874), und die theologische Fakultät der Universität Basel die Doktorwürde *honoris causa* (1876). Dr. Th. Greyerz hat ihm eine schöne, nachdenkliche Biographie gewidmet (Beilage zum Jahresbericht der Thurgauischen Kantonsschule 1942/43). An umfangreichern Werken, die wir Mörikofer verdanken, ist zu nennen: Die schweizerische Mundart im Verhältnis zur hochdeutschen Schriftsprache (1838), Das Lebensbild von Landammann Anderwert (1842), Die Schweizerische Literatur des 18. Jahrhunderts (1861), Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz (1864), Ulrich Zwingli nach den urkundlichen Quellen, zwei Teile (1867 und 1869), Antistes J. J. Breitingen (1874), endlich Die evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz (1876). Er schrieb auch seine eigenen Erlebnisse auf, die Sulzberger in Thurgauische Beiträge 26 veröffentlicht hat. Was sonst von ihm in den Heften des Historischen Vereins erschien, ist nicht viel: Drei kleinere Aufsätze in Heft 1 über Gottlieben, eine von ihm überarbeitete Autobiographie des Oberrichters, Obersten und Regierungsrates Heinrich Hirzel (Heft 6) und eine fesselnde Skizze «Die letzten Tage der Kartause Ittingen» (Heft 18).

Nicht vom ersten Anfang an arbeitete Pfarrer J. J. Christinger (1836–1910), der zeitweilig Professor für Deutsch und Geschichte an der Kantonsschule war, im Historischen Verein mit. Er berichtete über die römischen Ausgrabungen in Oberkirch (Heft 9), hielt einen anziehenden Vortrag über dichterische Bearbeitungen der Sage von der Bischofszeller Thurbrücke (gedruckt in Heft 15), ging der ältern Geschichte von Burg und Eschenz nach (Heft 16) und sprach am Grabe Pupikofers.

Pfarrer Karl Brenner in Müllheim (1832–1899) untersuchte die Geschichte der Freiherren von Bußnang (Heft 11). Einen eifrigen Geschichtsschreiber hatte die Gemeinde Ermatingen an ihrem Notar August Mayer (1818–1902). Er schrieb eine Geschichte des Schlosses Wolfsberg (Heft 16), des Schlosses Hard (Heft 18), der Huldigung vor dem Landvogt in Ermatingen (Heft 21), der Gemeinde Ermatingen bis 1800 (Hefte 26, 31 und 38). Dankenswert ist ferner die Darstellung des Uttwiler Handels in Heft 21 von Johannes Haffter (1818–1892), Pfarrer in Neunforn, Keßwil, Aadorf, Felben und Arisdorf BL.

4. Johannes Meyer

In der Jahresversammlung, die am 13. Juni 1870 in der Kartause Ittingen zusammentrat, wurde als Mitglied des Historischen Vereins der neue Professor für Deutsch und Geschichte an der Kantonsschule aufgenommen, Johannes Meyer. Es war damals üblich, daß Eintritte durch die Hauptversammlung genehmigt

wurden. Die versammelten Geschichtsfreunde ahnten schwerlich, daß sie damit einem zweiten bedeutenden Historiker des Thurgaus, der an Fruchtbarkeit Pupikofer gleich kommen sollte, den Weg geebnet hatten.

Meyer erblickte als Sohn eines Lehrers am 11. Dezember 1835 in dem schaffhausischen Dorfe Rüdlingen das Licht der Welt. Früh verlor er seinen Vater, und deshalb fehlten ihm die Mittel, um nach dem Besuch des Schaffhauser Gymnasiums die Studien an der Hochschule zu Ende zu führen. Zweimal, zuerst an der Universität Basel und einige Jahre später in Paris, mußte der Student seine Arbeit ohne Examen abbrechen, um irgendwie Geld zu verdienen. Nach dem Basler Aufenthalt war er zuerst Hilfsredaktor in Schaffhausen, dann vier Jahre lang Lehrer an einem Privatgymnasium in Fellin (Livland). An den Hochschulen galt sein Hauptinteresse der Germanistik, doch hörte er auch Vorlesungen über Rechtsgeschichte, französische Literatur und nicht am wenigsten über alte Sprachen. Seine Freude an weit ausholenden ciceronianischen Satzverbindungen gibt sich in seinem Stil immer wieder zu erkennen. Der Prospekt zu dem von ihm in Aussicht genommenen Urkundenbuch beginnt zum Beispiel mit der endlosen Periode: «Es gibt Männer unter uns, die, wenn man sie zu historischen Arbeiten aufmuntert, eine solche Aufmunterung mit der Entschuldigung abzulehnen pflegen, sie möchten sehr gerne in der bezeichneten Weise die Kenntnis vaterländischer Geschichte fördern, allein das Material, besonders das Quellenmaterial, sei für sie so schwer zugänglich, daß der Gedanke an eine derartige wissenschaftliche Tätigkeit durch dieses Hindernis schon von vornherein erstickt werden müsse.»

Nach dem Pariser Aufenthalt arbeitete Meyer wieder bei der Redaktion des «Schaffhauser Tagblattes» und erwarb dadurch so viel Volkstümlichkeit, daß er in den Großen Rat, ja sogar in den Erziehungsrat gewählt wurde. Allein sein Tätigkeitsdrang wurde erst befriedigt, als ihn die thurgauische Regierung im Herbst 1869 an das Gymnasium in Frauenfeld berief. Der Thurgau war ihm noch fremd; aber angeregt durch einen Kenner, wie es Pupikofer war, fing er bald an, in der Geschichtsforschung mitzuarbeiten. Zwar nahm ihn auch die Schule stark in Beschlag, und 1875 wurde er sogar Rektor. Er verzichtete aber schon 1878 auf dieses Ehrenamt mit dem Hinweis auf seine gestörte Gesundheit, aber wohl auch, weil ihm die Verwaltungsgeschäfte nicht lagen. Gerade in diesen Jahren hatte er nämlich eine große wissenschaftliche Arbeit vollendet, eine Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, wovon der erste Band 1875, der zweite 1878 herauskam. Dieses Werk fand im Thurgau und in der übrigen Schweiz große Anerkennung, indem ihm in Frauenfeld die Regierung den Auftrag gab, künftig in den oberen Klassen Bundesrecht zu lehren, und indem ihm die Universität Zürich die Würde eines Doktors honoris causa erteilte. Als dann der greise Dekan Pupikofer an der Jahres-

versammlung vom 17. Juni 1880 auf die Leitung des Historischen Vereins verzichtete, war es ganz selbstverständlich, daß nach dem Ehrendoktor wieder ein Ehrendoktor, Johannes Meyer, das Steuer des Vereins ergriff. Vizepräsident wurde Dekan Kuhn, Aktuar Professor Büchi, und im Quästorat ließ sich der energische Redaktor und Buchhändler Jacques Huber, der schon seit der Gründung des Vereins seine kleinen Einnahmen und Ausgaben verwaltet hatte, durch H. Stähelin von Weinfelden ablösen.

Mit großem Eifer ging der neue Obmann an seine Arbeit. Zunächst mußten die Finanzen verbessert werden; denn mit den Beiträgen von 70 bis 80 Mitgliedern konnten die Druckkosten für das Heft nicht bestritten werden. Also wurden neue Geschichtsfreunde gesucht, und das mit Erfolg; denn die Jahresversammlung vom 22. August 1882 konnte gleich hundert neue Mitglieder aufnehmen. Unter ihnen befand sich Professor Gustav Büeler, der später für den Verein von Bedeutung werden sollte. Da die Sitzung in Kreuzlingen stattfand, so wurde sie auch von Herren aus Konstanz besucht, und einige davon wünschten dem thurgauischen Verein beizutreten, darunter der Kammerherr Graf Eberhard von Zeppelin, der Bruder des Luftschiffbauers Ferdinand. Der Graf besuchte mehrere Jahresversammlungen der Thurgauer, ergriff jedesmal das Wort, und Johannes Meyer war sehr stolz darauf, daß er sich mit diesem Edelmann, den er im Vorstand des Bodenseegesichtsvereins wieder traf, duzen durfte. Eberhard Zeppelin hielt übrigens im Bodenseegesichtsverein einen Vortrag über die Geschichte des Egnachs, und die Thurgauischen Beiträge brachten in Heft 30 von ihm eine eindringliche Untersuchung über Bischof Salomon III. von Konstanz.

Von Meyers Bemühungen um ein thurgauisches Urkundenbuch wird später noch die Rede sein; dagegen gehört es sich, daß hier ein anderes Unternehmen erwähnt wird, nämlich das Sammeln von Antiquitäten. Schon in den ersten Satzungen des Historischen Vereins, gedruckt in Beiträge 16, ist vorgesehen, daß Antiquitäten gesammelt werden sollten. In der zweiten Form der Statuten (Beiträge 20) heißt es deutlicher: «Der Verein unterhält eine Sammlung vaterländischer Altertümer, für welche er alle neuen historischen Funde, die auf dem Boden des Kantons gemacht werden, zu erwerben sucht.» Man dachte also zuerst nur an Bodenfunde, und den ersten Anstoß zum Sammeln gaben die Pfahlbauten der fünfziger Jahre. Später suchte man aber auch geschichtliche Altertümer jeder Art: Hausrat, Waffen, Uniformen, Küchengeschirr, künstlerische und religiöse Antiquitäten. Um solche Gegenstände bemühte sich besonders Hermann Stähelin (1842 bis 1890), Eisenhändler in Weinfelden. Er war der Vertrauensmann des Vereins für alle praktischen Dinge; deshalb besorgte er zum Beispiel den Lesezirkel und wurde am 22. August 1882 zum Konservator der Sammlung gewählt. Man

wußte aber noch lange nicht, wo man die Altertümer aufbewahren sollte. Als das Hinterhaus der Kantonsschule um einen Stock erhöht wurde, erlaubte die Regierung, daß die historische Sammlung dort untergebracht werde. Sie wurde dort als «Museum» am 26. September 1886 eröffnet und zugänglich gemacht. Bereits sah sie recht stattlich aus, namentlich dank den vorhandenen Kabinettscheiben, und wurde es noch mehr, als Professor Büchi und H. Stähelin bei der Versteigerung der Vincentschen Sammlung in Konstanz (10. September 1891) mit Unterstützung der Regierung und der Garantiegesellschaft für das Eidgenössische Schützenfest sieben Scheiben erwerben konnten. Der Vorstand hatte einen solchen Stolz auf seine Sammlung, daß er im Juli 1890, als dieses Schützenfest in Frauenfeld stattfand, durch Inserat in der Festzeitung die Schützen zum Besuch des Museums einlud. Allerdings enthielt es nicht nur Eigentum des Vereins, sondern auch Deposita der Regierung, Kunstdenkmäler, die sie bei der Klostersaufhebung behalten hatte. Dem Heft 30 der Beiträge ist ein Katalog der historischen Sammlung beigegeben.

Ein weiteres Anliegen der denkwürdigen Versammlung vom 22. August 1882 war die Einrichtung einer Chronik des Thurgaus. Da die schon seit dem Entstehen des Historischen Vereins angeregte Gründung von Gemeindechroniken immer wieder im Sande verlief, weil man keine Chronisten fand, so beschloß man nun, alljährlich ein chronologisches Verzeichnis der bedeutendsten Ereignisse des Kantons anzulegen und in den Beiträgen zu drucken. So erschien denn in Heft 23 zum erstenmal eine Thurgauer Chronik, die das Jahr 1882 umfaßte und von Professor Josef Büchi zusammengestellt war. Er besorgte auch noch die Chronik des folgenden Jahres, dann ging das Amt an H. Stähelin über. Allein für die Auswahl der denkwürdigen Ereignisse ist ein gewisser Weitblick und ein Abwägen nötig, was dem Weinfelder Kaufmann bisweilen abging. Er hatte eine besondere Vorliebe für Feuersbrünste und notierte einen Brand schon, wenn nur eine Scheune abgebrannt war. Dagegen interessierten ihn kantonale und eidgenössische Abstimmungen, Amtsantritte und Rücktritte von Regierungsräten, Pfarrern oder Kantonsschullehrern weniger. Nach seinem Tode führte Pfarrer A. Michel die Chronik von 1899 bis 1903, Pfarrer Wigert in Homburg von 1904 bis 1907, A. Schaltegger, Kantonsbibliothekar, von 1908 bis 1912, Professor Büeler von 1913 bis 1936, Dr. E. Isler, Kantonsbibliothekar, von 1937 bis 1955, seitdem Dr. Max Bandle. Die Chronik hat für den historischen Arbeiter den Vorteil, daß er darin die Tatsachen leichter findet, als in den zu mächtigen Folianten zusammengebundenen Zeitungen auf der Kantonsbibliothek.

In Heft 23 der Beiträge, wo über Meyers energische Tätigkeit berichtet wird, findet man auch zum erstenmal einen Aufsatz von ihm. Er ist betitelt «Frösche stillen als Frondienst» und gibt einen imponierenden Begriff vom umfangreichen

Wissen des Geschichtslehrers. Erst vier Jahre später meldet sich Meyer wieder im Vereinsheft, indem er zusammen mit Stähelin in Nr. 27 das Juliusbanner der Stadt Frauenfeld behandelt. Dann aber bringt Nr. 28 eine seiner größern Arbeiten: Die Burgen bei Weinfelden, und eine seiner kurzweiligsten Abhandlungen ist in Heft 29 gedruckt: Poesie im alten thurgauischen Recht. Dieses Heft enthält überhaupt fast lauter Texte von Meyer; es folgen nämlich noch von ihm Verzeichnisse der ältern thurgauischen Rechtsquellen und der Karten der Landgrafschaft Thurgau, ein Nachruf auf H. G. Sulzberger, die Abschrift eines zeitgenössischen Berichts über den Brand von Bischofszell (1743) und die Beschreibung eines burgundischen Breviers in der historischen Sammlung. Wieder eine sehr umfangreiche Arbeit ist seine Geschichte der Burgen am Untersee (Beiträge 31) und die des Schlosses Kastel (Beiträge 48), endlich noch die Studie über Salomon Fehr (Beiträge 50 und 51). Dazwischen hat Meyer auch kleinere Untersuchungen ausgearbeitet, wie: Die Inful von Kreuzlingen (Beiträge 32), Ordnung Fischens halb im Bodensee 1544 (Beiträge 34), Dorfmark in Schwarza und Öffnung Obergailingen (Beiträge 40), Was ist Tit. ? und -wil oder -weil (Beiträge 44), Gregor Mangolts Fischbuch (Beiträge 45), Das Thurgauer Lied (Beiträge 49). Endlich sei noch daran erinnert, daß Meyer die Beiträge zu Pupikofers Lebensbeschreibung (in Heft 35–37, 39–41) druckfertig gemacht hat.

Wie sein Vorgänger trat Meyer in den Verein für Geschichte des Bodensees ein, der ihn schon nach einem Jahr (1886) zum Schriftleiter ernannte. Präsident wurde dort bald Graf Eberhard von Zeppelin (1892–1906). Mit Meyer war auch Pfarrer Wälli in diesem Verein, und wir erinnern uns deutlich, wie vergnügt die beiden alten Herren jeweilen von den Jahresversammlungen am Bodensee heimkehrten. Auch in diesem Kreis arbeitete der Vertreter des Thurgaus fleißig. Man findet dort von ihm die Geschichte des Andreas Pecht in Frauenfeld (Schriften 18), Die deutsche Besiedelung des Hegaus und Klettgaus (Schriften 30), Königin Hortense und Prinz Napoleon (Schriften 35), Michel Montaignes Reise von Basel nach Lindau (Schriften 39) und eine Biographie seines Lehrers am Gymnasium, Maximilian Götzingen (Schriften 40). Was Meyer über die Königin Hortense und ihren Sohn Napoleon III. geschrieben hatte, erschien später unter dem Titel «Die frühern Besitzer von Arenenberg» als gern gelesenes Buch, das mehrere Auflagen erlebte. Noch wären eine lange Reihe weiterer geschichtlicher Untersuchungen des unermüdlichen Forschers zu erwähnen. Die Aufzählung von Büeler umfaßt rund 125 gedruckte und 40 handschriftliche Arbeiten. Wir nennen hier nur noch ein im Inland und im Ausland geschätztes Werk mit dem Titel «Die drei Zelgen», das auf 1880 als Beilage zum Programm der Frauenfelder Kantonsschule herauskam.

Johannes Meyer war eine richtige Gelehrtennatur, erfüllt von einem faustischen

Drang, Neues zutage zu fördern, und unermüdlich in seiner Arbeit. Auch er war natürlich genötigt, Stoff zu sammeln; aber er durchsetzte ihn bei der Verarbeitung mit interessanten Gedanken. Überaus weitreichend war sein Wissen, erstaunlich seine Sprachenkenntnis. Die Behörden und die Kollegen hatten einen großen Respekt vor seiner Gelehrsamkeit. Meyer war geradezu der oberste Geschichtskenner im Kanton, den man wie eine Pythia über sein Gebiet befragen konnte und nicht ohne eine brauchbare Antwort verlassen mußte.

Leider war ihm schließlich noch ein schweres und einsames Alter beschieden, da seine Angehörigen vor ihm starben. Seine Augen wurden schwach; er erkannte schon auf kleine Entfernung die Schüler nicht mehr. So trat er im Frühjahr 1908 von seiner Lehrstelle zurück, wobei Behörden und Schule ihm in einer kleinen Feier ihre Dankbarkeit und ihre Hochachtung bezeugten. Geplagt von Ischias führte er noch kurze Zeit ein stilles Leben, bis er am 8. Dezember 1911 einer Herzschwäche erlag. Bei der Abdankung in Oberkirch ergriff Professor G. Büeler für den Historischen Verein das Wort und Hofrat Schützinger in Lindau für den Bodenseegesichtsverein. Auch nachher wurde der eifrige Arbeiter nicht vergessen: Professor Büeler schilderte seinen Lebensgang in Heft 52, wozu er Mitteilungen des Verstorbenen aus dem Jahr 1906 verwenden konnte, und Archivar Schaltegger widmete ihm einen Nachruf in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 51.

Johannes Meyer hatte im Historischen Verein manchen Mitarbeiter, aber keinen, der wie er als eigentlicher Gelehrter im Fach der Geschichte gelten konnte. Professor Albert Bachmann (1863–1934), der bekannte Germanist, untersuchte in Heft 23 die Bedeutung des Berchtoldstags. Von Pfarrer Gottlieb Amstein in Wigoltingen (1853–1895) erschien 1884 in Heft 24 eine Darstellung des Wigoltinger Handels. Sehr dankenswert ist eine Zusammenstellung des thurgauischen Landrechts von Oberrichter und Nationalrat Dr. Fehr in Heft 27. Dieser Jurist war von 1899 bis zu seinem frühen Tod (November 1904) Vizepräsident des Vereins. Auch H. Stähelin lieferte einige kleinere Beiträge auf archäologischem Gebiet: Die Boxelnacht in Weinfeldern (Heft 26), Das Juliusbanner (Heft 27), Bauart der Burgen und Schlösser (Heft 29), Die Inful von Kreuzlingen und Das Glasgemälde von Unter-Bußnang (Heft 32), Grabungen im Langdorf (Heft 37).

Josef Ignaz Kurz (1837–1911), Pfarrer in Herdern, berichtete in Beiträge 28 über das bäuerliche Leben in Liebenfels und auf den liebenfelsischen Höfen zu Nüfern, Ammenhausen, Eggmühle, Höfli, Weyerholz, Wilen und Kobeltshofen nebst Schweikhof. Ab und zu lieferte auch der sympathische Professor Josef Büchi Arbeiten, so über die römischen Ausgrabungen im Talbach (Beiträge 27), über Glasmalerei im allgemeinen und die Scheiben im Thurgauischen Museum im be-

sondern (Beiträge 30), sowie über den spätrömischen Münzfund im Scharenwald (Beiträge 33). In Heft 30 berichtete J. J. Widmer über das thurgauische Volksschulwesen unter der Helvetik. Dekan Konrad Kuhn (1829–1901), der Verfasser der «Thurgovia sacra», hielt während der Entstehung seines Geschichtswerkes gelegentlich Vorträge über einzelne Kapitel; in den Beiträgen wurde nur seine Abhandlung «Verkauf der Feste Neuburg 1522» gedruckt (Heft 32). Albert Büchi, Professor für Geschichte in Freiburg (Schweiz), der Bruder des Kantonsschullehrers Josef Büchi, bot in Heft 33 ein Jahrzeitbuch aus dem Kloster Fischingen. Er hat das Verdienst, daß er später die Fortsetzung des Thurgauischen Urkundenbuches durchsetzte. Eduard Wehrlin in Zürich, früher Professor in Riga, schrieb in Heft 35 eine Monographie über den Bischofszeller Arzt Jakob Christoph Scherb (1736 bis 1811). Die Urgeschichte des Thurgaus fand in Jakob Heierle einen Darsteller (Beiträge 36 und 52). Der von Pupikofer verlangte Auszug aus dem Tagebuch des Oberamtmanns Dr. J. Chr. Scherb in Bischofszell mit Nachrichten über die Revolution im Thurgau von 1797/98 wurde in Heft 37 gedruckt. In den Heften 38 und 39 veröffentlichten A. Farner und cand. phil. Rudolf Wegeli Bauernchroniken aus den Bezirken Dießenhofen und Frauenfeld. Dr. R. Wegeli (1877–1956), der seither jahrzehntelang Direktor des Historischen Museums in Bern gewesen ist, brachte auch seine sehr sorgfältige Dissertation, die Geschichte der Truchsessen von Dießenhofen, in unsern Beiträgen unter (Hefte 45, 47 und 48).

Ein betagter Pfarrer, Joh. Jakob Wälli aus Turbenthal (1830–1912), der lange Zeit in Egg am Pfannenstiel und hernach in Schleithelm gewirkt hatte, verbrachte seinen Lebensabend in Frauenfeld-Kurzdorf bei historischen Arbeiten. Selbständig erschienen seine Geschichte von Herdern 1905 und die von Weinfeldern 1910; außerdem wurden mehrere Aufsätze von ihm in den Beiträgen des Historischen Vereins gedruckt, so der Prozeß um den Schirm- und Rauchbatzen in Fruthwilen (Heft 40), Schloß Wellenberg (Heft 47) und der Ankauf von Hüttlingen durch Zürich 1674 (Heft 49). Ein anderer Seelsorger, der ebenfalls im Ruhestand noch wertvolle geschichtliche Arbeiten verfaßte, war Dekan Johann Georg Kreis (1820 bis 1906) von Egnach, zuletzt Pfarrer in Sulgen. Von ihm stammt außer einer selbständig veröffentlichten Geschichte der Kirchhöre Sulgen 1896 eine Biographie des Humanisten Ulrich Hugwald, genannt Mutius (Beiträge 41 und 42). Dr. med. Otto Nägeli (1843–1922) verfaßte eine gescheite Geschichte der Familie Khym in Ermatingen (Beiträge 42) und eine Beschreibung der Grabdenkmäler aus der Kirche in Ermatingen (Heft 50). Erfreulich ist sodann die Geschichte der Gemeinde Homburg und der ehemaligen Herrschaften von Klingenberg (Beiträge 43 und 44) von Pfarrer Rudolf Wigert (1842–1913). Dem thurgauischen Landleben in der Vergangenheit gewidmet sind drei Aufsätze von J. H. Thalmann (Bei-

träge 44–46). Zum erstenmal ließ in Heft 46 Friedrich Schaltegger (1851–1937), Kantonsbibliothekar und Staatsarchivar, von sich hören. Sein Aufsatz zur Geschichte der Stadt Frauenfeld stützte sich zwar zu sehr auf die Marktrechte anderer Orte und ging daher mit einigen Schlußfolgerungen fehl. Später publizierte er eine Darstellung des Rebwerks im Thurgau (Beiträge 48), dann J. H. Kappellers Chronik von Frauenfeld (Beiträge 53), die Vogtöffnung und die Gerichtsoffnung der Kelnhöfe in Mettendorf, Lustdorf und Eschikofen (Beiträge 61) und die Geschichte des Turms zu Steckborn (Beiträge 62). Konrad Schaltegger (1848–1925), Pfarrer in Pfyn, erzählte in Heft 48 von Heinrich Mayr in Arbon, der während der napoleonischen Zeit eine Reise nach dem Orient unternahm. Das damit angeschnittene Thema wurde von Gustav Büeler in Heft 49 und 53 weiter bearbeitet. Noch zwei wertvolle Arbeiten, die unter dem Präsidium von Johannes Meyer zustande kamen und in Heft 51 veröffentlicht wurden, seien hier erwähnt: Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden, von Dr. Hans Buser, Seminarlehrer in Kreuzlingen, und Hans Lanz von Liebenfels, von Dr. Ulrich Dikenmann (1869–1924), damals Pfarrer in Wigoltingen. Von ihm stammt auch die wertvolle, selbständig erschienene Arbeit: Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau.

5. Das Thurgauische Urkundenbuch

Durch die Aufhebung der thurgauischen Klöster im Jahr 1848 war das Staatsarchiv zu einer großen Menge von Urkunden gelangt, die zunächst nur provisorisch geordnet waren. Schon die ersten Satzungen des Historischen Vereins sahen vor, daß eine gehörige Ordnung und Aufbewahrung der vorhandenen Landes-, Gemeinde- und Kirchenarchive angestrebt werden solle. Eine richtige Ordnung der Urkunden begann dann Pupikofer, als er 1862 zum Staatsarchivar ernannt wurde. Aber der Gedanke, die ältern Urkunden durch den Druck zugänglich zu machen, ging von Johannes Meyer aus. Er stellte an der Jahresversammlung in Steckborn vom 28. Juni 1871 den Antrag, der Verein solle ein Urkundenbuch herausgeben, jährlich vier Bogen; daran möge der Staat Fr. 100.– geben, was die Druckkosten decken würde. Seine Anregung wurde zum Beschluß erhoben, aber erst elf Jahre später, 1882, kam ein erstes Heft des Thurgauer Urkundenbuchs heraus, bearbeitet von Dr. Meyer, und bis 1885 folgten noch drei weitere Hefte. Dann aber hörte ihr Erscheinen ganz auf. Der Bearbeiter hatte noch wenig Vorgänger, an denen er sich ein Muster hätte nehmen können. Er hielt sich ganz genau an die Schreibweise der Originale und fügte sehr ausführliche Regesten und Kom-

mentare hinzu, so daß sie bisweilen dem Umfang des Originaltextes gleichkamen. Dadurch hoffte er, die Geschichtsfreunde zu historischen Arbeiten zu ermutigen. Seine Regeln über die Orthographie für den Druck historischer Texte wurden von den Fachleuten zunächst abgelehnt, sie sind aber heutzutage mit ihrer Genauigkeit der Wiedergabe fast völlig wieder angenommen. Meyer brachte im ganzen 36 Bogen oder 576 Seiten seiner Publikation heraus, welche die Jahre 1000 bis 1246 umfaßten. Wenn sie weiter gegangen wäre, so hätte der Thurgau mit seinem Urkundenbuch fast an der Spitze aller Kantone gestanden. Aber von 1885 an stellte der Redaktor seine Arbeit ein, die er übrigens ohne Honorar geleistet hatte. Dr. G. Büeler vermutet, Meyer habe seine Publikation aus Verstimung darüber aufgegeben, daß ihm die Aufsichtskommission den Unterricht in der klassischen deutschen Literatur entzogen hatte. (Vgl. G. Büeler, Dr. Johannes Meyer, in Thurg. Beiträge 52, S. 45 ff.; F. Schaltegger, Thurgauisches Urkundenbuch, Band II, Vorrede S. III; E. Leisi, Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule, S. 49 f.)

Mit der Zeit bedauerten aber Meyer und mit ihm andere Historiker, daß der Druck der thurgauischen Urkunden nicht weiter ging. An der Jahresversammlung in Romanshorn 1899 betonte Präsident Meyer selber, daß die Fortsetzung der Publikation wünschenswert wäre, und nachdrücklich verlangte A. Büchi, Professor für Schweizer Geschichte an der Universität Freiburg, eine Fortsetzung (Jahresversammlung in Sulgen 1902). Nachdem Meyer seine Geschichte des Schlosses Kastel vollendet hatte, fing er 1903 wieder an, Texte für das Urkundenwerk zu sammeln; aber seine Kräfte reichten nicht mehr aus, um sie druckfertig zu machen. Professor A. Büchi ersuchte schließlich den Regierungsrat durch eine Eingabe vom 24. Dezember 1909 um die Unterstützung der Arbeit. Der Rat ging darauf ein und bestimmte einen Kredit für den Druck, setzte aber kein Honorar für den Bearbeiter aus. Dagegen erlaubte er nunmehr dem neuen Kantonsbibliothekar Friedrich Schaltegger (1851–1937), auf der Bibliothek während der Bürozeit die Urkunden für den Druck abzuschreiben.

Das tat nun Schaltegger mit einer wahren Leidenschaft. Die ganze Woche, auch an den trüben Wintersonntagen, fand man ihn bei der Arbeit an seiner wackeligen Schreibmaschine, über welcher er Pergamente zum Kopieren aufgesteckt hatte. Er hinterließ Abschriften bis zum Jahr 1400. Allerdings müssen sie vor dem Druck noch sorgfältig mit dem Urtext verglichen werden, da er seine Kopien nie kollationierte, und die Abschriften von auswärtigen Dokumenten fehlen in seiner Sammlung nahezu ganz, da Schaltegger nie fremde Archive besuchte. Aber immerhin ging die Veröffentlichung vorwärts: 1917 wurde endlich der von Meyer angefangene zweite Band fertig, 1924 folgte der erste und 1925 der dritte Band (1250–1300). Der Philologe Dr. E. Leisi las eine Korrektur der bis dahin meist

noch lateinischen Texte. Mit großer Freude begrüßte Professor Büchi die neuen Bände, deren Genauigkeit er allerdings nur als genügend bezeichnete. Leider bezieht sich dieses mäßige Lob namentlich auf die von Schaltegger hergestellten Namens- und Ortsverzeichnisse zu Band I und II, für die nach seiner Meinung nur der Thurgau berücksichtigt werden mußte. Die Register für den Band III wurden dann von Dr. Herdi und Dr. Leisi angelegt, und zwar mit genauer Berücksichtigung sämtlicher vorkommender Eigennamen, auch derjenigen aus andern Kantonen und Ländern.

Als der Druck bis Band IV, S. 576, gediehen war, trat Schaltegger vom Bibliothekariat zurück, um den Rest seiner Jahre im Altersheim Littenheid im hintern Thurgau zu verbringen. Auch dort las er immer noch Korrekturen und machte Abschriften im Archiv des Zisterzienserinnenklosters Magdenau, bis schließlich die Augen ihren Dienst versagten. Der Thurgau darf dem fleißigen Mann für die große Arbeit, die er ihm als Redaktor des Urkundenbuchs ohne Entschädigung geleistet hat, aufrichtig dankbar sein.

Die Bearbeitung der Urkunden übertrug der Historische Verein nunmehr dem bisherigen Korrektor, Dr. Ernst Leisi, Gymnasiallehrer. Der neue Redaktor suchte namentlich die vorhandenen Urkunden vollständig zu erfassen, indem er nun auch die auswärtigen Archive durchging. So wurde der Durchsicht des Generallandesarchivs in Karlsruhe eine ganze Woche gewidmet, und viel Zeit nahmen ferner die Archive in Donaueschingen, Konstanz, Schaffhausen, Zürich und St. Gallen in Anspruch. Auch die Urkunden in Einsiedeln, Winterthur und Wil, sowie die thurgauischen Gemeinde- und Kirchenarchive fanden selbstverständlich nunmehr volle Berücksichtigung. Es dürfte nicht manches Urkundenbuch geben, dessen Grenzlinien so weit gezogen sind, wie die des thurgauischen Werkes. Auf den vierten Band ist der fünfte, sechste und siebente gefolgt, und die letzten gedruckten Dokumente stammen aus dem Jahr 1390. Allerdings mußte im Druck von 1940 bis 1948 eine Pause eintreten, weil über den Krieg und noch lange nachher Urkunden aus reichsdeutschen Archiven nicht bezogen werden konnten. Auch in den fünfziger Jahren wurde eine Unterbrechung nötig, weil die von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel aufgebraucht waren. Heute beträgt der von der Regierung gewährte jährliche Beitrag an diese Publikation Fr. 3100.—. Von den sieben bisher erschienenen Bänden des Urkundenbuches haben bearbeitet Meyer in Band II 576 Seiten Text, Schaltegger in Band I, II, III und IV 1933 Seiten und Leisi in Band IV, V, VI und VII 3107 Seiten. Mit Dankbarkeit möchten wir hier noch die Mitwirkung von Herrn Dr. E. Herdi, alt Rektor, erwähnen, der seit dem Rücktritt Schalteggers allenthalben in seiner sorgfältigen Weise eine Korrektur gelesen und dazu in Band III und IV je die Hälfte des Eigennamenregisters, in

Band V das ganze Register und überdies noch ein Verzeichnis der bis dahin beschriebenen Siegel angelegt hat.

Bis 1400 sind Regesten oder Abschriften aus Karlsruhe, Zürich, Einsiedeln, St. Gallen (Vadiana) und Konstanz noch vorhanden; für die Fortsetzung wird wieder ein Besuch des Bearbeiters in diesen Archiven nötig sein. Der Historische Verein hat daran gedacht, das Urkundenbuch bis 1460, also bis zum Übergang des Thurgaus von Österreich an die Eidgenossen, fortzuführen. Allein die Zahl der Dokumente nimmt schon um 1400 derart zu, daß vielleicht die weitere Publikation in Regestenform vor sich gehen muß.

Bereits ist unser Urkundenbuch für zahlreiche historische Arbeiten benützt worden, zum Beispiel für manche Dissertationen, namentlich auch für die Aufnahme der Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau durch Herrn A. Knöpfli. Da viele Urkunden sich nicht nur auf den Thurgau, sondern zugleich auch auf das Bistum und die Reichsstadt Konstanz und besonders auf die Abtei Reichenau beziehen, so lassen sich die süddeutschen Stadt- und Universitätsbibliotheken laufend die erschienenen Hefte zusenden. Freundliche Benützer haben uns schon das Kompliment gemacht, das Thurgauer Urkundenbuch ersetze wenigstens zum Teil die fehlenden Urkundenbücher der Stadt Konstanz und der Abtei Reichenau. Leider hat sich die Freigebigkeit Dr. Meyers, der allen Vereinsmitgliedern die Hefte gratis abgab, dadurch gerächt, daß sie nicht mehr in genügender Zahl vorhanden sind, während noch häufig vollzählige Exemplare des Werkes verlangt werden. Der Vorstand des Historischen Vereins beschloß deshalb 1952, vom ersten Heft des zweiten Bandes einen Offsetdruck herstellen zu lassen, womit nun der Bedarf für längere Zeit gedeckt ist.

6. Die Präsidenten G. Büeler und A. Leutenegger

Der Rücktritt von Dr. Johannes Meyer im Jahr 1910 setzte den Historischen Verein in nicht geringe Verlegenheit. Es gab nämlich im Thurgau um diese Zeit keinen Historiker, der es in bezug auf Kenntnisse und Methode mit diesem Gelehrten oder seinem Vorgänger Pupikofer aufnehmen konnte. Doch im übrigen blühte der Verein: Seit seiner Gründung waren alljährlich regelmäßig die Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte herausgekommen, bis 1911 bereits 52 Nummern. Auf Antrag von Dr. Greyerz hatte man im Winter 1909/10 begonnen, geschichtliche Vorträge zu halten, die gut besucht wurden. Pfarrer Schwarz in Basadingen sprach über Calvin, Johannes Meyer über Michel Montaignes Reise durch die Schweiz. Im folgenden Winter wurden an Themen be-

sprochen: Mme. de Staël von Frl. H. Brack, Franz II., der erste Gemahl der Maria Stuart, von E. Leisi, Briefwesen bei den alten Römern von Dr. Hirsch, Ein Kampf ums Recht von Dr. Th. Greyerz. Die Zahl der Vereinsmitglieder betrug beim Rücktritt Meyers 194, während die Liste der Naturforschenden Gesellschaft damals 142 Namen aufwies.

Der Vorstand nahm in Ermangelung eines eigentlichen Fachmanns für die Leitung des Vereins eine Persönlichkeit in Aussicht, die ein lebhaftes Interesse für die Geschichtsforschung besaß, die sich als Organisator bereits weitgehend bewährt hatte und von der eine energische Ausführung ihrer Aufgaben zu erwarten war. So wurde Gustav Büeler, alt Rektor der Kantonsschule, in der Hauptversammlung vom 4. Oktober 1911 in Frauenfeld zum Präsidenten gewählt, nachdem er bisher Vizepräsident gewesen war. An diese Stelle rückte Regierungsrat Dr. E. Hofmann nach, zum Kassier wurde E. Leisi gewählt, Aktuar blieb (seit 1908) Dr. Th. v. Greyerz, während alt Pfarrer Schaltegger und Zahnarzt Brodtbeck als Beisitzer mitwirkten.

Gustav Büeler (1851–1940) stammte aus Goßau im Zürcher Oberland als Sohn eines wohlhabenden Landwirts. Er durchlief das Gymnasium in Winterthur und dachte nachher zuerst an das Studium der Theologie. Doch schon nach einem Semester wandte er sich der romanischen Philologie zu, der er sich an den Hochschulen von Zürich, Tübingen und Straßburg und in einem dreijährigen Aufenthalt in Frankreich und England widmete. Seine Wanderjahre schloß er mit dem Fachlehrerexamen für Französisch und Englisch in Zürich ab, worauf bald der sein weiteres Leben bestimmende Ruf an das Gymnasium in Frauenfeld an ihn erging (1879). Von 1894 bis 1906 leitete Büeler als Rektor die Thurgauische Kantonsschule.

Seine Beziehungen zum Historischen Verein begannen mit dem Jahr 1882, als dessen Präsident Johannes Meyer hundert neue Mitglieder werben konnte, darunter seinen jungen Kollegen. Von diesem Hundert waren, als Büeler am 10. Mai 1940 seine Augen schloß, noch Konrad Dünnenberger in Weinfelden und alt Regierungsrat Dr. A. Kreis am Leben. Büelers erste geschichtliche Arbeit war die Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Kantonsschule 1903; ihr folgte die Biographie eines bedeutenden Oberthurgauers, des Johann Heinrich Mayr aus der Bleiche zu Arbon (Thurg. Beiträge 49), wozu Büeler noch zwei Nachträge, den einen ebenfalls in Heft 49 und einen zweiten unter dem Titel «Johannes Büel von Stein a. Rh. und seine Freundschaft mit J. H. Mayr» in Heft 53 bringen konnte. Erwähnenswert sind ferner seine Baugeschichte der Kirche Kurzdorf (Heft 57/58) und seine Forschungen über den Frauenfelder Humanisten Peter Dasypodius (Beiträge 57/58 und Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule 1919/20). Ein be-

sonderes Interesse empfand Büeler für die Stadt Frauenfeld und ihre Schulen; ihnen widmete er folgende Arbeiten: Die Mädchenschule Frauenfeld 1862–1912, Gedenkschrift; Geschichte des Schulwesens von Frauenfeld bis 1850 (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule 1916/17); Die Entwicklung Frauenfelds von 1760 bis 1845, bei Huber & Co.

Büeler war sich wohl bewußt, daß er als Präsident des Historischen Vereins nicht von der Zunft war, daß er an geschichtlichem Wissen seinen beiden Vorgängern nicht gleich kam. Dafür besaß er andere Eigenschaften, welche die Geschichtsfreunde an ihm hoch schätzten: Die Zuverlässigkeit der Amtsführung und die rasche Erledigung aller Geschäfte. Ihn interessierte besonders die archäologische Seite seiner Tätigkeit. Wiederholt ersuchte er den Vizedirektor des Landesmuseums, Dr. K. Frei, oder auch Direktor Lehmann selber, in den Thurgau zu kommen und in schwierigen Fragen seinen Rat zu geben. Wir erinnern uns auch sonst an manches energische Eingreifen, das der Historischen Sammlung oder sonst irgendwie dem Wissen vom alten Thurgau zugute kam. Dazu gehört die Bergung des Brakteatenfundes von Eschikofen. Dort hatten um Weihnachten 1911 einige Knaben im Griesenberger Tobel eine große Zahl Silberblechstücke gefunden. Eine Sandsteinplatte war infolge des Frostes abgerutscht und hatte das Versteck freigegeben. Da ihnen der Lehrer sagte, die runden Scheiben hätten keinen Wert, so vergnügten sich einige der Finder damit, sie mit dem Hammer auf dem Dengelstock platt zu schlagen. Ein Bauer, der im Juli 1913 mit Büeler zusammenkam, berichtete ihm, daß sein Güterbub eine Sammlung von merkwürdigen Blechscheiben habe. Sogleich ging der Präsident des Historischen Vereins der Sache nach; er stellte fest, daß er vor einem sehr ausgiebigen Fund von silbernen Pfennigmünzen stand, und es gelang ihm, noch 700 Stück für die historische Sammlung zu erwerben, während 165 Stück an das Rosgartenmuseum in Konstanz gelangt und eine unbekannte Zahl verloren gegangen waren. Der verständige Güterbub erhielt vom Historischen Verein ein Sparheft mit Einlage; sein Fund aber wanderte zur Bestimmung vorläufig ins Landesmuseum. Dr. E. Hahn, Konservator des dortigen Münzkabinetts, stellte fest, daß es sich um sogenannte Brakteaten handelte, die zwischen 1295 und 1335 vergraben worden waren; geprägt waren sie in Konstanz, Reichenau, Überlingen, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Markdorf, Solothurn, Basel und Zofingen. Die Ergebnisse Hahns sind in Heft 56 der Beiträge verzeichnet.

Bei einer andern Gelegenheit veranlaßte Büeler wieder eine erfreuliche historische Untersuchung. Unweit des Pfarrhauses Wertbühl kamen 1913 eine Anzahl alemannischer Skelette zum Vorschein. Büeler ersuchte den Anthropologen Dr. Franz Schwerz in Zürich, die wissenschaftlichen Tatsachen an dem Fund fest-

zustellen, und regte ihn dadurch zu einer interessanten Untersuchung an: Die Menschenrassen im Kanton Thurgau in den verschiedenen Zeiten (Beiträge 54, S. 82). Dr. Schwerz trat dem Thurgauischen Historischen Verein bei und wurde ein eifriger Besucher seiner Jahresversammlungen, bis ihn am 31. Mai 1959 der Tod von einem langen Leiden erlöste.

Als im Jahr 1915 die alte Kirche St. Johann in Kurzdorf abgerissen wurde, um einem Neubau Platz zu machen, kamen unter dem Verputz alte Malereien zum Vorschein. Professor Büeler selber, Dr. Leisi, sowie der Kantonsschüler Hans Bachmann, jetzt Professor an der Handelshochschule St. Gallen, bemühten sich, die Gemälde mit Hämmern und Spachteln freizulegen. Was zum Vorschein kam, eine Bestattung der Maria, ein Passionszyklus und mehrere Heiligenbilder, schien so bedeutend, daß auf den Rat von Professor Zemp die Erhaltung versucht werden sollte. Aber dazu war ein neuer Bauplan nötig, da der Neubau von den bemalten Mauern weg gelegt werden mußte. Das bewirkte eine starke Verzögerung der Bauarbeit und das mitten im Weltkrieg, wo die Baupreise täglich stiegen. Professor Büeler trat vor die versammelte Kirchengemeinde und erreichte es, daß wenigstens der Teil der alten Kapelle, der die wichtigsten Malereien enthielt, erhalten blieb. Kurzdorf besitzt infolgedessen in dem alten Anbau an seiner neuen Kirche eine hübsche Sehenswürdigkeit, die allerdings nicht vielen unter seinen Bewohnern bekannt ist.

Am meisten aber lag Büeler die würdige Unterbringung der historischen Sammlung am Herzen. Seitdem das Hinterhaus der Kantonsschule ganz vom vergrößerten Konvikt in Anspruch genommen war, lag die Sammlung in einem Verschlag auf dem Dachboden der neuen Kantonsschule, dem Staub, der Winterfeuchtigkeit und der Neugier der Kantonsschüler ausgesetzt. Um diesem jämmerlichen Zustand ein Ende zu machen, gründete Büeler am 8. Juni 1917 eine Museumsgesellschaft. Man war noch mitten im Ersten Weltkrieg, und der neue Verein konnte vorläufig nichts anderes tun, als Gelder sammeln. Sein Präsident arbeitete auch hier wieder mit vollem Einsatz, und es gelang ihm, Fr. 70 000.– zusammenzubringen. Außerdem erreichte er es, daß die Regierung und die Frauenfelder Gemeinden das alte, sehr stattliche Haus der Kantonalbank an der Freien Straße als zukünftiges Museum kauften. Den Ertrag ihrer Sammlung verwendete die Museumsgesellschaft an die Einrichtung des Hauses, und so konnte am 12. Januar 1924 das Thurgauische Museum mit einer historischen, einer urgeschichtlichen, einer naturwissenschaftlichen und einer ethnographischen Abteilung eröffnet werden. Das war wohl der größte Tag im Leben Professor Büelers.

Um sich seiner neuen Aufgabe als Konservator besser widmen zu können, war er vom Vorsitz des Historischen Vereins zurückgetreten, freilich nur provisorisch,

wie es sich bald zeigte. An der Jahresversammlung, die am 19. September 1923 in Frauenfeld stattfand, erklärte er seinen Verzicht auf das Präsidium; an seine Stelle wählte die Versammlung Dr. Albert Leutenegger, Lehrer für Geschichte am Seminar Kreuzlingen, zum Vorsitzenden. Büeler wurde Vizepräsident und hoffte, damit eine Sinckure erlangt zu haben, die ihm für andere Bestrebungen Zeit ließe.

Albert Leutenegger, Bürger von Horben, kam am 6. Januar 1873 auf dem Hof Egg, Munizipalgemeinde Sirnach, als Sohn eines kleinen Landwirts zur Welt. Er besuchte die Sekundarschule Sirnach und das Seminar in Kreuzlingen. Seine erste Stelle als Primarlehrer fand er 1892 in Eschikofen. Aus selbsterworbenen Mitteln bestritt er die nötigen Studien für das Sekundarlehramt, und während er in Schöholzerswilen als Sekundarlehrer wirkte, bereitete er sich mit eiserner Energie für das Doktorexamen in Geschichte vor. Im Jahr 1910 errang er die Doktorwürde; doch bereits 1909 hatte ihn die thurgauische Regierung, welcher der hochbegabte Mann schon lange aufgefallen war, zum Lehrer der Geschichte am Seminar gewählt.

Die historischen Arbeiten Leuteneggers sind gründlich und reich an Gedanken. Unzählige kurzweilige Zeitungsartikel, meist über die Geschichte Kreuzlingens, sind seiner Feder entsprungen, dazu eine Anzahl gewichtiger Abhandlungen. Seine Dissertation betitelte sich: «Der Thurgauische Landfriedensfonds» (1910); es folgten: Der erste thurgauische Erziehungsrat (Thurg. Beiträge 54 und 55); Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahr 1809 (Beiträge 57/58); Thomas Scherr im Thurgau (Beiträge 59); Begriff, Stellung und Einteilung der Geographie (Gotha, Justus Perthes, 1922); Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Kurzrickenbach (Buchdruckerei AG. Kreuzlingen, 1924); August Gremlı, Botaniker (Mitteilungen der Thurg. Naturforschenden Gesellschaft 1925); Der Büsinger Handel (Beiträge 62); Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung (Frauenfeld, Huber & Co., 1930); Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, 1. Teil (Beiträge 67) und 2. Teil (Beiträge 74); Das Tägermoos (Beiträge 69). Die reichste Frucht seines Lebens ist wohl der erste Teil seines Rückblicks in die Regenerationszeit; der zweite Teil erschien erst nach seinem Tode, ohne die letzte Durchsicht erhalten zu haben.

Was den Vereinsleiter Leutenegger anbelangt, so ist zu sagen, daß die von ihm präsierten Jahresversammlungen (1923 in Frauenfeld, 1924 in Steckborn, 1925 in Dießenhofen, 1926 in Aadorf und 1931 wieder in Frauenfeld) dank dem reichen Wissen und den geistreichen Einfällen des Präsidenten wohl die interessantesten und vergnügtesten Tagungen des Vereins in den hundert Jahren seines Bestehens gewesen sind. Zudem blühte der Verein auch äußerlich auf, indem eine energische Werbung des Kassiers Dr. Herdi 1924 die Mitgliederzahl von 195 auf 332 erhöhte. Leider sollte diese freudige Arbeit nur wenige Jahre dauern. Schon seit Schön-

holzerswilen wurde Leutenegger von einer quälenden Schlaflosigkeit heimgesucht. Er nahm darauf keine Rücksicht, sondern stand oft mitten in der Nacht auf, um einen Gedanken oder eine Formulierung zu irgendeiner Arbeit zu Papier zu bringen. Außerdem wurde er am 14. März 1926 als Nachfolger des verdienten Erziehungschefs Dr. A. Kreis in die Regierung gewählt. Nun fehlte es ihm an Zeit für die Geschäfte des Historischen Vereins. Professor Büeler mußte als Vizepräsident wieder die Jahreshefte zusammenstellen und die Versammlungen vorbereiten, bald auch sie wieder präsidieren, schon 1928 in Neukirch im Egnach und 1930 in Weinfelden.

Doch einmal sahen wir den Präsidenten noch: An der denkwürdigen Versammlung vom 30. September 1931 in Frauenfeld. Auch die Reihenfolge der Mitteilungen, die er zu machen hatte, ist uns noch lebhaft in Erinnerung. Zuerst teilte er mit, daß Herr Büeler an diesem Tage seinen achtzigsten Geburtstag feiere, und brachte dem Jubilar die Glückwünsche des Vereins und der Regierung dar. Dann schlug er vor, den betagten Forscher, der seit Jahrzehnten der gute Geist des Historischen Vereins gewesen war, zum Ehrenmitglied zu ernennen, womit er freudigen Beifall fand. Endlich entrollte er eine stattliche Urkunde, durch welche die Universität Zürich dem Förderer der thurgauischen Geschichtsforschung und Gründer des Museums die Würde eines Ehrendoktors verlieh. Unter dem lauten Jubel der Versammlung übergab Regierungsrat Leutenegger dem Gefeierten das Diplom, und jedermann drückte dem neuen Doktor die Hand; auch spontane Reden beglückwünschten ihn herzlich.

Nach diesem zweiten Höhepunkt seines Lebens leitete Dr. Büeler den Verein in gewohnter Weise weiter; er stellte die Jahreshefte zusammen und führte den Vorsitz an den Jahresversammlungen in Sirnach 1932, Stein a. Rh. 1933 und St. Pelagi-berg 1934. Auch zu der Versammlung vom 11. September 1935 in Arbon hatte er noch eingeladen; hier erklärte er aber seinen endgültigen Rücktritt aus dem Vorstand des Historischen Vereins. Die Versammlung wählte den bisherigen Aktuar Dr. E. Leisi zum Vizepräsidenten. Seine erste Amtshandlung bestand darin, daß er dem alten Freund, der den Verein ein Vierteljahrhundert gewissenhaft und erfolgreich geleitet hatte, den hundertfach verdienten Dank der Historiker aussprach.

Der Präsident Leutenegger, dessen Gesundheit schwer erschüttert war, erschien an dieser wichtigen Tagung nicht. Er trat im Sommer 1935 von seinem Amt als Regierungsrat zurück. In den letzten Tagen des Jahres ergriff ihn eine doppel-seitige Lungenentzündung, der er schon am 5. Januar 1936 erlag. Bei seiner Bestattung würdigte Dr. Leisi in der Kirche Egelshofen seine reiche Begabung und seine unermüdliche Tätigkeit; er schrieb nachher auch einen ausführlichen Nachruf, der in Heft 73 der Thurgauischen Beiträge erscheinen ist.

Dem mehr als zwei Jahrzehnte ältern Ehrendoktor Büeler waren noch einige gute Jahre beschieden. Er starb während der aufgeregtesten Zeiten des Zweiten Weltkrieges am 10. Mai 1940 im achtundachtzigsten Jahr. Sein Lebensbild aus der Feder von Dr. Leisi brachte Heft 77 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

7. Die Mitarbeiter

Bereits sind die Arbeiten von Schaltegger, Schwerz und Hahn erwähnt worden; den Präsidenten Büeler und Leutenegger ging aber sonst noch mancher eifrige Helfer an die Hand. Wir erwähnen zuerst Placidus Bütler von St. Gallen, der die dankenswerten Monographien über die Freiherren von Bürglen (Beiträge 55) und von Güttingen (Beiträge 56) verfaßt hat. Dann darf Dr. Greyerz (geboren 1875), Lehrer der Geschichte und der deutschen Sprache am Gymnasium seit 1908, nicht übersehen werden, da er, der geborene Stadtberner, einige tüchtige Untersuchungen zur Geschichte des Thurgaus ausgearbeitet hat. Er stellte sich in Heft 56 vor mit einer Abhandlung über die Herzoge von Schwaben und die Landgrafen im Thurgau. Dann folgte in Heft 57/58 eine sehr sorgfältige Darstellung des Hungerjahrs 1817, wie es sich im Thurgau ausgewirkt hat. In Heft 66 teilte er Briefe von Dr. K. Kern an seine Brüder mit, und in Heft 78 bot er das anschauliche Lebensbild des in Ermatingen verstorbenen, bedeutenden Historikers Professor Eduard Heyck. Außerdem verdanken wir Greyerz noch eine ausführliche Biographie des Literarhistorikers und Geschichtsschreibers Johann Kaspar Mörkofer, die als Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule für 1942/43 erschienen ist. Auch stellte er in den Heften 51 und 52, sowie 60 bis 68 die über den Thurgau erschienene historische Literatur zusammen.

Eine neue Note in die thurgauische Geschichtsforschung brachte Karl Keller-Tarnuzzer, Schulinspektor in Frauenfeld, geboren 1899. Er betätigte sich eifrig als Prähistoriker und ist durch seine erfolgreichen Ausgrabungen über die Grenzen der Schweiz hinaus bekannt geworden. Im Thurgau führte er sich dadurch ein, daß er die urgeschichtliche Abteilung im Museum einrichtete, nachdem er schon in Heft 60 über alemannische Gräber bei Rheinklingen berichtet hatte. Weitere Alemannengrabfelder öffnete Keller am Obertor in Steckborn (Beiträge 72) und an der Sonnenhalde bei Aadorf (Beiträge 76); aber auch aus der Steinzeit (Funde aus Rimensberg, Beiträge 61), aus der Hallstattperiode (Grabhügel im Eichholz bei Eugensberg, Beiträge 71) und aus der spätrömischen Zeit (Grabfeld bei Pfyng, Beiträge 67) vermochte er wesentliche Entdeckungen zu melden. Keller unter-

suchte ferner das rätselhafte Bruderloch bei Schönholzerswilen (Beiträge 61) und brachte nachher unter dem Titel «Quellen zur Urgeschichte» von Zeit zu Zeit in den Thurgauischen Beiträgen eine Übersicht über die letzten Ausgrabungen und Funde (Hefte 62–66, 68, 69, 72, 74, 77 und 85). Zusammen mit Hans Reinerth aus Tübingen verfaßte er eine Urgeschichte des Thurgaus, die 1925 bei Huber & Co. erschienen ist und hoffentlich bald eine neue Auflage erlebt. Wir erwähnen noch einige große Ausgrabungen Kellers: Auf der Insel Werd (neolithische, bronzezeitliche, römische und alemannische Funde 1932/33), in Stutheien bei Hüttwilen (römische Villa, 1928) und eine steinzeitliche Siedelung im Breitenloo bei Pfyn (1944), worüber später noch berichtet wird.

Von Friedrich Schaltegger war bereits die Rede; wir erwähnen hier nur noch eine Arbeit «Herkunft des Thurgauer Wappens» (Heft 64/65). Ein Nachruf auf ihn von Dr. E. Leisi findet sich in Heft 74, sowie im Vorwort zum Thurgauischen Urkundenbuch IV und VI. Einige Mitarbeiter haben sich nur durch einmalige, aber bedeutende Abhandlungen an den Thurgauischen Beiträgen beteiligt. Zu nennen ist L. M. Kern, Die Ida von Toggenburg-Legende (Heft 64/65), Karl Frei-Kundert, Zur Baugeschichte von St. Katharinental (Heft 66), Fritz Moser, Straßen und Schifffahrt der Nordostschweiz im Mittelalter (Heft 68), Konrad Bornhauser, Eine Neutralitätsverletzung in Weinfelden 1618 (Heft 68), Franz Schoch, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster (Heft 70), Dr. med. H. Walder, Die Kunst im Thurgau, Dr. med. Otto Isler, Aus Thurgaus ärztlicher Vergangenheit (Heft 71), Anna Löffler-Herzog, Bildungsstand im Thurgau zu Anfang des 18. Jahrhunderts (Heft 72), Th. Hubmann in Mammern, Der Maler P. Gabriel Wüger aus Steckborn (Heft 72).

8. Das letzte Vierteljahrhundert

Wie schon berichtet, wurde Rektor Ernst Leisi in der Jahresversammlung des Historischen Vereins zu Arbon am 11. September 1935 zum Vizepräsidenten gewählt; darauf erkor ihn der Verein am 8. August 1936 in Dießenhofen zum Präsidenten. Er war im Herbst 1907 in den Verein eingetreten und hatte sich 1910 bis 1922 als Kassier, 1931–1936 als Aktuar und 1935–1936 als Vizepräsident betätigt. Dr. Leisi ist Bürger von Attiswil BE, seit Januar 1954 auch Ehrenbürger von Frauenfeld. Er kam am 7. September 1878 auf der Mühle Klein-Dietwil bei Langenthal BE zur Welt, besuchte vier Jahre die Primarschule Stalden i. E., fünf Jahre die Sekundarschule Aarberg und ein Jahr das Lehrerseminar in Hofwil BE. Dann trat er an das Gymnasium in Zürich über, wo er 1897 die Reifeprüfung be-

stand. Leider wurde sein Studium der alten Sprachen an der Universität Zürich durch eine längere Krankheit unterbrochen. Im Frühjahr 1906 bestand Leisi Staats- und Doktorexamen und wurde sogleich an die Thurgauische Kantonsschule in Frauenfeld gewählt, wo er bis Herbst 1947 als Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache und der Geschichte wirkte. Von 1928 bis 1932 war er Konrektor, hernach zwölf Jahre lang Rektor der Schule.

Zum erstenmal stellte sich Leisi dem Historischen Verein in Heft 52 der Beiträge vor, wo er über die Wandgemälde in der Kapelle zu Landschlacht berichtete und Heierlis Vortrag «Prähistorisches aus dem Thurgau» nach dem Tod des Referenten wieder zusammenstellte. Im Jahr 1915 beteiligte sich Leisi an der Freilegung der Wandmalereien in der Kirche St. Johann (Kurzdorf), und hielt über diese Kunstwerke an der Versammlung vom 2. Oktober 1917 an Ort und Stelle einen Vortrag, nachdem Professor Büeler von der Geschichte der Kirche gesprochen hatte. Die beiden Arbeiten wurden gedruckt in Heft 57/58. Dann erschien in Beiträge 61 von ihm eine Quellenarbeit «Zur Geschichte von Freudenfels». An der Versammlung vom 20. September 1928 in Neukirch-Egnach sprach Leisi über die Entstehung der Familiennamen. Einen ausführlichen Bericht darüber brachte die Thurgauer Zeitung im zweiten Blatt der Nummer 260. Ferner hielt er in Sirnach am 14. September 1932 Vorträge über die abgegangene Burg Holderberg bei Frauenfeld (den Burstel) und über das von ihm entdeckte Augustinerinnenklösterchen Blümlistobel bei Salenstein (Beiträge 70). Bald darauf fiel ihm die Aufgabe zu, dem früh verstorbenen Vereinspräsidenten Leutenegger einen Nachruf zu schreiben (Heft 74). Im folgenden Heft verfaßte er ein Lebensbild von Friedrich Schaltegger, dem verdienten Bearbeiter des Urkundenbuchs. Auch ging er hier in einem weitem Aufsatz der Bedeutung des Namens Salenstein nach. In Beiträge 82 überarbeitete er die von Beatrice Gruber-Meuricoffre entworfene Geschichte der Bankiersfamilie Meuricoffre in Neapel; sodann stellte er in Heft 83 die Geschichte der ritterlichen Familie Hofmann von Frauenfeld (1256–1486) dar. In Heft 84 machte er einen Vorschlag zur Verbesserung des Thurgauer Wappens; in Nr. 85 teilte er die Wanderung des Pfarrers J. C. Maurer durch den Thurgau vom Jahr 1800 mit. Endlich ist noch zu erwähnen ein Aufsatz «Französische Emigranten in Frauenfeld 1791–1798» (Heft 94), im selben Heft ein Nachruf auf Pfarrer Willy Wuhrmann und in Heft 96 die Geschichte des Thurgauischen Historischen Vereins.

Dr. Leisi gehörte seit 1932 auch dem Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung an und war dort 1941–1952 Präsident, dann bis 1959 Vizepräsident, weiterhin Ehrenpräsident. Er stellte auch diesem Verein einige historische Arbeiten zur Verfügung: Mammertshofen (in Schriften 68), die Mitra von Kreuzlingen (Heimatkundliche Mitteilungen Nr. 17), Erchingen-Langdorf, ein reichen-

auisches Dorf (ebenda Nr. 18). Endlich ist Dr. Leisi Verfasser von einigen selbständig erschienenen Werken: Geschichte der Stadt Frauenfeld (Frauenfeld, Huber & Co. AG, 1946), Geschichte der thurgauischen Munizipalgemeinden (in «Kt. Thurgau, Chronik», A. Wicki, Winkelriedverlag, Luzern 1950), Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule (Huber & Co. AG, 1953), und Geschichte von Amriswil und Umgebung (Huber & Co. AG, 1957). Erwähnt werden darf auch seine Mitarbeit am Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, wo er vom Buchstaben G an Obmann für die Artikel aus dem Kanton Thurgau war. Am 27. September 1958 wurde Dr. Leisi auf Antrag von Dr. Bruno Meyer an einer Jahresversammlung des Thurgauischen Historischen Vereins, die im Saal des Historischen Museums zu St. Gallen stattfand, zum Ehrenmitglied ernannt.

Jede Periode der Geschichtsforschung bringt neue Methoden, neue Gesichtspunkte und Aufgaben. Für den Thurgauischen Historischen Verein ist als eine erfreuliche und von den Mitgliedern sehr geschätzte Neuerung die Einführung der Burgenfahrten zu erwähnen, auf denen die Teilnehmer mit historisch interessanten Schlössern, Kirchen, Klöstern und Städten bekannt gemacht werden. Zum erstmal unternahm der Verein auf Anregung von Dr. Leisi eine solche Fahrt am 8. September 1934; sie berührte Öttlishausen, Bischofszell, Singenberg, Blidegg, Ramswag und St. Pelagiberg; überall orientierte ein kurzer Vortrag über die Geschichte des Ortes. Die Exkursion fand so großen Anklang, daß sie regelmäßig wiederholt wurde. Am 22. Mai 1935 besuchte man Altenklingen, Kastel und Gottlieben, am 29. Mai 1936 Freudenfels, Klingenzell und Liebenfels, am 29. Mai 1937 Hagenwil, Mammertshofen und Schloß Arbon, am 21. August 1938 Tänikon und Fischingen, am 23. November 1938 das Landesmuseum in Zürich, wo aus der Fülle der Erscheinungen namentlich die Gegenstände von thurgauischer Herkunft besichtigt wurden. Unser Landsmann Dr. Karl Frei, Vizedirektor des Landesmuseums, war dabei der erfahrene Führer.

Auf Frühjahr 1939 bereitete der Präsident eine fünftägige Rundfahrt ins Welschland vor. Dazu meldeten sich 25 Teilnehmer, die freudig manche ihnen noch unbekannte Sehenswürdigkeit der Westschweiz kennen lernen konnten. Die Reise wurde mit einem Postauto durchgeführt und begann am 23. April 1939. Folgende Stätten wurden besonders besichtigt: Murten, Avenches, Peterlingen, Stäffis am See, Iferten, Schloß Champvent, Orbe, Romainmôtier, die Orbequelle, Rolle, Schloß Vufflens, Morges, St-Sulpice, Lausanne mit dem Museum Vieux-Lausanne und der Kathedrale, Schloß Chillon, Schloß Oron, das Museum in Bulle, das Schloß Greyerz und die Stadt Freiburg. Ohne daß sie vorher daran gedacht hatte, durfte die Gesellschaft in Peterlingen, im Schloß Mont-sur-Rolle und von seiten des Stadtrates in Lausanne gastfreundliche Aufmerksamkeiten erfahren.

Noch eine Nachmittagsfahrt konnte in jenem ersten Kriegsjahr ausgeführt werden, nämlich am 12. August nach Mörsburg, Hegi und Wülflingen; dann verbot aber das Weltunglück des Krieges für lange Jahre derartige Unternehmungen. Erst im Jahr 1947 waren Ausfahrten wieder möglich; man besuchte am 11. Mai Degenau, Ramswag und St. Pelagiberg, am 12. September desselben Jahres das Museum Allerheiligen in Schaffhausen und das Keßlerloch in Thayngen; am 8. Mai 1948 führte die Exkursion zur Kapelle Gerlikon, zu Stadt und Schloß Elgg und ins äußere Gyrenbad.

Nur nach Überwindung umständlicher Formalitäten wurde es allmählich möglich, auch wieder ins nahe Ausland zu fahren; aber die Fahrten erfreuten sich eines ganz außerordentlichen Zudrangs. So fand eine Exkursion nach Meersburg am 28. Mai 1949 nicht weniger als 120 Teilnehmer. Ähnlich wurde der Besuch des Hohentwiels, der Aachquelle und des neuen Museums in Singen geschätzt (9. Mai 1951), und nach Salem, Heiligenberg, Überlingen und Birnau folgten unserer Einladung am 26. April 1952 sogar gegen 170 Personen, die sich meist erst am letzten Tag meldeten, so daß die Organisation nicht geringe Schwierigkeiten bereitete. Nicht viel weniger Anklang fanden die Ausfahrt auf die Reichenau vom 12. September 1953, die ganz herrliche Fahrt nach Ravensburg, Weingarten und Waldburg vom 8. Mai 1955 mit 120 Personen, der Besuch der fürstlichen Gemäldeausstellung in Vaduz am 3. Juni 1956 mit 82 Teilnehmern und endlich die reichhaltige Fahrt nach Meßkirch-Kreenheinstetten-Wildenstein-Donaueschingen vom 8. September 1958, zu der sich 98 Personen einstellten. Etwas weniger Anziehungskraft hatten die Schenswürdigkeiten in der Nähe, als Hagenwil, Mammertshofen und Horn besucht wurden (20. Mai 1950), ferner Winterthur und Kyburg (8. Mai 1954) mit nur 25 Personen, und Rheinau-Waldshut-Zurzach (14. Juni 1958). Die Fahrt nach dem Ritterhaus Bubikon und der Insel Ufenau (10. Mai 1959) zählte 60 Teilnehmer. Jedenfalls haben diese Exkursionen den Vorzug, daß sie unsern Mitgliedern zeigen, wo sich Geschichte abgespielt und was für Denkmäler sie hinterlassen hat. Ab und zu meldet sich bei solcher Gelegenheit ein willkommenes neues Mitglied für den Verein.

Eine andere, wichtige Neuerung bestand darin, daß der Regierungsrat die Arbeit an der Kantonsbibliothek und am Archiv trennte und für die Verwaltung des Staatsarchivs einen eigenen Fachmann anstellte. Die geschichtliche Forschung im Thurgau erhielt dadurch in glücklicher Weise einen Treffpunkt, wo die Geschichtsforscher, namentlich auch die Doktoranden, Hilfe und Auskunft finden und Einsicht in die Urkunden nehmen können. Als der Regierungsrat 1936/37 durch einen Anbau am Regierungsgebäude neue Räume für das Archiv geschaffen hatte, berief er in Herrn Dr. Bruno Meyer von Olten einen für das Archivwesen beson-

ders ausgebildeten Historiker, der die Neuordnung des Staatsarchivs vornehmen sollte. Diese Stelle war zuerst als Provisorium gedacht; allein der Historische Verein empfand die Anwesenheit eines modernen Archivars als so förderlich für seine Zwecke, daß er an der Jahresversammlung vom 14. Juni 1941 in Münsterlingen beschloß, die Regierung um die dauernde Anstellung eines solchen Beamten zu ersuchen. Der Wunsch ging in Erfüllung, und selbstverständlich wurde nun Dr. Meyer bald in den Vorstand des Historischen Vereins aufgenommen. Das Staatsarchiv gewährt dem Historischen Verein auch Platz für die Aufbewahrung seiner Drucksachen, der magazinierten Exemplare des Urkundenbuchs und der Beiträge. Der Fraktursatz in den Beiträgen wurde von Heft 81 an (1945) durch Antiqua ersetzt. Der Druck ging mit Heft 61 (1925) von Fridolin Müller an Huber & Co. über, während das Urkundenbuch schon von Anfang an bei dieser Firma herausgekommen war.

Über das Wappenwesen hat der Regierungsrat am 28. März 1939 einen grundlegenden Beschluß gefaßt. Danach steht die Bearbeitung von privaten Wappen den Familienwappenforschern zu; dagegen entscheidet über Gemeindewappen das Staatsarchiv, genauer: eine Kommission, der Dr. B. Meyer, Dr. E. Herdi und Dr. E. Isler angehören. Als Album der Privatwappen kam im Januar 1940 das schöne Thurgauer Wappenbuch von Dr. Julius Rickenmann heraus. An der Anerkennung oder Verbesserung von alten Gemeindewappen und an der Schaffung von neuen Wappen wurde im Archiv so fleißig gearbeitet, daß heute kaum mehr als ein Dutzend Ortsgemeinden im Kanton kein heraldisches Abzeichen besitzen. Angesichts dieser Entwicklung machte der Vorstand den Versuch, auch das Thurgauer Kantonswappen zu verbessern, auf Grund des alten Wappens der



Das Wappen des
alten Thurgaus
vor 1798,
vom Historischen
Verein als Abzeichen
angenommen.
In Rot goldener
Schrägbalken mit
zwei goldenen
Löwen

Landgrafschaft. Man weiß, daß das jetzige Wappen heraldisch in den Farben nicht ganz richtig ist und auch in der Form nicht völlig dem bis 1798 gebräuchlichen Wappenbild entspricht. In Heft 84 machte Dr. Leisi im Einverständnis mit dem Vorstand einen Vorschlag, der den Löwen oben und unten dieselben Farben (Weiß in Grün) geben und dazu den alten Schrägbalken zwischen den Löwen wieder einführen wollte. Leider stellte die großrätliche Kommission noch einen weiteren Vorschlag auf, um die Farbe Gold zu behalten, und gegenüber dem Doppelvorschlag siegte dann im Großen Rat das bisherige Wappen mit 61 gegen 41 Stimmen (18. Dezember 1948). Der Vorstand mußte sich selbstverständlich dieser Entscheidung fügen, fand aber, daß das mittelalterliche Wappen als historisches Denkmal ein sehr passendes Emblem für den Historischen

Verein wäre, und führte es deshalb in seinen Drucksachen ein, zum erstenmal auf Heft 87.

Wiederholt nahm der Verein Ausgrabungen an die Hand. Im Jahr 1944 ging man daran, den schon lange bekannten Pfahlbau im Breitenloo bei Pfyn, dem durch Entwässerung der Untergang drohte, freizulegen (Bericht in Heft 85, S. 43 ff.). Es gelang dem Präsidenten, bei einigen thurgauischen Industriellen durch persönliche Vorsprache etwa Fr. 6000.– für die Arbeit zu erhalten; außerdem beteiligte sich die thurgauische Regierung sowie die Gemeinde Pfyn an der Deckung der Kosten. Leiter des Unternehmens war K. Keller-Tarnuzzer; ihm wurden als Arbeiter polnische Internierte unter dem Befehl von Leutnant Henrik Dawid zugewiesen, mit denen er sehr zufrieden war. Die Siedelung wies ursprünglich zwölf Hütten auf, von denen neun deutlich in Überresten zum Vorschein kamen. Sie gehörten der jüngern Steinzeit, und zwar der Michelsberger Kultur an. Mit derselben Mannschaft, aber ohne Mitwirkung des Historischen Vereins, grub K. Keller-Tarnuzzer im Frühjahr 1945 auf dem Bleicheareal bei Arbon einen Pfahlbau der frühen Bronzezeit aus (Heft 85, S. 53 ff.).

Eine Grabung anderer Art wurde auf Veranlassung des Historischen Vereins 1950–1953 am Burghügel Heitnau in der Ortsgemeinde Braunau durchgeführt. In den ersten drei Wochen (Mai–Juni 1950) gruben Waldarbeiter unter Aufsicht von Dr. E. Leisi die Ruinen der alten Burg aus; später übernahm Frau Franziska Knoll-Heitz aus St. Gallen die technische Leitung, während für die Erdarbeit Insassen der Anstalt Tobel beigezogen werden konnten. An den Kosten von Fr. 10 500.– beteiligte sich das thurgauische Baudepartement mit Fr. 8500.–; der Rest wurde von der Munizipalgemeinde Tobel, einigen Vereinigungen, darunter dem Historischen Verein, und zwei Privatleuten aufgebracht. Die Grabung ist insofern eine Musterleistung, als die Geschichte und die Geologie des Ortes, die Funde an Keramik, an Eisen, an Knochen, an Kohlenstücken, sowie die in der Erde liegenden Pollen von Blütenpflanzen durch Fachleute untersucht worden sind. Ebenso vorbildlich ist der reich illustrierte Schlußbericht, den Frau Knoll in Thurg. Beiträge 93 abgelegt hat.

Mit der Zeit ist es dem Verein gelungen, ein kleines Vermögen zusammenzubringen. Um die laufenden Ausgaben decken zu können, mußte er den Jahresbeitrag mit der steigenden Teuerung allmählich von Fr. 5.– auf Fr. 8.– erhöhen; außerdem trachtete er danach, die Zahl der Mitglieder zu vermehren. Eine Werbung von Dr. Leisi im Frühjahr 1945 verlängerte deren Liste um rund 120 Namen, so daß der Verein mit einem Bestand von 420 Mitgliedern auf einen Höhepunkt gelangte. Dann erlebte man die Freude, daß Mitglieder, die an seiner Tätigkeit ein ganz besonderes Interesse hatten, ihn durch Legate unterstützten. Julius Widmer

in Kreuzlingen, gestorben am 7. September 1932, vermachte dem Historischen Verein Fr. 5000.–; Ferdinand Büchi, gestorben am 29. Mai 1939, hinterließ ihm in Erinnerung an die einen Monat vorher mitgemachte Welschlandfahrt Fr. 1000.–, und eine besonders dankbare Erwähnung verdient Lehrer Fritz Brüllmann in Weinfelden, der am 11. Juli 1956 in Weinfelden gestorben ist. Seine große Leidenschaft war die Geschichtsforschung, und wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre, so hätte er sicher eine vorbildliche Geschichte von Weinfelden zustande gebracht. Seit 1940 war er Redaktor der «Heimatblätter», die als Beilage zum «Thurgauer Tagblatt» erschienen und bis zu 83 Nummern gediehen sind. Darin stellte er mit wissenschaftlicher Gründlichkeit den Stoff für eine Orts-geschichte zusammen. Im Auftrag der Bürger- und der Munizipalgemeinde gab er 1948 ein zuverlässiges und originelles Buch «Die Befreiung des Thurgaus 1798» heraus. Großes Interesse brachte er jederzeit den Bestrebungen des Historischen Vereins entgegen; nie fehlte er bei seinen Unternehmungen, und eifrig studierte er die neu erscheinenden Hefte des Urkundenbuchs. Zum erstenmal 1938 und seitdem ununterbrochen, auch noch für 1955, stellte er das in den Thurgauischen Beiträgen erscheinende Verzeichnis der geschichtlichen Literatur zusammen. Wiederholt wollte ihn der Verein in den Vorstand berufen; doch seine allzu große Bescheidenheit erlaubte ihm die Annahme der kleinen Ehrung nicht. Bei seinem Tode hinterließ er dem Historischen Verein Fr. 30 000.– mit der Bestimmung, daß der Ertrag hauptsächlich für den Druck historischer Publikationen verwendet werden solle. Fritz Brüllmann bleibt uns als Geschichtsforscher und als vortrefflicher Mensch in der besten Erinnerung (Nachruf von Dr. Streuli und Dr. Leisi in Beiträge 93).

Zum Schluß seien aus diesem Zeitabschnitt noch die wichtigsten in den Beiträgen gedruckten Arbeiten aufgezählt, soweit sie nicht schon erwähnt worden sind. Pfarrer Willy Wuhrmann (1883–1957) brachte in Beiträge 73 ein Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Thurgaus für die Zeit von 1863 bis 1936 mit biographischen Notizen heraus, und in Heft 77 berichtete er über die Reise, welche James Fenimore Cooper 1828 durch die Schweiz unternahm. Ein Nachruf auf Wuhrmann mit dem Verzeichnis seiner gedruckten Arbeiten findet sich in Heft 94. Hans Sollberger schrieb in Heft 73 über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung von Dießenhofen. Professor Paul Boesch in Zürich, ein ausgezeichnete Kenner der schweizerischen Kabinettscheiben, veröffentlichte in Heft 74 zwei Kesselring-Mötteli-Scheiben und in Heft 83 sechs Rundscheiben von Bischofszell. Albert Schoop zeichnete in Heft 75 Kerns Wirken in der Schweiz; für die Hundert-fünfzigjahrfeier des Thurgaus schrieb er eine Geschichte des Kantons und schon 1948 hatte er eine Geschichte der Thurgauer Miliz verfaßt. Von Staatsarchivar Bruno Meyer stammt eine Abhandlung «Die Bildung des thurgauischen Kantons-

gebiets» (Heft 75) und von seiner Gattin, Dr. Elisabeth Meyer-Marthaler, eine kritische Untersuchung über die Diplome Friedrichs I. und Heinrichs VI. für das Kloster Kreuzlingen (Beiträge 77). Dr. Dora Rittmeyer, St.Gallen, lieferte eine ergebnisreiche Abhandlung über die Kirchenschätze der aufgehobenen thurgauischen Klöster (Heft 76). Von thurgauischen Ärzten berichteten Dr. Otto Isler und Aline Denzler in Heft 76; Dr. H. Wille schrieb «Hundert Jahre Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen» (Heft 80). Eine bedeutende und reich bebilderte Arbeit hat Frau Hildegard Urner-Astholz über die römische Keramik von Eschenz geliefert (Heft 78). Dr. Egon Isler, Kantonsbibliothekar und Aktuar des Historischen Vereins von 1936 bis heute, trug zu Heft 74 eine Arbeit bei mit dem Titel «Das Kloster Kreuzlingen 1797». Er stellte auch die Thurgauer Chronik für die Hefte 75–93 zusammen und von 1955 an die thurgauische Geschichtsliteratur. Ferner unterzog er sich der Mühe, ein praktisches Generalregister der ersten achtzig Hefte der Beiträge anzulegen (in Heft 80). Dr. Ernst Herdi, Quästor von 1923 bis 1936, schrieb über die Herren von Salenstein (Heft 79); er ist überdies Verfasser einer volkstümlichen Geschichte des Thurgaus (Huber & Co., 1943). Heinrich Waldvogel in Dießenhofen, jetzt in Stein a. Rh., ging der Vergangenheit seines Städtchens nach und schrieb eine Geschichte der Pfarrkirche Dießenhofen (Heft 80), sowie einen Aufsatz «Alte Häuser am Stad zu Dießenhofen» (Heft 95). Außer ihm hat sich auch Professor Hektor Ammann mit dem Rheinstädtchen befaßt in einer Abhandlung «Dießenhofens Wirtschaft im Mittelalter» (Heft 86). Karl Tuchschnid in Eschlikon teilte ein ausführliches handschriftliches Tagebuch eines Konventualen über die Erlebnisse des Klosters Fischingen im Toggenburger Krieg mit (Heft 81) und stellte eine Geschichte der Burg Heitnau zusammen; er ist außerdem Verfasser einer Geschichte von Wängi. In Heft 83 finden wir einen Essay über das Münzwesen im Thurgau von Ulrich Zingg, alt Bankkassier. Erwähnung verdient sodann der unermüdliche Historiker Jakob Hugentobler, Konservator auf Arenenberg, mit seiner Geschichte von Wolfsberg (Heft 84); dasselbe Heft bringt ein Lebensbild des Rektors Friedrich Mann von Ewald Mann.

In jüngster Zeit haben an den Thurgauischen Beiträgen mitgearbeitet Otto Frei von Steckborn, «Die geistige Welt Thomas Bornhausers» (Heft 86); Pfarrer E. G. Rüschi, «Wilhelm Friedrich Bion», und Albert Knöpfli, «Thurgauische Staatsaltertümer und ältere Karten» (Heft 87); Max Bandle, «Außenpolitik des Thurgaus in der Mediation» (Heft 88); Otto Feger, «Kriegsgefangenschaft im Schwabenkrieg», und Josef Sager, «Vom Reichsgulden zum Schweizer Franken» (Heft 89); alt Postverwalter J. Kolb, «Das Postwesen im Thurgau bis 1848» (Heft 90) und «Thurgauer als Landsknechte» (Heft 95); Hugo Hungerbühler, «Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation» (Hefte 91, 92 und 96); Pfarrer

Dr. Paul Marti, «Jahrbücher des Abtes Danegger in Kreuzlingen» (Heft 94) und Pfarrer Alfred Vögeli, «Baugeschichte der Kirche Nußbaumen» (Heft 95).

Es liegt in der Natur der Sache, daß im Thurgau weniger geschichtliche Arbeiten entstehen können, als in einem Universitätskanton, wo Professoren und Studenten auf historischem Gebiet tätig sind. Es kann auch nicht systematisch geforscht werden; denn der Redaktor des Jahresheftes muß zumeist schon zufrieden sein, wenn er nur Mitarbeiter findet, die auf irgendeinem Gebiet Neues entdeckt haben und darstellen wollen. Trotzdem kann der Historische Verein des Kantons Thurgau stolz sein auf die Fülle von Arbeit, die von ihm in hundert Jahren durchwegs unentgeltlich geleistet worden ist und sich in 96 Heften der Thurgauischen Beiträge stattlich präsentiert. Dazu kommt noch das Urkundenbuch, das in sieben Bänden von 724 bis 1390 alle Texte bringt, die auf die Geschichte des Thurgaus Bezug haben, mögen die Originale innerhalb oder außerhalb des Kantons liegen. Somit darf man dem Verein herzlich ein weiteres Gedeihen im zweiten Jahrhundert seines Bestehens wünschen. Die Aussichten dazu sind günstig; denn immer noch ist eine ansehnliche Gruppe von Männern da, die in der Geschichtsforschung arbeiten, und eine noch viel größere Zahl von Zeitgenossen, die ihr Interesse an der Geschichte dadurch bekunden, daß sie Mitglieder des Vereins sind. Aufgaben sind auch noch reichlich vorhanden, wenn man zum Beispiel bedenkt, daß von den thurgauischen Städten erst eine einzige in einer Monographie bis zur Gegenwart behandelt worden ist. Gerne möchte man einen Blick in die Zukunft tun, um zu erfahren, wie weit es die Geschichtsforschung in den nächsten hundert Jahren bringen wird, und ob die humanistischen Bestrebungen sich neben der alles überwuchernden Technik behaupten können. Wir hoffen jedoch, daß man das weiterhin für richtig halten wird, was schon Sallust geschrieben hat: *Ex aliis negotiis, quae ingenio exercentur, in primis magno usui est memoria rerum gestarum.* Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung sind also schon vor zweitausend Jahren als hervorragend wertvoll eingeschätzt worden und werden sicher ihre Geltung bewahren.

Staat und Kirche im Thurgau
während Helvetik und Mediation

1798—1814

von Hugo Hungerbühler

III. Teil

INHALT

I. Teil. Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik. 1.–11. Kapitel. Staat und Kirche im Thurgau während der Mediation. 1.–4. Kapitel. Thurgauische Beiträge, Heft 91, S. 1–188.	
II. Teil. Fortsetzung. 5.–8. Kapitel. Thurgauische Beiträge, Heft 92, S. 1–75.	
III. Teil. Fortsetzung in Thurgauische Beiträge, Heft 96, S. 45–311.	
Pfarrer und Kirchgemeinde	49
9. Kapitel. Die Pfarrwahl	49
10. Kapitel. Die Auseinandersetzung mit den Kollatoren	60
Kollatorenliste	78
11. Kapitel. Der Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten	81
12. Kapitel. Die Kirchenzucht	90
13. Kapitel. Die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter	100
14. Kapitel. Die Kirchgemeinden	119
Die Pfründen	124
15. Kapitel. Die Verwaltung der Pfrundgüter und die Zehntgesetzgebung	124
16. Kapitel. Die Pfrundverbesserung	145
Pfrundverbesserungstabelle vom 18. September 1812	174
Zusammenfassung	186
17. Kapitel. Die Besoldungsrückstände aus der Helvetik	187
18. Kapitel. Die Additamente und Stipendien Zürichs	198
Die Geistlichkeit im neuen Staat	209
19. Kapitel. Die rechtliche Stellung der Geistlichkeit	209
20. Kapitel. Die Geistlichkeit im Dienste des Staates	213
21. Kapitel. Die evangelische Geistlichkeit	226
22. Kapitel. Die katholische Geistlichkeit	240
Die Entwicklung der Parität	248
23. Kapitel. Die Parität in Behörden und Gesetzgebung	248
24. Kapitel. Das Zusammenleben der Konfessionen in der Praxis	263
Die Klöster und Stifte	274
25. Kapitel. Die Existenz der Klöster	275
26. Kapitel. Die Klöster im Dienste der Öffentlichkeit	288
Rückblick und Ausblick	301
Die kirchenpolitische Entwicklung 1814–1848	301

Pfarrei und Kirchgemeinde

Mit zwei kirchenpolitisch wichtigen Problemen befaßte sich die thurgauische Regierung in ihrer Gesetzgebung nie direkt, sondern nur im Zusammenhang mit andern, nämlich mit Pfarrei und Kirchgemeinde. Denn gerade hier war das feudale Erbe, die Verflechtung von privaten Rechten und öffentlichen Funktionen derart komplex, daß auch die Helvetik wenig hatte ändern können, und der Kleine Rat nur schrittweise legislatorisch in diese Vielfalt eindrang. Der Kernpunkt aller dieser Rechte und Pflichten war das Pfarrwahlrecht oder die Kollatur, welches sich ja oft mit dem Besitz des Kirchen- und Pfrundgutes verband (Kirchensatz, Patronat). Damit hingen der Unterhalt kirchlicher Gebäude, die Kirchenzucht (-polizei) und die Verwaltung der Güter zusammen, das heißt der ganze Bereich der Kirchgemeinde. – So ist die Einteilung dieses Abschnittes gegeben. – Die Regierung strebte dabei ganz allgemein nach Einheitlichkeit und Einbeziehung aller dieser Rechte in den Staat und seine Verwaltung.

9. Kapitel

Die Pfarrwahl

I

Schon die Verwaltungskammer hatte versucht, sich die Kollaturrechte möglichst vieler, ja aller Pfarreien des Kantons anzueignen (cf. 1. Teil, Kap. 6). Der Kleine Rat glaubte einen solchen Anspruch noch viel eher zu besitzen, da der Thurgau nun ein souveräner Staat geworden war; seine Regierung konnte doch nicht minderen Rechtes als die Verwaltungskammer sein! «Kollaturrechte seien ein ‚Ausfluß‘ der Souveränität und deshalb durch die Mediationsakte in ihrer Gesamtheit an den souveränen Kanton gefallen. Sie (= die Regierung) wollte Herr im eigenen Lande sein und betrachtete die Besetzung thurgauischer Pfarreien durch eine fremde Kantonsregierung als unvereinbar mit der Selbständigkeit des Kantons Thurgau».¹ – Diese Einstellung prägte aber auch ihr Vorgehen gegen die

¹ Dissertation M. Bandle, Thurg. Beiträge 88, S. 33.

andern Kollatoren. Aus dem Staatskirchentum heraus, das heißt von der Idee der territorialen Einheit und Geschlossenheit des Staates auch im kirchlichen Bereich her und wegen der großen Bedeutung des Pfarrwahlrechts strebte sie auch hier zu umfassender Gewalt.

Ohne den Ausgang der bereits im Frühjahr 1803 beginnenden Auseinandersetzungen über dieses Problem zu erwarten, erließ die Regierung schon in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit einige Verordnungen zur Regelung der Praxis, wie man sie von der Verwaltungskammer übernommen hatte. Am 2.5.1803² bestimmte das Reglement des Kleinen Rates für die Pfarrwahl offenes absolutes Handmehr; für die übrigen Wahlen usw. blieb die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe gewahrt. Am 18.6.1803³ wurde weiterhin festgesetzt, daß der Kleine Rat einstweilen die Kollaturrechte über jene Pfründen ausüben solle, deren Besetzung dem Kanton zustehe, also auch über die ehemaligen zürcherischen Kollaturen! Als Wahlbehörde amtete der Gesamtregierungsrat und nicht etwa ein konfessioneller Teil.

Am 17.5.1803⁴ erließ die Regierung ein Dekret über die Installation der Pfarrer: Sie hat durch einen Regierungsrat der betreffenden Konfession zu erfolgen, gemeinsam mit dem zuständigen Dekan. Der Installierte muß dabei eine Taxe bezahlen, die sich nach seinen Pfrundeinkünften richtet. Durch die aus diesen Geldern gebildete Kasse werden Regierungsrat und Dekan für die Umtriebe entschädigt. Das Minimum dieser Taxe ist ein Louis d'or, das Maximum fünf. – Die Vorschläge der Geistlichkeit⁵ hatten ungefähr dem Usus während der Helvetik entsprochen: Die Installation möge durch den Dekan oder den zweiten Kirchenrat im Auftrag dieser Behörde und im Beisein des Distriktspräsidenten erfolgen. Die Regierung maß dieser Amtshandlung aber noch höhere Bedeutung zu und ordnete einen Vertreter aus ihrer Mitte ab: Sie demonstrierte damit deutlich ihren Anspruch auf die Besetzungsrechte.⁶ Gerade deswegen opponierte Dekan Hofer beim ersten vorkommenden Fall (Dießenhofen Herbst 1803) gegen diese Art der Installation, da er glaubte, er handle im Auftrag der Regierung.⁷ Die Curie erklärte ihm aber, daß die Gegenwart eines Regierungsrates nichts ausmache, er solle wie

² Tbl. I.B., S. 79 § 6.

³ Tbl. I.B., S. 211 § 32

⁴ Tbl. I.B., S. 99ff.

⁵ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz.XI.262.a.1: Entwurf vom März 1802.

⁶ Im Nachlaß Anderwerts – STA.TG. – finden sich ab 1804 zahlreiche Reden bei solchen Anlässen.

⁷ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz.Thurgau Regierung, Hofer an Curie 1.9.1803, Curie an Hofer 3.9.1803.

Der Dekan wurde ja durch einen regierungsrätlichen Erlaß, quasi durch einen Herrschaftsakt, aufgefordert, sich mit dem bereits bestimmten Regierungsrat über Datum und Zeit der Installation ins Einvernehmen zu setzen – von der Curie war da nirgends die Rede. Die Entschädigung für seine Mühewaltung erhielt er ebenfalls vom Staat.

bisher in ihrem Auftrag die Einführungspredigt halten. Einmal mehr kann man hier das charakteristische Nebeneinander der geistlichen und weltlichen Gewalt in der damaligen thurgauischen katholischen Kirche feststellen: Jede Partei schien von den Ansprüchen der andern keine Notiz nehmen zu wollen und interpretierte eine Verordnung einfach in dem ihr günstigen Sinne.

Katholischerseits erhob man gegen die vorgesehene Taxe Einwände.⁸ Der neue Dießenhofener Pfarrer Drescher hatte sich deswegen an die Curie gewandt, welche Hofer den Auftrag gab, bei der Regierung «in bescheidenen Ausdrücken» (man kannte den hitzköpfigen Dekan allem Anschein nach gut!) den Wunsch des Ordinariates vorzubringen, die katholischen Seelsorger mit Installationstaxen zu verschonen (20.10.1803). Hofer wußte jedoch bereits aus andern Erfahrungen (cf. Obsignatur usw. in Kap. 4, III), daß gegen solche Beschlüsse der Regierung kaum aufzukommen sei, obwohl derlei Abgaben früher nie erhoben worden waren (Antwort vom 3.11.1803). Er wettete aber aufgebracht gegen den Pomp bei diesen Anlässen; denn da könnte man leicht Geld sparen: So sei in Basadingen Regierungsrat Ammann mit einem Sekretär, einem Überreiter, einem Kutscher, einem Kammerbedienten und vier Pferden aufgefahren! – Doch anerkannte die Curie in einem Schreiben vom 24.11.1803 diese neu eingeführte Gebühr.

II

Über die Art und Weise, wie die Regierung dieses Recht ausüben soll, das heißt: über die Aufgabe geistlicher Stellen bei der Neubesetzung vakanter Pfründen, sprach sich schon der erste Entwurf zu einem evangelischen Kirchengesetz Januar 1801 aus (cf. I. Teil, Kap. 9, II). Der zweite von März 1802 bestimmte darüber in Ausführung des Gesetzes vom 22.1.1800 folgendes:⁹

1. Alle auf eine im Kanton Thurgau vakante evangelische Pfründe «aspirierende helvetische Bürger» müssen sich beim (geistlichen) Präsidenten des Kirchenrates melden, «damit sich keine unfähigen oder unwürdigen Spekulanten zum Nachteil einer Gemeinde einschleichen».
2. Der Kirchenrat legt der Verwaltungskammer nach genauer Prüfung der Eignung einen Dreivorschlag vor, wenn mehr als sechs Anmeldungen eingehen; sonst teilt er jener Behörde seine Meinung über alle Petenten mit.
3. Jenen Gemeinden, die das Kollaturrecht schon besitzen, soll es bleiben. Die übrigen Kollatoren hingegen mögen größte Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinden nehmen! – Diese verhüllte «Demokratisierung» der Pfarrwahl stammte sicher von Steinfels, der sich ja immer für die Gemeinden einsetzte (cf. I. Teil an mehreren Orten).

⁸ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz.Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

⁹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz.XI.262.a.1. Hier liegt auch der Entwurf vom Mai 1803.

Der Entwurf vom Mai 1803 wiederholte mutatis mutandis diese Vorschläge, überließ aber die Bestimmung der Anzahl der Vorzuschlagenden der Regierung. Er regelte auch das Vorgehen beim Eintritt einer Vakanz: Dies muß der Pfarrer (bei Versetzung oder Wegwahl) oder der Dekan (bei Tod) dem Präsidenten des Kirchenrates melden, der die Nachricht an die Regierung weiterleitet, welche dann den Kirchenrat zum Vorschlage der Kandidaten auffordert.

Schon in seiner ersten Sitzung vom 5.3.1805¹⁰ befaßte sich der Evangelische Kirchenrat mit diesem Teil des Organisationsdekretes. Er wünschte mehr Kompetenzen im Sinne einer genaueren Prüfung der Aspiranten mit Empfehlung, verzichtete aber auf ein direktes Vorschlagsrecht; der Kirchenrat sollte hier – wie es die helvetischen Gesetze vorsahen – nur als beratende Kommission tätig sein können, ein gesetzliches Vorschlagsrecht hielt der Kleine Rat für einen Eingriff in seine eigenen souveränen Prärogativen. – Die Ansichten des Kirchenrates fanden jedoch größtenteils Eingang ins provisorische und definitive Gesetz (1806/1809).¹¹

Der Dekan hat die Vakanz der Regierung – erst sah der Kirchenrat nur eine Mitteilung an den nun weltlichen Präsidenten vor – und dem Antistes zu melden. Der Kleine Rat läßt die Stelle darauf mit Angabe der Anmeldefrist im Amtsblatt ausschreiben. Innert der festgesetzten Zeit müssen sich die Bewerber wiederum bei Regierung und Antistes melden, hier mit Zeugnissen. Die verstärkte ständige Visitationskommission (= Vorschlagskommission = evangelische thurgauische Kommission zur Bildung von Aspirantenlisten) arbeitet – wenn der Kirchenrat es nicht selber tut, da gerade keine Sitzung stattfindet – ein Gutachten über die Petenten an den Kleinen Rat aus, worin sie von schlechtern unter Angabe der Motive abraten und die bessern je nach Fähigkeiten empfehlen kann. – Im ersten Entwurf wollte der Kirchenrat die Zahl der Vorzuschlagenden auf vier beschränken. – In Zweifelsfällen kann die Visitationskommission einen Bewerber sogar zu einem kleinen Examen vorladen (im ersten Vorschlag sollte die Entscheidung darüber dem Antistes überlassen werden). Aus dieser Liste ernennt die Regierung bei eigener Kollatur selber einen neuen Pfarrer oder sendet jene Aufstellung dem betreffenden Kollator, dessen Wahl aber noch an die landesherrliche Bestätigung gebunden ist. – Die Rechte der Kollatoren werden beschränkt: Sie dürfen die von ihnen erwählten Geistlichen weder entlassen noch absetzen oder suspendieren; auch dürfen sie von sich aus keine evangelische Pfarr- oder Diakonatsstelle unbesetzt oder nur durch einen Vikar verwesen lassen; in einem solchen Fall muß sich der Kirchenrat mit einem Gutachten an den Evangelischen Kleinen Rat wenden. «Höherer» Bestätigung bedarf es auch, wenn der Kirchenrat einen Aspiranten von der Bewerbung auf Stellen im Kanton Thurgau ausschließen will. – Bei der Installation wird die (weltliche) «Einweisung» in das Amt durch den Regierungsrat und die (geistliche) «Einweihung» durch den Dekan unterschieden.

Seit 1809 mußten auch die «Filialisten», die als Pfarrer in einem andern Kanton stationiert waren, aber auch eine thurgauische Gemeinde betreuten, in ihrer thurgauischen Kirche persönlich vorgestellt werden (§ 69 des Gesetzes von 1809). So hatte die Regierung auf Anfrage

¹⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangelischen Kirchenrates I, S. 2f.

¹¹ Im Gesetz von 1806 §§ 57, 58, 60–78, 129–131 – Tbl. 5. B., S. 99ff.

des Antistes im Falle Üblingen entschieden (31.1.1809),¹² dessen Pfarrer ja in der Zürcher Gemeinde Ellikon wohnte und gerade neu ernannt worden war.

Am 19.6.1806¹³ wurde die dreiköpfige Visitationskommission zur Vorschlagskommission ergänzt. Ihr gehörten an: Sulzberger, Benker und Fries, die Kirchenräte Müller und Kesselring. Der Kirchenrat selber befaßte sich nie mit den Wahlgeschäften. Einmal aber machte der Antistes wegen großer Dringlichkeit den Vorschlag allein (für Langrickenbach 1807).¹⁴ Der Kirchenrat anerkannte in der folgenden Sitzung (2.11.1807) zwar seine Gründe, stimmte aber dem Antrag der Regierung nicht zu, die Vorschlagskommission zu vereinfachen. Im Gegenteil, er beschloß, ihre Mitglieder seien auf jeden Fall einzuladen oder bei einfachen Fällen wenigstens durch Zirkular zu begrüßen. Man wollte die Machtfülle des Antistes nicht noch mehr verstärken; seine Meinung blieb natürlich auch weiterhin ausschlaggebend. – Aus den zahlreichen Gutachten¹⁵ lassen sich folgende Grundsätze herauslesen:

1. Von größter Wichtigkeit waren Charakter und Bildung. Ein untadelhafter Lebenswandel, treue Pflichterfüllung als Pfarrer und Staatsbürger, ein solides Wissen und Eifer für eine ständige Weiterbildung waren die Eigenschaften, welche an einem Geistlichen am meisten geschätzt wurden. Kanzelberedsamkeit und Religiosität kamen erst in zweiter Linie, doch konnten sie bei gleichwertigen Kandidaten den Ausschlag geben. Besondere Rücksicht fand auch Befähigung für das Schulfach.
2. Der Jugend eines Bewerbers wurde die Amtserfahrung gegenübergestellt, besonders wenn sich diese mit einer ausgewiesenen Tüchtigkeit im seelsorgerischen Fach paarte. – Über die Ausbildung der jungen Geistlichen drückte sich Sulzberger manchmal sehr skeptisch aus – vor allem schien er auf die damalige theologische Fakultät der Universität Basel gar nicht viel zu geben –, machte aber trotzdem gerade hier mehrere Ausnahmen, wenn es sich um talentierte, vielversprechende junge Männer handelte, deren Gewinnung für den Kanton nur von Nutzen sein konnte.
3. Gegenüber Ausländern hatte die Vorschlagskommission ein großes Mißtrauen. Um so mehr förderte sie in den spätem Jahren die wenigen Kantonsbürger unter den Geistlichen (cf. Kap. 21, I), was die Regierung ja schon von Anfang an tat (cf. Wahl Sulzbergers!). So hatte sie zum Beispiel bereits 1803 aus zwölf Anmeldungen – eine ganz ungewohnt hohe Zahl! – auf evangelisch Gachnang (Einkommen zirka 1200 fl.!) den jungen Frauenfelder Ludwig Sulzberger gewählt, der dort bereits Vikar war und auch von der Gemeinde empfohlen wurde. Dabei waren unter den Petenten Männer wie Dekan Steinfels, Pfarrer Benker und Kappeler – im ganzen acht Zürcher, drei Thurgauer und ein St. Galler!¹⁶

¹² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 170.

¹³ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 78, 111.

¹⁴ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 186f.

¹⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 2–10.

¹⁶ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 5.

Johann Ludwig Sulzberger, 1778–1830, 1803 Pfarrer von Gachnang, 1821 Kammerer, 1822 Pfleger des Pfarnerwitwenfonds. 2 Söhne wurden ebenfalls Pfarrer, der eine war der Historiker H.G. Sulzberger.

Sulzberger / Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

4. Der gesundheitliche Zustand eines Kandidaten fand ebenfalls seine gebührende Beachtung, besonders bei ausgedehnten und beschwerlichen Pfarreien.
5. Die Wünsche der Gemeinden, die sich zwar nicht gerade häufig zu den Wahlen äußerten, wurden berücksichtigt, wenn sie mit den bereits genannten Grundsätzen in Einklang gebracht werden konnten. – Vor der Einsetzung des Kirchenrates hatte die Regierung der evangelischen Gemeinde Ermatingen einmal sogar empfohlen, Charakter und Talente der Petenten selber zu beurteilen, was sie mit Sachkenntnis und Zurückhaltung tat; die Regierung aber wählte den Erstvorgeschlagenen (Ende 1804).¹⁷ Es könnte dies als eine interessante Zwischenstufe zwischen direkter Gemeindewahl und Ernennung durch die Regierung gelten, wenn es nicht so vereinzelt wäre.

Die Regierung hielt sich im allgemeinen an die Vorschläge. In ihrer Mitteilung an die Gemeinde machte sie die Kirchengenossen jeweils auf die Würde des Pfarramtes aufmerksam, forderte sie zu willigem Gehorsam und Befolgung der Lehren ihres Seelsorgers auf, mit denen er sie auf den Wegen der Tugend und Rechtsschaffenheit leiten werde.¹⁸

Ein besonderes Problem für die evangelische Kirche waren die Vikariate bei Wegwahl oder Tod eines Pfarrers. Schon der Plan der evangelischen Geistlichkeit vom Mai 1803 bezeichnete es als eines der ersten und dringlichen Geschäfte des künftigen Kirchenrates, ein Gutachten darüber einzugeben, «wie bei dem Mangel an Kandidaten des Predigtamtes in unserem Kanton junge Geistliche aus andern Kantonen zu Vicariatsdiensten verpflichtet werden könnten». Denn die Quelle Zürich war jetzt mindestens offiziell verstopft. Grundlegend regelte der Evangelische Kleine Rat dieses Problem schon im Dekret vom 2.3.1805 (§ 18), was in den Gesetzen von 1806 und 1809 weiter ausgeführt und mit geringen Änderungen bestätigt wurde (§§ 88–97 von 1806):

1. Die Aufsicht über die Anstellung von Vikaren führt der Kirchenrat besonders durch den Antistes, der von sich aus – bei längerer Dauer aber nur mit ausdrücklicher Vollmacht des Kirchenrates – durch die Dekane unstationierte Kantonsbürger (deren gab es damals aber auf Jahre hinaus noch keine – erst ab 1812 standen solche zur Verfügung; cf. Ka. 21, I), im Notfall auch benachbarte Pfarrer zu Verweserdiensten verpflichten und ebenfalls Einschränkungen im Gottesdienst während dieser Zeit verfügen kann. Über diese Aufgabe klagte der Antistes oft. Und mit Recht wies auch Dekan Fries in seinem Gutachten vom 17.2.1806¹⁹ auf die Härte der Verpflichtung benachbarter Pfarrer hin; denn dies kam nur allzuoft vor, wenn man keinen auswärtigen Prädikanten finden konnte.
2. Bleibt ein Vikar länger als zwei Monate, muß dies auf Ersuchen des zuständigen Dekans durch den Kirchenrat bewilligt werden.
3. Jeder Vikar muß seine Attestate dem Antistes einsenden und darf sein Amt erst nach dessen Bewilligung antreten.

¹⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4. Gemeinde an Regierung, 30.11.1804.

¹⁸ Über die Stellung der Pfarrer zur Regierung cf. Abschnitt 5.

¹⁹ cf. Kapitel 7, I – A.E.KR. Akten Evangel. Kirchenrat I.

4. Der wegziehende Geistliche oder die Familie eines verstorbenen Pfarrers hat die Pflicht, den Vikar für die laufenden und folgenden Fronfasten zu stellen und zu besolden; während dieser Zeit bezieht er oder sie daher auch die Einkünfte der Pfrund (cf. Kap. 15, III – Abchurung).
5. Wenn die Familie eines verstorbenen Pfarrers aus erwiesener Armut die Besoldung nicht tragen kann, oder bei längerer Dauer des Vikariates (z. B. wegen Wahlschwierigkeiten), beschließt der Evangelische Kleine Rat auf Gutachten des Kirchenrates über die Besoldung des Vikars durch Kollator, Gemeinde oder aus andern Quellen.

III

Weit schwieriger gestaltete sich die Angelegenheit katholischerseits, da die Frage der Pfarrwahl nur durch eine Vereinbarung zwischen Curie und Regierung geregelt werden konnte. Jene machte denn auch schon in ihrer ersten Kontaktnahme mit dem Kleinen Rat entsprechende Vorschläge (Instruktion vom 27.3.1803):²⁰ Alle Geistlichen, das heißt alle Bewerber auf Seelsorgeposten haben sich von einer bischöflichen Examenskommission prüfen zu lassen. Das Ordinariat könne keinen Geistlichen anstellen, der nicht vorher diese Prüfung bestanden habe; in diesem «wichtigsten» Teil seines Amtes könne sich der Bischof niemals behindern lassen. Näher wurde diese Forderung im Schreiben vom 12.5.1803 ausgeführt, das sich an alle Kantone der Schweiz, in denen die katholische Konfession vom Staate anerkannt war, richtete:

1. Zur Priesterweihe wird man erst nach Studium und Prüfung in Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastorale (Predigt, Katechese, Beichtstuhl, Krankenbesuch) zugelassen.
2. Vor der Übernahme einer Pfrund muß ein Examen vor der bischöflichen Kommission abgelegt werden.
3. «General-Konkursprüfungen» für die Bewerber in den Kantonen Thurgau, Aargau und St.Gallen – die Curie faßte also die drei paritätischen neuen Kantone zusammen – finden am 9.5. und 22.8. jedes Jahres in Konstanz statt.
4. Die bischöfliche Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei geistlichen Räten aus Konstanz und zwei Professoren des dortigen Lyzeums.
5. Die Prüfung nimmt folgenden Verlauf: Schriftliche Beantwortung von drei Fragen über die Seelsorge, dazu eine schriftlich verfaßte Predigt und Katechese.
6. Nachher wird ein Zeugnis für die «Kompetenzfähigkeit» (= Recht auf Übernahme einer Pfrund) ausgestellt, das je nach Güte der Prüfung auf zwei, drei oder fünf Jahre befristet ist, nach deren Ablauf das Examen zu wiederholen ist.

²⁰ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. I, zwei Briefe der Curie an die Regierung.

7. Die Aspiranten auf eine (Kurat-) Pfrund im Thurgau müssen sich beim Ordinariat melden; dieses macht dem zuständigen Kollatoren einen Vorschlag, ohne dessen Wahl zu beeinflussen.
8. Dispense von Prüfungen werden erteilt: bei zweimaliger Prüfung mit Note «ad triennium» und 10 Jahre guter Seelsorge, oder dem, der 10 Jahre Theologie an einem Lyzeum gelehrt hat. Solche Geistliche sind also «kompetenzfähig» auf Lebenszeit.
9. Von den jetzt im Amte stehenden Geistlichen werden nur solche mit 25 Jahren Seelsorge ohne wesentlichen Tadel von den Prüfungen dispensiert.

Wessenberg vertrat hier seine Sache mit großem Eifer; denn es handelte sich um den Kernpunkt seines ganzen Reformprogramms: Er mußte die gesamte Geistlichkeit erfassen, in seinem Geiste erziehen und für sich gewinnen können, wenn er seine weitem Pläne mit Aussicht auf Erfolg durchführen wollte. Dabei appellierte er offen an die Mithilfe des Staates, um so der ihm bekannten Widerspenstigkeit mancher Geistlichen begegnen zu können. Sein Vorschlag war darum ganz auf den praktischen Teil der Tätigkeit eines Pfarrers ausgerichtet, auf die eigentliche Seelsorge. – Aber trotz ihrer verbindlichen Antwort (cf. Kap. 3, II) hätte die Regierung schon wegen der letzten Forderung Wessenbergs nicht darauf eintreten können, da der katholische Klerus eine solche Maßnahme selber in seiner übergroßen Mehrheit sicher als eine Schikane empfunden und abgelehnt hätte. Zudem ließ sich das Vorschlagsrecht der Curie niemals mit den Prärogativen des Kleinen Rates verbinden, der doch die Ausschreibung der vakanten Pfründen und die Aufstellung der Aspirantenliste von der Verwaltungskammer übernommen hatte.

Weitere Verhandlungen über diese Frage wurden bis zum Konkordat nicht geführt. Einzig der streitbare Hofer verwahrte sich am 11.7.1803²¹ während seines ersten Obsignaturhandels mit der Regierung (cf. Kap. 4, III) heftig dagegen, daß es zu seinen Amtspflichten gehöre, der Regierung den Tod eines Pfarrers zu melden. Davon habe er noch nichts gehört; es herrsche ja eine solche Unordnung in den Geschäften, daß man vielerlei nur vom Hörensagen inne werde, fügte er bissig bei. Er hatte zweifellos recht; denn die bloße stillschweigende Übertragung hergebrachter evangelischer Usanzen auf katholische Belange hatte natürlich keine Gesetzeskraft.

Erst im 7. Abschnitt des Konkordates²² behandelte Wessenberg die Angelegenheit nochmals ausführlich. Er wiederholte die Forderungen des bereits genannten Schreibens mit einigen Änderungen:

²¹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. I.

²² STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. I, zwei Briefe der Curie an die Regierung.

1. Es soll nur eine einzige Prüfung im Jahre stattfinden – am 5.5.
2. In die bischöfliche Prüfungskommission tritt auch der thurgauische Kommissarius ein.
3. Die Zeugnisse über die Kompetenzfähigkeit kann der Bischof aus besonderen Gründen zurückziehen, zum Beispiel bei Unsittlichkeit, grob nachlässiger Amtsführung.
4. Die Grenze für die jetzt amtierenden Seelsorger wird auf 15 Jahre guter Seelsorge herabgesetzt.
5. Dispens von Prüfungen, das heißt lebenslängliche Kompetenzfähigkeit, kann nur im Einverständnis mit der thurgauischen Regierung verlichen werden.
6. Die Geistlichen, die sich einer solchen Prüfung zu unterziehen gedenken, müssen sich einen Monat vorher über den Dekan beim Ordinariat melden.

Wessenberg blieb also vor allem in einem Punkte fest: Die Aspiranten haben sich nur bei der Curie zu melden, die ein Gutachten an den rechtmäßigen Patron weiterleitet. Seine politischen Zugeständnisse sind gering (Punkt 2 und 5); andere suchten die Reform für die Geistlichkeit schmackhafter zu machen (Punkt 4 und 6), wobei der letztere scheinbar die Freiwilligkeit der Pfarrer voraussetzt, die praktische Gesetzgebung aber hätte sicher eine einheitliche Zwangsregelung durchgeführt. – Selbstverständlich konnte die Regierung auch diese Vorschläge nicht annehmen. Sie traf daher überhaupt keine vertragliche Vereinbarung mit der Curie. Das katholische Kirchengesetz bestimmte einzig die Form der Installation (§ 13), wobei einmal mehr die evangelische Ordnung übernommen wurde. Gemäß § 60/1806 und 77/1809 wurde die Lösung des ganzen Problems offen gelassen: Der katholische Kirchenrat sollte darüber mit der Curie verhandeln und diesbezügliche Vorschläge dem Katholischen Kleinen Rat zur weiteren Verwendung – das heißt zur Weiterleitung an die Gesamtregierung – unterbreiten. Zu diesem Zweck ernannte der Katholische Kirchenrat am 22.4.1807²³ eine Kommission mit Hofer und Locher, welche die Frage abklären sollten, ob das Recht des evangelischen Kirchenrates zur Begutachtung der Aspirantenlisten von der Curie allein oder in Verbindung mit dem Katholischen Kirchenrat auszuüben sei. Schon diese Fragestellung läßt Schlüsse zu: Man diskutierte die Pläne der Curie gar nicht! Das Ergebnis der Beratungen legte Hofer am 11.11.1807²⁴ namens des Katholischen Kirchenrates der Curie vor:

1. Aus der ersten Aufgabe des Kirchenrates, über Religiosität und Sittlichkeit des katholischen Volkes zu wachen, ergibt sich eine zweite, nicht minder wichtige Pflicht, alle Bewerber auf geistliche Stellen im Thurgau gründlich zu prüfen.

²³ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates, 1806–1810, § 41.

²⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Kirchenrat.

2. Zur Wahlfähigkeit auf ein mit Seelsorge verbundenes Kirchenamt im Thurgau ist notwendig, daß der Petent entweder bereits mindestens ein Jahr Vikariatsdienste geleistet oder ein vom Bischof genehmigtes Seminar absolviert hat.
3. Er muß sich mit seinen Zeugnissen beim Kommissarius melden.
4. Eine Kommission, bestehend aus je einem geistlichen und weltlichen Mitglied und dem Kommissarius, prüft die Bewerber und legt ein Gutachten der Regierung vor, «die Kollatur möchte stehen, bei wem sie solle».
5. Dies kann auch der Kirchenrat selber besorgen.
6. Probepredigten werden keine gehalten, vor allem deshalb, weil «ein gutes Deklamatorium noch lange nicht den guten Seelsorger ausmache».
7. Empfehlungen von Gemeinden werden keine angenommen.
8. Über Unregelmäßigkeiten oder Streit bei einer Wahl gibt der Kirchenrat ein Gutachten an den Katholischen Kleinen Rat ein und macht, wenn nötig, davon auch Anzeige an die Curie.
9. Bei Simonie (Bestechung, Erkauf eines Amtes) untersucht der Kirchenrat den Fall genauestens und zeigt ihn dem Bischof und dem Katholischen Kleinen Rat an: jenem, damit er den Geistlichen gehörig bestrafe (besonders Suspension und Entsetzung), diesem, damit die Regierung Kenntnis erhalte und eventuell mitschuldige weltliche Personen zur Rechenschaft ziehe.
10. Kein Kollator kann einem Kirchenamt neue Bürden und Pflichten auferlegen, außer bei Bewilligung durch den Kirchenrat und in wichtigeren Fällen durch die Curie.
11. Gemäß kanonischem Recht kann ein in sein Amt eingesetzter Geistlicher ohne vorhergehenden geistlichen Richterspruch (bei kanonischen Verbrechen, bei sträflicher Vernachlässigung der Pflichten) von keiner Gewalt abgesetzt werden. – Zu diesem letzten Paragraphen schrieb Hofer, er werde bei der Regierung wahrscheinlich Anstoß erregen und solle daher weggelassen werden!

Dieser Vorschlag entsprach gar nicht der sonstigen Haltung Hofers. Der weltliche Teil des Kirchenrates, dessen zentralistischer Führer Locher ja zusammen mit Hofer die Kommission für diesen Entwurf bildete, scheint auf einem Gebiet, das der Regierung sehr nahe lag, einen Sieg davon zu tragen. Das Projekt hätte ja direkt zur Ausschaltung der Curie aus diesem wichtigen Wahlgeschäft geführt und anerkannte wohl auch stillschweigend die Formalitäten der Ausschreibung usw. durch die Regierung, nachdem ja das Gutachten auf jeden Fall an den Kleinen Rat zu richten ist. Der innere Zwiespalt im Katholischen Kirchenrat wird hier deutlich offenbar. – Hofers Einfluß zeigt sich in der Anerkennung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in den §§ 9 und 11, wobei er aber selber zur Vorsicht mahnte. Wahrscheinlich hätte er (oder der Kirchenrat) seinerseits das Gutachten jeweils bei der Curie eingeholt – getreu seiner Mittlerstellung. – In einem Punkt waren sich wohl geistliche und weltliche Mitglieder des Kirchenrates einig, nämlich in der

Ablehnung der Reformpläne Wessenbergs, insofern sie eine strengere Erfassung der Geistlichkeit durch Prüfungen usw. betrafen; der Kirchenrat war für die Pläne des Generalvikars ja auch sonst nicht allzu aufgeschlossen (cf. Kap. 4, II). – Die Curie lehnte das Gesetz aber ganz entschieden ab (19.11.1807): Sie beharre auf ihrem Recht – wie es die Regierung bis anhin gehalten habe –, selber ihr Gutachten über die Aspiranten abzugeben. Der Dekan hingegen habe die Pflicht, der Curie zur gerechten Beurteilung der Petenten alle möglichen Auskünfte mitzuteilen, er könne ihr auch ein eigenes Gutachten übersenden. Die allerbeste Lösung aber bleibe die Verwirklichung der wiederholt vorgeschlagenen Konkursprüfungen.

Dazu kam es aber nie. Denn seit Frühjahr 1807 hatte sich ein Kompromiß ergeben, bei dem wie üblich der Vorteil ganz auf Seiten der Regierung lag: Die Aspiranten hatten sich nur bei der Regierung zu melden, welche die Liste der Curie zur Begutachtung vorlegte (erstmalig bei der Vakanz in Ermatingen April 1807, einer ehemals reichenauischen [also bischöflichen] Kollatur) und nachher in deren Sinn an den Kollator, wo nötig, weiterleitete. Die Curie konnte also offiziell keine Meldungen entgegennehmen und auch nicht direkt mit dem Kollator verkehren, außer wenn das Wahlrecht der Regierung selber zustand. Dafür wurde ihr von nun an die Ernennung jeweils ebenfalls mitgeteilt (neben Gemeinde, dem Neuerwählten und dem Dekan, diesem wegen der Installation). – Im Gegensatz zu den Wünschen Wessenbergs betrachtete die Regierung die verschiedenen Prüfungen als eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche, die keine Maßregeln seitens des Staates erforderten. – Aus den Akten²⁵ geht hervor, daß sich die Geistlichen, besonders Ausländer, oft auch direkt bei der Curie meldeten; die Gutachten des Ordinariates lassen aber erkennen, daß sich nur einzelne Geistliche den Prüfungen unterzogen. – In seinen Vorschlägen stand vor allem die Bewertung nach den Fähigkeiten in der praktischen Seelsorge, in der Führung einer selbständigen Pfarrei und im Schulfach im Vordergrund.

Bezeichnenderweise fehlte auch hier jede vertragliche Bindung. Als die Regierung im Mai 1808 ohne Rückfrage einen neuen Kaplan für Bießenhofen wählte und damit die Curie umging, protestierte diese energisch dagegen: Es sei doch verabredet (!), das Ordinariat habe vor einer Wiederbesetzung immer ihren Vorschlag einzugeben, was diesmal unterlassen worden sei. Zudem habe Ritschi kaum die Fähigkeiten für eine selbständige Seelsorge (11.6.1808).²⁶ Die Regierung antwortete am 18.6.:²⁷ Die Ernennung finde ihre Erklärung darin, daß Ritschi der einzige Bewerber gewesen sei und man zudem das Urteil der Curie über ihn bei

²⁵ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1–10.

²⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. 284. 2
Curie an Regierung.

²⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 748.

einer kürzlichen Vakanz erfahren habe. Man habe niemals der Abrede (!) entgegengehandelt: Diese verbinde – im Entwurf ist das Wort «verpflichtet» gestrichen und «verbindet» darüber geschrieben, also durch einen juristisch weit schwächeren (eher Höflichkeits-) Begriff ersetzt worden – die Regierung nur dazu, ein Gutachten, nicht aber die Vorschläge der Curie einzuholen. Die Schwäche der Curie wurde sehr deutlich; die sozusagen «souveränitätsfanatische» Regierung verwahrte sich sogar gegen das Wort Vorschläge. Da man nirgends eine schriftliche Zusammenfassung einer solchen Besprechung finden kann, muß diese Abrede nur eine mündliche Zusicherung – wahrscheinlich bei der Unterredung Wessenbergs mit der Diplomatischen Kommission – gewesen sein. Erstmals betrieb sich der Kleine Rat am 28.4.1807²⁸ – bei der Neubesetzung Ermatingens – auf ein «früher» mit dem Generalvikar «vorläufig getroffenes Einverständnis» über die Wiederbesetzung katholischer Pfründen. Bei der einen Monat vorher erfolgten Ernennung eines neuen Pfarrers für Pfyn (Kollator Domstift Konstanz) war davon noch nicht die Rede (28.3.1807) (cf. auch nächstes Kap., II). Auch hier fällt uns der große Unterschied zwischen den theoretischen und trotz allen Konzessionen doch eher auf einer kanonischen Basis fußenden Forderungen Wessenbergs und seiner steten und weitgehenden Nachgiebigkeit in der Praxis auf; suchte er wohl damit den Staat für seine Pläne zu interessieren und zu gewinnen?

10. Kapitel

Die Auseinandersetzung mit den Kollatoren

Der Standpunkt der thurgauischen Regierung, das Pfarrwahlrecht sei in ihre Souveränität eingeschlossen, mußte bei allen bisherigen Kollatoren auf Widerstand stoßen. So erwachsen der Regierung gleich zu Beginn der Mediation verschiedene, zum Teil langwierige Konflikte mit den beiden Nachbarn Zürich und St. Gallen (als dem Erben der Abtei), mit der Curie (als Reichsfürst), mit den thurgauischen Klöstern und Stiften und mit den privaten Patronen, weniger mit den Gemeinden.

I

Den Kollaturstreit mit Zürich (1803–1807) hat Bandle²⁹ sehr ausführlich behandelt. Es drehte sich dabei um die Pfarreien Aadorf (evangelisch und katholisch), Hüttlingen, Neukirch, Neunforn, Schönholzerswilen, Weinfeldern und Felben

²⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30010. § 944 (Ermatingen), § 706 (Pfyn).

²⁹ Dissertation M. Bandle, S. 32 ff.

(alle evangelisch). Alle blieben bei Zürich, letzteres alternativ mit dem Thurgau (cf. V). Der zähe Widerstand des Kleinen Rates ist begreiflich; denn die Verwaltungskammer hatte alle Kollaturrechte Zürichs im Thurgau ausgeübt, wie sollte sich da die souveräne Kantonsregierung schlechter stellen? Zürichs Ansicht, daß Kollaturrechte durch Kauf erworbenes Privateigentum seien, drang auch auf der Tagsatzung durch. Ohne jede Unterstützung wehrte sich der Thurgau dennoch vier Jahre hartnäckig und versuchte alle Mittel: Er anerkannte die zürcherischen Ernennungen nicht und besetzte zum Beispiel katholisch Aadorf selber, er ließ bloß Vikare zu, er schob die Verhandlungen auf und unterbrach sie, er lehnte die Tagsatzungsbeschlüsse in sturer Obstruktion ab und wollte schließlich gar den «obersten Vermittler» Napoleon anrufen. – Für die genannten Pfründen blieb dem Thurgau einzig das landesherrliche Bestätigungsrecht; er versagte Zürich diese Bestätigung nie und gab sie nach einigem Zögern sogar bei Neukirch (1813/14), als der Bericht der Vorschlagskommission über den Ernannten sehr ungünstig lautete.³⁰ Das Dreivorschlagsrecht der Verwaltungskammer auf die übrigen evangelischen Pfründen vermischte sich von Anfang an mit dem Recht, die Vakanz aususchreiben und die Aspirantenlisten aufzustellen.

Auch der Streit mit St. Gallen 1805–1809, der sich mit einem Kampf um die Territorialhoheit in Hagenwil verquickte, behandelte Bandle³¹ und erklärte, der Thurgau habe zwar im Territorialstreit gesiegt, jedoch in der Kollaturfrage nachgeben müssen. Doch kann man es sicher als einen Erfolg werten, wenn St. Gallen aus dem Erbe der Abtei nur die Kollaturen von Hagenwil, Rickenbach und katholisch Sitterdorf behauptete, alles Grenzgemeinden mit sanktgallischen Pfarrgenossen, dafür auf die übrigen zugunsten des Thurgau verzichtete, nämlich auf Heiligkreuz, Romanshorn, Sommeri, Welfensberg und auf die beiden evangelischen Pfründen Salmsach und Sitterdorf. Der Thurgau besaß sogar ein Faustpfand auf sanktgallischem Boden, indem er die Kollatur von Mosnang, die früher Fischingen gehörte, beanspruchte, auf die er aber selbstverständlich verzichten mußte. – Der Erfolg des Thurgaus ergab sich aus der veränderten Situation: Hier handelte es sich um die Liquidation eines Klosterbesitzes, Zürich aber beharrte auf seinem wohlerworbenen Eigentum und seit Jahrhunderten ausgeübten Recht.

³⁰ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 8.

Vorschlagskommission an Regierung 10.II.1813.

Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30023, § 2825, Nr. 30024, § 67.

Wortlaut einer solchen Bestätigung, z. B. Aadorf 20.II.1810 in Tbl. 9. B., S. 31:

«Die Hohe Regierung des Kantons Zürich hat zu folge des ihr konventionsmäßig zustehenden Kollatur-Rechts, die erledigte kathol. Pfarrstelle zu Aadorf dem Herrn Vikar Moll zu Arnach übertragen und diese Wahl hat sofort auch die landesherrliche Bestätigung erhalten.»

³¹ Dissertation M. Bandle, S. 39f.

Der Territorial- und Kollaturstreit um Hagenwil hatte ein Nachspiel, als sich die Filialgemeinde Muolen (SG) von der Hauptkirche trennen wollte (1812–1818).³² Muolen, das heißt St.Gallen machte folgende Gründe dafür geltend:

1. Muolen liegt in der Mitte der Pfarrgemeinde; darum sind die Pastorationsmöglichkeiten besser als bei dem exzentrisch gelegenen Hagenwil.
2. Eine Vergrößerung der Filialkirche ist billiger als jene in Hagenwil, die für die ganze Pfarrgemeinde zu klein geworden ist.
3. Zudem ist Muolen rein sanktgallisch.

In ihrer Gegenvorstellung konnte thurgauisch Hagenwil eigentlich nur zwei wichtige Punkte anführen:

1. Mit der Verkleinerung der Pfarrgemeinde würde auch das Pfrundeinkommen vermindert.
2. Hagenwil selbst ist zu klein, um die dringend notwendig gewordene Reparatur (gemäß Voranschlag auf 1495 fl. geschätzt) allein zu tragen.

Die thurgauische Regierung hatte nun die Absicht, schon vor der Trennung, welche sie einer sanktgallischen Gemeinde natürlich nicht verwehren konnte, folgende zwei Forderungen vertraglich zu regeln:

1. Entschädigung der alten Pfarrgemeinde (Pfrund und Kirchenbau) durch Auskauf.
2. Genaue Grenzziehung zwischen den beiden Kirchhöfen.

Trotz Gesuchen bei Curie und St.Gallen konnte sie dies jedoch nicht durchsetzen: Die Curie bewilligte – entgegenkommenderweise zwar nur provisorisch – die Trennung am 10.3.1814; allerdings wurden in die Bestätigungsurkunde zwei wichtige Punkte aufgenommen:

1. Die Integrität der ganzen Kirche und Pfarrpfrund Hagenwil muß gewährleistet sein.
2. Die beiderseitigen rechtlichen Ansprüche werden keineswegs berührt.

Nun gelang es aber der thurgauischen Regierung wenigstens, die Absicht St.Gallens zu vereiteln, daß über diese Forderungen der Gemeinden vor einem sanktgallischen Gericht abgesprachen werde. Trotz seinen gewichtigen Gegengründen: Gemäß Vertrag von 1809 komme Kollatur und Administration der Kirche und Pfarrpfrund Hagenwil St.Gallen zu und auch nach der Trennung seien ja drei Viertel der Pfarrgenossen sanktgallische Kantonsbürger, gab St.Gallen seine Einwilligung zu einer Zusammenkunft, an der sich die Delegationen der Gemeinden durch zwei Regierungsmitglieder «verbeiständen» lassen konnten. Diese fand am 10.7.1816 auf der Brücke von Büren an der Thur statt, brachte aber vorläufig kein Ergebnis. Erst nachdem Muolen sein Angebot auf 880 fl. erhöht hatte – es zahlte damit seinen Anteil an die Reparatur der Kirche und kaufte sich zugleich von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber der Pfarrpfrund los – und die Grenzlinie allseitig anerkannt worden war, kam nach langem Hin und Her ein Vergleich zustande (Ende 1817).

Einige andere Kollaturen auswärtiger Mächte usw. konnten erst später endgültig bereinigt werden, zum Beispiel die Propstei Klingenzell, ein Lehen der an

³² Alles STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 5.

Kurbaden übergegangenen Abtei Petershausen.³³ Wegen Gerüchten, Baden wolle diesen Güterkomplex veräußern, ließ die Regierung 1809 durch den Katholischen Kirchenrat ein Inventar des Vermögens aufnehmen und zugleich die Frage untersuchen, ob Klingenzell bloß eine Domäne (Statthalterei) oder eine wirkliche Pfarrei (oder bloß Wallfahrtskirche) sei. Auf Grund der Urkunden und der Tradition kam der Kirchenrat zum Schluß, daß Klingenzell als Pfarrei zu gelten habe, da der Propst seit alters die Funktionen eines Pfarrers für die Umgebung ausübe (Schloßprediger!) und daß seine Güter daher für den Unterhalt von Kirche und Pfarrer bestimmtes unveräußerliches Kirchengut seien. Er entschied also ganz im Sinne der Regierung, welche die badischen Proteste gegen die Inventarisierung mit dem Hinweis auf diesen kirchlichen Charakter der Propstei abwies. – Da der Pfarrer und sein Helfer, Ulrich Pfeiffer und Gebhard Herz (gest. 1813), obwohl Deutsche, in dieser Sache treu zur thurgauischen Regierung hielten, setzte Baden beide ab (November 1810) und ernannte zwei neue Geistliche auf diese Stellen. Der Thurgau aber anerkannte diese Abberufung nicht und schützte Pfeiffer und seinen Helfer in ihrem Amt; jener erhielt ab 1813 die Pfarrei allein. Erst Ende 1820 kam ein Auskauf zustande: Für den Verzicht auf alle seine Rechte erhielt Baden vom Thurgau fl. 6000 (Staatsvertrag vom 24.12.1820).

Über Bernrain,³⁴ eine Kaplanei (Curazie) der Dompfarrei St. Stephan in Konstanz, dessen Rat Kollator war, wurde seit 1811 intensiver verhandelt; Wessenberg, der Dompfarrer und Konstanz waren für eine Lostrennung, der Thurgau wollte jedoch für diesmal nichts davon wissen, da das Pfrundeinkommen gering war und erst seine finanzielle Sicherung abgeklärt werden müsse. Aus den gleichen Gründen wollte er das Kollaturrecht zuerst der Stadt überlassen, als der Kaplan 1813 starb. Da aber Baden und Konstanz auf seine Ausübung verzichteten, ernannte die thurgauische Regierung schließlich einen Pfarrverweser (Frühjahr 1814 – es war ein Kapitular von Kreuzlingen namens Decret). 1818 wurde Bernrain von Konstanz getrennt, 1831 zu einer eigenen Pfarrei erhoben. – Über Burg-Eschenz³⁵ (evangelisch) kam es erst 1836 zu einer Einigung: Damals ging das Kollaturrecht von Einsiedeln an Schaffhausen über. Verhandlungen während der Mediation brachten kein Ergebnis: Schaffhausen wäre für Teilung gewesen, der Thurgau war dagegen, da sie für ihn sehr ungünstig ausgefallen wäre (1806/07).

³³ Alles STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 6.

³⁴ Alles STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 2.
Sulzberger, Kirchgemeinden, 2. B., S. 953 ff.

³⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272 + HBLS.

Im letzten Kapitel haben wir unter III die Verhandlungen zwischen Curie und Regierung über die Rechte des Bischofs bei der Besetzung von katholischen Pfarrpfründen als geistlicher Oberhirte und Vorsteher des Klerus verfolgt. Hier handelt es sich um die direkten Wahlrechte der Curie, die aus ihrem früheren weltlichen Besitz stammten.³⁶

Als Vorgefecht zum großen Kollaturstreit mit Zürich ist die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und der Curie, resp. Baden, um die Besetzung von evangelisch Gachnang³⁷ zu betrachten. Am 4.4.1803 hatte die Regierungskommission die vakante Stelle im Wochenblatt ausgeschrieben. Am 19. gleichen Monats aber reklamierte die Curie das Kollaturrecht für sich. Sie halte diese Ausschreibung für ein Versehen im Drang der Geschäfte, man werde daher die Liste der Kompetenten sicher der Curie zur Ausübung des Kollaturrechts zukommen lassen. Der Kleine Rat aber war anderer Ansicht: Er stellte am 29.4.1803³⁸ erstmals den Grundsatz auf, die Kollatur sei «Eigentum» der Souveränität des Kantons. Zudem gelte hier der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, worin § 29 alle von auswärtigen Fürsten, Ständen und Mitgliedern des deutschen Reiches in der Schweiz besessenen Lehen usw. zugunsten der letzteren aufgehoben habe. Schon am 1.5.1803 antwortete die Curie, der genannte Artikel bestimme gar nichts hinsichtlich des Patronatsrechts. Sie seien dadurch weder dem Bischof von Konstanz entzogen noch dem neuen Inhaber der Domänen und Regalien des Hochstifts übertragen worden. – Doch dieser trat am 4.5.1803 selber auf den Plan und verfocht eine ähnliche Meinung wie später Zürich: Das badische Hofratskollegium in Meersburg verlangte die Kollatur für den Markgrafen, an den die weltlichen Besitzungen des Bischofs in der Schweiz übergegangen seien.

Diese Entwicklung hatte die thurgauische Regierungskommission vorausgesehen und sich deswegen schon am 18.3.1803³⁹ an den Landammann der Schweiz gewandt. Man schilderte ihm die Lage – vor 1798 besaß der Bischof die Kollatur

³⁶ Gemäß den Tabellen in der Dissertation H. Hasenfratz, S. 139ff. waren dies folgende Pfründen:

* = beide Konfessionen, ev. = evangelisch.

aus altem Besitz des Fürstbistums und dem ihm inkorporierten reichenauischen Güterkomplex:

Arbon*, Berlingen ev., Ermatingen*, Frauenfeld, Gachnang*, Kaplanei Mannenbach, Müllheim*, Steckborn*, Tägerwilen ev. = total je 7 evangel. und kathol. Pfründen;

in den Händen des Domstifts:

Altnau*, Alterswilen ev., Langrickenbach ev., Pfyn*, Sirmach, Sommeri-Amriswil*, Wigoltingen ev. = total 6 evangel. und 4 katholische Pfründen, zusammen 13 evangel. und 11 kathol., also 24 Pfründen! (zirka $\frac{1}{5}$ aller thurg. Pfründen).

³⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 5. Mehrere Briefe, Entwürfe usw. – Ergänzungen in den Fußnoten 38–44.

³⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 21ff.

³⁹ STA.TG. Missiven der Regierungskommission, Nr. 3210, S. 23f.

(eigentlich bis 1803!), Zürich das Dreivorschlagsrecht (an die Verwaltungskammer übergegangen) – und frug dann vorsichtig, wie man vorgehen solle, «ohne irgendwo anzustoßen». Sie wollte Auskunft darüber, ob mit dem Begriff «Lehen- und honorifische Rechte» des Reichsdeputationshauptschlusses auch das Kollaturrecht gemeint sei, von dem dort nichts bestimmtes stehe, und ob daher die badische Regierung als Nachfolgerin des Bischofs in seinen weltlichen Rechten und Besitzungen jenes der Kantonsregierung überlassen müsse. Der Landammann antwortete am 25.3., die Regierungskommission möge den Pfarrer von Gachnang für diesmal ernennen und die Reklamation abwarten; er werde alles tun, «um den Rechten des Kantons und der ganzen Schweiz Ansehen zu verschaffen», und billigte damit den Standpunkt des Thurgau scheinbar vorbehaltlos!

Der Kleine Rat war aber sehr vorsichtig. Obwohl dieser Bescheid des Landammanns ihm einen willkommenen Freipaß in die Hand gegeben hätte, ernannte er den neuen Pfarrer noch nicht, sandte aber nach der Reklamation Badens Kopien des gesamten Briefwechsels an d’Affry in Freiburg und machte ihn darauf aufmerksam, daß ein Entscheid in dieser Sache sehr wichtig sei, da es viele solche Pfründen im Thurgau gäbe.⁴⁰ Eine erneute *Démarche* Badens beantwortete die Regierung am 21.5.1803⁴¹ mit der Mitteilung, man sei zur Entscheidung der Sache mit dem Landammann der Schweiz in Verbindung getreten, da auch der Bischof das Kollaturrecht beansprucht habe. Diesem schrieb die Regierung am gleichen Tag einen ähnlichen Brief, worauf er aus den Verhandlungen verschwand und sich damit der These Badens fügte.

Doch dem Landammann der Schweiz eilte es in der Sache gar nicht mehr. Denn bereits hatte Zürich seine Ansprüche angemeldet; der Thurgau aber hatte seine Absicht, einen voreiligen Präzedenzentscheid zu erwirken, allzu deutlich gezeigt. Der Versuch der Regierung, die Sache bei der Tagsatzung zu beschleunigen, hatte keinen Erfolg (August 1803).⁴² so daß sie am 5.10.1803⁴³ beschloß, die Wahl endlich doch vorzunehmen, ohne aber einem Entscheid der Konferenz in Schaffhausen vorgreifen zu wollen, wo man über die bischöfliche Verlassenschaft in der Schweiz verhandelte. Dies teilte sie samt der Wahl am 8.10.⁴⁴ der Curie und dem badischen Hofratskollegium mit. Das letztere protestierte am 3.1.1804 gegen diese Ernennung. – Am 6.2.1804⁴⁵ führten die Besprechungen in Schaffhausen zu einem Vertrag, der in § 6 bestimmte: «Übrigens bleiben die Ansprüche der bi-

⁴⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 40ff. (7.5.1803). Der Brief wurde von Morell selbst korrigiert.

⁴¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 87ff. (7.5.1803). Der Brief wurde von Morell selbst korrigiert.

⁴² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 446.

⁴³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30002, S. 174.

⁴⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 60ff.

⁴⁵ STA.TG. Akten Auswärtiges 1803–1848,
Eigentumsbeziehungen 1804 I, Nr. 3961.

schöflichen Curie zu Konstanz auf die Kollatur der katholischen Benefizien unberührt». Die evangelischen aber sind mit allen übrigen Rechten in den Besitz der Kantone übergegangen. Dies bedeutete somit einen ersten Erfolg der Regierung.

Seit Oktober 1803 war auch die katholische Pfrund Müllheim⁴⁶ vakant, deren Kollatur der Bischof (als Abt des inkorporierten Bistums Reichenau) sofort beanspruchte. Während den Verhandlungen in Schaffhausen hatte die Regierung eine definitive Stellungnahme mit dem Hinweis darauf verzögert, daß es noch nicht entschieden sei, welche Rechte der Fürstbischof als Fürst und welche er als Bischof ausgeübt habe (1.12.1803).⁴⁷ Demgegenüber hatte die Curie auf Baden und Österreich hingewiesen, welche dem Bischof die Ausübung des Kollaturrechts bei katholischen Pfründen zugestanden hätten (7.12.1803). Gemäß den Anträgen der Kommission des Innern beschloß der Kleine Rat,⁴⁸ einerseits die Kollaturverhältnisse durch ein Abkommen mit dem Bischof, den veränderten Umständen angepaßt, zu regeln, anderseits dem Bischof die Ernennung eines neuen Pfarrers in Müllheim für diesmal zu überlassen, doch ohne Präjudiz für später und mit Bestätigung durch die Regierung. Darauf wählte die Curie den bereits im Dezember von ihr ernannten Pfarrvikar zum Pfarrer (3.5.1804) und gab zugleich eine schriftliche Erklärung ab, diese Ernennung geschehe «salvo jure cuiuscumque».

Gemäß der üblichen Taktik der Regierung gegenüber der Curie kam es aber zu keinen weiteren Verhandlungen bis zur nächsten Vakanz. Am 14.11.1805⁴⁹ teilte die Curie dem Kleinen Rat mit, sie habe die seit August unbesetzte Kaplanei Sirnach mit dem einzigen Kompetenten besetzt, der sich bei ihr gemeldet habe. Darob herrschte große Entrüstung bei der thurgauischen Regierung, und Anderwert erhielt den Auftrag, ein sehr energisches Schreiben an die Curie zu entwerfen, das am 23.11.1805⁵⁰ versandt wurde. Die Regierung hatte den Posten nämlich ebenfalls an den einzigen vergeben, der sich bei ihr vorgestellt hatte. Sie protestierte heftig gegen das Vorgehen der Curie «via facti» (wie wenn sie dies nie getan hätte), ohne auf die öffentliche Ausschreibung durch die Regierung Rücksicht genommen zu haben. Sie erinnerte die Curie an die Ernennung *de non praejudicando* in Müllheim, wo ihr doch das Kollaturrecht zugestanden habe; hier aber hätte es ehemals dem Domkapitel gehört, dessen sämtliche Rechte und Gefälle an den Kanton gefallen seien. Ein solches Vorgehen sei geeignet, ein «in unsern Wünschen so sehr gelegenes Zusammenwirken gänzlich» zu vereiteln und die «Harmonie zwischen der weltlichen Macht und der geistlichen Behörde» zu stören, (man be-

⁴⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 8. Mehrere Briefe und Rapporte.

⁴⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 239f.

⁴⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 419 (7.4.1804).

⁴⁹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI 284. 8. Mehrere Briefe.

⁵⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 1625.

achte die Wortwahl Macht und Behörde!) welche doch «zur Ausübung der derselben (der landesherrlichen Gewalt) zustehenden Oberaufsicht» unbedingt notwendig sei!

Darauf gab die Curie am 28.11.1805 weitgehend nach. Sie wollte zwar «das Gesicht wahren», teilte also der Regierung den Verzicht ihres Anwärters mit und bat zugleich um die Aspirantenliste, hielt aber dennoch an ihrer Ansicht fest: Die Kollaturen des Bischofs sind «die Folge geistlicher Inkorporationen» und stehen mit den Temporalien in keiner Weise in Verbindung. Kurbaden habe seinerseits stets versichert, auch die «domkapitelischen» Kollaturrechte sollten dem Bischof überlassen werden. Gleichzeitig verlangte die Curie die Aspirantenliste für katholisch Arbon. Die thurgauische Regierung gab aber keinen Schritt nach. Auf Vorschlag der diplomatischen Kommission (das Gutachten schrieb wie meist in solchen Fragen Morell) verlangte die Regierung,⁵¹ die Curie möge die Wahl in Sirnach bestätigen, jene in Arbon werde ihr unter den gleichen Bedingungen wie bei Müllheim überlassen; als Pfarrer empfahl die Regierung den bisherigen Kaplan in Arbon, König, den die Curie auch ernannte.⁵² Einmal mehr regte der Kleine Rat auch wieder Verhandlungen über alle gegenseitigen Anstände an: An einer Konferenz sollte das Kollaturproblem usw. bereinigt werden (cf. Kap. 3, IV). – Die Curie hatte also ihre evangelischen Kollaturen verloren und auch die katholischen bis auf weiteres nur unter einem vagen Vorbehalt behaupten können.

Seit dem (unter III des vorigen Kapitels dargestellten) Kompromiß vom Frühjahr 1807, welcher der Curie die Begutachtung der Kandidaten in jedem Fall überließ, scheint im Kleinen Rat die Meinung geherrscht zu haben, daß nun alle direkten Kollaturrechte des Bischofs an den Kanton übergegangen seien. Jedenfalls wurden in der Pfrundverbesserungstabelle das Wahlrecht auch bei ehemals reichenauischen Kollaturen der Regierung zugewiesen. Damit hätte Wessenberg – gewollt oder ungewollt – gegen eine vertraglich nicht festgelegte, nur «gutächliche» Einflußnahme auf die Kandidatenauswahl auf alle aus dem frühern Güterbesitz des Bistums resultierenden Pfarrwahlrechte verzichtet. Ein Beweis dafür wäre gerade das ebenfalls reichenauische Ermatingen, wo allerdings eine kleine Nüance zu beachten ist, indem die Curie nur einen der Vorgeschlagenen empfahl

⁵¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 86 (24.1.1806).

⁵² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. I, Rapport der diplomatischen Kommission 22.1.1806, Curie an Regierung 30.1.1806.

Wortlaut der Ernennung im Tbl. 5. B., S. 14f.:

«Die, in Folge besonderer Übereinkunft von der Tit. bischöfl. geistl. Regierung in Konstanz, getroffene Wahl eines Pfarrerherrs für die erledigte katholische Pfarrstelle zu Arbon, welche auf die Person des Herrn Kaplan König daselbst gefallen ist, wurde bestätigt und für die feierliche Installation des Ernannten das Angemessene verfügt.»

und die andern einfach wegließ, weshalb die Regierung später die Begutachtung aller gemeldeten Petenten forderte.⁵³

III

Noch weniger glimpflich verfuhr die Regierung mit den Kollaturrechten der einheimischen Klöster und Stifte. Unter Hinweis auf ihre an der Tagsatzung ausgesprochenen Grundsätze, wonach «alle von Privaten ausgeübten Rechte und so auch die Kollaturrechte» an die Landesregierung zurück(!)gefallen seien – die bei der Tagsatzung aber bekanntlich nicht durchdrang! – nahm die Regierung dem Kloster Fischingen das Kollaturrecht auf evangelisch Sirmach weg, trotz dessen dreifacher Einrede:⁵⁴

1. Es sei ein seit alters ausgeübtes Recht.
2. Sogar die helvetische Zentralregierung habe es bei der Anstellung des jetzigen Pfarrers anerkannt (cf. I. Teil, Kap. 6).
3. Die Mediationsakte hätten den Klöstern ihr Eigentum und damit auch das Kollaturrecht zugesichert.

Ebenso erging es dem Stift Bischofszell,⁵⁵ als im Sommer 1808 evangelisch Sulgen zu besetzen war. Das Stift teilte der Regierung am 15.6.1808 mit, neben Sulgen (beide Konfessionen) stünden ihm auch die Kollaturrechte für evangelisch Bischofszell samt Diakonat (auf Dreierorschlag) und katholisch Berg zu; Berg und Sulgen waren ja dem Stift inkorporiert, daher Pfarrvikariate genannt. Diese Anzeige mache es nur aus Hochachtung vor dem Landesherrn, heißt es in dem Schreiben sehr bestimmt weiter, «obschon in vorigen Zeiten bei den Vakaturen ... weder den löbl. regierenden acht alten Orten noch ihrem Repräsentanten jemals etwas einberichtet wurde»! Die Regierung drückte am 18.6.1808⁵⁶ den Chorherren ihr höchstes Befremden über Anspruch und Brief aus, verwies auf ihre bekannten Grundsätze und betonte überdies, die Pflicht, die Pfarrer zu besolden, sei kein weiterer Rechtsgrund für die Kollatur; denn jene habe das Stift auf Grund seiner Stellung als Decimator (= Zehntbesitzer) auszurichten.

Bei der Vakanz von katholisch Bußnang Mai 1805⁵⁷ machte Dekan Hofer die

⁵³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3219, § 487.

⁵⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3218, § 1486 (18.12.1806).

Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 10. Abt an Regierung 12.12.1806.

⁵⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 10.

⁵⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 752.

⁵⁷ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284.3. Mehrere Briefe.

Regierung darauf aufmerksam, daß die Kollatur der Kommende Tobel, seinem eigenen Patron, zustehe; die Regierung besetzte die Pfrund aber selber. Die Proteste des Komturs (31.7.1805) und des Ordensmeisters selber, welche der Landammann der Schweiz am 16.9.1805 der Regierung zusandte, wurden einfach ad acta gelegt. – Auch Kalchrain verlor sein Kollaturrecht in katholisch Herdern mit der lakonischen Bemerkung im Schreiben der Regierung (22.5.1810)⁵⁸ dies sei «im Gefolge der angenommenen Grundsätze» an den Kanton übergegangen. Dabei hatte die Äbtissin auf die jüngsten Beispiele in Dießenhofen (Wahl durch die Gemeinde wie chedem Mai 1810), Gündelhart (cf. IV) und Frauenfeld (cf. V) verwiesen.

Ganz konsequent war die Stellungnahme der Regierung aber nicht. Für einzelne katholische Pfarreien machte sie Ausnahmen. So gestattete sie im Sommer 1803 dem Stift St. Katharinental die Ausübung seines Kollaturrechts in katholisch Basadingen und schrieb der Äbtissin am 2.8.1803,⁵⁹ die Ausschreibung der Vakanz und die Anmeldung der Aspiranten bei der Regierung sei kein Eingriff in das Kollaturrecht, sondern die notwendige Folge der obersten Gewalt der Landesbehörde. Zugleich behielt sie sich die Ratifikation der Wahl vor. – Der Grund dieser Konzession wäre einerseits darin zu suchen, daß die Regierung 1803 noch auf einen günstigen Entscheid der Tagsatzung hoffte; anderseits aber hatte St. Katharinental große Besitzungen draußen in Schwaben, die vielleicht Repressalien ausgeliefert worden wären, weshalb das Stift auch späterhin immer vorsichtiger behandelt wurde als die übrigen thurgauischen Klöster. – Die Pfrundverbesserungstabelle führt jedoch auch Basadingen unter den der Regierung zustehenden Kollaturen auf.

Eine weitere Ausnahme betraf Fischingen⁶⁰ – zwei Jahre nach dem Verlust in Sirnach. 1808 ersuchte der Abt die Regierung, seinem Kloster die Besorgung und Besetzung der inkorporierten Pfarreien Lommis, Bettwiesen, Fischingen, Bichelsee, Au und Dußnang durch Konventualen als sogenannte Pfarrvikare – eigentlicher Pfarrer war nach kanonischem Recht der Abt des Klosters – nach alter Übung weiterhin zu gestatten. Die Regierung dürfe hier ohne Beeinträchtigung des Kollaturgesetzes (!) eine Ausnahme machen. In Anbetracht der besondern Umstände bewilligte sie dies Gesuch, doch unter dem Vorbehalt späterer Verfügungen (16.7.1808).⁶¹ Das Kloster verdankte diese Bewilligung sehr erfreut; der Fischinger Pfarrer Meyenberg, damals bereits Prior, später sogar Abt, war ja auch Mitglied des Kirchenrates. – Ähnlich lagen die Dinge für andere mit

⁵⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 575, cf. Dissertation M. Bandle, S. 58f.

⁵⁹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 357.

⁶⁰ STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw., Fasz. XI. 283. 3. Abt an Regierung 12.7.1808.

⁶¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1528.

Klöstern verbundene Pfarrämter wie Kreuzlingen, Tänikon (Beichtiger) usw. (cf. Tabelle). Einzig Bischofszell ging nach dem Auskauf 1810 ganz in die Kollatur der Regierung über (cf. Kap. 25, III). – Mit der Kommende Tobel fielen auch deren Kollaturen an den Kleinen Rat (1807), endgültig und ohne weitere Einsprache.

Nur die Kollaturen auswärtiger schweizerischer Klöster (cf. Tabelle) blieben bis auf weiteres erhalten, sogar die evangelischen. Denn für sie galt die Forderung der Mediationsakte auf Rückgabe des Eigentums unbeschränkt, gestützt auf die Tagsatzungsmehrheit, die sich ja schon im Falle Zürichs durchgesetzt hatte. Wie beim Kloster St. Gallen standen hier eben auch die Interessen verschiedener Kantone auf dem Spiel, mit denen sich der Thurgau hätte auseinandersetzen müssen, vielleicht nicht immer zu seinem Vorteil (bei Mammern [Rheinau] Zürich, bei Burg-Eschenz [Einsiedeln] Schaffhausen und bei Homburg [Muri] Aargau). – Die Aufführung von evangelisch Burg und Mammern als Regierungskollaturen auf der Pfrundverbesserungstabelle ist bloße Prätention.

Trotzdem gilt die allgemeine Regel, daß die Regierung die Kollaturrechte der Klöster und Stifte als eine leichte Beute betrachtete, über die sie nach Gutdünken verfügen mochte. Prinzipiell hat sie sich hier durchgesetzt. Dies beweist vor allem die Besetzung der Kaplanei Bießenhofen,⁶² deren Kollatur früher dem Kloster Muri zustand, das aber seinen ganzen Güterkomplex in dieser Gegend mit allen Rechten und Pflichten einem gewissen Karl Häfeli aus Oberbüren verkauft hatte, der nun 1808 sein Kollaturrecht ausüben wollte. Das lehnte aber Morell mündlich und dann der Kleine Rat auch schriftlich ab mit der Begründung, «daß das Kloster Muri dem Häfeli das Collaturrecht weder verkauft hat noch hat verkaufen können», wie die Regierung am 14.3.1808 der sanktgallischen Regierung mitteilte, an die sich Häfeli um Unterstützung gewandt hatte. Dies war eine offenkundige Unwahrheit: Denn auf Anfrage hin hatte der Statthalter Muris auf Klingenberg dem Kleinen Rat am 13.3. den Passus über Bießenhofen im Kaufvertrag mitgeteilt. Er lautete: «. . .in dessen ganze, wie Rechte sowohl als auch Beschwerden für und gegen die Kaplanei – wie sie immer namens haben mögen – Herr Käufer ganz und vollkommen eintrittet!»! Trotzdem behauptete die Regierung ihr angemäßtes Recht und ernannte den Kaplan sogar ohne Beurteilung durch die Curie, wohl um ein *fait accompli* zu schaffen (cf. Kap. 9, III).

⁶² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 2 Mehrere Briefe.

IV

Eine weitere Gruppe von Kollatoren gehörte wie die bisherigen ebenfalls dem Gerichtsherrenstand an: die privaten Kirchenpatrone. Als im Herbst 1803 die katholische Frühmeßpfrund von Ermatingen⁶³ vakant wurde, bat deren Kollator, Reichsfreiherr Ludwig von Enzberg (Ulm – ein Verwandter der Hallwiler), die Regierung, man möge ihm «wenigstens» die Aspirantenliste zusenden, nachdem sie die Pfründe im Wochenblatt bereits ausgeschrieben habe. Durch Beschluß vom 17.3.1804⁶⁴ wurde Enzberg in seiner Kollatur bestätigt, trotz des Grundsatzes, daß kein ausländischer Herr in der Schweiz «honorifische» Rechte ausüben könne, doch ohne Präjudiz für die Zukunft und mit der Forderung, er möge seine Verbindlichkeiten gegenüber der Pfrund genau erfüllen. Der Reichsfreiherr schrieb einen Revers, ebenso bei einer zweiten Vakanz 1808. Dies tat 1807 und 1813 auch der Kollator und ehemalige Gerichtsherr von Gündelhart,⁶⁵ Graf von Beroldingen, württembergischer Gesandter in Wien. Sein Verwalter hatte die Regierung von sich aus um Ausschreibung der vakanten Pfründe gebeten, worauf sie seinem Herrn die Pfarrwahl überließ und ihn dabei aufforderte, die Pfrund zu verbessern, was er 1813 auch tat. Auch Baron Karl von Rüpplin hatte die Regierung aus eigenem Antrieb um Ausschreibung und Zusendung der Aspirantenliste gebeten (14.6.1804), als die Rüpplinsche Familienpfrund in Frauenfeld frei wurde.⁶⁶

Interessanterweise hielt sich die thurgauische Regierung gegenüber den privaten Patronen an den Grundsatz der Tagsatzung, dieses Recht könne auch Privatbesitz sein. Zwar anerkannte sie ihn offiziell nie, sondern ließ sich stets den üblichen Revers mit ihrem Vorbehalt unterschreiben. Doch schienen ihr diese privaten Kollatoren wohl am ungefährlichsten für ihre Souveränität. Zudem waren es alles katholische Pfründen und nicht eben gerade gut gestellte, deren Übernahme der Regierung vielleicht nur neue Verpflichtungen gebracht hätte, die sie vermeiden wollte (cf. dazu auch Leutmerken in Kap. 15, II).

Hierher gehörten übrigens auch die Schloßpredigerstellen, über die sich Bestimmungen in den evangelischen und katholischen Kirchenratsgesetzen finden

⁶³ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 4 Mehrere Briefe.

⁶⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 355.

⁶⁵ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 5, Mehrere Briefe.

Gündelhart ist übrigens ein interessantes Beispiel der alten Feudalherrschaft. Sozusagen die ganze Gemeinde gehörte dem Grafen, ausgenommen die Schmiede, wie es im Bericht der diplomatischen Kommission vom 24.8.1807 heißt. Die frühere Herrschaft machte sich auch bemerkbar; wenigstens klagte Pfarrer Rüttimann 1810/11 mehrmals bei der Regierung; unter anderem habe die Gräfin die thurgauische Regierung einmal «Gesindevolk» tituliert.

⁶⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 4.

Dem Pfarrer von Arbon wurde die Besetzung der dortigen Kaplanei nach alter Übung ebenfalls überlassen, da der Inhaber dieser Stelle eigentlich nur Vikar (= Stellvertreter) sei zur Aushilfe und Unterstützung des Pfarrers in der Seelsorge, doch habe auch er sich den spätern Verordnungen über diesen Gegenstand zu fügen (7.3.1806). Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 287.

(z. B. §§ 48/49 im evangelischen von 1806) mit dem Zwecke, diese Stiftungen nicht einfach willkürlich eingehen zu lassen, insofern sie mit Seelsorge für die nähere und weitere Umgebung des Herrensitzes verbunden waren. Bei der Schloßpredigerstelle von Hauptwil, dem Sitz der Junker von Gonzenbach, wurde das Verhältnis zwischen Regierung, evangelischem Kirchenrat und Gutsherrn gemäß den Vorschlägen des Kirchenrates vertraglich geregelt, als der Junker 1809 ein unwürdiges Subjekt auf diese Stelle berufen hatte (einen Deutschen aus Nürnberg namens Wirsing):⁶⁷

1. Der Gutsherr kann den Schloßprediger ernennen; die Wahl wird aber erst nach Sanktion durch die Regierung gültig, nachdem der evangelische Kirchenrat Ordination und Zeugnisse des Gewählten geprüft hat.
2. Der Gutsherr kann den Gewählten nicht entlassen ohne Zustimmung der Regierung nach Gutachten des Kirchenrates.
3. Dagegen ist der Kirchenrat auf zwingende Gründe hin befugt, die Absetzung des Schloßpredigers bei der Regierung zu beantragen, selbst gegen den Willen des Gutsherrn.
4. Der Schloßprediger ist allen kirchlichen Gesetzen des Kantons unterworfen mit den vorgenannten Ausnahmen. Seine Verbindlichkeiten gegenüber der Familie (als Informator ihrer Kinder), der Gemeinde Hauptwil und der Stammpfarrei Bischofszell bleiben erhalten.
5. Die Anstellung des Schloßpredigers wird vom Kirchenrat auch dem Schulrat gemeldet; die Aufsicht über ihn ist aber dem Kirchenrat allein zugewiesen zur Vermeidung von Kollisionen.

(Cf. auch Klingenzell unter I, Bürglen unter V.)

V

Eine letzte Gruppe von Kollatoren umfaßte die Kirchgemeinden, welche das Pfarrwahlrecht selber besaßen und auch behielten. Im Einverständnis mit ihnen schrieb die Regierung die Vakanz jeweils aus, sandte ihnen die (vom Kirchenrat geprüfte) Aspirantenliste und bestätigte die Wahl, zum Beispiel Keßwil-Uttwil 1804 und 1809, Schlatt 1805, Berlingen 1805 und 1808/09.⁶⁸ Die Regierung zeigte sich auch gnädig, als Egelschhofen-Kurzrickenbach den umgekehrten Weg beschritt, indem sich der Petent erst nach erfolgter Wahl bei der Regierung meldete (1806). Die Gemeinde sandte Ammann und Kirchenpfleger persönlich nach

⁶⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6, Gutachten des Evangel. Kirchenrates 18.12.1809. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 339a.

Das Pfrundeinkommen wurde damals auf fl. 300 vorläufig festgesetzt.

⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6, 10, 3.

Frauenfeld, um die Bestätigung ihrer Wahl zu erwirken. Die Regierung behandelte diese Wahl als ein Ersuchen und teilte der Gemeinde mit, sie habe auf ihre geziemende Bitte hin den bereits erkorenen zum Pfarrer «gewählt».⁶⁹ Der das ganze Land aufwühlende Zwist mit Weinfeldern (cf. Kap. 6, 1. Teil) hatte die Regierung trotz allem den Gemeinden scheinbar freundlicher gestimmt. Ihre allgemeine Stellungnahme zum Problem Kirchengemeinde-Kollatur faßte die Regierung während der langwierigen Pfrundverbesserungsverhandlungen in Affeltrangen-Märwil (1804–1809), als einmal von beteiligten Kirchengenossen die Frage nach Überlassung des Wahlrechts aufgeworfen wurde, wie folgt zusammen (5.4.1806):⁷⁰ Nur jene Gemeinden können das Kollaturrecht erhalten, welche den gesamten Unterhalt des Pfarrers, Kirchenbau und Pfrundhäuser für alle Zeiten übernehmen. – Bei der Wahl des Diakons in Bischofszell hielt sich die Regierung an die alten Satzungen: Aus ihrem Dreieuvorschlag (früher beim Stift) wählte die Gemeinde zwei Anwärter aus, aus denen die Regierung (früher Zürich) dann den endgültigen bestimmte (12.3.1813).⁷¹ – Sulzberger und andere wollten den Gemeinden das Wahlrecht allerdings nicht zugestehen, wie es sich vor allem in der Pfrundverbesserung zeigte, wo ausdrücklich festgehalten wurde, die Gemeinden seien zu Beiträgen verpflichtet, ohne daß man ihnen gleich die Kollatur überlassen müsse (cf. Kap. 16, IV).

Auch für die verschiedenen katholischen Kaplaneien in Frauenfeld⁷² galten die gleichen Bestimmungen, so bei der St. Agathapfrund 1804, der St. Georgenpfrund 1806, der Frühmeßpfrund 1804 und 1809, wobei hier als Kuriosum festzustellen ist, daß die Regierung auf Ansuchen der katholischen Gemeinde an alle katholischen und paritätischen Kantone schrieb, sie möchten ihre Geistlichen auf diesen Posten aufmerksam machen; denn für die Frauenfelder Katholiken war dies eine sehr wichtige Stelle: Damit war der Unterricht der Jugend, die Pflege der Musik in der Kirche und die Frühmeßpflicht verbunden. – Auch evangelische Gemeinden zeichneten sich durch ein reges Interesse an einer guten Neuwahl aus, so vor allem Keßwil-Uttwil nach dem Tode von Steinfels 1804, indem sie die Regierung um Verlängerung der Anmeldefrist ersuchten und selber nach einem Pfarrer Ausschau hielten, bis sie nach einem halben Jahr den ihr genehmen Mann fanden.⁷³

In Dießenhofen zeigte sich nach der Auflösung der Helvetik ein gewisser kirchenpolitischer Separatismus; man glaubte dort wohl, die alte Ordnung sei zum mindesten auf diesem Gebiet wieder hergestellt, und versuchte, die noch nicht

⁶⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

⁷⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 464, Regierung an Distriktspräsident Hug.

⁷¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30022, § 626.

⁷² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 4.

⁷³ cf. auch das bereits genannte Egelshofen-Kurzrickenbach, das ebenfalls von sich aus nach einem guten Pfarrherrn Umschau hielt und ihn dann sogar der Regierung als gewählt präsentierte.

festgefügte Lage zu nützen. Schon im Mai 1803 beantragte der Verwalter der katholischen Pflugschafts- und Armengüter in Dießenhofen die Wiedereinsetzung des katholischen Kirchenrates «zu besserer Handhabung der vernachlässigten Kirchenordnung und in Unordnung geratenen Verwaltung der Kirchen- und Armengüter», wie er vor der Revolution tätig gewesen sei. Die Regierung beschloß am 27.5.1803,⁷⁴ den Antrag durch eine Kommission des Großen Rates (!) in der nächsten Session untersuchen zu lassen und daher vorläufig nicht darauf einzutreten. Aber am 29.6.1803 teilte die katholische Kirchengemeinde der Regierung kurzerhand mit, sie habe diesen Kirchenrat wieder eingesetzt und ersuche um Bestätigung. Die Regierung willfahrte zwar am 2.7.⁷⁵ diesem Wunsche, behielt sich aber das Recht der Rechnungsabnahme vor, wie es früher die eidgenössischen Schutzstände ausübten; in ihrem Schreiben nannte sie die wieder eingeführte Behörde «Communitätsrat»⁷⁶ = Kirchengemeinderat und dachte wohl an eine Art erweiterten Sittengerichts.

Zugleich erteilte der Kleine Rat der katholischen Kirchengemeinde aber auch eine Rüge, weil sie gestützt auf ihr Kollaturrecht die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle eigenmächtig in die Wege geleitet habe. Dem Kollator stehe nur die eigentliche Ernennung zu, die Eröffnung der Aspirantenliste und weitere Anordnungen – «Gewaltsakte» – seien ausschließlich Sache der Regierung. Sie fordere die Gemeinde daher auf, die Ausschreibung der freien Stelle sofort zu widerrufen; andernfalls werde sie für «solche gesetzwidrige (!) Schritte» bestraft. Der neue katholische Kirchenrat verweigerte der Regierung jedoch den Gehorsam und wollte die Wahl des Pfarrers am 11.7.1803 vornehmen. Darauf ergriff die Regierung energische Maßnahmen: Sie ließ durch eine Anzeige in der Schaffhauser Zeitung – wo die erledigte Stelle bezeichnenderweise ausgeschrieben worden war – und im Wochenblatt jene erste Veröffentlichung annullieren und die Wahl selber durch Distriktsstatthalter Benker verhindern.⁷⁷ Katholisch Dießenhofen gab sich aber noch nicht geschlagen: Der Kirchenrat teilte der Regierung am 7.8.1803 mit, er habe sich zur Bewahrung seines Rechtes an die Tagsatzung gewandt. Darauf wurde er gesamthaft für dieses «strafbare ordnungswidrige Benehmen» vor den Kleinen Rat zitiert, wo er sich gehörig entschuldigen mußte und endlich begriff, daß eine neue Zeit angebrochen war.⁷⁸ – Nach der Anerkennung ihrer Hoheit zeigte sich die Regierung gnädig: Sie gestattete auch die Aufnahme jener Geistlichen auf die Liste, welche sich nur bei der Gemeinde gemeldet hatten, und über-

⁷⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 138.

⁷⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 280.

⁷⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 241.

⁷⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 309 (9.7.1803).

⁷⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 446 (10.8.1803).

ließ für diesmal die Wahl dem Kirchenrat, ergänzt durch zwei von der katholischen Bürgerschaft ernannte Vertreter; ausdrücklich wurde bestimmt, daß die dafür nötige Kirchgemeindeversammlung sich nur mit diesem einzigen Wahlgeschäft befassen dürfe.⁷⁹

Trotz diesem Mißerfolg versuchte es auch die evangelische Gemeinde, ihre frühere Autonomie wieder zu gewinnen. Sie hatte laut Zuschrift vom 14.II.1803⁸⁰ die Wiedereinführung der vor einigen Jahren aufgehobenen zweiten Pfarrstelle, des sogenannten Provisorats (Jugenderziehung als Hauptaufgabe), beschlossen und ohne Rückfrage bei der Regierung einen Geistlichen auf diesen Posten gewählt (nämlich den Dießenhofener Bürger Hanhart, bisher Lehrer an der Kantonsschule Aarau); immerhin ersuchte sie den Kleinen Rat um Bestätigung und Installation. Dieser bestätigte zwar am 17.II.1803⁸¹ den Wiedereinführungsbeschluß, kassierte jedoch die Wahl unter Hinweis auf das Vorgehen gegen die katholische Gemeinde. Die Evangelischen gaben sofort nach; auf ihren Rat meldete sich Hanhart auch bei der Regierung direkt und wurde am 26.II.1803 von der Gemeinde definitiv gewählt.

Bleibt noch die Prüfung von zwei Sonderfällen: Loskauf von Bürglen 1808/09 und Frauenfeld, das als einzige thurgauische Gemeinde auch außerhalb seiner Gemarkungen eine Kollatur besaß, nämlich seit 1701 alternativ mit Zürich Felben. Als diese Pfrund 1803 frei wurde, war es an der Reihe und reklamierte in einem Schreiben an die Regierung das Kollaturrecht (6.12.1803).⁸² Demgegenüber verlangte diese mehrmals die Akten über dieses Recht zur Einsicht, schließlich am 17.2.1804 ultimativ innert drei Tagen, worauf die Stadtgemeinde nachgab und an einer Bürgerversammlung (23.2.1804) auf ihr Kollaturrecht in Felben verzichtete, da es die «veränderten politischen Umstände» erforderten. Sie wünschten jedoch ihrer Verbindlichkeiten, die aus dem Genuß des Kollaturrechts flossen, enthoben werden (cf. Kap. 18). Die Regierung dankte der Gemeinde für diesen Entschluß und erklärte, sie wolle vor der Übernahme dieser Kollatur eine Untersuchung vornehmen, welche aber nie erfolgte; denn im Vertrag mit Zürich trat der Thurgau ohne weiteres an Stelle Frauenfelds als alternativer Kollator auf.

Im November 1808 wurde die Pfarrstelle Bürglen-Andwil frei,⁸³ eigentlich eine Schloßpredigerstelle. Die Kollatur lag bei der Stadt St.Gallen, dem ehemaligen Gerichtsherrn, die aber mit der Besetzung zögerte, weil die Verpflichtungen sehr groß waren. Im Einverständnis mit der Regierung ließ der Antistes die Gemeinde

⁷⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 492 ff. (16.8.1803).

⁸⁰ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4

⁸¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3002, S. 352.

⁸² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

⁸³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 3.

erst durch sanktgallische Geistliche, dann durch einen ständigen Pfarrvikar verwesen, den St. Gallen auf diese Stelle berufen hatte. Unterdessen aber verhandelte er auftragsgemäß mit der Stadt wegen der Überlassung der Pfarrei. Die Besprechungen führten schon am 4.2.1809 zum Abschluß eines Vertrages: Die Stadt St. Gallen überließ den Gemeinden Bürglen und Andwil Schloß und Pfarrkirche mit Scheune, Stall und seinem Landbesitz. Dazu trat die Stadt der Gemeinde Andwil zugunsten der Pfarrei eine Kompetenz von 35 fl. jährlich ab, welche seit jeher das Stift St. Stephan in Konstanz gezahlt hatte, und stiftete sogar 2000 fl. als bleibenden Kirchenfonds, der nie und unter keinen Umständen veräußert werden dürfe. Die Stadt verlangte keinerlei Entschädigung und war mit der Entlassung aus allen ihren Beschwerden zufrieden.

Nun empfahl der Antistes der Regierung dringend, das Kollaturrecht mit der Verpflichtung, Pfarrgebäude und Kirche zu unterhalten, selbst zu übernehmen. Sie war aber gar nicht darauf erpicht und wollte es unter gleichen Bedingungen der Gemeinde überlassen, «weil die damit verbundene Last die Vorteile des Rechts im Grunde weit übertrifft», wie die Kommission des Innern offen feststellte, überdies bliebe sie ja im Kanton.⁸⁴

Da Bürglen eigentlich immer noch eine Filiale von Sulgen war, mußte es erst von dieser Bindung gelöst werden. Die Regierung genehmigte am 1.12.1809⁸⁵ den vom Evangelischen Kirchenrat in langen Verhandlungen ausgearbeiteten Vertrag zwischen Sulgen und der neuen Kirchgemeinde Bürglen-Andwil:

1. Bürglen wird von Sulgen getrennt und von allen Verbindlichkeiten dieser Kirchgemeinde gegenüber befreit.
2. Sulgen kann die 22 Männer- und 19 Frauenkirchstühle, welche Bürglen dort besaß, für die ursprüngliche Kaufsumme von 224 fl. zurückkaufen. Will es dies nicht, so steht es den Bürglern frei, sie zu behalten oder zu verkaufen.
3. Das Armengut von zirka 2300 fl. wird gemäß Volkszahl geteilt.
4. Kirchenfonds (625 fl.) und Steuergut (1616 fl.) bleiben Sulgen allein.
5. Falls das Stift Bischofszell zur Pfrundverbesserung Sulgens etwas beiträgt, bekommt Bürglen gemäß Volkszahl auch seinen Teil davon.

Ebenfalls am 1.12.1809 genehmigte die Regierung die Überlassung des Kollaturrechts an die Gemeinde nach den Vorschlägen des Evangelischen Kirchenrates. Es war außer den üblichen Vorschriften an einen Dreierorschlag der Regierung gebunden, und bei der Wahl war der Kammerer des Kapitels als Stimmzähler

⁸⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 306 (3.2.1809).

⁸⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2793.

und Vertreter des Kirchenrates anwesend. Für den Beschluß der Regierung war es ausschlaggebend, daß die Gemeinde selbst für Besoldung des Pfarrers, für Unterhalt des Gottesdienstes, des Pfarrhauses und der beiden Kirchen in Bürglen und Andwil aufkommen wollte. – Der Kleine Rat hatte also keinerlei Gelüste nach Kollaturen, mit denen größere Lasten verbunden waren.

Das Vorgehen der thurgauischen Regierung in der Kollaturfrage ist typisch: Gestützt auf eine Auslegung der Mediationsakte, welche die einheitliche Macht des Staates in seinem Territorium zum zentralen Angelpunkt der ganzen Politik machte, und auf Grund helvetischer Vorarbeit stellte sie eine These auf, die ihren Anspruch staatsrechtlich untermauern sollte und auch ihr Handeln leitete, welche sie aber doch nie als Gesetz zu erlassen wagte: Alle öffentlichen Rechte sind dem Staate zugefallen, also gehört auch das Kollaturrecht integrierend zur souveränen Machtfülle; alle älteren Rechte sind damit aufgehoben. Erst wenn sich ein Widerstand zeigte, setzte sie sich damit auseinander, bald mit, bald ohne Erfolg. Sie hatte so die Empfehlung des Landammanns der Schweiz vom März 1803 zur allgemeinen Richtschnur ihrer Politik gemacht, auch ohne dessen Hilfe zu finden. – Verglichen mit der Verwaltungskammer (cf. 1. Teil, Kap. 6) hat sich der Kleine Rat folgende Rechte erhalten:

1. Das Bestätigungsrecht und die Installation für alle Pfründen.
2. Außer bei den zürcherischen und sanktgallischen Kollaturen das Recht der Ausschreibung aller Vakanzen, der Prüfung (durch Evangelischen Kirchenrat sc. Vorschlagskommission oder Curie) und Eingabe der Kandidatenliste an den Kollator, wenn sie die Wahl nicht selber vornahm – also ein eigentliches Vorschlagsrecht.
3. Der Verlust der zürcherischen und sanktgallischen Kollaturen wurde den Gewinn zahlreicher anderer aus geistlichem Besitz mehr als wettgemacht.

Den Kollatoren blieb eigentlich lediglich das Recht der Auswahl aus den von der Regierung präsentierten und durch die Prüfung gesiebten Kandidaten. Sie verloren ihre früheren Kompetenzen in der Pfrund- und Kirchengutsverwaltung usw.; auch ihr Patronat war stets an den Vorbehalt der Regierung gebunden; es blieben ihnen einzig unangefochten die Verpflichtungen als Decimatoren usw. (Kirchenbau und Besoldung der Pfarrer – cf. nächste Kap.). – Sonderregelung ergaben sich für einige inkorporierte Pfründen, zum Beispiel Fischingen.

Zur folgenden Kollatorenliste für zirka 1815 – nach Kapitel und Pfründen alphabetisch geordnet – noch zwei Erläuterungen:

- * = von der Regierung während der Mediation ausgeübtes Kollaturrecht
- + = vom betreffenden Kollator besetzte Pfrund

Kollatorenliste

*Evangelische Pfründen**Kapitel Frauenfeld*

Pfrund	Kollator
Aadorf+	Zürich
Aawangen	Regierung
Affeltrangen-Märwil*	Regierung
Braunau* (1810 eigene Kirchgemeinde)	Regierung
Bußnang*	Regierung
Dußnang-Bichelsee*	Regierung
Ellikon (ZH)-Übblingen (TG)+	Zürich
Felben*	Regierung Zürich
Frauenfeld	Gemeinde (Evang. Rat)
Gachnang*	Regierung
Hüttlingen+	Zürich
Kirchberg	Gemeinde
Kurzdorf	Gemeinde Frauenfeld
Leutmerken	Regierung
Lustdorf	Regierung
Matzingen-Lommis*	Regierung
Sirnach*	Regierung
Stettfurt	Gemeinde

Kapitel Oberthurgau

Alterswilen-Hugelshofen	Regierung
Altnau-Ilighausen	Regierung
Arbon	Regierung
Bischofszell (Pfarrer und Diakon)*	Gemeinde und Regierung
Bürglen-Andwil+	Gemeinde
Egelshofen-Kurzrickenbach*	Regierung
Egnach (Neukirch)	Gemeinde
Güttingen*	Regierung
Hauptwil (Schloßprediger)+	Junker von Gonzenbach
Keßwil-Uttwil+	Gemeinde
Langrickenbach*	Regierung
Neukirch+	Zürich
Roggwil+	Gemeinde
Salmsach-Romanshorn	Regierung
Scherzingen-Oberhofen*	Regierung
Schönholzerswilen+	Zürich
Sitterdorf-Zihlschlacht*	Regierung
Sommeri-Amriswil*	Regierung
Sulgen-Berg-Erlen*	Regierung

<i>Kapitel Steckborn</i>	Pfrund	Kollator
Basadingen-Schlattingen*	Regierung
Berlingen+	Gemeinde
Burg-Eschenz	Einsiedeln Kloster
Dießenhofen (2 Pfarrstellen)+	Gemeinde
Ermatingen*	Regierung
Gottlieben	Gemeinde
Hüttwilen-Üßlingen*	Regierung
Lipperswil	Gemeinde
Mammern (seit 1809 von Nachbargemeinde verwest)	Rheinau Kloster
Märstetten	Gemeinde
Müllheim	Regierung
Neunforn+	Zürich
Nußbaumen (von Stammheim aus versehen)	Zürich
Pfyn-Weiningen	Regierung
Schlatt+	Gemeinde
Steckborn	Regierung
Tägerwilen	Regierung
Wagenhausen	Schaffhausen
Weinfelden	Zürich
Wigoltingen-Raperswilen	Regierung

Bemerkung: Man beachte die vielen Filialgemeinden, besonders im Oberthurgau, wo die katholische Grundherrschaft vor 1798 überaus mächtig war (Abt von St.Gallen, Curic, Kreuzlingen, Münsterlingen, Stift Bischofszell u. a.) und an der Vermehrung der Prädikanten oder Neugründung von Gemeinden kein Interesse hatte.

Katholische Pfründen

<i>Kapitel Arbon</i>		
Altnau	Regierung
Arbon (1806 noch vom Bischof besetzt)	Regierung
Berg*	Regierung
Bernrain (Kaplanei)*	Regierung
Bießenhofen (Kaplanei)*	Regierung
Bischofszell	Regierung
Güttingen	Regierung
Hagenwil	St.Gallen
Heiligkreuz*	Regierung
Kreuzlingen	Kloster
Münsterlingen (Beichtiger)	Fischingen Kloster
Romanshorn*	Regierung
Sitterdorf	St.Gallen
Sommeri	Regierung
Steinebrunn (Kaplanei)	Regierung

	Pfrund	Kollator
Sulgen	Regierung
Welfensberg	Regierung
Wertbühl	Regierung
Wuppenau	Regierung

Kapitel Frauenfeld-Steckborn

Aadorf+	Zürich
Au+	Fischingen
Basadingen (1803 noch vom Kloster St. Katharinental besetzt)	Regierung
Bettwiesen	Fischingen
Bichelsee+	Fischingen
Bußnang*	Regierung
Dießenhofen (und Kaplanci)+	Gemeinde
Dußnang+	Fischingen
Ermatingen*	Regierung
Frühmesser allda+	Reichsfrh. von Enzberg
Eschenz+	Einsiedeln
Fischingen	Kloster
Frauenfeld (Oberkirch)	Regierung
Kaplaneien+	Gemeinde
Rüpplinsche Familienpfrund (Kaplanei)+	Baron von Rüpplin
Gachnang*	Regierung
Gündelhart+	Graf von Beroldingen
Herdern*	Regierung
Hüttwilen	Regierung
Homburg+	Muri Kloster
Klingenzell (Kurbaden als Erbe von Petershausen)	Regierung (1820 definitiv)
Leutmerken (Baron Wirz von Rudenz in Wil)	Regierung (1819 definitiv)
Lommis+	Fischingen Kloster
Mammern	Rheinau
Mannenbach (Kaplanei)	Regierung
Müllheim (1806 noch vom Bischof besetzt)	Regierung
Paradies (Beichtiger)	Kloster
Pfyn*	Regierung
Rickenbach	St. Gallen
Sirnach (und Kaplanei)*	Regierung
Steckborn	Regierung
Tänikon (Beichtiger)+	Wettingen Kloster
Tobel (und Kaplanei)	Regierung
Üßlingen*	Regierung
Wängi*	Regierung
Weinfelden (Herren von Reding, thurgauische Linie)	Regierung (1821 definitiv)

Bemerkung: Die Kollaturrechte für Klingenzell, Leutmerken und Weinfeldern übte die Regierung bei der ersten seit 1803 vorkommenden Vakanz aus; sie können jedoch jetzt schon aus verschiedenen Gründen ihr zugezählt werden: zu Klingenzell cf. I (Nichtanerkennung badischer Ernennungen), zu Leutmerken Kap. 15, II (Baron Wirz bot der Regierung das Kollaturrecht schon 1811 an); der Kollator von Weinfeldern hingegen war bis zu seinem Tode (1812) selber Mitglied des Kleinen Rates und hätte daher dessen Grundsätze kaum mißachtet.

Kollator	<i>Zusammenfassung</i>				
	evangelische		Anzahl Pfründen katholische		Total
Regierung	30	(40 000)	33	(11 100)	63 (51 100)
Gemeinden	14 ½	(11 500)	2	(200)	16 ½ (11 700)
Zürich	8 ½	(7 000)	1	(300)	9 ½ (7 300)
St. Gallen			3	(550)	3 (500)
Schaffhausen	1	(500)			1 (500)
Klöster	2	(750)	13	(5 050)	15 (5 800)
Private	1		3		4
Total	57	(59 750)	55	(17 200)	112 (76 950)

Die in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten das ungefähre Total der Seelen der Pfarreien (aus den Pfrundverbesserungstabellen herausgezogen). Man erkennt daraus sofort das große Übergewicht der Regierung bei beiden Konfessionen (zirka $\frac{2}{3}$), die Stärke der evangelischen Gemeinden (nicht ganz $\frac{1}{5}$ der Evangelischen), die Bedeutung der inkorporierten Pfründen katholischerseits (zirka 30% der Katholiken) und die immer noch wichtige Stellung Zürichs (knapp $\frac{1}{10}$ der Gesamtbevölkerung). Die übrigen Kollatoren treten ganz in den Hintergrund (zirka $1\frac{1}{2}\%$); die privaten sind zudem bis auf Gündelhard (100 Seelen!) einer andern Hauptpfarre untergeordnet.

11. Kapitel

Der Unterhalt der kirchlichen Gebäulichkeiten

Ein Teil des Kirchengutes, die sogenannte Kirchenfabrik, war von jeher für den baulichen Unterhalt der Kirchen, Pfarrhäuser, Friedhöfe usw. bestimmt, zum Beispiel einzelne Zehnten oder ein bestimmter Fonds. Praktisch übernahm so meist der Inhaber des Kirchensatzes die Baupflicht – Kollator, Gerichtsherr, Decimator –, besonders die Klöster und das Hochstift (= der Bischof als reichsfürstlicher Grundbesitzer).⁸⁶ Für sie war dies eine Art Servitut auf dem Genuß der Einkäufe aus

⁸⁶ cf. Dissertation K. Straub.

solchen Kirchengütern. Aber auch Gemeinden, einzelne Zehntbauern und sogar die Pfarrer selber hatten oft genug Baupflichten, obwohl sich die Curie, und evangelische wie weltliche Stellen immer wieder für Aufhebung dieser Belastung der Geistlichen verwendeten. – Aus zahlreichen Aktenstücken geht die Ansicht der Regierung klar hervor: Der Staat hatte den Besitz der Zehnten, Kirchensätze usw. anerkannt und damit auch den Weiterbestand aller dieser Verpflichtungen garantiert. Dies wurde gesetzlich in § 120 der evangelischen Kirchenordnung und § 33 des katholischen Kirchenratsgesetzes, beide 1806, verankert: Die Kirchenräte erhielten das Recht, alle Pflichtigen zur genauesten Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten und auch daraus entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, wobei an die Regierung als letzte Instanz appelliert werden konnte. – Es blieb hier alles beim alten mit dem einzigen Unterschied, daß von jetzt ab die thurgauische Regierung, das heißt der Kirchenrat, die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen übernahm. Zwar konnte man auf diesem Gebiet keine bemerkenswerten Erfolge erringen; denn die hartnäckige Zähigkeit der Patrone usw., nur das Notwendigste für bauliche Reparaturen aufzuwenden, blieb ebenfalls bestehen, die Regierung selbst nicht ausgeschlossen (cf. unten). Dazu nur ein, allerdings krasses Beispiel:

Die evangelische Gemeinde Oberhofen⁸⁷ hatte im Jahre 1802 ihre Kirche total renoviert; die Baukosten beliefen sich auf 4000 fl. Daran wollte das Stift St. Stephan in Konstanz, alleiniger Decimator der Gemeinde, sage und schreibe nur 200 fl. zahlen! Warum? Die Gemeinde hatte ohne Bewilligung des Stiftes eine weit kostspieligere Gesamterneuerung durchgeführt, obwohl der Kostenvoranschlag des Stiftes aus den Jahren 1797 und 1802 nur unbedingt notwendige Reparaturen im Betrag von 300 fl. vorgesehen hatte; an diesen Betrag wollte das Stift zwei Drittel zahlen, was vollauf genüge. Denn es sei als Decimator höchstens zu angemessenen freiwilligen Beiträgen an den Kirchenbau verpflichtet; diese Ansicht habe sich zum Beispiel in einem Streit 1738/39 durchgesetzt. Die Gemeinde hatte es also ihrer sicher durch die Helvetik geförderten Eigenmächtigkeit zu verdanken, wenn sie diese Kosten sozusagen selber tragen mußte, die übrigens auch das ganze Kirchenvermögen – nur 425 fl. – aufgebraucht hatte. Nach ihrer Ansicht war aber die Baufälligkeits der Kirche so groß, daß sich eine so kleine Reparatur nicht mehr gelohnt hätte. Trotzdem sich die Regierung sehr für das Bittgesuch der Gemeinde einsetzte, zum Beispiel auch auf dem Kongreß in Schaffhausen, erreichte man nichts (1803–1805).

Mit der Übernahme der reichen Güter des Hochstiftes im Thurgau waren auch dessen große Bauverpflichtungen an die Regierung übergegangen. Für die auf den konstanzer Kollaturen haftenden Beschwerden, besonders zur «Wiederherstellung der baufälligen Pfarrhäuser», waren ihr bereits zum voraus fl. 40000 gutgeschrieben worden (§ 6 des Vertrags vom 6.2.1804). – Eine wahrscheinlich in

⁸⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263. b als Beilagen unter kirchlichen Prozeßakten aus den Jahren 1829 und 1840ff.

den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts begonnene Aufstellung hält diese Ausgaben der Regierung fest; sie seien hier in zwei Zusammenzügen aufgeführt, nach Jahren und Gemeinden für die ersten zehn Jahre (1805–1814):⁸⁸

Jahr	Betrag (in fl. und Kreuzer)	Jahr	Betrag (in fl. und Kreuzer)	Jahr	Betrag (in fl. und Kreuzer)
1805	4.46	1809	2175.50	1813	3718.28
1806	4083.45	1810	2786.35	1814	5722.04
1807	3295.19	1811	1127.34	Total	28655.40
1808	1623.41	1812	4117.38		

Jahresdurchschnitt 2865 ½ fl.

Beide Konfessionen gemeinsam

Gemeinde (Seelenzahl)	Baupflicht für:	Betrag 1805–1814
Ermatingen* 1813	Kirchenchor, Sakristei	716.16
Müllheim	Kirchenchor, Sakristei	44.41
Pfyn	Kirchenchor, Sakristei, Turm	136.46
Sommeri	Kirchenchor, Sakristei, Turm	157.18
Steckborn	Kirchenchor, Sakristei, Turm	—.—
		1055.01
		= 3,7 %

Evangelische Pfründen

Alterswilen	(1800)	Pfarrhaus, Scheune, Waschhaus	653.51
Altnau* 1813	(1758)	Pfarrhaus, Scheune, Presse, Waschhaus, neue Kirche	6700.15
		(4000 fl. an den Neubau der Kirche)	
Ermatingen	(2350)	Wohnhaus, Weintrotte, Scheune	131.36
Gachnang	(1550)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Weintrotte	1847.29
Langrickenbach	(1226)	Pfarrhaus, Waschhaus, Kirchenchor	682.47
		Kirchenchor* 1811	
Lipperswil	(500)	Pfarrhaus, Scheune, Ofenhaus	147.47
Müllheim	(850)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Ofenhaus	19.38
Pfyn	(730)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Speicher	537.25
Steckborn	(1691)	Pfarrhaus, Scheune	966.31
Tägerwilen	(700)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Waschhaus	1585.36
Wigoltingen	(1900)	Pfarrhaus, Scheune, Ofenhaus	4404.38
Felben	(343)	Pfarrhaus	385.18
Leutmerken	(92)	Pfarrhaus	561.12
13 Pfründen	(14490)		18624.03
			= 65 %

Katholische Pfründen

Altnau* 1806	(305)	Pfarrhaus, Waschhaus	827.54
Arbon	(648)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Weintrotte	846.26
Bernrain* 1806/07	(400)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Brennhaus	1980.10

⁸⁸ STA.TG. Akten der Finanzverwaltung, Meersburger Güter. cf. Dissertation M. Bandle über diese Beschwerden, S. 62.

Gemeinde (Seelenzahl)	Baupflicht für:	Betrag 1805–1814
Bießenhofen	Kaplanei, Scheune	280.29
Ermatingen (300)	Wohnhaus, Stall, Waschhaus	260.46
Gachnang (66)	Pfarrhaus	348.22
Mannenbach	Pfarrhaus, Scheune, Waschhaus, Kapelle	146.52
Müllheim* 1814 (45)	Pfarrhaus, Scheune, Speicher, Keller, Waschhaus	1212.44
Oberkirch (250)	Scheune, Remise, Pfarrhaus, Waschhaus	1872.43
1807 neue Scheune		
Pfyn (700)	Pfarrhaus, Scheune, Stall, Speicher	782.52
Steckborn (156)	Pfarrhaus	125.51
Sommeri (523)	Pfarrhaus	197.16
Romanshorn (254)	Pfarrhaus	94.11
<hr/>		
13 Pfründen (3647)		8976.36
* = Generalreparatur		= 31,3 %

Kopfquote: Evangelische 1.17, Katholische 2.28 (die Seelenzahlen für Bießenhofen sind in Sommeri, für Mannenbach in Ermatingen, den beiden Hauptpfarreien, enthalten).⁸⁹

Aus diesen Zahlen geht einmal hervor, daß die Regierung mit dem Vorschuß von fl. 40000 wohl ein gutes Geschäft machte; denn sie verwendete ihn nur sehr vorsichtig und konnte den Großteil der Baukosten aus den laufenden Einnahmen der Meersburger Kasse decken. – Prozentual wären die Evangelischen doppelt im Vorteil; die Kopfquote verkehrt die Ansätze jedoch ziemlich genau ins Gegenteil, ein Beweis für die damals im allgemeinen feststellbare bessere Dotierung der katholischen Kirche im Thurgau, was seine Erklärung in der Geschichte der Landvogtei (großes Übergewicht des katholischen Grundbesitzes) findet und gerade hier bei bischöflichen Gütern nicht zum Verwundern ist (cf. auch Pfrundverbesserungstabelle).

Ein allgemeines Beispiel für die Beschaffung von Geldern für den Kirchenbau ist das auch auf dieser Tabelle erschienene Altnau.⁹⁰ Die paritätische Kirche dieser Gemeinde wurde schon in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts als baufällig abgeschätzt; 1801 kam es zu einem ersten Einsturz, 1807 fielen sogar Schlußsteine des Gewölbes in den Chor und 1810 wurde der katholische Pfarrer in der Sakristei von herabstürzenden Brocken beinahe erschlagen; der Turm und ein Teil der Kirche lagen praktisch in Schutt! Der Neubau sollte gemäß dem Voranschlag

⁸⁹ Auch die rund 1000 fl. Aufwand für Gebäudeteile, die von beiden Konfessionen gemeinsam benutzt werden, könnte man größtenteils den Katholiken zuweisen. Dazu kämen weitere fl. 1722.58 an katholisch Ermatingen, die in diesen 10 Jahren laufend für verschiedene Bedürfnisse des katholischen Gottesdienstes (Öl, Wachs usw.) ausgegeben wurden; auch dies war eine alte Beschwerde des Kirchensatzinhabers (Reichenau); sie ist darum ebenfalls in dieser Zusammenstellung aufgeführt.

⁹⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1.
Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1.
Sulzberger, Kirchgemeinden, 2. B., S. 803 ff.

eines Konstanzer Baumeisters auf fl. 38600, Turm und Sakristei allein auf etwa fl. 9000 zu stehen kommen!

Die Gemeinde allein konnte diese Last nicht tragen; sie suchte Unterstützung bei der Regierung, dem Nachfolger des Hochstiftes als Kollator und Decimator, und bei diesem selber. Das Haupthindernis für einen Neubau war aber die Uneinigkeit der Konfessionen. Nach jahrelangen Verhandlungen, die zum Teil mit großer Erbitterung geführt wurden – im Begleitbrief der paritätischen Gemeinde vom 29.7.1810 zum endgültigen Vertrag ist von drohenden Prozessen zwischen den Religionsparteien und sogar zwischen einzelnen Bürgern die Rede – und zum Eingreifen Freymuths im Auftrag der Finanzkommission führten, schlossen Protestanten und Katholiken am 22.7.1810 einen Vertrag, den die Regierung am 7.8.1810⁹¹ genehmigte (cf. Kap. 24). Er brachte eine Aufteilung: Die Protestanten bauten die alte Kirche um, die Katholiken erstellten sich eine neue. Sie hatten von der evangelischen Gemeinde bereits fl. 3000 als Auslösung für die Überlassung der Kirche erhalten; die Katholiken in Altnau selber brachten weitere fl. 1500, jene in Landschlacht, Schönenbaumgarten und Zuben total fl. 750 auf gemäß Vergleich vom 29.10.1810, den der Katholische Kirchenrat vermittelt hatte. Zugleich erhielt die katholische Gemeinde von der Regierung die Bewilligung,⁹² «Steuerbeiträge» in den übrigen konfessionsverwandten Gemeinden des Kantons zu sammeln. Die Bauarbeiten selbst führten sie hauptsächlich mit Frondiensten der Bürger durch.

Auch die Evangelischen mußten größtenteils für den Bau selber aufkommen. Ihre Vorsteherschaft vertrat die Meinung, man solle Beiträge nach dem Vermögen einziehen wie bei den Staatssteuern; die Kommission des Innern beantragte das Gegenteil, da Arme und Reiche in gleicher Weise den Gottesdienst besuchen sollen (!) und daher den gleichen Anteil an der Kirche haben. Die Regierung beschloß einen Mittelweg (14.5.1811),⁹³ die Gemeinde möge jeden Bürger nachdrücklich einladen, nach Maßgabe seiner Kräfte seinen Beitrag zu leisten im Hinblick auf die Größe und Bedeutung des Werkes für die Nachkommen. Der Kleine Rat verlangte jedoch ein genaues Verzeichnis, damit gegen jene, welche nichts oder zu wenig zahlen sollten, weiter vorgegangen werden könne.

Die Protestanten übernahmen auch die Forderung der paritätischen Gemeinde gegenüber Kollator und Decimator. Die Regierung als Nachfolgerin des Hochstiftes im Thurgau beschloß am 2.10.1812⁹⁴ auf Antrag der Meersburger Kommission, an den Bau der Kirche in Altnau und als gesetzlichen Loskauf der auf dem

⁹¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1695.

⁹² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32116, § 1384.

⁹³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32117, § 572.

⁹⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 2022.

Kanton haftenden Baupflicht eine Aversalsumme von fl. 4000 zu zahlen; die Kirche gehörte nun den Protestanten ganz zu eigen, aber sie mußten sie auch unterhalten. Ausdrücklich anerkannte die Regierung dabei ihre Baupflicht an der Sakristei des katholischen Kirchleins. – Der ehemalige Kollator, das heißt dessen Rechtsnachfolger in Baden, nämlich das kurfürstliche Hofratskollegium in Meersburg, mit dem schon seit Jahren verhandelt wurde, bot erst 1500, dann 2000 fl. für den Neubau an. Als die Regierung dies der Gemeinde mitteilte (16.4.1805), verwies sie auf ihre großen Bemühungen in der Sache und bedeutete ihr, keine weiteren Ansprüche auf dem Rechtswege mehr geltend zu machen, «des sehr unsichern Erfolges wegen». Die Gemeinde gab sich aber nicht zufrieden; das Hochstift habe wegen «unbestreitbar älterer Verbindlichkeit» die Kosten für Turm und Sakristei im voraus zu tragen und dazu noch einen Beitrag an die übrigen Kosten zu leisten. Am 7.4.1807 gelangte die Regierung daher nochmals an Meersburg und zeigte dieser Behörde an, wenn dieser letzte Versuch einer gütlichen Einigung fehlschlage, werde sie ihr Gesuch an den Großherzog von Baden selber richten. Und wirklich konnte die Regierung am 19.4.1807 der Gemeinde mitteilen, Meersburg habe fl. 3000 bewilligt! Aber auch dies lehnte Altnau ab. Doch verschwindet das Geschäft nach einer weiteren *Démarche* der Regierung aus den Akten, man nahm wohl den offerierten Betrag an, der übrigens auffallenderweise mit der Auskaufssumme der Evangelischen an die Katholiken übereinstimmt. Nach der Trennung der Kirche für beide Konfessionen 1810 hätten jene den Anspruch auf eine Vorauszahlung für Turm und Sakristei nicht mehr aufrecht erhalten können. Gemessen an der Aversalsumme der Regierung hätte dieser Betrag übrigens vollauf genügt.

Altnau ist ein typisches Beispiel für das Zaudern und die knickerige Sparsamkeit aller Beteiligten bei einem solchen Bauvorhaben; jeder versuchte die Last nach Möglichkeit auf einen andern abzuwälzen. Ein begeistertes, einsatzbereites Zusammenstehen war selten und umständebedingt, zum Beispiel in Braunau,⁹⁵ das sich von seiner Hauptkirche (Affeltrangen-Märwil) lösen wollte und gerade 1810 seinen eigenen ersten Pfarrvikar anstellen konnte. Diese rund 300 Seelen zählende evangelische Gemeinde hatte durch Frondienste aus eigenen und «Steuergeldern» eine Kirche samt Pfarrhaus erbaut und ein Kirchengut gesammelt.

Auch für den Loskauf von Baubeschwerden gibt es in dieser Zeit ein sehr instruktives Beispiel, nämlich die paritätische Kirche Sommeri,⁹⁶ weil der Streit zu

⁹⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 3.
Sulzberger, Kirchgemeinden, I. B., S. 401 ff.

Da diese Fonds noch nicht gerade ausgiebig waren, wurde die Gemeinde bis 1861 durch einen Pfarrverweser betraut, den der Kirchenrat ernannte.

⁹⁶ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 4.

Zahlreiche Briefe, Rapporte usw. – Zur Ergänzung weitere Fußnoten bis Kapitelende.

einem allgemein verbindlichen Beschluß führte. Der Stein kam ins Rollen, als im Juni 1807 Karl Häfeli, Gerichtspräsident in Oberbüren (SG), dem Kloster Muri seine Herrschaft Eppishausen-Bießenhofen abkaufte (zur Kollaturfrage cf. Kap. 10, III). – Zur Deckung der Kirchenbaukosten in Sommeri waren seit alters sieben Zehnten bestimmt, alle zu gleichen Teilen: der Zehnten von Niedersommeri, Hefenhofen, Uttwil (alle drei in den Händen von Münsterlingen), Engishofen (Muri), Kimmertshausen (Spitalamt Konstanz), Hemmerschwil und Auenhofen (beide beim Spitalamt St. Gallen). – Zum Güterkomplex Muris, der an Häfeli kam, gehörte auch der Zehnten in Engishofen. Als jener den Kauf vor dem Friedensrichter in Sulgen rechtskräftig ausfertigen lassen wollte, legte die paritätische Kirchgemeinde Sommeri Verwahrung dagegen ein und beanspruchte ihrerseits den Zehnten von Engishofen, da er jetzt aus dem geistlichen Besitz in private Hände überginge. Häfeli erklärte sich darauf bereit, diese Beschwerde auszukaufen, und wandte sich deswegen an die Regierung, als die Gemeinde nicht einlenken wollte, weil ein so wichtiger Zehnten in Privatbesitz nicht genügend gesichert sei, da «das Schicksal des Menschen veränderlich und erleicht ins Unglück kommen könnte».

Die Regierung übergab das Geschäft am 30.9.1807 dem Paritätischen Kirchenrat und verlangte, der «Abtrag» Häfelis müsse «ein Auskauf nach gesetzlicher Vorschrift» werden. Eine Kommission und der Kirchenrat selber untersuchten darauf in drei Sitzungen (12.10., 4.11., 1.12.1807)⁹⁷ das Problem in Anwesenheit beider Parteien. Man berechnete den Anteil der Herrschaft Eppishausen an den Kirchenbaukosten der letzten zwanzig Jahre (1787–1806), was einen Durchschnitt von fl. 27.37 ergab, einbezogen eine große Reparatur von 1806 im Betrage von fl. 400. Gegen diesen Posten, der ja beinahe die Gesamtsumme ausmachte, protestierte Häfeli natürlich, allerdings erfolglos. – Der Kirchenrat bejahte dabei die Frage, ob die vorliegende Beschwerde loskäuflich sei, trotz den großen Bedenken eines Mitgliedes, daß «Beschwerden des Kirchenbaus immer fort dauern, also immer auf jemandem liegen müßten». Über die Höhe des Aufkaufes hingegen konnte man sich nicht einigen: Jedenfalls sei der zwanzigfache Betrag nicht anwendbar wie bei den gewöhnlichen Zehntloskäufen; denn man müsse vor allem Unglück wie Brand, Erdbeben, Unsicherheit des Kapitals usw. in Rechnung stellen. Die Regierung möge eine allgemeine Norm selber ausarbeiten. Mit Mehrheit beschloß man darauf, vorläufig als Loskaufssumme fl. 1500 anzunehmen, welche in Geld oder sichern Schuldtiteln zu bezahlen sei; Häfeli habe bis zur Entscheidung der Angelegenheit einstweilen mit 3000 fl. doppelte Deckung zu gewähren. Die Kom-

⁹⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 72f. (4.11.), 76ff (1.12.) – Kommissionsrapport in den Akten.

mission des Innern schloß sich in ihrem Rapport vom 1.8.1808 dem Kirchenrat an: Einerseits sei es für jeden wünschbar, sich von solchen hohen Beschwerden zu befreien, andererseits aber hätten die Pfarngemeinden die Pflicht, einen möglichst hohen Loskaufpreis zu erlangen, damit die Reparaturen gedeckt werden könnten. Die Regierung beschloß daher am 13.8.,⁹⁸ das Sechzigfache des Durchschnittsbetrages der letzten zwanzig Jahre als Loskaufskapital zu betrachten, in diesem Falle also fl. 1658, und ließ diesen Entscheid durch den Kirchenrat beiden Parteien mitteilen.

Gegen diese Forderung protestierte Häfeli und drohte, die Sache der Regierung in St. Gallen zu übergeben (28.1.1809). Doch ließ sich der thurgauische Kleine Rat nicht einschüchtern (31.1.1809).⁹⁹ Häfeli verzichtete daher auf einen Auskauf und erklärte auf wiederholtes Verlangen der Gemeinde, er weigere sich nicht, die betreffenden Unkosten auf sich zu nehmen, wie dies ihm der Regierungsbeschluß vom 31.1. erlaubte. Erst als der Engishofer Zehnten gesetzlich losgekauft wurde, reichte er am 28.9.1810 noch einmal eine Petition an die Regierung ein. Er wolle seine Baupflicht weiterhin direkt bezahlen und alle seine Besitzungen in Eppishausen als hypothekarische Garantie einsetzen – sie hätten beinahe den dreifachen Wert des ehemaligen Zehntens. Gegen diesen Vorschlag habe zwar die Gemeinde Sommeri bei ihm bereits Einspruch erhoben; sie wünsche einfach fl. 1600 Loskaufsumme zu erhalten (demnach etwas weniger als die Regierung). Ihre Ansicht sei klar: Wenn alle sieben Anteile zu dem gleichen Ansatz wie der seinige losgekauft werden müßten, ergäbe dies eine Summe von rund 10200 fl. mit 510 fl. Zins, «eine Summe, die hinreichte, das kürzlich ganz neu erbaute Langhaus (der Kirche) alle fünf Jahre neu zu erbauen»! – Häfeli hatte recht; Sommeri wollte diesen Entscheid der Regierung als Präzedenzfall auswerten. Die Regierung wies das Gesuch ab (2.10.1810),¹⁰⁰ da solche Beschwerden niemals «auf andere, ihnen ganz fremdartige Gegenstände» übertragen werden dürften. Mit dem Loskauf des Zehntens hätte sich Häfeli übrigens seinerseits von der Beschwerde loskaufen können. Er habe daher jetzt, da der Zehnten nicht mehr bestehe, die Loskaufssumme und die Zinsen zu bezahlen, eine Bezahlung in Natura stehe nicht mehr in Frage. Ob sich Häfeli daraufhin zum Nachgeben bequeme, ist nicht ganz klar ersichtlich; doch scheint die spätere Berufung Sommeris auf diesen Entscheid einen günstigen Abschluß des Geschäftes vorauszusetzen.

Wie Häfeli vorausgesehen hatte, stellte die Kirchengemeinde Sommeri schon am 5.4.1811 der Regierung die Anfrage, ob der gegenüber Häfeli angewandte Maß-

⁹⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1714. Rapport in den Akten.

⁹⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 264.

¹⁰⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32116, § 1219.

stab des Loskaufes auch für die andern Decimatoren angewandt werden könne, da ja alle gleicher Natur seien. Darüber gab der Kirchenrat am 23.7.1812 folgendes Gutachten ein:

1. «Solange der Zehnten in Natura bezahlt wird, muß die auf demselben haftende Baupflicht unverändert bleiben und mag weder verlegt noch losgekauft werden.»
2. Bei Loskauf des Zehntens kann der Baupflichtige die Verbindlichkeit selbst übernehmen. In diesem Fall muß er sich der betreffenden Gemeinde gegenüber gerichtlich verpflichten und mit Grundstücken Sicherheit leisten, die im Kanton liegen und deren Wert von Gemeinde und Kirchenrat als genügend erachtet wird.
3. Will der Baupflichtige sie nicht übernehmen, muß er sich loskaufen und bis zur Barzahlung Kautions leisten.
4. Die Loskaufssumme ist der sechzigfache Durchschnittsbetrag der letzten zwanzig Jahre.
5. Dies gilt als allgemeiner Grundsatz, der den örtlichen Umständen angepaßt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall der Paritätische Kirchenrat.

Der Kirchenrat erklärte sich also mit dem von der Regierung verfügten Loskaufansatz einverstanden, berücksichtigte aber ebenfalls die Wünsche des Decimators, indem er auch nach Loskauf des Zehntens die Baupflicht gegen genügende Sicherheit weiter übernehmen kann. Vorher aber darf er nicht zu einem Loskauf gezwungen werden, wie dies die Gemeinde Sommeri gewünscht hatte; von einer Abtretung des Zehntens war gar nicht mehr die Rede; das Eigentumsrecht zog vor. Die «Sicherheiten», das heißt die Grundstücke, müssen im hiesigen Kanton liegen, damit man gegebenenfalls darauf zurückgreifen könnte.

Die Angelegenheit fand eine interessante Fortsetzung. Das badische Bezirksamt in Konstanz hatte die Nachfolge des dortigen Spitalamtes übernommen. Nach dem Loskauf der Zehnten, berief sich die Gemeinde Sommeri auf den Beschluß der Regierung im Streit mit Häfeli und verlangte als Loskaufssumme zirka 1660 fl., das Sechzigfache des Jahresdurchschnitts von 1798–1817. Erst nach langen Verhandlungen akzeptierte das Konstanzer Amt den Sommeri günstigen Entscheidung der Regierung (26.1.1819)¹⁰¹ am 17.10.1820. Punkt zwei des kirchenrätlichen Gutachtens wurde also nicht befolgt, die Regierung hielt an ihrem Präzedenzbeschluß fest. – Auch als am Anfang der zwanziger Jahre die Zehnten von Münsterlingen

¹⁰¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30033, § 167.

beinahe abbezahlt waren, pochte Sommeri wiederum auf den Entscheid der Regierung und verlangte für alle drei je fl. 1658, total also fl. 4974, gemäß der bisherigen Berechnung; das Gotteshaus bot dagegen nur fl. 3000. In den Verhandlungen von 1822–1824 senkte Sommeri seine Forderung auf fl. 3600, während ihm Münsterlingen bis 3400 fl. entgegenkam, worauf die Regierung am 14.5.1824¹⁰² den Streit endgültig entschied und die Loskaufssumme auf fl. 3500 festsetzte. – Im Sommer 1824 ließ sich auch das Spitalamt in St. Gallen bewegen, seine beiden Beschwerden im Betrag von fl. 2550 loszukaufen, was die Regierung am 27.7.1824 bestätigte.¹⁰³ – Damit hatte Sommeri an Stelle der alten Baubeschwerden einen Fond von nicht ganz fl. 9400 erhalten, nur fl. 1200 weniger als Häfeli schon 1810 errechnet hatte.

12. Kapitel

Die Kirchenzucht

I

Im Entwurf vom März 1802¹⁰⁴ verlangte die evangelische Geistlichkeit unter den besonderen «Desideria» die Einführung der «Sittengerichte», welche zwar da und dort schon bestünden, aber nie «autorisiert» (das heißt von der Obrigkeit anerkannt) worden seien. Als Mitglieder mögen Pfarrer, weltliche Beamte des Ortes und Kirchenpfleger amtieren. Ihre Aufgabe sei die Aufsicht über die Dorfsitten, das häusliche Leben, Schlichtung von Ehezwisten, Kinderzucht und Schule, «überhaupt das Decorum bei Tag und Nacht», also die Sittenpolizei ganz allgemein. Kompetenzen seien Vorladung, Korrektion, Weiterleitung an die zivilen Behörden bei Unverbesserlichkeit, aber keine Bußengewalt.

Auf eine Anregung Dekan Wasers namens seines Kapitels befaßte sich der Paritätische Kirchenrat am 9.7.1805¹⁰⁵ erstmals mit diesem Problem. Er stellte fest, daß zur gesetzgeberischen Abrundung der Befugnisse der Geistlichen, zur Vermeidung von Kollisionen und Ungewißheit auch eine Bestimmung über die Kirchenstillstände gehöre. Die Grundlage der folgenden Beratungen bildete ein Gesetzesentwurf von Pfarrer Benker, der am 31.10 der Regierung unterbreitet wurde.¹⁰⁶ Der Kirchenrat umschrieb dabei den Zweck der Sittengerichte derart: Die Re-

¹⁰² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30043, § 877.

¹⁰³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30044, § 1395.

¹⁰⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

¹⁰⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 25.

¹⁰⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 43, 51, 55 – Verhandlungen. Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

gierung müsse dringende Vorkehrungen gegen die seit der Revolution ständig wachsende Sittenverderbnis treffen zur Wahrung der «Ordnung und Ehrbarkeit», da ein solcher «trauriger Einfluß auf *häusliches* und dadurch auf *Bürgerglück* und *Staatswohl*» schwere Folgen haben könnte (Unterstreichungen aus dem Brief)! – Die Grundlage des Staates ist also nicht bloß die Religion und Sittlichkeit, sondern das auf ihr beruhende häusliche Glück, das heißt der christliche Friede in der Familie, dem Keim jeder Gemeinschaft.

Die Kommission des Innern ging formell von staatsrechtlichen Erwägungen aus und betrachtete als eigentlichen Grund für eine solche Organisation den Erlaß eines Sabbat- und Sittenmandates, weil es zur Bestrafung von Verfehlungen gegen dieses Mandat eine Behörde brauche. Die von der Kommission des Innern vorgeschlagenen Änderungen genehmigte der Kleine Rat am 14.3.1807;¹⁰⁷ das ganze Gesetz fand am 12.5.1807¹⁰⁸ die Genehmigung des Großen Rates.

Jede Kirchengemeinde und Filiale des Kantons erhält einen eigenen Kirchenstillstand, selbstverständlich nach Konfessionen getrennt (§ 1). Er besteht aus mindestens drei bis höchstens 15 Beisitzern (2). Dazu gehören von Amts wegen Distriktspräsident, Friedensrichter, Gemeindeammann und Gemeinderäte; die übrigen wählt die Versammlung aller Hausväter der Kirchengemeinde, doch nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder Schwäger (4). Wenn die Kirchengemeinde mehrere Gemeinden umfaßt, muß im Kirchenstillstand mindestens pro Gemeinde ein Vertreter vorhanden sein (5). Den Vorsitz führt der Pfarrer, und erst wenn kein anderer Geistlicher vorhanden ist, der erste weltliche Beisitzer (3). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Jene, die von Amts wegen Mitglieder sind, bleiben solange im Kirchenstillstand wie im öffentlichen Amt (6). Entsprechend dem Zweck der Behörde werden für die Wahl folgende Eigenschaften erfordert (7):

1. Musterhafter öffentlicher und häuslicher Lebenswandel ohne irgendwelchen Vorwurf.
2. Gesetztes Alter.
3. Eifriger Einsatz für Sittlichkeit und Religiosität.
4. Verheiratet oder ehrbarer Witwenstand; ein Lediger muß vierzig Jahre alt sein.
5. Wohlstand, damit einer nicht aus Geldsorgen parteiisch ist!
6. Bürgerliches Gewerbe. Alle jene, die eine «Tavern- oder Zapfenwirtschaft» betreiben, sind ausgeschlossen, außer wenn sie eines der genannten weltlichen Ämter bekleiden.

Die Schullehrer können nicht Mitglieder des Kirchenstillstandes werden, da sie selber unter seiner Aufsicht stehen (7). Sie werden sogar von ihm gewählt,

¹⁰⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30010, § 571. Rapport in den Akten.

¹⁰⁸ Tbl. 6. B., S. 97ff. – cf. Hagen, Monatsrosen, S. 351 ff.

wenn weniger als fünf Stillstände vorhanden sind, unter Zuzug der «einsichtsvollsten» Hausväter. – Der Stillstand kann auch Vorschläge an Schulinspektoren und Schulrat machen (21).

Der Zweck des Kirchenstillstandes, bereits in der Einleitung zum Gesetz festgehalten – «Beförderung guter Sittlichkeit und Religiosität, dem Bedürfnis unserer Zeit gemäß» – findet seinen Niederschlag nochmals umfassend im Handgelübde das der Stillstände dem Pfarrer ablegen muß; davon sind aus begreiflichen Gründen die bereits vereidigten politischen Beamten ausgenommen (9):

«Ihr sollet mittelst Handtreue geloben: Daß ihr euch wollet mit den als Kirchenstillstände aufhabenden Pflichten genau bekannt machen; diese nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich erfüllen – mithin mit aller Sorgfalt und Treue darauf sehen, daß Religiosität, Sittlichkeit, Ruhe, Ordnung, Zufriedenheit, Tugend und christliche Duldung in eurer Gemeinde immer mehr ausgebreitet, dem Laster gesteuert, und das Gute befördert werden –, aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit niemand schonen, sondern unparteiisch, mithin nicht aus Abneigung, Feindschaft oder Rache, dem Vorsitzer alles anzeigen und nach eurer eigenen besten Überzeugung darüber urteilen wollet, wie ihr solches in euerm Leben vor eurer Obrigkeit und an jenem großen Tag der Rechenschaft vor Gott werdet verantworten können.»

Der Text dieses Gelübdes ist sehr interessant: Die Verantwortung vor Gott und der Obrigkeit fallen zusammen! Auf diese enge Verbindung von Staat und Glauben weisen auch Reihenfolge und Wahl der Substantive der Zweckbestimmung hin; man erkennt dabei deutlich den Einfluß der aufgeklärten Orthodoxie: An oberster Stelle steht die Förderung des Glaubens selber, eng damit verbunden werden aus dem Kreis aufklärerischer und humanistischer Ideale Sittlichkeit (an zweiter Stelle) und Tugend (an zweitletzter), zwischen drin weisen Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit auf das große Interesse des Staates an seiner quasi theologischen Untermauerung, wobei die ersten beiden Begriffe mehr die äußere Polizeigewalt betreffen, der letzte aber an das innere Wesen der Einzelperson, an ihren Seelen- und Gemütszustand appelliert; christliche Duldung wuchs aus dem Bedürfnis des paritätischen Kantons heraus (cf. Kap. 1).

Die Aufgaben des Stillstandes umfassen also (10):

1. Vorgehen gegen die «öffentlich sich äußernde Unsittlichkeit», die von der weltlichen Behörde nicht geahndet wird.
2. Erziehung der Jugend.
3. Arme und Kranke.
4. Ordnung im Gottesdienst, zweckmäßige Feier der Sonn- und Festtage.

In § 11 werden nun die Aufgaben ausführlich umschrieben; dieser wirklich weitschweifige Katalog entspricht vollkommen den Sittenmandaten usw. Zürichs vor 1798; die alte strenge Orthodoxie mit ihrem Puritanismus feiert einen Triumph, ein bemerkenswerter Gegensatz zu der aufgeklärten, fortschrittlichen, «unitarischen» Haltung der Regierung. Es würde zu weit führen, diesen Aufgabenkreis im einzelnen darzustellen, ich beschränke mich hier auf eine kurze Zusammenfassung.

Die Kirchenstillstände überwachen das Verhalten der Eltern, Pflegeeltern usw. gegenüber ihren Kindern und Mündeln, jenes der Kinder usw. gegenüber ihren Eltern und Obern, die Ehen (Streitsucht, Zerwürfnisse, eigenmächtige Trennung, besonders auch Geschiedene), Säufer, Spieler, Müßiggänger, Nachtschwärmer, Arme und Kranke, die Mangel leiden, die Sonntagsheiligung, das Benehmen in der Kirche (Kleidung), Wirts- und Schenkhäuser, Kunkelstuben. Sie gehen vor gegen Gottesverächter und Religionsspötter (Einfluß auf die Jugend), gegen Hetzer, welche die Eintracht beider Religionen stören, und gegen Personen mit liederlichem, unzüchtigem Lebenswandel (Kinder ohne Väter, die der Gemeinde zur Last fallen!). Besonders erwähnt wird auch das Auslaufen in fremde Kirchen; die katholischen Kirchenstillstände werden überdies angewiesen, darauf zu achten, daß die vom Bischof abgeschafften Festtage nicht gefeiert werden und die erlaubten Bittgänge in erbauender Ruhe und Ordnung vor sich gehen – eine offensichtliche Unterstützung Wessenbergischer Reformen (cf. Kap. 4, II).

Damit diese Aufsicht um so wirksamer werde und zur Erleichterung der Aufgabe des einzelnen Kirchenstillständers mögen sie ihre Geschäfte untereinander aufteilen, in dem zum Beispiel einer am Sonntag die Aufsicht beim Gottesdienst führt, ein anderer die Schulen besucht usw. Zudem ist jeder «vermöge seines Amtes bestellter Sittenaufseher in seiner Gemeinde» (13) und damit persönlich und aus eigener Initiative dazu angehalten, allem «auf die Spur zu kommen» (11), was gegen Sitte und Ordnung in der Gemeinde verstößt. Betont wird auch die Anzeigepflicht des Stillstandes an höhere, vor allem richterliche Behörden. – Der Text erinnert beinahe an die befohlenen Schnüffeleien in modernen Diktaturen (Blockwart!). – Seinem Aufgabenkreis entsprechend sind die Vorgesetzten des Kirchenstillstandes Kirchenrat, Matrimonialbehörde und Schulrat. Doch sind Suspension und Entsetzung nur dem Kirchenrat vorbehalten (24), der die Einwände gegen die Wahl eines Kirchenstillständers und Anträge des Kirchenstillstandes selber auf Absetzung usw. eines Mitgliedes wegen ärgerlicher Lebensweise oder Untauglichkeit beurteilt (8).

Die Stufen der «Straf»kompetenzen des Kirchenstillstandes sind folgende:

1. Warnung und Mahnung durch ein einzelnes Mitglied (13).
2. Belchrung und Zuspruch durch den Vorsitzenden im Beisein von ein oder zwei Kirchenstillständern (14).

3. Zuspruch vor versammeltem Kirchenstillstand – dann Anzeige bei der höhern Polizeibehörde (15).

Niemand kann sich der Wirksamkeit des Kirchenstillstandes entziehen, jeder Vorgeladene muß sich persönlich stellen (16, 30). Die weltlichen Beamten, besonders der Friedensrichter, der Säumige zur Stellung anhalten muß (17), haben die Pflicht, das Ansehen des Stillstandes nach Kräften zu schützen (32). Die Glaubwürdigkeit ist immer auf Seiten des Kirchenstillstandes (23). – Er versucht auch Streitigkeiten über Kirchenstühle gütlich beizulegen (20). – Der Stillstand versammelt sich mindestens einmal pro Monat im Pfarrhaus oder der Kirche, auch wenn der Vorsitzende keine Geschäfte weiß; in diesem Fall bespricht er einfach die sittlichen Zustände der Gemeinde gemäß dem ausführlichen Aufgabenkreis. Die Sitzungen finden bei geschlossenen Türen statt, außer nach dem Urteil einer höhern Instanz, welches einen Zuspruch des Kirchenstillstandes bei offenen Türen anordnet. Die Mitglieder haben die Schweigepflicht (25–28). Der Pfarrer besorgt das Protokoll und die Korrespondenz; diese muß aber durch einen vom ganzen Stillstand bezeichneten Beisitzer mitunterschrieben werden (29).

Was eine Entschädigung der Mitglieder anbetrifft, bestimmt das Gesetz (31): «Wenn der Kirchenstillständer die zu seinem Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt, so werden diese schon, ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnung, seinen Eifer beleben. Die Liebe Gottes und die Liebe des Nächsten wird ihn dazu dringen, und er wird alle seine Mühe und Arbeit als ein dieser heiligen Liebe schuldiges Opfer betrachten. Er erhält deswegen weder für das Beiwohnen bei den Sitzungen noch für die anzuwendende Aufsicht einige Belohnung.» Einzig der Weibel, wenn immer möglich zugleich der Mesmer (12), erhält für die Vorladungen eine geringe Zitationsgebühr (33); Schreibmaterialien gehen auf Kosten des Kirchenfonds (34). – Die Regierung hielt wohl dafür, daß die Stillständer schon durch ihre übrigen Ämter genug entschädigt würden.

Durch seine personelle Zusammensetzung, die alle Honoratioren der Gemeinden umfaßte, und seine Aufgabe – Sittenpolizei, Schule, Armenwesen – erhielt der Stillstand den Charakter einer halb geistlichen, halb staatlichen Behörde mit großen Einflußmöglichkeiten. Die Bindung von Schule und Armenfürsorge an die konfessionelle Administration fand hier eine weitere gesetzliche Verankerung, welche für diesen Zeitraum im Verwaltungsgesetz über die Kirchen- und andere Güter abgeschlossen wurde (cf. nächstes Kapitel). – Die Änderungen der Regierung am Entwurf des Kirchenrates betrafen folgende Punkte:

1. Der Entwurf nannte unter den Mitgliedern die Gemeinderäte nicht. Die Regierung nahm sie jedoch darin auf, da ihnen laut Gesetz über die Organisation der Behörden (§ 31) die Wahl der Schullehrer zustand, welche Aufgabe jetzt durch die Stillstände übernommen wurde. Zudem wollte der Kleine Rat eine kirchliche Aufsicht über die kantonalen Beamten vermeiden und machte sie daher zu ex-officio-Mitgliedern des Stillstandes.
2. Vom Handgelübde an den Pfarrer wurden im Gegensatz zum Entwurf, der keine Ausnahme kannte, alle jene befreit, welche schon «von Amts wegen hochobrigkeitlich in Eid und Pflicht» genommen worden seien, also alle weltlichen Beamten; sie sollten nicht in Abhängigkeit zum Pfarrer geraten.

3. Der Entwurf wies den Kirchenstillständen auch die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenfonds zu. Die Regierung lehnte dies ab (cf. nächstes Kap.). Es blieb einzig die Anzeigepflicht, wonach der Stillstand ungetreue und unordentliche Verwaltung und Verwendung dieser Güter weitermelden mußte.
4. Statt «Gericht» wie im Entwurf wurde Kirchenstillstand gesetzt. Der kirchliche Charakter der Behörde soll unterstrichen werden – sie hat keine Kompetenz als Gericht. Gerade dies wurde im ersten Entwurf, den der Kirchenrat vor seiner Eingabe beriet, stark in den Vordergrund geschoben, indem neben dem Präsidenten des Bezirksgerichts (= Distriktspräsidenten) auch die Bezirksrichter Aufnahme in dieses Gremium finden sollten, das so eine Art Dorfgericht geworden wäre. (Im genannten Vorentwurf waren auch die Gemeinderäte Kirchenstillstände, was der Kirchenrat dann aber wieder ablehnte.) – Als Strafmittel wurde sogar die Züchtigung mit der Rute genannt (!) und bei der Glaubwürdigkeit stand im Entwurf der Zusatz, der Stillstand «könne daher zu keiner Beweisführung aufgefordert werden».

In einer Vollziehungsverordnung vom 16.9.1807¹⁰⁹ bestimmte die Regierung als Wahltag für die Kirchenstillstände den 25.10. Unter dem Vorsitz des Pfarrers hatten daran alle ansässigen und das Aktivbürgerrecht ausübenden Hausväter einer Konfession teilzunehmen und mit offenem Handmehr über die Anzahl der Kirchenstillstände und die Wahlvorschläge abzustimmen. Trotz dem Fehlen einer Entschädigung durfte die erstmalige Wahl nicht ausgeschlagen werden. Das Protokoll führte der Pfarrer und mußte es von den beiden Stimmenzählern (= den beiden höchsten weltlichen Beamten) mitunterzeichnet dem Kirchenrat seiner Konfession einsenden; der gleiche Modus galt für Ergänzungs- und Erneuerungswahlen. Der Kleine Rat behielt sich das Bestätigungsrecht vor und bestimmte den 1.12. als ersten Sitzungstag des neuen Stillstandes. – Auf Grund einer Anfrage des Evangelischen Kirchenrates faßte die Regierung am 28.11.1807¹¹⁰ noch einige erläuternde Beschlüsse zum Stillstandgesetz:

1. Jede Kirch- und Filialgemeinde hat zwar einen eigenen Kirchenstillstand; doch können sich die Pfarrgenossen zweier solcher Gemeinden zur Wahl eines einzigen Stillstandes zusammenschließen.
2. Die Pfarrer sind nicht in die Zahl der Mitglieder eingeschlossen.
3. Zwei Brüder, zwei Schwäger, sogar Vater und Sohn können im gleichen Stillstand bleiben, wenn sie von Amts wegen dazu gehören, sonst nicht.
4. Das gleiche gilt für die Wahleigenschaften. Beamte fallen ebenfalls nicht darunter, obwohl der Kirchenrat sehr darauf drang. Sie könnten eben nur durch

¹⁰⁹ Tbl. 6. B., S. 135 ff.

¹¹⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30011, § 2565.
Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1298.

einen Beschluß von der Wahl ausgeschlossen werden, was sicher «unangenehme Folgen» hätte. – Punkt 3 bezeugt die Unmöglichkeit, für alle die neuen Ämter genügend Männer zu finden, sie rekrutierten sich daher aus den gleichen gehobenen Schichten der Dorfschaften. – Punkt 4 weist auf das erwachte Selbstbewußtsein der Dorfpolitiker hin, die sich aus keiner Behörde ausschließen lassen wollten.

5. Die Regierung erwartet vom Kirchenrat Bericht über die Wahlen, wenn sämtliche Stillstände sich konstituiert haben.
6. Damit jeder «Sittenrichter» ein Exemplar des Gesetzes und des Sabbatmandates habe, wird der Druck derselben bewilligt.

In der gleichen Sitzung stimmte die Regierung auch einem Antrag Sulzbergers zu (17.11.1807), der die Vereinigung der thurgauischen und zürcherischen Teile der evangelischen Gemeinde Gachnang zur Wahl des Kirchenstillstandes befürwortete; diesem Antrag habe auch bereits der Bezirksstatthalter von Winterthur zugestimmt. Die Beisitzer aus beiden Kantonen sollten in allen Fällen gleiches Stimmrecht haben. Das Verhältnis der Vertretung beider Teile möge die Kirchgemeinde Gachnang selber bestimmen. Zugleich erhielt der Kirchenrat die Vollmacht, in ähnlichen Fällen den betreffenden außerkantonalen Behörden das Gesetz über den Kirchenstillstand und das Sabbat- und Sittenmandat offiziell zur Kenntnis zu bringen. – Auch der Zutritt sanktgallischer Gemeindeangehöriger wurde von der Regierung gestattet, zum Beispiel in Fischingen (21.10.1807).¹¹¹ Der Staat nahm hier einen Einbruch in das territoriale Prinzip in Kauf, weil die Tätigkeit des Stillstandes nur dann ihre volle Wirksamkeit erreichen konnte, wenn sie sich auf die ganze Kirchgemeinde, also auch auf außerkantonale Teile erstreckte, die demzufolge wahl- und vertretungsberechtigt waren.

Der Kirchenstillstand wurde direkt zum Ausdruck der Selbständigkeit einer Pfarrgemeinde. Kurzdorf,¹¹² wo Sulzberger Pfarrer war und es wohl auch mit seiner Stellung als Antistes nicht vereinbar fand, keinen eigenen Stillstand zu besitzen, erhielt ebenfalls ein Sittengericht. Frauenfeld mußte nachgeben; die Kirchgemeindeversammlung fand unter dem Vorsitz des Antistes selber statt.

¹¹¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30011, § 2241.

¹¹² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 5, unter Frauenfeld, Sulzberger an Regierung 17.12.1807.
A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 200 (2.12.1807).

II

Als Dekan Waser am 30.4.1804¹¹³ seine Wahl der Regierung anzeigte, forderte er die Wiedereinführung der zürcherischen Sabbat- und Sittenmandate, indem er auf verschiedene Mißstände hinwies, die eine dringende Abhilfe verlangten (zum Beispiel statt Besuch der Kinderlehre Spiel und Tanz in den Schenken). Auf Anregung Hofers, der Geldstrafen vorschlug, nahm der Paritätische Kirchenrat schon in seiner ersten Sitzung dieses Thema auf.¹¹⁴ Jene Kommission, die man mit der Bearbeitung der paritätischen Matrimonial- und Paternitätsgegenstände beauftragt hatte, sollte auch den Entwurf über eine Polizeiordnung am Sonntag usw. ausarbeiten. Dieser wurde am 25.2.1806¹¹⁵ beraten und dann der Regierung vorgelegt, welche am 30.9.1807¹¹⁶ – also nach Erlaß des Kirchenstillstandsgesetzes – ein Sabbat- und Sittenmandat erließ.

Das Dekret fordert vor allem streng eine würdige und genaue Beobachtung des Sonntags und der Feiertage, im besondern den Kirchenbesuch, wo man mit anständiger Kleidung zu erscheinen habe. Den Fehlbaren droht es mit Anzeige an den Kirchenstillstand, bei Wiederholung und in wichtigen Fällen an den Kirchenrat. Die «Höheren und Vorgesetzten» mögen in allem ein gutes Beispiel geben. Nur der fleißige Besuch des Gottesdienstes bringe es zustande, daß «jene Feier wirklich ihren hohen Zweck erreiche und in allen Herzen fruchtbare Vorsätze und Empfindungen wecke, und damit durch die öffentliche Verkündigung der wohlthätigen Lehren der Religion christliche Tugend und tröstlicher Glaube allgemein befördert werden möge» (1).

Während des Gottesdienstes sind alle Läden und Wirtshäuser zu schließen, diese an hohen Festtagen ganz; Straßenlärm ist möglichst zu vermeiden, und die Beamten sollen außer bei ganz dringlichen Fällen keine Audienzen geben. Während des ganzen Tages sind verboten: Hausieren, Arbeit, Jagd und öffentliche Vergnügen wie Tanzanlässe usw. Ganz allgemein untersagt sind Spielen mit hohen Einsätzen, Fluchen und Schwören, religionswidrige Reden und Spötereien, Schmähchriften, Schlägereien und Nachtbubenstücke. Dispens für Notarbeit am Sonntag erteilt der Gemeindeammann im Einverständnis mit dem Pfarrer, zum Beispiel für Heuen. «Anständige» Vergnügen sind am Abend gestattet, mit Polizeistunde um 10.00! Verfehlungen ahndet der Kirchenstillstand oder der Friedensrichter, sie gelangen dann an das Distriktsgericht. Die Bußen – meist 2 fl. – fallen zur Hälfte an den Stillstand zu wohlthätigen Zwecken, zur Hälfte an die Gemeindekasse. – Zum Schluß appelliert das Dekret an die Gutwilligkeit und Einsicht der Bürger als Christen: Es gehe ja um ihr eigenes Wohl und um das Glück ihrer Familien. Den mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragten Behörden wird strenge Wachsamkeit und unparteiische Bestrafung der Fehlbaren empfohlen. Das Dekret soll erstmals am 16.11.1807, dann jedes Jahr am ersten Maisonntag von der Kanzel verlesen werden mit einer eindrucklichen Predigt.

¹¹³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271.

¹¹⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 10f.

¹¹⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 32f.

¹¹⁶ Tbl. 6. B., S. 139ff.

Am 7.10.1807¹¹⁷ teilte die Regierung der Curie das Sittenmandat, das Gesetz über die Kirchenstillstände und die Vollziehungsverordnung mit. Sie nahm mit großer Genugtuung davon Kenntnis und erließ eine entsprechende Weisung an die katholischen Pfarrämter (29.10.1807).¹¹⁸ Wessenberg hatte auf Wunsch Sulzbergers seine Gedanken über die Einführung der Stillstände dem Paritätischen Kirchenrat schon vor der Eingabe an die Regierung dargelegt und ihm dabei auch die Sittengerichtsordnung für die katholischen badischen Lande zum Studium eingesandt, wofür der Kirchenrat ihm dankte (Sommer 1806).¹¹⁹

Am 27.2.1809¹²⁰ beschloß der Evangelische Kirchenrat eine Umfrage unter den Pfarrern über Handhabung und Durchführung des Sabbat- und Sittenmandates; auf seine Anregung tat dies auch der Katholische Kirchenrat (24.4.1809).¹²¹ Mit dem Ergebnis befaßte sich schließlich der Paritätische Kirchenrat (Frühjahr 1810). Die Katholiken verlangten vor allem ein Tanzverbot für alle Sonn- und Festtage außer an jenen Tagen, die gewöhnlich den Lustbarkeiten gewidmet seien, zum Beispiel Kirchweih. Die Evangelischen forderten, der Wirtshausbesuch dürfe nicht vor dem zurückgelegten 18. Altersjahr gestattet werden, Sonntagsarbeit sei wirklich nur mit Vorwissen des Pfarrers zu erlauben und das Sittenmandat sei jeden dritten Sonntag im Jahr zu verlesen (also vor der Fasnacht!).¹²² – Man nahm es mit der Durchführung des Mandates allem Anschein nach nicht überall so genau – vielleicht eine Folge seiner gemischten weltlich-geistlichen Aufsichtsfunktion (cf. unten). Eine neue Verfügung oder eine Ergänzung des Mandates finden wir keine, obwohl die Regierung ihre Aufgabe in dieser Hinsicht ernst nahm.¹²³

Das wichtigste Ergebnis der Umfrage unter den Pfarrern war ein Abänderungsantrag des Paritätischen Kirchenrates zur Organisation der Stillstände im Hinblick darauf, daß im Herbst ihre erste Amtsdauer zu Ende ging, ebenfalls eine Anregung der evangelischen Kammer (10.4.1810).¹²⁴ Viele Gemeinden hätten mit Nach-

¹¹⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1116.

¹¹⁸ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.
B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

¹¹⁹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Regierung.
STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 43.

¹²⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 247.

¹²¹ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 57.

¹²² STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 173f. (13.7.1810).
A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 352 (11.7.1810).

¹²³ Am 17.2.1810 wurde zum Beispiel den Bischofszellern auf Klagen Dekan Hofers verboten, während den Maskeraden «Religiösen beiderlei Geschlechtes» darzustellen – Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 181. Auch gegen die Unsitte, Kinder bei der Begattung von Vieh zuschauen zu lassen, ging man vor (durch die Kirchenstillstände) – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 22 und Missiven, Nr. 32119, § 12 (7.1.1812 – Brief an Antistes und Kommissarius).

¹²⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1, Parit. Kirchenrat an Regierung.

druck gefordert, es möge nicht der gesamte Gemeinderat von Amts wegen Mitglied des Kirchenstillstandes sein, «weil unter denselben doch sehr viele seien, deren Immoralität dem Sittengericht Achtung und Zutrauen raube und deren Einsichten so wenig als ökonomische Solidität geeignet sei, um ihnen mit Zuversicht die Verwaltung der Fonds zu überlassen» (cf. nächstes Kapitel)! Dieses Urteil über die Gemeinderäte stellt den Ortsbehörden nicht gerade ein gutes Zeugnis aus; denn in die seit der Helvetik im Thurgau erstmals durchgreifend eingerichtete staatliche Administration gelangten mangels andern Personals eben auch Leute, die kaum ein Minimum an politischer Reife besaßen und deren Unbildung dem Stillstand kaum zur Zierde gereichte. Auch aus einem andern Grunde ist die Animosität gegen die Gemeinderäte leicht zu begreifen: Es kamen zu viele großmaulige «Dorfpolitiker» in diese Ämter, die den Stillstand zum Schauplatz von Parteihader herabwürdigten, worunter seine Unabhängigkeit und seine Unparteilichkeit litt. Überhaupt war seine Stellung als Kontrollorgan nicht leicht bei seiner gemischten Zusammensetzung und Aufgabe. Man wollte sich gewissermaßen vom tagespolitischen Ballast befreien, um so auch den Gemeindegewaltigen gegenüberzutreten oder den eigenen Aufgabenkreis (Armenwesen, Schule, Sittenpolizei) zum mindesten unabhängiger verwalten zu können.

In Anlehnung an seinen ursprünglichen Antrag wünschte der Kirchenrat, daß nur Distriktspräsident, Friedensrichter und Gemeindeammann (statt des letzteren eventuell sein Statthalter oder das älteste Mitglied des Gemeinderates) von Amts wegen Mitglied des Stillstandes sein sollten. Doch möge man ein solches Gesetz erst auf die nächsten Gemeinderatswahlen hin in Kraft setzen, «damit dann niemand beleidigt würde».¹²⁵ Die Regierung verlängerte darauf am 12.2.1811¹²⁶ die bereits abgelaufene Amtszeit der Kirchenstillstände; ihren Abänderungsantrag genehmigte der Große Rat am 7.5.1811.¹²⁷ Denn in diesem Mai fanden die Neuwahlen statt. Zu den vom Kirchenrat genannten ständigen «amtlichen» Mitgliedern des Kirchenstillstandes – Distriktspräsident, Friedensrichter und Gemeindeammann – trat noch dessen Statthalter; als Ersatz war gemäß dem Vorschlag das älteste Mitglied des Gemeinderates vorgesehen. – Von nun an war der Stillstand im übrigen direkt dem Kirchenrat unterstellt, mußte aber nach wie vor auch die Weisungen des Schulrates und der Matrimonialbehörden ausführen. – Suspension und Entsetzung eines Mitgliedes mußte der betreffende Kirchenrat in Zukunft der Regierung zur Entscheidung vorlegen.

¹²⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 153 (30.3.1810).

¹²⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30018, § 317.

¹²⁷ Tbl. 9. B., S. 94.

In einer andern Sache erreichten die Kirchenräte nicht viel trotz verschiedenen Eingaben an die Regierung (1805, 1807, 1809, 1810),¹²⁸ nämlich in der zeitlichen Verlegung der sonntäglichen Waffenübungen. Das letzte Gesuch – vom Paritätischen Kirchenrat am 10.4.1810¹²⁹ eingesandt – verlangte die Ansetzung der sonntäglichen Übungen auf vier Uhr nachmittags und beschwerte sich, daß während des Gottesdienstes exerziert und vor der Kirche zusammengetrommelt würde, daß die Kinder dem Militär nachliefen statt in die Kinderlehre zu kommen; Entschuldigungen mit Kirchenbesuch würden kaum angenommen, und die jungen Leute säßen schon am frühen Nachmittag nach den Übungen in den Wirtshäusern. Zahlreiche Klagen seien von vielen Hausvätern eingegangen, welche kaum der Meinung des Kreis-kommandanten von Streng wären, das Militär sei «die trefflichste Schule der Sittlichkeit» (zitiert aus einem Brief an den Kirchenrat). Zwar sei es gut, wenn die jungen Leute «Subordination im Dienste» lernen, doch sollte dabei nicht der Gottesdienst, der wichtiger als das Exerzieren sei, leiden; denn dies treffe auch die Unterordnung unter die Obrigkeit, Lehrer und Eltern, womit «eine Hauptsäule am Gebäude der gesellschaftlichen Wohlfahrt sinken» würde. Der Staat möge mehr Exerziermeister anstellen, die Moralität des Volkes sei dieses finanzielle Opfer sicher wert! – Abhilfe scheint nicht geschaffen worden zu sein; denn die Synode von 1813 erhob noch einmal die Forderung, das Exerzieren vor vier Uhr solle verboten werden.

Mit dem Gesetz über die Verwaltung der Kirchengüter erfuhren die Stillstände eigentlich eine Ausweitung ihrer Kompetenzen, da Pfleger und Verwaltungsräte nach Möglichkeit aus ihrem Kreise genommen werden sollen (cf. nächstes Kapitel).

13. Kapitel

Die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter

I

Der Helvetik war es nicht gelungen, ihre Verfügungen auf dem Gebiet der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter durchzusetzen. Gerade im Thurgau blieben die alten Formen bestehen oder gerieten außer Übung, weil man nicht wußte, an was man sich halten müsse, so daß die Kirchenrechnungen an manchen Orten während Jahren nicht mehr abgenommen wurden. Dies betraf besonders die katholischen Gemeinden, wo der Kollator usw. ja noch die maßgebende Stellung einnahm, von der neuen Ordnung aber in seinen Funktionen gehindert wurde. Evangelischerseits stand es besser, da die Gemeinden stark an der Verwaltung beteiligt waren und an ihrer Ordentlichkeit das größte Interesse hatten.¹³⁰

¹²⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 99. 155. A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 62f., 163.

¹²⁹ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 48 ff.

¹³⁰ cf. Dissertation K. Straub.

Seit 1803 regelte die Regierung die Rechnungsabnahme und auch Pflegerwahlen mehrmals ad hoc und trat dabei an die Stelle der früheren feudalen Gewalten. So ließ sie die Rechnung 1805 in evangelisch Lustdorf, 1806 in paritätisch Müllheim durch einen Regierungsrat abnehmen.¹³¹ Für die Pflegerwahl hatte evangelisch Burg-Eschenz seinen Dreiervorschlag statt an die Herrschaft Freudenfels an die Regierung zu richten (1804) – in evangelisch Lipperswil leitete der Friedensrichter die Wahlversammlung für diesen Posten (1805) – ebenso in paritätisch Hüttwilen (1807), da das Kloster Ittingen, welches früher diese Pfleger einsetzte, seine «Souveränitätsrechte verloren habe» – und in Bichelsee 1809, hier im Beisein der beiden Pfarrherren, wo die Ernennung früher dem Abt von Fischingen zustand – er war wie in den andern Fällen ebenfalls Patron der genannten Kirche. – An den Wahlversammlungen nahmen natürlich nur die am Kirchengut teilhabenden Hausväter teil.¹³²

Schon früh erkannten die verantwortlichen Männer in kirchlichen und weltlichen Kreisen, daß hier im Sinne und im Interesse des neuen Staates eine einheitliche Ordnung eingeführt werden müsse. Und dieser konnte es keineswegs dulden, daß hier ein Rest feudaler Gewalten erhalten blieb. Zuerst drehten sich die Verhandlungen eigentlich mehr um die Oberaufsicht über diese Güter, die direkte Verwaltung nahm man erst später in Angriff. Im Kirchenratsentwurf vom März 1802 verlangte die Geistlichkeit, daß jene Aufsicht dem zuständigen Kirchenrat zukomme, dem allgemeinen also jene über die gemeinsamen paritätischen Güter usw. Ihnen soll auch die Prüfung und Ratifikation der Rechnung überlassen werden. Man wollte eine zweckwidrige Verwendung der Güter verhindern – wie dies unter der willkürlichen und unkontrollierten Verwaltung der Kollatoren usw. vorkam – und für das Wiedererstarken der Fonds Sorge tragen, die unter der Revolution gelitten hatten. Die Ortspfarrrer sollten daher überall unbedingt der Rechnungsabnahme beiwohnen und verpflichtet sein, deren Resultat dem Kirchenrat einzuberichten. Auch wenn der Kollator das Recht habe, sich Rechnung stellen zu lassen, mögen Pfarrer und mehrere Vertreter der Gemeindevorsteherchaft diesem Akt beiwohnen; über diese Rechnungen kann die Verwaltungs-

¹³¹ Lustdorf: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 3076 (28.II.1805).

Müllheim: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 436 (21.2.1806) (durch Regierungsrat Rogg).

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2724 (27.II.1806) (durch Regierungsrat Freymuth).

¹³² Burg-Eschenz: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 340 (13.3.1804).

Lipperswil: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 1977 (7.8.1805).

Hüttwilen: STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 2, Antistes an Regierung 14.12.1807.

STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1364 (18.12.1807).

Bichelsee: STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 55 (10.1.1809).

STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263. b. Wahlprotokoll 5.1.1809 – Die Wahl fiel übrigens auf den Sohn des bisherigen Pflegers.

kammer einen Generalrapport verlangen. – Auch im letzten Projekt vom September 1804 hielt die Geistlichkeit am Beisitz der Pfarrer als amtliche Personen fest – es war dies ja eine bereits von der Helvetik erlassene Bestimmung (cf. 1. Teil, Kap. 8, I). Auf die Anzeige des Pfarrers sollen die Kirchenräte Klagen über mißbräuchliche Verwendung untersuchen, Fehlbare zur Ordnung weisen oder die Angelegenheit in wichtigen und «besonders in strafbaren Fällen» der Regierung übergeben können.

Wie beim Kirchenratsgesetz schuf sich die Regierung auch hier zuerst die staatsrechtliche Grundlage für ihr weiteres Vorgehen. Beim Beschluß über die Attribute des Kleinen Rates (18.6.1803)¹³³ beanspruchte sie in § 10 die Oberaufsicht über Kirchen-, Schul- und Armengüter. In § 7 des Gesetzes für den Paritätischen Kirchenrat wurde dann die Forderung des letzten Planes der Geistlichkeit beinahe wörtlich übernommen, im Dekret für den Evangelischen vom 2.3.1805 bestätigt (§ 14) und in der provisorischen evangelischen Kirchenordnung 1806 weiter ausgeführt (§§ 106–119);¹³⁴ diese Bestimmungen blieben auch 1809.

Dem Evangelischen Kirchenrat wird die Oberaufsicht über das ganze evangelische kirchliche «Ökonomiewesen» anvertraut (106). Jede stiftungswidrige Verwendung oder Verteilung evangelischer Güter und Fonds ist verboten (107). Mindestens alle drei Jahre hat er eine Untersuchung der Rechnungen vorzunehmen (108); sie sollen für das Jahr 1806 auf Martinstag noch den bisher Berechtigten vorgelegt werden (109). In Zukunft wird die Rechnungsabnahme alle Jahre stattfinden; die Art und Weise soll der Kirchenrat der Regierung innerhalb sechs Monaten vorschlagen (110). Die Pfarrer werden als amtliche Beisitzer alle Rechnungen mitunterzeichnen; ihre Meldepflicht und die Rechte des Kirchenrates bleiben die gleichen wie im Vorschlag der Geistlichkeit (111, 112, 113). Erbstreitigkeiten, die Kirchengüter betreffen, soll der Kirchenrat der zuständigen Zivilbehörde überweisen, eventuell dem Evangelischen Kleinen Rat. In pressanten Fällen kann der Antistes allein entscheiden (114 und 14). Streitigkeiten wegen Zehnten und Grundzinsen gehen an die Regierung (115). – Jeder Reformierte, der in einer Kirchgemeinde ein Haus besitzt oder als Gemeindebürger dort wohnt, kann von den Kirchenvorstehern verpflichtet werden, sich in die Fonds usw. einzukaufen, wenn dies seine Vorfahren nicht schon getan haben oder bereits seit mehr als hundert Jahren als Kirchbürger gelten. Selbstverständlich kann sich auch einer aus eigenem Wunsch einkaufen; der Kirchenrat kann einen Einkauf sogar befehlen (116).¹³⁵ – Die kirchlichen Liegenschaften wie Gebäude, Friedhöfe, Äcker usw. und jene des Armengutes werden speziell erwähnt: Sie dürfen weder verkauft, vertauscht, verteilt usw. werden ohne Genehmigung des Kirchenrates, bei wichtigen Fällen des Evangelischen Kleinen Rates (117); für Schäden und Vernachlässigung solcher Güter sind die Nutznießer verantwortlich (118), also meist die Gemeinden. – Die damals noch geringen Schulgüter – in mancher Gemeinde gab es gar keine! – werden nicht genannt.

¹³³ Tbl. 1. B., S. 207.

¹³⁴ Tbl. 5. B., S. 133 ff.

¹³⁵ Das Gesetz über die Bürgerrechtserteilung vom 27.1.1812. – Tbl. 9. B., S. 242 ff. – forderte darum in Art. 4, daß ein Neubürger sich in das Kirch-, Bruderschafts-, Säckli-, Pfrund-, Armen- und Schulgut einkaufen müsse.

§ 119 wiederholte ebenfalls eine wichtige Bestimmung aus der Helvetik: Jeder Gemeinde wurde zugesichert, «daß ihre Kirchen- und Armengüter ihr fortwährend als Eigentum überlassen bleiben sollen»! Dies bedeutete die Aufhebung aller jener Rechte, welche die Patrone usw. im Laufe der Zeit aus ihrer Sonderstellung über solche Güter erlangt hatten. Für Klöster wie Fischingen mit seinen zahlreichen inkorporierten Pfründen, hätte diese Forderung bei rigoroser Durchführung die Herausgabe ganzer kirchlicher Güterkomplexe an die öffentliche Verwaltung der Gemeinden erzwungen, ohne irgendwelche Entschädigung! (cf. dazu auch den Schluß des Kapitels unter III). Aber gerade gegen diese Tendenz, die Kirchengüter ganz allgemein als öffentliches Gemeindegut zu behandeln, über das letztlich der Staat entscheidet, wehrte sich die katholische Geistlichkeit in ihrem Memorandum vom 12.5.1804:¹³⁶ Sie erhob die Forderung, daß kirchliches Eigentum jeder Religionsgesellschaft allein und ausschließlich gehöre. Der Klerus fürchtete eine Entfremdung des Kirchengutes für Schule und andere kulturelle Zwecke, vor allem der Kloostergüter, den es dem katholischen Volksteil zu erhalten galt.

Auf das eigentliche Problem trat die Curie ein, als sie am 3.5.1806¹³⁷ den Katholischen Kirchenrat beauftragte, hierüber eine allgemeine Regelung im Einverständnis mit der Kantonsregierung zu treffen, und für diese Verhandlungen die nötigen Instruktionen gab. Hofer erhielt vom Kirchenrat die Aufgabe, bei schicklichem Anlaß (!) Vorschläge gemäß folgenden Grundsätzen vorzubringen:

1. Kein Kirchengut darf verkauft oder vertauscht werden ohne Einwilligung der Regierung und des Ordinariates.
2. Die Kirchenlade, wo die Kapitalbriefe und Gelder immer zu verwahren sind, soll unter dreifachem Verschuß stehen: Einen Schlüssel hat der Pfarrer, die andern beiden zwei Kirchenpfleger.
3. Die Kirchenrechnung soll jedes Jahr überall «abgehört» werden in Gegenwart des Pfarrers und des ersten Gemeindevorstehers, welche beide unterzeichnen.
4. Die Rechnungen sind dem Pfarrer mindestens acht Tage vor der Abnahme vorzulegen.
5. Die Taggelder sollen nirgends 30 Kr. pro Person übersteigen. Wo das Gut übrigens so arm ist, daß die Einkünfte kaum zur Bestreitung der Bedürfnisse reichen, sollen überhaupt keine Diäten ausbezahlt werden.

¹³⁶ STA.TG. Nachlaß Anderwert.

¹³⁷ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 4. cf. F. Suter, S. 70ff., wo er die Gründe für die lokale Verwaltungsverchiebung der Kirchengüter aufzählt. In Fußnote 2 auf S. 70 zitiert er den Beginn des betreffenden Briefes der Curie, worin Wessenberg besonderes Gewicht auf die Zusammenarbeit mit der Regierung legte.

In Abschnitt VI des Konkordates wiederholte Wessenberg diese Richtlinien mit geringen Änderungen:

1. Veränderungen von Kapitalschriften bedürfen auch der Zustimmung des Pfrundinhabers.
2. Die drei Schlüssel zur Kirchenlade kommen dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher und dem Kirchenpfleger zu.
3. Die Kirchenpfleger haben eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.
4. Ihre Besoldung soll durch die Regierung im Einverständnis mit der Curie so geregelt werden, daß die Güter selber vor willkürlichen Schmälerungen gesichert werden.

Neu war eine Bestimmung über die Wiederanlage von Geldern aus dem Zehntloskauf, die unverzüglich nach abgeschlossener Bezahlung gegen doppelte Hypothek auf gerichtlichem Brief erfolgen soll, und das ja schon bisher ausgeübte Recht der bischöflichen Visitation, jederzeit Einblick in diese Kirchenrechnung zu nehmen; über Maßnahmen gegen Mängel wollte die Curie Rücksprache mit der Regierung nehmen.

Gemäß ihren Prinzipien konnte die Regierung auf das Grundsätzliche dieser Anregung – ständige Consultation der Curie und zentrale Stellung des Pfarrers – nicht eintreten; sie berücksichtigte daher höchstens zweitrangige Wünsche wie zum Beispiel die Forderung nach jährlicher Rechnungsabnahme und Kautionsleistung der Pfleger (cf. II). Im katholischen Kirchenratsgesetz von 1806 standen daher genau die gleichen Bestimmungen wie im Evangelischen (§§ 19–32); von einem Mitspracherecht der Curie ist gar nirgends die Rede. Offiziell hatte sie also auch hier keinen Erfolg gehabt; doch sprach sie in derlei Fragen jeweils von sich aus bei der Regierung vor, welche auch ihre Visitation in dieser Hinsicht (durch Dekan oder Reisen) nicht hinderte (cf. Kap. 4, I). Der Kommissarius oder auch der Kirchenrat hatte in dieser Frage die Vermittlerrolle zu spielen.

Gerade vor ihren Eingaben an den Kirchenrat hatte Hofer im Auftrag der Curie im Frühjahr 1806¹³⁸ eine Untersuchung über die Verwaltung der Kirchengüter und die Abnahme der Rechnungen in verschiedenen Pfarreien durchgeführt, deren Ergebnis er der Curie am 6.3.1806 mitteilte; dies bot die Grundlagen für die Anträge der Curie. Es handelte sich um die Pfarreien Basadingen, Ermatingen, Eschenz, Gündelhart, Herdern, Homburg, Hüttwilen, Mammern, Müllheim, Sirnach, Üblingen, Wängi und Weinfeld, alles inkorporierte Pfründen! – Die Curie erließ sogar sehr präzise Verordnungen: Sie gab zum Beispiel am 11.9.1806 die Weisung, die Kaplaneirechnung von Sirnach sei in Gegenwart des Kaplans und des Pfarrers abzunehmen,

¹³⁸ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

und am 21.2.1807 erhielt der Dekan den Auftrag, einen neuen Pfrundpfleger zu ernennen, nachdem das Ordinariat diese Rechnung genehmigt hatte.

II

Mit den Bestimmungen der Kirchenratsgesetze, die sich mehr mit der Aufsicht als mit der direkten Verwaltung befaßten, war diese eigentlich immer noch nicht geregelt. In seiner ersten Sitzung hatte der Paritätische Kirchenrat¹³⁹ die Pfarrer ermahnt, hier sehr aufmerksam zu sein und Mißbräuche allsobald anzuzeigen. Um der Forderung seines Organisationsgesetzes zu genügen, beauftragte der Evangelische Kirchenrat am 19.6.1806¹⁴⁰ die Visitationskommission, die Verwaltung und Rechnungsabnahme der evangelischen Kirchengüter zu untersuchen: Die Pfarrer sollten Kopien über die beiden letzten Rechnungen für jedes Gut abverlangen und einsenden, zugleich die Frage beantworten, ob sie dabei gewesen seien. Doch gingen diese Belege nur langsam ein, bis 24.10.1805¹⁴¹ waren erst jene von 16 Gemeinden im Besitz des Kirchenrates; das Geschäft scheint überhaupt nie ganz zu Ende geführt worden zu sein. – Nicht besser ging es dem Katholischen Kirchenrat. Er ernannte eine Kommission,¹⁴² bestehend aus Hofer, Dudli, Locher, Ammann und Aktuar Rogg, welche nach Rücksprache mit Sulzberger alle Pfarrer aufforderte, ein Verzeichnis über die katholischen Kirchengüter, frommen Stiftungen, Bruderschaften, Stipendien und Armengüter und die dazu gehörigen Kirchenrechnungen einzugeben. Trotz der Ernennung einer neuen Kommission (22.4.1807 – Ammann, Guldin, Harder, Rogg),¹⁴³ welche die Angelegenheit beschleunigen sollte, waren noch Mitte 1808 nicht alle Berichte eingegangen, weshalb man die Regierung selbst ersuchen wollte, hier durchzugreifen (4.7.1808). – Gleichzeitig hatte auch der Paritätische Kirchenrat eine Untersuchung der seiner Aufsicht unterstellten Güter angeordnet, ebenfalls ohne allzugroßen Erfolg. – Der Widerstand der (Kirch)Gemeinden gegen eine Einmischung in ein Gebiet, das sie seit der Revolution als ihre sogar gesetzlich geschützte Domäne betrachteten, scheint zum Teil sehr zäh gewesen zu sein.¹⁴⁴ Andernorts machten wohl auch die

¹³⁹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 12.

¹⁴⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 112.

¹⁴¹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 133.

¹⁴² A.K.KR., Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810: Auftrag und Kommission: § 4; Erneuerung: § 42; Gesuch an die Regierung: § 125.

¹⁴³ Die Kommission hatte nurmehr ein einziges geistliches Mitglied, das ja bereits in der Entschädigungs- und in der Pfründenkommission hatte Erfahrungen sammeln können, nämlich Guldin.

¹⁴⁴ Ein Beispiel dafür: Als der Evangelische Kirchenrat die reformierte Kirchgemeinde Arbon aufforderte, ihm ihre Kirchen- und Armengutsrechnungen einzusenden und dem Pfarrer den Beisitz an dieser Rechnungsabnahme zu gestatten, protestierte die Bürgerschaft gegen diese «Einmischung» bei der Regierung, welche – doch erst nach Rücksprache mit dem Kirchenrat – dessen Rechte aber schützte und Arbon anwies, seinen Vorschriften Folge zu leisten. – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30010, § 43 (7.1.1807).

Kollatoren Schwierigkeiten, wie aus den Akten ersichtlich ist; sie sahen darin einen unbefugten Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte.

Die Prinzipien der Einheit und Gleichheit verlangten auch hier eine gemeinsame Gesetzgebung für beide Konfessionen. In dieser Absicht ernannte der Paritätische Kirchenrat am 24.2.1806¹⁴⁵ auf Antrag Sulzbergers eine Kommission mit der Aufgabe, eine gleichmäßige Einrichtung der Pflögschaften im ganzen Kanton zu beraten, die auch als Kirchenvorsteher und Schulpfleger amten könnten. Ihr gehörten an: der Antistes, Fries (der die Kommission auch zusammenberufen sollte), Kirchenrat Aeppli, die Katholiken Guldin und Ammann. Die sittenrichterlichen Funktionen sollten mit den Verwaltungsaufgaben in Kirche und Schule verbunden werden, wie sich dies in der Praxis des 18. Jahrhunderts herausgebildet hatte (cf. Straub, Diss.). Darum stand im ersten kirchenrätlichen Entwurf für das Stillstandsgesetz (§ 23):¹⁴⁶ Die Sittengerichte «besorgen die Kirchen-, Schul- und Armenfonds». Eine Verordnung der Regierung werde «über die Art und Weise, wie diese Güter künftig administriert werden sollen, wie es bei den Rechnungsabnahmen gehalten werden muß und was für Ausnahmen besondere Kommunitäten in Verwaltung ihrer eigentümlichen Fonds zu fordern haben» endgültige Bestimmungen erlassen. Ein weiterer Entwurf des Kirchenrates führte dazu näher aus:¹⁴⁷ Der Kirchenstillstand soll den Pfleger wenn möglich aus seiner Mitte wählen und alljährlich die Rechnung abnehmen. Dabei dürfen auch die Kollatoren anwesend sein, die zum Unterhalt von Kirche, Pfarrgebäude und Kultus beitragen, und wer laut Stiftungsbrief dazu berechtigt ist. Auch das Recht eines Stifters, bei der Pflegerwahl mitzuwirken, bleibe in Kraft, «wenn es aus Urkunden erwiesen werden kann und immer ausgeübt worden ist». – Hier zeigen sich ganz deutlich katholische Einflüsse: Der Paritätische Kirchenrat war nämlich der Meinung, man solle den Kollatoren usw. für ihre Servitute gegenüber Kirchen und Pfründen gewisse Rechte wenigstens in verwaltungstechnischer Hinsicht lassen, und befürwortete sogar die Gewährung von Ausnahmen an Gemeinschaften mit besonderen Besitzerrechten. Dabei dachten die Katholiken selbstverständlich an die Klöster mit den vielen inkorporierten Pfründen; der Text scheint gerade darauf ausgerichtet zu sein. Evangelischerseits hätte man darunter auch Orte mit anerkannt guter und alterprobter Verwaltung kirchlicher Fonds verstehen können, wie zum Beispiel Frauenfeld oder Dießenhofen.

Die Regierung war aber weder mit diesen Ansichten des Kirchenrates noch mit

¹⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 30.

¹⁴⁶ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1, Beilage zu einem Schreiben des Parit. Kirchenrates an die Regierung 31.10.1806.

¹⁴⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 264, Undatierter Entwurf, der bei einem Brief des Parit. Kirchenrates an die Regierung vom 4.4.1808 liegt.

seiner Grundidee, Sittengericht und Kirchengutsverwaltung zusammenzulegen, einverstanden, obwohl die Geistlichen einen guten Grund dafür hatten: Woher sollten besonders kleine Gemeinden die Leute für alle diese Ämter hernehmen? (cf. voriges Kapitel). Der Kleine Rat lehnte grundsätzlich die Zusammenballung von so vielen und wichtigen Kompetenzen in einer einzigen, eher kirchlich orientierten Behörde ab, deren Vorsitz zudem der Pfarrer geführt hätte. Sie fürchtete wohl eine Konkurrenzierung der Munizipalität, da der Stillstand mit seinem großen Aufgabenkreis (Sittenpolizei, Schule, Armenfürsorge, Kirchengutsverwaltung) sicher eine größere Bedeutung als jene erlangt hätte und der Pfarrer quasi geistlicher Gemeindepräsident geworden wäre. In der praktischen personalpolitischen Durchführung mußte die Regierung dennoch ein Zugeständnis machen, wie wir noch sehen werden.

Am 4.11.1807¹⁴⁸ setzte der Paritätische Kirchenrat daher eine neue Kommission ein (Sulzberger und Guldin, Müller und Ammann), deren Entwurf am 2.3.1808 beraten und am 4.4. der Regierung vorgelegt wurde. Darin war der Pfarrer als Präsident des Verwaltungsrates vorgesehen, ebenso als Leiter der Wahlversammlung für Pfleger und Verwaltungsrat; doch sollte er nur eine deliberative Stimme haben, bei gleicher Stimmenzahl allerdings den Stichentscheid. Er besäße auch den einen Schlüssel zur Kirchenlade und würde das Protokoll des Verwaltungsrates führen. – Die Regierung vertagte das Geschäft bis zum Herbst (23.4.1808).¹⁴⁹ Es kam erst am 15.11.1808¹⁵⁰ erneut zur Sprache; im Auftrag der Organisationskommission schrieb Anderwert einen Rapport (10.10.1808), worin er vor allem Stellung gegen die Rechte des Ortspfarrers nahm:

1. Grundlage des kirchenrätlichen Entwurfes sei der Ortspfarrer, dem alle Attribute zuständen. Demgegenüber habe auch der Staat gewisse Rechte auf diese Verwaltung zum Schutze der Nutznießung im Sinne des Stifters.
2. Die Geistlichen «als Diener der Kirche, als Stifter des Friedens, als Vermittler zwischen allen Klassen» dürften sich nicht mit derlei ökonomischen und finanziellen Angelegenheiten befassen. – Dies stand aber ziemlich kraß im Widerspruch mit den Tatsachen; denn um ihr Einkommen zum Beispiel mußten sich die Geistlichen sehr eifrig kümmern; zudem waren sie ja bereits als Kontrollorgane des Kirchenrates bei den Abrechnungen eingesetzt und ihre oft komplizierten Aufstellungen der Pfrundeinkünfte bei Zehntanständen usw. beweisen allgemein ihre Kenntnis in all diesen Dingen.

¹⁴⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 68, 79.

¹⁴⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 902.

¹⁵⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 2281. Rapport in den Akten Fasz. XI. 264.

3. Da der Pfarrer besonders in finanzieller Hinsicht von der Gemeinde abhängig sei, könne es ihm schaden, wenn er in seiner Eigenschaft als Revisor der Rechnung bald den einen, bald den andern angesehenen Bürger zur Ordnung weisen müßte. Mit mehr Erfolg könne dies ein anderer ohne nähere Beziehung mit dem Fehlbaren tun. – Man scheint manchem gewichtigen Dorfmagnaten auf diesem Gebiet nicht gerade große Leistungen zugetraut zu haben, im Gegenteil! Man wollte daher allfälligen Mißhelligkeiten vorbeugen.
4. Die meisten Pfarrer im Thurgau sind nicht Kantonsbürger und daher auch nicht Anteilhaber an den Fonds.
5. Die Kenntnisse der Pfarrer im Rechnungsfach dürften kaum überragend sein (!?). – Sie waren aber sicher weit besser als jene der Kirchengenossen im allgemeinen!

Die Gegengründe der Organisationskommission sind somit außer 3 und 4 sehr fadenscheinig und können einer Prüfung kaum standhalten. Man wollte dem Pfarrer einfach keine maßgebende Stellung im politischen Bereich zugestehen oder sie nach Möglichkeit vermindern, da er vielfach als einziger Gebildeter und kraft seines Amtes sowieso schon großen Einfluß ausüben konnte. Der neue säkularisierte Staat versuchte es, eine Grenzlinie gegen den geistlich-kirchlichen Bereich zu ziehen, in die er allerdings entsprechend den Zeitumständen da und dort Einbrüche zulassen mußte, da er auf die Mitarbeit des Klerus angewiesen war (Schule, Armenwesen). – Den übrigen Inhalt des Vorschlages fand die Kommission sehr zweckmäßig. Die Regierung folgte ihren Anträgen: Sie behielt die Oberaufsicht, delegierte aber die Ausübung dieses Rechtes an den Kirchenrat. Der Verwaltungsrat müsse aus ortsansässigen Männern weltlichen Standes bestehen, der Pfarrer aber habe nur beratende Stimme. Mit diesen Änderungen stimmte auch der Große Rat dem Gesetze am 4.5.1809 zu.¹⁵¹ Auf ihn mußte man bei solchen Gesetzen auch Rücksicht nehmen; denn hier saßen die Vertreter der Gemeinden und ihrer Autonomie.

Die Pfleger der Stiftungen usw. werden von einer Versammlung aller in der Kirchgemeinde wohnenden und am Fonds teilhabenden Bürger durch offenes und absolutes Handmehr gewählt. Sie müssen verheiratet, verwitwet oder mindestens dreißig Jahre alt sein (§ 1). Den Vorsitzenden dieser Versammlung wird der Kirchenrat bezeichnen (2). Die Pfleger sind nach dreijähriger Amtszeit wiederwählbar und müssen Sicherheit (Kautions) für das ihnen anvertraute Gut leisten (3). Sie haften persönlich mit ihrem eigenen Vermögen (12) und müssen zwei habliche Bürgen aus der Gemeinde stellen (13). Die erstmalige Wahl darf keiner ausschlagen; er soll wenn möglich auch im Kirchenstillstand sein (4). Für seine Mühewaltung erhält er einen

¹⁵¹ Tbl. 7. B., S. 227 ff.

Groschen pro Gulden der jährlich eingezogenen Zinsen (14). – Für jeden Fonds wird ein eigener Pfleger bestimmt, eigene Rechnung geführt und die Rechnung gesondert abgenommen (6–8). – Die Fonds dürfen nicht für fremde Zwecke benutzt werden, zum Beispiel das Kirchengut nicht für die Armenunterstützung und umgekehrt (9, 10). – Für die paritätischen Güter gelten die gleichen Bestimmungen; im Prinzip wird hier aus jeder Konfession ein Pfleger gewählt, und zwar in einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung (5; cf. Kap. 23, II).

Jeder Pfleger ist einem Verwaltungsrat unterstellt (11), der in der gleichen Versammlung gewählt wird und worin der Ortspfarrer deliberative Stimme hat (15). Ohne diesen besteht er aus 5 bis 9 Mitgliedern, die aus den am Fonds teilhabenden Beisitzern des Kirchenstillstandes genommen werden sollen; sind es dann noch nicht genug, in freier Wahl aus den übrigen Anteilhabern. Den Vorsitz führt derjenige Beamte, der unter den weltlichen Stillständern den ersten Rang hat (16). Auch die Verwaltungsräte bleiben drei Jahre im Amt, sind wiederwählbar (18) und dürfen die erste Wahl nicht ausschlagen (19). – Hatte der Kirchenrat früher die Verwaltung direkt dem Stillstand zuteilen wollen, ging er jetzt und damit die Regierung den indirekten Weg: Der Kirchenstillstand soll zur Hauptsache Pfleger und Verwaltungsrat stellen, nimmt also nur einen andern Namen an, ändert aber – und das ist wichtig, hier zeigt sich der Einfluß der Regierung – den Vorsitz, der einem weltlichen Beamten zusteht; der Pfarrer hat nur mehr beratende Stimme (cf. voriges Kapitel).

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind folgende: (21):

1. Aufbewahrung des Eigentums eines Fonds.
2. Aufkündigung und Anleiheung des Kapitals.
3. Bestimmung des Nachlasses bei Schuldern.
4. Vorberatung eventueller Prozesse.
5. Dispositionen über die Ausgaben. – Dem Pfleger soll eine kleine Summe zu freier Verfügung überlassen werden (11).
6. Revision und Ratifikation der Pflerschaftsrechnung.

Alles steht natürlich unter der Aufsicht des betreffenden Kirchenrates. Verpfändung, Verkauf und Tausch usw. von Liegenschaften dürfen nur mit Vorwissen der Gemeinde und Genehmigung des Kirchenrates durchgeführt werden. – Die Schriften der Fonds werden unter doppeltem Schloß verwahrt: Den einen Schlüssel hat der Präsident des Verwaltungsrates, den andern der Pfleger (22, 23)!

§§ 24–38 regeln die Rechnungsabnahme. Sie hat jährlich oder alle zwei bis drei Jahre im Beisein eines Abgeordneten des Kirchenrates zu erfolgen, der nicht aus der betreffenden Gemeinde stammen darf. Die Rechnung muß auf Lichtmeß abgeschlossen sein. Sie wird zuerst vom Präsidenten mit zwei Beisitzern geprüft, dann vom ganzen Verwaltungsrat mit dem kirchenrätlichen Vertreter. Dieser und der Vorsitzende unterzeichnen die Rechnung. Die

Pfleger sind selbstverständlich im Ausstand, dagegen haben sie Sitz und Stimme bei Beratungen über die Verwaltung der Fonds. – Die Verwaltungsräte werden bei ihren Bürgereiden zu genauester Erfüllung ihrer Aufgaben, im besondern bei der Rechnungsabnahme verpflichtet, wobei sie vor allem auf Sicherheit und Ertrag der Kapitalien Rücksicht nehmen sollen. – Die Rechnungsabnahme soll wenn immer möglich an einem Tag stattfinden, an dem sich der Kirchenstillstand ohnehin versammelt. – Der Abgeordnete des Kirchenrates hat seinem Auftraggeber Bericht zu erstatten; diese Behörde kann auch selber in solche Rechnungen Einsicht nehmen. – Die Verwaltungsräte erhalten keine Entschädigung, nur bei der Rechnungsabnahme eine bescheidene Gebühr. Die bisher üblichen Trünke und Mahlzeiten auf Kosten des Fonds sind verboten. – Für die Schulgüter gelten analoge Bestimmungen (41, 42). – Die Wahlen der Verwalter und Pfleger hat innert vier Wochen nach der Publikation dieses Gesetzes zu erfolgen (45).

§ 44 forderte ausdrücklich die «gleichförmige» Beobachtung dieses Gesetzes im ganzen Kanton. Dennoch stand in § 43: Über spezielle Vorbehalte einer Familie bei Verwaltung eines solchen Fonds, gestützt auf die Stiftungsurkunde, oder bei eigener Verwaltung eines selbst gestifteten Fonds, trifft der zuständige Kirchenrat besondere Anordnungen. Das Wort Kommunitäten, unter das auch die Klöster fielen, wurde ersetzt durch Familien! Grundsätzlich wollte man also für jene keine Ausnahme gestatten, während man diese gewissermaßen für ihre Verdienste und Dienste als Stifter usw. entschädigen wollte. – Zur nähern Klärung des Gesetzes stellte der Antistes am 6. II. 1809¹⁵² folgende Anfragen an die Regierung:

1. Den Stichentscheid möge man gemäß Entwurf des Kirchenrates dem Pfarrer zusprechen.
2. Warum 5–9 statt 4–8 Mitglieder wie im Projekt des Kirchenrates?
3. Gelten gleiche Sätze bei der Verwaltung paritätischer Fonds?
4. Die Bestimmungen über den Ausstand bei Verwandtschaft fehlen.
5. Verschiedene Gemeinden hätten angefragt, ob man den Pflegern für ihre Verwaltung 3 Kreuzer vom Gulden (= 1 Groschen = $\frac{1}{20}$) geben *müsse* oder ob dies das Maximum sei und man dementsprechend auch unentgeltliche Verwaltung verlangen könne. Bisher seien außer den größern die meisten Fonds unentgeltlich verwaltet worden.
6. Wenn Filialen an den Fonds der Hauptgemeinde Anteil haben, wird eine zahlenmäßig genaue Teilung des Verwaltungsrates oder eine Vertretung nach Volkszahl gewünscht? Das gleiche möge für die paritätischen Gemeinden gelten.

Die Regierung antwortete am 1. 12. 1809¹⁵³ ausführlich zu jedem Punkt:

- ad 1. Es werde selten der Fall sein, daß der Stichentscheid notwendig werde. Gegebenenfalls möge sich der Verwaltungsrat selber zu helfen wissen.

¹⁵² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 264.

¹⁵³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32 114, § 1629.

- ad 2. Die ungerade Zahl ergebe sich daraus, daß auch der Pfleger im Verwaltungsrat Sitz und Stimme hat.
- ad 3. Es gelten gleiche Sätze; daher ist der Verwaltungsrat in gerader Zahl zu wählen.
- ad 4. Auf die Verwandtschaft werde in diesem Gesetz keine Rücksicht genommen, weil die Kompetenz dieser Behörde nicht besonders wichtig sei und weil es sonst schwer halten würde, genug Männer zu finden, welche sich zu unentgeltlicher Arbeit bereit finden würden.
- ad 5. Da laut § 4 des Gesetzes jeder Bürger verpflichtet sei, eine allfällige Wahl als Kirchenglieder anzunehmen, könne man ihm die gesetzliche Provision nicht verweigern, wenn er dieselbe begehre.
- ad 6. Bei Filialen müssen die Verwaltungsräte der Volkszahl entsprechen, bei paritätischen Gemeinden nach gleichen Sätzen gewählt werden.

Die katholische Partei versuchte noch einmal, den Einfluß des Pfarrers zu verstärken. Am 4.12.1809¹⁵⁴ sandte die Curie eine Eingabe des katholischen Kapitels Arbon – datiert vom 30.11.1809 – an die Regierung. Im Begleitschreiben stellte die Curie folgende drei Forderungen auf:

1. Zustellung der Kirchenrechnung an den Pfarrer vor der Abnahme. Dort aber habe der Pfarrer die Pflicht, nicht nur die Befugnis, Kritik usw. zu Protokoll zu geben, worauf besonders Rücksicht zu nehmen sei.
2. Aufstellung eines summarischen Auszuges über den Zustand des Kirchenvermögens nach der «Abhöre», den der Pfarrer «der bischöflichen Visitation auf Verlangen vorzulegen hat».
3. Ein Schlüssel der Kirchenlade soll dem Pfarrer gehören. – Alle diese Bestimmungen sollen für die katholische Kirche gesetzliche Sanktion erhalten, da sie im größten Teile des Bistums so ausgeübt werden. Wessenberg stellte also die Einheitlichkeit des Bistums jener des Kantons gegenüber.

In der Eingabe des Kapitels wurde vor allem darauf hingewiesen, daß der Pfarrer seiner Pflicht als Beisitzer bei der Rechnungsabnahme kaum genügen könne, wenn er das ganze Jahr nie Einblick erhalte «in den geheimen Gang der Verwaltung». Denn ein Fehler, der während des Jahres geschehe (zum Beispiel der Verkauf eines Kapitalbriefes), könne ja erst bei der Rechnungsabnahme entdeckt und dann meist nur durch lange und kostspielige Prozesse wieder gut gemacht werden, kaum ohne Schädigung des betreffenden Fonds. Die Geistlichen forderten daher weiterhin:

¹⁵⁴ wie Fußnote 152, ebenfalls für den Brief der Curie 4.1.1810.

1. Zum Schutze der kirchlichen Kapitalien sei die ganze Kirchengemeinde haftbar zu machen. Verluste mögen durch eine Vermögenssteuer ausgeglichen werden. Das würde die Gemeinden zu größter Aufmerksamkeit anspornen.
2. Die Kirchenlade soll im Pfarrhaus liegen. ein Schlüssel dazu beim Pfarrer «als ein Beerdigter seines Bischofs, dem die Verwaltung der Kirchengüter obliegt»!
3. Der Pfarrer solle die «Decisivstimme» erhalten, da er die Stelle des Bischofs vertrete und es herabwürdigend wäre, «wenn der Titular in einem niedrigeren Charakter stehet als jener, der Rechnung ablegen muß» (Pfarrer – Pfleger). – Die Regierung möge diese Vorschläge «im Geist unserer katholischen Kirchenverfassung erdauern».

Wiederum schrieb Anderwert den Rapport, diesmal der Kommission des Innern, dem die Regierung am 16.12.1809¹⁵⁵ zustimmte: Der Inhalt der Petition sei eigentlich nichts anderes als eine Wiederholung der bereits abgelehnten Vorschläge des Paritätischen Kirchenrates, abgelehnt, weil ohne die abgeänderten Artikel dieses Gesetz im Großen Rat niemals Zustimmung gefunden hätte! – Bei der Durchführung dieser Neuordnung gebe es sowieso mancherlei Schwierigkeiten (!) und es fehle gerade noch – so steht es scharf im Rapport (13.12.1809) –, daß es auch die Geistlichkeit als ungenügend betrachte, um seinen guten Zweck völlig unmöglich zu machen. Die Regierung möge daher einen allgemeinen Beschluß fassen, um solche Abänderungsversuche ein für allemal abzustellen. – Diese Begründung Anderwerts ist ein beredtes Zeugnis dafür, daß sich die Autonomiewünsche der Gemeinde nur schwer in das neue Einheitsschema fügen wollten (cf. auch unter III). – So schrieb die Regierung der Curie:¹⁵⁶ Beide Stände sollen die Verantwortung für das Kirchenvermögen tragen; man lehne daher die Forderungen der Curie und des Kapitels aus folgenden Gründen ab:

1. Die Abgeordneten des Kirchenrates, die der Rechnungsabnahme beiwohnen, hätten mehr Gewicht.
2. Der Pfarrer sei durch seine Lage abhängig und meistens ohne die nötigen Kenntnisse für solche Geschäfte (!).
3. Der Pfarrer habe das ganze Jahr hindurch die Möglichkeit, den Sitzungen des Verwaltungsrates beizuwohnen und zu rügen. Wenn er aber besondere Rechte hätte, zum Beispiel den Stichentscheid, könne er sich leicht bei seinen Pfarrgenossen kompromittieren; zudem würde der «chrwürdige Charakter eines

¹⁵⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2921, Rapport in den Akten.

¹⁵⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32114, § 1700.

Religionsdieners mit dem eines Zivilbeamten» vermischt! – Hinter dieser diplomatischen Formulierung verbarg sich ja gerade der Wille, hier eine den Umständen entsprechende möglichst saubere Trennung beider Gewalten durchzuführen.

4. Die Fonds seien genügend gesichert: Es hätten ja bereits zwei Männer die Schlüssel und müßten ja mit ihrem Vermögen für das anvertraute Gut haften.

Die Curie verlangte darauf am 4.1.1810 nur noch, daß die zur Kirchenabrechnung abgeordneten Mitglieder des Kirchenrates auch dem bischöflichen Ordinariat verantwortlich seien und diesem darüber alljährlich Bericht erstatten müßten. Dieses Verlangen sei ganz in der katholischen Kirchenverfassung, welche dem Bischof die Oberaufsicht über die kirchlichen Güter zuspreche, begründet, und man erwarte daher eine entsprechende Weisung an den Kirchenrat. Überdies sei die Zustellung der Rechnung an den Pfarrer vor der Abnahme nur billig. Die Regierung legte das Schreiben laut Beschluß vom 23.1.1810¹⁵⁷ unbeantwortet zu den Akten «ohne weitere Verfügung». – Die Curie hatte also auch hier staatsrechtlich ihren Einfluß verloren; doch hatte sie ja bereits kraft ihrer geistlichen Gewalt den Kommissarius zur Berichterstattung in all diesen Fragen verpflichtet (cf. Kap.8, III), so daß sie trotzdem im Bilde über die kirchlichen Vermögensverhältnisse im Thurgau war.

III

Am 13.6.1809¹⁵⁸ beauftragte die Regierung den Paritätischen Kirchenrat mit der Durchführung des Gesetzes. Dieser leitete den Auftrag weiter an seine beiden Kammern; er selbst nahm nur die paritätischen Güter an die Hand. Über die Ernennung der Präsidenten der Urversammlungen zur Wahl der Pfleger und Verwaltungsräte für *alle* Kirchenfonds usw. beschloß er am 24.9.1809,¹⁵⁹ die Distriktspräsidenten zu ersuchen, Dreiervorschläge für die Wahlpräsidenten einzugeben. Er stellte dabei folgende Bedingungen:

1. Sie müssen Mitglieder des Sittengerichts oder, wo dies nicht geht, «höherer Dikasterien» sein! Dabei ist folgende Rangordnung einzuhalten: Distriktspräsident, Gemeindeammann, Statthalter, Kantonsräte, Mitglieder des Appellationsgerichts usw. Die Wahl solle auf Männer fallen, «welche Zutrauen verdienen, damit es ordentlich zugehe».
2. Die Vorgeschlagenen müssen Teilhaber an den betreffenden Fonds sein.

¹⁵⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 167.

¹⁵⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 810.

¹⁵⁹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 114 und Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 1.

3. Für paritätische, rein evangelische und katholische Fonds sollen gesonderte Vorschläge eingegeben werden.

Diese Arbeit war schwierig und nahm geraume Zeit in Anspruch. Zuerst mußten alle Fonds festgestellt und dann aus ihren Anteilhabern die zahlreichen Dreierorschläge ermittelt werden. Gerade dieses heikle Problem verursachte den Distriktspräsidenten großes Kopfzerbrechen. So schrieb Sauter zu diesem Thema:¹⁶⁰ Er möchte «nicht bei jedem für hinlängliche Fähigkeiten bürgen – denn der erwachsenen Unmündigen und Säuglinge sind unter dem Volk noch viele». – Doch konnten die Kirchenräte anfangs Dezember 1809 die Präsidenten der Urversammlungen ernennen, wobei sie sich durchwegs an den Erstvorgeschlagenen hielten. Sie sandten ihnen ein Wahlreglement und ließen sie durch den Distriktspräsidenten zu den Versammlungen aufbieten, die am 3.1.1810 stattfanden. Im Laufe des Frühjahrs prüften die Kirchenräte die Wahlprotokolle (bis April 1810) und ernannten die Vertreter bei der Abnahme der Rechnungen und Übergabe der Verwaltung an die neuen Behörden.¹⁶¹ Dies fand im Mai 1810 statt.

Es blieben noch einige Anstände zu erledigen. Der Paritätische Kirchenrat gelangte am 27.11.1810¹⁶² an die Regierung: Es herrsche große Abneigung bei Pflegern und Verwaltungsräten, die im Gesetz geforderte Kautionsleistung zu leisten, da sie mit dem Amt bereits eine Last übernähmen, die man ihnen nicht noch beschwerlicher machen solle. Die Verwaltungsräte der meisten Gemeinden hätten hingegen angeboten, selbst «in corpore für die gewählten Pfleger gut» zu stehen. Der Kirchenrat frug die Regierung daher an, ob diese Art der Kautionsleistung genüge und wie dies beurkundet werden müsse; müssen die Bürgen der Pfleger aus dem Verwaltungsrat genommen werden oder außerhalb? Die Regierung setzte am 14.1.1812¹⁶³ folgendes fest:

1. Die Leistung der Kautionsleistung kann in besonderen Fällen unterbleiben, wenn der Verwaltungsrat selbst diese «in solidum» übernimmt und der betreffenden Kammer einen förmlichen Kautionschein dafür ausstellt.
2. Die beiden Bürgen, welche die Pfleger zu stellen haben, können auch Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Über § 43 des Gesetzes stellte der Katholische Kirchenrat der Regierung die Frage, ob neben «Familien» nicht auch «Kommunitäten» zu verstehen seien (19.12.1809). Die Veranlassung zu diesem Schritt bot eine Vorstellung der Kartause Ittingen vom 1.12.1809, welche verschiedene Gerechtsame über Kirchen- und Kapell-

¹⁶⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 264, Sauter an Antistes 27.11.1809.

¹⁶¹ Protokolle der 3 Kirchenräte an mehreren Stellen.

¹⁶² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 264, ebenfalls für die Briefe vom 19.12.1809 und 3.1.1810.

¹⁶³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32119, § 58.

güter reklamierte. Ihre Forderungen bezogen sich auf die Pfarrkirche und Kapelle zu Ueßlingen (diese hatte sie 1740 selber erbaut, dotiert und seither auch unterhalten), die Pfarrkirche in Hüttwilen, die Kapellen in Buch und Warth (die letztere hatte die Kartause 1471 auf eigene Kosten und auf eigenem Grund erbaut).¹⁶⁴ – Der Katholische Kirchenrat war der Meinung, daß die Kartause wenigstens in ihren Rechten auf die Kapellen von Warth und Ueßlingen zu schützen wäre. Denn es schien ihm billig und angemessen, wenn jeder «Fundator» seine Rechte weiter ausüben dürfte, «damit nicht durch Schmälerungen hierin den wohltätigen Gesinnungen solcher Personen und Körperschaften, die zu Stiftungen geneigt sind, Hindernisse in den Weg gelegt werden ... und so die Foundationen zum Schaden des Publikums unterblieben». (Brief Hofers an die Regierung vom 3.1.1810). Die Organisationskommission – den Rapport schrieb wiederum Anderwert – machte sich diese Argumentation zu eigen und schlug vor, § 43 auch auf die Kartause anzuwenden, das heißt Modifikationen in Verwaltung und Rechnungsabnahme zu gestatten. – Die Regierung entschied jedoch, es seien überhaupt keine Ausnahmen zu machen, bewilligte es aber, daß die Rechnungen der Kartause jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden solle, wenn sie es wünsche, «da die Stiftung von dem Gotteshaus ihren Ursprung hat».¹⁶⁵

Auch drei größere Gemeinden, die seit langem eine wohlgeordnete Verwaltung ihrer Kirchengüter usw. führten, hofften, sie hätten eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetze verdient. Da war Weinfeld, dessen Begehren aber vom Paritätischen Kirchenrat abgelehnt wurde, weil das Gesetz den ganzen Kanton verpflichtete – trotz der ausdrücklichen Feststellung, Weinfeld habe seine Fonds sehr gut verwaltet (15.2.1810).¹⁶⁶ – Länger wehrte sich Bischofszell¹⁶⁷ gegen das neue Gesetz, da die Gleichberechtigung beider Konfessionsteile der evangelischen Mehrheit nicht genehm war. Auch hier lehnte der Paritätische Kirchenrat das erste Gesuch der Gemeinde trotz der gleichen Anerkennung wie bei Weinfeld ab; auch Bischofszell mußte sich dazu bequemen, einen Verwaltungsrat zu wählen. Die Regierung, an die sich die evangelische Bürgerschaft am 19.3.1810 gewandt hatte, hielt am Standpunkt des Kirchenrates fest, gab ihm aber auf seinen Wunsch den Auftrag, einen gütlichen Ausweg zu suchen, indem die schwächere katholische Gemeinde auf ihren Anteil an der Verwaltung freiwillig verzichten solle – natürlich unter Vorbehalt ihrer Rechte –, bis sie selbst fähige Männer stellen könne, wie dies zum Beispiel in Müllheim geschehen sei (cf. Kap. 23, II).

¹⁶⁴ Ittingen bezog sich in seiner Eingabe auf eine päpstliche Bulle von 1155 und Vergabungen von Welf aus dem Jahre 1160!

¹⁶⁵ STA.TG.Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 262. Rapport in den Akten.

¹⁶⁶ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 20.

¹⁶⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1.

Seit 1688 stand den Evangelischen nämlich die Verwaltung des Spitalamtes, des Leprosenamtes, des Seel- und Oberbaumeisteramtes zu; die Katholiken hatten das Stadtamtmannamt, das Sekel- und Unterbaumeisteramt erhalten. Mit dem Spitalamt war ein ausgedehnter landwirtschaftlicher Betrieb verbunden, zu dessen Leitung ein wirklich fähiger und versierter Mann nötig war. – Während der Revolution war das Leprosenamt verschwunden, das Stadtamtmannamt im Betrage von fl. 60 194.24 Kr. war gemeinsames Stadtgut geworden. Als wichtige Güter blieben nur das Spitalamt mit einem Vermögen von fl. 141 766.36 und das Seelamt mit fl. 13 250, beide in evangelischer Verwaltung.

Die Reformierten lehnten nun eine Beteiligung der Katholiken an der Verwaltung dieser beiden Güterkomplexe ab, wie sie im Gesetz vorgesehen war; denn die Katholiken könnten jetzt keinen Mann stellen, der die nötige Erfahrung für solche weitläufige Geschäfte besäße und die Bürgerschaft leisten könnte. Ein ständiger Wechsel in der Verwaltung zwischen den Konfessionen würde aber nur schaden. Zudem ständen 80 evangelischen Bürgern nur etwa 20 katholische gegenüber. – Diese hingegen hielten am Wortlaut des Gesetzes fest und verlangten ihre Beteiligung. Sie könnten darauf nicht verzichten, ohne daß ihre Nachkommen Gefahr liefen, von der evangelischen Mehrheit überstimmt zu werden und aller Rechte an diesen beiden Fonds verlustig zu gehen. Bei genügender Zusicherung wären sie jedoch zu einer gütlichen Vereinbarung bereit. – Schon im Jahre 1810 hatte der Paritätische Kirchenrat eine Kommission zur Schlichtung dieses Streites ernannt. Doch konnte sie keine Versöhnung erreichen und machte schließlich Ende 1813 den Vorschlag auf rechtliche Entscheidung oder Aufteilung der beiden strittigen Fonds auf die Parteien.

In evangelisch Frauenfeld¹⁶⁸ wußte vorerst niemand, wer zur Teilnahme an der Wahlversammlung für die neuen Pfleger berechtigt wäre, da die Stiftungen größtenteils uralten Ursprungs seien und genaue Listen fehlten. Auf Antrag des Antistes, das sowieso allgemein unbeliebte (!) Gesetz dürfe nicht gerade im Hauptort nicht durchgeführt werden wegen des schlechten Beispiels auf die Landgemeinden, entschied die Regierung am 29.12.1809,¹⁶⁹ daß alle jene, die auf der von der evangelischen Gemeinde Frauenfeld aufgenommenen und mit dem Verzeichnis der Kirchen- und Armengüter eingereichten provisorischen Liste der Anteilhaber stehen, für diesmal zur Wahlversammlung eingeladen würden, welche dann unter dem Präsidium von Regierungsrat Dummelin am 3.1.1810 stattfand.

Bald darauf begann aber ein Streit über die Rechte der Anteilhaber an den Fonds zwischen Stadt und Landschaft der Kirchgemeinde Frauenfeld. Die neue Verwaltung, die ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen hatte, wurde daher am 18.5.1810 suspendiert. Die evangelische Bürgerschaft der Stadt beanspruchte als «wahres

¹⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 5.

¹⁶⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2973.

Eigentum» sämtliche Güter der Kirchengemeinde, nämlich das Siechenspital- und Spendgut, den Almosenfonds, das Kirchgut der evangelischen Kirche in der Stadt, jenes der Kirche St. Johann in Kurzdorf; mit diesen beiden war auch das Schulgut vermischt. Es drehte sich dabei nur um das Recht der Verwaltung und nicht der Nutznießung der Fonds, die wie bisher bleiben sollte. Ihre Beweisführung entnahm die evangelische Bürgerschaft der Geschichte der Fonds, die allzeit unter der Verwaltung der Stadtgemeinde standen: Sie bestimmte auch stets über deren Verwendung (Eingabe vom 20.4.1810). – Der Gesamtbetrag dieser Fonds belief sich auf zirka fl. 70000. – Als Gegner der Stadt traten die fünf Landgemeinden auf: Langdorf, Kurzdorf, Huben, Hertzen, Horgenbach; sie verlangten das gesetzliche Mitspracherecht.

Zur Untersuchung der Angelegenheit ernannte der Evangelische Kirchenrat eine Kommission (Kesselring, Benker und Meyer – 6.8.1810) und fällte am 4.7. 1811 erstmals einen Entscheid, gegen den Frauenfeld an die Regierung rekurrierte und damit den Streit bis zu einem endgültigen Vergleich vom 17.4.1818 hinauszog, der im Laufe des Januars 1818 von allen beteiligten Gemeinden genehmigt worden war:

1. Das Gut der Stadtkirche, der Kirche St. Johann in Kurzdorf und das Steuergut (Fondspflege) sind Eigentum der ganzen Pfarrgemeinde, an welchem alle wirklichen Kirchbürger Anteil haben. Denn sie sind für den Gottesdienst der ganzen Pfarre bestimmt. (Die Fonds der Spend- und der Siechenspitalpflege blieben also der Stadt.)
2. In der Verwaltung soll die Stadt stärker vertreten sein, da der größte Teil dieser Güter von Stadtbürgern herrühre und sie stets die Verwaltung allein besorgt habe, welche sie nur auf Grund des neuen Gesetzes aufgeben müsse.
3. Daher sind von den zehn Mitgliedern des Verwaltungsrates sechs aus der Stadt und vier vom Land zu wählen auf einer Versammlung aller Kirchbürger. Der Präsident wird vom Verwaltungsrat selber ernannt und ist immer Stadtbürger.
4. Die drei Pfleger sind sämtlich Stadtbürger und erhalten für alle drei Güter Beipfleger vom Lande, nämlich einen für das Steuergut und einen für die Stadtkirche und St. Johann zusammen. Sie werden alle von der gleichen Versammlung der gesamten Kirchbürgerschaft gewählt. – Die Rechnungen führen jedoch die Stadtpfleger. – Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf aber eine solche Stelle erhalten oder auch nur Bürge eines Pflegers sein.
5. Die Bedürfnisse der Stadtschule und der Schule der Gemeinde Langdorf sollen vor den andern «äußern» Schulen berücksichtigt werden.

Das Abkommen stellt einen interessanten Kompromiß zwischen der neuen Gleichheit und den alten Rechtsunterschieden dar.

Schon seit der Helvetik verlangten verschiedene Gemeinden die Herausgabe der Fonds, das heißt der diesbezüglichen Akten und Urkunden aus den Archiven

der Kollatoren, Stifter und Decimatoren, gestützt auf die Gesetze; sie fanden dabei selbstverständlich die Unterstützung der Regierung. Dabei stießen sie aber zum Teil auf hartnäckigen Widerstand. Gegen die Untersuchung der Kirchengüter von Affeltrangen-Märwil und Bußnang wehrte sich 1805 vor allem die Kommende Tobel;¹⁷⁰ der Johanniterorden stützte sich dabei auf seine im Reiche anerkannte Souveränität. Aber gerade das mußte die Regierung anspornen, energisch vorzugehen. Gegen die verschiedenen Aufforderungen durch den Paritätischen Kirchenrat und die Regierung stellten sich der Verwalter der Kommende, Friedensrichter Meyer, taub und hielt sich allein an die Weisung des Ordens, er möge es sogar auf Gewalt ankommen lassen.¹⁷¹ Schließlich wandte sich die Zentralregierung der Johanniter mit einem eigenen Gesandten an die Tagsatzung, die ihren Protest aber ablehnte und den Thurgau schützte, wobei man sich auf den Reichsdeputationshauptschluß berief (wiederum § 29 – cf. Kap. 10, II bei Gachnang). Die Untersuchung konnte nun endlich vorgenommen werden, wenigstens für Affeltrangen-Märwil, da die Kommende nur die Verwaltung der von Gemeindebürgern selbst gestifteten Fonds erhalten hatte; in Bußnang lag die Sache komplizierter. – Als aber die Regierung 1807/09 selbst in den Besitz von Tobel kam, zeigte sie sich in dieser Hinsicht ebenso zurückhaltend: Die Ausführung ihres Beschlusses, Tobel habe die Schlußabrechnung zu handlen der Gemeinden Affeltrangen-Märwil zu stellen, wurde – vielleicht wegen der Inventarisierung (–1809) – jahrelang verzögert und die Aktenausgabe erst am 16.10.1812¹⁷² durch Regierungsbeschluß zu Ende geführt; Bußnang aber stellte 1831 nochmals die genau gleichen Anträge! (cf. auch Streit mit Wirz in Leutmerken Kap. 15, II).

In ihrem Bestreben, das Kirchenwesen für den ganzen Kanton einheitlich zu gestalten, mußte die Regierung zwangsläufig auch die Funktionen der Pfarrei und Kirchengemeinden ordnen. Die theoretische staatsrechtliche Grundlage bildete einmal die Einbeziehung (Subsumierung) verschiedener Rechte in die souveräne Gewalt des Staates (zum Beispiel des Pfarrwahlrechts) und dann die Behandlung kirchlichen Eigentums als Gutes von öffentlichem Nutzen, das ein Privater (natürliche

¹⁷⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1, unter Affeltrangen und Bußnang. cf. dazu Dissertation M. Bandle, S. 58 ff.

Das Kloster Fischingen hatte schon in den Jahren 1798/99 Vermögenswerte seiner inkorporierten Pfründen den Gemeinden herausgeben müssen, so an Au fl. 5456 und an katholisch Sirmach neben 15 Malter Kernen jährlich und einem «ewigen» Geldzins von fl. 19.2 ein Kapital von fl. 9023.43. – K. Kuhn, Thurg. sacra, I. B., S. 19 und 289.

¹⁷¹ Dabei ist es interessant, daß ein thurgauischer Friedensrichter seinen ausländischen Vorgesetzten mehr gehorchte als seiner eigenen Regierung, in deren Dienst er doch auch stand. Der Kleine Rat drückte ihm daher einmal sein Befremden über seine Haltung aus, worüber er sich allerdings gekränkt zeigte. Seine treue Amtsführung schätzte aber auch die Regierung, und sie beließ ihn nach der Übernahme der Kommende auf seinem Posten! Er wurde auch Kantons- und Kirchenrat und stand als solcher wohl Hofer nahe, der ja Pfarrer in Tobel war (cf. Notiz bei Freyenmuth – Fußnote 17, 5. Kap.).

¹⁷² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 2108.

oder juristische Person wie Kloster) eigentlich gar nicht besitzen könne, weil es der betreffenden Kirche gehöre, und dessen Kontrolle daher dem Staat als dem weltlichen Schirmer der Kirche zustehe. Dabei verstärkte die Regierung einerseits ihre Kompetenzen durch Übernahme zahlreicher Kollaturen und durch die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und die Kirchenpolizei, andererseits zog sie die Kirchengemeinde zur Mitarbeit heran und machte sie quasi zu ihrer Treuhänderin gegenüber Kirchengut und Pfrund; man könnte darin eine Art Demokratisierung sehen. – Die große Schwierigkeit der gesetzlichen Durchführung dieser Politik lag darin, daß sich viele dieser «öffentlichen» Kirchen- und Pfrundgüter in privatem Besitz befanden (zum Beispiel inkorporierte Kirchensätze) und enteignet werden mußten. Es widerstritten sich also das Privateigentum und das Recht des Staates, solche dem Gemeinwohl dienende Güter als öffentlichen Besitz seiner direkten Verwaltung zu unterstellen, das heißt in seinem Auftrag durch von ihm gesetzte Behörden verwalten zu lassen. – Auch hier zeigte der Staat in seiner Gesetzgebung eine starke laizistische Tendenz: die Funktionen der geistlichen Stellen traten zurück, sie kamen vielfach an den gemischt zusammengesetzten Kirchenrat. Dennoch führte er keine saubere Trennung durch und auch die Kirchengemeinde blieb bestehen.

14. Kapitel

Die Kirchengemeinde

Die Kirchenratsgesetze (1806), die Gesetze über den Kirchenstillstand (1807) und die Verwaltung der Kirchengüter (1809) formten die Kirchengemeinde im Thurgau der Mediation. Sie wurde damit aus dem unsichern, sozusagen gesetzlosen Zustand während der Helvetik in den neuen Staat eingebaut; es wurde ihr einheitlich die Aufsicht über die niedere Sittenpolizei und die Verwaltung der Kirchengüter übertragen. Dabei ergaben sich drei verschiedene staatsrechtliche Deutungen des Begriffes Kirchengemeinde:

1. Die Kirchengemeinde als Pfarrgemeinde umfaßt jenes Gebiet (und die darin wohnenden Gläubigen), das zu einer Hauptkirche gehört und von einem Pfarrer betreut wird; sie ist die unterste Verwaltungseinheit im organisatorischen Aufbau der kantonalen Kirche. Gemäß § 1 der Schulordnung von 1806 fällt dieses Gebiet auch mit der (konfessionell getrennten) Schulgemeinde zusammen. – Dieser Begriff beruht also mehr auf dem Territorium, mit dem sich ja alle Bestimmungen über Abgrenzung, Grenzveränderungen (Umpfarrung), Neu-

gründung von Pfarreien, Besetzung der Pfründen usw. befassen. Die Gläubigen könnte man Pfarrkinder oder -genossen nennen.

2. Die Kirchgemeinde als Kirchengenossenschaft oder Kirchbürgerschaft setzt sich zusammen aus den in der Kirchgemeinde wohnenden und an den Kirchen-, Schul- und Armenfonds Anteil habenden stimmberechtigten Bürgern. Sie bestimmen letzten Endes über Verwendung usw. dieser Güter und wählen Pfleger und Verwaltungsräte.
3. Zur Wahl des Kirchenstillstandes sind nur die das aktive Bürgerrecht ausübenden Hausväter eines Kirchspiels berechtigt. Ihnen steht aber auch die Lehrerwahl zu!

Von 1 bis 3 zeigt sich eine ständige Verengerung des Personenkreises, wobei das Überbleibsel der Hausväter aus der Landvogtzeit sich natürlich in jenem Gesetz findet, das auch noch ganz den Geist des anciens régime atmet.

Die neuen Gesetze hatten vier Folgen:

1. Der Kirchgemeinde werden zwar keine politischen Aufgaben zugeteilt; diese gehen endgültig auf die Dorfgemeinde und Munizipalität über. Mit ihrer Tätigkeit auf sittenpolizeilichem Gebiet, in der Verwaltung der Kirchengüter, in Schule und Armenfürsorge übte sie jedoch einen nachhaltigen Einfluß auf die gesamten Gemeindegeschäfte aus.
2. Die Vielfalt der Rechte usw. in den früheren Kirchgemeinden wurde aufgelöst und durch eine einheitliche Regelung ersetzt. Sie unterstehen straff der Regierung, auf welche die Rechte der Kollatoren und Gerichtsherren übergegangen sind, die sie aber wieder an untergeordnete Behörden (Kirchenrat, Kirchgemeinde) und Beamte (Antistes, Pfarrer) delegiert hat.
3. Die Kirchgemeinde in ihrer seit der Reformation innerhalb der evangelischen Glaubenspartei ausgebildeten und vom neuen Staat teilweise übernommenen Form wird jetzt erst eigentlich im ganzen Kanton auch für die katholische Konfession eingeführt. – Die Rechte des Bischofs hat ebenfalls die Regierung übernommen.
4. Ebensowenig wie sich eine saubere Trennung zwischen politischer und kirchlicher Gemeinde durchführen ließ, gelang der Regierung die Scheidung in geistlichen und weltlichen Aufgabenkreis; vielleicht lag dies allerdings gar nicht so sehr in der Absicht der führenden Politiker. – Die Geistlichkeit behielt großen Einfluß (cf. Kap. 20).

Bei diesem funktionellen Incinandergreifen der beiden Gemeinden zeigt sich eine weitere enge Verbindung zwischen beiden in der Personalpolitik der Regierung, teilweise natürlich durch den Mangel an geeigneten Männern für die vielen neuen Ämter bedingt. Seit 1807, vor allem aber 1809 – 1811, waren die gleichen Leute einmal unter dem Vorsitz des Pfarrers Kirchenstillstand, ein anderes Mal unter der Leitung eines weltlichen Mitgliedes Verwaltungsrat mit Pfleger, und schließlich bildeten sie auch die oberste politische Behörde der Gemeinde (oder mindestens einen Teil davon, und zwar den maßgebenden), den Gemeinderat; weiter gehörten dazu auch Distriktspräsident und Friedensrichter. Damit waren alle Aufgaben innerhalb eines Gemeindebannes dem gleichen kleinen Kreis von Personen überlassen, der wahrscheinlich schon vor 1798 ähnliche Funktionen ausgeübt hatte. Denn die eben behandelten Gesetze bestätigen vielfach einen Zustand, der sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts mehr und mehr über den ganzen Kanton auszudehnen suchte: Die Verbindung der Kirchenvorsteher mit den Dorfgewaltigen.¹⁷³ So konnte die Kirchengemeinde ihre demokratischen Impulse an die durch die Helvetik eingeführte und von der mehrheitlich unitarisch gesinnten thurgauischen Regierung der Mediation übernommene neue innenpolitische Gemeindeorganisation weitergeben. – Wir erkennen aber auch die Möglichkeiten, die sich einem politisch aktiven und interessierten Pfarrer boten. Ist es daher zu verwundern, wenn schon ein paar Jahre später im Thurgau ausgesprochen «politische» Pfarrer auftraten wie Bornhauser oder Bion?!

Der Wille nach Autonomie blieb in der thurgauischen Gemeinde weiterhin sehr rege, obschon die Regierung jetzt mehr Durchschlagskraft hatte und der Zeit entsprechend gerne von oben reglementierte. Wir haben dies schon bei Dießenhofen 1803 (Kap. 10, V), bei Steckborn 1805 und Pfyn 1807 (Kap. 4, II) gesehen. Er zeigt sich aber auch in der hartnäckigen Forderung nach Selbstverwaltung der Kirchengüter gegenüber den Kollatoren usw., im mehrfach bezeugten Mißmut über das als zentralistisch geltende Gesetz vom Mai 1809 – es brachte ja eine weitgehende Aufsicht von Regierungsorganen und wurde daher als ein Eingriff in die von der Helvetik angebahnte Selbstverwaltung empfunden – und schließlich in der zähen Hartnäckigkeit bei Anständen über Zehnten und Grundzinse (cf. Kap. 15, II). Einige weitere Beispiele mögen dies noch verdeutlichen:

Wie seinerzeit Lipperswil (cf. 1. Teil, Kap. 6) gelang es 1803 auch Felben,¹⁷⁴ seinen Pfarrer Zimmermann aus Zürich, einen bekannten Gegner der Helvetik, wegzuekeln. Die Gemeinde stand schon seit 1798 im Streit mit ihm. Die Re-

¹⁷³ cf. Dissertation K. Straub, zu den Problemen der Kirchengemeinde in der Mediation auch P. Brüsweiler, S. 162 ff. (Kirchenzucht S. 167 f., Kirchengutsverwaltung S. 169 f.).

¹⁷⁴ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

gierung legte dem Pfarrer den Rücktritt nahe und vermittelte ihm einen Vergleich,¹⁷⁵ der ihn in seiner Ehre rehabilitierte und ihm ein Abschiedsgeschenk von 25 Louis d'or seitens der Gemeinde zusprach, nachdem er ja auf dieser Pfrund während der Revolution verarmt war. Man hat den Eindruck, daß der Mann der Regierung dank seiner Vergangenheit auch nicht gerade genhm war.

Wiederum an Lipperswil erinnert ein Streit zwischen Scherzingen und seiner Filiale Oberhofen.¹⁷⁶ Bis 1798 erhielt der Pfarrer von Scherzingen von Oberhofen jährlich 35 fl. – 20 von der Gemeinde, 10 vom Stift St. Stephan in Konstanz und 5 von einem Legat. Während der Revolution schloß die Gemeinde mit dem Pfarrer einen Akkord über 35 fl. vierteljährlich, bis die Regierung das Problem der Filialen allgemein regeln würde.¹⁷⁷ Als nun Oberhofen im Frühsommer 1803 den Vertrag rückwirkend auf 1802 kündigte, verbot Scherzingen seinem Pfarrer, die Filiale weiterhin zu pastorisieren. Die Regierung aber betrachtete das Vorgehen als einen Eingriff in ihre Rechte und verwies Scherzingen diesen Schritt energisch; doch erst nach einer Vorladung vor die Kommission des Innern versöhnten sich die Parteien (11.11.1803): Dem Kompromiß der Regierung vom 15.12.1803¹⁷⁸ fügte sich Oberhofen nach einigem Widerstreben im Februar 1804: Für die Verwesung zahlte es nun pro Vierteljahr 15 fl., für Pfingsten 1802–1803 total 60 fl.; auch die beiden andern Zuschüsse waren weiterhin auszuzahlen. – Ein ähnlicher Streit zwischen dem in der Nähe liegenden Altnau und seiner Filiale Illighausen,¹⁷⁹ der schon die Verwaltungskammer beschäftigt hatte – auch hier erhielt der Pfarrer

¹⁷⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3002, S. 372ff. (19.11.1803).

Die Amtsbrüder Zimmermanns in der Umgebung – Dekan Fries, Pfarrer Burkhard von Hüttlingen – nahmen alle Partei für den Pfarrer und gegen die Gemeinde. Dennoch gab die Regierung den Wünschen der Gemeinde faktisch nach!

¹⁷⁶ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9.

¹⁷⁷ Es scheint in gewissen kämpferisch-extremen evangelischen Kreisen die Meinung geherrscht zu haben, die Zerschlagung der alten Feudalherrschaft habe eine doppelte Folge: Man erstrebte einerseits eine Neuordnung der Pfarrbezirke durch Schaffung neuer Pfarrstellen und andererseits eine ausreichende Dotierung der evangelischen Pfründen durch eine neue Abchurung der Einkünfte aus Kirchengut, Widum und katholischem Grundbesitz zwischen Pastor und Priester; so sollte dem in der langen Zeit der katholischen Vorherrschaft entstandenen und oft sehr beschwerlichen Filial(un)wesen (cf. dazu die Kollatorenliste, zum Beispiel Sulgen) abgeholfen und die mageren, so knapp gehaltenen fixen Besoldungen mancher evangelischer Pfarrer den Bevölkerungsverhältnissen und den Lebenskosten angepaßt werden. Die Furcht katholischer Geistlicher vor einer solchen Entwicklung war also berechtigt; sie äußerte sich in verschiedenen Eingaben, zum Beispiel Mai 1804 (Kap. 3, III) und Juni 1814 (Schlußkap., II). – Drei Gründe bewogen die maßgebenden thurgauischen Politiker, auf derlei massive Wünsche nicht einzutreten:

1. Eines der ersten Ziele der Regierung war die Erhaltung des konfessionellen Friedens; ein derartiges Vorgehen hätte den heftigsten Widerstand der Katholiken direkt herausgefordert.
2. Eine allgemeine und großzügige Lösung hätte man bei der Verfilzung so vieler Interessen und eifersüchtig gewahrter Vorteile nur sehr schwer durchsetzen können.
3. Der Staat scheute die finanziellen Verpflichtungen einer solchen Aufgabe, mindestens solange er sich selbst für zu schwach hielt.

Erst bei der Pfrundverbesserung kam man diesen Wünschen in tragbarem Maße entgegen, wo ja neben den Gemeinden der katholische (oder ehemals katholische) Grundbesitz sehr stark herangezogen wurde (cf. Kap. 16); der Unwille darüber innerhalb des katholischen Klerus zeigte sich deutlich in der erwähnten Eingabe Juni 1814.

¹⁷⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 55f.

¹⁷⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 2.

für seine Dienste nur 35 fl., 20 von der Gemeinde, 15 von Münsterlingen und wünschte darum Befreiung von dieser zusätzlichen Arbeitslast – konnte erst 1805 gelöst werden, indem das Kloster verpflichtet wurde, statt 15 nun 50 fl auszu zahlen. – Eine Vereinigung der benachbarten Gemeinden Illighausen und Oberhofen zur endgültigen Lösung des Problems kam nicht zustande.

Die Verleihung der Kirchstühle war den Gemeinden überlassen worden, zum Beispiel Affeltrangen 1809¹⁸⁰ – früher hatte dies dem Kollator (Tobel) zugestanden. – Bei der Neuerrichtung von Kirchstühlen in katholisch Güttingen¹⁸¹ brach ein heftiger Streit in der Gemeinde aus: Die Mehrheit hatte sich dahin entschieden, daß der Pfarrer für seine Hausbedienten gratis einen Stuhl auswählen könne. Nach einem heftigen Auftritt in der Kirche selbst (Ende Januar 1809) – der Pfarrer hatte auf Weisung des Dekans seine Gegner durch den Weibel des Stillstandes aus der Kirche weisen lassen – beschlossen einige Pfarrgenossen, das Gotteshaus mit ihren Familien nicht mehr zu besuchen. Dekan Pfister, der Katholische Kirchenrat und die Curie verlangten eine exemplarische Bestrafung: Der Kirchenrat verurteilte die Widerspenstigen zur Bezahlung der Kosten, Ermahnung durch den Dekan und Abbitte vor dem Pfarrer. Die Regierung entschied sich jedoch auf Antrag der Justizkommission (Anderwert) zu einem Kompromiß: Die Kostenausfällung blieb, die Unruhestifter erhielten vor dem Kirchenrat in Gegenwart des Pfarrers einen Verweis; dieser wurde dann allein auch zu größerer Besonnenheit ermahnt, da sein grobes – allerdings vom Dekan veranlaßtes – Dreinfahren die Gemeinde ja direkt rebellisch gemacht habe (Oktober 1809).

Interessante Beispiele für die Weiterführung alter Bräuche in neuer Form (wie zum Beispiel bei den Kollaturen) zeigen die Mesmerwahlen in evangelisch Lipperswil und katholisch Arbon: Für dieses entschied die Regierung, daß der Mesmer durch den Pfarrer (wie bisher) und den Distriktspräsidenten (Sauter) an Stelle des früheren bischöflichen Obervogtes ernannt werde; Sauter selbst hatte den Anspruch der Gemeinde auf das Wahlrecht abgelehnt und der Regierung geraten, die Wahl für diesmal selber vorzunehmen, da Streitigkeiten unter den Bürgern zu befürchten seien (Dezember 1803).¹⁸² Lipperswil wurde die Wahl überlassen unter der Bedingung, daß die freie Stelle in der Kirche öffentlich bekannt gemacht werde; die Regierung selbst behielt sich die Bestätigung der Wahl vor (22.1. 1805).¹⁸³

¹⁸⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 392 (18.2.1809).

Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 226.

¹⁸¹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 5.

A.K.KR. Aktenfasz. Disziplinarsachen 1807–1830.

¹⁸² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 300f.

Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1, Sauter an Regierung 14.12.1803.

¹⁸³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 213.

Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3215, § 109.

Zur Abrundung ihres Tätigkeitsgebietes erhielt die Kirchgemeinde, das heißt Verwaltungsrat und Pfleger, Ende 1809 noch einen weitem Aufgabenkreis, die Pfrundverwaltung, welche im nächsten Kapitel behandelt werden soll und uns zu einer der unüberwindbaren Klippen der helvetischen Gesetzgebung führt, zur Frage der Pfrundeinkünfte.

Die Pfründen

Eine schwierige und für alle Beteiligten recht unerfreuliche Angelegenheit aus dem Erbe der Helvetik war das Problem der gerechten Pfarrbesoldung im Rahmen der Zehntgesetzgebung. Dem Wunsch nach billiger Abschaffung der alten Lasten unter den Landleuten stand das dringende Lebensbedürfnis einer Klasse von Bürgern, sozusagen der akademischen Elite des Kantons, gegenüber, die mit ihrer wichtigen und tüchtigen Mitarbeit im Staate seinen besonderen Schutz verdiente. – Nach einem mißlungenen Versuche konnte man die Verwaltung der Pfrundgüter, also jener Güter, deren Einkünfte zum Lebensunterhalt des Pfarrers und seines Haushaltes dienen im Unterschied zu den Kirchengütern, die für kirchliche Gebäulichkeiten und Gottesdienst bestimmt sind, erst 1809 einrichten; hier trat ja noch ein weiteres Problem in Erscheinung, der private Besitz solcher Güter (cf. Schluß Kap. 13). Die Entschädigungsforderungen der Geistlichkeit für ihre Verluste während der Revolution und die Verhandlungen über die Zuschüsse der evangelischen Pfarrer aus Zürich brachten der Regierung manche Sorge. Ihr Mißlingen zwang sie schließlich zu einer Pfrundverbesserung im großen Maßstab, einer harten Nuß für diesen anfangs finanzschwachen und deshalb sehr auf seinen Vorteil bedachten Kanton.

15. Kapitel

Die Verwaltung der Pfrundgüter und die Zehntgesetzgebung

I

Die Pfrundgüter bestanden größtenteils aus Zehnten und Grundzinsen (cf. 1. Teil, Kap. 7, I). Als der Große Rat am 24.9.1804 ein Loskaufgesetz erließ, befaßte es sich daher in einem eigenen Artikel mit diesen Pfarreinkünften (25)¹:

¹ Tbl. 3. B., S. 44.

«Die Pfrundgrundzinse und Zehnten sind, solange sie verzinst werden, an die betreffenden Pfarrer und Geistlichen zu entrichten». Die Gefälle jener Pfründen, deren Kollatur nicht den Gemeinden zusteht, sondern dem Kanton oder einem andern Kollator – also der großen Mehrzahl – müssen zu handlen der betreffenden Pfrund beim Kleinen Rat aufgekündigt und abbezahlt werden, der zur sichern Besorgung dieser Loskaufskapitalien eine weltlich-geistliche Kommission einsetzen wird. – Die Regierung erkannte das Schutzbedürfnis der durch die Zehntgesetzgebung am meisten betroffenen Volksklasse, der Geistlichen, welcher sie ihre besondere Aufmerksamkeit schenken wollte. Daher wollte die Regierung diese Loskäufe unter einer verstärkten Kontrolle halten; nur von den Gemeinden mit eigener Kollatur konnte man eher annehmen, daß sie schon von sich aus gut für ihre Pfarrer sorgen würden. Da aber im gleichen Gesetz der Kleine Zehnten unentgeltlich aufgehoben wurde – für viele Pfründen ein sehr schwerer Schlag –, erließ der Große Rat am selben Tag ein weiteres Dekret mit dem Zweck, durch einen bestimmten Abzahlungsmodus aus dem Kleinen Zehnten einen Hilfsfonds für die Geistlichen zu bilden.

Wichtig aber war vorerst die Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Pfrundgüter und Loskaufskapitalien.² Ihr Ziel mußte es sein – allerdings unter Beobachtung der gesetzlichen Ansätze für die Zehntablösung usw. –, dem Pfarrer ein anständiges Einkommen zu wahren und zu sichern. Doch hatte es die Regierung mit der Ernennung der im Gesetz postulierten Behörde nicht so eilig; sie hatte ja bereits die mehrheitlich aus Mitgliedern des Kleinen Rates zusammengesetzte Meersburger Kommission oder Gefälleverwaltung (der ehemals konstanztisch-bischöflichen Güter im Thurgau) mit der Zehntliquidation betraut (daher auch Zehntliquidationskommission genannt); ihr leitender Kopf war Freyenmuth.³ Erst nachdem der Paritätische Kirchenrat die Regierung auf ihr unerfülltes Versprechen aufmerksam gemacht hatte (22.5.1805),⁴ organisierte sie am 30.11.1805⁵ eine «Pfrundliquidationskommission» oder kurz «Pfründenkommission»:

1. Sie zählt sechs Mitglieder: je zwei evangelische Regierungsräte und im Kanton stationierte Pfarrer, katholischerseits je einen Vertreter aus den gleichen Gremien.
2. Präsident ist das älteste in der Kommission sitzende Mitglied des Kleinen Rates.

² cf. Dissertation K. Straub über die bisherige Verwaltung.

³ Johann Freyenmuth, 1775–1843, Apotheker, 1798 Obereinnehmer des Kantons Thurgau, 1803 Kantonsrat, 1804–1833 Regierungsrat, Chef des Finanz- und Bauwesens, schuf das thurgauische Straßennetz, nach 1833 Staatskassier, 1807–1838 Präsident des Sanitätsrates, 1810 auch Präsident der Landwirtschaftlichen Kommission. Der dritte Mann im Triumvirat Morell, Anderwert und F. – Die übrigen Mitglieder der Kommission waren Morell, Distriktsrichter Müller von Frauenfeld und Appellationsrat Harder (kath.), beide auch im Kirchenrat. – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 12. Tbl. HBLs.

⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

⁵ Tbl. 4. B., S. 261 ff.

3. Ihre Aufgabe ist es, aufgekündete Loskaufskapitalien von Pfründen entgegenzunehmen, ihre möglichst sichere Wiederanleihe zu beraten und zu besorgen, darüber und über die Abzahlungen ordentlich Buch zu führen.
4. Im Heumonat empfängt der Präsident von der Regierung (d. h. Meersburger Kommission) das Verzeichnis der losgekauften Pfrundkapitalien.
5. Ordentliche Versammlungen der Kommission finden statt im August (Wiederanleihe der abgekündeten Kapitalien) und im Dezember (Buchhaltung, Verwahrung der Schuldtitel, Anweisung an die Pfarrer). Außerordentliche Versammlungen kann der Präsident je nach Dringlichkeit jederzeit ansetzen.
6. Die Schuldtitel werden in einer Kiste im Kantonsarchiv verwahrt. – Den einen Schlüssel dazu hat der Präsident, den andern der Buchhalter.
7. Ende Dezember muß die Kommission Rechenschaft ablegen.
8. Der aus den geistlichen Mitgliedern vom Kleinen Rat ernannte Kassier ist zugleich Buchhalter.
9. Er vereinnahmt die losgekauften Kapitalien und zahlt sie den neuen Schuldnern wieder aus. Er führt die Bücher und besorgt die Korrespondenz.
10. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung, nur auswärtige pro Stunde 1 fl. Reisekosten.
11. Einzig der Buchhalter erhält für seine Arbeit eine kleine Entschädigung, nämlich 30 Kr. pro 100 fl. (= 5 Promille), die durch seine Hand gegangen sind. Porti, Schreibpapier usw. werden ihm gemäß Rechnung von der Kantonskasse bezahlt.

Gleichzeitig ernannte die Regierung die Mitglieder der Pfründenkommission:⁶ Als Präsident Regierungsrat Hanhart, als weltliche Mitglieder die Regierungsräte Scherb und von Reding (kathol.), als geistliche Sulzberger, Kappeler und Guldin, die alle in Frauenfeld wohnten und bereits auch in der helvetischen Entschädigungskommission waren, welche übrigens noch nicht aufgelöst worden war und weiter bestand. – Das Übergewicht der Evangelischen entsprach dem Verhältnis in der Regierung. – Zusammensetzung, besonders aber Artikel 10, weisen darauf hin, daß die Kommission eigentlich nur als Anhängsel des Kleinen Rates, das heißt der Meersburger Kommission, betrachtet wurde, die wenig kosten und darum auch nur geringe Kompetenzen erhalten sollte. – Trotzdem die Hälfte ihrer Mitglieder aus dem Regierungsrat stammte und so bei der Ausarbeitung des Dekretes vom November 1805 mitbeteiligt war, beanstandete die neue Kommission schon in ihrer ersten Sitzung vom 20.12.1805⁷ Gestaltung und Aufgabenkreis; besonders §§ 3 und 5 konnten nicht genügen:

⁶ Tbl. 5. B., S. 1.

Johann Ulrich Hanhart, von Steckborn, während der Helvetik Distriktsstatthalter, 1803 Mitglied der Regierungskommission, dann Kantonsrat und bis 1830 Regierungsrat, 1804–1814 Schulratspräsident, Präsident des Kriegsrates 1811. Gestorben 1835 durch Selbstmord.

Franz Xaver von Reding, 1768–1812, Landschreiber, Mitglied der Verwaltungskammer, 1803 der Regierungskommission, Kantonsrat, 1804 Regierungsrat, 1803/04 auch Mitglied des Appellationsgerichts. HBLS, Tbl.

⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1: Pfründenkommission an Regierung 28.12.1805, 9.11.1806, 10.12.1808.

§ 3. Die Pfründenkommission habe ja die abbezahlten Kapitalien von der allgemeinen Zehntenkommission nur entgegenzunehmen und wieder anzulegen, ohne sich mit der Liquidation selbst zu befassen; doch sei gerade dies sehr wichtig und werde von der Geistlichkeit dringend gefordert, die bei den Loskaufsverhandlungen einen Schutz verlange. Sie müsse sich daher auch damit beschäftigen, sonst könne sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen.

§ 5. Aber auch die Eintreibung und Besorgung der Zinsen sei nicht Sache der Kommission. Weil aber am gleichen Kapital oft mehrere Pfründen Anteil haben könnten, sollte sie «alle Zinse der angeliehenen Kapitalien in Rechnung nehmen und... sie entweder selbst beziehen und anweisen».

Die Kommission beschwerte sich also darüber, daß sie zum wichtigsten Teil des Loskaufgeschäftes, am Anfang und am Schluß, nämlich zu den Verhandlungen über die Ansätze und Taxierung der Gefälle und zur Beschaffung und Verteilung der Zinsen des wiederangeliehenen Kapitals, nichts zu sagen hatte. – Aber die Regierung lehnte am 15.2.1806⁸ beide Gesuche ab, da für den Kanton Mehrkosten entstünden, wenn sich zwei Kommissionen zum Teil mit der gleichen Frage befaßten.

Um die Bedenken der Pfarrer zu zerstreuen, kam sie ihren Wünschen ein wenig entgegen: Die allgemeine Zehntenkommission werde derartige Vergleiche und Loskaufsbestimmungen vor der Eingabe an die Regierung erst der Pfründenkommission zur Begutachtung vorlegen. Wenn mehrere abgelöste kleine Kapitalien zusammen bei einem einzigen Schuldner angeliehen würden, könne sie auch die Zinsen einziehen und nach dem Verhältnis verteilen; den betreffenden Pfarrern sei dies und der Name des Schuldners aber mitzuteilen. Gleichzeitig bewilligte die Regierung der Kommission einen Abwart. – Interessant ist an dieser Stellungnahme der geringe Einfluß der regierungsrätlichen Kommissionsmitglieder, die doch den Antrag gebilligt hatten; ein Beispiel für die maßgebende Stellung Morells in allen Fragen – er schrieb auch den Rapport der Kommission des Innern!

Doch die Meersburger Kommission hielt sich nicht an diese Weisung! Man findet genügend Beispiele in den Akten, wie sie allein die Untersuchung führte; von der Pfründenkommission ist erst später und sehr selten die Rede, zum Beispiel bei der Frühmeßpfrund Ermatingen (cf. II). Daher klagte jene am 9.11.1806 darüber, daß ihr bisher keine einzige Liquidation gemeldet worden sei; sie wünsche eine Anzeige durch die Gemeinde selber. Die Regierung erließ darauf eine Mahnung an die Meersburger Kommission (13.12.1806),⁹ das heißt praktisch an sich selber, und war jetzt auch mit dem allgemeinen Bezug und der Austeilung der Zinsen durch die Pfründenkommission einverstanden, da die Regelung von § 5

⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 398.

⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2881.

zu kompliziert sei und allerlei Schwierigkeiten ergeben habe; doch dürften dem Kanton daraus keine Mehrkosten entstehen, weil das Dekret für die Pfründenkommission ja keine Besoldung vorsehe. Ebenso fand sie es zweckmäßig, daß die Gemeinden die Pfrundablösungen direkt der Pfründenkommission melden, aber selber verwalten. – Diesmal hatte Hanhart den Rapport geschrieben; die Meinung der Kommission war wenigstens zur Hälfte durchgedrungen.

Am 10.12.1808 kritisierte die Pfründenkommission erneut ihre Tätigkeit: Da sie nichts mit der Liquidation an und für sich zu tun habe, hätte sie keine Übersicht über die verschiedenen Geschäfte und wüßte darum nie, ob sie etwas und wieviel anzuleihen habe. (Der Zustand war also ganz ähnlich wie bei der Entschädigungskommission – cf. 1. Teil, Kap. 8 – ein weiterer Hinweis auf die enge politische Verbindung von Verwaltungskammer und Kleinem Rat.) Trotzdem sollte sie über die sehr ungleichen und unpünktlichen Zahlungen der Zehntpflichtigen Buch führen, was richtigerweise jener tun müsse, der die Liquidation vorgenommen habe. Sie könne ja das Interesse der Pfrund – ihren eigentlichen Zweck – gar nie wahren, weil sie meist erst von einer Liquidation erfahre, wenn sich Pfarrer und Zehntpflichtige bereits vor der Meersburger Kommission geeinigt hätten. Dabei würden doch die meisten Pfründen geschmälert; ein weiterer Verlust entstehe dann, wenn künftig vielleicht statt 5 nur noch 4 % Zins verlangt werden könne. Die Kommission ersuchte die Regierung daher um eine zweckmäßigere Organisation oder um Auflösung.

Am 28.11.1809¹⁰ sah die Regierung endlich ein, daß die bisherige Regelung kaum ihren Zweck erreichen könne, und beschloß, dem Großen Rat einen Gesetzesvorschlag über eine neue und zweckmäßigere Verwaltung des Pfrundvermögens vorzulegen und die Pfründenkommission zu gegebener Zeit aufzulösen. Denn sie hätte diese auf Kosten des Kantons zu einer «permanenten» Behörde erheben müssen; eine Abwälzung der Entschädigungen usw. auf die Pfründen selber (!!) lehnte sie wegen deren Schwäche ab. – Der eigentliche Grund der Auflösung lag aber darin, daß die Regierung Kompetenzen hätte delegieren müssen, die sie selber in der Hand behalten wollte, schon wegen der Einheitlichkeit der Zehntliquidation im allgemeinen; denn die Pfründenkommission würde sicher auf eine gesonderte Behandlung, auf einen günstigeren Berechnungsmaßstab der Pfarrzehnten usw. gedrungen haben, was in den Gemeinden natürlich böses Blut erregt hätte, auf deren Autonomiebestrebungen die Regierung ja schon bei der Kirchengutsverwaltung hatte Rücksicht nehmen müssen – um so mehr hier, wo es um ein Jahrhunderte altes Anliegen der Bauern ging, um die Befreiung seines

¹⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2761.

Hofes von allen feudalen Lasten. Zudem glaubte man, der Geistlichkeit nicht allzuviel Einfluß einräumen zu dürfen, einerseits aus laizistischen Ideen heraus, anderseits weil die Geistlichen in dieser Angelegenheit auch Partei, nämlich die pfrundbesitzende Gegenpartei der Bauern, waren.

Dies führte die Regierung zu einem eigenen Vorschlag: Die Obsorge über die Verwaltung der Pfrundgüter solle den Kirchenräten übergeben werden, die ja ebenso gut die Loskäufe der Liquidationskommission begutachten könnten. Die kürzlich gesetzlich bestimmten Kirchenpfleger und Verwaltungsräte sollen auch die eigentliche Verwaltung dieser Fonds übernehmen, ungeachtet der Eigentumsbeziehungen der Pfrundgüter. Denn diese seien ja nicht Eigentum des Kollators, ob Staat, Gemeinde oder Private, sondern gehörten eigentlich ihrer Stiftung, also jener Kirche, welcher die Pfrund zugeteilt sei; die neuen Vorschläge bezögen sich daher nur auf die Verwaltung, nicht auf die Eigentumsrechte. Diese These, Kirchen- und Pfrundgut könne nicht eigentliches Privateigentum sein, verfocht die Regierung in allen diesbezüglichen Streitigkeiten (cf. II). – Gegen eine kleine Entschädigung möge der Zinsbezug vom Kirchenpfleger übernommen werden, damit der Pfarrer nicht «den Schuldboten machen müsse». Damit sollte auch die alte Institution der Trager gesetzlich verankert werden. – Am 19.12.1809¹¹ genehmigte der Große Rat das Gesetz über die Verwaltung der Pfrundgüter:

Die durch das Dekret vom 4.5.1809 aufgestellten Verwaltungsräte sind verpflichtet, für eine möglichst sichere Wiederanleihe von Pfrundkapitalien zu sorgen (§ 1). Wenn der Pfarrer den Zinsbezug nicht selbst übernehmen will, wird ihn der Verwaltungsrat durch den Kirchenpfleger durchführen und sich darüber ordentlich Rechnung stellen lassen; der Pfleger darf von jedem fl. Zins 3 Kr. (= 5 %) als Belohnung behalten (2). Er hat auch hier für seine Verwaltung Sicherheit zu leisten und ist für Schaden verantwortlich (3). Gleichzeitig mit der Kirchenrechnung hat er auch Rechenschaft über die Pfrundverwaltung zu geben (5). Auch die Rechnung über das Pfrundvermögen unterzeichnen der Abgeordnete des Kirchenrates und der Präsident des Verwaltungsrates vor vollzähliger Versammlung (6). Wenn weder Kanton noch Gemeinde, sondern ein Dritter Kollator ist, kann dieser der Rechnungsabnahme beiwohnen (7). Die Kapitalbriefe sind in einer besonderen Lade zu verwahren; sie liegt am gleichen Ort wie die Kirchenlade; die Schlüssel dazu haben der Präsident des Verwaltungsrates und der Pfarrer (4). – In diesem kleinen Detail gab die Regierung den Wünschen der (katholischen) Pfarrer nach (cf. Kap. 13). – Die Kirchenräte haben von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Zustand des Pfrundvermögens der dem Kanton unmittelbar zustehenden Kollaturen an die Regierung einzugeben (8). Die Pfrundgefälle müssen dem Verwaltungsrat aufgekündigt werden, der dies dem betreffenden Kirchenrat anzuzeigen hat (9). Dieser leitet die Liquidationsbegehren an die Regierung weiter (10), welche ihren Entscheid wiederum ihm mitteilt; das Resultat erfahren Pfarrer und Verwaltungsrat vom Kirchenrat (11). § 25 des Gesetzes vom September 1804 (cf. Anfang dieses Kapitels) wird aufgehoben (12). Der Pfarrer kann an den

¹¹ Tbl. 8. B., S. 58ff.

Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen mit deliberativer Stimme, wenn es sich um Anleihen und Sicherstellen von Pfrundkapitalien handelt (13).

Auch hier wurde ein Zustand gesetzlich bestätigt, der besonders auf evangelischer Seite zum Teil bereits bestand. Die Rechte der Kollatoren usw. hingegen wurden aufgehoben; sie konnten jedoch im Unterschied zu den Kirchengutsrechnungen ohne weiteres an den Pfrundabrechnungen teilnehmen. – Mit der Verwaltung lag selbstverständlich auch das Verfügungsrecht in den Händen der Gemeinden, bzw. ihrer Abgeordneten. – Obwohl man hier der Curie ein wenig entgegenkam, war ihre Absicht, die sie schon in ihrer Instruktion vom Frühjahr 1803 bekannt gegeben hatte (cf. Kap. 3, II) – nämlich feierliche Zusicherung von Selbstverwaltung und Selbstbezug des Pfrundeinkommens durch die Pfarrer – wiederum nicht durchgedrungen.

Auftragsgemäß schloß nun die Pfründenkommission ihre Rechnung auf Martini 1810 ab und übergab die Kapitalien den Gemeinden, das heißt ihren Verwaltungsräten. Die Schlußabrechnungen konnte sie aber erst am 18.3.1811¹² der Regierung unterbreiten, da die Gemeinden eine große Saumseligkeit an den Tag legten und die Empfangsbescheinigung für Geld und Kapitalbriefe, die ihnen die Pfründenkommission ausgehändigt hatte, oft nur nach wiederholten Ermahnungen einsandten. Zwei Beispiele mögen genügen:

Wenn Loskaufskapitalien an die Gemeinde selber angeliehen wurden, mußte eine Versammlung der Bürgerschaft der ganzen Gemeinde dies durch ein Obligo bestätigen und «in solidum» (= solidarisch) dafür haften. In Weinfeld¹³ wurde nun 1805–1807 sämtliche Grundzinse beider Pfründen ausgekauft und an die Gemeinde angeliehen, nämlich fl. 1157.40 für die evangelische, fl. 3727.24 für die katholische Pfrund. – Die Gemeinde sandte der Pfründenkommission 1806 ein Obligo über fl. 2299.26 – wahrscheinlich den bis dahin abbezahlten Betrag –, unterschrieben von «Präsident (Reinhart!) und Sekretär der Zehntliquidationskommission» von Weinfeld, einer gesetzlich nicht anerkannten Behörde. Die Pfründenkommission verlangte mehrmals ein gesetzliches Obligo, das heißt vom Gemeinderat auf dem vorgeschriebenen Formular unterzeichnet, erhielt jedoch nichts, sondern stellte sogar fest, daß diese sogenannte Zehntliquidationskommission Einzahlungen für aufgekündigte Gefälle selber quittierte. Nach langem Zögern übergab sie die Sache der Regierung (16.12.1809). Erst nach der vierten Weisung an den Distriktspräsidenten (29.12.1809, 15.6.1810, 29.3.1811 und 14.5.1811!) gab die Gemeinde nach und stellte das rechtskräftige Obligo aus. Das weinfeldische Selbstbewußtsein hatte sich wieder einmal deutlich manifestiert.

Katholisch Wuppenau¹⁴ verweigerte die Annahme einer Anweisung auf die evangelische Pfarrpfrund Müllheim und ersuchte die Kommission, das Geld dem Verwaltungsrat in bar aus-

¹² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

¹³ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 4.

¹⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32116, § 1436 (24.11.1810).

STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32117, § 528b (4.5.1811).

zuzahlen, damit er es in der Gemeinde anlegen könne (wie z. B. Weinfeld). Ein solcher Gedanke gegenseitiger Zusammenarbeit war einer streng katholischen Gemeinde im hintern Thurgau nicht sympathisch. Die Regierung schützte jedoch das Vorgehen der Pfründenkommission.

Unterdessen hatten die Kirchenräte die Aufsicht über die Pfrundgefälle übernommen und die Dekane am 5.9.1810¹⁵ zu handen ihrer Kapitel darauf aufmerksam gemacht. Auf Antrag des Evangelischen Kirchenrates erließ der Große Rat am 19.12.1810¹⁶ als Ergänzung ein Gesetz über die Sicherstellung des Pfrundvermögens, um «die Geistlichkeit über die Besorgnis für Sicherheit ihres Einkommens zu beruhigen», wie es im Gutachten der Organisationskommission hieß. Der Kirchenrat hatte seinen Antrag trockener begründet: Die Gemeinden hätten die Auslieferung und Selbstverwaltung der Pfrundgefälle verlangt und auch erhalten; so sollten sie jetzt auch den Schaden tragen, wenn solcher eintrete. Gemäß dem Gesetz war nun jede mit der Verwaltung des Pfrundvermögens beauftragte Gemeinde für jeden Verlust und Schaden gesamthaft haftbar; doch blieb ihr der Regreß gegen Pfleger und Verwaltungsräte zugesichert. – Am 4.5.1811¹⁷ genehmigte die Regierung die Abrechnung der Pfründenkommission und löste sie unter Verdankung der geleisteten Dienste auf. – Als Einblick in das ganze Liquidationswesen lohnt sich eine kurze Zusammenfassung dieser Abrechnung.

Es wurden in den sechs Jahren ihres Bestehens an Pfrundkapitalien abgelöst:

1805	fl. 10 579.04
1806	9 666.35 ^{1/8}
1807	4 682.52
1808	8 195.40
1809	1 941.41 ^{1/2}
1810	300
Total	<u>fl. 35 365.52^{5/8}, pro Jahr 5894.19</u>

Größere Beträge zahlten: an die katholische Pfrund Wuppenau ein gewisser Jakob Keller von 1805–1809 fl. 2300, an evangelisch Amriswil ein Jakob Soller von Schocherswil 1805/06 fl. 4120.19^{1/8}, der gleiche an die Kaplanei Bießenhofen 1805/06 fl. 2330, also beinahe ^{1/5} des Gesamtbetrags! An die Kaplanei Bießenhofen zahlte auch das Stift Muri – als es im Juni 1808 Eppishausen an Häfeli verkaufte (cf. Kap. 10, III) – in Wertschriften, Anweisungen und fl. 570.30 bar, total fl. 5350.

¹⁵ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 58f.

¹⁶ Tbl. 9. B., S. 62.

STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 272: Evangel. Kirchenrat an Regierung 30.11.1810. Rapport der Organisationskommission 15.12.1810.

¹⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30018, § 1001. Die Abrechnungen liegen ebenfalls in Fasz. XI. 262 a. 1. Die Pfründenkommission hatte auch ein eigenes Siegel. Es stellte eine mit Kranz und Schlaufe verzierte Votivtafel mit der Inschrift «Pfründenkommission» dar. Über der Schlaufe stand in einem Drittelskreis «Canton Thurgau». Das Siegel war nicht rund, sondern ein ungleichseitiges Achteck (weniger hoch als breit).

Die Gemeinden erhielten folgende Pfründen:

Ort	Total	bar (1) ¹⁸	Schuldbriefe auf Private	Obligo auf Gemeinden
Alterswilen	1460.40	240.40	1000	220 (2)
Amriswil	5060.19 ¹ / ₈	1000		4060.19 ¹ / ₈ (3)
Arbon katholisch	2170	70	1800	300 (4)
Aawangen	1207.07 ¹ / ₂	807.07 ¹ / ₂		400 (5)
Bießenhofen	8099	119.30	5779.30	2200 (6)
Bußnang katholisch	1127	117.30	1009.30	
Ermatingen Frühmeßpfrund	20	20		
Frauenfeld katholisch, Oberkirch	558.40	158.40	400	
Gachnang	1618.11 ¹ / ₂	1061.31 ¹ / ₂	350	206.40 (7)
Gündelhard	52.54	52.54		
Heiligkreuz	4609.14			4609.14
Leutmerken evangelisch	267.20	100		167.20
Leutmerken katholisch	320	320		
Romanshorn katholisch	266	266		
Weinfelden evangelisch	1157.40			1157.40
Weinfelden katholisch	3727.24			3727.24
Welfensberg	378			378
Wängi katholisch	596.40	596.40		
Werthbühl	184	184		
Wigoldingen	161.20	161.20		
Wuppenau	2324.22 ¹ / ₂	124.22 ¹ / ₂		2200 (8)
Total	35365.52 ⁵ / ₈	5400.15 ¹ / ₂	10339	19626.37 ¹ / ₈
In Prozenten	100	15,3	29,3	55,4

Katholische Pfründen: 24 433.14¹/₂. Evangelische Pfründen: 10 932.38¹/₈.

Auffallend ist das große Übergewicht der katholischen Pfründen. – Durch die Übernahme der Kapitalien wurden die Gemeinden nicht bloß rechtlich, sondern auch materiell zu Treuhändern der Pfarreinkünfte.

II

Mit allen diesen Bestimmungen hatte die Regierung Schutz und Sicherstellung der Kirchen- und Pfrundgüter tatkräftig an die Hand genommen. Sie tat dies auch,

¹⁸ 1. auch zur Ablösung von Beschwerden auf den betreffenden Pfrundgütern verwendet.
 2. auf die Filialgemeinde Altishausen.
 3. auf evangelisch Amriswil-Sommeri.
 4. auf die Gemeinde Neuweilen.
 5. auf die Schulgemeinde Huben.
 6. auf die Gemeinde Neuweilen.
 7. auf die Gemeinde Felben.
 8. auf die evangelische Pfrund Müllheim.

indem sie schon im ersten Steuerdekret (16.6.1803)¹⁹ die Kirchen-, Schul- und Armengüter von der Steuerpflicht befreite; diese Ausnahme wurde in allen folgenden Dekreten wiederholt. Darunter fiel auch das Pfrundgut, wie ein Beschluß der Regierung am 11.2.1805 bestätigte,²⁰ nicht aber das persönliche Privatvermögen eines Geistlichen und die Klostergüter (cf. Kap. 26, II). – Die Absicht, die Vermehrung kirchlicher Fonds usw. nach Möglichkeit zu fördern, zeigte sich auch in den §§ 62/63 des Erbrechts (9.5.1810)²¹: «Fromme Vermächtnisse» irgendwelcher Art wurden indirekt empfohlen und mußten auch dann erfüllt werden, wenn das Testament aus einem stichhaltigen Grund entkräftet würde; allerdings darf das Legat «die Schranken der Billigkeit» gegen die erbfähigen Verwandten nicht überschreiten. – Vor allem aber zeigte sich dieser Wille der Regierung in den Verhandlungen über Loskauf, Zehntkapitalisierung und der Erhaltung einzelner größerer kirchlicher Güterkomplexe, die es eigentlich aus privater Hand zu retten galt; einzelne Beispiele mögen dies illustrieren.

In Müllheim²² gingen die Ansätze der Gemeinde und der evangelischen Pfarrpfrund weit auseinander (1805). Während die Gemeinde den Ertrag für eine Jucharte Ackerfeld mit 18 fl. berechnete und für eine Juchart Rebland $2\frac{1}{2}$ Eimer Wein einsetzte, gab der Pfarrer folgende Forderungen ein, berechnet aus dem Durchschnittsertrag in Kernen, Haber, Weizen, Roggen, Gersten und Einkorn der Jahre 1791–1796:

Für 304 Juchart Ackerland durchschnittlich à fl. 37			
total an Kapital	fl. 11 321.42	an Zins (5 %)	566.05
Für 39 Juchart Rebland durchschnittlich à 6 Eimer			
total an Kapital	fl. 11 083.20	an Zins	544.10
Für den Heuzehnten	fl. 2 440	an Zins	122
Kapitalisierter Gesamtzehnten	fl. 24 845.02	an Zins	1232.15

Die Gemeinde würde den Heuzehnten kaum anerkannt haben; ihre Berechnungen hätten insgesamt höchstens 500 fl. Zins ergeben. Die Zehntliquidationskommission schlug einen Mittelweg ein:

¹⁹ Tbl. 1. B., S. 154.

²⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3215, §§ 218 f.

Der Probst von Wagenhausen hatte nämlich gegen die Besteuerung seiner Pfrundgüter durch die Gemeinde protestiert, war aber erstmals abgewiesen worden – Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 27f. (27.9.1803) –, da die Probstei Wagenhausen als «Liegenschaft auswärtiger Gutsbesitzer» – sie gehörte als Lehen des Klosters Allerheiligen dem Staate Schaffhausen – der Steuerpflicht unterliege. Als aber Schaffhausen den Pfarrer unterstützte, überprüfte die Regierung ihren Beschluß und hob ihn auf, da die fraglichen Güter einen Teil des «Pfrundcorpus» des Probstes bildeten und daher als «wirkliche Pfrundgüter» steuerfrei seien.

²¹ Tbl. 8. B., S. 197.

²² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 7: Rapport der Meersburger Kommission vom 9.12.1805 mit etlichen Beilagen.

304 Juchart à fl. 28	fl. 8512	
39 Juchart à nicht ganz 4 Eimer	fl. 6630	
Total	fl. 15142, davon 5 % Zins	757.06

Aus zwei Taxationen des trockenen und nassen Zehntens der Municipalität Müllheim für katholisch Pfyn (1807)²³ – 5000 und 4800 fl. – wählte die Pfründenkommission die Mitte und bemerkte dazu, daß die Zehntpflichtigen «immer noch wesentlich beim Auskauf gewinnen»! – Solche Händel beruhten auf der unterschiedlichen Berechnung des Ertrages eines Zehntens und des Preises der betreffenden Frucht.

Ein weiterer Streitgrund war auch das Feldmaß. Aus verschiedenen Ausmessungen der Gemeinde (d. h. der Zehntpflichtigen), des Pfrundbesizers (Pfarrer) und des Kantons ergaben sich große Differenzen in der Ermittlung des Zehntkapitals der Frühmeßpfrund Ermatingen (1806ff.).²⁴ Beide Parteien kamen überein, die Regierung als Vermittler anzurufen (19.3.1806). Eine Berechnung aus einem alten Urbar hatte fl. 14416 erbracht, die Gemeinde aber hatte lediglich fl. 8697 beantragt; auf Grund einer Ertragsrechnung aus den Jahren 1775–1782 setzte die Regierung auf Antrag der Zehntliquidationskommission die Summe auf 11000 fl. fest. Dagegen rekurrierte die Gemeinde: Sie wollte jetzt sogar nur noch fl. 8000 anerkennen! Die neue Berechnung der Kommission schwankten zwischen 8500 und 9425 fl., ihr Antrag lag ungefähr in der Mitte (fl. 8934 – 16.10.1807). Dagegen protestierte die Pfründenkommission, die sich endlich einmal einschaltete (5.11.1807): Sie verlangte, daß die Regierung einen unparteiischen Feldmesser bestellen und das gültige Maß bestimmen möge. Vorerst aber ergaben neue Berechnungen – auf Grund der Erträge aus den Jahren 1790–1797, deren Belege man verloren glaubte (wer?!) – fl. 11961 (21.3.1808). Damit erklärte sich die Pfründenkommission einverstanden; die Gemeinde aber appellierte wiederum. Nach verschiedenen weitem Sitzungen, nach dem Rapport des kantonalen Feldmessers und auf dringende Bitten des Frühmessers, der bereits im Rechtstrib mit Gläubigern stand – er mußte Schulden machen, da die Gemeinde ihm seit langen Jahren wegen dieses Streites überhaupt nichts zahlte –, entschied die Regierung endgültig auf fl. 10542 (1810). Die Gemeinde gab aber erst nach sehr energischen Weisungen nach und suchte sich noch jahrelang durch allerlei Hintertürchen besonders von der Bezahlung der aufgelaufenen Rückstände zu drücken.

Eine interessante Regelung traf die Regierung für evangelisch Scherzingen,²⁵

²³ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 8: Rapport der Meersburger Kommission vom 12.2.1807, Pfründenkommission an Regierung 17.4.1807.

²⁴ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 4.

²⁵ STA.TG. Kirchenakten Evang. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9.

als das Kloster Münsterlingen, der Zehntherr, seine Verpflichtungen gegenüber der Pfrund zu der sehr niedrigen gesetzlichen Berechnung auslösen wollte. Der Pfarrer bezog von ihm bisher 10 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 32 Eimer Wein, 10 Wagen Holz, 50 Burden Stroh und 40 fl. in bar; der Loskauf ergab höchstens fl. 207, ungefähr die Hälfte des effektiven Marktwerts. Der Pfarrer hatte schon am 8.10.1806 dagegen protestiert; ein erster Regierungsbeschluß vom 31.12.1806 aber lautete gemäß dem Antrag der Zehntliquidationskommission, das Kloster sei auf Grund des Gesetzes von 1804 zum Loskauf berechtigt. Auf eine weitere Eingabe der Kirchgemeinde (11.2.1807), die den Pfarrer unterstützte und dabei auf einen «Kirchenbrief» von 1594 verwies, untersuchte die Kommission des Innern das Geschäft und stimmte ihrer spitzfindigen Ansicht zu, diese Kompetenzen seien als eine Auslösungssumme für die Trennung evangelisch Scherzingens (und Bottighofens) von der katholischen Mutterkirche Münsterlingen im genannten Jahre zu betrachten; die beiden Gemeinden hätten dagegen für immer auf ihre Rechte an der letzteren verzichtet. Daher dürfe der Wert der Gefälle ebenfalls nie verändert werden und falle darum nicht unter das Zehntgesetz von 1804. Die Regierung entschied, daß Münsterlingen diese Gefälle auch weiterhin in natura auszahlen müsse (30.11.1807). – Dabei stammten diese Kompetenzen alle aus Zehnten; St. Katharinental zum Beispiel bezahlte seine Zehntverpflichtungen an beide Pfründen in Basadingen nach dem gesetzlichen Loskaufspreis (cf. Kap. 16, I), welche dadurch sehr geschwächt wurden.

Die These der Regierung, daß ein Kirchengut eigentlich seiner Stiftung gehöre und als öffentliches Gut vom Staat, das heißt von der Gemeinde zu verwalten sei, bildete den Ausgangspunkt zu verschiedenen langwierigen Streitfällen mit Privaten.

Da war einmal der sogenannte Wicksche Stipendienfonds,²⁶ 1758 gestiftet von Johann Wick von Wuppenau, katholischem Pfarrer in Leutmerken, in der Höhe von fl. 3000 zugunsten der ehelichen Nachkommenschaft seiner beiden Brüder; sein Zweck war die Ausrichtung von Studiengeldern (Theologie, eventuell Jus und Medizin). Der Stiftungsbrief enthielt aber drei Bestimmungen von allgemeinem Interesse:

1. Als letzte Nutznießer dieses Stipendiums waren die Kirchgenossen in Wuppenau genannt.
2. Die Verwaltung des Fonds war unter die Aufsicht des Klosters Fischingen als «Protectors» gestellt worden, ohne dessen Zustimmung nichts verfügt werden durfte.
3. Vor allem aber ist eine Teilung der Stiftung strikte verboten.

Während der Revolution gab das Kloster auf Drängen der Verwandtschaft Wick Stiftungsurkunde, Kapitalbriefe usw. heraus – der Fonds war 1795 bereits auf fl. 5083.29 gestiegen; nun teilten die beiden Mannestämme Wick in Wuppenau und Wil das Kapital auf. Das Kloster war

²⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282.

eben Nationalgut geworden, der Fonds schien daher nicht mehr genügend gesichert. – Eine Kommission des katholischen Kirchenrates stellte nun am 26.1.1807 fest:

1. Die Stiftung betrifft nicht nur Verwandte, sondern auch die Gemeinde Wuppenau.
2. Der Stifter verbot ausdrücklich die Teilung.
3. Die Stiftung ist ihrer ganzen Zweckbestimmung und Anlage nach ein Vermächtnis «ad pias causas», also ein «öffentlicher» Wohltätigkeitsfonds.

Der Kirchenrat forderte nun die Wiederherstellung des gesamten Fonds gemäß Stiftungsurkunde und wurde darin von der Regierung unterstützt. Die Verwandtschaft Wick betrachtete die Stiftung aber als Familiengut, hielt an der Teilung fest und wehrte sich vor allem gegen die Unterstellung unter den Protektor. Verhandlungen mit Vertretern der Familie nützten nichts, 1814 war alles noch beim alten.

Mehr Erfolg hatte die Regierung bei der Kapellstiftung auf der Liebburg.²⁷ Am 13.12.1810 setzte die Curie Dekan Hofer von dieser bisher unbekanntem Stiftung in Kenntnis, in der Hoffnung, hier die Mittel für eine eigene Pastoration der Katholiken in Oberhofen und auf der Liebburg zu finden. Am 14.1.1811 ernannte der katholische Kirchenrat eine Kommission, und Kirchenrat Ammann untersuchte in deren Auftrag die Stiftung. Sie setzte sich zusammen aus:

1. Wirklich noch vorhandenem Kapellgut	fl. 8 464. 50
2. Zinsrestanzen	3 531. 15
3. Einer aus dem Kapellgut zum Bau des Schlosses verwendeten Summe ...	11 908. 45

Stifter, Anwachsen des Fonds und sein Zweck waren unbekannt. Er stand schon vor 1754 unter Oberaufsicht des Bischofs mit eigener Rechnung, der Kapellpflegschaftsrechnung, war also wirkliches Kirchengut. Beim Tod des letzten Besitzers der Liebburg 1806, des Domprobsts Freiherrn von Hornstein, begann eine Auseinandersetzung zwischen dessen Erben und dem Bischof. Das Kapellvermögen wurde ausgeschieden und seither vom Domfabrikpfleger in Konstanz verwaltet, die Rechnung über 3 aber nicht weitergeführt. – Auf einer Konferenz aller drei beteiligten Parteien – Ammann als Vertreter des katholischen Kirchenrates, Curie und Anteilhaber der Liebburg – in Konstanz (12.8.1811) beanspruchten diese den Kapellfonds als Familiengut. Mangels schriftlicher Beweise beriefen sie sich dabei auf die Tradition: Bis 1806 habe den jeweiligen Besitzern der Liebburg niemand in die Verwaltung des Fonds hineingeredet, man müsse annehmen, daß er allmählich von diesen zusammengetragen worden sei und daher ihnen und ihren Erben gehöre. Doch seien sie bereit, sich mit fl. 4000 von allen Verbindlichkeiten loszukaufen! Der Kirchenrat lehnte dies aber ab; die Regierung folgte am 7.2.1812²⁸ seinem Antrag und berücksichtigte auch die Wünsche der Curie: Die Ablösungssumme ist auf fl. 8000 festzusetzen. Die Zinsen dieses Kapitels sollen zur Verbesserung der Pastoration der Katholiken in Oberhofen verwendet werden. – Als Bevollmächtigter der Regierung verhandelte Ammann weiter und erreichte schließlich die Zustimmung der Anteilhaber an der Liebburg; ihr Angebot, als Kompensation die Kollatur der Frühmeßpfrund in Ermatingen abzutreten, wurde abgelehnt; auf Martini 1813 wurden die fl. 8000 in inländischen Grundzinsen angewiesen und eine kleinere Summe bar ausbezahlt. Der Kirchenrat stimmte

²⁷ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282.

²⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 257.

dem Vertrag am 14.9.1812, die Regierung am 30.12.1812 zu; es war auch die Genehmigung durch die Curie vorgesehen.²⁹

Der hartnäckigste Streit um Kirchen- und Pfrundgut aber wurde in katholisch Leutmerken³⁰ ausgefochten; er dauerte sozusagen während der ganzen Mediationszeit und gelangte sogar an die Tagsatzung. 1793 hatte Luzern die Herrschaft Gricßenberg an einen Privatmann verkauft, 1795/97 ging sie an Junker Johann Heinrich Schultheß aus Zürich über; so gelangte diese bisher streng katholische Herrschaft (bis 1759 im Besitz der Familie von Ulm, dann Luzern) in evangelische Hände. Infolgedessen und durch die Wirren der Revolution geriet der weitverzweigte Güterkomplex in Unordnung, was sich vor allem auf die kirchlichen Stiftungen und Beschwerden der Herrschaft auswirkte. Es entspannen sich in der Folge drei verschiedene Prozesse, von denen die beiden ersten schließlich eine gemeinsame Lösung fanden, da sie eng zusammenhingen:

1. Die Forderungen des katholischen Pfarrers Grütter von Leutmerken auf ausstehende Kompetenzen seitens der Herrschaft.
2. Die Forderung der Curie auf Wiederherstellung der früheren Kaplaneistiftung in Gricßenberg und anderer Vergabungen.
3. Die Herausgabe des Kirchensatzes.

Grütters Forderungen liefen seit 1795; denn seit der Übernahme der Herrschaft hatte Schultheß nichts mehr bezahlt. Der Pfarrer präzisierte sie erstmals am 7.2.1807 in einer Eingabe an den Kirchenrat, ein zweites Mal am 18.5.1811 – sie stiegen natürlich mit jedem Jahr weiter an:

Monatsmessen, Vigilien usw. 16mal fl. 23	fl. 368
Jahrtagsmessen der Familie von Ulm 9mal fl. 26	234
Für den Pfarrer bestimmte Kaplaneieinkünfte 17mal fl. 97	fl. 1649
abzüglich der von Vikar Schönenberger gelesenen Messen	374.24
	1274.36
Kleinzehnten bis zur Aufhebung	4
Jährliche Dungfahrten 16mal fl. 1.40	26.40
Kreuzgänge (Bittgänge) nach Debrunnen 14mal fl. 1.36	22.24
	<u>Total fl. 1929.40</u>

Dazu eine seit 1795 ausgefallene jährliche Holzkompetenz von 30 Klafter.

²⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 2643.

Kirchenrat Ammann erhielt aus den Zinsen des Fonds drei Louis d'or Entschädigung für seine Bemühungen und Reisespesen.

³⁰ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 7. Einige weitere Fußnoten dienen der Ergänzung. J.H. Schulthess, 1744–1830, Fabrikant und Bankier, Ratsherr. – Peter Joseph Grütter, 1782–1818 Pfarrer von Leutmerken. HBLs, Kuhn, Thurg. sacra.

Der Streit entzündete sich vor allem an dieser Holzkompetenz, an deren Stelle Schultheß 1803 der Pfrund 30 Jucharten Wald zu eigen geben wollte. Die übrigen Ansprüche sollten gütlich oder schiedsgerichtlich erledigt werden. Als Vertreter Grütters ernannte die Curie Dekan Hofer, Schultheß ordnete seinerseits Altdekan Kilchsperger ab. Sie konnten sich jedoch nicht einigen, da Schultheß als Protestant die Meßstiftungen usw. nicht anerkennen wollte; man rief daher den Paritätischen Kirchenrat als Schiedsrichter an. Die Curie stimmte dieser Entscheid der beiden Dekane zu, der Majoratsherr lehnte ab (Sommer 1806). – Nach Untersuchung durch eine Kommission – Hofer, Sulzberger, Locher, Kesselring – fällte der Kirchenrat am 30.6.1807 einen ersten Schiedsspruch, der weitaus den größten Teil der Forderungen Grütters anerkannte und die ausgefallene Holzkompetenz mit fl. 170 bewertete; man hatte dem Pfarrer einzig die Kleinzehntforderung für die Zeit nach dessen Aufhebung abgesprochen. Zur genauen Abklärung der Sachlage für alle Zukunft wünschte aber auch der Kirchenrat eine genaue Untersuchung der gesamten Stiftungen, die mit der Herrschaft zusammenhingen und ja vielfach noch von der Familie von Ulm herrührten. Gegen den Entscheid des Kirchenrates appellierte Schultheß an die Regierung, in deren Händen auch schon der zweite Prozeß lag.

Am 14.8.1806 hatte nämlich die Curie nach erfolglosen Verhandlungen mit Schultheß der Regierung die zweite Streitfrage vorgelegt und sie dabei besonders auf die Kapell- und Kaplancipfrund aufmerksam gemacht. Allein die Einkünfte der letztern betrügen in Geld umgerechnet fl. 210; von ihren liegenden Gütern sei zwar sozusagen alles verkauft worden. Mit der Prüfung der bischöflichen Eingabe betreute Hofer, damals Geschäftsführer, die Kirchenräte Kesselring und Locher. Ihnen wollte das Ordinariat den Dekan als bischöflichen Kommissarius, das heißt als seinen Vertreter, begeben, was die Regierung jedoch ablehnte und sich dabei der Meinung des Kirchenrates anschloß, daß eine solche Ernennung wesentlichen Einfluß auf seine Befugnisse hätte, wenn aus diesem Einzelfall in ähnlichen Prozessen Regel und Übung würde. Auf den Protest der Curie hielt ihr die Regierung einfach entgegen (23.12.1807),³¹ gegebenenfalls müßte ja auch sie als «oberste Gewalt und Bischof der evangelisch reformierten Kirche» einen Kommissarius delegieren, was nur die Untersuchungskosten vergrößern, aber nicht viel nützen würde – eine fadenscheinige Begründung: In Wirklichkeit wollte man der Curie einfach keinen Einfluß auf ein Geschäft überlassen, dessen Erledigung der Staat oder eine von ihm eingesetzte und beauftragte Behörde übernommen hatte; man hielt dies mit dem Gedanken der Souveränität nicht vereinbar.

³¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1383.

Die Weiterführung der Prozesse verzögerte sich durch den Instanzenzug, neue Untersuchungen, Eingaben und Gegeneingaben der Parteien und zu guter Letzt durch das Ausfallen des Paritätischen Kirchenrates seit Ende 1810. Immerhin hatte Grütter zu seiner vorläufigen Tröstung auf Weisung der Regierung von Schultheß eine Anzahlung von 50 Louis d'or = 550 fl. erhalten (1808). Schließlich ernannte Morell als amtierender Präsident des Kirchenrates ein neues Schiedsgericht, dem beide Parteien zustimmten, nämlich die beiden Präsidenten des Kirchenrates, sich selbst und Anderwert, Sulzberger als Vertreter von Schultheß, Locher (nicht Hofer!) als Vertreter Grütters – von der Curie als Prozeßpartei ist nicht mehr die Rede; am 22.3.1811 billigte die Gesamtregierung dieses Vorgehen. Dem Schiedsgericht bot Schultheß nun eine einmalige Ablösung von fl. 4900 an; auf dieser Basis fällte es am 5.12.1811 seinen von der Regierung schon am 17.12.²³ genehmigten, dem Katholischen Kirchenrat, der Curie und Schultheß selber mitgeteilten Spruch:

1. Schultheß zahlt die angebotenen fl. 4900 und wird damit von allen weiteren Ansprüchen befreit.
2. Die Zehnten und Grundzinse, welche die Kaplanci Griebenberg in Thundorf beansprucht, werden als sein freies Eigentum anerkannt.
3. Die fl. 4900 werden wie folgt aufgeteilt:
 - fl. 1200 an Pfarrer Grütter, der somit total fl. 1750 erhielt;
 - 100 an die Erben des Vikars Schönenberger;
 - 3600 für die verschiedenen Fonds der Kapelle und Kaplanei auf Griebenberg.
4. Die Entgegennahme, Verteilung und Dotierung der genannten Summen, die Sicherstellung und künftige Verwaltung des Kapellgutes besorgt und regelt der Katholische Kirchenrat.
5. Jede Partei soll ihre Prozeßkosten selber tragen. Die vor dem Kirchenrat und den Kommissionen aufgelaufenen Kosten werden den Parteien erlassen.

Damit war aber Leutmerken noch nicht aus den Akten verschwunden. Seit 1805 stritt die Regierung sich nämlich mit dem Inhaber des Kirchensatzes und Kollator, Baron Wirz von Rudenz aus Wil,³³ Altreichsvogt, wegen Abrechnung über das Kirchengut und Übergabe der Kirchenlade mit allen Akten, das heißt Aushändigung der kirchlichen Fonds. Wirz betrachtete dieses geistliche Gut als sein «wahres Eigentum», über dessen Administration er niemandem Rechenschaft schuldig sei außer auf Verlangen der «geistlichen Oberbehörde» (Curie – 28.2.1805).

³² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30019, § 2538.

³³ Johann Nepomuk Baron Wirz von Rudenz, gestorben 1838, Rat des Abtes von St.Gallen, Reichsvogt zu Wil, Tagsatzungsgesandter 1797/98, eifriger Anhänger des gestürzten äbtischen Regiments, wurde 1814 wegen reaktionärer Umtriebe zu einer hohen Geldbuße verurteilt!

Mit dieser Ansicht konnte sich die Regierung natürlich gar nicht befreunden: Sie betrachtete es als ihre Pflicht, «für das Eigentum der Kirchen und Pfründen nach bester Möglichkeit zu sorgen» (26.3.1805), und unterschied einmal mehr zwischen dem Recht des Kollators, den Pfarrer zu wählen, und dem öffentlichen Kirchengut als solchem, das Wirz eigentlich gar nicht gehöre, sondern der Pfarrkirche. Sie forderte für sich, das heißt für die in ihrem Auftrag handelnden Kirchenräte die Aufsicht über die Verwaltung; diese selber aber stehe den Kirchengemeinden zu. Als Wirz dem Pfarrer den Beisitz bei der Kirchenabrechnung, die seit 1796 nicht mehr gehalten worden war, verweigerte, wandte sich die Regierung auf dessen Klage an St. Gallen (23.6.1807) und übergab das Geschäft in der Folge Anfang 1808 der Diplomatischen Kommission. Auf eine neue Weigerung von Wirz drohte sie am 23.4.1808 der sanktgallischen Regierung, sie werde in dieser Sache an die Tagsatzung gelangen, wenn sie etwa Wirz darin unterstütze, das Eigentumsrecht der Kirchengemeinde Leutmerken an den von ihm zurückbehaltenen Fonds anzuzweifeln.

Damit wurde der Streit zu einer hochpolitischen Angelegenheit. Denn auf diese massive Drohung antwortete St. Gallen sehr kühl, man harre der Dinge. Und wirklich zog die thurgauische Regierung die Sache vor die Tagsatzung, die natürlich nicht darauf eintrat und keinen allgemeinen Beschluß über die Rückgabe der in «unordentlicher Weise den Kirchen und Pfarrpfründen aus ihren eigenen Händen und außer den Kanton gekommenen Kirchen- und Pfarrfonds» faßte.³⁴ Ein günstiger Beschluß wäre für den Thurgau von weittragender Bedeutung gewesen: Er stand ja damals noch im Streit mit St. Gallen um die äbtische Nachfolge in verschiedenen Gemeinden (cf. Kap. 10, I) und hätte auf diesem Umweg vielleicht gar den Prozeß mit Zürich neu aufrollen können. – Die thurgauische Politik hatte sich wieder einmal festgerannt: Der Kleine Rat stellte das Prinzip der Selbstverwaltung der Kirchengüter in den Vordergrund und hielt eisern an seiner Ansicht fest, daß Kirchengut öffentliches Gut und daher entschädigungslos zurückzuerstatten sei. St. Gallen hingegen machte sich nach seinem Erfolg auf der Tagsatzung ganz den Standpunkt von Wirz zu eigen, sein Besitz in Leutmerken sei ein «rechtmäßig erworbenes, erkaufte und bezahltes Privateigentum» (14.2.1809). Den weiteren Briefwechsel über dieses Thema brach St. Gallen schließlich ab, indem es kurz und bündig erklärte, es halte jede weitere Fühlungnahme für überflüssig, weil es kein «Staatsgeschäft» sei, sondern eine Privatsache, die zwischen Wirz und der Gemeinde Leutmerken zu erledigen sei (28.3. und 10.5.1809).

Die diplomatische Kommission sollte nun direkt mit Wirz verhandeln; er er-

³⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32112, § 1356, Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat 29.11.1808.

klärte nämlich endlich seine Bereitwilligkeit zu einem billigen Ausgleich. Darunter verstand er die Auszahlung einer gerechten Entschädigung für seine bisherigen Kosten in Leutmerken (Bauverpflichtungen) und die Befreiung von allen diesbezüglichen Lasten. Anderwert arbeitete einen Vertrag aus, man drohte nun Wirz selber mit dem Weiterzug an die Tagsatzung. Er kam darauf nach Frauenfeld, die Verhandlungen (19.6.1809) ergaben schließlich den vorläufigen Abschluß eines Abkommens, das am 20.8.1810 seine endgültige Redaktion finden sollte:

1. Wirz gibt die Akten (und damit das Kirchengut) der Kirchgemeinde zur Verwaltung heraus.
2. Dagegen bleibt ihm das Recht unbenommen, Einsicht in die Rechnung zu nehmen und Abschriften zu machen.
3. Für die nächsten zehn Jahre kann er auch das Kollaturrecht weiterhin ausüben in der jetzt üblichen Form (Ausschreibung durch die Regierung usw.).
4. Die Installation soll «mit Aufzug und in Gegenwart des Kollators» stattfinden.
5. Er soll vor allem im Kanton stationierte Geistliche berücksichtigen, kann aber auch einen Priester außerhalb des Kantons wählen, wenn dieser vorzügliche Eigenschaften besitzt.

Die Regierung hatte ihren Standpunkt durchgesetzt, wenn sie auch nicht direkt von Enteignung gesprochen hatte; die Konzessionen in Punkt 2, 3, 4 wahrten Wirz eigentlich nur den Schein. Er war natürlich nicht zufrieden und verzögerte die endgültige Anerkennung dieses Vertrages trotz der Androhung schärfster Maßnahmen, in der richtigen Erkenntnis, daß die Regierung gar keine Handhabe gegen ihn hatte. Er hoffte, den Kleinen Rat doch noch zu Konzessionen in finanzieller Hinsicht zwingen zu können durch seine hinhaltende Taktik; denn unterdessen blieben in Leutmerken dringende bauliche Reparaturen an der Kirche unausgeführt. Doch waren ihm die Baukosten anscheinend zu hoch; er wollte sie der Regierung aufhalsen und tat daher einen überraschenden Schritt: Am 26.5.1811 verwarf er den Vertrag endgültig, erklärte sich aber plötzlich bereit, auf das Kollaturrecht zu handlen der Regierung zu verzichten und die verlangten Dokumente herauszugeben. Doch kam die Kirchenrechnung erst auf Martini 1812 zustande; zur Herausgabe der Akten brauchte es zwei weitere Aufforderungen der Regierung: Im August 1813 konnte Kirchenrat Locher diese endlich übernehmen. – Die Frage der Kollatur wurde aber erst 1818/19 bei einer Vakanz geregelt. Die Regierung trat dieses Recht mit seinen großen Baubeschwerden erst an, nachdem sie darüber ein Abkommen mit der Kirchgemeinde Leutmerken geschlossen hatte, wonach diese und sogar der Pfarrer (!) einen Teil der Beschwerden selber zu

tragen hatten. Denn nach solchen «teuren» Kollaturen wässerte dem Kleinen Rat der Mund keineswegs; er gab dabei sogar ein altes Postulat preis: Befreiung der Pfarrer von Baupflichten.

Einerseits macht es einen bemühenden Eindruck, festzustellen, wie sich die souveräne Regierung des Kantons Thurgau nur schwer gegen einen Privatmann durchsetzen konnte. Andererseits muß man aber ihren hartnäckigen Willen direkt bewundern, die Angelegenheit in ihrem Sinn zu lösen – nämlich ohne einen Rappen zu zahlen ein ganzes Kirchengut mit Kollatur von einem kantonsfremden, seiner Abstammung nach erwiesenen, von seiner Regierung unterstützten Reaktionär zu gewinnen; denn ihre Druckmittel waren sehr gering. Es ist ein Beispiel dafür, wie ernst es die Regierung mit ihrer Pflicht nahm, für das Kirchengut zu sorgen, besonders dort, wo sie sich in ihrer Souveränität berührt fühlte. – Ein Mann verdient für die Zehntliquidation ein besonderes Lob: Freyenmuth, der die meisten diesbezüglichen Rapporte schrieb. Auch Wessenberg zeichnete sich durch seine Wachsamkeit auf diesem Gebiet aus.

III

In diesen Problembereich gehört auch die Abchurung bei Tod oder Wegwahl eines Pfarrers. Das Thema wurde schon in den Entwürfen der Geistlichkeit angeschnitten und fand seine vorläufige Regelung durch § 128³⁵ des evangelischen Kirchenratsgesetzes von 1806, wonach die bisher gültige zürcherische Ordnung in Kraft blieb. Im Auftrag des Evangelischen Kirchenrates erstellten Dekan Waser und Kammerer Zwingli je einen Entwurf für ein eigenes thurgauisches Abchurungsgesetz, welche von den Kirchenräten Kesselring und Stumpf beraten wurden; den endgültigen Vorschlag sandte man am 21.11.1807 dem Evangelischen Kleinen Rat.³⁶ Dieser legte ihn sozusagen wörtlich dem Evangelischen Großen Rat vor, der ihn am 3.5.1809³⁷ genehmigte, nachdem seine Prüfungskommission einige Änderungen vorgenommen hatte:³⁸

1. Das Eigentum des Pfarrers und jenes der Pfrund wird genau abgegrenzt.
2. Zusätzliche landwirtschaftliche Verbesserungen des Vorgängers auf eigene Kosten muß der Nachfolger ihm abkaufen.

³⁵ Tbl. 5. B., S. 140.

³⁶ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 182.
STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510.

³⁷ Tbl. 7. B., S. 168 ff.

³⁸ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 146.

3. Darum darf der Pfarrer Verwandlung von Rebland in Wieswachs und Wieswachs in Ackerboden nur mit «Vorwissen der Gemeinde und Einwilligung des Kirchenrates» vornehmen.
4. Ebenso wird in einem besonderen Artikel (30) bestimmt, daß alle Veränderungen an Immobilien und Gebäuden, die ein Pfarrer ohne Bewilligung des Kirchenrates auf eigene Kosten ausführen ließ, ihm nicht vergütet werden.
5. Neu wird Art. 34 hinzugesetzt: Von jeder Abchurung wird ein schriftlicher Vertrag im Doppel aufgesetzt. Das Doppel geht ins Archiv des Kirchenrates, der damit eine Sammlung von Beispielen für strittige Fälle anlegen kann.

In der Einleitung zum Gesetz wurden als seine Ziele genannt:

1. Norm zur Beurteilung von Anständen.
2. Verhütung von Schädigung der wegziehenden Pfarrfamilie, des Nachfolgers im Amte und der Pfrund selber.
3. Allmähliche Tilgung alter Lasten und Verminderung neuer Beschwerden.

Ein weiterer und wichtiger Zweck wurde hier nicht aufgeführt: Vermeidung eines Unterbruchs in der Pastoration einer Gemeinde nach Versetzung oder Tod des Pfarrers. Denn dafür war ein Zwangsmittel vorgesehen: Ein Teil oder das ganze ihr zustehende Einkommen konnte einer abgehenden Pfarrfamilie entzogen werden, wenn sie ihre Verpflichtungen, einen Vikar zu stellen, nicht erfüllte.

I. Besoldung des Pfarrers an Geld, Naturalien, Zehnten und Grundzinsen (§§ 2–15)

Der Anteil der abziehenden Familie am Pfarreinkommen entspricht der Zeit, während der sie die Pfarrgeschäfte besorgt oder besorgen läßt. Der neue Pfarrer muß dem abtretenden oder den Hinterlassenen ihren Anteil erst nach Verfall der Einkünfte auszahlen, kann es aber freiwillig sofort tun. Die abtretende Familie hingegen muß den Nachfolger sogleich entschädigen, wenn sie bereits mehr bezogen hat als ihr zukommt. Viktualien, Korn, Hafer, Wein usw. kann der abziehende um einen billigen Preis dem neuen Pfarrer überlassen oder sie in natura beziehen. Holzeinkommen aus der Pfrund darf nur dem neuen Pastor zugute kommen und sonst an niemand verkauft werden. – Nicht in dieses Gesetz gehört eigentlich § 13, wonach der neue Pfarrer den Zehnten an Garben, Fäsen, Kernen und Wein durch unbescholtene Männer einziehen lassen und darüber ein gewissenhaftes Verzeichnis führen soll. Diese Bestimmung bestätigte eine Praxis in mancher evangelischen Gemeinde, wie sie dann später auch im Verwaltungsgesetz der Pfrundgüter allgemein für den ganzen Kanton empfohlen wurde (cf. I); den neuen Pfarrern wurde dieses Verlangen der Kirchgemeinden ausdrücklich ans Herz gelegt.

II. Ertrag der Güter und Verbesserung derselben (§§ 16–27)

Die abtretende Pfarrfamilie hat das Nutznießungsrecht der Güter, solange sie die Pfarrgeschäfte besorgt. Ihren Ertrag kann sie dem neuen Pfarrer zu den landesüblichen Preisen überlassen oder auch anderswohin verkaufen. Die Kosten für den Anbau und die Bewirtschaftung

der Güter werden auf beide Parteien verteilt nach dem niedrigsten Ansatz der betreffenden Gegend, zum Beispiel Lohn für Dienstboten, Tagelöhner, Schnitter, Drescher usw. – Unbedingtes Eigentum der abgehenden Familie ist das Vieh. Unentgeltlich muß der vorrätige Dünger abgegeben werden, der aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe der Pfrund selbst stammt (nicht aber der angekaufte). – Folgende landwirtschaftliche Verbesserungen können in die Abchurung aufgenommen werden:

1. Urbar gemachter Boden, Reben, Heuwachs, Klee, Ackerland.
2. Neu gepflanzte Bäume.
3. Verbesserte Anlagen zur Vermehrung des Düngers, seine Gruben und Kästen.

Grundstücke einer Pfrund, welche nach alter Übung ein Pfarrer dem andern abgekauft hat, dürfen nicht willkürlich veräußert werden; der Nachfolger muß sie um den herkömmlichen Kaufschilling übernehmen. Die Summe kann nur vermindert werden, doch braucht es dazu die Bewilligung der Abchurungskommission. – Ein thurgauischer Pfarrer mußte damals zum Teil noch gute Kenntnisse über Landwirtschaft und Bauernarbeit besitzen, wenn ihm seine Pfrund Gewinn abwerfen sollte.

III. Unbewegliche und Bausachen (§§ 28–30)

Auch hier weist die Regierung darauf, dem Pfarrer seien Baubeschwerden nach Möglichkeit abzunehmen. Diese und allfällige weitere Reparaturen auf eigene Kosten, aber mit Vorwissen des Kirchenrates, müssen dem Pfarrer vergütet werden; als Wertverminderung wird pro Jahr ein Dreißigstel abgezogen.

IV. Mobilien (§ 31)

Sie sind unbedingtes Eigentum der abziehenden Familie, welche sie sonstwie veräußern oder auch dem neuen Pfarrer um einen billigen Preis überlassen kann.

V. Auf dem Pfrundeinkommen haftende Lasten (§§ 32–34)

Auch sie werden nach dem Verhältnis unter I verteilt. Dabei soll aber besonders der Abtretende geschützt werden.

VI. Abchurungskommission (§§ 35–39)

Sie besteht aus drei Mitgliedern des Kirchenrates: zwei Geistlichen und einem Laien. Der Kirchenrat wählt den letzteren und den einen Geistlichen auf ein Jahr. Der andere ist der Dekan des betreffenden Kapitels, der auch den Vorsitz führt. Streitigkeiten, die sie nicht vergleichen kann, gehen an den Kirchenrat. Sie erhalten für ihre Verrichtungen die gleichen Tag- und Reisegelder wie die Kirchenräte (Kommissionen).

Auf Verlangen des Katholischen Kleinen Rates (26.8.1811) ernannte der Katholische Kirchenrat eine Kommission – Hofer und Meyer – zur Ausarbeitung eines katholischen Abchurungsgesetzes. Der Entwurf vom 25.1.1812 wurde am 31.1.1812³⁹ dem Katholischen Kleinen Rat, am 2.4. auch der Curie vorgelegt. Die Curie genehmigte ihn am 16.4.,⁴⁰ indem sie einmal mehr ihre oberste Aufsicht be-

³⁹ A.K.KR. Aktenfasz. «Organisatorisches, Reglemente, Weisungen.»

⁴⁰ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Thurgau Kirchenrat.

tonte und die Vorlegung des Abchurungsvertrages verlangte. Der Katholische Kleine Rat konnte sich aber bis zum Ende der Periode zu keinem Schritt entschließen.

Auch der Inhalt dieses Gesetzes hielt sich im allgemeinen an das evangelische Vorbild. Im Gegensatz zu diesem, wo an der Abchurung nur zwei Parteien teilnehmen – abtretende Pfarrfamilie und neuer Pfarrer –, finden sich als Folge des Zölibats vier Interessierte: Wegziehender oder Erben des verstorbenen Pfarrers, Dekan, der den Vikar ernennt für die Vakanzzeit, die sich jetzt ja gewöhnlich ergebe, und der Nachfolger. Zur Besorgung der Vakanzzeit – die das evangelische Gesetz einfach generell der Familie des verstorbenen oder wegziehenden Pfarrers überläßt, der dafür auch der Genuß der Pfrund während dieser Zeit zusteht – wird hier ein eigener Betrag zur Bestreitung der Kosten ausgeschieden, der sogenannte Dekanalmonat, das heißt ein Zwölftel des jährlichen Einkommens; dazu kommt eine weitere Summe, welche der über diesen Monat hinausgehenden Zeit der Vakanz entspricht. Der Dekan kann auf seinen Zwölftel verzichten und ihn der Gemeinde überlassen, welche dann selber für den Unterhalt des Vikars sorgen muß. Vorgenommen wird die Abchurung durch den Dekan (wie bisher) mit Zuzug eines geistlichen oder weltlichen Mitglieds des Kirchenrates. Die Mitglieder der Abchurungskommission werden nicht näher bestimmt.

16. Kapitel

Die Pfrundverbesserung

I

Schon im Abschnitt über die Helvetik haben wir auf die mißliche Lage vieler Pfründen hingewiesen (cf. 1. Teil, Kap. 7), in die sie seit der Aufhebung der Zehnten gerieten. Dazu kamen die Schäden der Revolution überhaupt und die vielen Einquartierungen ohne jede Abfindung. Vor der Behandlung der Pfrundverbesserung sollen daher ein paar Beispiele diese schwierige Notlage der Pfründen und Pfarrer erläutern (cf. dazu auch die Pfrundverbesserungstabelle). – Als Vergleichszahlen nenne ich die Besoldungen der Sekretäre und Kopisten der Regierungskanzlei: Die ersteren erhielten 1803 650 fl. jährlich, Ende 1810 750 (also zur Zeit der Pfrundverbesserung), die letzteren 400, bzw. 450 fl.

Am schlimmsten stand wohl Basadingen da. Der Evangelische Kirchenrat empfahl 1806⁴¹ beide (!) Pfarrer dringend der Regierung, da ihre Besoldung sie kaum vor dem *Hunger* schütze (im Brief unterstrichen)! Der Grund lag darin, daß der Decimator, St. Katharinental, die Kompetenzen nicht mehr in natura, sondern in Geld gemäß Loskaufsgesetz ausrichtete. Der evangelische Pfarrer erlitt dadurch einen solchen Verlust, daß Sulzberger diese Pfrund einmal die schlechteste im

⁴¹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1: Evangel. Kirchenrat an Regierung 5.2.1806.

ganzen Kanton nannte mit weniger Einkommen als «der gemeinste Tagelöhner»!⁴² Der katholische Pfarrer⁴³ erhielt 234 fl. + 50 fl. Zulage, dazu Holz, Heu und Stroh vom Kloster; er war etwas besser gestellt, doch sollte der erste Betrag – der Liquidationspreis der Zehnten – mindestens um weitere 130 fl. erhöht werden, wenn er dem geltenden Marktwert gleichkommen sollte. – Man kann dem Kloster dieses Vorgehen nicht einmal verargen; denn es erhielt die Zehnten vielfach in Geld und hätte bei einer Naturlieferung der Pfarreinkünfte zu den weit teureren geltenden Preisen einkaufen müssen und so allmählich ein schönes Stück Geld darauf gelegt (cf. Bischofszell unter III).

Neben Felben (cf. Kap. 7, I, 1. Teil) hatte besonders auch evangelisch Salm-sach-Romanshorn⁴⁴ große Verluste erlitten. Pfarrer Trechsler gab darüber folgende Liste ein:

Jahr	Art: Großer Zehnten	Kleiner Zehnten	Heu-zehnten	div. (I) ⁴⁵	Total
1798	fl. 700	450	76	55.06	1281.06
1799	300		76	33.36	409.36
1800	600	300	76	47	1023
1801		325		10.30	335.30
1802		450		10.30	460.30
1803		180		27	207
1804		160		27	187
1801–04	400 (2)				400
7 Jahre	2000	1865	228	210.42	4303.42

Jahresdurchschnitt: fl. 614.50!

Als Entschädigung erhielt der Pfarrer folgende Beträge: 1798: 88 fl.; 1800: 68 fl., 1803: 46.48; total fl. 202.48!!! (nicht einmal 5 %!!).

Die Erbitterung der Pfarrer ist sehr begreiflich, vor allem über den Verlust des unentgeltlich aufgehobenen Kleinzehntens, der zum Beispiel bei Trechsler beinahe die Hälfte des Verlustes ausmachte. Er stellte auf einer weitem Tabelle den Ertrag des Kleinzehntens der Jahre 1791–97 zusammen; es braucht keinen be-

⁴² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 3: Antistes an Regierung 10.2.1807.

⁴³ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1: Eingabe des Pfarrers an die Untersuchungskommission des Parit. Kirchenrates 19.1.1807.

⁴⁴ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9: Eingabe des Pfarrers an Regierung mit Beilagen 23.4.1806. Aus diesen und den folgenden Kleinzehntberechnungen erkennt man leicht die Relativität solcher Zehntkapitalisierungen je nach der Stelle, welche sie durchführte.

Johann Ulrich Trechsler, 1740–1815, seit 1791 Pfarrer von Salm-sach-Romanshorn. – Sein Bruder Jakob, 1738 bis 1820 war seit 1767 bis zum Tode Pfarrer in Märstetten. Sulzberger / Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

⁴⁵ 1. betraf unter anderem das Manco oder Ausbleiben einer Zulage des katholischen Pfarrers von Romanshorn (cf. 24. Kap.).

2. Einnahmen infolge schlechter Schätzung pro Jahr um 100 fl. zu gering.

sonderen Kommentar (oder Umrechnung in heutige Maße), um diese Verluste zu würdigen:

Jahr	Art: Maß:	Obst Lädi = 8 Viertel	Werch st. g. Pfund	Erdäpfel Viertel	Rüben Viertel
1791		12	40	95	40
1792		116	94	69	59
1793		15	52	56	87
1794		124	44	126	322
1795		80	15	69	50
1796		72	75	67	60
1797		78	60	118	200

Trechslers verteidigte dann die Rechtmäßigkeit des Kleinzehntens mit zwölf «unwiderlegbaren» Gründen, deren wichtigste sind:

1. Bei der Übernahme der Pfrund seien diese Einkünfte ihm im Lehenbrief zugesichert worden.
2. Der Kleine Zehnten ist genau wie der Große ein Bestandteil des jährlichen Einkommens der Pfrund.
3. Er ist genau so alt wie der Große.
4. Jedes zehntpflichtige Grundstück bleibt zehntpflichtig, ob es mit Früchten des Großen Zehntens wie Korn oder des Kleinen wie Erdäpfel und Obst bepflanzt ist.
5. Durch den Verlust des Kleinen Zehntens entsteht ein sehr großer Schaden, der noch dadurch vermehrt wird, daß die Bauern auf zehntpflichtige Grundstücke Obstbäume anpflanzen und damit den Ertrag des Großen auch noch vermindern!
6. Man kann doch einem Geistlichen, der beispielsweise überhaupt den ganzen Pfrundertrag vom Kleinzehnten bezöge, diesen Verdienst nicht einfach wegnehmen und ihn brotlos machen.

Mit Rechtsgründen war gegen die Argumentation Trechslers wohl kaum aufzukommen. Bei der Aufhebung und dem Loskauf der Zehnten spielte eben die politische Opportunität die entscheidende Rolle. – In ähnlicher Lage befand sich evangelisch Amriswil-Sommeri,⁴⁶ eine weitläufige Gemeinde mit über 3000 Seelen und 12 Schulen! Sein Pfarrer, der uns bereits bekannte Müller (cf. 1. Teil, Kap. 9), stellte seine Verluste wie folgt zusammen:

Ertrag des Großen Zehntens 1795:

46 Mütt Fäsen, 30 ½ Mütt Haber, 4 Viertel Roggen, 3 Viertel Weizen, 1 ½ Viertel Gersten, 30 Viertel Leichtkorn, 12 Viertel Leichthaber, 1 ½ Viertel Bohnen, 1 Viertel Erbsen.

⁴⁶ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 270. 10: Kirchengemeinde an Regierung 22.4.1805 mit Beilage. Auch der folgende Brief Müllers liegt hier.

Akkordiert wurden ihm 1803:

9 Viertel Weizen, 24 Viertel Korn, 28 Viertel Haber, dazu ein fixes Einkommen an Geld im Betrag von fl. 146; zusammen ergebe dies kaum fl. 450 von seinem früheren Einkommen von zirka fl. 1000!

An seine Verluste während der Revolution habe er total fl. 430.30 erhalten! Auch er habe den ganzen Kleinen Zehnten verloren, nämlich 20 Ládi Obst, 6 Pfund reinen Flachs, Erdäpfel und Rüben und als weitere Kompetenzen 200–300 Burden Stroh und fl. 5 an Geld.

Müller, der ja sowieso ein recht streitlustiger Herr war, schrieb einen sehr bissigen Brief an die Regierung (20.12.1805) und warf sich darin einmal mehr zum Wortführer der evangelischen Geistlichkeit im Thurgau auf. Er beklagte bitter ihre mißliche finanzielle Lage und entrüstete sich über die ewigen Vertröstungen der Regierung, die als Nachfolger des Domkapitels im übrigen sein derzeitiger Kollator und Kirchensatzinhaber war. Von ihr könne er eine anständige Besoldung noch mit mehr Recht erwarten. Wenn sie ihm diese jedoch nicht gewähren könne, möge sie Kollatur und Gefälle seinen beiden Gemeinden abtreten, mit denen er sich wohl über seinen Gehalt vergleichen könne. (Seine Briefe erinnern an Hofer.)

Noch zwei Beispiele: Die katholische Pfrund Aadorf⁴⁷ erhielt bis zur Revolution 120 fl. Beitrag von den katholischen Ständen. Nach dem Ausbleiben dieser Zulage verblieben der Pfrund noch zirka 297 fl.; die Kleinzehntverluste beliefen sich auf etwa 100–120 fl. – Der besser gestellte evangelische Pfarrer (Zürich war Kollator!) nannte dafür ebenfalls 200–250 fl.⁴⁸ – In einer besonderen Art von Notlage befand sich der Fröhmesser in Ermatingen:⁴⁹ Er hatte von seinem Vorgänger eine Bauschuld und anderes mehr im Betrag von 1000 fl. übernehmen müssen, rückzahlbar in acht Jahren; die Curie hatte sich vergeblich gegen die Aufbürdung dieser Last gewehrt. Und dabei bekam der Geistliche während mehreren Jahren keine Besoldung wegen eines Streites um die Ansetzung der Loskaufsumme (cf. voriges Kapitel).

II

Selbstverständlich wandte sich die Geistlichkeit in ihrer Bedrängnis bald auch an die Regierung; denn von ihr erhofften sie nach der innenpolitischen Beruhigung und ihrer deutlich kundgegebenen christlichen Grundhaltung eine schnelle und

⁴⁷ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1: Eingabe des Pfarrers an Parit. Kirchenrat 15.12.1812.

⁴⁸ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 2: Eingabe des Pfarrers an Antistes 11.1.1813.

⁴⁹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 4.

gründliche Lösung dieses Problems. Im Laufe der Jahre gingen viele Bittgesuche der einzelnen Pfarrer ab; als das Scheitern der Verhandlungen über die Entschädigung der Geistlichkeit offenbar wurde (cf. nächstes Kap.), gab jede Konfession für sich 1804 ein Memorandum ein.

In einem Schreiben vom 8.7.1804⁵⁰ nahmen die drei evangelischen Dekane namens ihrer Kapitel zur Frage der Besoldungsrückstände, zur Lage der Pfründen und zur Pfrundverbesserung Stellung. Sie führten bewegte Klage über das so sehr verminderte Einkommen der Geistlichen durch die Abschaffung des Kleinen Zehntens und durch Verlust der Zulagen aus Zürich (Additamente und Stipendien – cf. Kap. 18). Sie forderten als ersten und wichtigsten Punkt eine den teuren Zeiten entsprechende Taxation der Zehnten. Denn kein «geschickter und rechtschaffener Geistlicher» könne mehr Lust haben, im Thurgau länger als unbedingt notwendig zu bleiben oder gar auf eine dieser «elenden» Pfründen zu aspirieren. Wenn diese mißliche Lage bestehen bleibe, müßten «christliche Weisheit und christliche Vaterlandsliebe davor erzittern». Um das moralisch-religiöse Absinken des Kantons durch die Anstellung minderwertiger Prädikanten zu verhüten, müsse das Kirchen- und Erziehungswesen mit mehr Energie und so rasch als möglich finanziell gestärkt werden. Die Dekane wiesen damit auf einen Übelstand hin, der mit der Zeit sicher bedenkliche Ausmaße angenommen hätte (cf. auch III).

Namens der katholischen Geistlichkeit befaßte sich auch Hofer am 15.9.1804 mit dem Grundübel der Pfarrbesoldung: Mit der «unbegreiflichen Vorenthaltung» des Kleinen Zehntens. Hofer verwies auf die zerrütteten und verschuldeten Verlassenschaften etlicher Geistlicher, die während der Revolution (= Helvetik) gestorben waren, berief sich dann auf die Menschenrechte und erklärte, das Eigentum sei doch unverletzlich; und dabei werde gerade solches zum Leben dringend notwendige Eigentum einfach aufgehoben und verschenkt! Auch die Mediationsakte hätten keinen Unterschied zwischen Großem und Kleinem Zehnten gemacht, sondern den Zehnten als Ganzes loskäuflich erklärt und das Eigentumsrecht am Zehnten allgemein anerkannt. Man verlange jedoch nicht die Wiedereinführung des Kleinen Zehntens in natura, sondern eine gerechte Schadloshaltung oder einen dem Wert wirklich entsprechenden Loskauf. Dem Großen Rat möge man den Loskauf des Kleinen Zehntens als eine in den Mediationsakten begründete Forderung der Gerechtigkeit empfehlen, dann könne er nicht viel dagegen einwenden. Hofer vermutete mit Recht in diesem Gremium die enragierten Befürworter eines möglichst erleichterten Zehntloskaufes. – Der scharfe Ton seines Briefes sticht sehr vom

⁵⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263.
Auch das folgende Gesuch Hofers liegt hier.

konzilianten Bittgesuch seiner evangelischen Amtsbrüder ab: Er verlangte sein Recht, sie ersuchten um billige, gerechte Abhilfe ihrer Not.

Als der Große Rat das Loskaufsgesetz erließ, suchte er daher auch den Wünschen der Geistlichkeit entgegenzukommen, indem er ebenfalls am 24.9.1804⁵¹ ein weiteres Dekret über den Kleinen Zehnten und die Geistlichkeit genehmigte. Aus der Überlegung heraus, daß «auf der einen Seite durch unentgeltliche Aufhebung der Kleinen Zehnten sehr viele Pfarrgeistliche einen beträchtlichen Teil ihres meistens ohnehin geringen jährlichen Einkommens verloren und der Fall der Notwendigkeit und der Pflicht eintritt, für Tröstung dieser empfindlich verlustigen Klasse nützlicher Bürger zu sorgen, und bei Abgang aller disponiblen Fonds eine wohltätige Hilfsquelle aufzusuchen dringend ist, auf der andern Seite aber die unentgeltliche Aufhebung der Kleinen Zehnten denen vorzüglich des Kleinen Zehnten Pflichtigen gegen die vorzüglich nur Großen Zehnten Schuldigen und zu Loskauf desselben Pflichtigen unverhältnismäßige Vorteile einräumt, obschon alle Bürger für den allgemeinen Genuß gleichen Rechtes sind», wurde verfügt:

1. Die Kleinzehntpflichtigen haben einen fünffachen Betrag ihrer Beschwerde an eine Kasse einzuzahlen, die zur Unterstützung der Geistlichen gebildet wird.
2. Der jährliche Betrag wird aus dem Durchschnitt der Jahre 1786–1795 berechnet; dabei kommen Obst, Hanf, Flachs und Erdäpfel in Anschlag. Die Preise werden durch gütliches Einvernehmen vor dem Friedensrichter festgesetzt; bei Streit entscheidet der Kleine Rat.
3. Erster Zahlungstermin ist der Martinstag von 1805. Die Abzahlung erfolgt in sechs Jahrestermen nach ganzen Zehntenbezirken.

Die Regierung begründete ihre Maßnahme also nicht mit Eigentumsbeziehungen, sondern mit einer gerechten Lastenverteilung und der dringlichen Unterstützung einer notleidenden Klasse. – Dieses geringe Zugeständnis des Kleinen Rates an die Geistlichen glich zum Beispiel die viel zu niedrigen Loskaufpreise und andere Erleichterungen bei weitem nicht aus, welche die Verfechter einer den Bauern möglichst günstigen Zehntablösung ertrotzt hatten. Auch andere weniger gesetzliche Mittel praktizierten die Gemeinden und Zehntpflichtigen oft genug bei Loskaufsverhandlungen wie Verminderung der Ertragsberechnung der zehnbaren Grundstücke oder Verzögerung der Auszahlungen, um so gerade die Pfarrer, die auf diese Einkünfte lebensnotwendig angewiesen waren, zum Einlenken zu zwingen und ein gutes Geschäft zu machen (cf. voriges Kap. unter II). Die

⁵¹ Tbl. 3. B., S. 47f.

heikle Situation der Regierung zwischen Klerus und Bauern ist offenbar – die Abschaffung der Zehnten war ja geradezu *das* Symbol der neuen Freiheit!

In der Rechnung der Meersburger Gefälle⁵² wurde der Kleine Zehnten erstmals für das Jahr 1806 aufgeführt. Damals übernahm diese Verwaltung aus der bisher gesonderten Kleinzehntkasse den Betrag von fl. 3429.38. Die weiteren Eingänge bis 1813 sind folgende:

1807	4425.43	1811	740.35
1808	1480.22.4	1812	1644.13.2
1809	2376.03	1813	2618.09
1810	1341.46.6		

Ende 1810 – nach den vorgesehenen sechs Jahresraten und unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Pfrundverbesserung – war der Fonds erst fl. 13 053.33 stark, obwohl eine bis Martini 1807 fortgeführte Berechnung der Kleinzehnterträge bereits fl. 22 435.18 und eine zweite vom 1.10.1809 sogar fl. 25 679.03 ergeben hatten. Die letzten Einzahlungen an diese Kasse erfolgten im Jahre 1829; seither blieb das Total auf fl. 25 132.58.6 stehen, also rund 500 fl. weniger als kalkuliert. Diese große Verzögerung erklärt sich daraus, daß auch die Kapitalisierung dieses Zehntens mit vielen Anständen zwischen den Gemeinden und Pfarrherren verbunden war; denn gerade diese Abgabe war sehr unbeliebt. Einzelne Gemeinden waren auch mit der Äufnung eines Fonds nicht einverstanden, so Märstetten,⁵³ das die Verwendung des Kleinzehntens für die Verbesserung der eigenen Pfrund verlangte (4.3.1806); bei der Pfrundverbesserung erhielt es dann auch einen kleinen Beitrag aus dieser Kasse. Das gleiche forderte die zürcherische Finanzkommission für Hüttlingen (27.11.1807);⁵⁴ man befürchtete dort mit Recht, der Thurgau werde Gemeinden, die in den Händen auswärtiger Kollatoren lagen, kaum unterstützen, wie es sich später auch bestätigte. – Bei einzelnen Gemeinden wurde die Stellung in natura beibehalten im Sinne einer «Pfrundverbesserung», da ihre Dotierung ohne den Kleinen Zehnten sehr gelitten hätte: bei katholisch Aadorf (ca. 150 fl. jährliche Einkünfte gemäß zweiter Berechnung) und katholisch Rickenbach (ca. 80 fl.), beides übrigens kantonsfremde Kollaturen (Zürich und St. Gallen)! Der jährliche Kleinzehntertrag des Kantons Thurgau belief sich also auf ca. 5000 fl. entsprechend den damaligen Marktpreisen! Aus der zweiten Berechnungsliste ergibt sich folgende Verteilung (Zahlen auf- oder abgerundet; in fl.):

Evangelische Pfründen

Salmsach-Romanshorn	290		Übertrag	856
Kilchberg	134	Aawangen		60
Sitterdorf	122	Hüttlingen		60
Gachnang	101	Altnau		34
Amriswil	72	Alterswilen		26
Aadorf	70	Wagenhausen		18
Hüttwilen	67			
	Übertrag			Total
	856			1054

⁵² STA.TG. Finanzverwaltung, Jahresrechnungen der Meersburger Güter und Akten.

⁵³ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 3: Gemeinde an Regierung.

⁵⁴ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6: Finanzkommission Zürich an Regierung Thurgau.

Klöster und Statthaltereien

Fischingen	198		Übertrag 1037
Statthalterei Lommis	59	257	Statthalterei Sonnenberg-Gachnang
Bischofszell Stift	251		(Einsiedeln)
Münsterlingen	156		Tänikon
Kommende Tobel	105		Paradies
Statthalterei Klingenberg (Muri) . . .	93		Statthalterei Herdern (St. Urban) . . .
St. Katharinental	92		Statthalterei Mammern (Rheinau) . . .
Ittingen	83		
			Total <u>1289</u>
	Übertrag	1037	

Katholische Pfründen

Basadingen	200		Übertrag 1574
Oberkirch (Frauenfeld)	180		Kaplaneien (Frauenfeld)
Wuppenau	156		Werthbühl
Aadorf	152		Hüttwilen
Ermatingen	150		Arbon
Wängi	148		Bießenhofen
Sitterdorf	122		Heiligkreuz
Mannenbach	118		Pfyn
Herdern	101		Frühmesser Ermatingen
Rickenbach	83		Güttingen
Tobel	83		Gündelhard
Sirnach	81		Leutmerken
			Total <u>2113</u>
	Übertrag	1574	

Der Rest verteilt sich auf das Hochstift (ca. 180 fl. in verschiedenen Ämtern) und diverse andere (ehemalige) Gerichtsherren (Zürich), Grundbesitzer (Beroldingen in Gündelhart) und Kommunitäten (Stadt Arbon 230 fl! – in den Klammern stehen hier nur einzelne Beispiele). – Wie schon die Tabelle über die Baubeschwerden der Meersburgischen Güter (cf. Kap. 11), bezeugt auch diese das unverhältnismäßige Übergewicht des katholischen Grundbesitzes und Zehntanteils (ca. 72 %) gegenüber dem evangelischen (21 %). Man erkennt aber auch sofort die große Bedeutung dieser Einkünfte für manche Pfrund und den Ausfall einzelner Klöster (Totalanteil 26 %), gleichsam ihr erster Beitrag an die Pfrundverbesserung (cf. Tab. unter IV).

Selbstverständlich lagen alle diese Probleme auch der Curie sehr am Herzen (cf. Wessenbergs Programm Kap. 4, II u.a.O.). Bereits in der Instruktion vom 27.3.1803 verlangte sie einen standesgemäßen Unterhalt der Geistlichkeit, Entschädigung für die Verluste seit 1798, Garantie des Kirchengutes, der Einkünfte und Selbstverwaltung der Pfründen (durch die Geistlichkeit!); vor allem soll kein Unterschied zwischen dem Großen und Kleinen Zehnten gemacht werden, der ja eine der hauptsächlichsten Quellen der Pfrundeinkünfte sei. – Nachdem er bereits am 26.9.1804 eine Eingabe über den Kleinen Zehnten an den Großen Rat des

Kantons gerichtet hatte, plante Wessenberg auf das Frühjahr 1805 eine größere Aktion. Er verlangte daher von Hofer (19.1.1805) eine Darstellung der Verluste an Kleinen Zehnten usw. in den Pfründen seines Kapitels, die er am 4.4.1805⁵⁵ erhielt. Im Begleitschreiben befürwortete der Dekan die Abgabe der Naturalien als beste und sicherste Einnahme, protestierte einmal mehr gegen die Aufhebung des Kleinzehntens und gegen die niedrigen Preisansätze für den Loskauf. Die Eingabe der Curie sei an die Regierung zu richten, «und wenn sie da kein Gehör fände», an den Landammann der Schweiz, der das Loskaufgesetz selbst oder durch die Tag-satzung kassieren lassen möchte! In seiner Erbitterung schoß Hofer wieder einmal über das Ziel hinaus; in richtiger Erkenntnis der Lage lehnte die Curie diesen letzten Vorschlag als «unzweckmäßig» ab (9.5.1805 an Hofer).

Hingegen übersandte Wessenberg am 4.5.1805⁵⁶ die Zusammenstellung Hofers an die Regierung und regte eine Pfrundverbesserung und deren Sicherstellung an. Kirche und Staat hätten ja ein gemeinsames Interesse, «die religiösen Anstalten in gebührendem Ansehen zu erhalten und somit auch die Seelsorge gegen Mangel und Nahrungssorgen» zu schützen. Demgegenüber sei es aber «des geistlichen Standes würdig, auch in der tätigen Vaterlandsliebe und in Verehrung und Erfüllung der Gesetze das Beispiel zu geben»! – Man beachte diesen Ton, der weit diplomatischer ist, als Hofers Memorandum! – Die Regierung versicherte der Curie,⁵⁷ sie werde allgemeine Maßregeln zur Behebung dieser Verluste ergreifen und besonders die gefährdetsten Pfründen berücksichtigen. – Die Verlustliste der Curie fällt durch eine detaillierte Ausführlichkeit für Tobel auf, woraus natürlich auch die Regierung leicht auf den Verfasser der Tabelle schließen konnte.

Kleinzehntverluste werden wie folgt angegeben (in fl.):

Frauenfeld	200	Mannenbach	70
Romanshorn	66	Übblingen	220
Basadingen	200	Heiligkreuz	185
Wuppenau	239	Güttingen	225
Herdern	180	Arbon	137
Hüttwilen	44	Wängi	200
Sirnach	50	Aadorf	100–110
Ermatingen	140	Tobel	60

Total pro Jahr mindestens 2316 fl.

Ein kurzer Vergleich mit der früheren Liste ergibt, daß hier meist höhere Beträge eingesetzt sind, Romanshorn und Übblingen fehlen sogar ganz, dafür stehen dort noch einige andere

⁵⁵ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, mehrere Briefe.

⁵⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. I.

⁵⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3215, § 673 (11.5.1805).

Pfründen, zum Beispiel Sitterdorf. – Als weitere Verluste werden genannt: für Frauenfeld beim Großzehnten 300 fl., beim Heuzehnten 100; für Wuppenau zirka ein Drittel des Großzehntens; für Herdern 76 fl. Heuzehnten; für Arbon seit der Revolution fl. 1662. 48; für Aadorf die bereits erwähnten 120 fl. der katholischen Orte. – In Welfensberg aber sei der Pfrundertrag auf die Hälfte des Einkommens in natura gesunken!

Aufschlußreich ist auch die Zusammenstellung für Tobel; sie zeigt vor allem die Verluste durch Verminderung der Loskaufpreise gegenüber den Marktpreisen:

Einkünfte:	12 Mütt Kernen Wiler Maß à fl. 11	132
	12 Mütt Haber à fl. 4. 16	51. 12
	30 Eimer Wein à fl. 3	90
	Pachtzins von einer Wiese	15
	20 Klafter Tannenholz à fl. 1. 30	30
	Kleinzehnten	60
	Bares Geld alljährlich	127
	Bares Geld von Jahrzeitmessen	38. 06
	Bares Geld für 71 Messen, die auf den Filialen zu lesen sind	54. 40
	Stolgebühren (Kirchen- und Sonntagsopfer, Hochzeiten)	40
	Alle Ansätze nach Marktpreisen!	Total 637. 58
Verluste:	Herabsetzung des Preises pro Mütt Kernen von 11 auf 7 fl., also 12mal 4 fl.	48
	Dito bei Haber von fl. 4. 16 auf 2. 40 also 12mal fl. 1. 36	19. 12
	Dito pro Eimer Wein von 3 auf 2 fl., also 30mal 1 fl.	30
	Kleinzehnten	60
		157. 12
also noch drei Viertel!		Rest 480. 46

Ein letztes Mal behandelte die Curie das Problem der Geistlichenbesoldung ausführlich im Konkordat, im Abschnitt IV unter dem Titel «Hinreichendes Einkommen der Seelsorger». Wessenberg verlangte:

1. Entschädigung für den großen Schaden beim Loskauf der Zehnten und Grundzins.
2. Mittel dazu sind:
 - a. Erlös der Loskaufsumme für den Kleinzehnten.
 - b. Jährliche Abgaben der Kirchgemeinden zur Deckung des durch den Loskauf entstandenen Defizits.
3. Folgender Maßstab ist anzuwenden:
 - a. Entschädigung im Verhältnis der Verluste.
 - b. Untere Grenze für Pfarrpfründen ist 500 fl., für Kaplaneien 400 fl.

Alle diese Vorschläge der Curie bezogen sich selbstverständlich nur auf die «Seelsorger», das heißt jene Geistliche, die pfarrherrliche Verrichtungen (und Schule!) hatten; bloße Nutznießer von Stiftungen und Benefiziaten schätzte Wessenberg nicht. – Sein Vorschlag zur Heranziehung der Gemeinden ist sehr interessant und deckt sich mit ähnlichen Bestrebungen evangelischerseits (cf. III und IV).

III

Die finanzielle Lage mancher thurgauischen Pfrund wirkte sich wie bereits angetönt auch auf die Besetzungsmöglichkeiten aus. Über Basadingen zum Beispiel schrieb der Evangelische Kirchenrat,⁵⁸ auf diese Pfarrei kämen nicht einmal mehr Leute, die unter den Mittelmäßigen seien. Denn das war sonnenklar: Gute und tüchtige Geistliche erhielten andernorts weit besser bezahlte Stellen als im Thurgau (dies gilt besonders für die Evangelischen); auf eine geringe Pfrund aber drängte sich niemand außer jenen, die infolge ihrer mangelhaften Fähigkeiten keinen Posten fanden. Es war daher eine ernste Sorge des Antistes, daß der Thurgau von minderwertigen Geistlichen überlaufen würde; schon deshalb war die Pfrundverbesserung ein sehr dringliches Geschäft. – In einzelnen Fällen gelang es dem Kirchenrat, schon vor der gesetzlichen Pfrundverbesserung eine Erhöhung des Einkommens eines Pfarrers zu erwirken, so vor allem bei Vakanzen, wenn das Ausbleiben der Anmeldungen die Gemeinden dazu zwang.

Bleiben wir gerade bei Basadingen? Seit der Vakanz von 1804 wurde die evangelische Pfrund⁵⁹ zuerst von Dießenhofen aus versehen, erhielt dann 1805 auf Ersuchen der Gemeinde einen eigenen Seelsorger, jedoch nur als Pfarrvikar, der 1807 trotzdem zum Pfarrer ernannt wurde, aber schon 1808 starb. Nun intensivierte der Kirchenrat die bereits angebahnten Verhandlungen um eine Pfrundverbesserung. Schließlich erklärte sich die arme Gemeinde bereit, dem Pfarrer jährlich 50 fl. Zulage – den Zins eines unter den Kirchgenossen gesammelten Fonds – auszuzahlen; das Kloster St. Katharinental mußte seine bisherige Kompetenz von 157 fl. um 120 fl. erhöhen, obwohl es anfänglich nur zu einer Totalsumme von 220 fl. bereit war mit der Begründung, es besitze nur die eine Hälfte des Zehntens in Basadingen, die andere gehöre dem zürcherischen Amt Stammheim (ehemals sanktgallische Zehnten), das ja gar nichts an die Pfrund zahle (1809 – über diesen

⁵⁸ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1: Evangel. Kirchenrat an Regierung 5.2.1806.

⁵⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 3. Verhandlungen über die Verbesserung zum Teil auch in Fasz. XI. 263. 1 und 284. 1.

letzten Punkt richtete der Paritätische Kirchenrat mehrere nutzlose Eingaben an die Regierung). 1808 wurde zudem noch Schlattingen, bisher von Dießenhofen und Stammheim aus pastoriert, mit Basadingen vereint, womit die Einkünfte des Pfarrers sich um weitere 150 fl. aus dem dortigen Pfrundgut und Holz im Betrage von 27 fl. vermehrten.

Auch andere evangelische Gemeinden erhöhten bei Vakanzen ihre Zulagen (oder beschlossen neue): so Roggwil 1806 (von 350 fl. bares Geld auf 450 fl.), Dußnang-Bichelsee 1808 (zirka 100 fl.) und Berlingen Ende 1808 (150 fl.).⁶⁰ Bei Affeltrangen-Märwil (1805)⁶¹ schlug Regierungsrat Hanhart der Kirchgemeindeversammlung im Namen und Auftrag des Kleinen Rates vor, den Pfrundertrag von 150 fl. fix durch freiwillige Beiträge auf 550 fl. zu erhöhen, was jedoch mit 18 Stimmen Mehrheit abgelehnt wurde; die beiden Pfarrdörfer waren überwiegend dafür, die Außengemeinden jedoch nicht: zum Beispiel stimmte Braunau geschlossen dagegen, da es ja eine eigene Pfarrei gründen wollte. Ein zweiter Antrag der Regierung – jede Haushaltung zahlt pro Vierteljahr 24 Kr., bei 240 Haushaltungen ergab dies 96 fl., im Jahre also 384 fl. – ging mit 89 zu 75 Stimmen durch (Oktober 1805); der Betrag sollte durch die Vorgesetzten der Kirchgemeinde eingesammelt werden. – Für Hüttwilen-Üßlingen⁶² wurde bei einer Vakanz 1806 erst 1807 ein Pfarrvikar ernannt, dem die Gemeinde eine Zulage von 110 fl. versprochen hatte auf die bisherigen Einkünfte von 335 fl., welche das Kloster Ittingen als Kirchensatzinhaber größtenteils in natura bezahlte. Vor der definitiven Pfarrwahl gelang es nun, Ittingen zu einer Erhöhung der Barbesoldung von 30 fl. auf 122 fl. zu bewegen, während die Gemeinden zusammen definitiv 100 fl. Zulage aufbringen wollten. Bei der Pfrundverbesserung kamen dazu noch 23 fl. aus der Meersburgerkasse.

Doch nicht bloß bei Vakanzen griffen die *evangelischen* Gemeinden ihren Geistlichen unter die Arme. Wegen der großen Verluste seines Pfarrers erklärte sich Salmsach-Romanshorn⁶³ im September 1806 bereit, für die Jahre 1805–07 eine höhere Zehnttaxation anzuerkennen und eine Zulage von 135 fl. zu zahlen; zusammen mit dem Ertrag der Pfrundgüter kam der Pfarrer nun auf jährlich zirka 800 fl. (Über seine Verluste usw. cf. I.) Nach Ablauf des Akkords brachen zwar erneut Streitigkeiten aus, da besonders Salmsach behauptete, es habe zuviel be-

⁶⁰ Roggwil: STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9: Dekan Waser an Regierung 24.2.1806. Dußnang: STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4: Rapport der Kommission des Innern 25.2.1808.

Berlingen: STA.TG. Kirchenakten, Evang. Pfründen, Fasz. XI. 272. 3: Gemeinde an Regierung 22.12.1808.

⁶¹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 2.

⁶² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6.

⁶³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9.

Zusagen der Gemeinde Romanshorn vom 21.9. (108 fl.) und Salmsach vom 24.9.1806 (27 fl.).

zahlt.⁶⁴ – Sehr großzügig zeigte sich paritätisch Bischofszell⁶⁵ seinen Geistlichen gegenüber (evangelischerseits Pfarrer, Diakon und Mesmer, katholischerseits ein Chorherr als Pfarrer). Die Stadt hatte während den Jahren 1798–1805 die ansehnliche Besoldung wie bisher in natura ausgerichtet, obwohl die Naturallieferungen der Früchte usw. ja aufgehört hatten und das Kirchenamt der Gemeinde diese auf dem Markt zu den teuren Preisen der Notzeit kaufen mußte. Im Laufe der Jahre ergab sich daraus ein Defizit von fl. 4515.13, was natürlich das Pfrundvermögen sehr in Mitleidenschaft zog. Wahrscheinlich mußte die Gemeinde diese Praxis aufgeben; Vorstöße bei der Regierung, die gesamte große Kirchengemeinde (Bischofszell, Gottshaus, Hauptwil, Heidelberg, Oetlishausen) möge die Differenz tragen, hatten anscheinend keinen Erfolg. – Auch andere Gemeinden unterstützten ihre Geistlichen während der Revolution kräftig, so Dießenhofen, Frauenfeld, Matzingen und sogar das arme Dußnang-Bichelsee.⁶⁶

Die evangelischen Gemeinden zeichneten sich also durch eine gewisse, den teuren Zeiten angemessene Freigebigkeit aus. Doch gingen die Bauern manchmal nur sehr zögernd auf die Vorschläge von Kirchenrat und Regierung ein, entsprechend der diesem Stand eigenen Sparsamkeit. Es war ja bereits ein Erfolg, wenn sich die Bürger in diesen revolutionsschwangern und trotz der innern Befriedung der Mediation unsichern Zeiten überhaupt ihrer Pfarrer annahmen; denn diese waren doch vor 1798 vielfach die vordersten Exponenten und Nutznießer eines veralteten und unbeliebten feudalen Systems gewesen. Die sozusagen volksnahe Stellung der Pfarrer und der allgemein noch tief im Lande verwurzelte positive Glaube überbrückte diesen Zwiespalt. – Aber manchmal gestaltete sich die Einziehung der Zuschüsse und auch der «normalen» Einkünfte aus der Pfrund durch die Träger der Gemeinden recht mühselig; ein Beispiel dafür ist Felben,⁶⁷ das sich trotz der geringen Besoldung seines Seelsorgers berechtigt glaubte, noch Ab-

⁶⁴ Distriktspräsident Sauter hatte den Pfarrer bei der Regierung mehrmals kräftig gegen die Gemeinde unterstützt; er schrieb dabei einmal, jeder Tagelöhner und Knecht erhalte seinen Lohn, nur die «Arbeiter am Weinberge des Herrn» gingen leer aus, und fuhr zürnend weiter: «Darunter müßten Seelen leiden ...!» (3.8.1806). Ein anderes Mal bemerkte er verärgert, in diesen beiden Gemeinden – zwei entsprechend der Vermögenslage vieler Bürger recht habliche Dörfer – bereiteten «ein paar Tonangeber mit ihren gemästeten Wänsten auf boshafte Weise» dem Pfarrer alle möglichen Sorgen (11.11.1810), eine Feststellung, die sicher an manchem Ort mehr oder weniger zutraf.

⁶⁵ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 3: Gemeindeverwaltung an Regierung 24.2. und 10.8. 1806. Die Briefe blieben bei der Kommission des Innern liegen.

⁶⁶ zum Beispiel Dußnang – STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4: Memorial der Gemeinde an Regierung 6.11.1804: 1799 fl. 220 + 46.45 an Zins, 1800 fl. 53.54 + 7.40 an Zins, 1801 fl. 23, 1802 fl. 114 (aus dem Schulfonds entlehnt) + 14.15 Zins, total fl. 479.34 – eine sehr beachtliche Leistung für diese arme Gemeinde.

Dießenhofen – im gleichen Aktenfasz. wie Dußnang – setzte für seine 1803 wiederhergestellte zweite Pfarrstelle (Helferei) ein zu jener Zeit sehr gutes Einkommen fest: fl. 700, Haus und Garten, 2 Lagen Holz aus den evangelischen Gütern und dem Provisoreifonds. – Evangel. Gemeinde an Regierung 14.11.1803. – Über die Auszahlung von Rückständen cf. Kap. 24.

⁶⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

striche machen zu dürfen. Dieses Dorf hatte sich nach der Revolution verpflichtet, seinem Pfarrer für das ausfallende Additament Zürichs (6 Saum Wein und 6 Mütt Kernen) pro Jahr in zwei Raten 125 fl. zu zahlen – an und für sich ein ansehnlicher Betrag für eine Gemeinde von zirka 340 Seelen. – Seit 1807 erhielt der Pfarrer aber immer einige Gulden zu wenig; seine ständigen Beschwerden bei der Regierung erwirkten wohl dringende Weisungen des Distriktspräsidenten, die jedoch nicht viel nützten. Erst durch die Pfrundverbesserung wurde dem Pfarrer geholfen.

Diese starke Heranziehung der Gemeinden evangelischerseits tangierte natürlich die Unabhängigkeit der Amtsführung eines Pfarrers. Dies fürchtete zum Beispiel auch Anderwert, wenn er in einem Rapport der Organisationskommission schrieb (10.10.1808),⁶⁸ die meisten Pfründen befänden sich «in einer traurigen, abhängigen Lage» von ihren Gemeinden. Darüber orientiert uns eine Untersuchung des Evangelischen Kirchenrates Mitte Februar 1811,⁶⁹ also noch vor der Auswirkung der Pfrundverbesserung. Die Tabelle scheint zwar unvollständig und zum Teil auch ungenau zu sein, erfüllt aber ihren Zweck auch so und zeigt uns zudem, daß in mancher Gemeinde alle Einkünfte der Pfarrer aus Grundzinsen, Zehnten, Pfrundgütern und Zuschüssen der Kirchgenossen von Trägern (oder Pflegern) eingesammelt wurde, wie es das Gesetz über die Pfrundverwaltung empfahl (cf. Kap. 15, I); es sind dies alle mit * bezeichneten Beträge:

Affeltrangen-Märwil: 480 fl.* – Bei der Rubrik «Zuschüsse von Privaten» schrieb der Pfarrer: «Gott sei Dank! Nichts!»

Alterswilen: 500 fl.*, davon 150 fl. als freiwilliger, nur für die Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers bestimmter Beitrag, der im ganzen Kirchspiel erhoben wurde und dessen Einzug «von Jahr zu Jahr schwerer» zu werden scheint.

Altnau: 247 fl. von Altnau und 150 fl. von Illighausen, beide ebenfalls nur für den jetzigen Pfarrer bestimmt seit seinem Amtsantritt (1800) und ohne Präjudiz für den Nachfolger.

Amriswil: 453 fl.* – Dazu 1810 ein «Geschenk» von 300 fl., das aber nur mit großer Mühe gesammelt worden sei und Murren erregt hätte. – Auch sein Vorgänger habe verschiedentlich Zulagen zwischen 200 und 300 fl. erhalten (es war dies Pfarrer Müller).

Arbon: 500 fl.* – Als Entschädigung für seine Verluste durch Einquartierungen von Franzosen – zirka 19 Monate insgesamt! – erhielt er von der Gemeinde im ganzen 450 fl.

Berlingen: 215 fl. aus dem Gemeindegut, dito 150 fl. als Zulage seit 1808.

Bischofzell: Pfarrer und Diakon erhalten alles von der Stadtgemeinde; der Diakon erhielt 1809 eine einmalige Zulage.

Bußnang: 200 fl. als außerordentliche Zulage.

⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 264.

⁶⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI 272.

- Egnach: 449 fl. aus Gemeindefonds, 51 fl. aus Auflagen. Davon sind 150 fl. Zulage seit 1805, nur für die Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers beschlossen.
- Engishofen: 318 fl.* – Dazu kommen 200 fl. als freiwilliger Beitrag der Bürger seit dem Amtsantritt des jetzigen Pfarrers.
- Frauenfeld: alles von der evangelischen Stadtgemeinde. – 1807 und 1809 je eine Zulage von 100 fl.
- Gottlieben: 44 fl. als Ersatz für den Ausfall des zürcherischen Additamentes, 180 fl. aus dem Kirchen-, 80 fl. aus dem Schulfonds.
- Keßwil: 311.45¹/₄ fl.* – 44 fl. als Pfrundverbesserung, nur bis zur allgemeinen kantonalen Pfrundverbesserung gewährt.
- Lipperswil: 219.58.4 fl.* – Dazu 68–72 fl. von den Filialen Wäldi und Raperswilen.
- Märstetten: 380 fl.*
- Matzingen: 160 fl. seit 1801 als von den Einwohnern erhobene Zulage.
- Pfyn: 320.20 fl.*
- Roggwil: 500 fl.*, dazu seit 1805 50 fl. als besondere Zulage, nur für die Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers beschlossen.
- Sirnach: 220 fl. Zulage für die Amtsdauer des derzeitigen Pfarrers.
- Sitterdorf: 140 fl. von Zihlschlacht. – Für seine Revolutionsschäden erhielt der Pfarrer eine einmalige Zulage.
- Steckborn: u. a. 76 fl. von der Gemeinde, z. B. 1 fl. jährlich für die Abhaltung von vier Freischulexamina! Dazu erhielt er von der Gemeinde auch Naturalien (Holz und Reben).
- Sulgen: 342.15 fl.* – Davon 165 fl. von Sulgen und 53.15 fl. von Berg als «freiwilliges Geschenk». Bis zur Pfrundverbesserung durch den Kanton erhält der jetzige Pfarrer seit seiner Amtsübernahme eine weitere Zulage von 400 fl.!
- Tägerwilen: 16.30 fl. aus der Kirchenpflegschaft für Kommunion.

Man beachte die Zurückhaltung mancher Gemeinde: Die Kirchgenossen legten sich nur für die Amtsdauer des Pfarrers oder bis zur kantonalen Pfrundverbesserung fest! – Aus den bisherigen Ausführungen in diesem Kapitel geht überdies bereits jetzt klar hervor, daß die evangelischen Pfründen im allgemeinen schlechter standen als die katholischen (cf. Verbesserungsplan und Kommentar). – Noch ein wichtiger Punkt sei jetzt schon festgehalten: In ihrem Plan berücksichtigte die Regierung (sc. der Paritätische Kirchenrat) alle diese Verbesserungen nicht, weil die Untersuchung nur die fixen Einkünfte des eigentlichen Pfrundeinkommens erfaßte und man diese den Berechnungen zugrunde legte, wie dies in § 10 des spätern Verbesserungsgesetzes ausdrücklich erklärt wurde («fixer und fondierter Gehalt»)⁷⁰.

⁷⁰ Tbl. 8. B., S. 235.

IV

Die unter II erwähnten allgemeinen Eingaben wies die Regierung an die Kommission des Innern zur Begutachtung, erwartete aber die genaueren Vorschläge des Paritätischen Kirchenrates, der sich erstmals in der Sitzung vom 25.2.1806⁷¹ ausführlich mit dem Problem befaßte. Er beschloß, die Pfründen zu untersuchen und zu klassieren und beauftragte damit eine Kommission, bestehend aus Gutmann und Dudli, Müller und Locher. Am 24.4.1806 erinnerte er die Regierung daran, die vorgesehene Bildung der Kleinzehntkasse sofort an die Hand zu nehmen; sie wies diese Aufgabe am 30.4.1806⁷² der Meerburger Kommission zu – wie bei der Pfründenkommission mußte die Regierung auch hier wiederum gemahnt werden, bis sie einen weitem Schritt in der ihr unliebsamen Materie tat. Diese spürbare Abneigung blieb die Grundhaltung des Kleinen Rates während langen Jahren: Er fürchtete Komplikationen mit der Bauernschaft oder eine allzustarke Beanspruchung der Finanzkraft des Staates. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnen auch die Verwaltungsgesetze für die Kirchengüter und Pfründen eine besondere Bedeutung: Man gab ihnen einerseits die Verwaltung und zog sie andererseits zum Unterhalt heran; doch das Ziel ihrer Wünsche, die Kollatur, erreichten sie trotzdem nicht; hier wahrte sich der Kleine Rat seine Rechte. – Schon in der Sitzung vom 18.6.1806⁷³ gab die «Pfrundverbesserungskommission» dem Kirchenrat ihr Gutachten ein; im Gegensatz zur Regierung suchte er das Geschäft möglichst zu beschleunigen.

1. Festsetzung eines allgemeinen Tarifs für die Stolgebühren. Von den katholischen Mitgliedern nach Ansicht der Kommission verworfen, von den evangelischen angenommen, trotzdem jene fand, dies werde eher schaden als nützen, da derlei Gebühren ja von den meisten, vielleicht sogar allen Gemeinden auch ohne Verpflichtung «generös» bezahlt würden.
2. Günstiger Verkauf von Pfarrgütern, vom Kirchenrat angenommen mit dem Zusatz, die Pfarrer hätten sich gemäß Kirchenratsgesetz in einem solchen Fall an ihn zu wenden. Doch machte man darauf aufmerksam, daß Güter und Naturalien ihren Wert behalten, Geld aber ständig sinkt.
3. Zusammenlegung verschiedener kleiner Pfründen, indem eine schwach dotierte Pfrund bei einer Vakanz einer andern zugeteilt werden soll. Vom Kirchenrat

⁷¹ STA.TG.Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 33 f.

⁷² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 1129.

⁷³ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 45 f.

Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263: bes. Rapport der kirchenrätlichen Kommission 25.2.1806 und Gutachten von Dekan Gutmann, undatiert.

angenommen, katholischerseits aber nur mit dem Vorbehalt der bischöflichen Rechte in dieser Hinsicht.

4. Beschneidung der einträglicheren Pfründen zugunsten der ärmeren. Dies hatte die Regierung selber angeregt, fand aber kein Gehör. Der Kirchenrat lehnte den Vorschlag ab, da nur wenige solche Pfarrstellen im Kanton seien und auch diese gelitten hätten. Zudem brauche man diese Pfründen, um tüchtige fremde Geistliche ins Land zu ziehen und verdiente Männer zu belohnen. Ein Fixum bis mindestens 1000 fl. soll nicht angetastet werden. – Bei einer solchen Lastenverteilung hätte die Regierung natürlich ihren eigenen Beitrag und auch die Zuschüsse der Gemeinden noch niedriger halten können.
5. Loskauf der inkorporierten Pfründen, auch der sogenannten «Kastenpfründen» in zürcherischer Verwaltung, und zwar nicht nach dem gesetzlichen Loskaufpreis, sondern nach der gangbaren jedesmaligen Martinitaxe, da jene Pfründen ja nur einen Teil – meist sogar den kleineren – der Einkünfte aus dem Kirchensatz erhalten, während der größere beim Kloster bleibt. Andernfalls weiterhin «Abreichung in natura». – Der Paritätische Kirchenrat tastete also das Eigentumsrecht der Gotteshäuser an diesen Kirchengütern nicht an.
6. Der Unterhalt der Pfarrgebäude kann dem Pfarrer nicht zugemutet werden.
7. Beiträge der Gemeinden, da diese die Hauptgewinner des Loskaufgesetzes seien. Es sei ihre Schuldigkeit, zum Pfrundeinkommen beizutragen, ohne daß man ihnen gleich das Kollaturrecht zugestehen müsse! Der Kirchenrat soll daher die Vollmacht erhalten, Gemeinden zur Pfrundverbesserung anhalten zu können. – Er vertrat also einen sehr gouvernementalen Standpunkt und wollte dem Freiheitssinn der Gemeinden nicht allzuweit entgegenkommen; so lehnte er den Übergang des Kollaturrechts an sie ab.
8. Beiträge der Klöster, Stifte und Statthaltereien gemäß den Wünschen der Regierung, wie sie im Klostersgesetz zum Ausdruck kommen (cf. Kap. 26, I).
9. Beiträge der Kollatoren. – Dies ist der einzige Punkt, wo auch die Regierung direkt angesprochen wird!

Die Punkte 4–9 unterbreitete der Kirchenrat der Regierung; auf die ersten drei hatte man aus den bereits angeführten Bedenken doch verzichtet. – Am 20.7.1806⁷⁴ ersuchte der Evangelische Kirchenrat seinerseits die Regierung um eine beschleunigte Pfrundverbesserung – für diese Konfession war das Problem sehr akut – und schlug vor, alle evangelischen Gemeinden seien ohne Rücksicht auf die Kollatur

⁷⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2222.

zur Verbesserung ihrer Pfründen aufzufordern; in den Genuß solcher Zulagen sollten jene Pfarrer kommen, die sich beim Kirchenrat melden würden – man wollte also eine Kontrolle behalten. Die Regierung dehnte diesen Antrag auf sämtliche Kirchgemeinden beider Konfessionen aus (18.9.1806) und übergab die Durchführung dieses Geschäftes dem Paritätischen Kirchenrat mit der weitem Aufgabe, über den gegenwärtigen Zustand der Einkünfte aller Pfründe und über ihre Verluste während der Revolution (zum x-ten Male!) eine Tabelle zu erstellen, die später einer gemischt geistlich-weltlichen Kommission zur Berichterstattung übergeben werden sollte. – Von diesem Recht machte der Kirchenrat ja mehrmals Gebrauch, wie wir bereits gesehen haben (unter III).

Über die Pläne des Evangelischen Kirchenrates, vor allem bezüglich der Gemeinden, gibt ein Gutachten von Dekan Gutmann aus diesem Jahre Aufschluß. Einleitend faßt er nochmals die Gründe der Notlage zusammen:

1. Zu billiger Loskauf des Großen Zehntens.
2. Unentgeltliche Aufhebung des Kleinen Zehntens.
3. Ausbleiben der Additamente und Stipendien aus Zürich.
4. Kastenpfründen – an sich meist schon gering – werden nicht mehr in Naturalien, sondern gemäß Loskaufswert in Geld bezahlt (z. B. Basadingen).

Die Folgen seien:

1. Die Pfarrer können nicht mehr standesgemäß leben.
2. Die bessern Kräfte wandern auf bessere Pfründen außerhalb des Kantons ab.

Mittel zur Behebung dieser Not seien:

1. Verwendung der Loskaufssumme des Kleinen Zehntens.
2. Ersparnisse aus den erworbenen «badischen» Gefällen, d. h. den ehemals bischöflichen Gütern (Meersburger Fonds). – Gutmann wies also auf den geistlichen Charakter dieses Besitzes hin!

Diese Gelder sollten jedoch nicht verteilt werden, sondern zur Errichtung eines Fonds dienen, aus dessen Zinsen den Geistlichen Zuschüsse auszuzahlen wären (cf. auch die Vorschläge Wessenbergs, besonders im Konkordat unter II). Übrigens hätten einige Gemeinden bereits von sich aus ihre Pfründen verbessert, damit sie wieder einen Pfarrer erhielten. Doch sei dies meist zu gering und keine feste Grundlage (cf. Tabelle unter III). Zudem trete «die leidige Art des Einziehens» – halb- oder vierteljährlich – «der Würde der Pfarrämter kränkend allzunahe»! Er schlage daher vor:

1. Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, ihren Pfarrern eine Entlohnung zu geben, die ihren finanziellen Kräften entspricht, bis der bereits genannte Verbesserungsfonds wir-

kungsvoll eingreifen könne. – Die Heranziehung der Gemeinden wäre also nur eine Übergangslösung gewesen. Die Regierung war aber trotz der Bedenken der Organisationskommission eher für eine dauernde Beteiligung der Gemeinden zu ihrer eigenen Entlastung.

2. Art und Zeit dieser Auflagen sind nicht den Gemeinden zu überlassen, sondern obrigkeitlich zu bestimmen.
3. Ein schwieriges Problem sei die Verteilung dieser Auflagen. Sie sollen wie bei den Staatssteuern nach Vermögen abgestuft und nicht bloß auf die Zahl der Kommunikanten (nach Köpfen) verlegt werden; doch soll jeder Christ «zur öffentlichen Gottesverehrung und Aufrechterhaltung des Christentums das seinige nach Maßgabe» beitragen. Denn bei der Verteilung auf die bloße Zahl der Kommunikanten könne der «drückende Fall häufig eintreten, daß der unvermögende Hausvater . . . , der viele Köpfe in seiner Haushaltung zählt, doppelt und mehrfach zahlen müßte, als der wohlhabende, der eine sehr kleine Familie hat!» – Der Entwurf nannte vier Arten der Verteilung von solchen Auflagen: 1 fl. kann wie folgt verteilt werden auf (in Kreuzern):

Gutsbesitzer	$\frac{1}{2} = 30$	$\frac{2}{5} = 24$	$\frac{2}{6} = 20$	$\frac{1}{4} = 15$
Kapitalisten	$\frac{1}{4} = 15$	$\frac{1}{5} = 12$	$\frac{1}{6} = 10$	$\frac{1}{12} = 5$
Kommunikanten	$\frac{1}{4} = 15$	$\frac{2}{5} = 24$	$\frac{3}{6} = 30$	$\frac{2}{3} = 40$

Zur Aufstellung der von der Regierung verlangten Tabelle wählte der Paritätische Kirchenrat am 21.10.1806⁷⁵ eine weitere Kommission, nämlich Sulzberger, Fries, Guldin und Harder, als Sekretär Kappeler; sie enthielt also alle Mitglieder der früheren Entschädigungskommission, die damit weiterhin in Aktivität blieb – die Geistlichen saßen zudem auch in der neuen Pfründenkommission. Am 4.11.1807⁷⁶ wählte der Kirchenrat auch seine Pfrundverbesserungskommission neu: An Stelle von Gutmann und Dudli, die im Winter an den Sitzungen nicht teilnehmen konnten (zu schlechte Wege nach Steckborn und Heiligkreuz), wurden Benker und Guldin gewählt. Beide Kommissionen arbeiteten natürlich eng zusammen und auch die Kirchenräte nahmen regen Anteil an diesen Pfrunduntersuchungen.

Am 1.5.1807⁷⁷ hatte der Kleine Rat in seinem Rechenschaftsbericht an den Großen Rat eine knappe Notiz über die im Wurf liegende Pfrundverbesserung eingefügt und versprochen, er wolle die endgültige Berichtigung der Kleinzehntabrechnung beschleunigen. Am 25.11.1807⁷⁸ teilte er dann der Legislative mit, die Liquidation dieser Kleinzehntbeiträge sei zum größten Teil beendet, es ergebe sich ein Kapital von fl. 22 435.18 gemäß einem Rapport der Meersburger Kommission (cf. II). Nun entsprach die Botschaft der Regierung allerdings nicht ganz der Wahrheit: Bei der genannten Summe handelte es sich um eine Vorausberech-

⁷⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 51.

⁷⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 73.

⁷⁷ STA.TG. Rechenschaftsberichte, Akten Großer Rat, Nr. 2310.

⁷⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32110, § 1268.

nung; die Abzahlungen gingen ja erst im Laufe der nächsten Jahre ein (bis 1829), wie wir bereits gesehen haben. Der Große Rat aber gab der Regierung am 16.12.1807⁷⁹ den Auftrag, sofort die nötigen Gesetzesvorschläge über Verwaltung und Verwendung dieser Gelder auszuarbeiten. Darüber entschied erst das Pfrundverbesserungsgesetz; die Verwaltung blieb aber ohne besondere gesetzliche Regelung bei der Meersburger Kommission.

Am 3.3.1808⁸⁰ legte Pfarrer Benker die Tabelle über den derzeitigen Zustand der Pfründen und die Verbesserungsmöglichkeiten vor. Der Paritätische Kirchenrat beschloß, seinen Rapport der Regierung vollinhaltlich zu unterbreiten mit zwei zusätzlichen Anträgen:

1. Bestimmung des fixen Minimums des Pfrundeinkommens auf 500 fl.
2. Baldige Weiterleitung des Projekts an den Großen Rat.

Doch erst am 17.12.1808⁸¹ unterbreitete der Kleine Rat auf Antrag der Kommission des Innern dem Großen Rat ein Dekret über die Pfrundverbesserung, das sich an die Vorschläge des Kirchenrates hielt und die allgemeinen Richtlinien zur weitem Bearbeitung des Geschäftes hätte geben sollen – das endgültige Gesetz mußte darum wieder vor die Legislative kommen.

Quellen der Pfrundverbesserung sind:⁸²

1. Der Kleinzehntfonds.
2. Ein «möglichst erklecklicher Teil aus den hiezu disponiblen Fonds» des Kantons.
3. Die «Kollatoren oder Pfrundgeber und Inhaber des Kirchensatzes».
4. Die Gemeinden nach Umständen und Vermögen.
5. Jedoch tragen Gemeinden, welche die Kollatur selbst besitzen, die Verpflichtung für angemessene Besoldung ihres Pfarrers selber und haben keinen Anspruch auf Erhöhung aus Staatsgeldern!

Bezugsberechtigt sind alle Pfründen, die irgendwelche Verluste erlitten haben, wobei besonders auch die Erhöhung der Lebenskosten genannt wurde. – Im Begleitschreiben⁸³ wies die Regierung ebenfalls auf die Abwanderung tüchtiger Geistlicher hin, wenn diese Besoldungsmisere weiter andauere, und erwähnte weiter, daß zur Pfrundverbesserung laut Berechnung des Paritätischen Kirchenrates ein jährlicher Zuschuß von zirka 8000 fl. nötig sei, der durch folgende Beiträge gedeckt würde:

⁷⁹ STA.TG. Missiven des Großen Rates, Nr. 2500, S. 144.

⁸⁰ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 80f.

⁸¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 2536.

⁸² STA.TG. Beschlußprotokoll des Kleinen Rates, Nr. 3041, S. 274f.

⁸³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32112, § 1422.

1. Der Kleinzehntfonds mit zirka 1300–1500 fl., hauptsächlich für jene Gemeinden, aus denen die Beiträge geflossen waren (die nicht unbedingt identisch sind mit jenen Pfründen, welche diese Einkünfte verloren hatten).
2. Der Vorschuß der Meersburger Kasse; denn die ehemals bischöflichen Güter seien ja ursprünglich für kirchliche Zwecke bestimmt gewesen, besonders für jene Pfründen, deren Kollatur durch das Traktat mit Baden dem Kanton «anheimgefallen» sei.
3. Die Kollatoren: «Kleinliche Rücksichten sollen kein Gehör finden, wo die Not so streng befiehlt!» Dieser heftige Satz paßt kaum zu einer Regierung, die sich selber nach Möglichkeit zu schonen trachtete und andere zahlen lassen wollte. Sie stellte hier mit großem Bedauern fest, daß der Thurgau, der ja keine Staatsfonds habe, keine eigenen staatlichen Quellen für diese Verbesserung finden könne.

Die Kommission des Großen Rates wollte verschiedene wichtige Punkte ändern, so daß die Regierung ihren Vorschlag zurückzog und am 21.4.1809 einen neuen vorlegte.⁸⁴ Vor allem hatte sich der Große Rat gegen Punkt 5 der «Quellen» ausgesprochen (die Nichtteilnahme der Gemeinden mit eigener Kollatur an der Verbesserung) und wollte die Bestimmungen über die Kollatoren verschärfen. Neu sind daher im zweiten Vorschlag der Regierung folgende Punkte:⁸⁵

1. Das fixe Minimum wird auf 450 fl. (statt 500) festgesetzt und dazu auch ein Maximum von 600 fl., das heißt: bis zu diesem Betrag wird verbessert, wenn die nach dem gesetzlichen Loskaufspreis ermittelten bisherigen Einkünfte aus der Pfrund darunter blieben.
2. Bezugsberechtigt ist jede «Pfarr- und pfärrliche Verrichtungen habende Pfründe» im Bedarfsfall, also nicht einfach jede notleidende Pfrund (cf. Wessenbergs Anträge unter II).
3. Die Verschmelzung von Kaplaneien und Diakonaten mit einer Pfarrpfrund und benachbarten Pfrund wird erneut postuliert.
4. Wenn Gemeinden oder Stifter mit dem Zuschuß nicht einverstanden sind, den sie selber bezahlen müssen, ist dieser Pfrund die Verbesserung überhaupt zu entziehen.
5. Zu den bereits genannten Quellen kommen die Beiträge der Klöster gemäß Art. 2 des Klostersgesetzes vom 9.5.1806.
6. Die Durchführung der ganzen Verbesserungsaktion wird wie folgt geregelt: Ausarbeitung eines Planes durch den Paritätischen Kirchenrat – Genehmigung durch den Kleinen Rat – Beschluß durch den Großen Rat.
7. Die Kollatoren werden diesmal noch energischer auf ihre «Pflicht» zur Verbesserung aufmerksam gemacht und sogar zuerst genannt! Sie, die Kirchensatzinhaber, die für die Pfarrbesoldung haften, sind zum voraus zu Beiträgen anzuhalten. «Ausnahmen hiervor können nur vorhandene förmliche Sprüche oder frühere Verkommnisse über die Ausmittlung des Pfrundeinkommens fordern.»

⁸⁴ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 62f. (21.12.1808).
Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 883.

⁸⁵ STA.TG. Beschlußprotokoll des Kleinen Rates, Nr. 3041, S. 300f.

Gerade dieser letzte Zustand gab aber Anlaß zu Diskussionen im Großen Rat, der darauf die ganze Vorlage verwarf und an die Regierung zurückwies (4.5.1809);⁸⁶ er fürchtete wohl, man könnte den Klöstern und Statthaltereien, um diese drehte es sich ja, zu stark entgegenkommen. – Um dieses Hindernis aus dem Wege zu räumen, beschloß der Paritätische Kirchenrat am 20.9.1809,⁸⁷ selber mit diesen Kollatoren über die Pfrundverbesserung zu unterhandeln. Antistes Sulzberger hatte in einer Besprechung mit Wessenberg bereits dessen Unterstützung dafür gewonnen, auch die Regierung stimmte am 22.9.1809⁸⁸ zu. Der Kirchenrat beauftragte mit diesem dornigen Geschäft Benker und Harder.⁸⁹ Doch schon am 18.12.1809⁹⁰ teilte der Antistes dem Kleinen Rat mit, daß die Verhandlungen bisher kein befriedigendes Ergebnis gebracht hätten. Trotzdem erteilte die Regierung dem Paritätischen Kirchenrat den Auftrag,⁹¹ bis spätestens Ende Februar 1810 eine neue Tabelle über die Pfrundverbesserung mit Gutachten über Quellen und Mittel zu deren Deckung einzugeben. In drei Sitzungen – 11. und 16.1., 5.2.1810⁹² – arbeitete die Kommission des Kirchenrates ihr Gutachten aus; ihren Entwurf veränderte der Kirchenrat in letzter Überprüfung am 9.2.1810:⁹³ Die Meersburger Beiträge wurden um 1000 fl. erhöht, jene der Gemeinden aber um diesen Betrag erniedrigt! Sulzberger erklärte nämlich, er habe derlei Wünsche von einigen Mitgliedern des Großen Rates gehört. Denn ihnen lag der finanzielle Schutz ihrer Wählergemeinden sicher näher als die Schonung des Staatssäckels; dies war überhaupt der tiefere Grund, warum das Gesetz bisher die Genehmigung des Großen Rates nicht gefunden hatte. Im Tauziehen um die Geldquellen fand man sich nur in einem wichtigen Punkt, in der Beanspruchung der Klöster und Statthaltereien, welche nun die Lücken stopfen mußten (cf. Fußnote 85).

Auch in diesem Plan waren die Kirchensatzinhaber zu jährlichen Beitragsleistungen herangezogen worden. Daher gab die Regierung dem Kirchenrat am 6.4.1810⁹⁴ die Weisung, diesbezüglich zwei Punkte abzuklären: Es sei einerseits das Einverständnis der Kirchensatzinhaber, andererseits jenes der betreffenden Ge-

⁸⁶ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 93f.

Es war dies einer der seltenen Fälle, wo sich die Legislative nicht mit der Regierung einverstanden erklärte. Gerade dies zeigt die Stärke der Opposition in den Landgemeinden: Denn es stand hier letzten Endes das Selbstbestimmungsrecht, die Autonomie der Gemeinden zur Diskussion, und zudem sollte die Zehntbefreiung nicht durch eine neue Last abgelöst oder gar zunichte gemacht werden. – Die Geistlichen hingegen argumentierten gerade umgekehrt: *Weil* die Loskaufsbedingungen den Bauern so sehr entgegenkamen und von ihnen nach allen Kanten ausgenützt wurden, sollten sie nun erkleckliche Summen an die Einkünfte ihrer Pfarrer zahlen.

⁸⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 112.

⁸⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2215.

⁸⁹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 114 (24.9.1809).

⁹⁰ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 15.

⁹¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30015, § 2937 (22.12.1809).

⁹² A.K.KR. Protokoll dieser Sitzungen in Aktenfasz.

Pfrundeinkommen im allgemeinen 1810–1850.

⁹³ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 139f.

⁹⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 387.

meinden einzuholen; denn deren Zulagen seien nicht auf dem Dekretswege zu erreichen, sondern nur durch gütliche Verhandlungen zwischen Gemeinden und Kollatoren! – Am 9.4.1810⁹⁵ schrieb der Antistes selber an die verschiedenen Kirchensatzinhaber; es waren dies die Klöster Fischingen, Ittingen, Münsterlingen, St. Katharinental, das Regularstift Kreuzlingen, das Chorherrenstift Bischofszell und die Statthaltereien Freudenfels und Mammern. Sulzberger wies eindrücklich auf das Mißverhältnis zwischen dem stark geschmälernten Einkommen der Geistlichen und der «kostbaren Lebensweise» (= Teuerung) hin und teilte den betreffenden Klöstern usw. ihre Beiträge mit. Er erklärte weiter, auch die Gemeinden müßten ihre Opfer bringen, und «das meiste» trage trotzdem die Regierung, was allerdings stark übertrieben war! Er setzte eine Frist von zehn Tagen fest, in welcher Zeit die Kirchensatzinhaber die Annahme ihrer Beiträge erklären oder eine genaue Untersuchung darüber verlangen könnten, ob das vorhandene Pfrundgut eine solche Abgabe tragen könne; doch hoffe er bestimmt auf Annahme. – Den Gemeinden hatte er die vorgesehene Pfrundverbesserung persönlich zur Kenntnis gebracht, das heißt: er hatte ihre Abgeordnete nach Frauenfeld zu einer Tagung zusammenberufen; die meisten Gemeinden hätten sich dabei mit dem Plan einverstanden erklärt.

Das Ergebnis seiner Umfrage teilte der Antistes am 24.4.1810⁹⁶ ausführlich der Regierung mit. Er fand Zustimmung in:

St. Katharinental: leistet seinen Beitrag an Basadingen, das ebenfalls einverstanden ist (cf. III).

Das Kloster machte jedoch den Vorbehalt, die Naturalien seien im Loskaufspreis auszuführen, und bat, man möge auch die zürcherische Hälfte des Zehntens in Basadingen zur Verbesserung heranziehen.

Ittingen: leistet seinen Beitrag an evangelisch und katholisch Hüttlingen – Üßlingen, ebenso die beiden Gemeinden; katholisch Üßlingen glaubt sogar, sein Pfarrer erhalte eher zuviel.

Mammern: Die Statthaltereie hält sich zur Pfrundverbesserung an Mammern verpflichtet. Jetzt werde Mammern (evangelisch) zwar durch Burg besorgt; sei einmal die Wiederherstellung der Pfarrei nötig, möge man der Statthaltereie erlauben, das Salär mit dem Geistlichen selber auszumitteln. Die sehr kleine evangelische Gemeinde ist der Meinung, keine höhern Forderungen an die Statthaltereie machen zu können.

Kreuzlingen: leistet seinen Beitrag an Güttingen, das dafür dankt und auch seinen Zuschuß übernimmt.

Abgelehnt haben:

Bischofszell: Es lehnt die Beiträge an evangelisch und katholisch Sulgen und für die Kaplanei in Bischofszell ab. Der Zehnten in Sulgen sei ihr wahres Eigentum; die Chorherren ver-

⁹⁵ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 30 ff.

⁹⁶ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 32 ff.

bitten sich jede Untersuchung. Die Kaplanei in Bischofszell sei keine «fundierte, bleibende» Stelle, sondern nur zur Aushilfe im Chor bestimmt und könne nach Willkür vom Stift aufgehoben werden. – Sulgen selbst würde den Vorschlag mit Dank annehmen und auch seinen eigenen Beitrag leisten.

Münsterlingen: hält die früher angebotenen 44 fl. für Scherzingen für genügend, und zwar nicht als schuldige Abgabe vom Kirchensatz, sondern als freiwilligen Beitrag. An Illighausen will es seinen Beitrag leisten, wenn dies auch die Gemeinde tue. – Scherzingen will aber nichts zahlen und Illighausen bemerkt sogar, man habe bei weitem mehr als das Schuldige getan.

Freudenfels: gab bisher keine Antwort. – Die reformierte Gemeinde Burg nahm aber den Vorschlag und ihren eigenen Beitrag an. – In einem vom 20.4.1810 datierten Brief, der wohl verspätet eintraf, erklärte der Statthalter, eine solche Verbesserung falle ihm schwer, weil das Vermögen der Besetzung durch die jüngsten Ereignisse vermindert worden sei.⁹⁷

Fischingen: Seine Kirchensätze könnten diese Last nicht tragen; evangelisch Sirnach und Dußnang mögen sich mit früheren Angeboten begnügen, katholisch Sirnach habe schon genug und in Lommis sei der Kirchensatz sehr gering. – Evangelisch Sirnach hingegen nimmt den Beitrag an und will auch seinen Teil zahlen, glaubt jedoch, bei Untersuchung des Kirchensatzes nur gewinnen zu können. Dußnang ist ebenfalls einverstanden, bittet aber um Entlastung, da es sehr arm sei. Evangelisch Bichelsee möchte den Kirchensatz beanspruchen; die zürcherischen Pfarrgenossen halten sich überhaupt zu keinem Beitrag verpflichtet. Lommis hält den Vorschlag für annehmbar, wünscht aber, daß der Kirchensatz von der Statthaltereier endlich der Gemeinde zu eigener gesetzmäßiger Verwaltung herausgegeben werde. Katholisch Sirnach glaubt, vom Kloster noch viel mehr verlangen zu dürfen, und begehrt eine Untersuchung.

Der Antistes war nun der Meinung, daß es keinen Zweck habe, jetzt die auseinandergehenden Wünsche bereinigen zu wollen, da dies zu lange dauern würde und jede Verzögerung in diesem dringlichen Geschäft nachteilig wirke, weil es dem Thurgau «mit jedem Jahr gute Subjekte entzieht und junge leichte Ware zuführt», und weil «mancher rechtschaffene Mann immer auf Hoffnung hin sich geduldet, aber endlich Geduld und Vertrauen auf die Regierung aufgeben müßte». Er empfahl daher eine Beratung vor dem Großen Rat schon in der Maisession. Er glaube kaum, daß die Kirchensatzinhaber zu hoch taxiert seien; sollte dies jedoch der Fall sein, so finde sich sicher Geld, um diesen Ausfall zu decken, am leichtesten aus der Kleinzehntkasse, die ja nicht voll in Anspruch genommen worden sei. Gemäß Antrag der Kommission des Innern beschloß die Regierung am 4.5.1810,⁹⁸ die Grundsätze des Kirchenrates anzunehmen; der Große Rat sanktionierte seinen Gesetzesvorschlag endlich am 10.5.1810.⁹⁹

⁹⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263. 1.

⁹⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 970.

⁹⁹ Tbl. 8. B., S. 233ff.

Grade der Verbesserung (§§ 1–7):

1. Minimum 400 fl. (also nochmals erniedrigt), Maximum 600 fl., Kaplaneien nicht höher als 400 fl.
2. Pfarreien mit nicht mehr als 100 Seelen sind bis höchstens auf 450 fl. zu verbessern, mit einer Seelenzahl von 1000 mindestens auf 500 bis höchstens 550 fl.
3. Eine Pfarrei mit regelmäßiger Filiale soll bis 560 fl. mindestens verbessert werden, auch bei kleinerer Seelenzahl. Für solche mit größerer Seelenzahl und Filiale gilt 600 fl. als obere Grenze.
4. Beide Konfessionen sind in der Pfrundverbesserung gleichgestellt!

Ausschluß von der Verbesserung (§§ 8–11):

1. Einstweilen alle Pfarreien mit privaten und auswärtigen Kollatoren. – Nicht inbegriffen ist Felben, da der Thurgau Mitkollator neben Zürich ist. – Auch jene Pfründen, deren Kollatur die Gemeinden innehaben, können der Pfrundverbesserung teilhaftig werden, doch sollen sie an die Verbesserung mehr als andere selber beitragen.
2. Kaplaneien ohne pfarrliche Geschäfte. – Auch Schuldienste finden keine Berücksichtigung.
3. Pfründen, deren Gehalt das Maximum für ihre Kategorie bereits übersteigt. – Eine Ausnahme darf hier nur evangelisch Sulgen machen, da es zwei Filialen zu versehen hat.
4. Pfarr- und Kaplaneistellen, welche von Klöstern versehen werden.

Verbesserungsquellen (§§ 12–17):

1. Aus der Meersburger Kasse 2000 fl.
2. Aus der Kommende Tobel für deren ehemalige Kirchensätze 405 fl.
3. Von Klöstern, Stiften und Statthaltereien 2668 fl.
4. Aus der Kleinzehntkasse 984 fl.
5. Von den Gemeinden 3067 fl., total also 9124 fl. jährlich.
6. Die Gemeinden können auch weitere Kirchensatzinhaber, die bisher unbekannt waren, zur Beitragsleistung heranziehen.

Verschmelzung von Pfründen (§§ 18–28):

1. Schlecht dotierte Pfründen, insbesondere Diakonate und Kaplaneien, können zur Erhöhung des Einkommens einer andern Pfrund mit dieser verschmolzen werden. Die Regierung behält sich aber eine Wiederherstellung vor.
2. Pfrundverbesserungsmaßnahmen kommen auch solchen Pfründen bis zu einer Vakanz zugute.
3. Bei katholischen Pfründen muß zu dieser Zusammenlegung die Einwilligung des Bischofs eingeholt werden.
4. Willigt das Ordinariat oder die Gemeinde nicht ein, geht die Pfrund einer allfälligen Verbesserung verlustig, ebenso wenn der Besitzer einer solchen zur Verschmelzung vorgesehenen Pfrund den Ruf der Regierung auf eine andere Pfarrstelle nicht annimmt.

5. Während der Vereinigung zweier Pfründen soll die «eingeschmolzene Stelle» wieder aufgebessert werden, indem man nach Abzug einer gerechten Entschädigung für den «Geschäftsübernehmer» mit dem Rest des Einkommens und der zugesicherten Pfrundverbesserung das Pfrundvermögen erhöht, damit sie wieder hergestellt werden kann (cf. Felben unter V).

Im Begleitschreiben¹⁰⁰ an den Großen Rat nannte die Regierung folgende bei nächster Vakanz zur Verschmelzung vorgesehene Pfründen:

- Evangelischerseits: Felben mit Hüttlingen
Mammern mit Burg
Leutmerken mit Bußnang
- Katholischerseits: Gachnang mit Frauenfeld oder einer dortigen Kaplanei
Müllheim mit Pfyn
Kaplanei Mannenbach mit Ermatingen

Am 7.8.1810¹⁰¹ forderte die Regierung den Paritätischen Kirchenrat auf, den Abschluß der Verhandlungen zwischen Kirchensatzinhabern und nachstehenden Gemeinden zu beschleunigen, damit das Gesetz durchgeführt werden könne: Sulgen (Stift Bischofszell), Scherzingen-Illighausen (Münsterlingen), katholisch Sirnach, Bichelsee, evangelisch Lommis (alle Fischingen) und Burg (Statthalterei Freudenfels). Die Pfrundverbesserungskommission (des Kirchenrates) untersuchte nun die Kirchensätze in Lommis und Fischingen, stellte dabei aber fest, daß dies sehr schwierig sei, und es schwer halten würde, einen gerechten Entscheid zu fällen. Man wolle daher auf weitere Untersuchungen verzichten. Obschon es den Anschein habe, daß einige Klöster, zum Beispiel Fischingen, zu hoch taxiert seien, möge die Regierung bei der Dringlichkeit des Geschäftes die Totalsumme «ex auctoritate» verfügen und schon für das Jahr 1811 auszahlen lassen; man könne ja später prüfen, ob die einen zuviel, die andern zu wenig belastet worden seien, und eventuell eine gerechtere Verteilung vornehmen. Dieser Aufforderung des Paritätischen Kirchenrates vom 27.11.1810¹⁰² stimmte die Regierung erst am 29.10.1811¹⁰³ zu. Noch später – am 17.1.1812¹⁰⁴ – legte sie die Verteilung der durch die Klöster und Stifte gesamthaft aufzubringenden Summe von 1270 fl. fest, welche die Meersburger Kommission einziehen werde. Es sollten zahlen:

Ittingen 470 fl., St. Katharinental 250 fl., Tänikon 150 fl., Kalchrain, Feldbach, Münsterlingen und Kreuzlingen je 100 fl. jährlich. – Die bereits stark belasteten Stifte Fischingen und Bischofszell sind weggelassen.

¹⁰⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 473.

¹⁰¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32116, § 889.

¹⁰² STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 62 ff.

¹⁰³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30019, § 2171.

¹⁰⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 117.

Dieser lange Unterbruch in einem so wichtigen Geschäfte erklärt sich zum Teil auch aus dem Streit im Kirchenrat, der ja bis Mitte 1812 nicht mehr zusammentrat (Zwist mit Hofer). Inzwischen aber ging die Arbeit innerhalb der beiden konfessionellen Kammern weiter: Beide überprüften ein letztesmal die Liste der Pfrundsätze. Nach einer Umfrage verlangte zum Beispiel der Katholische Kirchenrat am 18.2.1812¹⁰⁵ einige Änderungen: Für folgende Gemeinden seien zu hohe Einkünfte berechnet worden: Berg habe statt 466 nur 450 fl., Ermatingen statt 427 nur 409 fl., Sommeri 459 statt 540, Steckborn 424 statt 437, Tobel 542 statt 556. Dazu beantragte der Kirchenrat, auch Aadorf und Bernrain (von 423 auf 500 fl.) einen Zuschuß auszurichten. Damit hatte er allerdings keinen Erfolg, auch Berg wurde nicht in die Verbesserungstabelle aufgenommen; Tobel und Ermatingen wurden ganz, Steckborn und Sommeri teilweise (430 und 507 fl.) berücksichtigt, wobei die Quote des letzteren allerdings von 600 auf 550 fl. herabgesetzt wurde. Auch Gachnang erhielt nicht die vorgesehenen fl. 450, sondern nur 320 gemäß einem Sonderbeschluß des Kleinen Rates, da es eine gar kleine Pfrund sei. – Auch bei evangelischen Pfründen wurden zu hohe Pfrundsätze berechnet:¹⁰⁶ Steckborn (355 statt 222), Bürglen (600 statt 560) und Sulgen (538 statt 134!). Diese großen Unterschiede sind wohl darin bedingt, daß die erste Berechnung auch accidentielle Einkünfte (z. B. ständige, aber freiwillige Zulagen der Gemeinden oder Meßstiftungen) einbezog, die schon seit langem mit der fixen Besoldung aus dem Pfrundgut eng verbunden waren. Die Verbesserungssumme von Sulgen wurde zwar von 900 auf 600 fl. herabgesetzt – es gewann dabei aber immer noch über 100 fl. In der endgültigen Liste taucht auch Braunau auf, das ja erst 1810 einen eigenen Pfarrvikar erhielt.

Erst nach dem Wiederezusammentritt des Paritätischen Kirchenrates und der Bereinigung der Tabelle faßte die Regierung am 18.9.1812¹⁰⁷ die endgültigen Beschlüsse:

1. Die Pfrundverbesserung gilt rückwirkend schon für das Jahr 1811, ist verfallen mit Lichtmeß 1812. Der Paritätische Kirchenrat erhält den Auftrag, die Verwaltungsräte der verbesserten Pfründen anzuweisen, die entsprechenden Beiträge bis spätestens Martini 1812 einzuziehen. – Die Regierung selbst übernimmt es, an die Kirchensatzinhaber, an die Domanenverwaltung Tobel, an die Verwaltung der Meersburger Güter und an die Gemeinden die Aufforderung zu richten, die entsprechenden Beiträge bis spätestens Martini 1812 an die Verwaltungsräte der Gemeinden, bzw. an die Meersburger Kommission (minus 1270 fl. der Klöster) abzuliefern.

¹⁰⁵ A.K.KR. Missiven des Kathol. Kirchenrates 1806–1812, S. 269ff. Dazu die Protokolle der Kommissionsitzungen, cf. Fußnote 92 und vorläufige Verteilungslisten.

¹⁰⁶ A.K.KR. Vergleiche der provisorischen mit der endgültigen Tabelle.

¹⁰⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 1935.

2. Der Paritätische Kirchenrat erhält einen weitem (doppelten) Auftrag:
 - a. Gerechte Verteilung der 1398 fl. für die Kirchensatzinhaber.
 - b. Hinreichende Sicherheit für die den Gemeinden auferlegten Beiträge.
3. Auch die beiden Kammern erhalten eine neue Aufgabe: Bereinigung der Pfrundverbesserungstabelle, in die auch die nicht verbesserten Pfründen aufzunehmen sind. – Es war dies eine Art laufende Kontrolle der Einkünfte.
4. Gemeinden, welche ihren Pfründen bisher mehr als das gesetzliche Maximum abgereicht haben, bleiben weiterhin darauf behaftet. Sie können aber die aus andern Verbesserungsquellen ihnen zufließenden Beiträge (gemäß Tabelle) zu ihrer Erleichterung für sich selbst beziehen.
5. Der Einzug der Verbesserungen werden von den Verwaltungsräten besorgt, immer auf Lichtmeß. Der Paritätische Kirchenrat hat dies zu kontrollieren. – Die Verantwortlichkeit der Kirchengemeinden in der Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter wurde damit sehr vergrößert, indem nun auch alle Verbesserungen der Einkünfte ihrer Pfarrer durch die Hände ihrer Beauftragten gingen. Die Kirchengemeinschaften (Verwaltungsrat und Sittengericht) wurden gewissermaßen die Pfrundgeber, in den evangelischen Gemeinden sozusagen durchwegs, in geringerem Maße in den katholischen.
6. Den Klöstern und Stiften ist es gestattet, sich von der Beitragspflicht loszukaufen; die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr. Der Paritätische Kirchenrat wird die Wiederanleihe der Kapitalien vornehmen.
7. Auf Reklamationen wegen Fehlrechnungen bei der Pfrundverbesserung wird erst eingetreten, wenn der Betrag 10 fl. jährliche Einnahmendifferenz ausmacht.

Zur Erledigung der verschiedenen Aufträge (Punkte 1–3) rekonstituierte der Paritätische Kirchenrat vom 17.12.1812¹⁰⁸ seine Pfrundverbesserungskommission: Von der alten blieben Sulzberger, Benker und Locher, neu trat dazu der katholische Kirchenrat Ammann. Eigenartigerweise – ganz gegen den herkömmlichen Usus – waren die Protestanten mit zwei Geistlichen, die Katholiken aber mit zwei Laien vertreten! Nicht einmal der neue Kommissarius Längli war in dem wichtigen Ausschuß! Es muß dies derart gedeutet werden, daß zwischen den Geistlichen beider Konfessionen seit dem Zwischenfall um Hofer ein tiefes Malaise bestehen blieb; es ist auch ein äußeres Zeichen für das Auseinandergehen der beiden Standesteile im Katholischen Kirchenrat in verschiedenen Fragen. Ja, man ist versucht, den Grund jenes Streites gerade in den Verhandlungen um die Pfrundverbesserung zu suchen, wo genug Konfliktstoffe lagen: Die den Evangelischen zugestandenen Vorteile, die sozusagen zwangsweise Heranziehung der Klöster und die eigentlich ungerechte Verminderung des Pfrundansatzes für katholisch Gachnang, die im August 1810, also vor der Kirchenratssitzung von Ende No-

¹⁰⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 198 f.

vember, entschieden wurde und in dieser Sitzung wohl zur Sprache kam (cf. Kap. 23, II).

Die Pfrundverbesserungskommission teilte am 2.12.1812¹⁰⁹ den Pfarrern das für sie berechnete Pfrundeinkommen mit und lud sie ein, ihre Reklamationen einzugeben. Unterm gleichen Datum forderte sie alle Pfrundinhaber des Kantons auf, das Einkommen ihrer Stellen nach einer genauen Anleitung anzugeben. – Die meisten Antworten der Pfarrer usw. gingen um die Jahreswende 1812/13¹¹⁰ ein; die Auswertung dieser Berichte unterblieb jedoch vorläufig infolge der baldigen Neuordnung im Thurgau. – Was die Sicherheiten anbetrifft, die die Gemeinden für ihre Beiträge leisten sollten, beschloß man, sie zu handen des Kirchenrates Verpflichtungen unterschreiben zu lassen und den Pfarrern davon beglaubigte Abschriften zu übersenden.

Den schwierigsten Auftrag – die Verteilung der 1398 fl. der Kirchensatzinhaber unter die Klöster und Stifte – erledigte die Kommission, indem sie auf Anregung der Regierung alle Klöster und Statthaltereien (außer dem Kapuzinerkloster und Freudenfels) auf den 5.3.1813¹¹¹ zu einer Konferenz nach Frauenfeld einlud. Auf dieser Tagung baten zuerst alle Delegierten – ausgenommen Ittingen – um Verminderung ihrer Beiträge, sahen dann aber die Unmöglichkeit dieses Ansuchens ein und gaben nur zu bedenken, daß sie keine weitem Lasten übernehmen könnten. Sie erklärten sich also mit der bestehenden Teilung einverstanden, wobei Ittingen und Kreuzlingen spontan ihre Bereitschaft zum Ausdruck brachten, dem Stift Bischofszell und Fischingen als den am meisten betroffenen alljährlich einen freiwilligen Beitrag auszuführen, was von diesen freudig angenommen wurde; nur Bischofszell machte den Vorbehalt, die Regierung um Nachlaß zu ersuchen, wenn diese freiwillige Unterstützung zu gering sei oder zurückgezogen würde. Die Regierung genehmigte diese Vereinbarung am 9.3.1813¹¹², schrieb aus diesem Anlaß noch einmal an alle Klöster, Stifte und Statthaltereien, ihre Beiträge für das Jahr 1812 auf den 1.5. an die betreffenden Stellen abzuliefern, und sprach dabei die Erwartung aus, in Zukunft mögen diese Zahlungen ohne weitere Mahnungen an Lichtmeß erfolgen.¹¹³

Die folgende Tabelle der Pfrundverbesserung vom 18.9.1812¹¹⁴ ist in ver-

¹⁰⁹ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, zwei bei S. 98 eingeklebte gedruckte Zirkulare.

¹¹⁰ STA.TG. Kirchenakten, in allen Fasz. der Pfründen.

¹¹¹ STA.TG. Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 100, 105 f.

¹¹² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30022, § 581.

¹¹³ Die Pfrundverbesserung wurde am 30.10.1812 auch der Curie mitgeteilt, welche sie erfreut zur Kenntnis nahm und sich in ihrer Antwort besonders für eine Berücksichtigung von Gachnang und Aadorf einsetzte (12.11.1812) – B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Thurgau Regierung.

¹¹⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263.

+ nach einem Ortsnamen auf der Tabelle = Kollatur bei der Gemeinde.

Auszahlungen: G = direkt an Gemeinden, die bereits höhere Beiträge beschlossen haben (als Erleichterung gedacht).

Pfrundverbesserungstabelle vom 18. September 1812

Kirchgemeinde	Beschaffenheit der Pfründen		Verbesserung			Kirchensatzinhaber Klöster und Stifte	Quellen Domäne Tobel	Klein- zehnt- fonds	Meersburg Kirchensätze Beiträge der Klöster usw.	Pfarr- gemeinde und Filiale	Wirkliche Beiträge der Gemeinden	
	Seelen	Filiale	Fixes Ein- kommen	Verbesserte Besoldung	Verbesse- rungs- summe							
<i>Evangelische Pfründen</i>												
(1) Affeltrangen	1220	Märwil	218	600	382		G. 50		G. 86	246	399	
(2) Braunau (Filiale)	300							(40)				
Amriswil	3010	Sommeri	475	600	125			G. 20	G. 53	52	300	
(3) Arbon	1350		365	550	185			30	87	68	150	
Altnau	1758	Illighausen	463	600	137	Münsterlingen h. 30 wegen Illighausen			G. 45	62	347	
(4) Alterswilen	1800	Hugelshofen und Altishausen	410	600	190			G. 40	Pf. 110	40	150	
(5) Basadingen	550	Schlattingen	504	550	46			20	26			
Berlingen +	711		325	500	175			Pf. 25	G. 40	110	475	
Bußnang	2500		415	600	185		G. 95		G. 18	72	200	
(6) Burg	731		338	500	162	Freudenfels 80			42	40		
Bischofszell: Pfarrer + Diakon +	1455		506	550	44				18	26		
Bürglen +	812	Andwil	344	450	106				50	56		
(7) Dießenhofen:									20			
1. Pfarrer +			356	550	194					G. 58	136	712
2. Pfarrer +	900		356	500	144					G. 48	96	700
(Provisorat)												
Dußnang	1291	Bichelsee	362	600	238	Fischingen 100		25	68	45		
Ermatingen	2350		366	550	184				90	94		
Egnach +	1900		501	560	59			29	30		501	
(8) Felben	343		193	500	307			22	93	77		
(9) Frauenfeld +	1200		392	600	208			G. 24	G. 72	112	600	
Gottlieben +	233		268	450	182				G. 56	Pf. 36	90	456
Güttingen	760		325	500	175	Kreuzlingen 75			30	70		
Hüttwilen	1200	Üblingen	295	540	245	Ittingen 122			53	70		
Keßwil +	1200	Uttwil	360	600	240			30	90	120	480	
Kurzrickenbach	1010	Egelshofen	221	560	339			Pf. 40	G. 149	150	550	
Langrickenbach	1226	Birwinken	430	600	170			25	77	68		
Leutmerken	92		347	450	103			22	81			
Lipperswil	500	Raperswilen und Wäldi	378	580	202			22	110	70		
Mammern	36		275	450	175	Statth. Mammern 75		30	70			

	Matzingen	779	Lommis	171	600	429	Fischingen	60	120		139	110	
	Märstetten +	1000		400	550	150				20	50	80	
(10)	Pfyn	730	Weiningen	333	600	267				32	160	75	
	Roggwil +	730		350	500	150				25	45	80	
(11)	Schlatt +	500		393	500	107				20	33	54	
(12)	Scherzingen	1007	Oberhofen	293	600	307	Münsterlingen	110			97	100	
	Sirnach	1252		256	560	304	Fischingen	120		34	80	70	
(13)	Sitterdorf	1163	Zihlschlacht	555	600	45				45			
	Steckborn	1691		222	550	328					164	164	
	Stettfurt +	450		400	500	100				20	30	50	450
(14)	Sulgen	4000	Erlen und Berg	134	600	466	Stift Bischofszell	193		40	40	193	
	Tägerwilen	700		322	500	178				22	94	62	
	Total (41 Pfründen) ...	44440		14177	21950	7773		965	265	682	2738	3008	6470
	<i>Katholische Pfründen</i>												
	Altnau	305		440	460	20						20	
	Basadingen	400		453	500	47	St. Katharinental	20		27			
	Ermatingen	300		409	500	91				18	73		
(15)	Gachnang	66		270	320	50				50			
	Hüttwilen	90		340	450	110	Ittingen	110					
	Müllheim	45		356	450	94				34	60		
	Sirnach	1192		518	600	82	Fischingen	22			28	32	
	Sommeri	523		507	550	43				35	8		
	Steckborn	156		430	450	20					20		
	Sulgen	350		430	520	90	Stift Bischofszell	90					
	Tobel	1185		542	600	58			58				
	Üblingen	598		379	500	121	Ittingen	121					
	Wängi	547		335	500	165			80	42	8	35	
	Welfensberg	138		363	450	87				27	60		
(16)	<i>Kaplaneien</i>												
	Arbon	648		279	400	121				24	59	38	
	Bischofszell	887		330	400	70	Stift Bischofszell	70					
	Dießenhofen +	180		288	400	112					48	64	
	Sirnach			300	400	100				30	38	32	
	Steinebrunn			315	400	85				25	60		
	Tobel			384	400	16			16				
	Total (20 Pfründen) ...	7610		7668	9250	1582		433	154	312	482	201	
	Zusammenzug (61 Pfr.)	52050		21845	31200	9355		1398	419	994	3220	3209	6470

Mehr als die Hälfte, nämlich 54,5 %, stammen aus katholischem oder ehemals katholischem geistlichem Grundbesitz, nämlich 28,9 % von den Klöstern usw. und 25,6 % aus den Regierungsdomänen. Auch der direkte Anteil der Gemeinden ist mit 34,8 % sehr beachtlich und steigert sich auf 45,5 %, wenn man noch den Anteil der Kleinzehntkasse hinzunimmt, die ja aus den Beiträgen der Zehnpflichtigen in den Gemeinden geüfnet worden war. Dadurch würde sich auch der sehr bescheidene Anteil der katholischen Gemeinden etwas verbessern. Gerade an diesem Beispiel läßt sich die bei jedem Posten feststellbare Umkehrung der Verhältnisse erläutern: Hatten vor der Revolution die katholischen Pfründen ungefähr doppelt soviel Kleinzehnten bezogen wie die evangelischen (die Klöster nicht mitgerechnet), gingen an diese jetzt mehr als $\frac{2}{3}$ der Auszahlungen dieses Fonds! Eine ganze Anzahl katholischer Pfründen mit zum Teil großen Verlusten an Kleinen Zehnten (wie Wuppenau und Oberkirch bei Frauenfeld) bezogen keine Zuschüsse aus dieser Kasse, während mehrere evangelische Gemeinden, die bisher keine solche Einkünfte hatten, berücksichtigt wurden. Deren Anteil an der Pfarrbesoldung war in Wirklichkeit noch viel höher, da ja manche Gemeinde schon vorher weit mehr als den gesetzlichen Anteil an der Pfrundverbesserung ihrem Pfarrer ausgezahlt hatte: Total sind es fl. 8074, was damals einem Kapital von fl. 161 480 entsprochen hätte! Diese starke Heranziehung der evangelischen Gemeinden rechtfertigte sich daraus, daß die Kirchgenossen bei den Zehntloskäufen meist ein gutes Geschäft gemacht hatten. Katholischerseits war diese Beanspruchung zum vornherein kaum notwendig, weil dort die große Mehrheit der Pfründen gar nicht in die Verbesserung aufgenommen wurde (bei den verbesserten tragen sie immerhin einen Anteil von 12,7 %). – Da nun aber die Posten 2 bis 5 durch die Regierung direkt ausbezahlt wurden, entstand praktisch der – allerdings falsche! – Eindruck, sie habe einen Großteil selbst auf sich genommen, nämlich 50,1 %, also gerade die Hälfte!

Für eine weitere Übersicht – Höhe der Pfrundeinkünfte gesamthaft und pro Konfession im Durchschnitt – folgt zuerst eine Tabelle der nicht verbesserten Pfründen:

Kirchgemeinde	Seelen	Fixes Einkommen in fl.	Grund der Nichtverbesserung
<i>Evangelische Pfründen</i>			
Aadorf	1230	560	Kollatur bei Zürich
Aawangen	423	956	über dem gesetzlichen Maximum
Gachnang	1550	1212	über dem gesetzlichen Maximum
Hüttlingen	600		Kollatur bei Zürich
Kilchberg	612	827	über dem gesetzlichen Maximum
Kurzdorf	596	691	über dem gesetzlichen Maximum von der Gemeinde um 250 fl. verbessert

Kirchgemeinde	Seelen	Fixes Einkommen in fl.	Grund der Nichtverbesserung
Lustdorf	583	950	über dem gesetzlichen Maximum
Müllheim	850	833	über dem gesetzlichen Maximum
Neukirch	900	367	Kollatur bei Zürich
Neunforn	960	634	Kollatur bei Zürich
			über dem gesetzlichen Maximum
Salmsach-Romanshorn	1590	780	über dem gesetzlichen Maximum
Schönholzerswilen . . .	1000	421	Kollatur bei Zürich
Wagenhausen	500	882	über dem gesetzlichen Maximum
			Kollatur bei Schaffhausen
Weinfelden	1873	606	Kollatur bei Zürich
Wigoltingen	1900	665	über dem gesetzlichen Maximum
<i>Katholische Pfründen</i>			
Aadorf	302	297	Kollatur bei Zürich
Arbon	648	801	über dem gesetzlichen Maximum
Au	502		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Berg	182	450	dem Stift Bischofszell überlassen
Bernrain	400	423	unabgeklärte Kollatur- und Pfrundverhältnisse
Bettwiesen	263		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Bichelsee	674		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Bischofszell	887		durch Klostergeistliche pastoriert (Stift)
Bußnang	217	577	über dem gesetzlichen Maximum
Dießenhofen	180	567	über dem gesetzlichen Maximum
Dußnang	733		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Eschenz	400		durch Klostergeistliche pastoriert (Einsiedeln)
Fischingen	406		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Frauenfeld	250	1350	über dem gesetzlichen Maximum
Gündelhart	104	438	ausländischer Kollator
Güttingen	129	1200	über dem gesetzlichen Maximum
Hagenwil	78		Kollatur bei St. Gallen
Heiligkreuz	208	721	über dem gesetzlichen Maximum
Herdern	370	601	über dem gesetzlichen Maximum
Homburg	400	510	über dem gesetzlichen Maximum
Klingenzell	59		in Untersuchung
Kreuzlingen	225		durch Klostergeistliche pastoriert (Stift)
Leutmerken	149	540	über dem gesetzlichen Maximum
Lommis	424		durch Klostergeistliche pastoriert (Fischingen)
Mammern	156		durch Klostergeistliche pastoriert (Rheinau)
Münsterlingen	133		durch Klostergeistliche pastoriert (Beichtiger des Klosters)
Paradies	86		durch Klostergeistliche pastoriert (Beichtiger des Klosters)
Pfyn	700	600	über dem gesetzlichen Maximum
Rickenbach	341		Kollatur bei St. Gallen

Kirchgemeinde	Seele	Fixes Einkommen in fl.	Grund der Nichtverbesserung
Romanshorn	254	665	über dem gesetzlichen Maximum
Sitterdorf	150		Kollatur bei St. Gallen
Tänikon	660		durch Klostergeistliche pastoriert (Beichtiger des Klosters)
Weinfelden	73	560	über dem gesetzlichen Maximum
Werthbühl	169	900	über dem gesetzlichen Maximum
Wuppenau	500	792	über dem gesetzlichen Maximum
<i>Kaplaneien</i>			
Bießenhofen		400	über dem gesetzlichen Maximum
Ermatingen (Frühmesser)		763	über dem gesetzlichen Maximum ausländischer Kollator
Frauenfeld (diverse) . .			der Gemeinde überlassen zum Teil keine pfarrlichen Geschäfte!
Mannenbach		268	Zugehörigkeit unabwehrt
Rüppelinsche Familien- pfrund (Frauenfeld)		361	der Familie überlassen

1. Vergleich: Durchschnittliches fixes Pfrundeinkommen der Pfarrer

Evangelische Pfründen

Anzahl	vorher	nachher
40 verbesserte (ohne Braunau – 44 140 Seelen)	14 177 : 40 = 354.25	21 950 : 40 = 548.45
14 nicht verbesserte (ohne Hüttlingen – 14 567 Seelen)	10 384 : 14 = 741.43	
54 evangelische Pfründen (58 707 Seelen)	24 561 : 54 = 454.50	32 334 : 54 = 598.47

Katholische Pfründen (Ruralklerus)

Anzahl	vorher	nachher
20 verbesserte (7610 Seelen)	7 668 : 20 = 383.24	9 250 : 20 = 462.30
18 nicht verbesserte (3520 Seelen)	13 784 : 18 = 765.47	
38 katholische Pfründen (11 130 Seelen)	21 452 : 38 = 564.33	23 034 : 38 = 606.09

Gesamthaft:

92 Pfründen (69 837 Seelen)	46 013 : 92 = 500.08	55 368 : 92 = 601.50
---------------------------------------	----------------------	----------------------

Bei den katholischen Pfründen sind alle inkorporierten und von Klostergeistlichen versehenen Pfarreien (Au, Bettwiesen, Bichelsee, Bischofszell, Dußnang, Eschenz, Fischingen, Kreuzlingen, Klingenzell, Lommis, Mammern, Münsterlingen, Paradies und Tänikon) und die sanktgallischen Kollaturen (Rickenbach, Sitterdorf, Hagenwil) nicht mitgezählt (total 6177 S.).

Diese Zahlen sprechen für sich: Man erkennt sofort die großen Verluste der Pfründen seit der Revolution und die starke Angleichung der evangelischen an die katholischen, die vor der Pfrundverbesserung viel besser gestellt waren als jene

(um zirka 110 fl.). Die Verbesserungssumme für die evangelischen Geistlichen ist denn auch rund fünfmal größer als jene für die katholischen. – Die Pfrundverbesserung wirkte sich also sehr zugunsten der evangelischen Konfession aus. Dies war durchaus gerechtfertigt; denn sie hatte seit der Revolution die große finanzielle Unterstützung aus Zürich verloren (cf. Kap. 18) und litt immer noch unter der für die Katholiken so vorteilhaften Ausmarchung der Pfrundeinkünfte im Laufe der katholischen Reform, was sich auch nach 1712 nicht ausgleichen konnte, weil der kirchliche Grundbesitz in katholischen und meist geistlichen Händen blieb. Die evangelischen Pfründen hatten also einen starken Aufholbedarf, den bis 1798 Zürich, zum Teil aber auch die Gemeinden (bes. seither) überbrückt hatten. Dieses größere Bedürfnis stellte auch die Kommission des Paritätischen Kirchenrates in ihrer Sitzung vom 16. I. 1810¹¹⁵ als Leitmotiv für die Ausmittlung der Pfrundverbesserung fest. Es war also nicht so sehr der nächstliegende Grund – die Erhaltung der meist kinderreichen Familien der evangelischen Pfarrer –, der diese besondere Berücksichtigung forderte; denn dies könnte man durch das pflichtenreichere Amt und damit größere Arbeitspensum eines katholischen Pfarrers in etwas als ausgeglichen betrachten. Gerade die in § 7 des Pfrundverbesserungsgesetzes verankerte Gleichstellung beider Konfessionen im Anspruch auf Zuschüsse brachte diese große Bevorzugung der reformierten Geistlichen, da sie in viel größerer Anzahl unter die gesetzlichen Verbesserungsregeln fielen. – Ein paar Beispiele mögen dieses vor der Pfrundverbesserung herrschende und auf der alten Aufteilung des Zehntens und Pfrundgutes beruhende Mißverhältnis erläutern:

Kirchgemeinde	<i>Katholische Pfründen</i>		<i>Evangelische Pfründen</i>	
	Seelen	Fixe Einkünfte	Seelen	Fixe Einkünfte
Altnau	305	440	1758	463
Ermatingen	300	409	2350	366
Frauenfeld	250	1350	1200	392
Güttingen	129	1200	760	325
Hüttwilen	90	340	1200	295
Pfyn	700	600	730	333
Sirnach	1192	518	1252	256
Steckborn	156	430	1691	222
Sulgen	350	430	4000	134

Man kann diesen Unterschied auch durch die Kopfquote fassen, indem man das Pfrundeinkommen durch die Seelenzahl teilt; das Ergebnis ist eine kleine Geldsumme, die pro Jahr auf jeden Kopf einer Kirchgemeinde fallen würde, wenn

¹¹⁵ A.K.KR. wie Fußnote 92.

die Einkünfte des Pfarrers durch eine Sammlung (Auflage) aufgebracht werden müßte:

<i>Evangelische Pfründen</i>			<i>Katholische Pfründen</i>		
Anzahl	vorher	nachher	Anzahl	vorher	nachher
40 verbesserte	19 Kreuzer	30 Kr.	20 verbesserte	1 fl.	1.13 fl.
14 nicht verbesserte . .	43		18 nicht verbesserte . .	3.55	
54 Pfründen	25	33	38 Pfründen	1.56	2.04

Trotz der starken Begünstigung blieben die evangelischen Pfründen pro Kopf mit wenig mehr als einem Viertel der katholischen Quote dotiert, gerade im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerungszahl (cf. Kap. 23, I). Wie schon andere Tabellen ist auch dies ein Beweis für das immer noch vorhandene Übergewicht des katholischen Kirchengutsbesitzes. Von hier aus gesehen konnte das Pfrundverbesserungsgesetz den Evangelischen noch nicht genügen: Die Revolution hatte den politischen Durchbruch ihrer Mehrheit bewirkt, seit 1712 und noch mehr seit 1798 hatte sich auch ihre wirtschaftliche Stärke mehr und mehr durchgesetzt, nur der geistliche Besitz der evangelischen Kirche war verhältnismäßig noch weit im Rückstand.

Im Pfrundverbesserungsgesetz und in der -tabelle sind nur die fixen Einkünfte erfaßt, daher kamen die meisten Pfründen wohl höher als die genannten Zahlen durch die Accidentien (Stolgebühren, Meßstiftungen, Kirchenopfer usw.). Sie wurden im übrigen auch im Gesetz erwähnt: Die Gleichstellung der Pfründen erfolgte in der Voraussetzung (§ 7), daß das größere Bedürfnis der reformierten Religionslehrer durch einen höhern Ertrag der Accidentien ungefähr aufgewogen werde; bei den volkreichern evangelischen Gemeinden war dies leicht möglich. – Hier muß auch noch auf die große Bedeutung der Klöster in der ganzen Pfrundfrage hingewiesen werden. Sie nahmen an der Besoldung vieler Pfründen als Kirchensatzinhaber, an der Verbesserung mit erhöhten Beiträgen (fl. 1398) und besonderen Zuschüssen (1270) teil und führten selbst die Pastoration eines großen Teils der katholischen Bevölkerung (etwa $\frac{1}{3}$) durch Konventualen, ohne daß daraus dem Staate irgendwelche Kosten erwachsen. Dazu kämen noch ihre Verluste an Kleinen Zehnten.

Seit 1811 wurden nun in der Abrechnung der Meersburger Gefälle¹¹⁶ die Pfrundverbesserungsbeiträge aus der Kleinzehntkasse und auch jene fl. 1270 aufgeführt, welche die Klöster usw. direkt an sie einzahlen mußten, samt der Verteilung auf die verschiedenen Pfründen. Für

¹¹⁶ STA.TG. Finanzverwaltung. Jahresrechnungen der Meersburger Güter und Akten. cf. auch Dissertation M. Bandle über die Güter des Hochstiftes im Thurgau S. 60ff. Auch er weist darauf hin, daß dieser Auskauf für den Thurgau ein «gutes Geschäft» gewesen sei (S. 62).

Rückzinse und Kompetenzen war hier ein Kapital von fl. 82 200 ausgeschieden, für Kollaturbeschwerden fl. 100 000; die Zinsen – etwa 9110 fl. – wurden durch die entsprechenden Ausgaben nie aufgebraucht und konnten daher zur Pfrundverbesserung herangezogen werden. – Die ordentlichen Kompetenzen aus diesen Gütern an Pfarr- und Meßmerpfründen betrafen folgende Gemeinden:

- evangelische: Alterswilen, Altnau, Amriswil, Bürglen, Ermatingen, Langrickenbach, Märstetten, Pfyn, Scherzingen, Steckborn, Tägerwilen, Wigoltingen;
- katholische: Altnau, Berg, Bernrain, Ermatingen, Gündelhart, Müllheim, Pfyn, Sommeri, Steckborn; dazu kamen die katholischen Meßmer in Berg, Ermatingen, Müllheim, Gottlieben, Sommeri und Landschlacht.

Die Pfrundverbesserungsbezüge aus der Kleinzehntkasse stiegen im Laufe der Zeit: So zahlte die Regierung 1829 – beim Abschluß der Einzahlungen in diese Kasse – fl. 1109; der Zins hätte etwa 1257 ausgemacht.

Die Pfrundverbesserung erwies sich in verschiedener Hinsicht als ein Erfolg der Regierung. Sie stärkte einmal das Vertrauen der Geistlichkeit, besonders der evangelischen, in die höchsten kantonalen Instanzen; ob man allerdings katholischerseits so restlos erbaut war, bleibt sehr zweifelhaft. Wenn sie auch keine endgültige Regelung des Problems gebracht hatte, verminderte die Verbesserung doch die Brotsorgen der Pfrundbesitzer beträchtlich und schuf ihnen eine annehmbare Existenzgrundlage. Einen weiteren Erfolg aber buchte die Regierung, indem es ihr gelang, mehrere Quellen – Gemeinden, Kirchensatzinhaber und Klöster usw. – zur Deckung der Kosten heranzuziehen und damit die eigenen zu schonen – Kleinzehntkasse, Meersburger Güter und Tobel. – Indes, die jährliche Auswerfung von über 9000 fl. (= Zins von annähernd fl. 185 000 Kapital!) bedeutete für jene Zeit ein schönes Stück Geld und eine sehr beachtliche Leistung.

V

Zum Abschluß dieses Kapitels interessieren uns noch ein paar Einzelfragen, zum Beispiel das Schicksal der zur Verschmelzung vorgesehenen Pfründen.¹¹⁷ Mammern wurde seit 1809 durch Burg, Felben seit 1810 im Einverständnis mit Zürich von Hüttlingen aus pastoriert wie vorgesehen, beide bezogen aber die Pfrundverbesserung weiter; Leutmerken blieb eine eigene Pfarrei. – Auch

¹¹⁷ Evangelischerseits: Sulzberger, Kirchgemeinden und Verzeichnis der evangelischen Geistlichen; STA.TG.Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4 und 7 (Felben und Mammern).
Katholischerseits: K. Kuhn, Thurg. sacra;
STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasc. XI. 284. 4, 5 und 8 (Frauenfeld, Gachnang, Müllheim).
Für Gachnang: Kathol. Kirchenrat an Regierung 4.6.1810, Rapport der Kommission des Innern 8.8.1810, Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1801 (21.8.1810).

katholisch Gachnang bestand trotz der stiefmütterlichen Behandlung im Pfrundverbesserungsgesetz auf Bitten der Gemeinde selber weiter; die Regierung (Rapport der Kommission des Innern, von Morell geschrieben) hatte seinerzeit den Grund des Katholischen Kirchenrates für die Weiterexistenz der Pfarrei abgelehnt, der Seelsorger müsse auch die zerstreut im Kanton Zürich bis Winterthur wohnenden Katholiken betreuen. Katholisch Frauenfeld besetzte mit Bewilligung der Regierung März 1810 die St. Michaels- oder Spätmeßpfrund auf zehn Jahre nicht mehr und verwendete einen Teil ihrer Einkünfte zur Erhöhung der Besoldung zweier anderer Kaplaneien. Müllheim, wo besonders das paritätische Kirchengut, aus dem aber die Kosten des katholischen Gottesdienstes bezahlt werden sollten, im argen lag, blieb ebenfalls eigene Pfarrei trotz Verhandlungen 1810/13 – die Gemeinde war gegen eine Auflösung; der Kaplan von Mannenbach amtete noch bis 1823 weiter.

Durch die Pfrundverbesserung wurde ein weiteres Problem akut, das einer allgemeinen Regelung harrete: Wie sind die Auflagen für die Pfrundverbesserungsbeiträge der Gemeinden unter die Kirchgenossen zu verteilen? (cf. das Gutachten Gutmanns unter IV). Eine Anfrage von Bürglen gab den Anstoß zu einem Antrag des Evangelischen Kirchenrates bei der Regierung (3.7.1811).¹¹⁸ Er schlug vor, $\frac{1}{2}$ der ganzen Summe auf die Köpfe zu verteilen, $\frac{1}{2}$ nach dem Vermögen zu erheben, und bat um den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes. Der Kleine Rat beschloß am 13.12.1811¹¹⁹ auf Antrag der Kommission des Innern: Es sei $\frac{1}{3}$ auf das Vermögen, $\frac{2}{3}$ auf sämtliche Kirchgenossen zu verteilen, ausgenommen die ganz armen und almosengenössigen. Er teilte dies als allgemeine Weisung den beiden Kirchenräten mit; ein Gesetz sollte später folgen. Die Regierung begründete ihren Entscheid damit, daß Arm und Reich an der Kirche in gleicher Weise teilhaben und daher eine Mehrbelastung der vermöglicheren Klasse ungerecht wäre. Der Kirchenrat gab zwar eine Vorstellung gegen diese Ansicht ein, der Beschluß sei für die Ärmeren zu drückend, man veranlasse doch die staatlichen Steuern nach dem Vermögen und könne dies ebensogut hier tun. Wie manches andere Gesuch blieb auch dieses Schreiben bei der Kommission des Innern liegen;¹²⁰ man überließ es wohl der Freigebigkeit der Kirchbürger, hier den Weg zu finden.

¹¹⁸ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 272.

¹¹⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30019, § 2514.

¹²⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 1699 (14.8.1812).

Ein weiteres Beispiel aus Sommeri-Amriswil:

September 1809 hatte die Regierung bei einer Anfrage des Dorfes Räuchlisberg in dieser evangelischen Kirchgemeinde noch einen ganz einseitigen Standpunkt vertreten: Es bleibe bei einer Verteilung der Auflage für den Verbesserungszuschuß des Pfarrers auf den Kopf der Bevölkerung, obwohl die Armen zu stark belastet würden; wünschbar wäre es allerdings, wenn die reicheren Bürger von sich aus «einen verhältnismäßigeren Anteil» tragen würden. – Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32114, § 1339 (26.9.1809).

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf einige Kollaturen, die nicht in thurgauischen Händen lagen, zum Beispiel jene Zürichs. Die ersten Verhandlungen wegen einer Pfrundverbesserung führte die thurgauische Regierung auf Antrag Zürichs selber bei Felben¹²¹ (Januar 1810), das gemäß den Vorschlägen des Evangelischen Kirchenrates auf 500 fl. verbessert wurde (Frühjahr 1812): Zum bisherigen Pfrundertrag von nur 193 fl. fix zahlten beide Kantone je 115 fl., die Gemeinde noch 77 fl. Der Pfarrer von Hüttlingen erhielt für seine Verweserdienste höchstens 220 fl., so daß der Pfrundfonds im Betrag von fl. 1746.23 (1809) innert zehn Jahren durch die jährlichen Überschüsse auf fl. 4320.21 gebracht werden konnte (1819). Wie in Felben war es auch in Neukirch¹²² eine Vakanz (1810 und 1812), die den Evangelischen Kirchenrat auf den Plan rief; Zürich willigte nach kurzem Zögern ein, an die Pfrund (zirka 475 fl. Einkommen, davon trug Zürich bereits etwa die Hälfte) eine Zulage von 120 fl. auszurichten. Hüttlingen¹²³ mußte nicht verbessert werden; es erhielt ja einen schönen Zuschuß von Felben und konnte wie schon Neukirch 1812 den Zinsertrag der Pfrundgüter durch einen sehr günstigen Güterverkauf erhöhen: Der Erlös betrug 1543 fl. – zirka 500 fl. mehr als die Schätzung des Kirchenrates –, die in sechs Jahren zu gleichen Raten mit 5 % Zins abzuzahlen waren, was während dieser Zeit eine durchschnittliche Mehreinnahme der Pfrund von über 300 fl. pro Jahr bedeutete.

Schwieriger waren die Verhandlungen in Aadorf¹²⁴, da sich dort die Verbesserung der katholischen Pfrund mit einer großen Schuldforderung Zürichs an die paritätische Gemeinde verband. Über das zweite Geschäft – eine Schuldanerkennung Aadorfs an Zürich aus dem Jahre 1699, die mit den Zinsrückständen auf zirka 1000 fl. angestiegen war, trotz großem Nachlaß seitens Zürichs – verhandelte man 1807–1812, bis sich Zürich schließlich (6.5.1812) mit einem recht bescheidenen Teil (250 fl.) seiner ursprünglichen Forderung begnügte. Trotzdem zeigte es sich auch bei der ersten Bitte großzügig und bewilligte der katholischen Pfarrpfrund eine jährliche Zulage von 110 fl. (26.1.1811).

Auch Weinfeld¹²⁵ kam indirekt in den Genuß einer Pfrundverbesserung. Der Zehntbesitz Zürichs – insgesamt auf zirka 68 000 fl. Loskaufswert geschätzt – war bis Lichtmeß 1811 auf 16 693 fl. abbezahlt worden. Der Kapitalwert der aus diesem Zehnten bezahlten jährlichen Kompetenzen der evangelischen und katholischen Pfarrpfrund machte fl. 9660.40, bzw.

¹²¹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

¹²² STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 8.

¹²³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6.

¹²⁴ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1. Verbesserung der kathol. Pfrund.

STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1.

Schuldforderung Zürichs an Aadorf. – Über den Unterschied der beiden Pfrundeinkünfte cf. Tabellen beim Kap. 18.

¹²⁵ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 4.

4622.30, total 14 283.10 aus. Von den gleichen Zehnten hatten die Schullehrer – allerdings ohne Schuldtitel – jährlich 4 Mütt Kernen und 6 Eimer Wein erhalten, das evangelische Armengut bis 1798 weitere 100 fl.; auch die Baupflicht am evangelischen Pfarrhaus war damit verbunden gewesen. Weinfeldern stellte nun den Antrag, das Restkapital sei zur Deckung und Sicherung all dieser Kompetenzen und Beschwerden in der Gemeinde stehen zu lassen. Auf Anfrage der thurgauischen Regierung erklärte sich Zürich dazu bereit, jedoch nur solange es im Besitze seiner hiesigen Kollaturen wäre; die Gemeinde hingegen verpflichtete sich, «in solidum» für den Betrag zu haften, die ganze Summe jährlich auf Martini mit 5 % zu verzinsen und die Frucht- und Weinkompetenzen wie bisher in natura auszuzahlen; sie übernahm also die Verwaltung der Pfrundgefälle. Zürich genehmigte Anträge und die auf Grund seiner Angaben erfolgte Berechnung der Gemeinde (19.1.1813); sie hatten sich etwas verändert: Die evangelische Pfrund war auf 9714 fl. gestiegen, die katholische auf 4356 fl. vermindert worden. Nach der Ausscheidung eines kleinen Betrags für die Schulmeister und den katholischen Meßner blieb ein Rest von fl. 1990.40 für die Baupflicht am evangelischen Pfarrhaus; darüber machte Zürich jedoch sofort einen Vorbehalt: Es könne diesen letzten Posten nicht als bindend für eine endgültige Abrechnung anerkennen; er war ihm wohl zu hoch.

Zürich zeigte sich also nach den günstigen Verhandlungen über die Kollaturfrage dem Thurgau sehr entgegenkommend. Gar keinen Erfolg hingegen brachten Besprechungen mit St. Gallen über eine Verbesserung von katholisch Rickenbach¹²⁶ 1812–1817; ebensowenig erreichte die Regierung 1807–1815 beim Spitalamt Konstanz wegen eines Zuschusses von 55 fl. an evangelisch Langrickenbach-Birwinken; dem Spital in Konstanz gehörte hier nämlich ein Großteil der Zehnten.¹²⁷ Besser erging es ihr nach langem Hin und Her bei Gündelhard¹²⁸ mit dem Grafen von Beroldingen; der Pfrund standen damals zirka 440 fl. aus Zehnten und Kompetenzen zu. Als der Graf 100 fl. Zulage, die seit langen Jahren ausbezahlt worden waren, zurückzog, da er sie als «Gnadensache» der Herrschaft betrachtete, brachte der Pfarrer die Angelegenheit vor die Regierung (20.1.1811). Sie drohte mit einer Untersuchung des Kirchensatzes, worauf sich schließlich der Graf nach langen Verhandlungen mit Kirchenrat Harder zu einer angemessenen, dem Zinswert von 100 fl. entsprechenden Güterdotations bereit erklärte (Oktober 1813).

¹²⁶ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasc. XI. 284. 8. Pfrundeinkommen zirka 360 fl.!

¹²⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 7. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30028, § 1466 (9.7.1816). Kompromiß vom 16.8.1815.

Der Streit endete schließlich doch mit einem Zugeständnis: Die Gemeinde kaufte den gesamten Zehnten los, doch wurde ihr dabei ein Betrag von fl. 1200 gutgeschrieben; die Zinsen dieser Summe sollten zur Ausrichtung der Pfrundverbesserung dienen. Das Spitalamt aber wurde von jeder weiteren Verpflichtung befreit.

¹²⁸ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 5.

Zusammenfassung

Aus den verschiedenen Gesetzen und Dekreten über die Kirchengüter und Pfründen werden die Antithesen und Richtlinien der Regierungspolitik in diesem Sektor klar:

1. Es widerstritten sich einmal der allumfassende Souveränitätsbegriff der Regierung und die Autonomiebestrebungen der (Kirch)Gemeinden. So verloren die ehemaligen Gerichtsherren, Kollatoren usw. auch hier ihre Kontrollrechte an die Regierung, welche strikte am Prinzip festhielt, Kirchengut könne nicht Privateigentum sein, sondern sei öffentliches Gut, und daher zu seiner Verwaltung auch die Kirchgemeinde und ihre Organe mehr und mehr heranzog. Damit kam der Kleine Rat ihren Tendenzen in ökonomischer Hinsicht entgegen, behielt sich aber eine weitgehende politische Oberaufsicht vor, besonders das Pfarrwahlrecht, das die Verwaltungsfunktionen der Kirchgemeinden zu einer vollen Autonomie abgerundet hätte; erst unter dem Druck der demokratischen Bewegung 1831 wurde ihnen auch dies übertragen. – Für ihre Einflußnahme mußten die Gemeinden jedoch große Kostenanteile für die Pfrundverbesserung auf sich nehmen.

2. Der von der Aufklärung und der französischen Revolution her stammende helvetische, vom protestantischen Gemeindebegriff zum Teil geförderte Laizismus stand der vorwiegend in katholischen Kreisen verfochtenen Ansicht gegenüber, der Geistlichkeit wie bisher maßgebenden Einfluß auf die kirchliche Verwaltung zu gewähren, was sich im Prinzip natürlich ebenfalls gegen eine Ausweitung der Gemeindeautonomie richtete und die alten Formen schützen wollte. Hier aber trugen Regierung und Gemeinden einen vollen Sieg davon; in der Folge wurden die halb weltlichen, halb geistlichen Kirchenräte mehr und mehr Verwaltungsbehörden.

3. Die Regierung achtete darauf, die thurgauischen Kirchen- und Pfrundgüter in ihrem Ertrag nach Möglichkeit zu bewahren und zu verbessern. Sie zog daher Klöster und Gemeinden zur finanziellen Unterstützung heran, suchte in der heiklen Frage des Zehntloskaufs usw. einen ausgewogenen Mittelweg zwischen Radikalismus und «Pfaffenfreundlichkeit» und tat auch aus ihren eigenen, das heißt kantonalen, Gütern ein Übriges: Sie erfüllte die damit verbundenen Servitute genau, bezahlte aus dem Überschuß auch einen Teil der Pfrundverbesserung. Doch übte sie in dieser Hinsicht große Zurückhaltung und ließ ihren eigenen Vorteil nie aus den Augen. Denn diese Güter waren die finanzielle Basis des neuen Staates – nach der erzwungenen Wiederherstellung der Klöster usw., auf die er sich während der

Helvetik gestützt hatte (cf. 7. Abschnitt). Es war also wiederum der Besitz katholischer Reichsgewalten, der hier zum Nutzen einer weitem Öffentlichkeit herangezogen wurde.¹²⁹ So glich sich das schon seit 1712 langsam zurückgegangene Mißverhältnis zwischen katholischem Grundbesitz und evangelischer Volksmehrheit noch weiter aus.

4. Doch blieb der evangelische Konfessionsteil im Besitz kirchlicher Güter benachteiligt. Er strebte zur Abrundung oder Untermauerung der politischen Mehrheit auch in diesem Sektor ein wirtschaftliches Übergewicht an und benützte dazu die Macht des Staates. Von hier aus ist die Klosteraufhebung im Thurgau zu verstehen, deren Vermögen ja evangelischerseits als öffentliches Kirchengut galt. Gerade gegen diese Maxime aber richtete sich das Memorandum der katholischen Geistlichkeit vom Mai 1804 (cf. Kap. 3, III), wo man die Forderung aufgestellt hatte, katholischer Kirchenbesitz dürfe nicht entfremdet werden, und wohl auch die Beschwerden auf den ehemals bischöflichen Gütern miteinbezog, deren Ausrichtung der Klerus allerdings zu Unrecht gefährdet glaubte, da die Regierung ihr Prinzip, daß kirchliche Verpflichtungen finanzieller Art (Besoldung, Baupflichten usw.) unter allen Umständen erfüllt werden müßten, nicht selbst veraten konnte noch wollte.

Ganz zu den eben ausgeführten politischen Tendenzen des Kleinen Rates passen die beiden nächsten Kapitel: Auch hier suchte die Regierung einige wichtige Quellen für kirchliche Zwecke zu retten, unterließ es aber, selbst in die Lücke zu springen, bis sie endlich in der Pfrundverbesserung einen ersten großen und dennoch vorsichtigen Schritt in dieser Frage tat.

17. Kapitel

Die Besoldungsrückstände aus der Helvetik

I

Aus dem Schuldenerbe der Helvetik war auch die große Entschädigungsforderung der Geistlichen unerledigt geblieben; bald hatte sich daher die neue Regierung des Kantons damit auseinanderzusetzen. – In der Wegleitung, welche die helvetische Liquidationskommission den Kantonen zur richtigen Aufnahme der verschiedenen Forderungen an die frühere Zentralregierung sandte,¹³⁰

¹²⁹ cf. auch hier Dissertation M. Bandle, S. 63.

¹³⁰ STA.TG. Finanzverwaltung, Akten Helvetische Staatsschulden. Gilt ebenfalls für den Zwischenbericht vom 18.7.1803 und den Endbeschluß 1.11.1804.

wurde unter Punkt 5 ausdrücklich die Kirche und Schule genannt. Die Zusammenstellung ihrer Rückstände habe unter Berücksichtigung aller Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der helvetischen Behörden zu erfolgen, «wofern nicht durch diese jede Anforderung von selbst fällt», d. h. also, daß durch jene Gesetze usw. gewisse Ansprüche bereits in irgendeiner Form erledigt und abgeschrieben sind! – Forderungen könnten eingeben:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Stifte und Klöster | 7. Erziehungsräte |
| 2. Pfarrherren und Diakone | 8. Kirchenräte |
| 3. Professoren | 9. Sittengerichte |
| 4. Schullehrer und -meister | 10. Schulinspektoren |
| 5. Bauherren von Kirchen,
Schul- und Pfrundhäusern | 11. Stipendiaten |
| 6. Sigriste, Mesmer | 12. Emeriti. |

Die Entschädigungskommission erhielt den Auftrag, diese Forderungen gemäß Punkt 5 zusammenzustellen; unter Berücksichtigung aller Gesetze usw. gab sie nur die Ansprüche der Pfrundinhaber für die Jahre 1798–1800 ein, einzig die Verlustliste für die Additamente und Stipendien führte sie bis 1802 weiter. Die Regierung sandte diese Tabelle am 20.6.1803 mit einem empfehlenden Begleitschreiben nach Freiburg:¹³¹

Rückstände der katholischen Geistlichen	Fr. 41 061.74
Rückstände der reformierten Geistlichen	Fr. 42 609.18
Rückständige Additamente	Fr. 9 783.17
Rückständige Stipendien	Fr. 7 168.—
	Total Fr. 100 622.09

Doch auch diese bereits sehr reduzierte Forderung fand keine Gnade vor der Liquidationskommission. In einem Zwischenbericht vom 18.7.1803 wurde sie samt und sonders abgelehnt. In ihrer Antwort vom 8.8.1803¹³² setzte sich die Regierung nochmals für die Geistlichkeit ein, indem sie ihrer Meinung Ausdruck gab, daß die Grundsätze, welche zur Verwerfung der Ansprüche der Geistlichkeit geführt hätten, der Prüfung durch die Tagsatzung unterlägen; zudem verwies sie auf die beiden Protestationen der Geistlichkeit gegen das Gesetz vom 26.12.1801, wo die ganze Besoldungsfrage einfach den Kantonen überbunden worden war (cf. I. Teil, Kap. 7); man hatte im Thurgau die Forderungen an die Helvetik aufrecht erhalten.

¹³¹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263.
Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 203.

¹³² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 385f.

War schon im Frühjahr 1803 Pfarrer Kappeler nach Zürich gereist zur Untersuchung allfälliger Kompetenztitel, Additamente und Stipendien der von dort abhängigen Pfründen, so ging im Spätherbst 1803 Dekan Fries sogar nach Freiburg, dem Sitz der Liquidationskommission, um dort die Sache der thurgauischen Geistlichkeit zu verfechten, erreichte aber nichts.¹³³ – Im Endbeschluß der Liquidationskommission vom 1.11.1804 wurden die Forderungen der Geistlichen nochmals abgelehnt, indem man diese einfach zu den bereits durch die helvetische Regierung erledigten Anständen zählte. Diesen Entscheid begründete die Kommission in ihrem Begleitschreiben vom 15.12.1804 mit folgendem Passus: «Alles hingegen, was von der helvetischen Regierung oder durch ihre . . . Beamten anbefohlen worden war, das hat auch durch die Liquidationskommission als gesetzmäßig abgeschlossen und abgetan betrachtet werden müssen, selbst da, wo sie einige Abweichung von den vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen wahrnehmen konnte.» Sie griff also auf den bereits zitierten Satz in ihrer Wegleitung zurück und hielt zum Beispiel daran fest, daß das Gesetz vom Dezember 1801 zu Recht bestehe und sich die helvetische Zentralregierung darum seither in keiner Weise mehr mit Besoldungsfragen der Geistlichkeit befassen müsse – eine recht billige und einfache Art, unliebsame, aber gerechtfertigte Wünsche niederzuschlagen.

II

Als dieser Mißerfolg offenbar wurde, wandten sich die Geistlichen mit ihren Ansprüchen bald an den Kanton. Schon am 8.7.1804 sandten die drei evangelischen Dekane im Auftrag ihrer Kapitel eine Denkschrift an den Kleinen Rat, am 15.9.1804 folgte Hofer namens der katholischen Geistlichkeit;¹³⁴ sie verlangten darin übereinstimmend eine wirkliche Entschädigung für ihre Verluste während der Revolutionszeit (cf. auch Kap. 16, II). Hofer bemerkte dabei hitzig, alles erhole sich von den verflossenen Krisenjahren, nur die Geistlichen müßten weiterhin die Folgen tragen. – Bereits auf die erste Vorstellung hin beschloß die Regierung am 21.7.1804,¹³⁵ der Kommission des Innern den Auftrag zu erteilen, ein Gutachten darüber auszuarbeiten, ob und aus was für Quellen die Geistlichen entschädigt werden könnten. Doch geschah weiter nichts. Darauf unternahmen die Kapitel einen neuen Vorstoß: Auf ihr Drängen ersuchten die Dekane den Evan-

¹³³ cf. beide am 9.6.1810 genehmigten Abrechnungen der Entschädigungskommission in Fasz. XI. 263. – Pfarrer Kappeler bezog als Reiseentschädigung fl. 18.29, Dekan Fries 99 fl.

¹³⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263, auch für die Vorstellung des Evangelischen Kirchenrates 7.6.1805.

¹³⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 249.

gelischen Kirchenrat, bei der Regierung in der Angelegenheit vorstellig zu werden, was er am 7.6.1805 wirklich tat; der Paritätische Kirchenrat empfahl dies auch den katholischen Geistlichen (9.6.1805).¹³⁶ Da man immer noch keine Fortschritte erzielte, wählte er am 25.2.1806¹³⁷ eine Kommission für die Entschädigungsfrage, nämlich Fries und Brenner, Guldin und Ammann, deren Rapport in den Sitzungen vom 21.10.1806 und 21.4.1807¹³⁸ behandelt wurde, anscheinend ohne Weiterleitung an die Regierung. Zudem empfahl der Kirchenrat den Dekanen, sich bei den Pfarrern um eine Ermäßigung ihrer Ansprüche zu verwenden, da sich diese die Entschädigungsmöglichkeiten unstreitig viel zu hoch vorstellten.

Der Grund für die Verzögerung lag aber darin, daß die Regierung mit der Abrechnung der Liquidationskommission ganz allgemein nicht einverstanden war. Erst am 2.5.1807¹³⁹ beschloß sie, die Liste der dem Kanton zugefallenen Abgabenrückstände zu ratifizieren und sie mit dem Antrag dem Großen Rat vorzulegen, einen eventuellen Überschuß zur Tröstung der Geistlichkeit zu verwenden, jedoch erst nach Martini 1807, damit sie auch noch andere Forderungen an die helvetische Regierung, die sich wider Erwarten zeigen sollten, bezahlen könne. Diesem Antrag stimmte der Große Rat am 12.5.1807¹⁴⁰ zu. – Die am meisten und wirklich sehr hart betroffene Klasse, die Geistlichen, kam erst am Schluß an die Reihe! Die Regierung führte also nur den Gedanken der Liquidationskommission weiter und rechtfertigte ihre schroffe Haltung damit, daß sie niemals die Schulden oder andere Verpflichtungen der Helvetik anerkannt und übernommen habe; sie könne hier bloß aus dem Gedanken einer sozialen Unterstützung für erlittene Unbill und Schäden etwas tun.¹⁴¹

Ihre Härte zeigte sich besonders in der Behandlung der zahlreichen einzelnen Gesuche von Pfarrern und ihren Erben, trotzdem in manchen Fällen eine größere Hilfe auch aus sozialen Erwägungen heraus gerechtfertigt gewesen wäre, so bei Pfarrer Locher, der während der Revolution auf der geringen evangelischen Pfrund Dußnang geamtet hatte und 1804–1812 sieben Gesuche eingab, so bei der Witwe des 1811 arm verstorbenen Pfarrers Schultheß von Neukirch, die auch eine Forderung von fl. 1165 geltend machte, und schließlich bei Pfarrer Trechsler und seinen Erben (Salmsach-Romanshorn), der 1806 seine Verluste auf über 4000 fl.

¹³⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 24.

¹³⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 33.

¹³⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 50,60.

¹³⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30010, § 999.

¹⁴⁰ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2000, S. 304 f.

¹⁴¹ Schon durch das Loskaufsgesetz vom 24.9.1804 – Tbl. 3. B., S. 39 – hatte der Staat alle Entschädigungsforderungen aus der Zeit der Helvetik für erledigt erklärt; § 14 lautete nämlich:

«Unter dem so berechneten Loskaufs-Kapital ist dann inbegriffen, jede Ersatzforderung für die zurückgebliebenen Zehenten aus den Jahren 1798, 1799 und 1800, und alle diesfälligen Ansprachen, An- und Abrechnungen, sind und bleiben vermittelt dessen ausgeglichen und abgetan!»

berechnete (cf. Kap. 16, I); seine Erben erhielten trotz Empfehlung von Stadtrat und Kommission des Innern Zürichs nichts.¹⁴² — Praktisch konnte die Regierung ihre Unnachgiebigkeit damit rechtfertigen, daß die vielen Forderungen ihre finanzielle Kraft schließlich überstiegen: Eine Schuld von über Fr. 100 000.– (= zirka fl. 68 000) hätte sie selbstverständlich sehr belastet und vielleicht auch den Willen zu einer allgemeinen Pfrundverbesserung beeinträchtigt, der ja sowieso nicht gerade aktiv war; darin erblickte die Regierung übrigens auch eine endgültige Bereinigung aller dieser Ansprüche. Dennoch waren die später zur Verfügung gestellten Geldmittel (cf. unten) allzu armselig für eine Regierung, die ständig ihre tätige Sorge für die Kirchen und Geistlichen im Munde führte.¹⁴³

Denn erst ein Jahr nach Martini 1807 – am 17.12.1808¹⁴⁴ – forderte der Kleine Rat die Entschädigungskommission auf, ein Gutachten über die zweckmäßige Verteilung einer Summe von zirka Fr. 7000.– einzugeben! Sie antwortete am 15.2.1809:¹⁴⁵ Die zur Verfügung gestellte Summe sei ja nicht einmal 7 % ihrer bereits verminderten Forderungen, die Verteilung könne daher nicht einfach «arithmetisch» erfolgen, sondern müsse nach Maßgabe der Dürftigkeit des einzelnen Pfarrers vorgenommen werden. Auf ihre Anfrage präziserte die Regierung die Summe mit genau Fr. 6966.46! Am 10.5.1809 unterbreitete die Entschädigungskommission dem Kleinen Rat einen ersten Verteilungsplan und führte dazu aus: Wenn diese wirklich lächerlich geringe Summe prozentual unter die Gesuchsteller verteilt würden, bekämen gerade die bedürftigsten kaum eine Unterstützung, und es wäre für niemanden eine eigentliche Entschädigung. Da die Regierung diese Schuld ja niemals anerkannt habe, sei diese Verteilung eben nur als Tröstung zu betrachten für jene, die am meisten gelitten hätten und in schwierigen Umständen lebten. Von der Unterstützung seien daher ausgeschlossen worden:

1. alle, welche vor der Revolution lange auf guten Pfründen saßen;
2. solche, die seither auf gute Pfründen befördert wurden;
3. alle, die eigenes Vermögen besitzen und durch die Verluste nicht Mangel leiden.

¹⁴² Dußnang: STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.
Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.
(Locher an Regierung 30.1.1812).

Neukirch: STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

Salmsach: STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 9.

¹⁴³ cf. dazu die jüngste Abstimmung über die Auslandschweizerhilfe (20.6.1954), wo der Bund ein ganz ähnliches Problem zu lösen hatte. Auch hier hatten die Betroffenen keinen rechtlichen, wohl aber moralischen Anspruch auf Hilfe und Entschädigung.

¹⁴⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 2545.
Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32112, § 1428 b.

¹⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263, ebenfalls für den Brief vom 10.5.1809. – Genauer Betrag in Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 236 (21.2.1809).

Demnach seien in den Verteilungsplan aufgenommen worden:

1. Inhaber geringer Pfründen;
2. Witwen und Waisen reformierter, Erben und Verwandte katholischer Geistlicher;
3. altersschwache, bedürftige und zugleich verdiente Geistliche.

Doch erscheine die ganze Verteilung jedenfalls entweder zwecklos, ungerecht oder unbillig und bringe keine befriedigende Lösung, weder für die Übergangenen noch für die Bedachten. Denn ohne Willkür könne sie gar nicht durchgeführt werden (cf. dazu auch 1. Teil, Kap. 7, III und IV).

Aus diesem Dilemma suchte die Kommission nun einen für jedermann billigen und trotzdem interessanten Weg, indem sie die Errichtung eines Fonds zur Unterstützung altersschwacher, kränklicher Pfarrer und der Witwen und Waisen evangelischer Geistlicher vorschlug. Denn der «Zeitgeist» und der mißliche Zustand der meisten thurgauischen Pfründen werde kaum «vermögliiche Kantonsbürger» verlocken, den geistlichen Beruf zu ergreifen. Man müsse daher Mittel suchen, auch die ärmere Klasse zum Eintritt in diesen Stand aufzumuntern, und dazu diene am ehesten eine solche Versicherungsanstalt, für deren Organisation man bereits ein paar Grundsätze aufstellte:

Teilhaber an diesem Fond wären alle Geistliche des Kantons, die Rückstände haben. Die übrigen müßten sich mit einer verhältnismäßigen Summe einkaufen. Weggezogenen oder den Erben von Verstorbenen würde ein «anständiges Geschenk», sozusagen als Auskauf, übergeben, ebenso jedem Teilhaber, der später noch den Kanton verlasse, den bereits Eingekauften ihre Einkaufssumme, jedoch ohne Zinsen. Zur Äufnung des Fonds müßte zugleich jede Pfründe eine bestimmte, mit dem Ertrag prozentual steigende, also progressive Abgabe entrichten, die bei Wegzug aus dem Kanton nicht oder doch nur zur Hälfte rückerstattet würde (cf. dazu auch Kap. 21, II).

Auf Vorschlag der Kommission des Innern entschied sich aber die Regierung am 7.2.1810¹⁴⁶ zur sofortigen Auszahlung, da dies den dringenden Bedürfnissen vieler hilfsbedürftiger Geistlicher eher entspreche. Gleichzeitig verminderte sie auch die einzelnen Beiträge, weil statt Fr. 7000.– bisher nur zirka Fr. 5400.– flüssig gemacht werden konnten, also knapp über 5 % der Gesamtforderung! Den Rest werde der Kleine Rat zur Deckung von Vorschüssen, welche er bereits an verschiedene Pfründen aus der Kantonskasse bezahlt habe (cf. nächstes Kap.), und zur weiteren Unterstützung armer Geistlicher verwenden. – Die Verteilung des Geldes wurde der Entschädigungskommission übertragen, welche sie zwischen dem 27.2. und 5.4.1810 vornahm und zwar in fl. zum Wechselkurs Fr. 100.– = fl. 68.45. – Die

¹⁴⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 387.

Quittungen übersandte der Sekretär jenes Ausschusses der Regierung, welche sie am 21.4.1810¹⁴⁷ genehmigte, womit dieses leidige Geschäft endlich offiziell erledigt war.

Verteilungsplan der Besoldungsrückstände vom Februar 1810 (in Franken)

Katholische Pfründen

Pfrund	Besondere Bemerkungen	Rest der Forderung	Vorschlag der Kommission	Von der Regierung bewilligt
Altnau	Schlechte Pfrund	1000	200	150
Gachnang	Schlechte Pfrund; Pfarrer alter Mann	900	250	200
Herdern	Ordentliche Pfrund, Pfarrer alt und krank	1900	250	200
Mannenbach	Geringe Kaplanei; der Kaplan soll aber eigenes Vermögen haben	500	100	100
Müllheim	Gestorben, war lange auf schlechter Pfrund und hat einen bedürftigen Erben	800	150	100
Steckborn	Ordentliche Pfrund, Pfarrer soll bedürftig sein	1600	270	200
Sommeri	Mittelmäßige Pfrund	800	150	100
Welfensberg	Äußerst gering, Pfarrer verdienter Mann	186	100	100
Wängi	Geringe Pfrund, Pfarrer bedürftig	1100	220	150
Dießenhofen	Pfarrer soll beim dortigen Spital noch Schulden haben	448	100	100
Sitterdorf	Ganz schlechte Ökonomie, zum Teil aus eigener Schuld des Pfarrers, welcher der Kirche noch etliches zu vergüten habe, daran	1000	100	150
Sirnach	Gestorben, hat eine arme Schwester	1000	100	100
Bußnang	Mittelmäßige Pfrund, bedürftige Erben	1300	200	150
Leutmerken	Geringe Pfrund	750	200	150
14 katholische Pfründen		13284	2390	1950

Evangelische Pfründen

Aawangen	Witwe und zwei Waisen; der Vater kam mit großen Unkosten auf die Pfrund und blieb nur zwei Jahre	1800	400	250
Altnau	Äußerst bedürftige Witwe	900	250	150

¹⁴⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 886.

Beträge für die einzelnen Pfründen auch in § 387. Auszahlungen und Tabellen in Fasz. XI. 263, ebenso der Brief der Entschädigungskommission an die Regierung vom 20.3.1810 mit verschiedenen Abänderungsanträgen.

Pfrund	Besondere Bemerkungen	Rest der Forderung	Vorschlag der Kommission	Von der Regierung bewilligt
Alterswilen	Sehr beschwerliche Pfrund, doch Aufbesserung von der Gemeinde	1300	250	150
Burg	Geringe Pfrund, rückständige Additamenta	800	220	150
Dußnang	Geringe Pfrund, Pfarrer bedürftig, aber auf bessere Pfrund im Kanton Zürich versetzt	1200	200	150
Hüttlingen	do. wie bei Dußnang, war länger im Kanton	1300	270	200
Leutmerken	Geringe Pfrund, Pfarrer versetzt auf eine beschwerliche und dennoch geringe Pfrund; sein Schwager in Lustdorf ausgeschlossen	450	250	150
Lipperswil	Geringe Pfrund, doch eigenes Vermögen	400	100	100
Märstetten	Geringe Pfrund, Pfarrer alter, braver Mann	900	220	200
Neukirch	Geringe Pfrund, Pfarrer bedürftig	450	150	150
Pfyn	Seit der Revolution die schlechteste Pfrund, kranke Frau, doch eigenes Vermögen	1050	250	200
Salmsach	Seit der Revolution gering, alter Mann	2400	350	300
Schönholzerswilen	Geringe Pfrund, zum Teil bedürftige Erben	500	150	100
Weinfelden	do.	1550	200	150
Mammern	Sehr geringe Pfrund	400	100	100
Bischofszell Diakon	do.; alter und bedürftiger Mann mit kranker Frau		400	300
Tägerwilen	Geringes Fixum	400	100	100
Ermatingen	Alter, resignierter Mann	700	100	100
Felben	do., dazu auch bedürftig, aber nicht verdient	1000	150	150
Rickenbach	Geringe Pfrund, Pfarrer hat keine Kinder	1600	150	150
Sirnach	Geringe Pfrund, Pfarrer auf eine bessere im Kanton Zürich versetzt, aber große Haushaltung	800	200	150
Sommeri (Amriswil)	Große Haushaltung	700	120	100
22 Pfründen		20600	4580	3550

Die ganze Verteilung war wirklich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein! – Aus der Tabelle, das heißt aus der Reihenfolge der Pfründen (wegen ihrer alphabetischen Aufführung)

ist ersichtlich, daß die Auswahl der Pfründen in drei Stufen erfolgte: Die erste reichte bis Wängi, bzw. Weinfeld, die zweite bis Sirmach, bzw. Mammern (allein), die dritte bis zum Ende der Liste; für evangelisch Matzingen und Scherzingen erfolgte noch eine vierte (cf. unten), dafür wurde vom Kleinen Rat Sommeri-Amriswil gestrichen. (Diesen Betrag hätte ja Pfarrer Müller, der renitente Weinfelder Pfarrkandidat, während dem heftigen Kollaturstreit 1800/03 erhalten!) – Eine große Anzahl von Pfründen war gar nicht in die Liste aufgenommen worden:

evangelischerseits: Aadorf, Affeltrangen, Basadingen, Bußnang, Dießenhofen (beide Pfarrer), Gachnang (2600.–), Hüttwilen, Güttingen, Kilchberg (2000.–), Kurzdorf, Lustdorf (2700.–), Müllheim (2900.–), Neunforn, Sitterdorf, Steckborn, Sulgen, Wagenhausen, Wigoltingen = total 19;

katholischerseits: Aadorf, Arbon (3300.–), Berg, Bernrain, Bischofszell (Kaplan), Basadingen, Dießenhofen (Kaplan), Ermatingen (Pfarrer und Frühmesser – dessen Verluste betragen Fr. 2100.–), Frauenfeld (Pfarrer 2200.– und die Kaplaneien St. Agatha, St. Georg, St. Katharina und St. Michael), Gündelhart, Hüttwilen, Heiligkreuz, Pfyn, Rickenbach, Romanshorn, Sulgen, Tobel (Pfarrer und Kaplan), Üblingen, Weinfeld, Werthbühl, Wuppenau (2300.–) = total 27.

Daraus ergibt sich auch hier eine stärkere Berücksichtigung der evangelischen Konfession, wie dies ein Vergleich der Gesamtsummen gleichfalls aufzeigt; die Bevorzugung entspricht aber ihren größeren Verlusten und einem Umstand, der sich nun hier sofort auswirkt, nämlich dem Vorhandensein von Familien der evangelischen Pfarrer!

Entschädigung in Franken für:

	Total der Forderung		Berücksichtigte Entschädigungen		Wirklich ausbezahlte Entschädigungssumme			
					Vorschlag		bewilligt	
Evangelische (ohne Sommeri)	59 560	59,2 %	19 900	19,8 %	4 460	4,4 %	3 450	3,4 %
Katholische	41 062	40,8 %	13 284	13,2 %	2 390	2,4 %	1 950	1,9 %
Total	100 622	100 %	33 184	33 %	6 850	6,8 %	5 400	5,3 %

Die Auszahlung der Beträge wurde noch dadurch verzögert, daß die Entschädigungskommission laut Bericht an die Regierung vom 20.3.1810 folgende Summen zurückbehält:

Ort	Betrag in Fr.	Grund
Katholisch Sitterdorf	150.–	Kollatur und Kirchensatz bei St. Gallen.
Evangelisch Leutmerken	150.–	Sehr bedürftig, sollte erhöht werden.
Evangelisch Weinfeld	150.–	Erben des Pfarrer Steinfels seien liederlich.
Evangelisch Sirmach	150.–	Die Gemeinde hat den Pfarrer für die Revolutionsjahre selber entschädigt.
Evangelisch Langrickenbach	150.–	Ansatz wird niedriger, da sich die Verlustsumme vermindert hat.
Total	750.–	

Die Regierung stimmte am 23.3.1810¹⁴⁸ in folgenden Punkten den Vorschlägen der Entschädigungskommission über Verwendung dieses Geldes zu: Auszuzahlen sind

an Leutmerken weitere Fr. 50.–, total also Franken	200.–
neu an den evangelischen Pfarrer in Scherzingen	50.–
neu an die Pfarrwitwe in Matzingen	100.–
an Langrickenbach statt Fr. 150.– nur	100.–
an die Gemeinde Sirnach als Ersatz für ihre Unterstützung	150.–

Dafür erhielten die Steinfelsschen Erben nichts. Die weitem Anträge lehnte der Kleine Rat ab:

Nichtauszahlung der Fr. 150.– für Sitterdorf; die Kollatur sei ja erst nach Versetzung des damaligen Pfarrers Graf nach Müllheim an St.Gallen abgetreten worden, also bekomme Graf die Summe;

Erhöhung des Beitrags für Aawangen; denn dort habe sich ein unordentlicher Pfrundkauf ereignet;

Gründung des bereits erwähnten Unterstützungsfonds mit dem noch nicht eingegangenen Teil des Geldes.

Diese Verteilung kann gewissermaßen als Auftakt zur Pfrundverbesserung gelten; viele Geistliche aber glaubten, dies sei auch der Beginn einer größeren Entschädigungsaktion, mußte sich dann aber eines Bessern belehren lassen.

III

Neben dieser Aktion hatte die Entschädigungskommission auch ihre Geschäfte aus der Helvetik zu Ende zu führen (cf. 1. Teil, Kap. 7). Zur Besoldung der Geistlichen waren ihr ja die Einkünfte verschiedener zürcherischer Güterkomplexe im Thurgau zugewiesen worden, die jedoch wegen des darüber ausgebrochenen Streites sequestriert worden waren und nicht mehr eingingen. Am 19.3.1803 bat die Entschädigungskommission einmal mehr, man möge die «bei Händen der Kammer liegenden Zehntgelder» der zürcherischen Ämter Töb und Winterthur endlich zur Entschädigung der Geistlichen verwenden. Darauf beschloß die Regierungskommission am 22.3.1803¹⁴⁹ in ihrem Sinne, diese Summe sei unter jene Geistliche zu verteilen, die früher von diesen Ämtern Kompetenzen bezogen hätten; die Entschädigungskommission habe darüber Rechnung zu führen. Später ersuchte Sulzberger die Regierung mehrmals (3.9.1803 und 13.1.1805,

¹⁴⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 666.

¹⁴⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3000, S. 41.

¹⁵⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263, auch die beiden Abrechnungen liegen hier.

auch im Memorandum vom 8.7.1804),¹⁵⁰ die zahlreichen Restanzen dieser und anderer Gefälle einzutreiben, damit die Kommission ihre Rechnungen abschließen könne. Er erreichte sogar einen solchen Beschluß (21.7.1804),¹⁵¹ der aber nicht mehr viel nützte, weil die Güter wieder an Zürich übergingen. Nach der Ausarbeitung des Verteilungsplanes für die Fr. 7000.– schloß die Entschädigungskommission auch diese Rechnungen ab (22.12.1809), da für die Geistlichen nun wohl keine Summe mehr verfügbar sei. Die Regierung genehmigte jene am 9.6.1810,¹⁵² womit die Entschädigungskommission nach über zehnjähriger Tätigkeit aufgelöst war.

Die erste Rechnung, abgeschlossen am 1.11.1809, behandelte die von der Verwaltungskammer angewiesenen Frucht Kompetenzen und Gelder, welche ausschließlich aus zürcherischen Zehnten und Grundzinsen in Weinfeldern, Wellhausen, Pfyn, Hüttlingen, Mettendorf und Wellenberg stammten. Sie begann am 12.3.1802, die letzte Auszahlung erfolgte am 20.1.1805; die Empfänger waren Zürcher, Inhaber ehemals zürcherischer Pfründen und Bezüger von Additamenten und Stipendien. Der Sekretär der Kommission, Pfarrer Kappeler, bezog für seine große Arbeit nur ein Salär von fl. 65, dazu den Rest der Abrechnungssumme im Betrag von fl. 53.18 und weitere 44 fl., auf welche Dekan Hofer verzichtet hatte, da ihn sein Kollator, die Komturei Tobel, entschädigt habe. – Das Bargeld – fl. 5946.26 – wurde an mehr als 70 Geistliche verteilt – der Quelle entsprechend beinahe ausschließlich evangelische; einzelne erhielten im Verhältnis zur Gesamtsumme in mehreren Auszahlungen ansehnliche Beträge:

Schultheß (Neukirch) 397.09, Wetter (Weinfeldern) 374.46, Abegg (Schönholzerswilen) 367.33, Werdmüller (Affeltrangen) 359.12, Kaplan Rogg (Frauenfeld) 196.45, Hungerbühler (kath. Weinfeldern) 161.32, Freitag (Leutmerken/Matzingen) 133.30, Freudweiler (Sirnach) 120, Zimmermann (Felben) 119.33 und Sulzberger 116.45.

Die übrigen Beiträge liegen zwischen 11 und 110 fl.; die am meisten vorkommende Quote ist fl. 46.45. – Neben Bargeld wurden aber zahlreiche Kompetenzen auch direkt in natura abgegeben, was den Gesamtumsatz wesentlich erhöht hätte.

Die zweite Rechnung, am 4.12.1809 abgeschlossen, behandelte die Einnahmen aus den Ämtern Töb und Winterthur (gemäß Regierungsbeschluß vom 22.3.1803 – cf. oben); es waren dies total fl. 6674.34. Davon erhielten (1802/03):

Michel (Aadorf) 1873.48, Thomann (Neunforn) 1563.14, Noser (kath. Aadorf) 1059.16, Zimmermann (Felben) 478.44, Locher (Dußnang) 375.06, Freitag 220.36, Stecker (Dußnang) 189.30 und Schultheß 114.24.

Die restlichen zirka 800 fl. verteilten sich auf fünf weitere evangelische Geistliche, zwei Schulmeister (Nußberger in Stettfurt mit 126.37 und Wißmann in Neunforn mit 91.55) und einen Meßmer (Brack in Neunforn mit 177.25), dazu 50 fl. an die Gemeinde Matzingen für Vikariatskosten.

¹⁵¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 249.

¹⁵² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 1306.

Die Additamente und Stipendien Zürichs

Schon während der Helvetik unternahm der Thurgau einen erfolglosen Vorstoß in dieser Hinsicht (cf. Kap. 7, II, 1. Teil); auch die neue Regierung hatte sich bald damit zu befassen. Wie stark das Gefühl des Rechtsanspruches der evangelischen Geistlichkeit auf diese Zulagen geworden war, beweist ihre Aufnahme in die Entschädigungsforderungen (cf. Kap. 17, I). – Am 13.11.1803¹⁵³ ersuchte der zürcherische Pfarrer Burkhard von Hüttlingen die Regierung um eine Vorstellung bei der Finanzkommission seines Heimatkantons, da ihm seine Besoldung aus der Domäne Wellhausen wegen des Streites zwischen Thurgau und Zürich nicht ausbezahlt werde; solche Verpflichtungen müßten doch auf jeden Fall erfüllt werden. Ein zweites Schreiben sandte er gleichzeitig an den Präsidenten des Kleinen Rates, mit dem er die Sache vorher mündlich besprochen hatte. Darin wies er im weitem darauf hin, daß verschiedene seiner Amtskollegen, unter anderem auch sein Schwager Pfarrer Abegg von Schönholzerswilen, die Additamente aus den zürcherischen Ämtern nicht mehr erhielten; die Regierung möge sich auch dafür verwenden. – Die Reise Pfarrer Kappeler, des Sekretärs der Entschädigungskommission, im Frühjahr 1803 nach Zürich diente wohl einer genaueren Untersuchung der Kompetenzen und Ansprüche zur Bereinigung der Schuldforderung an die helvetische Liquidationskommission.

Schon am 15.11.1803¹⁵⁴ wandte sich der Kleine Rat an Zürich. Er machte die dortigen Behörden ganz allgemein auf nicht ausbezahlte Pfrundgefälle im Thurgau aufmerksam, sprach von den großen Kriegslasten und vermied sorgfältig jede Unterscheidung zwischen Kompetenzen und Additamenten; er bot schließlich «alle möglichen Gegengefälligkeiten» an! Vielleicht dachte der Kleine Rat an einen politischen Tauschhandel: Gegen Ausrichtung aller dieser Zuschüsse hätte man Zürich die Kollaturen überlassen; denn damit würde der Thurgau ein schönes Stück Geld gespart haben! So wäre seine Hartnäckigkeit in jenem Streit zum Teil auch in der Weigerung Zürichs begründet, ihm hier in diesem Punkt entgegenzukommen. Denn Zürich unterschied in seiner Antwort vom 1.12.1803, wie schon Burkhard, deutlich zwei grundsätzlich anders geartete Geschäfte:

1. Kompetenzen, die als Besoldungspflichten auf dem Besitz eines Zehntens oder Kirchensatzes usw. ruhen und als rechtmäßige Forderungen ausbezahlt werden

¹⁵³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 272. Hier liegen auch die übrigen Briefe, Rapporte, Tabellen usw.

¹⁵⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 184f.

(cf. die in den Abrechnungen der Entschädigungskommission genannten Güter – Kap. 17, III).

2. Additamente und Stipendien als zeitgebundene «Personal-Beneficien» der Stadt Zürich an ihre Mitbürger, die nun nicht mehr ausgerichtet werden können; sie waren ja eine freiwillige Gabe der Stadt, zu der sie niemand zwingen konnte.

Dies Ergebnis ihres Vorstoßes teilte die Regierung am 2.12.1803¹⁵⁵ Burkhard mit, ohne sich «für einmal über die Befugsame der Regierung des Kantons Zürich zur Verweigerung der letztern Art Kompetenzen des nähern einzulassen»! So nannte der Kleine Rat die Additamente! – Die erste Bitte Burkhardts wurde also in seinem Sinn geregelt: Zürich übernahm seine Verpflichtungen gegenüber den thurgauischen Pfründen, die aus seinem Grundbesitz erwachsen.

Am 7.2.1804 kam die erste gemeinsame Petition zustande: Die beiden Zürcher Pfarrer Sulzer (Sirnach) und Freitag (Matzingen) verlangten ihre Additamente, die sie nicht für eine «Personalgnade» hielten, da ihre Vorgänger nicht erst besonders darum bitten mußten, sondern sie ohne weiteres nach Ablauf ihres ersten Amtsjahres erhielten. – Beide hatten schon Ende 1803 auf Anraten Morells an die zürcherischen Verwalter in Winterthur und Weinfelden geschrieben. An die Finanzkommission konnten sie sich nicht wenden, da sie durch die thurgauische Verwaltungskammer auf ihre Posten berufen worden waren, übrigens mit der Versicherung, daß dieser Teil ihrer Einkünfte «in Zukunft vom Staate ausbezahlt werden solle»! Damals war der zürcherische Besitz im Thurgau eben Nationalgut und für die Bedürfnisse des Kantons bestimmt; die Verwaltungskammer hatte einen Teil davon ja auch zum Unterhalt der Geistlichkeit bestimmt. – Die beiden Pfarrer baten daher um Wiedererlangung oder Entschädigung, wozu die Regierung als Nachfolgerin der Verwaltungskammer und der Helvetik verpflichtet sei. Sie verkannten allerdings die Situation: Erstens war der Verbleib jener umstrittenen Güter – die Grundlage für die Ausrichtung solcher Zuschüsse – in thurgauischem Besitz bereits mehr als zweifelhaft, und zweitens hatte der Kleine Rat es von Anfang an abgelehnt, helvetische Staatsschulden und Verpflichtungen finanzieller Art zu übernehmen. Schließlich ließ sich ihr «Rechtsanspruch» auf diese Zuschüsse nicht festhalten: Zürich hatte diese seinerzeit nach und nach freiwillig eingeführt, um die Not seiner pfarrherrlichen Bürger im Thurgau zu lindern, und konnte sie daher jederzeit aufheben, wenn die veränderten politischen Umstände seinen Einfluß, seine Rechte im Thurgau zunichte machten (z. B. Dreier-

¹⁵⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 243 f.

vorschlagsrecht auf jede evangelische Pfrund, ausschließlich Wahl von Zürcher Bürgern!). Die Pfarrer waren sich also über die rechtliche Natur ihrer Forderungen nicht im klaren; sie konnten sich höchstens auf ihre Eigenschaft als Bürger Zürichs berufen. – Interessanterweise wurde in diesem Brief von der Verwaltungskammer als dem damaligen Inhaber der bischöflichen Rechte gesprochen, wohl um den Anspruch der Geistlichen und die Verpflichtung des Kleinen Rates zu untermauern! – Am 4.2.1804 hatte schon Pfarrer Geßner von Mammern ein ähnliches Gesuch an die Regierung gerichtet; sie alle wurden mit dem Hinweis auf die baldigen Verhandlungen vertröstet (13.2.1804).¹⁵⁶

Am 1.3.1804 ging eine weitere Petition der folgenden Pfarrer ein: Däniker und Diakon Laube (Bischofszell), Heidegger (Arbon), Waser (Egnach), Müller (Roggwil), Stumpf (Alterswilen) und Huber (Sitterdorf). Sie hatten sogar an die Zürcher Finanzkommission geschrieben, aber am 12. und 16.12.1803 abschlägige Antworten erhalten, die Bedingungen zur Auszahlung solcher Additamente beständen heute nicht mehr. Auch sie wurden vertröstet (7.3.1804), ebenso am 6.9.1804¹⁵⁷ die erneut vorsprechenden Pfarrer von Sirnach und Matzingen, denen sich Stecker von Dußnang angeschlossen hatte. Diesmal baten sie die Regierung direkt um Auszahlung der Beiträge, gestützt auf folgende Gründe:

1. Von Zürich sei nichts mehr zu erwarten.
2. Die vorige Kantonsregierung (!) habe versprochen, daß ihre Pfarreinkünfte stets gleich bleiben werden; nur auf diese Zusicherung hin hätten sie ihre Pfarrstellen angenommen.
3. Wenn diese Einkünfte fehlen, können sie weder sich noch ihre Familien erhalten.

Im Oktober 1804 unterstützte die Gemeinde Sirnach selber das Gesuch ihres Pfarrers mit dem Hinweis darauf, sie selber könne für solche Ausfälle nicht aufkommen, da unter ihren Pfarrangehörigen «kein einziger Kapitalist» sei; die Regierung antwortete ihr nur knapp (23.10.1804),¹⁵⁸ sie besitze eben keine flüssigen Mittel. Immerhin hatten die dringenden Vorstellungen bewirkt, daß der Kleine Rat am 11.12.1804¹⁵⁹ beschloß, den Pfarrherren von Sirnach, Matzingen und Dußnang aus der Entschädigungskasse der thurgauischen Geistlichkeit vorschußweise solange den Jahresbetrag eines solchen Additamentes auszuführen, bis der Anstand mit Zürich gütlich bereinigt sei, insofern der Saldo der Kasse dazu hinreiche. So zahlte die Entschädigungskommission am 20.1.1805¹⁶⁰ diese Beiträge erstmals aus:

¹⁵⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 215.

¹⁵⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 318 (7.3.).

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 344 (6.9.).

¹⁵⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 65f.

¹⁵⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 299f.

¹⁶⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 263, Abrechnungen der Entschädigungskommission.

Stecker erhielt 60 fl., Sulzer 44, Freitag 40, dazu Geßner 26 und von Gachnang (Felben) 54, total 224 fl. – Der Hinweis auf die Versprechungen der Verwaltungskammer scheint doch erfolgreich gewesen zu sein: Die Regierung sah sich angesichts der Notlage zu einer Geste gezwungen und tat sie in der Hoffnung, von Zürich dann entschädigt zu werden. Mammern und Felben waren sehr geringe Pfründen, bei der letzteren war der Thurgau ja seit kurzem als Nachfolger Frauenfelds Mitkollator.

Mit Zürich hatte man in der Sache bisher immer noch nicht verhandelt, es sei denn im Zusammenhang mit dem Kollatur- und Domänenproblem. Nach einer weitem Petition im Mai 1805 nahm die Regierung die Sache endlich energisch an die Hand. Am 23.5.1805¹⁶¹ übergab sie das Geschäft der vereinigten Kommission des Innern und der Finanzen zur Begutachtung und beschloß, einigen Pfarrherren eine Zulage auszurichten «auf Rechnung desjenigen Kantons, zu dessen Nachteil der gedachte Anstand entschieden werde». Auf Antrag der Kommission setzte der Kleine Rat am 10.8.1805¹⁶² folgende Zulagen aus der Kantonskasse fest: an Dußnang 100 fl., an Sirnach 75 und an Matzingen 70, total 245 fl.; diese Ausgaben sollten später durch die Entschädigungskasse wieder ersetzt werden – man scheint im Thurgau kaum mehr auf einen günstigen Entscheid beim Streit mit Zürich gehofft zu haben. Gleichzeitig¹⁶³ richtete die thurgauische Regierung einen dringenden Appell an Zürich, es möge endlich einmal in freundeidgenössischem Sinn den berechtigten Forderungen der Geistlichen entsprechen. Zürich aber lehnte am 24.9.1805 die Bezahlung solcher Additamente rundweg ab und verwahrte sich gegen weitere thurgauische Ersuchen in dieser Hinsicht. Nun sollte die diplomatische Kommission den Weg aus dieser verfahrenen Situation suchen.¹⁶⁴ Dabei steht im Protokoll bezeichnenderweise statt Additamente wiederum «rückständige auf verschiedenen Ämtern haftende Kompetenzen»!

Die gleichen Beiträge beschloß die Regierung am 18.9.1806, 5.1.1808 und 4.7.1809,¹⁶⁵ die ersten beiden Male auf Ersuchen des Evangelischen Kirchenrates, der bei der zweiten Eingabe durch eine gemeinsame Petition der drei Kirchenstillstände unterstützt wurde, während Ende 1808 die evangelischen Gemeinden einzeln an den Kleinen Rat gelangten. 1809 zahlte dieser nur noch die Hälfte in Geld aus, die andere nach dem gegenwärtigen Kurse in Kernen, da bei der Meersburger Kommission gerade ein großer Vorrat lag. Auf ein letztes Gesuch (2.7.1810)

¹⁶¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 1352.

¹⁶² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2047.

¹⁶³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 1118.

¹⁶⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2499.

¹⁶⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2221.

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 16.

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 1604.

erhielt Dußnang am 18.1.1811¹⁶⁶ noch einmal 100 fl. – Alle übrigen Bittsteller fanden keine Berücksichtigung. – Damit hatte die Regierung total fl. 1080 ausgegeben, die sie dann mit der Entschädigungssumme für die rückständigen Besoldungen der Geistlichkeit aus der Zeit der Helvetik verrechnete und sich so schadlos hielt; denn in Fr. umgerechnet entspricht dieser Betrag ziemlich genau der dort zurückbehaltenen Summe (1570.–, cf. Kap. 17).

Indessen gingen die Verhandlungen mit Zürich zähflüssig weiter. Auf Antrag des Evangelischen Kirchenrates ersuchte die Regierung Zürich am 30.4.1806¹⁶⁷ um eine bestimmte Erklärung über jene «Revenuen und Abgaben» – man beachte den Wandel der Termini –, welche Zürich weiterhin auszahlen oder verweigern wolle. Man müsse endlich einmal wissen, was zur Verbesserung der Pfründen getan werden solle, schrieb der Kirchenrat. Am 17.6.1806 sandte Zürich dem Kleinen Rat eine Tabelle über seine an thurgauische Pfründen schuldigen und von ihm anerkannten Kompetenzen. Dazu erklärte es, man verweigere die Bezahlung aller Sonderbeiträge, welche thurgauische Pfründen vor der Revolution von zürcherischen Ämtern bezogen hätten, ausgenommen jene, wo Zürich Kollator und Decimator gewesen sei und diese Stellung noch jetzt beanspruche. Sollte der Thurgau ihm dies streitig machen, würden sogar diese Gefälle ausbleiben. Zürich benützte also den Kompetenzstreit nun umgekehrt als Druckmittel in den Kollaturverhandlungen. – Die Liste zeigt folgende Daten:

Pfrund	Kernen Mütt	Hafer Malter	Wein, Saum E = Eimer,	Geld (fl.) B = Batzen	Anderes
Aadorf evangelisch	30 ² / ₄	4	10	60	
Filiale Wängi	4 ¹ / ₄	8 ¹ / ₄	2 E		
Verbesserung	2 ² / ₄				
Mostsuppe					1 Saum
Aadorf katholisch	26	2	7		
Hüttlingen evangelisch . .	7	1 ¹² / ₄	1		
Neunforn evangelisch . . .	40	7	9	5	
Verbesserung	3 ² / ₄		3	37	
Weiteres	3		3	130	
Neukirch evangelisch . . .	12		9 2 E	184	
Schönholzerswilen evang.	11		11	50	
Weinfelden evangelisch . .	21	8	14	130 16 B	200 Garben Stroh 1 Mütt Schmalsaat
Weinfelden katholisch . . .		4 ¹² / ₄	4		8 Malter Fäsen 400 Garben Stroh 1 ¹ / ₄ Mütt Schmalsaat

¹⁶⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30018, § 144.

¹⁶⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 586.

¹⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 4: Berechnung gemäß einer Zehntkapitalisierung der Zürcher Güter in Weinfeldern mit Angabe der Loskaufansätze zur Zeit der Pfrundverbesserung in einer Beilage zu einem Rapport der Kommission des Innern 7.12.1812; auf dieser Grundlage fußen auch die Berechnungen für

Total: 160 $\frac{3}{4}$ Mütt Kernen, 34 Malter Hafer, 8 Malter Fäsen, 72 Saum Wein, 1 Saum Mostsuppe, 596 fl. 16 B. bares Geld, 600 Garben Stroh, 1 $\frac{1}{4}$ Mütt Schmaalsaat.

Zu Vergleichszwecken umgerechnet («kapitalisiert») gemäß Loskaufsansätzen aus dem Jahre 1812 (bei der Inkraftsetzung der Pfrundverbesserung) ergeben sich folgende Kapitalwerte (runde Zahlen in fl. – in Klammer 5 % Zinsertrag):

Neunforn evangelisch	15 035 (752)	Aadorf katholisch	5830 (292)
Weinfeldern evangelisch	10 720 (536)	Schönholzerswilen evang.	4710 (235)
Aadorf evangelisch	10 160 (508)	Weinfeldern katholisch	4200 (210)
Neukirch evangelisch	7 285 (364)	Hüttlingen evangelisch	1670 (83)
Total 59 610 (2980)			

(cf. auch die Tabelle der nicht verbesserten Pfründen)

Auf Begehren der diplomatischen Kommission verfaßte der Evangelische Kirchenrat ein Gutachten (31.12.1806), entworfen von Pfarrer Kappeler, dem Sekretär der Entschädigungskommission, der sich durch seine Tätigkeit in diesem Problem ja gründlich auskannte. Das Gutachten teilte die Einkünfte aus zürcherischen Ämtern in vier Gruppen ein:

1. Eigentliche Kompetenzen.
2. Fingierte Gehaltszulagen, welche von den Pfarrern als Kompetenzen betrachtet werden.
3. Stipendien.
4. Additamente.

ad 1. Diese Kompetenzen verweigert Zürich zwar nicht, knüpfte sie aber an die Ausübung des Kollaturrechts. Dies sei unstatthaft, die Verbindlichkeit Zürichs würde auch ohne Kollaturrecht weiterdauern, weil solche Wahlrechte nach Ansicht des Kirchenrates, das heißt der Regierung, «Ehrenrechte und nicht Nutznießungs- oder Eigentumsrechte» seien. Gründe:

- a. Die Kompetenzen hafteten schon lange vor der Übernahme der Herrschaften usw. durch Zürich als Grundzinse, Zehnten usw. auf jenen Besitzungen; sie waren also eine Last, nicht ein Eigentum des Besitzers.
- b. Zürich selber verweist auf seine Stellung als Decimator: Diese Kompetenzen liegen aber als Lasten auf seinen Gefällen.
- c. Zürich habe (und erleide!) gleiches Recht wie der Bischof, die Klöster, Stifte und Gerichtsherren, deren Kollaturen heute die Regierung ausübe (!). Wie diese habe Zürich mit der niedern Gerichtsbarkeit daher auch die Kollatur verloren. Zudem könne es die Nutznießung der Kirchensätze nicht einfach an sich ziehen, ebensowenig wie das Domstift Konstanz usw., da Kirchengut öffentliches Gut sei!

die weitem Listen. Ansätze: Je 1 Viertel Kernen ergibt fl. 40 zinsbares Kapital, Hafer 13.20, Gerste 26.40, Fäsen 15; je 1 Eimer Wein 44.20; je 1 Garbe Stroh 4 Kreuzer mal 20. Auch Geldsummen müssen mit 20 multipliziert werden.

Mostsuppe = Wein; Schmaalsaat = Gerste.

Hohlmaße: 1 Mütt = 4 Viertel = zirka 90 kg., 1 Malter = 4 Mütt = 16 Viertel, 1 Saum = 4 Eimer = zirka 160 Liter.

Dies ist sozusagen eine klare offizielle Erklärung über die thurgauische Regierungspolitik in Hinsicht auf Kollaturen, Kirchen- und Pfrundgut, die sich allerdings gegen Zürich nicht durchsetzen konnte.

ad 2. Diese Gehaltszulagen gelten als Kompetenzen, weil sie stets ohne besondere Bitten den Pfarrern ausgerichtet und von ihnen – lauter Zürcher Bürgern – auch als solche betrachtet worden seien. Der Kirchenrat forderte einfach den Gegenbeweis.

ad 3. Stipendien wurden nur Bürgern von Zürich gegeben, die aber keinen Anspruch darauf machen konnten. Wer aber noch von Zürich auf eine solche Pfrund gewählt und im Genuß jener Zulagen bestätigt worden sei, habe weiterhin Anspruch auf deren Auszahlung.

ad 4. Hier müsse es dem einzelnen überlassen werden, als Bürger von Zürich für seine Sache selbst besorgt zu sein.

Von der Regierung aus konnte man also nur für die beiden ersten Punkte eintreten, wobei aber die Begründung des zweiten auf aussichtslos schwachen Füßen stand. Das Gutachten und eine Tabelle Kappellers vom 12.10.1806 gelangte wohl noch an die diplomatische Kommission (24.3.1807),¹⁶⁹ die jedoch nicht mehr viel damit anfangen konnte, weil der Kollaturstreit bald zu Ende ging und Punkt 1 von Zürich ja erfüllt worden war.

Liste Kappellers über die von Zürich vor der Revolution an thurgauische Pfründen ausbezahlten Zulagen

A. Wirkliche Kompetenzen

Pfrund	Kernen Mütt	Hafer Mütt	Wein, Saum E = Eimer	Geld (fl.) B = Batzen	Anderes
Aadorf evangelisch	34 ³ / ₄	18	11 ¹ / ₂	30	150 Bund Stroh
Aadorf katholisch	26	8	7		
Hüttlingen	7	7		4 E	
Neunforn	43 ¹ / ₂	28	12		100 Bund Stroh
Neukirch	12			30 E 52	
Schönholzerswilen	11			44 E	
Weinfelden evangelisch . .	21	32	50 E	65 16 B	100 Bund Stroh 10 E Mostsuppe 1 Mütt Gerste
Weinfelden katholisch . . .		19 ¹ / ₄	16 E		400 Bund Stroh 32 Mütt Fäsen
Basadingen evangelisch . .	2		2		
Bußnang evangelisch					24 (Holzgeld)
Felben	6		6		
Langrickenbach				8 E	
Pfyn evangelisch	5		5		

¹⁶⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30010, § 651.

Total: 168 ¼ Mütt Kernen, 112 ¼ Mütt Hafer, 32 Mütt Fäsen, 81 ½ Saum Wein, 2 ½ Saum Mostsuppe, 171 fl. 16 B bares Geld, 750 Bund Stroh, 1 Mütt Gerste.

Die Umrechnung ergibt folgendes Bild:

Neunforn	10 715 (536)	Neukirch	4290 (215)
Aadorf evangelisch	9 360 (468)	Weinfelden katholisch	4190 (210)
Weinfelden evangelisch	8 745 (437)	Schönholzerswilen	3710 (185)
Aadorf katholisch	5 830 (292)	Hüttlingen	1670 (83)
Total 48 510 (2426)			
Felben	2025 (101)		
Pfyn evangelisch	1065 (53)		
Basadingen evangelisch	675 (34)		
Bußnang evangelisch	480 (24)		
Langrickenbach	355 (18)		
Total 4600 (230)			

Aus dem Vergleich mit der Tabelle Zürichs ergibt sich, daß etliche Bezüge verbessert und vor allem die Bargeldzuschüsse zu Beginn des 19. Jh. erhöht worden sind. So erscheinen denn unter C und D (cf. dort) für Neukirch (880/44), Neunforn (2110/106) und Schönholzerswilen (1380/69) noch einige Ergänzungen, womit sich die thurgauische Berechnung bis um zirka 1000 fl. an die zürcherischen annähert. – Die auf jener Liste fehlenden Pfründen – Basadingen, Bußnang, Felben, Langrickenbach und Pfyn – gehören sicher auch nicht in diese Kategorie, sondern zu B, bzw. D. Felben als Wechselkollatur zwischen Zürich und Thurgau hat aber eine Sonderstellung: Zürich zahlte denn auch 115 fl. Pfrundverbesserung (= obige Summe + zirka 13 % «Teuerungszuschlag!»). – Bei den folgenden Angaben steht in Klammer immer Kapitalwert/Zinsertrag der betreffenden Einkünfte.

B. Als Kompetenzen betrachtete *Gehaltszulagen*

Pfrund (evangelische)	Kernen, Mütt	Wein, Saum	Geld fl.
Affeltrangen (835/42)	3	2	
Dußnang (2290/115)	6	7 ½	
Mammern (1000/50)			50
Matzingen (1490/74)	6	3	
Sirnach (1650/82)	2	7 ½	

Total: 17 Mütt Kernen, 20 Saum Wein, 50 fl. bares Geld (7265/363).

Die ganze Gruppe gehört eigentlich zu D, nur Mammern vielleicht eher zu C. Vergleiche für Dußnang, Matzingen und Sirnach auch die etwas verminderten Beiträge der Regierung ab 1805 (cf. oben)!

Die Bezüge der Gruppen A und B stammten aus folgenden Quellen: Amt Winterthur (Aadorf, Felben, Dußnang, Matzingen, Sirnach), Amt Töb (Basadingen, Neunforn), Schloß Pfyn (Pfyn), Domäne Weinfelden (Bußnang, Langrickenbach, Neukirch, Schönholzerswilen, Weinfelden, Affeltrangen; bei Sirnach nur der Wein), Domäne Wellenberg (Hüttlingen). – Mammern hingegen bezog sein Geld wie die ganze folgende Gruppe aus dem Studenten- und Obmannamt Zürichs.

C. *Stipendien*

Folgende Pfründen bezogen jährlich je zur Hälfte aus dem Studenten- und Obmannamt Zürichs 44 fl. (880/44):

Affeltrangen, Altnau, Alterswilen, Arbon, Basadingen, Bischofszell (Diakon), Burg, Bußnang, Dußnang, Egnach, Frauenfeld, Güttingen, Hüttwilen, Keßwil, Mammern, Märstetten, Matzingen, Neukirch, Langrickenbach, Pfyn, Roggwil, Scherzingen, Schönholzerswilen, Steckborn, Stettfurt, Sirnach, Sulgen, Tägerwilen, Kurzrickenbach (jedes zweite Jahr 55 fl. von St. Gallen, da Wechselpfrund wie Felben).

Total (nur zürcherische Zulagen): 1276 fl. (25 520/1276).

D. *Additamente*

Aus der Domäne Weinfeldern erhielten folgende Pfründen ein Quantum Wein:

Affeltrangen	2 Saum, dazu 3 Mütt Kernen (835/42)
Alterswilen	12 E nach zwei, 24 E nach fünf Dienstjahren (1065/53)
Arbon	30 E für den derzeitigen Pfarrer Heidegger (1330/67)
Bischofszell	30 E für den Pfarrer (1330/67), 24 E für den Diakon (1065/53)
Egnach	15 E (665/33)
Lipperswil	30 E, dazu 5 Mütt Kernen und 10 fl. (2330/117)
Pfyn	30 E, dazu aus Winterthur 8 Mütt Kernen und von Zürich 20 fl. (3010/150). – Das ganze war ein Personaladditament des Vaters des jetzigen Pfarrers, der das gleiche erst nach zehn Dienstjahren erhielt.
Roggwil	15 E (665/33)
Tägerwilen	16 E, dazu von Zürich direkt 6 Mütt Kernen und 15 fl. (1970/98)

Ferner erhielten:

Neunforn	für Pfarrer Thomann aus dem Obmann- und Studentenamt 55 fl., dazu 3 Mütt Kernen und 3 Saum Wein (2110/106)
Felben	nur für Pfarrer Zimmermann je 25 fl. aus dem Obmannamt, dem Studentenamt und aus Weinfeldern (1500/75)
Kurzrickenbach	von Zürich 40, von St. Gallen 50 fl. (800/40)
Schönholzerswilen	25 fl. nach vier Dienstjahren (500/25)

Total: 25 Mütt Kernen, 58 Saum 2 E Wein, 240 fl. (19 175/959).

Gesamttotal: 210¼ Mütt Kernen, 112¼ Mütt Hafer, 32 Mütt Fäsen, 159½ Saum Wein, 2½ Saum Mostsuppe, 1737 fl. 16 B bares Geld, 750 Bund Stroh, 1 Mütt Gerste.

Kapitalwert: 105 070 fl. – Zinsertrag: 5254 fl. (Dazu von St. Gallen weitere 105 fl.)

Diese mannigfaltige Unterstützung vermittelt uns ein eindrucksvolles Bild der tätigen Hilfe Zürichs bei der finanziellen Erhaltung der evangelischen Kirche im Thurgau; die Stadt ließ sich seine bischöfliche Herrschaft auch etwas kosten: Dreißig Pfründen (ohne jene auf der von Zürich anerkannten Liste) erfuhren seine Gebefreudigkeit. Dieser Ausfall – er betrug im Vergleichswert 2609 fl. jährlich – brachte erst eigentlich die Pfrundverbesserung ins Rollen; denn hier mußte endlich Ersatz und Abhilfe geschaffen werden. Um so eher versteht man, daß

dabei auf die evangelischen Geistlichen dieser Gemeinden zuerst Rücksicht genommen werden mußte. Sie hatten einen sehr schweren Verlust erlitten und erhielten denn auch (inklusive Zürichs Beitrag an Felben) zusammen fl. 6474, nämlich 69,2 % der Gesamtverbesserung oder 83,3 % der evangelischen Totalsumme. Eine Zusammenstellung soll dies verdeutlichen; unter die Rubrik «Verbesserung aus verschiedenen Quellen» fallen die Anteile der Kirchensatzinhaber, der Domäne Tobel, der Kleinzehntkasse, der Meersburger Güter und des allgemeinen Klosterbeitrags.

Pfrund	«Kapitalisierter» Ertrag der Gefälle	Verbesserung aus verschiedenen Quellen	Gesetzlicher Zuschuß der Gemeinden
Affeltrangen	128	136	246
Alterswilen	97	150	40
Altnau	44	75 (30)	62
Arbon	111	117	68
Basadingen	78	46	
Bischofszell Pfarrer	67	18	26
Diakon	97	50	56
Burg	44	122 (80)	40
Bußnang	68	113	72
Dußnang	159	193 (100)	45
Egnach	77	59	
Felben	176	115	77
Frauenfeld	44	96	112
Güttingen	44	105 (75)	70
Hüttwilen	44	175 (122)	70
Keßwil	44	120	120
Kurzrickenbach	84	189	150
Langrickenbach	62	102	68
Lipperswil	117	132	70
Mammern	94	105 (75)	70
Märstetten	44	70	80
Matzingen	118	319 (60)	110
Pfyn	247	192	75
Roggwil	77	70	80
Scherzingen	44	207 (110)	100
Sirnach	126	234 (120)	70
Steckborn	44	164	164
Stettfurt	44	50	50
Sulgen	44	273 (193)	193
Tägerwilen	142	116	62
30 Pfründen	2609	3913 (965)	2446

In den Klammern sind die Beiträge der Kirchensatzinhaber aufgeführt; Basadingen wurde schon 1809 durch St. Katharinental und die Gemeinde um über 300 fl. verbessert (cf. Kap. 16,

III), und an Felben zahlte auch Zürich 115 fl. – Alles in allem darf man feststellen, daß die Pfründen bei dieser Verbesserung wesentlich gewannen, besonders durch die Heranziehung der Gemeinden und Kirchensatzinhaber, wozu ja auch die Regierung selber als Besitzerin Tobels und meersburgischer Kirchensätze gehörte.

Diese finanzielle Seite der Kollatur- und Domänenverhandlungen mit Zürich spielte bei den Überlegungen der thurgauischen Politiker sicher auch mit: Man zögerte und hoffte auf ein Entgegenkommen Zürichs in diesen Pfrundforderungen. Schließlich mußte man sich aber auch hier mit dem zufrieden geben, was Zürich von sich aus anbot. Einige Jahre nach dem günstigen Abschluß der Kollaturverhandlungen zeigte sich Zürich dann 1810/12 den finanziellen Wünschen der ihm belassenen Pfründen gegenüber sehr zugänglich: Es wollte mit der allgemeinen Pfrundverbesserung Schritt halten, damit keine Nachteile für die von ihm ernannten Pfarrer entstünden (cf. Kap. 16, IV). – Andererseits hätte natürlich eine Beibehaltung dieser zürcherischen Zulagen die Selbständigkeit der thurgauischen Kirchenpolitik beeinträchtigt, die so hoch gehaltene Souveränität des Kleinen Rates hätte gelitten («Wer zahlt, befiehlt!»). Deswegen konnte man nicht allzustark auf solchen Subsidien insistieren, man dachte wohl eher an einen günstigen Ankauf, das heißt die Überlassung einer zinstragenden Summe wie beim Landfriedensfonds (cf. 1. Teil, Kap. 5, II). Doch konnte die Regierung beim besten Willen keinen stichhaltigen Rechtsanspruch konstruieren und mußte wohl oder übel die Pfrundverbesserung, das heißt den «zürcherischen» Anteil, selber übernehmen (zirka 2400 fl, aus Tobel und den Meersburger Gütern).

Ähnlich endete auch ein Streit zwischen dem Pfarrer von Felben und Frauenfeld¹⁷⁰, ab 1701 neben Zürich Mitkollator dieser Pfrund. Das Städtchen hatte ihr seit 1776 eine Personalzulage von 12 Viertel Kernen (in fl. 480/24) ausgerichtet, aber nach der Revolution wie Zürich mit seinem Additament damit aufgehört, was die arme Pfrund noch mehr schwächte. Die verschiedenen Gesuche der Pfarrer (1804–1807) beantwortete Frauenfeld erst nach einer ultimativen Aufforderung der Regierung am 8.6.1805 und begründete seine Weigerung wie folgt:

1. Die fraglichen 3 Mütt sind eine freiwillige Gabe, um die jeder Pfarrer selber einkommen mußte.
2. Sie war nur eine Unterstützung von Bürgern Zürichs und Frauenfelds und wurde durch die Aufhebung des Vertrags von 1701 hinfällig. – Wenn Zürich seinen Beitrag ganz oder teilweise wieder bezahle, werde auch Frauenfeld entsprechend handeln.
3. Weder die Gemeinde noch der Pfarrer haben irgendwelchen Rechtsanspruch.

Da sich in der Folge Zürich und Thurgau auf eine Pfrundverbesserung einigen konnten (ohne Beteiligung Frauenfelds!), wurde dieser Anstand schließlich als erledigt abgeschrieben.¹⁷¹

¹⁷⁰ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

¹⁷¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1753 (14.8.1810): Die Petitionen des Pfarrers werden erledigt abgeschrieben.

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 1546 (21.7.1812): Die Eingabe der Gemeinde Frauenfeld wird ebenfalls ad acta gelegt.

Die Geistlichkeit im neuen Staate

Im Anschluß an die Besprechung der finanziellen Lage der Geistlichkeit werfen wir im folgenden einen Blick auf ihre gesamte Stellung im Thurgau während der Mediation, beleuchten ihre Tätigkeit im Staatsapparat und stellen schließlich ihre eigenen inneren Probleme dar.

19. Kapitel

Die rechtliche Stellung der Geistlichkeit

In der Helvetik konnte die rechtliche Stellung des Pfarrers nicht geklärt werden. Vor allem erhielt er das Wahlrecht, das ihm die Verfassung verweigerte, trotz manchen Anläufen nicht. Und dennoch brauchte man seine Mitarbeit allerorten. – Solche Ausnahmebestimmungen standen im Widerspruch mit den Mediationsakten, welche ja ebenfalls das Prinzip der Gleichheit garantierten. So gab denn das erste Wahlgesetz für den Großen Rat (21.3.1803) den «in der Schweiz geborenen Religionsdienern» das Wahlrecht wieder, indem es ihnen auch den Zutritt zu den Kreis(Ur-)versammlungen der Stimmbürger gewährte (§ 9).¹ Daß damit das passive Wahlrecht verbunden war, beweist die Ernennung Sulzbergers zum Kantonsrat (Frühjahr 1808). Er lehnte allerdings dieses Amt ab, kann aber dennoch als Begründer jener am Geschick des Kantons so interessierten politisch-historischen Richtung der evangelischen Geistlichkeit gelten (Bornhauser, Bion, H. G. Sulzberger, Pupikofer und andere), wenn sie auch nicht seine politische Linie verfochten.

Doch wirkte sich das Gleichheitsprinzip nicht bloß zugunsten, sondern auch zuungunsten der Geistlichen aus: Sie wurden nämlich auch der Besteuerung unterworfen. Darüber berichtete die Finanzkommission im Oktober 1803, etliche Pfarrer hätten ihre Vermögenssteuer unter verschiedenen Vorwänden nicht entrichtet, zum Teil seien sie von den Munizipalitäten nicht dazu aufgefordert worden. Daraufhin beschloß die Regierung am 29.10.1803,² die Dekane aufzufordern, die Geistlichen ihrer Kapitel besonders zur Steuerzahlung anzuhalten; auch wenn sie Ausländer seien, mögen sie diese «Last den übrigen Bürgern mittragen helfen, da sie ... mit ihnen den gleichen Schutz genießen». Dagegen opponierte als einziger wieder Dekan Hofer (15.11.1803): Man möge die Geistlichen von dieser Steuer befreien, da sie große Verluste während der Revolution erlitten hätten.

¹ Tbl. I. B., S. 27 – «Geboren» ist natürlich mit «gebürtig» gleichzusetzen; die ausländischen Pfarrer besaßen also kein Stimmrecht und dennoch finden wir sie in höchsten Amtsstellen, zum Beispiel Hofer!

² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3002, S. 276.
Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 129.

Die Regierung antwortete ihm sehr ausführlich:³ Sie könne nicht mehr auf dieses Gesuch eintreten, da das Gesetz bereits vom Großen Rat verabschiedet worden sei und keine Ausnahmebestimmungen für die Geistlichen enthalte. Überdies sei die Finanzlage des Kantons gar nicht rosig; zudem habe er auf Verluste unter früheren Regierungen gar keine Rücksicht zu nehmen. Immerhin wolle man den armen Geistlichen, soweit es «ohne Nachteil des Gemeinwesens» geschehen könne, entgegenkommen und sie nur «nach Maßgabe ihrer Kräfte» besteuern. Demgegenüber möchten aber die vermöglichen Geistlichen auch hier ihren Mitbürgern mit gutem Beispiel vorangehen. – Übrigens habe sie (sc. die Regierung) diese Aufforderung den Dekanen zugestellt, damit die Geistlichen nicht durch die örtlichen Behörden, sondern durch einen Vorgesetzten aus ihrem Kreise an diese Pflicht ermahnt würden! – Das Privatvermögen eines Geistlichen unterlag also der Steuerpflicht, nicht aber das ortsgebundene Pfrundgut (als Kirchengut – cf. Kap. 15, II).

Noch in ihrer Petition vom 12.5.1804 hatte die katholische Geistlichkeit die Immunität gefordert und damit die tiefgreifenden Veränderungen seit der französischen Revolution einfach totsichweigen wollen. Der neue Staat aber stellte die Geistlichkeit selbstverständlich wie die andern Bürger unter die zivile Gerichtsbarkeit. § 84 des evangelischen Kirchenratsgesetzes von 1806 bestimmte:⁴ Alle Zivil- und Kriminalvergehen des kirchlichen Personals gehören vor den weltlichen Richter. Kommen jedoch ordinierte Geistliche in diesen Fall, kann der Kirchenrat der Regierung die Standesentsetzung vorschlagen. Ehe darüber entschieden ist, kann der Angeklagte zu keiner Kriminal- oder sonst entehrenden Strafe verurteilt werden. § 11 des katholischen Kirchenratsgesetzes enthielt das Gleiche; doch hat hier der Bischof die eventuelle Standesentsetzung vorzunehmen.⁵ Ihm blieb also die Behandlung theologischer und Disziplinarfälle.

Die Kirchenräte hatten auch selbst eine gewisse Strafgewalt gegen Geistliche ihrer Konfession. Evangelischerseits ergab sich in der Praxis aus der Auslegung des Gesetzes bei Verfehlungen, welche den geistlichen Beruf betrafen, die Mißfallensbezeugung in ihren verschiedenen Stufen und die Suspension, diese natürlich im Einverständnis mit der Regierung. – In diesem Sinne sprach sich die evangelische Pfarrerschaft schon in ihren Organisationsvorschlägen für die Kirchenräte aus: Man begehre nicht, in «pure Zivil-Anstände»⁶ einzugreifen, erklärte sich also mit der Einbeziehung in die weltliche Gerichtsbarkeit einverstanden und forderte für solche Fälle nur die Standesentsetzung, da ein Geistlicher vor einer entehrenden

³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3212, S. 190f.

⁴ Tbl. 5. B., S. 126f.

⁵ Tbl. 6. B., S. 6.

⁶ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1. Entwurf vom März 1802.

Strafe erst «degradiert»⁷ werden müsse, damit die Würde seines Amtes nicht befleckt werde. – Ende 1811⁸ erschienen dem Evangelischen Kirchenrat diese Strafkompetenzen unvollkommen – bald zu gering, bald zu hart –, weshalb er eine Mittelstufe in Form von Geldbußen verlangte. Er verwies dabei auf die Strafgewalt der Curie – darunter nannte er Einkerkierung und Amtsversetzung (von einer guten auf eine schlechtere Stelle), jenes ohne, dieses mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung – und war der Meinung, daß der Evangelische Kleine Rat als evangelischer Bischof gleiche oder ähnliche Kompetenzen übernehmen müsse, schon im Hinblick auf die Parität; davon könne er nach Gutfinden dem Kirchenrat delegieren. – Bei der Aufzählung der Strafgewalten der Curie ging der Kirchenrat entschieden zu weit; denn eine eigenmächtige Einkerkierung eines Geistlichen durch den Bischof hätte wohl kaum eine Regierung gestattet, die thurgauische am allerwenigsten! – Der evangelische Große Rat genehmigte am 5.5.1812⁹ ein entsprechendes Gesetz, das dem Kirchenrat eine Bußengewalt im Betrage von fl. 25 bis 300 zuerkannte, ab fl. 50 mit Möglichkeit der Appellation an den Evangelischen Kleinen Rat. Die Bußen sollten an den Pfarrwitwenfonds fallen, der ja erst noch eingerichtet werden mußte (cf. Kap. 21). – Das katholische Kirchenratsgesetz enthielt darüber nur einen sehr allgemein und unbestimmt gehaltenen § 10,¹⁰ der dem Kirchenrat die Befugnis einräumte, «im Einverständnis mit der bischöflichen Behörde dem unordentlichen, Ärgernis erweckenden Lebenswandel, den sich Geistliche ... erlauben sollten, Schranken zu setzen». Ohne den bischöflichen Rechten zu nahe zu treten, postulierte man also auch hier eine Mitarbeit der obersten katholischen Kirchenbehörde im Kanton, wobei es aber ihr überlassen wurde, ob sie sich aktiv damit befassen wolle; die Meinung des Gesetzgebers zielte selbstverständlich darauf ab. Für Amtsenthebung, Versetzung und Suspension war allerdings das Mitspracherecht der Regierung aus ihrer Haltung zur Pfarrkollatur gegeben.

Die einzige Ausnahme in der Rechtsstellung der Geistlichkeit brachten die Militärorganisationen vom 18.5.1804 und 8.5.1811:¹¹ Sie befreiten alle «angestellten» Geistlichen, ja sogar die Mesmer von der Dienstleistung (§ 5, bzw. 35), beim zweiten Gesetz auch die Theologiestudenten; nur die Einberufung als Feldprediger ist vorgesehen (§ 32, bzw. 132).

Die Regierung machte es sich zur Pflicht, die Rechte und das Ansehen der Geistlichkeit zu schützen, wie es die Kirchenratsgesetze forderten (cf. Kap. 8,1).

⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1. Entwurf vom Mai 1803.

⁸ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3511: Evangelischer Kirchenrat an Evangel. Kleiner Rat 19.11.1811.

⁹ Tbl. 10. B., S. 15f. – In der Begründung des Evangelischen Kirchenrates sehen wir einmal mehr das Ineinandergreifen von Parität und Gleichheit.

¹⁰ Tbl. 6. B., S. 6.

¹¹ Tbl. 2. B., S. 212, 219; 9. B., S. 114f., 135.

Dies bewies sie vor allem bei einem Auslieferungsbegehren Württembergs betreffend einen im Thurgau stationierten Pfarrer.¹² Am 18.2.1812 verlangte das württembergische Landvogteiamt in Ulm die Ausweisung des katholischen Pfarrers von Aadorf, Konrad Moll, gebürtig aus Achstetten, der seine Heimat ohne Erlaubnis und gegen den Befehl des dortigen geistlichen Rates verlassen habe. Die Regierung beschloß am 25.2.,¹³ der Präsident möge Moll vorladen und ihm das Begehren mitteilen. Moll bat, man möge ihn auf seiner Pfarre dulden, die er rechtmäßig erhalten habe und von der er ohne ein kanonisches Delikt nicht abberufen werden könne; er werde sich auch um das Bürgerrecht der Gemeinde bemühen. Darauf antwortete die Regierung dem Landvogteiamt,¹⁴ sie überlasse es Moll, dem Befehl nachzukommen; eine direkte Ausweisung finde sie «um so unzulässiger, da er als Pfarrer im hiesigen Kanton stationiert» sei und keine triftigen Gründe für eine Entfernung von seiner Pfründe vorlägen. Moll hatte sich auch an seinen Kollator Zürich gewandt, das am 3.3.1812 gemeinsame Schritte beider Kantone für den Pfarrer anregte.

Bald ersuchte auch der Thurgau Zürich um einen Rat (7.4.1812).¹⁵ Der württembergische Gesandte in der Schweiz hatte nämlich ein paar Tage vorher mit aller Bestimmtheit die Ausweisung Molls verlangt und mit der Konfiskation seines Vermögens gedroht. Zürich erklärte (11.4.), es könne Moll keineswegs von seiner Pfründe abberufen, da er die Berufspflichten zu seiner Zufriedenheit erfülle, er möge sich daher selber entscheiden; überhaupt gäbe es wegen einer Einzelperson kaum bedenkliche Folgen. – Doch der Thurgau wünschte mehr Rücken- deckung. Er wollte das freundnachbarliche Verhältnis mit Württemberg nicht mutwillig wegen einer Bagatelle trüben; aber auch diese Frage hing mit der so hochgehaltenen Souveränität zusammen: Man wolle dem eidgenössischen Ansehen nichts vergeben und für künftige ähnliche Fälle «einen Leitfaden zum Benehmen der Regierung» erhalten! Der Kleine Rat unterbreitete daher den Fall dem Landammann der Schweiz, Bürgermeister Peter Burckhardt von Basel (14.4.).¹⁶ Dieser wunderte sich zwar darüber, daß Moll die Formalitäten für die Ausreise unterlassen habe; doch sei die Schweiz keine Verträge über Ausweisungen mit ihren Nachbarn eingegangen – außer bei Militärpersonen –; Moll möge daher selber entscheiden. Doch solle man ihm die Nachteile einer Weigerung zu bedenken geben.

¹² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. 1.

¹³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 369.

¹⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32119, § 233 (29.2.1812).

¹⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 671.

¹⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 735.

Peter Burckhardt, 1742–1817, 1789 Oberzunftmeister, 1790–1798 Bürgermeister von Basel, ebenso 1811, 1798 Präsident der Basler Nationalversammlung, 1812 Landammann der Schweiz, Großmeister aller Schweizer Freimaurerlogen. HBLs

Genau so handelte nun die Regierung:¹⁷ Sie lud Moll noch einmal vor, wobei der Regierungspräsident ihm nahe legte, dem Rückruf seiner Heimat Folge zu leisten; denn der Thurgau fürchtete, er müsse den Pfarrer eventuell erhalten, wenn er infolge der Einziehung seines Vermögens durch Württemberg etwa armengenössig werden sollte. Aber sie ließ sich auch durch zwei weitere und noch energischere Aufforderungen des Gesandten (26.6. und 18.9.1812) nicht zu einer Ausweisung Molls drängen. Zusammen mit dem zürcherischen Gesandten hatte sich der thurgauische Vertreter bei der Tagsatzung die Meinung des Landammanns persönlich bestätigen lassen.¹⁸ So lehnte sie denn auch die letzte Aufforderung des Gesandten höflich, aber bestimmt ab. (Über Moll cf. ferner Kap. 22.) – Die ganze Angelegenheit war sozusagen ein Präzedenzfall zum weit dramatischeren Napoleonhandel. Denn auch bei Moll betrachtete die thurgauische Regierung eine Ausweisung auf fremden Befehl als einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten des Kantons, als Verletzung ihrer Rechte, und gab daher nicht nach (cf. auch Klingenzell Kap. 10, I). Der Thurgau fand Unterstützung bei Zürich, dem Kollator von Aadorf (Unabsetzbarkeit bei Wohlverhalten) und beim Landammann der Schweiz (keine staatsrechtlichen Verträge), hätte aber allfällige Repressalien sicher allein tragen müssen.

Als Gegenwert für Schutz und Förderung verlangte die Regierung von Anfang an die Mitarbeit von Geistlichkeit und Kirchen innerhalb des Staates. Es war dies eine Folge des Staatskirchentums und der Tradition: Die Hauptaufgabe der Geistlichen war zwar selbstverständlich die Seelsorge; damit verband aber der Staat des ancien régime eine zweite, für ihn noch wichtigere, die Erziehung der Gläubigen zu guten und getreuen Bürgern, wie es sich aus der engen Verbindung und Bindung der beiden Gewalten ergab.

20. Kapitel

Die Geistlichkeit (d. h. die Kirchen) im Dienste des Staates

I

Ähnlich wie seinerzeit die Helvetik verlangte die thurgauische Regierung neben der Vereidigung aller Bürger ebenfalls eine Huldigung der Geistlichkeit. Sie wartete damit allerdings zwei volle Jahre, bis sich die Verhältnisse stabilisiert hatten. Die Pfarrerschaft beider Konfessionen sandte auf den 30.4.1805 Depu-

¹⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020, § 893 (28.4.1812).

¹⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30020 § 1401 (30.6.1812).

tierte nach Frauenfeld, welche namens ihrer Amtskollegen die Huldigung zu leisten hatten; am 2.5.1805 folgte die Klostergeistlichkeit (cf. Kap. 25, I). Die Regierungsräte Mayr, Scherb und Anderwert nahmen sie im Auftrag des Kleinen Rates entgegen. Der letztere hielt dabei eine treffliche Ansprache, welche der Antistes der gesamten evangelischen Geistlichkeit auf deren Bitten selber bekannt machen wollte. Einleitend garantierte er den Geistlichen den besonderen Schutz der Regierung und schilderte ihnen dann ihre Aufgabe im Rahmen des Staates, eine aufschlußreiche Zusammenfassung aller Ideen der Regierung zum Verhältnis Kirche-Staat.¹⁹

Ihr Bund mit der Regierung diene der Förderung der sittlichen Veredelung des Menschen; durch Ausbreitung der Grundsätze der christlichen Religion und reiner Moralität würden sie dem Staate gewissenhafte Vorgesetzte und treue Bürger, den Familien besorgte Hausväter, getreue Ehegatten und gute Söhne heranbilden. Denn nur das moralische Pflichtgefühl des einzelnen könne dem Staate nützen. Und gerade dies sei das Arbeitsfeld der Geistlichen. – Die Trennung der beiden Gewalten oder der Sieg der einen über die andere brächten immer nur Nachteile für diesen erhabenen Zweck. Die enge Zusammenarbeit zwischen Regierung und Klerus müsse von seiten des Staates getragen werden durch die Achtung vor der Geistlichkeit, von ihrer Seite aber durch Förderung des Gehorsams gegen die Gesetze, des Respekts vor der Obrigkeit und der Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Vaterland. (Ähnliche Motive fanden sich in den Ernennungsschreiben nach der Wahl der Pfarrer auf eine Pfrund.) – Direkt aus den Vermittlungsakten leitete Anderwert drei Pflichten der Regierung ab: die Kirchengüter zu schützen, den Religionsdienern einen ordentlichen Unterhalt zu gewähren und die Ausbreitung der Religion zu fördern. Er schloß mit dem Hinweis auf den vor ein paar Wochen konstituierten Paritätischen Kirchenrat, dessen Zweck es sei, in christlicher Eintracht die «äußern kirchlichen Angelegenheiten» zu besorgen.

Anderwert war hier das offizielle Sprachrohr der Regierung für ihre aufgeklärte Orthodoxie. Dabei wollte der Kleine Rat das doch deutlich zu Tage tretende Übergewicht der staatlichen Gewalt über die Kirche nicht als einen Sieg betrachtet wissen, sondern als Schulterschuß für eine zweckmäßige und enge, auf gleiche Ziele ausgerichtete Zusammenarbeit. Die Rede ist auch ein Zeugnis für die extensive Auslegung der gerade in dieser Hinsicht sehr kargen Verfassungsbestimmungen. – Das Zitat von den «äußern» Kirchendingen ließe sich vielleicht als eine persönliche Abgrenzung Anderwerts deuten, die sich nicht unbedingt mit Morellschen Kirchenhoheitsbegriffen decken müßte. – Bei der Huldigung des

¹⁹ Alles STA.TG., Nachlaß Anderwert – cf. auch Abschnitt Klöster.

Anderwert hielt auch die offizielle Rede bei der Huldigungsfeier in Frauenfeld (29.4.1805), wo er ebenfalls eine grundsätzliche These aufstellte: «Zweckmäßige Ausbildung aller Klassen und Stände und sittliche Veredelung sind daher die Grundpfeiler eines Staates, wenn er glücklich sein und bestehen soll». Typisch aufklärerisch-humanistisch.

Volkes übten die Pfarrer weitere Funktionen aus: Sie verlasen am 21.4.1805²⁰ eine Proklamation der Regierung von der Kanzel und hielten eine Woche später «angemessene Huldigungspredigten», wobei vor allem Gewicht auf die enge Verbindung zwischen Religion und Vaterlandsliebe zu legen sei!

Ende 1809 erließen die beiden Kirchenräte getrennt Gebete für Regierung und Behörden, welche der Evangelische Kleine Rat am 20.10.1809, der Katholische am 13.12.1809²¹ genehmigte; den Anstoß hatte also wiederum der evangelische Teil gegeben. Die Gebete lauteten:

Evangelischerseits:

«Gott, Du einziger Herr aller Länder und Völker! Wir bitten Dich für alle rechtmäßigen obrigkeitlichen Gewalten in allen Staaten und Reichen, besonders in unserem teuren Vaterlande. Leite, o Herr, und segne vor allem den Kleinen und Großen Rat unseres lieben Kantons, und alle Beamteten desselben; erleuchte sie mit dem Geiste Deiner Weisheit, mache sie zu Werkzeugen Deiner Gerechtigkeit und Güte und gib, daß wir unter ihrer Regierung als ein gehorsames und getreues Volk Ruhe und Wohlfahrt genießen.» – Bemerkenswert ist hier eine kleine Änderung am vorgeschlagenen Texte: Der Evangelische Kirchenrat hatte zuerst die souveräne Legislative, den Großen Rat, vor den Kleinen gestellt! Vielleicht dachte er demokratischer als die Spitze der Exekutive, die sich eher an die Kategorie «Gnädige Herren» hielt.

Katholischerseits (eingeschoben in ein bereits vorhandenes Gebet):

«Beschütze unsere Regierung und unser gemeines Wesen. Erleuchte und stärke in allem Guten die geistlichen und weltlichen Vorsteher unseres Vaterlandes, – Klein- und Großen Räte unseres Kantons und alle Beamteten desselben – gib ihnen die Weisheit und Kraft, daß sie erkennen, was gut – und verordnen, was heilsam ist, und ins Werk setzen, was sie verordnet haben. Leite überhaupt alle Regenten und Gewalten. . .» – Der «katholische» Text ist geradezu vorsichtig gehalten; die Unterschiede zum evangelischen Wortlaut liegen auf der Hand: Hier wird nur an den guten Willen der Regierung appelliert, dort aber auch die gehorsame Treue des Volkes aufgerufen.

Als Abrundung folgt hier eine kurze Behandlung der thurgauischen Bettagsmandate 1803–1813.²² 1803/04 verfaßten sie Beauftragte des Regierungsrates, zum Beispiel 1803 der katholische Kleinrat Rogg; seit 1805 wurde die Redaktion je-

²⁰ Tbl. 4. B., S. 101 – Dekret vom 3.4.1805.

Eid in Tbl. 4. B., S. 98f.: Die Thurgauer werden aufgefordert, Treue gegenüber der Bundesverfassung(!) und der Verfassung des Kantons, gegenüber den Gesetzen und Behörden zu geloben und zu schwören, ihre Bürgerpflichten stets zu erfüllen – «alles getreulich und ohne alle Gefährde, so wie ihr (= die Bürger) es vor Gott und dem Vaterland werdet verantworten können!»

²¹ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 163, mit dem Text des Gebetes.

Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 53. Text des Gebetes in Akten des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3560: Kathol. Kirchenrat an Kathol. Kleinen Rat 12.12.1809.

²² STA.TG.Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 265/266. Für die Jahre 1803–1805 auch:

Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 443 (10.8.1803).

Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 232, 256 (16., 26.7.1804).

Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, Nr. 2000 (7.8.1805).

Weiteres gemäß Registerbände STA.TG. Nr. 3010ff.

weils der Regierungskanzlei zugewiesen. Die Durchführung, das heißt die Proklamation, Anordnung und Überwachung der Vorschriften, war 1803 Sache der Distriktspräsidenten und der Dekane. In ihrem Begleitschreiben (7.8.1803)²³ an letztere drückte die Regierung den Wunsch aus, sie erwarte von der Geistlichkeit eine eindringliche Bettagsfeier. Sie solle es vor allem nicht unterlassen, «mit Nachdruck streng die Ausübung der bürgerlichen Tugenden zu empfehlen, die allein dem allgemeinen sowohl als jedem Individuum ein haltbares Glück zuführen – sowie hingegen jeder Staat und jeder Bürger verloren sein muß, wo dieselben – wo Sittlichkeit, Zufriedenheit mit seinem Zustand und Achtung und Zutrauen gegen Vorgesetzte und Regierung mangeln!» – Seit 1805 ging die Weisung an Sulzberger und Hofer zu handlen der Geistlichkeit.

Schon 1804 sollte eine vom Kleinen Rat ernannte geistliche Kommission, bestehend aus Sulzberger und Gutmann, Hofer und Guldin, Vorschriften für eine gemeinsame Feier beider Konfessionen und gemeinsame Gebete ausarbeiten, konnte sich aber nicht einigen, da sich die beiden Katholiken auf die bischöfliche Autorität in diesen Dingen beriefen; die Evangelischen hatten die Übernahme der Gebete usw. von Zürich vorgeschlagen. Seit 1805 sandte die Regierung eine Voranzeige auch ein paar Mal an den Paritätischen Kirchenrat. Aber auch in diesem Gremium lehnten die katholischen Mitglieder die vom Kleinen Rat gewünschte gemeinsame Feier ab: Sie könnten auf Vorschläge über Rituale und Gebete nicht eintreten, weil dies dem Ordinariat ausschließlich zustehe (Sitzung vom 9.7.1805);²⁴ ihre Vertreter hatten solche Anregungen ja schon im Kirchenratsplan von 1802 «wegen der Verschiedenheit der Konfessionsgebräuche» abgewiesen. – Als Entgelt wurde darauf der Antrag Hofers, man möge den Katholiken eine Verlängerung der Gottesdienstzeiten in den paritätischen Gemeinden gestatten, ebenfalls verworfen; die Pfarrer mögen sich selber «brüderlich und schicklich» darüber einigen. – So erhielt denn die Curie seither stets einige Exemplare des Mandates; beim erstenmal ersuchte die Regierung das Ordinariat auf Anregung des Antistes sogar (13.7.1805),²⁵ Dekan Hofer die Gestaltung der Bettagsfeier in seinem Auftrag zu überlassen und auch die entsprechenden Gebete auszuarbeiten – einer der sehr seltenen Fälle, wo die Regierung von sich aus mit einem Wunsch an die Curie gelangte. Die Curie tat dies aber wohl jedesmal selber, da der Bettag ja für die ganze Schweiz auf den gleichen Tag angesetzt wurde (8.9.).

²³ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 265/266, Entwurf des Briefes vom 7.8.1803. In der Helvetik ging die Weisung ebenfalls an die Dekane (vom Regierungsstatthalter) – STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150/1151.

²⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 21 f.

²⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 965.

Dieses Datum fiel übrigens beinahe mit dem Konstanzer Kirchweihfest zusammen, das mit Tanz und Lustbarkeiten verbunden war – 1805 fand es sogar am gleichen Tag statt. Deshalb machte der Paritätische Kirchenrat schon in seiner ersten Sitzung (4.3.1805)²⁶ den Antrag, den Tag zu verschieben. Doch richtete die thurgauische Gesandtschaft an der Tagsatzung nichts aus, und den Wunsch des Kirchenrates, für den Thurgau allein ein anderes Datum zu bestimmen, lehnte der Kleine Rat ab (24.7.1805),²⁷ der gemeineidgenössische Sinn war doch stärker. Auch ein zweiter Vorstoß des Paritätischen Kirchenrates fand keine Unterstützung (Sommer 1812).²⁸

Der Inhalt der Bettagsmandate läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Dankbarkeit gegenüber der Vatergüte und Gnade Gottes, der die Schweiz als Friedensinsel bewahrt, dem Einzelnen und der Gesamtheit unverdiente Wohltaten spendet.
2. Daher Aufforderung zu Tugendhaftigkeit, vor allem Mäßigkeit, Wohltätigkeit und «Einfalt der Sitten» wie bei den Vätern (Mandat von 1808).
3. Betonung der engen Verbindung zwischen Religion, Vaterlandsliebe und staatsbürgerlicher Tugend.

Zur Wahrung der Würde dieses Tages wurden jeweils folgende Polizeivorschriften erlassen:

1. Alle Wirtshäuser und Läden haben geschlossen zu bleiben.
2. Spielen, Kegeln, Tanzen, Jagen, Schießen usw. sind streng verboten.
3. Fuhrwerke dürfen nur bei dringender Notwendigkeit verkehren.
4. Die Gemeinderäte werden verpflichtet, Ortswachen aufzustellen, die für die Durchführung dieser Verordnung besorgt sind. Fehlbare müssen dem Kleinen Rat angezeigt werden.

II

Innerhalb der staatlichen Organisation erhielten die Geistlichen nun eine ganze Anzahl von Aufgaben, vielfach als Weiterführung helvetischer Einrichtungen, die ihrerseits wiederum zum Teil auf vorrevolutionären Zuständen fußten. Hier war es Pflicht der Geistlichen, als vorbildliche Bürger dem Staate zu dienen und die von der Regierung konzipierte enge Verbindung zwischen Staat und Kirche ersprießlich zu aktivieren. – Eine erste wichtige Funktion in der Verwaltung über-

²⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 11 f.

Daß die Absicht des Kirchenrates begründet war, beweist die Zuschrift Sauters an die Regierung vom 10.9.1805 – Fasz. XI. 265/266 –, wo er berichtete, daß von Arbon bis Keßwil nirgends die gesetzlich bestimmte Ortswache aufgestellt worden sei; das Kirchweihfest habe die Durchführung des Bettages eigentlich unmöglich gemacht!

²⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 1831.

²⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 1574 (28.7.1812).

nahmen die Pfarrer mit der Besorgung des Zivilstandswesens, das ihnen durch das Gesetz über die Organisation der Gemeinden vom 17.6.1803²⁹ anvertraut wurde (§ 19), wobei der Kleine Rat die Regelung der Helvetik – jenen Kompromiß zwischen Forderungen des modernen, säkularisierten Staates und der seit alters bewährten Routine der Pfarrer – weiterführte; das Schwergewicht lag aber eindeutig bei letzteren. § 19 lautete: «Sie (= die Gemeinderäte) verfertigen die Geburts-, Sterbe- und Eheregister, die ihnen am Ende jeden Jahres von den Pfarrern zuzustellen sind». Daraus ergeben sich drei wichtige Tatsachen:

1. Die kirchliche Ehe ist als einzig gültige anerkannt.
2. Es besteht ein Taufzwang.
3. Die Pfarrer beider Konfessionen führen die Register selbständig, und zwar im territorialen Rahmen ihrer Kirchgemeinde, was deren Bedeutung unterstreicht; die Gemeinderäte machen nur die Aus- und Zusammenzüge.

Sogar die Militärorganisation beruhte auf diesen Büchern der Pfarrer. Statt einfach auf die Register der Gemeinderäte abzustellen, erhielten die Geistlichen durch Gesetz vom 8.5.1811³⁰ (§ 33) die Weisung, mit Zuzug der Gemeindevorsteher alljährlich im Januar dem Quartierskommandanten eine Liste aus den Taufregistern einzugeben, welche die junge Mannschaft im Alter von 18 Jahren mit Angabe ihres Berufes, des genauen Wohnortes usw. enthält. – Bezüglich der Kirchenbücher und Eheregister stellte der Evangelische Kirchenrat der Regierung am 16.12.1805³¹ den Antrag, die Distriktsgerichte anzuweisen, Protokollauszüge über alle Matrimonialfälle seit 1798 anzufertigen und den Pfarrern ihres Bezirkes einzusenden, damit die großen Lücken in den Aufzeichnungen ergänzt werden könnten, da die Gerichte während der Helvetik ja keine Meldungen über Ehescheidungen usw. an die Seelsorger weiter gaben. Obwohl dies vor allem die evangelische Bevölkerung betraf, wurde die Weisung der Regierung vom 30.4.1806³² auf Bitten Hofers auch auf den katholischen Teil ausgedehnt.

Eine logische Folgerung aus der Kirchlichkeit der Ehe war es, daß der Pfarrer auch in den Satzungen der Matrimonialgerichte einige Aufgaben erhielt. Er war mit Beistand der beiden ältesten verheirateten Gemeinderäte die Schlichtungsinstanz bei Ehestreitigkeiten und hatte die Pflicht, bei Erfolglosigkeit seiner Ausöhnungsbemühungen den Fall mit einem Rapport dem Ehegericht vorzulegen

²⁹ Tbl. 1. B., S. 170.

³⁰ Tbl. 9. B., S. 113.

Als Kuriosum eine Bedingung für Eheschluß aus der Militärorganisation vom 18.5.1804 (§ 40 – Tbl. 2. B., S. 221): Ein waffenfähiger Bürger kann erst dann eine Ehe eingehen, wenn er dem Pfarrer eine Bescheinigung des Friedensrichters vorlegt, daß er «vollkommen mont- und armiert» sei! Dies war ein wirksames Druckmittel; denn seine Uniform mußte jeder selber beschaffen und berappen. Das ganze Gesetz war darum auch nicht gerade beliebt.

³¹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271.

³² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 1130.

(§§ 13 und 21 des evangelischen Ehegerichtsgesetzes von 1804).³³ Überhaupt konnte die Anmeldung von Fällen, die in die Kompetenz des Ehegerichts fielen, nur durch den betreffenden Ortspfarrer erfolgen. Diese Befugnisse wurden im Dekret von 1805 und im definitiven Gesetz von 1809 genauer umschrieben und auf das ganze dem Einfluß des Ehegerichts unterstellte sittenpolizeiliche Gebiet ausgedehnt (§§ 57–70).³⁴ Die beiden Gemeinderäte wurden aber durch die ältesten beiden reformierten Sittenrichter ersetzt, was allerdings nicht unbedingt einen Personalwechsel brachte. – 1810 wurden diese Bestimmungen auch für die Katholiken gültig erklärt (§§ 13/14).³⁵ – Der Schlußstein dieser Gesetzesserie bildete die Einführung der Kirchenstillstände³⁶ mit dem Sabbat- und Sittenmandat (cf. Kap. 12). Der Pfarrer stand hier natürlich im Mittelpunkt: Er ist der Präsident des Kirchenstillstandes (§ 3) mit Stichentscheid (§ 26), führt das Protokoll und erledigt sämtliche Berichte und Korrespondenzen (mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Kirchenstillstandes § 29). Er leitet sogar die Wählerversammlung der Sittengerichte und führt auch hier das Protokoll (§§ 3 und 10 der Vollziehungsverordnung).³⁷

Sicher der wichtigste Stützpunkt der Stellung der Pfarrer innerhalb der Gemeinde und überhaupt im öffentlichen Leben ist ihr bestimmender Einfluß im Schulwesen. Ohne die intensive Mitarbeit der Geistlichen konnte ja schon die Helvetik kaum etwas erreichen.³⁸ Dies wirkte sich natürlich noch mehr aus in einem Régime, das sich bewußt und betont zum Christentum bekannte: Die Regierung, das heißt der Schulrat, bahnte sich aus der vorrevolutionären Vielfalt in der Jugenderziehung, aus den krassen Unterschieden in der wissenschaftlichen Bewertung der vorhandenen Schulen und aus der strengen konfessionellen Trennung den Weg zu einer erstarkenden Einheitlichkeit der Methoden und gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen weltlichen und geistlichen Stellen. Diese selbst forderten hier energisch die Führung: Gemäß Kirchenratsprojekt von 1802 soll der Pfarrer unter Zuzug seiner Ortsvorsteher die Aufsicht über das Schulwesen seiner Gemeinde führen. Auch die Curie unterstützte alle diese Bestrebungen. So ist denn der enge Kontakt zwischen den obersten Kirchen- und Schulbehörden gegeben: Sie hatten gemeinsame Mitglieder, eine gemeinsame Kommission; Antistes und Schuldirektor waren in Personalunion bei Sulzberger vereint (cf. Kap. 6, I). Wie an der Spitze, so war es auch an der Basis, nämlich in der

³³ Tbl. 2. B., S. 119, 121.

³⁴ Tbl. 8. B., S. 105 ff.

³⁵ Tbl. 9. B., S. 70 f.

³⁶ Tbl. 6. B., S. 97 ff.

³⁷ Tbl. 6. B., S. 135 ff.

³⁸ cf. A. Leutenegger, Der 1. thurg. Erziehungsrat, S. 1 ff.

Gemeinde selbst. Das bereits genannte Gemeindegesetz von 1803 bestimmte in § 31, die Gemeinderäte hätten mit Zuzug der Pfarrer die Lehrer zu wählen. 1807 ging dieses Recht dann an den Kirchenstillstand über, also an eine Behörde im kirchlichen Bereich, zu der anfänglich alle, dann nur noch ein Teil der Gemeinderäte gehörte und die unter dem Vorsitz des Pfarrers stand. Diese Verordnung hielt natürlich ipso facto die konfessionelle Trennung der Schulen fest, da jede Glaubenspartei ihre eigenen Stillstände hatte (cf. Kap. 12, I). Ihnen stand ganz allgemein die Aufsicht über Lehrer und Schulen innerhalb des Gemeindebezirks (Kirchgemeinde) zu, sie konnten sogar diesbezügliche Vorschläge an den Inspektor richten.

Im Gesetz über die Schulinspektorate vom 10.7.1805 – bestätigt am 23.1.1810³⁹ – wurde das Verhältnis der Pfarrer zu diesen Beamten des Schulrates klargestellt. In § 4 hieß es: «Mit den Ortspfarrern, welche von Amts und Gesetzes wegen die nächsten und unmittelbaren Aufseher über die Schulen ihrer Gemeinde sind, steht der Inspektor nicht so fast (= sehr) im Verhältnis eines Obern zu seinen Untergebenen, sondern eines Beamten zu seinen Mitbeamten, zu seinen Gehülfen». Daher wurde in den §§ 5–7 auf eine enge, gute und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden großes Gewicht gelegt: Zwar darf der Inspektor dem Pfarrer von sich aus keine Befehle erteilen – dies tut der Schulrat –, soll aber sein pflichtwidriges Betragen im Schulfach jener Behörde anzeigen, wenn seine Ermahnungen nichts nützen. Die Lehrer haben dem Pfarrer Achtung und Gehorsam entgegenzubringen; sie dürfen ihre Wünsche, Beschwerden usw. nur mit seinem Vorwissen und Visum dem Inspektor unterbreiten, nur direkte Klagen gegen den Pfarrer selber können sie ihm unmittelbar vorbringen. Seine Rapporte über Lehrer und Schuljahr hat der Pfarrer an den Inspektor zu richten (§§ 18/19), der nur mit dessen Vorwissen und in seinem Beisein Visitationen durchführt (§ 12). Ihm hat der Pfarrer auch vakante Lehrstellen zu melden; Kandidaten auf solche Posten hingegen müssen bei allen drei Beteiligten vorsprechen: Inspektor, Pfarrer und Gemeinderat (§ 25). – Auch unter den Schulinspektoren fanden sich stets eine Anzahl Geistliche.

Diese Befugnisse des Ortspfarrers wurden bestätigt und erweitert im Gesetz über die niedere Schulordnung vom 29.4.1806, bzw. 23.1.1810.⁴⁰ Er setzt die genauen Daten für Anfang und Ende der Sommerschulen fest, ist Examinator, entscheidet über die Entlassung der Kinder und gibt an der Repetierschule selber Stunden, von Martini bis Ostern wöchentlich einen halben Tag, von Ostern bis

³⁹ Tbl. 4. B., S. 191 ff. und 8. B., S. 148 ff.

Diese Gesetze waren erst nur provisorisch erlassen worden. Der Kleine Rat setzte auch hier einen Usus der Helvetik fort.

⁴⁰ Tbl. 5. B., S. 172 ff. und 8. B., S. 128 ff.

Martini ein bis zwei Stunden; im definitiven Gesetz wird die Zeit nicht mehr bestimmt, der Schullehrer bleibt aber immer noch der Gehilfe des Pfarrers, der auch über die Gültigkeit von Absenzen entscheidet.⁴¹ – Zu den offiziellen Lehrgegenständen gehört selbstverständlich der Religionsunterricht; evangelischerseits müssen besondere Sing- oder Nachschulen zur Pflege guter Lieder, Psalmen und Choräle gehalten werden. Die erste Bedingung für die Entlassung eines Kindes aus der Schulpflicht ist die Kenntnis des Katechismus!! – Wie der Pfarrer in den Schuldienst wird der Lehrer seinerseits in den Kirchendienst eingespannt: Er führt die Aufsicht über die Kinder in der Kirche und «soll daher die gottesdienstlichen Stunden, besonders die Kinder- und Christenlehre nicht versäumen». Die Stelle des Vorsängers und Mesmers soll womöglich überall mit dem Schuldienst verbunden werden! – Aus diesem Grund hatte die Curie schon 1803 (Instruktion) verlangt, daß die Lehrer als Gehilfen der Pfarrer eine solide christliche katholische Bildung erhalten sollten und vor einer gemischt weltlich-geistlichen Kommission zu prüfen seien. Diese letzte Aufgabe übernahm dann der thurgauische Schulrat, in dem auch Geistliche saßen.

Welch hohe Bedeutung man gerade evangelischerseits der Heranbildung der Jugend beimaß, beweist ein Antrag des Evangelischen Kirchenrates, der durch Abschaffung verschiedener alter Einrichtungen der Seelsorge den Pfarrern die Erfüllung ihrer Aufgabe im Schuldienst erleichtern sollte, wie der Kirchenrat ausdrücklich erklärte.⁴² Im ganzen Kanton wurden nun die Samstagsgebete aufgegeben; der Pfarrer war auch nur noch zu einer Wochenpredigt verpflichtet (13.3.1807).⁴³ – Die Geistlichkeit hatte also bei dieser Gesetzgebung die Leitung der Schule mit der weltlichen Gewalt teilen müssen, in der Praxis, das heißt in den Kirchdörfern, doch mehr Einfluß erhalten, da die neue Ordnung den ganzen Kanton miteinbezog und überall neue Schulen entstanden.

Wie seit jeher wurden auch weiterhin die obrigkeitlichen Verordnungen in der Kirche verlesen; der Pfarrer war der eigentliche «Promulgationsbeamte» der Regierung. Am 20.7.1806 versetzte der Evangelische Kirchenrat diese Bekanntmachungen (bisher vor der Predigt) auf das Ende des Gottesdienstes, weil die bisherige Übung die Andacht störe.⁴⁴ – Auch die Gerichte beanspruchten die Kirche,

⁴¹ Im ersten Gesetz wurde sogar die Zulassung zum hl. Abendmahl vom Besuch der Schule abhängig gemacht; diese Bestimmung sollte allerdings erst drei Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes in Kraft treten (§ 43). Später wurde sie etwas gemildert: Es sei auf fleißigen Schulbesuch und gute Kenntnisse besondere Rücksicht zu nehmen (wiederum § 43), Man war im Volke draußen wohl kaum begeistert von einer solchen Zwangsmaßnahme! (cf. Militärorganisation in Fußnote 30).

⁴² STA.TG. Akten des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3510: Evangel. Kirchenrat an Evangel. Kleinen Rat 30.11.1806.

⁴³ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 60.

⁴⁴ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271: Evangel. Kirchenrat an Evangel. Kleinen Rat 13.8.1806.

So bestimmte zum Beispiel das Gesetz über die Konkursordnung vom 16.12.1807 – Tbl. 6. B., S. 168 (§ 24) –,

indem sie oft die Strafe der sogenannten Kirchenbuße ausfällten: Der Sünder wurde öffentlich in der Kirche zur Schau gestellt und mit einer Strafpredigt «abgekanzelt» (daher der Ausdruck!). Der Paritätische Kirchenrat behandelte diese Straffart in seiner zweiten Sitzung (9.7.1805);⁴⁵ man bezweifelte den Wert dieser veralteten Methode sehr, weil die Kirche nicht der schickliche Ort für eine Bestrafung sei. Eine Kommission sollte darüber beraten, ob diese Kirchenbuße nicht eingeschränkt werden könne (Müller und Stumpf, Locher und Guldin). Auf ihren Rapport beschloß der Kirchenrat am 24.2.1806⁴⁶ «nach langer Debatte» mehrheitlich, sie beizubehalten, und stimmte dann der «Auszeichnung» der strafbaren Person mit Ruten, Strohkranz und dergleichen «einhellig» zu. Aber über die Fragen, auf welche Vergehen und von wem diese Strafe verfügt werden solle, konnte der Kirchenrat sich nicht einigen und vertagte schließlich das Geschäft (18.6.1806).⁴⁷

Neben diesen ganz an die «guten, alten Zeiten» vor 1798 erinnernden Praktiken benützte die Regierung den Einfluß der Geistlichkeit auch für fortschrittliche, im Sinne der Aufklärung liegende Erlasse, welche besonders die Katholiken zum Widerstand hätten reizen können. Am 28.5.1803⁴⁸ beschloß der Kleine Rat einen Aufruf an die Thurgauer über die Behandlung der «Selbstentleibten». Die «ehervorige Verfassung» (vor 1798) habe das «unnatürliche Vorurteil» genährt, «als sei Hülfleistung und Rettungsversuche gegen Selbstmörder der Ehre nachteilig und sogar strafbar...». Im Gegenteil, «Religion und Menschlichkeit überhaupt gebieten, für das Leben unserer Mitbrüder besorgt zu sein und dasselbe zu schützen...». Daher sei die Rettung und Wiederbelebung solcher Leute eine «Menschen- und Christenpflicht», welche besonders Ärzte, Pfarrer und Beamte ernst nehmen und üben sollten. Zuwiderhandelnde würden schwer bestraft, dagegen wisse die Obrigkeit jedem Dank, der ihren Wünschen entspreche. Dieser Erlaß fand sogar die volle Unterstützung der Curie, die seine Beobachtung Dekan Hofer wärmstens empfahl (24.11.1803).⁴⁹

Später ging der Kleine Rat noch einen Schritt weiter. Am 24.4.1806⁵⁰ wurde eine ausführliche Anleitung des Sanitätsrates betreffend Wiederbelebung von Scheintoten und Selbstmördern im Tagblatt bekannt gemacht. Vorerst zählte man

daß die Bekanntmachung des Konkurses und der Aufruf der Gläubiger sonntags in drei benachbarten Kirchen zu erfolgen habe.

⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 23.

⁴⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 26f.

⁴⁷ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 47.

Gleichzeitig hatte Wessenberg dem Antistes ein Gutachten über die Anwendung dieser Straffart eingegeben, doch sprach er darin nur von sittlichen und kirchlichen Vergehen, nicht von Kriminal- und Zivilfällen.

⁴⁸ Tbl. 1. B., S. 103 ff.

⁴⁹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

⁵⁰ Tbl. 5. B., S. 69ff.

die verabscheuungswürdigen Maßnahmen früherer Zeiten auf – Wegschleppen und Verscharren des Selbstmörders durch den Henker, Konfiskation des Vermögens – und forderte dann ein anständiges Begräbnis wie bei andern Toten; denn der Selbstmord sei meist in «wahrem Wahnsinn» begangen. Der Sanitätsrat wünschte dringend, «daß die Herren Pfarrherren beider Glaubensbekenntnisse dem Volk in besonderen Ermahnungen und bei allen schicklichen Gelegenheiten diese so wichtige Menschen- und Christenpflicht ans Herz legen und die ihren Ausführungen hindernden Vorurteile widerlegen, besonders auch dazu mitwirken möchten, daß bei jeder Begräbnisstätte solchen Leichen willig Platz gegönnt werde»! Derlei Predigten und Zugeständnisse mußten besonders katholischen Pfarrern schwer fallen; wir finden denn auch keine Aufmunterung der Curie mehr; solche Direktiven überstiegen ihre Kompetenzen.⁵¹

Die Regierung führte auch die Gefangenenbetreuung durch die Geistlichkeit wieder ein. Am 28.3.1804⁵² beantragte das Kriminalgericht, die Gefangenen wie vor der Revolution durch Geistliche besuchen zu lassen, um «kein moralisches Mittel unversucht zu lassen, den Sünder zu bessern und ihm bessere Gesinnungen und Grundsätze für sein künftiges Leben einzuflößen». Noch am gleichen Tag⁵³ stimmte die Regierung dem Antrag zu und erteilte den Pfarrherren beider Konfessionen in Frauensfeld die Weisung, die Gefangenen über Ostern zu besuchen. Sulzberger und Kappeler waren von diesem Befehl nicht gerade erbaut, da dies nicht zu ihren Amtspflichten gehöre. Doch wünschten sie immerhin zu ihrer Instruktion die Akten der Gefangenen. – Am 31.10.1804⁵⁴ wurde dies auch ins Polizeireglement für die Gefangenen aufgenommen und der Zutritt zu einem zum Tode Verurteilten postuliert (§§ 18/19). Im evangelischen Kirchenratsgesetz wurde die Gefangenenfürsorge dann ebenfalls verankert (§ 28/1806 und 29/1809); in den Organisationsdekreten des katholischen Kirchenrates steht nichts darüber.

Der Evangelische Kirchenrat sollte die nötigen Dispositionen treffen; doch scheint vorläufig keine befriedigende Lösung gefunden worden zu sein. 1807 entschuldigte sich Pfarrer Kappeler wegen Arbeitsüberlastung; die Regierung aber mahnte den Antistes, die Gefangenenbesuche hätten «bestehender Übung gemäß ...

⁵¹ Aus der Eindringlichkeit dieses Dekretes erhält man beinahe den Eindruck, es habe damals eine Selbstmord-epidemie den Thurgau heimgesucht. – cf. dazu auch einen Erlaß der Regierung vom 21.1.1812 – Tbl. 9. B., S. 197ff. – gegen zu schnelle Beerdigung (ebenfalls auf Antrag des Sanitätsrates): Die Beerdigung darf erst nach 2 mal 24 Stunden erfolgen bei Buße von Fr. 50.– für Pfarrer und Ärzte. Ausnahmen sind nur gestattet bei dringenden Fällen wie Ansteckungsgefahr, widerlichem Geruch. – Schwangere Mütter dürfen erst beerdigt werden nach einem Zeugnis des Arztes, daß alles zur Rettung des Kindes getan wurde; totgeborene Kinder sollen mit Vorwissen des Pfarrers in der Stille beerdigt werden.

⁵² STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 265/266. Mehrere Briefe.

⁵³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 389.

⁵⁴ Tbl. 3. B., S. 65.

unfehlbar» zu erfolgen (24.3.1807).⁵⁵ Am 2.4.1810 gab der Evangelische Kirchenrat endlich ein Gutachten ein: Diese Seelsorge bringe eine große Mehrbelastung für den betreffenden Pfarrer, und der Antistes sei sowieso von dieser Aufgabe zu befreien. Er verlangte daher eine Entschädigung für diese zusätzliche Arbeit – nur der Beistand bei einem zum Tode Verurteilten sei selbstverständlich –; der Antistes aber solle das Recht haben, die Gefangenenbetreuung unter die nächstwohnenden Pfarrherren aufzuteilen. Doch erst im Februar 1815⁵⁶ kam ein Regulativ für die evangelischen Gefangenen zustande: Die Seelsorge bei den wichtigeren Festen wurde dem Stadtpfarrer von Frauenfeld überbunden; bei zum Tode Verurteilten traf es auch Kurzdorf (außer wenn dort der Antistes stationiert ist), Gachnang, Aawangen und andere umliegende Gemeinden; die Auswahl sollte der Antistes treffen.

Das gesamte Armen- und Unterstützungswesen lag anfänglich noch ganz in kirchlich-geistlichen Händen.⁵⁷ Doch 1807 wurde die Fürsorge für die Armen dem Kirchenstillstand übertragen, blieb also konfessionell getrennt. Im Reglement zur Handhabung der niedern Polizei (17.5.1808⁵⁸) wurden freiwillige wöchentliche oder monatliche Armensteuern und sogar Auflagen empfohlen, wenn die gewöhnlichen Armengüter der Gemeinde nicht hinreichen sollten (§ 13); die Beratung über Einzug und Verteilung dieser Gelder (oder auch Lebensmittel, Kleider usw.) oblag dem Kirchenstillstand (§ 16). Beschwerden der Armen wegen nachlässiger Unterstützung durch eine Gemeinde sollte der Pfarrer oder der Friedensrichter an die Regierung weiterleiten (§ 17). – Angeregt durch Dekan Steinfels, begannen schon um 1800 die Verhandlungen über die Herausgabe des Bruggerischen Armengutes⁵⁹ an die beteiligten Gemeinden im Thurgau, nämlich Gabris, Hüttenschwil, Oberheimen, Rickenbach, Romanshorn, Rudenwil, Sitterdorf, Sommeri und Wuppenau – ein ähnlicher Streit wie jener um den Landfriedensfonds, wo Dekan Kilchsperger den Anstoß gab (cf. I. Teil, Kap. 5, II). Es handelte sich um eine auf Abt Othmar ins Jahr 1567 zurückgehende Stiftung, deren Erträge den thurgauischen Anteilhabern seit 1718 (Abschluß des Badener Abkommens zwischen dem Abt von St. Gallen und den Eidgenossen) vorenthalten worden war. Die langwierigen Verhandlungen führten erst gegen Ende der Mediationszeit zu einem Abschluß: Die Rückzahlung betrug zirka fl. 31000 und wurde entsprechend der Volkszahl auf die genannten Gemeinden aufgeteilt (1813).

⁵⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3219, § 345.

⁵⁶ STA.TG. Beschlußprotokoll des Kleinen Rates, Nr. 3043, S. 1 f.

⁵⁷ cf. Dissertation H. Hasenfratz für die Zeit vor 1798, S. 147 ff.

⁵⁸ Tbl. 7 B., S. 29 f.

⁵⁹ cf. Pupikofer, Das Bruggerische Armengut in «Thurg. Beiträge...» Heft 9, S. 120 ff. – Häberlin-Schaltegger, I. B., S. 18.

Auch die Brandsteuer blieb vorläufig wie in der Helvetik bestehen. Es brauchte dazu die Bewilligung des Kleinen Rates, der die Gelder verteilte und darüber im Tagblatt der Gesetze und Beschlüsse selber Rechenschaft ablegte. In den Jahren 1803–1805 wurden für insgesamt acht Fälle total zirka 2900 fl. gesammelt; dazu kam 1805 eine Steuer für das beinahe ganz abgebrannte Bulle (2890 fl), 1806 für die Unglücklichen beim Bergsturz in Goldau und die von Überschwemmungen Betroffenen in Unterwalden (3900 fl.)⁶⁰ – Diese Einrichtung konnte natürlich nicht genügen, besonders in Notzeiten, wo nur wenig gespendet wurde; die Eingänge deckten nur einen kleinen Teil des Schadens. Die Regierung wartete daher auf einen günstigen Zeitpunkt, um eine allgemeine Kirchensteuer für sieben Brandfälle auszuschreiben, die sich seit September 1803 ereignet hatten (Gesamtschaden fl. 13 873.04). Da das Jahr 1804 ein reich gesegnetes gewesen sei, erließ sie am 30.1. 1805⁶¹ ein Dekret mit einem dringlichen Aufruf an die Mildtätigkeit des ganzen Volkes – Hilfe ist heilige Christenpflicht – und wies dabei auch auf eine allgemeine Brandassekuranz als sichere und wirksamere Vorkehrung gegen solches Unglück hin. Die Sammlung erfolgte am 24.2. in allen Kirchen des Kantons und ergab fl. 1907,⁶² welche der Kommission des Innern abgeliefert werden mußten – also nicht einmal ganz $\frac{1}{7}$ der Schadenssumme! – Die Einführung der angekündigten Brandassekuranz erfolgte am 13. 3. 1806⁶³ durch einen Beschluß des Großen Rates; § 32 verbot alle weitem Brandsteuersammlungen unter Androhung von Gefängnisstrafen; Ausnahmen, besonders für auswärtige Brandschäden und Unglücksfälle, konnte nur der Kleine Rat bewilligen (z. B. Goldau cf. auch die Curie in Kap. 4, III). – Damit hatten die Kirchgemeinden endgültig ein altes Recht einer bessern und wirksameren modernen Einrichtung geopfert.

Die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter war wie bereits dargelegt (cf. Kap. 13) gemeinsam geregelt worden. Gerade hier hätte man eigentlich eine starke Beteiligung der Pfarrerschaft erwarten können. Aber auf diesem kirchlich-weltlichen Grenzgebiet wurden ihre Befugnisse bewußt zugunsten der Kirchgemeinde zurückgebunden; öffentliche Gelder und Güter wollte man den Geistlichen nicht anvertrauen; man mußte auf den argwöhnischen Autonomiewillen der Gemeinden Rücksicht nehmen. Die Regierung bestätigte auch hier eine helvetische Einrichtung, indem sie in § 7 des paritätischen Kirchenratsgesetzes von

⁶⁰ Tbl. 2. B., S. 124; 3. B., S. 9; 4. B., S. 4, 202. – Bulle 5. B., S. 7; Goldau 6. B., S. 68.

Die evangelischen Geistlichen hatten sich in ihrem Kirchenratsprojekt von 1802 für die Erhaltung der Brandsteuerordnung von 1728 eingesetzt; es sei dies eine alte Befugnis der «Steuerkommunen» (= Kirchgemeinden).

⁶¹ Tbl. 3. B., S. 251. – Auch in der Helvetik hatte ja eine solche allgemeine Brandsteuer stattgefunden (cf. 8. Kap., Fußnote 120).

⁶² Tbl. 5. B., S. 2. – Die katholischen Kirchgemeinden brachten nur zirka $\frac{1}{6}$ der Summe auf; die Klöster und Statthaltereien steuerten 200 fl. bei, Ittingen allein 50.

⁶³ Tbl. 5. B., S. 28ff.

1804 den Pfarrer zum amtlichen Beisitzer bei der Rechnungsabnahme bestimmte mit der Pflicht, der Regierung darüber zu rapportieren. Vom endgültigen Verwaltungsgesetz wurde ihm dann aber im wichtigen Verwaltungsrat trotz eifrigen Vorstößen katholischerseits nur eine deliberative Stimme zugestanden.

Gesamthaft betrachtet war der Pfarrer während der Mediation noch immer der wichtigste Mann in der Gemeinde, allen aufklärerischen Ideen zum Trotz. Die Stärke des geistlichen Einflusses zeigte sich vor allem darin, daß er die allgemeine Einführung der Sittengerichte und den Erlaß einer Sabbat- und Sittenordnung durchsetzen konnte. Es waren Gesetze, deren Inhalt und Tendenz in direktem Widerspruch zu den neuen laizistischen Staatstheorien standen, zu denen sich ja auch der thurgauische Kleine Rat als treuer Hüter des helvetischen Gedankengutes bekannte. Man brauchte die Geistlichen einfach, sie waren ja im allgemeinen die einzigen gebildeten Leute auf dem Lande draußen, sozusagen die staaterhaltende Intelligenz, die geistige Elite. Die Regierung schätzte daher die Pfarrer hoch ein als Wahrer erprobter Tradition, als pflichtbewußte und willige Diener der Staatsgewalt, als Körperschaft von reicher Erfahrung, durch Amt und Bildung herausgehoben und dennoch volksnah, das heißt in regem und persönlichem Kontakt mit breitesten Kreisen. – Die besondere rechtliche Stellung der evangelischen Kirche zum Staat gab der Regierung auch hier die eigentliche Handhabe, um die Geistlichkeit beider Konfessionen zu einer engen und ersprießlichen Mitarbeit heranzuziehen.

21. Kapitel

Die evangelische Geistlichkeit

Es kann sich in den beiden nächsten Kapiteln nicht darum handeln, eine tiefeschürfende Analyse des Bildungszustandes, des Sinnens und Trachtens der Geistlichen beider Konfessionen in jeder Hinsicht zu geben; dies würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, und auch das überarbeitete Quellenmaterial reichte kaum aus. Auf Grund der verfügbaren Akten soll hier nur eine knappe Charakteristik des Klerus, seiner internen Probleme und eine Übersicht über die Pfarrkapitel geboten werden. – Die Einteilung nach Konfessionen ist gegeben (cf. auch 1. Teil, Kap. 9 und 10).

I

Die Herkunft der evangelischen Pfarrerschaft bildete seit Beginn der Revolution ein Problem, dem die thurgauischen Kirchenpolitiker, besonders Sulzberger, ihre ganze Aufmerksamkeit widmeten. Hatte der Stand Zürich Anfang 1798 noch $\frac{5}{6}$ aller evangelischen Geistlichen im Thurgau gestellt, so sank sein Anteil bis Ende

1813 unter die Hälfte; die Zahl der Thurgauer stieg von zwei (Sulzberger und Benker) auf elf, immerhin ein Fünftel der damals amtierenden Pfarrer. Von den rund 110 im Thurgau während Helvetik und Mediation dauernd tätigen evangelischen Geistlichen stammten immer noch beinahe $\frac{3}{5}$ aus Zürich, der Rest verteilte sich in der Reihenfolge ihrer Anzahl auf Appenzell (!), Thurgau, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Graubünden und Basel (nur 1 – von Gachnang, in Felben); auch einige Deutsche amtierten im Thurgau (z. B. mehrere Schloßprediger in Hauptwil); die Kantonsbürger standen also etwa im Verhältnis 1 : 10 zu den übrigen. Dieser Erfolg war dem unermüdlichen Eifer des Antistes zu verdanken, wie wir noch sehen werden.⁶⁴

Ein zweites, noch wichtigeres Problem beschäftigte vor allem die Vorschlagskommission, nämlich das Bildungsniveau, die berufliche Ertüchtigung und die persönliche Haltung der Geistlichen. Ihrer sehr kritischen Beurteilung der Anwärter (cf. Kap. 9, II) auf thurgauische Pfarrstellen ist es zu verdanken, wenn der Durchschnitt der evangelischen Pfarrer im Thurgau als gut bezeichnet werden kann. Das Gepräge gab ihnen immer noch die zürcherische Orthodoxie mit einem mehr oder weniger starken aufklärerischen Einschlag, der in einem Einzelfall sogar die religiöse Basis verdrängt hatte: Ein Appenzeller, namens Schläpfer, 1807–1810 Pfarrvikar in Hüttwilen,⁶⁵ bekannte sich zum «Gehorsam gegen die Gesetze der praktischen Vernunft», die er auf eine ganz persönliche, freie Art auslegte: Er hielt statt religiöse naturwissenschaftliche Predigten, interessierte sich wenig um die eigentliche Seelsorge, war aber auch ein arroganter und ungehobelter Kerl, der seine Magd schwängerte, heiratete und sich dann wieder scheiden ließ (als Pfarrer auf Kerenzen ob dem Walensee). Er ließ 1807 ein Büchlein drucken, worin er seine Handlungsweise verteidigte, indem er darauf hinwies, daß «der Mensch sich in seiner moralischen Haltung neben Religion und Gewissen auch nach der reinen Vernunft» zu richten habe; er rühmte dabei die Toleranz Friedrichs des Großen und sprach vom «kategorischen Imperativ», um seine Fehlritte zu entschuldigen. Der starke Einfluß eines – allerdings falsch verstandenen – Kant ist unverkennbar. Er wurde dann auch wegen mangelndem Amtseifer und geringem Respekt vor seinen Vorgesetzten abgesetzt.

Während der Mediation gab es nur einzelne größere Klagefälle mit evangelischen Geistlichen. Da war in Hüttlingen ein Pfarrvikar Wirz aus Zürich, der sich durch sein streitsüchtiges, «befehlerisches» Wesen, seine grobe Art, seinen geringen Amtseifer den Zorn der Gemeinde zuzog, welche nach verschiedenen Untersuchungen auch den Kirchenrat von der

⁶⁴ Sulzberger / Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

⁶⁵ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 6: Zitat «Gehorsam» in Schläpfer an Regierung 4.3.1807. Zitiertes Büchlein in Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

Notwendigkeit einer Versetzung des Pfarrvikars überzeugte, so daß Zürich Wirz schließlich von seinem Posten wegrief und einen neuen Pfarrer ernannte (1807/08).⁶⁶ – Weit schlimmer waren die Verstöße des Pfarrers Tank in Basadingen, eines Hamburgers. Er war in seiner gesamten Amtsführung nachlässig, scheint im Umgang mit Frauen ziemlich liederlich gewesen zu sein, lebte von seiner Frau getrennt und ließ sich schließlich scheiden. Der Kirchenrat suspendierte ihn von seinem Amte, und auf seinen Antrag beschloß der Kleine Rat am 17.12.1812 die Absetzung Tanks sowie den Entzug des ihm bereits erteilten Kantonsbürgerrechts und wies ihn sogar aus dem Kanton aus. Trotz flehentlicher Bitten des Gemaßregelten ließ sich die Regierung nur zu finanzieller Unterstützung herbei; denn der Pfarrer war durch dieses harte Urteil in arge Not geraten. Am Beschluß, ihn im Kanton nicht wieder anzustellen, hielt sie fest.⁶⁷

Die Einstellung der evangelischen Geistlichkeit zum Staat war ganz allgemein sehr positiv; dies kam in zahlreichen Bewerbungsschreiben zum Ausdruck, worin sie meist auch die staatsbürgerliche Erziehung ihrer Pfarrkinder und eine pflichtbewußte Mitarbeit im Staate als leitende Grundsätze ihrer Tätigkeit nannten. Für alle möge ein Schreiben von Dekan Waser im Namen des evangelischen Kapitels Oberthurgau Zeugnis ablegen, das er aus Anlaß seiner Wahl zum Dekan der Regierung sandte (30.5.1804):⁶⁸

«... So wie wir alle herzlich wünschen, daß alle Ihre auf das gemeine Beste abzweckende Unternehmungen mit dem gesegnetesten Erfolge gekrönt werden, so werden wir es uns zur teuren, heiligen Pflicht machen, wenn und so oft wir Gelegenheit haben, zur Beförderung derselben an unserer Stelle mitzuwirken, unsern uns anvertrauten Gemeinden Gehorsam gegen dero Gesetze ausdrücklich einzuschärfen und auf alle Weise durch die Tat zu zeigen, daß Ihnen unsere innigste Hochachtung gewidmet ist. Haben Sie doch immer ein gutes Zutrauen zu uns und wir werden uns dessen immer würdiger zu machen angelegen sein lassen...!» – Und das Memorandum der Geistlichkeit vom Juli 1804 über die Besoldungsrückstände usw. schloß mit den Worten: «Gott segne den Kanton Thurgau und alle seine frommen und weisen Regenten!»

Katholische Geistliche hätten kaum je solche Worte gefunden (cf. auch die Gebete für die Regierung – Kap. 20, I). – Gerade die zürcherischen Pfarrer im Thurgau standen nach den Stürmen der Revolution sehr loyal zum thurgauischen Staat und formten den besten Grundstock der dortigen evangelischen Geistlichkeit, auf den die Regierung in jeder Hinsicht zählen konnte. Nach der Stabilisierung des souveränen Kantons schloß man bald endgültig Frieden mit ihm, einerseits aus anerzogener Staatstreue, andererseits deswegen, weil ja der Kleine Rat in seiner

⁶⁶ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

Bei diesen Untersuchungen wurde im Kirchenrat der ganze Instanzenzug angewandt: Erst kam die Angelegenheit vor eine Kapitelskommission (Dekan Fries und Kammerer Zwingli), dann beschäftigte sie eine Kommission des Kirchenrates, schließlich die Visitationskommission und zuletzt den Kirchenrat selber.

⁶⁷ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 273.

Tank hielt zum Beispiel in zwei Jahren nur zwei Sitzungen des Kirchenstillstandes, der laut Gesetz alle Monate mindestens einmal zusammentreten sollte, und überhaupt keine Tagung der Schulpflege!

⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271.

Kirchenpolitik ganz den Spuren Zürichs folgte. Auch das Bedürfnis, die so delikaten Pfrundprobleme endlich einmal günstig und dauernd zu lösen, wirkte sicher mit, vielleicht gar der Tod von Steinfels, diesem entschlossenen Gegner der staatsinterventionistischen Pläne Sulzbergers.

Trotzdem war es die große Sorge des Antistes, genügend Nachwuchs aus dem Thurgau heranzuziehen, mit dem Fernziel, die Geistlichkeit zu einer möglichst homogenen Körperschaft zusammenschweißen, das heißt, die Pfründen in die Hände von Thurgauern zu bringen und so die territoriale Geschlossenheit auch personell zu ergänzen. Darin folgte er ebenfalls dem Beispiel Zürichs. Schon in der ersten Sitzung des Evangelischen Kirchenrates (5.3.1805)⁶⁹ wurde eine Kommission mit folgenden beiden Aufgaben betraut, welche das Studium des Organisationsdekretes aufgeworfen hatte:

1. Genaue Umschreibung des Examinationsrechtes des Kirchenrates.
2. Förderung des Theologiestudiums im Thurgau.

Dazu gehörten Sulzberger und Gutmann, Kesselring und Müller. Sie konnten allerdings keine großartigen Vorschläge machen, da im Kanton die höheren Bildungsanstalten fehlten, und brachten daher nur folgende Punkte zur Beratung (10.7.1805):⁷⁰

1. Bildung einer Kommission mit der Aufgabe, den Theologiestudenten mit Rat und Leitung beizustehen, um ihr Studium zweckmäßig einzurichten.
2. Ersuchen des Schulrates um finanzielle Beiträge.
3. Empfehlung eines Studierenden mit besonderen Fähigkeiten an die Regierung.

Mit Punkt 1 wurden als Kommissäre betreut: der Antistes für den untern Teil, Dekan Waser für den obern Teil des Kantons. – Das Nachwuchsproblem hatte nämlich zwei Seiten: einmal die Ausbildungsmöglichkeiten, dann die Finanzierung des Studiums; bei dem Mangel an Schulen und Geldmitteln waren beide Probleme gar nicht leicht zu lösen. Doch schon ein knappes Jahr später (19.6.1806)⁷¹ konnte der Antistes dem Kirchenrat mitteilen, es hätten sich einige Theologiestudenten gemeldet; zwei davon kämen vorläufig nach Dießenhofen zu den Pfarrherren Benker und Hanhart.⁷² Auch habe er finanzielle Hilfsquellen entdeckt, dürfe sie aber nicht nennen. Vielleicht waren es Privatleute; oder spielte er etwa auf einen

⁶⁹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 2 ff.

⁷⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 71 f.

⁷¹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 118.

⁷² Rudolf Hanhart, von Dießenhofen, 1780–1856, Lehrer an der Kantonsschule in Aarau, seit 1803 Helfer in seiner Heimatstadt, seit 1817 Professor am Pädagogium in Basel, auch Rektor, 1831–1855 Pfarrer von Gachnang. Historiker und Philologe. Sulzberger / Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

Beschluß des Evangelischen Kleinen Rates vom 24.5.1806⁷³ an, «entschieden fähige junge Kantonsbürger» sollten aus der Bildungskasse des Schulrates unterstützt werden? Doch vergingen weitere zwei Jahre, bis erstmals ein solches Stipendium ausgerichtet wurde. Denn der Evangelische Kleine Rat wollte vorerst die Art und Weise dieser Ausbildung, das Studium an und für sich abgeklärt wissen und verlangte daher auf Antrag Morells am 25.1.1808⁷⁴ vom Kirchenrat ein Gutachten darüber. Sulzberger arbeitete einen ausführlichen Studienplan aus, den er mit Benker noch einmal überprüfte und nach Genehmigung durch den Kirchenrat dem Evangelischen Kleinen Rat eingab.⁷⁵ Dieser unterbreitete ihn sogar dem Evangelischen Großen Rat (wohl wegen der finanziellen Konsequenzen) und erhielt von ihm am 17.5.1808⁷⁶ die Vollmacht, den Plan nach und nach durchzuführen; das überließ er in der Praxis wiederum dem Kirchenrat (21.7.1808).⁷⁷

Auch die finanzielle Seite wurde nun geregelt: Am 27.4.1808⁷⁸ sprach der Evangelische Kleine Rat einem gewissen Konrad Widmer von Herrenhof (Altnau) einen Betrag von 165 fl. zu; ab 5.9.1808⁷⁹ legte er die Gesuche jeweils der Gesamtregierung vor. So wahrte man die Parität und suchte auch die Katholiken an einer gleichgerichteten Politik zu interessieren; zudem stammten die Gelder aus der Schulkasse, über deren Verwendung nicht bloß der Evangelische Kleine Rat entscheiden konnte.

Über diese Unterstützungen, die sogenannte Studienkasse, führte ein Beauftragter des Kirchenrates Rechnung, nämlich Kirchenrat Dummelin, ernannt in der Sitzung vom 5.7.1808.⁸⁰ Drei Exemplare liegen im Staatsarchiv und beschlagen die Zeit vom 28.2.1808 bis 26.1.1813.⁸¹ Die erste ratifizierte noch der Evangelische Kirchenrat (28.3.1810), die beiden andern der Paritätische (22.7.1812 und 8.10.1813); mit zum Teil großer Verspätung genehmigte sie dann auch der gesamte Kleine Rat (29.3.1811, 11.9.1812 und 8.2.1814). – Die Einnahmen, welche sich nach den Bedürfnissen richteten, verteilen sich auf folgende Jahre (in fl.):

1808	751	
1809	1275	Die Gelder stammen alle aus der Kasse des Schulrates, nur der Betrag von
1810	1738	1812 floß aus der Finanzkasse; die ganze Summe wurde bis auf einen Rest
1811	550	von fl. 428.26 ausgegeben. Namhafte Beiträge erhielten (alle evangelisch): ⁸²
1812	910	
1813	210	
<hr/>		
Total	5434	

⁷³ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rats, Nr. 3500, § 53.

⁷⁴ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rats, Nr. 3500, § 89.

⁷⁵ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 206, 217.

⁷⁶ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2001, S. 46.

⁷⁷ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 120.

⁷⁸ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 107.

⁷⁹ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 128.

⁸⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 228.

⁸¹ STA.TG. Kirchenakten, freiliegend.

⁸² Einem gewissen Niedermann, der 1808/09 je 33 fl. als Geschenk bezogen hatte, wurde eine bereits beschlossene

I. I. Hauser aus Egnach 1808–1811	fl. 1287.40
Konrad Widmer 1808–1811	990
Johann Brauchli aus Bergerwilen 1809–1811	660
Johannes Marron von Berlingen 1810/1811	400

Es finden sich unter den Beschenkten auch einige Katholiken (cf. Kap. 22), doch sind die Reformierten selbstverständlich stark in der Überzahl; unter ihnen erscheint 1812 auch Adam Pupikofer, der in Frauenfeld studierte. – Nach Abschluß der Kasse vergabte der Große Rat am 6.5.1813⁸³ – ebenfalls unter Wahrung der Parität – an Thomas Bornhauser von Weinfeld und den Katholiken Pankraz Josef Keller von Rickenbach das letzte Stipendium der Epoche, diesmal aus dem Zins der Absenzgelder (einem Kapital von zirka 1720 fl.). Über die Verwendung dieser Bußen hatte der Große Rat schon am 16.12.1807⁸⁴ befunden: Sie sollten verzinslich angelegt und der Ertrag zur Unterstützung von Studierenden verwendet werden; über die Austeilung eines solchen Stipendiums, das dem Betreffenden auf fünf Jahre überlassen bleibt, beschließt der Große Rat. Er hatte damit den Antrag der Regierung abgelehnt, welche mit diesem Geld den Sitzungssaal des Großen Rates verschönern wollte!

Mit der Aufsicht über die Studenten befaßte sich seit 28.3.1810⁸⁵ eine dreiköpfige Kommission: Die Pfarrer Benker und Stumpf waren dem Antistes auf seine Bitten hin beigegeben worden. Zugleich hatte der Kirchenrat auch seinen Antrag, Examina mit den jungen Leuten durchzuführen, genehmigt. Einen ersten Erfolg durfte der Evangelische Kirchenrat feiern, als er Ende 1811 Hauser mit Bewilligung des Evangelischen Kleinen Rates (6.12.1811)⁸⁶ ordinieren konnte. Den Eindruck eines verantwortungsbewußten Ernstes vermitteln die groß aufgezogenen Schlußprüfungen der vier Kandidaten Widmer, Sauter (aus Arbon), Brauchli und Mesmer (aus Erlen), die von Anfang an unter der Leitung des Kirchenrates gestanden hatten. Er beschloß am 17.7.1812,⁸⁷ daß sie in den Fächern

Gabe von 30 fl. wieder entzogen, als er 1811 auf Medizin umsattelte – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30019, § 2263 (12.11.1811).

Aus der Studienkasse kaufte der Evangelische Kirchenrat auch Bücher für seine Bibliothek, deren Benützung Studenten und Geistlichen zustehen sollte, wie er dies schon am 23.3.1808 beschlossen hatte (Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 206). Man gab dafür 1809/10 total fl. 288.32 aus, alles für Bezüge bei der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur.

⁸³ Tbl. 10. B., S. 223 f.

⁸⁴ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2000, S. 317, 321 f.

Thomas Bornhauser, 1799–1858, 1824 Pfarrer von Matzingen, 1831 von Arbon, 1851 von Müllheim, Führer der Umwälzung 1830/31, Mitglied des Verfassungsrates und des Großen Rates, 1848 nochmals des Verfassungsrates. Präsident des evangel. Kirchenrates und Mitglied des Erziehungsrates. Sulzberger / Verzeichnis der evang. Geistlichen, HBLS.

Keller ist wahrscheinlich identisch mit Jakob Pankraz K., gestorben 1841, 1822–1840 Pfarrer von Sirnach, 1840/41 von Wertbühl, 1831–1840 bischöflicher Kommissar als Nachfolger Hofers. Kuhn, Thurg. sacra, F. Suter.

⁸⁵ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 337.

⁸⁶ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 227.

Hauser hatte sein Studium bei Pfarrer Benker (und Helfer Hanhart) in Dießenhofen absolviert.

Johann Jakob H., von Egnach, 1784–1850, 1811 Vikar, 1812 Pfarrer in Basadingen, 1816 in Salmsach, 1820 in Aawangen, Notar und Kammerer des Frauenfelder Kapitels. Er beteiligte sich 1830 ebenfalls an der politischen Bewegung. – Sulzberger / Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

⁸⁷ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates 2, S. 20.

Johann Konrad Widmer, von Herrenhof, 1790–1835, 1813 Pfarrer in Bußnang.

Jakob Sauter, von Arbon, 1790–1821, 1813 Helfer (Diakon) in Bischofszell, 1816 zugleich Schloßprediger in Hauptwil, 1820 Pfarrer in Salmsach.

Philologie, Philosophie, Theologie und Probepredigt zu prüfen seien, und bestimmte folgende Examinatoren: Sulzberger für Philologie, Philosophie, Hermeneutik, Probepredigt; Benker für Hebräisch, Mathematik, Kirchengeschichte; Waser für Exegetik, Zwingli für Geschichte und Pfarrer Locher für christliche Moral und Dogmatik (man beachte: Jeder der drei letztgenannten stammt aus einem andern Kapitel!).

Zu den vier bereits erwähnten Kandidaten kam noch Konrad Ammann von Ermatingen, der in Basel, wo seine Eltern wohnten, die Universität besucht hatte und gute Zeugnisse vorlegen konnte. Auf seine Anfrage, ob er in Basel oder vor dem thurgauischen Kirchenrat seine Examina ablegen solle, entschied sich dieser für das letztere. Die andern vier waren bereits zweimal von der damit beauftragten Kommission geprüft worden; Widmer und Sauter hatten ihre Studienjahre als Pensionäre und Schüler bei Pfarrer Fischer in Tägerfelden gemäß dem Plan des Kirchenrates absolviert, Brauchli und Mesmer bei Pfarrer J. L. Zwingli in Rickenbach ZH, also bei bekannten Schulmännern.⁸⁸ – Die Examina wurden an total sieben Plenarversammlungen des Kirchenrates vorgenommen (18./19.11. und 15./16.12.1812, 3., 4. und 5.2.1813).⁸⁹ Sie hatten dabei ein sehr umfangreiches Pensum mit Hausaufgaben in den ersten beiden Fächern zu bewältigen, die ihnen den Abschluß keineswegs leicht machten; beim mündlichen Philosophieexamen Sulzbergers war sogar Morell anwesend (16.12.1812). Die Kandidaten erhielten dabei für jedes Fach Noten, die für die «Promovierung» zum nächsten Examen maßgebend waren. Am 5.2.1813 konnte der Antistes alle fünf feierlich ordinieren und durch Handgelübde in den geistlichen Stand erheben; später wurden sie dann inklusive Hauser auch in die Synode aufgenommen (cf. Kap. 7, III).

Die Ausbildung von Theologiestudenten ging erfolgreich weiter. Am 13.10.1813⁹⁰ wurde die Aufsicht über vier Studenten in Frauenfeld dem Antistes übertragen; die übrigen wurden Zwingli und Benker zugeteilt. Alle drei zusammen nahmen auch die Zwischenexamina ab. Gleichzeitig betraute man den jüngsten Dekan (diesmal Locher) mit der Aufsicht über die Weiterbildung der examinierten

Johann Ulrich Brauchli, von Wigoltingen, 1791–1818, 1813 Pfarrer in Dußnang-Bichelsee, 1816 in Müllheim. Johann Mesmer, von Erlen, 1790–1862, 1812 Vikar, 1816 Pfarrer von Kirchberg als Nachfolger von Altdekan Fries, bekleidete alle drei Kapitelsstellen, trat 1846 als Dekan und 1858 als Pfarrer zurück. Sulzberger / Verzeichnis der evangel. Geistlichkeit.

⁸⁸ Hans Konrad Fischer aus Zürich, 1764–1821, Rektor der Realschule in Aarau, Pfarrer von Tägerfelden und Birr. Johann Ludwig Zwingli, 1778–1848, Pfarrer in Rickenbach ZH seit 1804, Kirchenrat 1817, 1818–1837 Dekan. HBLS.

Johann Konrad Ammann, geb. 1791, 1813 Vikar in Dußnang, 1813–1816 in Märstetten, 1816 Pfarrer in Scherzingen, 1823 in Sulgen, 1823 Notar, 1832 Kammerer, 1835 Dekan des Kapitels Oberthurgau, 1845–1862 Pfarrer von Hüttlingen. Mitglied des Kirchenrates, des Matrimonialgerichts und bis 1852 Vizepräsident der Synode.

⁸⁹ A.E.KR. Protokoll des Evangelischen Kirchenrates 2, S. 27ff.

⁹⁰ A.E.KR. Protokoll des Evangelischen Kirchenrates 2, S. 86.

Kandidaten. – Ein letztes Mal gelangte der Kirchenrat am 17.12.1813⁹¹ in dieser Sache an den Evangelischen Kleinen Rat, wo das Geschäft aber liegen blieb. Gerade wegen der Vorbildung der Theologiestudenten befürwortete er warm die Eröffnung eines Gymnasiums in Frauenfeld, ja er wünschte sogar die vollständige Ausbildung der künftigen Pfarrherren an dieser Schule. – Mit relativ bescheidenen Mitteln, halb aus privater Initiative, halb durch staatliche Unterstützung hatten die Bestrebungen des Antistes bereits gute Erfolge gebracht und Grundlagen geschaffen, die er in der Folge mehr und mehr ausbauen konnte.

II

Ein zweites, fast ebenso wichtiges Problem wie die Heranziehung des Nachwuchses war die Sorge für die Witwen und Waisen evangelischer Pfarrer, die sich auf den meisten Pfründen kaum ein so großes Vermögen ersparen konnten, daß es bei einem plötzlichen Tod für die Angehörigen gereicht hätte. Wohl bestanden dafür Kapitelskassen, doch genügten diese allein nicht. Mit der Einrichtung einer kantonalen evangelischen Pfarrwitwenkasse würde ein weiterer Baustein zur Einheit der thurgauischen Landeskirche beigefügt. – Am 11.4.1810⁹² reichte der Evangelische Kirchenrat seiner vorgesetzten Behörde ein Gutachten über die Errichtung einer solchen Kasse ein: Sie sei ebenso wichtig wie die Pfrundverbesserung. Denn die meisten Pfarrer seien schon von Haus aus ohne Vermögen, könnten bei den armen thurgauischen Pfründen nichts ersparen, so daß Frau und Kinder beim Tode ihres Ernährers beinahe mittellos dastünden. Bisher habe der Thurgau zwar kaum verarmte Pfarrfamilien erhalten müssen, da sie meist Fremde gewesen und daher in ihre Heimat gezogen seien. Jetzt aber, wo mehr und mehr Kantonsbürger zu solchen Ämtern gelangen könnten, heiße es vorbeugen. Doch auch für die Fremden müsse etwas geschehen, sie hätten dem Kanton treu und redlich gedient. – Der Evangelische Kleine Rat lehnte dieses Gutachten aber am 8.12.1810⁹³ aus folgenden Gründen ab:

1. Der erste Artikel des Projekts sei ungerecht: Man wollte nämlich die Beiträge zur Äufnung des Versicherungsfonds gerade den eben durch Gesetz verbesserten Pfründen auferlegen und ihnen damit auf Jahre hinaus das nehmen, was man ihnen zur Unterstützung endlich einmal gegeben habe, während die besseren befreit blieben. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle evangelischen Pfründen entspräche dem Sinn des Fonds am besten (in Prozenten

⁹¹ STA.TG. Akten des Evangelischen Kleinen Rates, Nr. 3511.

⁹² STA.TG. Akten des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3511.

⁹³ STA.TG. Missiven des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3520, S. 106.

des Einkommens auf drei bis sechs Jahre hinaus bei gleichmäßiger Partizipation). – Der Kirchenrat ging wohl von dem Gedanken aus, daß die armen Pfründen, deren Inhaber voraussichtlich die meisten Nutznießer dieser Versicherung stellten, das Kapital auch selber zusammentragen sollten, ein Gedanke, der einen bemerkenswerten Mangel an Solidarität enthält: Man gab mit der einen und nahm mit der andern Hand!

2. Dispositionen über die Additamente fallen weg, da die Verhandlungen darüber in die Kompetenz des gesamten Kleinen Rates fielen und eine paritätische Sache seien (!). Es sind da wohl die Zuschüsse der Regierung an Pfründen gemeint, welche früher Additamente und Stipendien erhielten, jetzt aber unter die allgemeine Pfrundverbesserung fallen. Oder dachte der Kirchenrat immer noch daran, daß Zürich dem Thurgau eine Aversalsumme als Entschädigung aushändigen würde?
3. Da es eine rein evangelische Sache sei, müsse überhaupt alles, was in die Kompetenz des gesamten Kleinen Rates falle, ausgemerzt werden. – Hier zeigt sich eine ähnliche Tendenz nach Ausnützung ihrer Mehrheit wie bei der Finanzierung des theologischen Nachwuchses, wo man einfach auf die paritätische Schulkasse zurückgriff. Der Evangelische Kleine Rat lehnte solche offensichtliche Übervorteilungen im Interesse des konfessionellen Friedens jedoch ab.

Einen zweiten Entwurf genehmigte dann die Synode im Frühjahr 1813 (cf. Kap. 7, III); er wurde allerdings erst am 8.12.1813⁹⁴ vom Kirchenrat weitergeleitet und fand mit geringfügigen Änderungen am 27.7.1814⁹⁵ auch die Zustimmung des evangelischen Großen Rates.

Der Fonds der Pfarrwitwenkasse muß die Höhe von 4000 fl. erreicht haben, bevor er mit Auszahlungen beginnt, und darf nicht kleiner werden. Diese dürfen also gesamthaft die Einnahmen der Kasse nicht übersteigen. – Gespiesen wird der Fonds einmal durch Beiträge der Pfründen in der Höhe zwischen $\frac{1}{2}$ und 2 % des fixen und akzidentiellen Einkommens eines Pfarrers, abgestuft nach dem Grad der Amtsgeschäfte und Beschwerden: Die niedrigeren Pfründen steuern weniger bei als die höhern, ebenso jene mit wenig fixem Einkommen, aber großen Akzidentien weniger als solche mit gleicher Besoldung, aber großem Fixum; auch ausgedehnte und beschwerliche Pfründen werden weniger belastet als die andern.

Die zweite Einnahmequelle sind die gegenüber dem ersten Plan stark verminderten Zuschüsse aus der Staatskasse bei den verbesserten Pfründen. Sie machen je nach Beschaffenheit der Pfarrei (wie oben) $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des gesamten staatlichen Beitrages aus. Sie sind als eine Art Einkauf neu im Kanton angestellter Pfarrer zu werten, wenn sie auf eine verbesserte Pfründe berufen werden: Diese erhalten in den ersten beiden Jahren ihrer Tätigkeit im Kanton nicht den vollen Pfrundverbesserungsbeitrag, sondern einen festgesetzten Teil zahlt die Staatskasse direkt an diesen Fonds ein. – Weitere Quellen sind:

1. Absenzenbußen der Synode.
2. Geldbußen gegen fehlbare Geistliche.

⁹⁴ STA.TG. Akten des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3511.

⁹⁵ STA.TG. Protokoll des Großen Rates, Nr. 2002, S. 91.

3. Geistliche Kantonsbürger, welche noch nicht als Pfarrer stationiert sind, zahlen 1 fl.
4. Jeder in die Synode neu eintretende zahlt Fr. 5.–.
5. Die bereits im Thurgau stationierten Geistlichen, welche die erste Synode bilden, zahlen Fr. 2.50.
6. Ein Geistlicher, der noch nicht im Kanton stationiert war und gleich auf eine bessere (aber nicht verbesserte!) Pfrund gelangt, zahlt als besondere Antrittstaxe 3 % des Pfrundeinkommens.
7. Ebenso fallen alle «Honoranzen» dem Fonds zu, das heißt eine Art Einstandsgelder des Antistes und der geistlichen Kirchenräte bei ihrer erstmaligen Wahl: Der erstere zahlt 2, die letztern je 1 Dukaten. Das gleiche gilt für Geistliche beim Eintritt ins Evangelische Ehegericht, in den Schulrat und bei der Heirat (im Minimum Fr. 4.–).

Die Aufsicht über die Verwaltung liegt beim Evangelischen Kirchenrat. Er wählt einen Pfleger, der die übliche Bürgschaft leisten muß. Zusammen mit den drei Kammerern der Kapitel bildet er den Verwaltungsrat unter dem Vorsitz des Antistes. – Jede Pfarrwitwe hat, solange sie Witwe ist, de iure ohne besondere Bewilligung einen Anspruch auf Auszahlung eines Witwengehaltes, dessen Minimalhöhe von der Synode auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Das gleiche gilt für die Auszahlung an hinterlassene minderjährige Kinder. Austritt aus dem geistlichen Stand oder Verlassen des Kantons bringt Verlust des Anteils am Pfarrwitwenfonds mit sich. Diese und auch andere Bestimmungen sollen dazu beitragen, die Verwurzelung der Geistlichen in ihrem Wahlkanton zu fördern.

Am 21.12.1814 wurden die Statuten dieser Pfarrwitwenkasse genehmigt, am 12.1.1815 die Beiträge der verbesserten (aus der Staatskasse) und der nicht verbesserten Pfründen festgesetzt gemäß den Anträgen des Kirchenrates.⁹⁶

III

Die evangelischen Kapitel im Thurgau haben sich schon während der Helvetik neu gegründet und vakante Posten in ihren Vorsteherschaften besetzt (cf. Kap. 9, 1. Teil). Im neuen Staat konnten sie nun wieder ihre eigentliche Funktion ausüben: Regionale Zusammenfassung der Geistlichen, Bindeglied im organisatorischen Aufbau der Kirche von der Pfarrei zur obersten Kirchenleitung. In der Neuordnung gaben sie sich auch neue Statuten, zum Beispiel Frauenfeld. Ihre vorrevolutionären Grenzen blieben bestehen; nur der Dießenhofer Zipfel kam neu dazu: Auf Antrag des Evangelischen Kirchenrates wurden die dortigen Pfarreien

⁹⁶ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, §§ 300, 312.

Aus den Tabellen – Akten Nr. 3512, Brief vom 14.12.1814 – sind folgende Zahlen festzuhalten: Der Höchstansatz für die nichtverbesserten Pfründen beträgt fl. 24 für Gachnang (2% von fl. 1200 Einkommen), der niederste für Braunau ($\frac{3}{5}\%$ von 450 fl. = 2.42). Die Beiträge der Staatskasse für die verbesserten Pfründen bewegen sich zwischen fl. 9 (Pfarrer in Bischofszell) und 94.30 (Kurzrickenbach).

und Wagenhausen am 23.4.1805⁹⁷ dem Kapitel Steckborn zugeteilt und damit die territoriale Geschlossenheit der evangelischen Kirche im Thurgau mit geringen Lücken vollendet. Üßlingen blieb auch weiterhin eine Filiale des zürcherischen Ellikon (neben dem thurgauischen Hüttwilen), Schlattingen bis 1808 eine solche von Stammheim (neben Dießenhofen, seither bei Basadingen), wohin auch die Gemeinden Nußbaumen und Uerschhausen pfarrgenössig waren. Demgegenüber hatten die thurgauischen Pfründen Gachnang und Dußnang-Bichelsee auch zürcherische Kirchgenossen in ihrem Sprengel. Burg-Eschenz blieb eine schaffhauserisch-thurgauische Doppelgemeinde. (Kapiteleinteilung cf. Kollatorentabelle in Kap. 10).

In der evangelischen Kirchenordnung von 1806 fanden sich einzelne Bestimmungen, die Status, Rechte und Pflichten der Kapitel und Dekane regelten; sie wurden 1809 bestätigt und durch das Synodalgesetz ergänzt. Alle im Kanton stationierten Geistlichen mit kirchlichen (pfarrlichen) Verrichtungen sind verpflichtet, sich in das entsprechende Kapitel aufnehmen zu lassen und für dessen Unkosten einen «mäßigen» Beitrag zu leisten (§ 59 von 1806 und 2 der Synodalordnung). Die Kapitel können ihre Statuten selbst beschließen, sie sind aber der Ratifikation durch den Kirchenrat unterworfen, an den überhaupt gegen alle Beschlüsse der Klassen appelliert werden kann (§ 55). Sie wählen auch ihre Vorsteherchaften selber; auf Gutachten des Kirchenrates muß jedoch der Dekan vom Evangelischen Kleinen Rat bestätigt werden (§ 56 von 1806, schon § 13 im paritätischen Gesetz vom Dezember 1804). Noch in ihrem Kirchenratsplan von 1803 wollten die evangelischen Geistlichen nur die Bestätigung durch den Kirchenrat zugestehen. – Die Dekane teilen der Regierung die vakanten Pfarrstellen mit (ebenso dem Antistes – § 62 von 1806) und nehmen die Installation vor (§ 67 – cf. Dekret vom 17.5.1803 in Kap. 9, I). Sie führen die Aufsicht über die Geistlichen und das ganze Kirchenwesen ihres Kapitelbezirks (§ 15 von 1806), besonders durch alljährliche Dekanatsvisitationen (§ 16), und haben dem Antistes die Hauptresultate der Personalzensuren zu melden (§ 38 der Synodalordnung). Dies ist die wichtigste Aufgabe der Kapitel; sie wird ausdrücklich ihren Versammlungen überlassen und nicht der Synode, wohin sie bisher gehört hatte. Der Dekan hat darum auch das Recht, gegen fehlbare Mitbrüder seiner Klasse in Güte vorstellig zu werden (§ 86 von 1806). Für seine Arbeit im kirchlichen Dienst der Regierung (d. h. des Kirchenrates) wie Installationen und Visitationsreisen zahlt ihm der Kanton eine Entschädigung (§ 140). – Zu seinen Aufgaben gehören auch verschie-

⁹⁷ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 31.

Die beiden Dießenhofener Pfarrer (der katholische und der evangelische) wurden schon Ende 1804 in den Parit. Kirchenrat gewählt, wohl um die Bindung dieses Landesteils an die Landschaft der alten Vogtei zu verstärken.

dene Vorarbeiten für die Synode: Der decanus proponens muß den Inhalt seiner Rede aus den Klagen und Vorschlägen zusammenstellen, die an den verschiedenen Kapitelsversammlungen gefallen sind (§ 40 der Synodalordnung). Wenn sich keiner freiwillig meldet, können die Dekane nötigenfalls auch jenen Geistlichen bestimmen, der eine der Aufgaben, welche der Antistes auf die Synode hin stellt, beantworten muß (§ 49 der Synodalordnung). – Diese Artikel bestätigen vielfach schon vor der Revolution bestehende Usanzen gesetzlich; damit wurden die Kapitel straff in die evangelische Hierarchie eingebaut und besaßen vor allem in der Censur, die Dekane in der Visitation sehr wichtige Funktionen. Auf Anregung Wasers anlässlich seiner Wahl zum Dekan hatte die Regierung schon am 2.6.1804⁹⁸ allen Klassenvorstehern die Erlaubnis erteilt, Visitationen wie bisher durchzuführen und eventuelle Berichte vorläufig an die Regierung zu senden, bis eine definitive Regelung gefunden würde. Dafür verfaßte der Kirchenrat am 10.7.1805⁹⁹ ein Reglement:

1. Der Dekan – eventuell der Kammerer oder Notar – führt jährlich eine Visitation durch.
2. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.
3. Der Dekan wählt einen weitem Pfarrer als Adjunkten. Bei je zwei verschiedenen Gemeinden soll er den Kammerer und den Notar mitnehmen.
4. Er soll die Visitation gewissenhaft, aber unter Wahrung der Autorität des Pfarrers durchführen.
5. Er soll sich Zeugnisse über den Pfarrer durch den Kirchenstillstand und andere redliche Männer geben lassen (außer von Schulmeistern und Mesmern, seinen direkten Untergebenen).
6. Auch Antistes und Dekane müssen die gleichen Fragen wie die Pfarrer für sich selber beantworten, sind aber keiner förmlichen Visitation unterworfen. Der Dekan, in dessen Kapitel sich der Antistes befindet, kann Rügen gegen dessen Amtsführung als Pfarrer schriftlich beim Präsidenten des Kirchenrates vorbringen, der sie, wenn nötig, der Visitationskommission vorlegen wird. Das gleiche kann der Kammerer eines Kapitels über seinen Dekan beim Antistes tun.
7. Die Visitationstabellen müssen dem Antistes eingesandt werden.
8. Sie werden einer Kommission zur Prüfung übergeben, welche aus dem Antistes, je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Kirchenrates besteht. Diesem wird schließlich eine Übersicht über die Ergebnisse der Visitation vorgelegt, welche auch als Unterlage für die Synode dienen soll.
9. Der Antistes kann persönlich Rügen erteilen, bei schwereren Fällen den Dekan zuziehen oder den Fall dem Kirchenrat anzeigen, wenn die erste Korrektion nichts fruchtet.
10. Nach fünf Jahren wird eine Generaltabelle aufgestellt; die jährlichen Visitationsberichte sollen vernichtet werden.

⁹⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 107.

⁹⁹ A.E.KR. Protokoll des Evangel. Kirchenrates I, S. 63 ff.

11. Die Versammlungen der Visitationskommission werden auch dem Präsidenten des Kirchenrates angezeigt, damit er diesen beiwohnen kann!

Die Visitationstabellen, die zur Wahrung der Gleichförmigkeit im ganzen Kanton gedruckt wurden, befaßten sich mit folgenden Fragen (cf. auch Curie – Kap. 4, 1):¹⁰⁰

1. Ökonomischer Zustand der Pfrund (Fixum, Akzidentien, Güter, Pfarrgebäude).
2. Zustand der Kirchen- und Armengüter und deren Verwaltung (Almosengenössige, Gasenbettel, Feuerspritze!).
3. Moralität und Amtsführung des Pfarrers und sein Einvernehmen mit der Gemeinde (und auch deren Sittenbild).
4. Tätigkeit des Pfarrers (Anzahl der Sonntags- und Wochenpredigten, der Kinderlehren, des Privatunterrichts, der Schulen und der Seelen).

Diese Tabellen zeigen einmal mehr die enge Zusammenarbeit zwischen Regierung und evangelischer Kirche; die Visitationen bekamen direkt amtlichen, obrigkeitlichen Charakter. Die Dekane hatten eine doppelte Aufgabe zu erfüllen: Sie führten die Aufsicht über die Geistlichen (in theologicis, moralibus usw.) und über die Kirchgemeinde (Verwaltung der Kirchengüter, sittliche Zustände usw.); sie waren gewissermaßen eine Art geistlicher, kirchlicher Distriktspräsidenten.

Während der Mediation wechselten im Thurgau alle drei Dekanate ihre Inhaber. Zuerst starb der unentwegte Steinfels (Frühjahr 1804); die Kapitelsversammlung wählte Pfarrer Waser von Egnach zu seinem Nachfolger, der nicht mehr seine kirchenpolitischen Ideen verfocht, dafür aber sein Augenmerk auf die innerkirchliche Festigung richtete. Er zeigte seine Wahl dem Kleinen Rat an, der ihm diese Mitteilung verdankte und glücklichen Erfolg in seinem Amte wünschte (4.6.1804); von einer direkten Bestätigung ist hier nirgends die Rede, sie findet sich erst bei den nächsten beiden Vakanzen, also nach Erlaß der Kirchenratsgesetze. Im November 1811 trat Fries zurück und wurde ersetzt durch seinen bisherigen Kammerer Zwingli, Pfarrer in Lustorf, einen bereits mehrfach genannten Mann, der Sulzberger als Kammerer gefolgt war. Im Sommer 1813 verstarb Dekan Gutmann; an dessen Stelle trat ebenfalls der Kammerer, nämlich Pfarrer Locher von Wigoltingen (22.7.1813). Alle sechs waren Zürcher!¹⁰¹

Dieses Kapitel rundet das Gesamtbild der offiziellen evangelischen Kirchenpolitik ab: In Anlehnung an die erstarkende Selbständigkeit des Kantons wandelte

¹⁰⁰ A.E.KR. Akten Evangel. Kirchenrat 1

¹⁰¹ Waser: STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 107.

Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3213, S. 342.

Zwingli: STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 228 (6.12.1811).

Locher: STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 304 (21.12.1814).

sich die reformierte Kirche aus einem sehr wenig organisierten, uneinheitlichen und abhängigen Anhängsel Zürichs in eine thurgauische, sozusagen autonome und autochthone, nach innen geeinte und nach außen geschlossene Landeskirche in einer sehr engen Verbindung mit dem Staate, der in ihr ein williges Werkzeug zur Durchsetzung seiner überkonfessionellen kirchenpolitischen Konzeption fand, die wesentlich von protestantischen Ideen über das Verhältnis Staat-Kirche bestimmt war.

Es bleibt letzten Endes eine Frage offen, deren Beantwortung quellenmäßig und aus der Natur der Dinge heraus kaum möglich ist: Wer war die treibende Kraft hinter dieser Politik? Morell, der positiv gläubige, protestantische Staatsmann und zähe Verfechter eines absoluten und beinahe totalitären Souveränitätsbegriffs, oder Sulzberger, der ehrgeizige und politisch interessierte Kirchenmann, der die Situation geschickt für seine persönlichen Ambitionen zu nützen wußte, dabei aber stets das Wohl seines Kantons und seiner Kirche im Auge behielt und ein ausgeprägtes thurgauisches Staatskirchentum vertrat? Ihre Ideen ergänzten sich derart, daß die Beeinflussung wohl gegenseitig war und der Vorrang dem Politiker nur dank seiner hohen Stellung im Staate zuzusprechen ist.¹⁰²

Sulzbergers Einfluß – er war ja beinahe drei Dezennien Antistes! – zeigte sich naturgemäß bei der in diesen Jahren heranwachsenden Generation von Geistlichen. Seine sicher stark auf das staatsbürgerliche Ideal hinzielende Ausbildungsmethode für die evangelischen Kandidaten der Theologie weckte deren historisch-politisches Interesse: Die jungen Männer entdeckten so eigentlich ihre Heimat neu. Eine revolutionär-demokratische Richtung unter ihnen – Bornhauser, beide Bion – stürzte sich in die Tagespolitik und entfernte sich mehr und mehr von Sulzbergers in spätern Jahren wohl noch schärfer hervortretendem staaterhaltendem Aristokratismus. Es ist daher nicht zu verwundern, daß im Zuge der Demokratisierung das Amt des Antistes abgeschafft wurde, weil dessen einziger Inhaber, eben Sulzberger, allzustark veralteten, aus Mediation und Restauration stammenden «oligarchischen» Tendenzen huldigte. – Eine zweite Gruppe – Mörikofer, Pupikofer, H. G. Sulzberger – begründete die thurgauische Geschichtsschreibung und leistete auf diesem Fache bahnbrechende und großartige Arbeit. Dabei ist es erstaunlich, daß keiner dieser Männer dem einzigen thurgauischen Antistes einen ausführlichen Nachruf gewidmet hat, weder sein Namensvetter noch Mörikofer, der doch über den beinahe gleichzeitig verstorbenen Katholiken Anderwert (1841) schon im nächsten Jahr eine Biographie veröffentlichte. Es ließe auch dies auf Spannungen zwischen dem alten Herrn und der jungen Generation, die mit der Zeit Schritt hielt, schließen, deren Behandlung allerdings nicht mehr in unsere Aufgabe fällt.

¹⁰² Freyenmuth über Sulzberger (Auszug aus seinem Tagebuch in «Thurg. Beiträge . . .», Heft 37, S. 14):
Er nannte ihn einen «Mann von großen Talenten, fähig zum Minister eines großen Staates; Kenntnis, Klarheit der Ideen, Fähigkeit in der Verfolgung seiner Zwecke, ein Geschick, schwierige Geschäfte zu einem erwünschten Ende zu bringen, Klugheit und Umsicht zeichneten ihn aus!»

Die katholische Geistlichkeit

Dem katholischen Konfessionsteil stellte sich in der Zusammensetzung seines Klerus ein ähnliches Problem wie dem evangelischen: Von den ebenfalls zirka 110 katholischen Geistlichen während Mediation und Revolution waren knapp 30 Prozent Reichsdeutsche, die meisten aus dem benachbarten Schwaben, zum Beispiel auch Dekan Hofer selber. Die Thurgauer stellten etwa 18 Prozent, waren demnach besser vertreten als bei den Evangelischen; der Rest verteilte sich auf die katholischen oder paritätischen Schweizerkantone (St. Gallen, Schwyz, Aargau, Glarus, Zug, Luzern, Solothurn, Unterwalden).¹⁰³ – Wie früher schon die katholischen Stände versuchte auch die neue thurgauische Regierung diesen starken Zuzug aus Deutschland zu vermindern, doch ohne großen Erfolg – mindestens während der Mediation. Denn die Anzahl der Deutschen blieb die ganze Zeit über sozusagen stationär.¹⁰⁴ – Unter den gegebenen Umständen ist es klar, daß ein Antrag auf Verbesserung des zivilrechtlichen Status von fremden Geistlichen, die im Thurgau stationiert waren – Ausländer waren zum Beispiel bei Konkurs und Erbfällen benachteiligt – schon im Kirchenrat abgelehnt wurde (9.4.1810);¹⁰⁵ man hätte dies direkt als einen Affront gegen Hofer auffassen können.

Da die Ausbildung katholischer Kleriker ganz in den Händen des Ordinariates lag, war es beinahe unmöglich, hier eine erfolgreiche Lösung zu finden. Den Katholiken waren die Hände doppelt gebunden: Denn solche Nachwuchsprobleme hätten wie andere Verhandlungen zwischen Gesamtregierung und Curie erfordert. Man begnügte sich daher mit einer bescheidenen finanziellen Unterstützung katholischer Theologiestudenten, wie sie die Rechnungen der Studienkasse ausweisen; sie wurden jeweils vom Katholischen Kirchenrat der Regierung empfohlen, zum Beispiel die beiden Frauenfelder Rogg (Sohn des Actuars des Kirchenrates) und Bommer (oder Baumer) mit zusammen je 330 fl. für 1809/10 oder Johann Baptist Bachmann von Üßlingen mit je 55 fl. für 1810/11.

Das Problem eines thurgauischen Priesternachwuchses interessierte die Curie weniger. Ihr Hauptanliegen war die Bildung des Klerus, die nach Wessenbergs Ansicht nicht ganz auf der Höhe der Zeit war. Damit befaßten sich ihre Vorschläge über die Pfarrwahlen (cf. deren Bindung an Prüfungen – Kap. 9, III) und auch der

¹⁰³ K. Kuhn, Thurg. sacra.

¹⁰⁴ Einen diesbezüglichen Passus sollte zum Beispiel Wirz von Rudenz in seinem Vertrag über Leutmerken unterschreiben (cf. Kap. 15, II). Und Regierungspräsident Anderwert ersuchte den Reichsfreiherrn von Enzberg bei der Überlassung der Kollatur der Frühmeßpfrund in Ermatingen – Fasz. XI. 284. 4., Entwurf zu einem Brief vom 8. 11. 1808 –, er möge bei seiner Wahl Kantonsbürger oder doch bereits im Kanton stationierte Geistliche berücksichtigen. Der Baron ernannte darauf einen als Kaplan in Frauenfeld tätigen Deutschen.

¹⁰⁵ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 39.

erste Punkt des Konkordatsentwurfs. Der Generalvikar forderte die Errichtung einer Anstalt zur Einführung der Geistlichen in die praktische Seelsorge. Der Kurs sollte mindestens zehn Monate dauern und erst nach einer gründlichen Ausbildung der jungen Kleriker in den vier theologischen Hauptfächern (Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Pastoral, z. B. Katechese, Predigt) an einer öffentlichen Schule (wohl katholische Universität mit theologischer Fakultät) besucht werden dürfen. Wessenberg wollte das Institut mit dem bereits in Kreuzlingen bestehenden Seminar verbinden; das Regularstift war ja direkt dem Bischof unterstellt. Dieser richtet das Seminar mit Genehmigung durch die Regierung ein und ernennt den Regens, der ebenfalls vom Kleinen Rat bestätigt wird – die Kosten aber übernimmt das Stift, dem die übrigen thurgauischen Klöster beispringen sollen, wenn seine Mittel für diesen Betrieb nicht ausreichen würden. Die Zulassung zu einer Pfrund im Thurgau wäre von der Absolvierung dieser Schule abhängig gemacht worden. Doch blieben auch diese Vorschläge der Curie wie manche andere auf der langen Bank; sie mußte sich mit internen kirchlichen Maßnahmen begnügen ohne staatliche Unterstützung, die nicht immer ganz durchgeführt wurden.¹⁰⁶

Ihre Ausbildung holten die Theologiestudenten in Klosterschulen, Priesterhäusern, Kollegien und bischöflichen Seminarien in der Schweiz und in Deutschland; die dortigen Institute waren zu jener Zeit natürlich stark vom Josephinismus beeinflußt. Aus den Visitationsberichten und den Gutachten der Curie scheint jedoch hervorzugehen, daß die von Wessenberg in gewissem Sinn geförderte Aufklärung sehr wenig Eingang in den thurgauischen Klerus gefunden hat.¹⁰⁷

Dies zeigte sich vor allem in ihrer Einstellung zum modernen Staat, die wir bereits in der Helvetik besprochen haben (cf. I. Teil. Kap. 10). Grundsätzlich blieb sie die gleiche: Man beugte sich den Verhältnissen und paßte sich an, übte aber eine stets vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den Wünschen des Staates. Einige Beispiele für diesen letzten Endes feindseligen Standpunkt sind der Streitfall Dudlis mit der Regierung, die sehr aggressiv gehaltenen Briefe Hofers 1803/04 im Unterschied zu den überaus höflichen und beinahe salbungsvollen offiziellen Schreiben der evangelischen Geistlichen, und vor allem dessen Streit mit den evangelischen Kirchenräten (cf. Kap. 6, III).¹⁰⁸ Der Dekan war und blieb auch

¹⁰⁶ cf. Dissertation A. Kury.

¹⁰⁷ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Visitationsberichte, Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

Doch gab es auch im Thurgau in gewisser Beziehung «aufgeklärte» Priester, so Kiesel, Frühmesser in Frauenfeld (seit 1804), dann in Ermatingen (1808–1853 †), der Benediktiner im Kloster Weingarten gewesen war und bei dessen Aufhebung aus dem Orden austrat, da er als «vernünftiger Mensch» verpflichtet sei, dem allgemeinen Wohl zu nützen (vor allem Jugenderziehung)! Er wurde denn auch Schulinspektor und war wohlthätig und sehr beliebt (Kuhn). – Fasz. XI. 284. 4 (unter Frauenfeld), Anmeldung auf die Frühmeßpfrund 4.9.1804.

¹⁰⁸ Der gleichen Gesinnung wie Hofer war auch sein Amtsbruder, Dekan Pfister von Sommeri. Dies beweist nicht bloß die Notiz bei Kuhn (zit. Fußnote 17 in Kap. 5) oder die Eingaben von 1814 (cf. Schlußkap. II), sondern eine kurze, aber symptomatische Bemerkung Pfisters bei der Visitation von 1805: Auf die Frage, ob der Sittlich-

nach seiner Absetzung als Kommissar bis zu seinem Tode der anerkannte Wortführer der katholischen Geistlichkeit im Thurgau. Seine Opposition richtete sich von jeher gegen die Bevormundung der katholischen Kirche durch einen mehrheitlich reformierten Staat, durch ein der katholischen Kirchen- und Staatsauffassung diametral zuwiderlaufendes protestantisches Organisationsschema. Erst als sich seine Gegnerschaft fruchtlos erwies und er auch bei der Curie keine grundsätzliche Unterstützung fand, bequeme er sich notgedrungen zu einer unwilligen Zusammenarbeit, um Schlimmeres zu verhüten und das Übergewicht der Protestanten nicht noch weitergreifen zu lassen. Sein Gegensatz zu Wessenberg ist eklatant: Während es Hofer zum Beispiel gelang, die Einberufung des Katholischen Kirchenrates mehr als ein Jahr hinauszuzögern (März 1805 bis Mai 1806), nahm Wessenberg die vom Staat erlassenen Organisationsgesetze als gegeben hin und suchte sie kaum zu modifizieren – sein Konkordatsentwurf steht ja trotz der darin offen zu Tage tretenden unkanonischen Konzeption seiner viel weiter gehenden tatsächlichen Politik sehr fern. Er suchte seinen Einfluß quasi hintenherum zu wahren, indem er Hofer strenge Verhaltensmaßregeln gab. Und hier kam ihm die bekannte Einstellung der thurgauischen Geistlichkeit zugute: Aus ihren Reihen brauchte er keinen «Verrat» zugunsten des Staates zu befürchten, ihre Geschlossenheit war in den Verhandlungen mit der Regierung seine Rückendeckung, die allerdings dank seiner Anfälligkeit gegenüber den staatlichen Wünschen kaum je aktiviert wurde. Ja, für seine Politik bedeutete diese klare Antipathie eher ein Nachteil; denn offene Widerspenstigkeit hätte seine Pläne empfindlich gestört, zum vornherein unmöglich gemacht. Daher fand er stets diplomatische Worte und empfahl seinen Untergebenen eindringlich die beispielhafte Erfüllung der Bürgerpflichten und eine tätige Mitarbeit im Staate (Schule). Es ist darum aber auch nicht verwunderlich, wenn seine Reformbestrebungen im Thurgau nicht immer die gewünschte Gefolgschaft fanden (cf. Kap. 4, II).¹⁰⁹

Umso weniger aber konnten Hofer und seine Freunde ihre Pläne realisieren oder besser gesagt, die Absichten der Gegenpartei durchkreuzen. Denn gegen sie stand ja eine dem Staatsinterventionismus freundliche Curie, eine starke, zielbewußte protestantische Mehrheit und zum Teil auch die katholischen thurgauischen Politiker jener Zeit. So kann man denn Hofer niemals irgendwelche liberale Nachgiebigkeit vorwerfen. Der herrschende territorialistische Zentralismus und die Maxime Anderwerts, aus politischen Gründen der evangelischen Mehrheit in

keit und Reinheit des Glaubens abträgliche Schriften in die Gemeinde eingedrungen seien, antwortete er: «Mein Volk ist noch nicht so verdorben, daß es nach den Früchten der Pressefreiheit greife.» In B.A.Sol. wie Fußnote 107.

¹⁰⁹ Zwar wurde gerade Hofer einmal von Wessenberg gelobt, weil er die Pastorkonferenz in seinem Kapitel gut durchgeführt habe – Dissertation A. Küry, S. 44. Auch Archiv des Bischöflichen Kommissars in Bischofszell.

der Frage der staatskirchlichen Organisation nachzugeben, versetzte die Hofersche Gruppe im Kirchenrat natürlich immer in die Minderheit. Sie wurde einfach überstimmt und konnte mit ihrer Opposition letzten Endes wenig erreichen, auch wenn der Kirchenrat sich hinter sie stellte (in der Kirchengutsverwaltung). Es ist doch undenkbar, daß sie, deren kirchenpolitische Gedankengänge mehrfach klar zum Ausdruck gekommen sind, in ihrem Handeln gerade derart umgefallen wären und alle diese Gesetze usw. ohne Widerstand einfach gutgeheißen hätten. Dies war der eigentliche Beweggrund für den Bruch Hofers im Paritätischen Kirchenrat 1810, als die staatliche Kirchengesetzgebung vollendet war: Er war es überdrüssig, durch die Mehrheit der Protestanten und der weltlichen Mitglieder in grundsätzlichen Fragen Ablehnung zu finden; er betrachtete eine solche «Zusammenarbeit» als sinnlos, als obsolet, wie er dies ja schon 1804 deutlich genug ausgedrückt hatte, und zog für seine Person die Konsequenzen. Seine Rolle als unfreier Staatsbeamter oder vorgeschobener Bittsteller und Beobachter der Curie war ihm verleidet.¹¹⁰ Anderwärts nachgiebige Politik, Wessenbergs Josephinismus verhinderten die Verhärtung dieser geistlichen Opposition zu einem kämpferischen Widerstand; ein Verdienst dabei hat aber auch die trotz allem besonnene Haltung der evangelischen Führer, obschon sie für eine politische Sonderbehandlung der Katholiken kaum Verständnis aufbringen konnten noch wollten. – Diese sozusagen passive Einstellung zum Staat ist mit ein Grund, daß man während langen Jahrzehnten keinen katholischen Geistlichen in maßgebender öffentlicher Stellung findet wie bei den Protestanten zum Beispiel Sulzberger und andere mehr; hier wirkte sich nicht bloß das evangelische Übergewicht aus, sondern katholischerseits fehlte die Bereitschaft, man hatte sich noch nicht mit dem Staate versöhnt (Klosteraufhebung!).¹¹¹

Unter den katholischen Geistlichen gab es ebenfalls einige schwarze Schafe. Ein langwieriger, in mehrfacher Hinsicht interessanter Fall war Pfarrer Graf von Sitterdorf.¹¹² Er hatte sich mit der Gemeinde zerstritten; seine Version lautete auf böswillige Umtriebe und Hetzereien persönlicher Feinde, besonders aus dem sanktgallischen Teil der Pfarrei. Untersuchungen durch Curie und Kirchenrat erwiesen zwar seine Unschuld an den vorgeworfenen Verfehlungen in sittlicher Hinsicht; doch bestätigte sich dabei sein grobes, ungebildetes Wesen, sein nicht über-

¹¹⁰ cf. dazu ein bei F. Suter, S. 132f. zitierter Brief Hofers an Dekan Pfister (Juni 1814): «Ich muß gestehen, daß ich, von den Reformierten ausgestoßen, von den Katholiken verlassen, wenig Lust mehr hatte, mich fürs allgemeine zu interessieren . . . »!

¹¹¹ Schon für die Zeit der Mediation gilt eine Feststellung von H. Seeholzer in seiner Dissertation, S. 176; sie bezieht sich auf die Kirchenorganisation von 1871, die er als eine «Nachbildung einer durch und durch protestantischen Institution» bezeichnet:
«Ein Hauptgrund, warum die Geistlichkeit sich nicht direkt gegen die Organisation aussprechen zu müssen glaubte, war derjenige der Inopportunität, indem man fürchtete, es möchte, wenn diese Verfassung verworfen würde, eine schlimmere nachfolgen. Auch das bischöfliche Ordinariat glaubte deshalb einer Protestation sich enthalten zu müssen . . . » (Wessenberg verfolgte mit seiner Politik allerdings noch andere Ziele: Er wollte den Staat für seine Pläne interessieren!).

trieben großer seelsorgerischer Eifer und mangelnde ökonomische Fähigkeiten. Eine Versöhnung mit der Gemeinde kam nicht zustande, da sich auch St. Gallen einmischte, die Kollatur verlangte und einen neuen Pfarrer ernannte (cf. Kap. 10, I). – Die Curie forderte seit Oktober 1804 wiederholt eine Versetzung (Permutation) Grafs und brachte verschiedene Pfründen in Vorschlag, bis sich die Regierung schließlich bereit erklärte, die katholischen Pfarrer von Müllheim und Sitterdorf auszutauschen (Ende 1806); die Verquickung mit dem Kollaturstreit ließ die Angelegenheit zu einer Prestigefrage der thurgauischen Regierung werden. – Aber auch in Müllheim gab Graf bald zu Klagen Anlaß, so daß die Curie der Regierung beantragte, ihn für längere Zeit zu harter Buße in die Kartause Ittingen einzuweisen, also in eine Art geistliches Gefängnis zu stecken (15.2.1810). Doch ging der Kleine Rat nicht darauf ein, sondern zitierte ihn und seine beiden Hauptgegner zu einer strengen Ermahnung vor sich, während sie der Curie und dem Kirchenrat die strengste Aufsicht über den Pfarrer empfahl (November 1811).¹¹³

Eine weitere Permutation fand zwischen Aadorf und Biessenhofen statt, als der bereits bekannte Pfarrer Moll¹¹⁴ auf Klagen seines evangelischen Kollegen und katholischer Ortsvorsther strafweise auf diese Kaplanei versetzt wurde (wo er übrigens auch nicht lange blieb, bis 1817). Die Curie hatte ihm schon früher einmal eine Korrektur erteilt; er scheint ein loses Mundwerk geführt und nicht gerade als Asket gelebt zu haben, obwohl die Untersuchung des Kirchenrates die auf Gerüchten beruhenden Klagepunkte nicht direkt beweisen konnte. Dies war wohl der Grund, warum die Curie den Antrag der Regierung, Moll aus dem Kanton zu entfernen, ablehnte und nur zu einer Versetzung Hand bot, bei der ja auch Zürich als Kollator einverstanden sein mußte (Januar bis August 1814). – Vielleicht hoffte der Kleine Rat, Moll jetzt auf günstige Art los zu werden, obschon man ihn gegen die württembergischen Auslieferungsbegehren geschützt hatte (cf. Kap. 19). Die Art des Vorgehens – die brüske, in scharfen Ausdrücken formulierte Forderung der Regierung nach Absetzung auf bloße Anschuldigungen hin ohne irgendwelche Untersuchung, die erst nachträglich durch den Katholischen Kirchenrat erfolgte, – mag damit in Zusammenhang stehen; vielleicht ließe dies aber auch einen Schluß auf die damals herrschende Spannung und Gereiztheit zwischen den Konfessionen zu.

Auch die katholische Geistlichkeit hatte ihre Unterstützungsprobleme für alte und gebrechliche Priester. Infolge der Duplizität ihrer Führung konnten hier ebenfalls keine Beschlüsse ausreifen. Die Curie empfahl schon in ihrer «Instruktion» vom März 1803 die Errichtung eines «Kantons- oder Gemeindefonds», aus dem Hilfsgeistliche (Vikare) für alte Pfarrer besoldet würden. Im Konkordat machte Wessenberg zwei Anträge:

1. Errichtung einer Ruhestätte für verdiente Seelsorger (2. Abschnitt): Alte und verdiente Seelsorger sollen im Kollegiatstift Bischofszell ihren Lebensabend

¹¹² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 8 (unter Müllheim) und 9 (unter Sitterdorf). A.K.KR. Aktenfasz. Disziplinarsachen 1807–1830.

¹¹³ Der gleiche Pfarrer aber erhielt auf seine Bitten 1806–1811 mehrmals größere Unterstützungen in Bargeld von der Regierung, obwohl die Curie es ablehnte, sich ihrerseits für einen so untalentierten Priester zu verwenden – Fasz. XI. 284. 8.

¹¹⁴ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. 1. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30024, §§ 201 (4.2.1814), 237 (12.2.). Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32123, § 126 (4.2.) §§ 149 (12.2.), 443 (23.4.), 924f. (23.8.).

verbringen können; es dient in Zukunft ausschließlich ihrem Unterhalt. Die Lehrer am bereits genannten Seminar in Kreuzlingen sind den eigentlichen Pfarrern im Anspruch auf eine solche «Ruhepfünde» gleichgestellt. Die Insassen des Stiftes können in Bischofszell und im ganzen Kanton zur Aushilfe herangezogen werden, falls ihre Kräfte ausreichen.

2. Gründung eines geistlichen Unterstützungsfonds (5. Abschnitt): Er soll zur Unterstützung geistlicher Bedürfnisse katholischer Pfarrer dienen. Quellen dafür sind noch keine bestimmt, auch eine genauere Umschreibung des Zweckes fehlt. Die Verwaltung wird einem Ausschuß des Katholischen Kirchenrates übertragen; diese Kommission muß letzterem unter Beisitz eines Regierungsmitgliedes und des Kommissarius jährlich Rechenschaft ablegen. – Die Curie vermied das Wort Kirchenrat und setzte statt dessen «katholischer Anteil des Paritätischen Kirchenrates»; auch der Kommissarius erhielt das bezeichnende Eigenschaftswort «geistlich». Demnach hätte er bei dieser Rechnungsabnahme als Vertreter des Bischofs fungiert als Gegengewicht zum Beisitz eines Kleinrates.

Geradezu auffällig zog Wessenberg die Geistlichen mit eigentlich seelsorglicher Tätigkeit vor; ganz besonders sollten beim Unterstützungsfonds auf «Verdienste in der Seelsorge und im Schulfach» (!) Rücksicht genommen werden. – Da keine Instanz aber solche Vorschläge ernsthaft verfolgen konnte oder wollte, blieb die ganze Sache lange Jahre liegen; nur Anderwert bemühte sich eifrig um die Gründung einer solchen Kasse.¹¹⁵

Durch die Zerschlagung der alten territorialen Bindungen zur Abtei St. Gallen wurde auch deren Kapitelsorganisation zerrissen. Ein loser, mehr persönlicher Zusammenhang blieb zwar weiter bestehen (cf. Dudlis Streit mit der Regierung in Kap. 8, III), offiziell war aber nur das einzige rein thurgauische katholische Kapitel – Frauenfeld-Steckborn – anerkannt, dessen Dekane darum auch automatisch die maßgebende Stellung innerhalb des katholischen Klerus einnahmen als Vermittler zwischen ihm und Regierung (sc. Verwaltungskammer), als Bevollmächtigte der Curie gegenüber den Geistlichen und politischen Stellen. – Im Konkordatsentwurf hatte die Curie alle Pfarreien der bisherigen Kapitel St. Gallen und Wil dem Kapitel Frauenfeld-Steckborn einverleibt, behielt sich aber die Einrichtung eines zweiten Kapitels im Einverständnis mit der Regierung vor. Diese Neugründung erfolgte 1808.

¹¹⁵ cf. Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 182:

1818 wurde ein Stipendienfonds zur Unterstützung von Theologiestudenten, katholischen Seminaristen (Lehrern!) und verdienten katholischen Lehrern zusammengebracht. Auch die Gründung eines Emeritenfonds für altersschwache und ausgediente Priester ist seiner Tätigkeit zu verdanken. – Zahlreiche Akten im Archiv des Bischöflichen Kommissars in Bischofszell.

Verhandlungen über die Zuteilung verschiedener Pfarreien waren schon 1807¹¹⁶ geführt worden. Am 7.5.1808¹¹⁷ griff die Curie die Angelegenheit nochmals auf; die Regierung beauftragte den Katholischen Kirchenrat mit den Verhandlungen, und schon am 16.7.1808 konnte Hofer den Kleinen Rat um sein Plazet für das bischöfliche Gründungsdekret des neuen Kapitels Arbon ersuchen. Als Hauptaufgabe des Kapitels nannte der bischöfliche Erlaß die Pastorkonferenzen; das Stimmrecht erhielten alle Pfarrherren, Kapläne und Benefiziate, zum Dekan und Kammerer aber waren nur Pfarrherren und zwar Weltgeistliche wählbar. Der Grundstock für einen Kapitelfonds sollte aus der Liquidation der Vermögenswerte der ehemaligen st. gallischen Kapitel St. Gallen und Wil im Thurgau gebildet werden, weshalb die Regierung auf Antrag des Kirchenrates einen Schuldtitel der Wiler Klasse auf einem Hof in Rickenbach im Betrag von 650 fl. mit Beschlag belegt hatte (15.6.1808).¹¹⁸ Dem gleichen Zweck dienten auch Beiträge der Mitglieder und Eintrittsgelder. – Diese Verordnung sollte durch Dekan (nicht Kommissarius!) Hofer bekannt gemacht werden. – Die Regierung stimmte dem bischöflichen Dekret am 20.7.1808¹¹⁹ zu, wünschte aber auch die Aufnahme der Pfarrei Hagenwil ins Kapitel trotz des Streites mit St. Gallen um die Landeshoheit, da mit Bestimmtheit erwartet werden dürfe, daß Hagenwil dem Thurgau zugesprochen werde.

Am 9.8.1808 trat das Kapitel erstmals zusammen unter dem Vorsitz Hofers; es wählte seine Vorsteherschaft: zum Dekan Pfarrer Pfister von Sommeri, zum Kammerer Pfarrer Dudli von Heiligkreuz, ehemals Kammerer des Wiler Kapitels, beide überzeugte Vertreter der kirchenpolitischen Ideen Hofers. Das Ordinariat genehmigte diese Ernennungen schon am 20.8., die Regierung am 23.8.1808; diese bestätigte dabei auch den Kammerer!¹²⁰ – Auf die Einladung zur ersten Versammlung hatte sich der Pfarrer von Hagenwil entschuldigt, St. Gallen habe ihm wegen des Territorialstreites verboten, sich in eine Klasse aufnehmen zu lassen. Die Regierung ließ diese Nichtaufnahme Hagenwils zu, forderte aber, daß der Grund dafür im Protokoll der Sitzung notiert werde (6.8.1808).¹²¹ Nach Beendigung des Zwistes mit St. Gallen kam Hagenwil so automatisch zum Kapitel Arbon.

Die Organisation eines zweiten katholischen Kapitels bedingte selbstverständ-

¹¹⁶ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

¹¹⁷ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282.

¹¹⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 1281.

¹¹⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1545.

¹²⁰ Ordinariat: B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

Regierung: Tbl. 7.B., S. 68f. Der Kammerer wurde bestätigt, weil er ebenfalls Mitglied des Kirchenrates ex officio war! Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Versammlung Männer an die Spitze des neuen Kapitels stellte, die keineswegs als Freunde der Regierungspolitik gelten können, noch interessanter aber, daß der Katholische Kleine Rat sie bestätigte, zum Beispiel den verwarnten Dudli!

¹²¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1667.

lich auch eine Abänderung des Wahlmodus für den Paritätischen Kirchenrat, dem 1809 Rechnung getragen wurde (cf. Kap. 6, II). – Bemerkenswert ist die Eile der Regierung bei dieser Aktion; sicher spielte der Streit um Hagenwil eine beschleunigende Rolle.¹²²

So war nun auch die katholische Geistlichkeit geschlossen innerhalb des Kantons organisiert. Die Pfarreien an der st. gallischen Grenze griffen zwar noch allenthalben über die Kantonsgrenze hinaus (z. B. Fischingen, Dußnang, Au, Rickenbach, Heiligkreuz, Hagenwil, Sitterdorf, Arbon); Bernrain gehörte *de iure* noch zu Konstanz, und der Pfarrer von Gachnang pastorisierte auch die Zürcher Diaspora bis Winterthur. – Wahl und Bestätigung des Dekans unterlag den gleichen Bestimmungen wie im evangelischen Kirchenratsgesetz (§ 14 des katholischen von 1806), ebenso die Installation (§ 13); eine Entschädigung für Visitationsreisen erhielten die Vorsteher erst im Gesetz von 1809 (§ 73) zugesprochen; denn hier ordnete die Curie die Visitationen an, weshalb darüber auch nichts im Kirchenratsgesetz stand. Gerade dies beleuchtet die Stellung der katholischen Kapitel, sc. der Dekane: Sie unterstanden eigentlich dem Bischof, ihrem geistlichen Oberhirten und nicht dem Katholischen Kleinen Rat oder Kirchenrat, deren Aufgaben sie allerdings mitübernehmen mußten (Aufsicht über die Kirchgemeinde, Verwaltung der Kirchengüter usw.) und deren Erfüllung meist auch der Verantwortlichkeit gegenüber dem Bischof entsprach. Einmal mehr stellen wir diese ständige Doppelspurigkeit innerhalb der katholischen Kirche fest, wie sie durch das Staatskirchentum entstand.

Trotz der Verschiedenheit der kirchenpolitischen Auffassung, trotz der ungleichen organisatorischen Voraussetzungen ging die Zusammenarbeit zwischen den Geistlichen beider Konfessionen während den ersten Jahren der Mediation wie in der Helvetik weiter. Aber der katholische Klerus hatte nicht mehr den gleichen Partner wie in den Jahren 1800/02: Die Richtung Sulzbergers hatte sich durchgesetzt, die Abwehrstellung der katholischen Geistlichen mußte sich mit dem Erstarken der staatskirchlichen Organisation versteifen, das ständige Aufeinanderprallen im Paritätischen Kirchenrat führte schließlich zu einem Bruch, dessen Heilung 1812 gar nicht echt war und später einer administrativen Aufteilung der Konfessionen wich. Das Experiment des Paritätischen Kirchenrates hatte seinen staatspolitischen Zweck letztlich nicht erreicht: Die Durchsetzung einer einzigen umfassenden Kirchenhoheit war dank katholischer Obstruktion mißlungen; doch

¹²² Kapiteleinteilung cf. Kollatorenliste.

Aus den Kapiteln St. Gallen und Wil kamen zu Arbon die Pfarreien Altnau, Arbon, Hagenwil, Heiligkreuz, Romanshorn, Sitterdorf, Sommeri und Welfensberg; nur Rickenbach kam zu Frauenfeld-Steckborn. Zu keinem Kapitel gehörten bisher: Berg, Bernrain, Bischofszell, Güttingen, Kreuzlingen, Sulgen, Wertbühl, Wuppenau, dazu die Kaplaneien Steinibrunn und Bießenhofen.

hatte der Staat (das heißt die führenden Männer an seiner Spitze) dank der evangelischen Mehrheit *seine* Ideen über die innerkantonale Kirchenorganisation für beide Glaubensparteien gleich und dauernd verwirklicht und zudem außenpolitische Einbrüche von konfessioneller Seite her erfolgreich abgewehrt.

Die Entwicklung der Parität

In der thurgauischen Mediationsverfassung steht gar nichts über die Parität; der Artikel mit der Garantie der freien Ausübung beider Konfessionen befaßt sich nicht damit. Auch ein solch weitläufiges Problem wurde der staatspolitischen Praxis und Klugheit des neuen Kantons überlassen, nämlich diese Tradition in der personellen Besetzung der Behörden zu wahren, eventuell in die Gesetzgebung einzubauen und im politischen Alltag weiterzuführen. Die Regierung hatte auch hier freie Hand, sie kannte die Tradition und speziell die Empfindlichkeit der Katholiken. Doch im Gegensatz zum Aufbau des Staatskirchentums, der – staatsrechtlich gesehen – durch eine sehr extensive und kaum haltbare Auslegung des genannten Verfassungsartikels ermöglicht wurde, unterließ die Regierung diesmal jede Interpretation, obwohl sie eigentlich im Verfassungstext näher lag, und hielt von Anfang an helvetische Grundsätze fest, daß die überlieferte Rechtsform der Parität nicht dem neuen Begriff der Gleichheit entspreche, daher abgeschafft sei und im neuen Staat gar keinen gesetzlichen Platz finden könne. Sie hütete sich wohl, diese Maxime jemals öffentlich kund zu tun, eine solche Verlautbarung wäre ein gröblicher Verstoß gegen das Herkommen gewesen und hätte leicht Unruhe bei den Betroffenen erregen können, die man vermeiden wollte. – Dieser These stand die Forderung Anderwerts gegenüber, daß der Anteil der Katholiken an der Staatsverwaltung verfassungsmäßig oder mindestens gesetzlich verankert werde. Zwischen seinem Grundsatz und jenem Postulat Anderwerts suchte der Staat den Weg der Praxis.

23. Kapitel

Die Parität in Behörden und Gesetzgebung

I

Die in der Helvetik begonnene Umwandlung der Parität von einer vertraglich geregelten Gleichstellung beider Konfessionen zu einer billigen Rücksichtnahme auf die schwächere Partei im Sinne humanistischer-christlicher Toleranz wurde in

der Mediation noch weiter geführt (cf. 1. Teil, Kap. 3). Die aufklärerische Idee der Gleichheit und die überlieferte Form des Staatskirchentums arbeiteten hier auf weite Strecken Hand in Hand. Man erstrebte nicht nur einen zahlenmäßigen Ausgleich zwischen Behörden und Bevölkerungsanteil der einzelnen Konfessionen, sondern bezweckte direkt eine regelrechte gesetzgeberische Zusammenfassung beider Gruppen, wie es in den vielen gemeinsamen Gesetzen usw. zum Ausdruck kam. – Die erste Aufgabe des Paritätischen Kirchenrates war doch eine «besondere Wachsamkeit gegen alles, was gegenseitige Toleranz stören, und Anbahnung dessen, was sie befördern kann» (§ 1). Diese Pflege «christlicher Toleranz» wurde bezeichnenderweise im katholischen Kirchenratsgesetz nochmals wiederholt (§ 1)! Seit 1809 gehörte es zu den Pflichten beider Kirchenräte, an den Paritätischen Kirchenrat einen Rapport über ihre Maßnahmen hinsichtlich Verwaltung der Kirchengüter und Handhabung der Sittengesetze einzugeben, um eine möglichst gleiche Behandlung gleicher Gegenstände zu erzielen.¹ – Der Begriff Parität vermischte sich also mit Gleichheit und Toleranz.

Die Grundlage dieser «neuparitätischen» Politik bildeten die konfessionellen Bevölkerungsverhältnisse im Thurgau, die im Zuge der beginnenden Demokratisierung ohne jeden Zwang, ganz organisch zur politischen Entfaltung kamen. Der Kanton führte Volkszählungen durch, die uns hierüber Aufschluß geben. Die Zahlen für 1813² lauten:

Bezirk	Evangelisch	%	Katholisch	%	Total
Arbon	8 243	86,6	1 272	13,4	9 515
Bischofszell	6 952	80,6	1 670	19,4	8 622
Dießenhofen	1 991	77,7	570	22,3	2 561
Frauenfeld	8 740	82,7	1 836	17,3	10 576
Gottlieben	10 996	88,6	1 420	11,4	12 416
Steckborn	6 601	72,7	2 480	27,3	9 081
Tobel	6 150	45,8	7 279	54,2	13 429
Weinfelden	10 757	94	687	6	11 444
Ganzer Kanton	60 430	77,8	17 214	22,2	77 644

In Tobel, dem einzigen mehrheitlich katholischen Bezirk, blieb Hug von Affeltrangen wie bisher Distriktspräsident; 1803–1812 verwaltete dieses Amt auch Johann Bapt. Angehrn, der darauf Mitglied des Kleinen Rates wurde, in Bischofszell. An der Spitze der übrigen Distrikte standen immer Protestanten. Außer in Tobel waren die Katholiken natürlich auch in den Distriktsgerichten entsprechend

¹ Parit. Kirchentagsgesetz: Tbl. 7. B., S. 102 f.

Kathol. Kirchenratsgesetz: Tbl. 6. B., S. 4.

² Thurgauer Zeitung, Nr. 30, 23.7.1814.

ihrem Bevölkerungsanteil schwach vertreten. – Wie zur Zeit der Helvetik gab es auch jetzt für die konfessionelle Besetzung der Behörden in Kanton, Distrikt und Gemeinde keinerlei gesetzliche Bestimmungen; es war ganz dem guten Willen und Einvernehmen in Regierung und Gemeinde überlassen, ihre Ämter gerecht unter die Konfessionen zu verteilen. – Den Durchbruch der evangelischen Mehrheit in der Personalpolitik stellt nachfolgende Tabelle knapp zusammen (die zweite Zahl zeigt die katholischen Mitglieder an):³

Regierungskommission (Frühjahr 1803)	4 : 3
(eigentlich nur eine erweiterte Verwaltungskammer)	3 : 2)
Kleiner Rat (1803–1814)	6 : 3
Ständige Kommissionen des Kleinen Rates:	
Kommission des Innern	2 : 1
Kommission des Äußern	2 : 1
Finanzkommission (Klöster!)	3 : 0 (!)
Justizkommission (Polizei)	1 : 2 (!)
Militärkommission	1 : 1
Organisationskommission	1 : 2 (!)
Pflegkommission (Novizengelder)	2 : 1
Großer Rat: höchstens ein Fünftel Katholiken von 100 Räten	
Appellationsgericht	10 : 3
Kriminalkommission	1 : 2

Weitere wichtige Regierungskommissionen, in denen der Kleine Rat durch Delegierte vertreten ist:

Schulrat	8 : 6 (engerer Schulrat 4 : 3)
Kriegsrat	4 : 3 (engerer Kriegsrat 2 : 1)
Sanitätsrat	5 : 0
Landwirtschaftliche Kommission	6 : 1
Meersburger Kommission	3 : 1
Pfründenkommission	4 : 2

Zahlenmäßig war die Vertretung der Katholiken also eher besser als ihr Prozentsatz in der Bevölkerung. Die evangelische Mehrheit legte sich hier eine weise Beschränkung auf, ohne sich irgendwie an feste Zahlen zu binden. Doch nützt sie ihre Stärke bei der Verteilung der entscheidenden Posten in diesen Behörden aus: Den Präsidenten und Sekretär (Aktuar) stellten sie im Schulrat, Kriegsrat, Sanitätsrat, in der Meersburger und Pfründenkommission, den Präsidenten allein in der Landwirtschaftlichen Kommission und dazu auch den Schuldirektor (Sulzberger). Katholisch war nur der eine Präsident des Appellationsgerichts (Locher –

³ Tbl., Protokoll des Großen Rates (Mitgliederverzeichnisse der gesonderten Räte), Geschlechterkunde, Vornamenkunde.

alternativ halbjährlich) und der Vizepräsident des Kriegsrates (Rogg). Dieser war früher auch Präsident der Militärkommission des Kleinen Rates und dann Generalinspektor der Miliz, also Oberbefehlshaber; von den vier Quartierskommandanten waren erst drei, dann noch zwei katholisch. Weder für das Präsidium des Kleinen noch des Großen Rates galt eine unter den Konfessionen alternierende Folge. – Nur in zwei Gesetzen wurde die Parität erwähnt: Im Paritätischen Kirchenrat wurden beide Konfessionen gemäß dem alten Prinzip der gleichen Sätze gleichgestellt – doch war der Aktuar auch hier evangelisch, dafür der Pedell (Abwart, Weibel) katholisch; das Gesetz für den Schulrat forderte in § 53, daß das Personal des Schulrates «gemischt» sei, da unter seiner Aufsicht die Schulen beider Bekenntnisse stünden; die Wahl ergab dann eine genaue Aufteilung des eigentlichen Schulrates (6:6), doch wurde die evangelische Partei durch Schulpräsident und Schuldirektor verstärkt, auch der Aktuar aus den übrigen Mitgliedern war evangelisch.

Außer vielleicht im militärischen Sektor hatte die evangelische Partei alle maßgebenden «Kommandoposten» des Staates, alle politischen Hebel in ihren Händen, sie entschied alle Probleme und konnte sich leicht gegen jede Opposition durchsetzen. Aus anerzogenem Sinn für Parität und um gefährliche konfessionelle Unruhen zu vermeiden, die leicht dritte Mächte auf den Plan gerufen hätten, nützte die evangelische Partei ihre Macht aber nicht schrankenlos aus, sondern gewährte den Katholiken einen ihr billig und gerechtfertigt dünkenden Einfluß auf alle Staatsgeschäfte freiwillig, ohne staatsrechtlichen Zwang. – Außer in den beiden mit den Konfessionen in direkter Verbindung stehenden Gesetzen hatte Anderwert sein Ziel einmal mehr nicht erreicht, dies blieb der nächsten Epoche vorbehalten.

II

Dort, wo die prinzipielle Verschiedenheit der beiden Konfessionen hart und unversöhnlich aufeinanderstieß oder wo ein Geschäft ausschließlich in den Bereich der einen fiel, wurde eine strenge Trennung durchgeführt: Man organisierte zwei verschiedene Ehegerichte, jede Konfession hatte ihre eigenen Kirchenstillstände, und auch die Verwaltung der Fonds usw. war gesondert. Dies war auch der Grund für die Einsetzung zweier Kirchenräte, die allerdings staatsrechtlich von einer paritätischen Dachorganisation ausgingen, damit die eben genannten Fragen in ihren Grundzügen gemeinsam gelöst werden konnten und die gesetzgeberische Einheit gewahrt blieb, wenn auch die praktische Durchführung eine Scheidung ergab, die schließlich zur staatsrechtlichen Trennung führte. Gerade die Ver-

waltung der paritätischen Kirchengüter war ein Prüfstein des guten Willens zur Zusammenarbeit. Das Gesetz vom 4.5.1809⁴ setzte folgende Bestimmungen fest:

1. Für paritätische Güter wählen beide Konfessionen, das heißt die Anteilhaber, je einen Pfleger an einer gemeinsamen Versammlung.
2. Die Pfleger und die Präsidenten der Verwaltungsräte, die ebenfalls in gleicher Anzahl aus beiden Glaubensrichtungen zu nehmen sind, wechseln in jährlichem Turnus unter den Konfessionen.
3. Wenn ein Evangelischer den Verwaltungsrat präsidiert, amtet der katholische Pfleger und umgekehrt.
4. Diese Bestimmungen gelten, wenn keine besonderen Verträge etwas anderes verfügen.

Bei diesen Wahlen kamen einige Unregelmäßigkeiten in paritätischen Gemeinden vor, welche der Kirchenrat meist nach dem Grundsatz der gleichen Sätze löste:⁵

Aadorf wählte drei evangelische und zwei katholische Verwaltungsräte, Hüttwilen vier und zwei; beide Gemeinden mußten die fehlenden Katholiken nachwählen. – Pfyn hatte aus jeder der zehn Gemeinden der Kirchhöre einen Verwaltungsrat gewählt, dabei aber das paritätische Verhältnis nicht gewahrt; es mußte in einer zweiten Versammlung die vier mit der schwächsten Stimmenzahl entlassen, bis sich die Parität ergab. – In Steckborn kam wegen eines Streites um den gemeinsamen Besitz der Pflugschaften keine Wahl zustande. In einer zweiten Versammlung wurde ein Protest katholischerseits auch von der Mehrheit der Katholiken abgelehnt und darauf die Behörde bestellt. – Einen interessanten Parallelfall zeigten die beiden Gemeinden Mammern und Müllheim. Dort waren von 27 Stimmberechtigten nur zwei evangelische! Daher wählte die Versammlung je einen Pfleger aus beiden Konfessionen, drei katholische Verwaltungsräte (und zwar gerade die drei Kirchenstillstände!), und nahm auch den zweiten Evangelischen in den Verwaltungsrat auf. Diesmal gelangte die Sache an die Regierung: Sie ordnete eine zweite Wahl an, für je einen Pfleger und Verwaltungsrat beider Konfessionen. Hier wurde also die im Gesetz verankerte Parität zum Vorteil der evangelischen Partei trotz erschwerten Umständen gewahrt, nicht aber in Müllheim, wo es die Katholiken betraf. Hier waren fünf katholische Hausväter stimmberechtigt. Kirchenrat und die Katholiken der Gemeinde stimmten folgender Verteilung zu, doch ohne Präjudiz für die Zukunft, falls sich die katholische Gemeinde vergrößern sollte: ein evangelischer Kirchenpfleger, je zwei Verwaltungsräte beider Bekenntnisse; einer der beiden Katholiken soll jedes zweite Jahr den Vorsitz führen. Man rechtfertigte diese Ausnahme damit, daß die Katholiken sehr arm seien und daher die Kautionsleistung nicht leisten könnten. – Den gleichen Ausweg wollte man auch katholisch Bischofszell vorschlagen (cf. Kap. 13, III).

Für die Verbesserung wurden die Pfründen beider Konfessionen prinzipiell ebenfalls gleichgestellt (§ 7); doch brachte dann die praktische Durchführung eine

⁴ Tbl. 7. B., S. 228 (§ 5).

⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 135ff., 150f. – Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 19f.

erhebliche, aber durchaus gerechtfertigte Bevorzugung der evangelischen Bedürfnisse (cf. Kap. 16). Trotzdem schlich sich gewissermaßen ein Schönheitsfehler ein: Evangelisch Mammern mit nur 26 Seelen wurde auf 450 fl. verbessert, katholisch Gachnang mit 66 Seelen dagegen durch einen besonderen Regierungsbeschluß nur auf 320 fl. (also 130 fl. unter dem Existenzminimum für Pfarrgeistliche!). Warum? Beide Pfründen waren zu einer mindestens zeitweisen Verschmelzung vorgesehen. Mammern wurde seit dem Vorjahr von Burg aus versehen. Gachnang war gerade 1810 vakant, die katholische Gemeinde widersetzte sich aber einer Verschmelzung und wurde vom Kirchenrat unterstützt. Wie im Gesetz vorgesehen, verlor es nun seinen Anteil an der Verbesserung außer geringen 50 fl. Trotz der gesetzlichen Rechtfertigung ist dies eine deutliche Demonstration der evangelischen Überlegenheit.

Schon damals gehörten zum Stab eines thurgauischen Bataillons je ein Feldprediger beider Konfessionen (§ 32 im Gesetz vom 18.4.1804).⁶ Die heutige gleiche Regelung wird aus paritätischen Gebieten herausgewachsen sein.

III

Auf dem Wege der Gesetzgebung suchte die thurgauische Regierung auch einige neuralgische Punkte des konfessionellen Zusammenlebens zu neutralisieren: Gemischte Ehen, Vaterschafts- und Erziehungsprobleme, Konversionen. Am leichtesten gelang ihr dies in der Schule. Die oberste Aufsicht über das Schulwesen des ganzen Kantons wurde dem Schulrat, einer gemischt konfessionellen Behörde, übergeben (1.12.1804 – cf. oben I); damit blieb die einheitliche Gesamtführung gewahrt. Dann aber wurden schon die Schulinspektorate aufgeteilt: Katholische Schulen standen unter katholischen, evangelische Schulen unter evangelischen Inspektoren (§ 29 des Gesetzes vom 10.7.1805).⁷ Logischerweise wurden in der niedern Schulordnung vom 29.4.1806⁸ auch die Schulen selbst nach Konfessionen getrennt: § 1 bestimmte, daß jede Kirchengemeinde mindestens eine Schule haben müsse, deren direkte Beaufsichtigung dem Pfarrer zustand, während das konfessionell getrennte Sittengericht die Lehrerwahl vorzunehmen hatte. Wenn in paritätischen Gemeinden die eine Konfession wegen zu geringer Seelenzahl keine eigene Schule errichten kann, darf sie die Schule der andern oder eine benachbarte der gleichen Glaubensrichtung besuchen. Schließlich wurde auch der Schulausfall an

⁶ Tbl. 2. B., S. 219.

⁷ Tbl. 4. B., S. 201.

⁸ Tbl. 5. B., S. 172, 185.

den gebotenen Feiertagen der Katholiken festgesetzt. – Es wiederholte sich hier eine bereits mehrfach festgestellte Erscheinung: Die aus dem Prinzip der Gleichheit herausgewachsenen Einheitsgesetze brachten in der Praxis eine Aufteilung auf die Konfessionen. Vorsichtig hatte der Staat erst die oberste Leitung an sich gezogen, in den Gemeinden aber blieb das Schulmonopol der Bekenntnisse unangetastet. Der einzige Ansatz zu einer Einheitsschule war in den paritätischen Gemeinden vorgesehen, aber freiwillig! – Ohne jeden Eingriff von oben (außer dem hier kaum aktivierten letztlichen Aufsichtsrecht) blieb das Armenwesen den einzelnen Konfessionen vorbehalten: Dies wurde in den Gesetzen über die Kirchengutsverwaltung, wo ja auch die Armengüter erfaßt wurden, und die Stillstände implicite festgesetzt. Denn es waren konfessionell geschlossene Gremien, denen die allgemeine Aufsicht über das Armenwesen ihrer Kirchgemeinde (Stillstand) und die besondere Verwaltung der Armengüter (Pfleger, Verwaltungsrat) übertragen wurden und die personell ja oft beinahe zusammenfielen.

Das zweite und schwierigere Problem, die Konversion von einem zum andern Glauben, fand evangelischerseits schon 1806 (§§ 30–43 der Kirchenordnung vom 7.5.1806), katholischerseits erst 1809 (§§ 48–61 des Kirchenratsgesetzes vom 3.5.1809) seine gesetzliche Lösung⁹. Der Übertritt eines Katholiken zum Protestantismus war wie folgt geregelt:

Anzeige an den Antistes – nach Zustimmung des Kirchenratspräsidenten Unterweisung in der evangelischen Konfession – Prüfung durch die Visitationskommission – gemäß ihrem Gutachten Aufnahme durch den Kirchenrat – Anzeige der erfolgten Konversion an den Kleinen Rat, den Kirchenrat der andern Glaubensrichtung, an alten und neuen Ortspfarrer und an die Gemeinde. – Bedingungen sind:

1. Der Entschluß darf nur aus «religiöser Überzeugung» gefaßt werden. Jeder Zwang von Drittpersonen wird bestraft.
2. Der Konvertit muß mindestens 18jährig sein.
3. Er muß seinen Entschluß dem bisherigen Ortspfarrer mitteilen, der ihm ein Zeugnis über diese Meldung ausstellen wird, das er weder verzögern noch verweigern darf! – Die letzte Bestimmung widerspricht dem Sinn des Artikels. Damit sollte doch dem Pfarrer Gelegenheit geboten werden, den Fall mit dem Petenten nochmals zu besprechen, ihm eigentlich ins Gewissen zu reden.
4. Zwischen Anzeige an den Antistes und Aufnahme muß eine Frist von 50 Tagen liegen.

Für Ausländer und Christen anderer Konfessionen, vor allem aber für Nichtchristen wurden die Bedingungen verschärft: Man setzte das Mindestalter auf 20 Jahre, die Prüfungszeit auf

⁹ Tbl. 5. B., S. 110ff., und Tbl. 7. B., S. 125ff.

70 Tage hinauf und machte die ganze Konversion zudem von einer Bewilligung des Evangelischen Kleinen Rates abhängig. – Der Übertretende verlor alle Rechte innerhalb seiner bisherigen Religionsgemeinschaft und Gemeinde und erwarb dafür jene der neuen Glaubensgenossen.

Die Bestimmungen im katholischen Kirchenratsgesetz hielten sich mit den entsprechenden Änderungen fast vollständig an das evangelische Vorbild. Die Prüfung übernahmen hier die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates, die Frist zwischen Anmeldung und Aufnahme wurde auf zwei Monate erhöht – der kirchenrätliche Entwurf verlangte sogar drei! – und die endgültige Genehmigung der Bekehrung stand selbstverständlich der Curie zu. – Das Projekt des Kirchenrates forderte für den Kommissar auch das Recht, Abkürzungen oder Verlängerungen der Frist bestimmen zu können. Im Gesetz wurde dies – wie im evangelischen – dem Katholischen Kleinen Rat (auf Gutachten des Kirchenrates) überlassen. – Auch dieser Kompromiß ist ein Schulbeispiel für das Streben, dem andern Bekenntnis soweit wie möglich entgegenzukommen und doch die katholische Eigenart zu wahren.

Der Glaubenswechsel war also ziemlich erschwert und umständlich. Die Bestimmungen wollten die Vorkommnisse früherer Jahrhunderte verhüten, als jede Bekehrung zu einer Staatsaffäre wurde, die manchmal erst auf der Tagsatzung endete; sie dienten in erster Linie der Wahrung des Religionsfriedens und nicht eigentlich des religiösen Besitzstandes; denn die Zeit der Proselytenmacherei war nun endgültig vorbei. Wenn Hagen dazu schrieb:¹⁰ «Die ‚Glaubens- und Gewissensfreiheit‘ hatte somit in diesem Punkte sich komplizierter Fesseln zu entledigen, sofern sie zu ihrem Recht kommen wollte», vergaß er, daß die Mediationsverfassung im Thurgau diese Freiheit gar nicht einführte, sondern nur die freie Ausübung der katholischen und evangelischen Konfession garantierte; ein Konvertit konnte sich also nicht auf jenes Recht berufen, das mit der Helvetik wiederum abgeschafft worden war. Gerade hier blieb der Sinn der alten Parität voll und ganz erhalten.

Übrigens scheinen solche Konversionen nicht häufig vorgekommen zu sein. In den Akten findet sich nur ein einziger Fall, als am 6.12.1805¹¹ noch vor der gesetzlichen Regelung der Evangelische Kirchenrat «durch feierlichen Handschlag an Gelübdes statt» einen gewissen Advokaten Studer aus Weinfelden in die evangelische Religionsgemeinschaft aufnahm. Er war gebürtiger Luzerner und katholischer Priester, verließ aber während der Revolution diesen Stand und heiratete – von einem protestantischen Pastor getraut – eine reformierte Zürcherin; am 13.3.1806¹² erhielt er durch Großratsbeschluß auch das Bürgerrecht des Kantons Thurgau.

¹⁰ Hagen, Monatsrosen, S. 355.

¹¹ STA.TG. Akten Evangel. Kleiner Rat, Nr. 3510: Evangel. Kirchenrat an Evangel. Kleiner Rat 12.12.1805.

Und am 23.4.1806¹³ fand das Vorgehen des Kirchenrates den «Beifall» des Evangelischen Kleinen Rates.

Noch schwerer war eine Lösung für das Problem der gemischten Ehen und der konfessionellen Kinderfolge vom Staat aus zu finden. 1802 war ja die auf 25 Jahre festgesetzte Ordnung von 1777 abgelaufen; sie war zwar katholischerseits nie anerkannt worden, entsprach aber einem allmählich entstandenen Usus der Landschaft (cf. Einleitung). Auf Antrag des Antistes wählte der Paritätische Kirchenrat schon in seiner ersten Sitzung vom 4.3.1805¹⁴ eine Kommission mit dem Auftrag, bis zur nächsten Session einen Rapport auszuarbeiten, damit eine allgemeine Ordnung über Eheversprechen, Ehen zwischen Personen verschiedener Konfession, über deren Kindererziehung und über Paternitätsfälle von Personen verschiedener Konfession erzielt werden könne. Zu diesem Zweck sollte sie mit einer Kommission des Evangelischen Ehegerichts, das bereits eine allgemeine Ordnung ausgearbeitet habe, und mit dem Kommissar als dem Vertreter des Bischofs (!) zusammentreten. Dazu wurden katholischerseits Guldin und Kirchenrat Ammann, evangelischerseits Dekan Gutmann und Kesselring abgeordnet.

Hofer rapportierte diese heikle Angelegenheit am 14.3.1805¹⁵ der Curie und bat um Instruktionen. In ihrer Antwort vom 23.3.1805 erklärte die Curie, für alle diese Fragen könne sie keine bestimmte Instruktion geben (!!); man möge sich an die bisherige Observanz, besonders an die Tauf- und Traubücher der Pfarrer halten. Er und Gulding sollen zwar an der Beratung der verschiedenen Vorschläge teilnehmen, die aber vor der Behandlung im Kirchenrat zuerst der Curie zur Einsicht gesandt werden müßten. Hofer war sicher gar nicht begeistert von einer solchen Aufgabe; bis zur nächsten Sitzung des Kirchenrates (9.7.1805)¹⁶ hatte die Kommission daher noch nicht ein Mal getagt.

Indessen machte der Kommissar im Laufe des Jahres 1805 eine Untersuchung über die Frage der gemischten Ehen und teilte das Ergebnis am 31.10.1805 der Curie mit, wobei er die Bemerkung fallen ließ, daß bis in neueste Zeiten solche Mischehen sehr selten gewesen seien, weil die Katholiken früher direkt einen «Abscheu» davor gezeigt hätten. Doch der heute um sich greifende religiöse Indifferentismus schlug da eine Bresche. Am besten wäre es, solche Ehen einfach zu verbieten (echt Hoferscher Extremismus!); da dies jedoch auf keinen Fall zu erreichen wäre, schlage er allgemein eine doppelte Copulation (Trauung) vor. Indem sie

¹² Tbl. 5. B., S. 47ff.

¹³ STA.TG. Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 47.

¹⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 7ff.

¹⁵ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn: Mehrere Briefe (14.3., 23.3., 31.10., 7.11.1805).

¹⁶ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 18f.

zum Teil seinen Anträgen folgte, stellte die Curie als Wegleitung für die Verhandlungen in Kommission und Kirchenrat folgende Grundsätze auf (7.II.1805):

1. Der Pfarrer möge dem katholischen Teil nach Möglichkeit abraten.
2. Die Kopulation müsse durch das Ordinariat bewilligt werden.
3. Die Kinder sind in der katholischen Religion zu erziehen. Wenn dies nicht erreicht werden kann, soll sich ihre Konfession (wie bisher) nach dem Geschlechte richten: Mädchen wie die Mutter usw.
4. Die Eheeinsegnung durch den katholischen Pfarrer ist unbedingt notwendig, auf Verlangen kann sie im Sinne «wahrer christlicher Duldung» bei beiden Pfarrern erfolgen. Dann geht aber die Einsegnung durch den katholischen voraus.
5. Streitigkeiten wegen Verlöbnissen (Sponsalien) werden vor dem Forum des beklagten Teils entschieden.
6. Die Behandlung von Ehestreitigkeiten stehen ausschließlich dem bischöflichen Ehegericht zu, da die Ehe katholischerseits ein echtes und strenges Sakrament ist. Es können hier dem evangelischen Teil keine Konzessionen eingeräumt werden. Im besten Fall könne die Curie in Gemeinschaft mit dem evangelischen Ehegericht handeln.¹⁷

Trotz den deutlichen Wünschen evangelischerseits beschloß der Paritätische Kirchenrat am 18.6.1806,¹⁸ jedes Eintreten auf die der Kommission übertragenen Gegenstände zu verschieben, bis die katholische Kammer «bestimmtere Schritte» in diesen Punkten unternommen habe. Hofer suchte auch hier eine Entscheidung hinauszuzögern; denn seine Instruktionen hatte er ja bereits seit mehr als einem halben Jahr. – In Abschnitt 9 (dem letzten) des Konkordates griff nun Wessenberg die Hauptprobleme nochmals auf und schlug vor:

1. Das Eheversprechen (sponsalia de futuro) von Brautleuten verschiedener Konfession muß vor dem Pfarrer der Braut gegeben werden. Dann hat jeder Teil bei seinem eigenen Pfarrer Brautunterricht zu nehmen mit einer abschließenden Prüfung, über welche jener ein Zeugnis auszustellen hat.
2. Erst danach erfolgt die Eheverkündigung: dreimal bei einem vormittäglichen Sonntags- (oder Feiertags-) gottesdienst. Davon kann die oberste geistliche Behörde Dispens erteilen.
3. Die Einsegnung der Ehe wird durch den Pfarrer des Bräutigams vorgenommen. Im Hause des Pfarrers der Braut folgt darauf eine wiederholte Bezeugung des Ehekonsens.
4. Knaben sind nach der Konfession des Vaters, Mädchen nach jener der Mutter zu taufen.
5. Bei Scheidung usw. gelangt der Kläger an sein Ehegericht, das den Fall dem Ehegericht des Beklagten mitteilt. Beide tauschen die Urteile und Akten aus. Für jedes gelten die

¹⁷ Man beachte die elastische Form seiner Instruktion: Sie geht von einer dem kanonischen Recht entsprechenden extremen Forderung aus und macht Punkt für Punkt mehr Konzessionen. Ob Hofer über diese «wendigen» Weisungen erbaut war, ist eine andere Frage!

¹⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 43.

Im evangelischen Kirchenratsgesetz war 1806 das Postulat aufgestellt worden, daß die Regierung besondere Verordnungen über die Wirkung der Glaubensveränderung des einen Eheteils auf die Ehe, und auf die ihr entsprossenen vor- und nachher geborenen Kinder erlassen möge – Tbl. 5. B., S. 115, § 44.

Grundsätze der eigenen Konfession. Hinsichtlich des Vermögens entscheidet der weltliche Richter. – Als katholisches Ehegericht hatte hier natürlich das bischöfliche Chorgericht zu gelten; das kantonale Konsistorialgericht bestand ja noch gar nicht.

6. Verläßt ein Teil den andern eigenmächtig, so hat sich der verlassene an das Ehegericht des Entwichenen zu wenden, das jenen auf Veranlassung seines Seelsorgers zur Rückkehr und Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft anhalten kann.

Wessenberg ging hier noch viel weiter als in seinen Instruktionen von 1805. Ja, es ist direkt unerhört, daß aus der Kanzlei eines katholischen bischöflichen Ordinariates solche Vorschläge gemacht wurden; denn sie widersprachen in grösster Weise allen Bestimmungen des kanonischen Rechtes!! Sie sind das Schulbeispiel der übergroßen Bereitwilligkeit Wessenbergs zu einem Kompromiß mit dem Staat, der höhern Orts (Papst) niemals approbiert worden wäre. Zu seiner Rechtfertigung hätte Wessenberg höchstens auf die politischen Umstände und die herkömmlichen Bräuche im Thurgau hinweisen können; vielleicht hätte er auch geltend gemacht, daß die Kirchlichkeit der Ehe ja gewahrt blieb und daß die Scheidungspraxis evangelischerseits gar nicht weitherzig war; schließlich hätte er wohl Punkt 1 seiner Verhandlungsgrundsätze vom November 1805 als interne Weisung an alle Pfarrer wiederholt, daß den jungen Männern und Mädchen von solchen gemischten Ehen dringend abzuraten sei. – Die Vorschläge des Generalvikars übertrafen sogar die evangelischen Wünsche, wenn man die Postulate über diese Probleme im großen Organisationsentwurf des evangelischen Ehegerichts¹⁹ als offiziell betrachtet. Gerade was die Scheidung anbetrifft, machte es große Konzessionen:

Bei gemischten Ehen müssen alle Scheidungsbegehren, «insofern sie nicht auf eine Impotenzklage gegründet werden, . . . an die matrimoniale Behörde katholischer Religion gelangen, und sie allein kann die definitive Scheidung abschlagen oder bewilligen!»! Nur wenn sie eine Scheidung auch im Falle erwiesener Impotenz ablehnen sollte, kann der reformierte Teil vor sein Ehegericht gehen, das zur Scheidung dieser Ehe berechtigt ist. Auseinandersetzungen über örtliche Trennung bei schwerwiegenden Fällen (Gefährdung des Lebens des einen Ehegatten!), über Entschädigung des unschuldigen Teils, Unterhalt und Erziehung der Kinder sollen durch eine von beiden Ehegerichten mit der gleichen Zahl Mitglieder beschickten Kommission entschieden werden; bei Stimmgleichheit wird der gesamte Kleine Rat das Urteil fällen! – Interessant ist die Berufung der obersten politischen Behörde als Schiedsrichter in solchen heiklen paritätischen Fragen. Ob mit dem katholischen Ehegericht eine bischöfliche Behörde oder eine staatliche Instanz gemeint war, ist nicht klar.

Auch diese Vorschläge versuchten also, das Gewohnheitsrecht in den neuen Staat und die neue Gerichtsorganisation überzuführen. Doch weder sie noch die

¹⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Kirchenwesen, Fasz. XI. 267, 269, 271.

Anträge Wessenbergs konnten verwirklicht werden; das Problem war zu vielschichtig, obwohl sich gerade hier die Standpunkte einander sehr angenähert hatten. Denn gerade ein solcher Vertrag mit der Wessenbergischen Curie in Konstanz hätte sicher allenthalben heftigste Proteste hervorgerufen, und zudem hätte er der allgemeinen politischen Haltung des Kleinen Rates dem Ordinariat gegenüber widersprochen, der ja gegen jede schriftliche Abmachung mit dem Bischof als einer Beschränkung seiner souveränen Handlungsfreiheit eingestellt war. Vielleicht dachte man schon damals in maßgebenden Kreisen insgeheim an die Einführung der Zivilehe!

Die Angelegenheit wurde erst wieder akut, als im Frühling 1808 der evangelische Konrad Neuweiler von Emmishofen, der von seiner ersten Frau geschieden war, die katholische Maria Hübscher von Wohlenschwil AG heiratete; auf Weisung der Regierung war diese Ehe vom evangelischen Pfarrer von Emmishofen geschlossen worden. Am 25.4.1808 protestierte die Curie bei der Regierung und erklärte diese Ehe als nichtig, weil die geschiedene Frau Neuweilers noch lebe. Zudem wünschte sie einmal mehr Verhandlungen mit dem Kirchenrat über diesen Gegenstand zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse. Die Regierung vertrat am 11.6.1808²⁰ aber die Meinung, die Ehe sei rechtsgültig geschlossen worden; denn der Mann sei auf gesetzlichem Wege von seiner ersten Frau geschieden worden und daher «nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche» zu einer zweiten Ehe berechtigt. Doch gab sie dem Paritätischen (!) Kirchenrat (nicht dem katholischen) den Auftrag, mit der Curie deswegen in Verbindung zu treten. Dieser leitete das Geschäft am 5.7.1808²¹ an die bereits erwähnte Kommission von 1805 weiter, wo es natürlich liegen blieb, da diese wohl noch bestand, aber seit der Einführung des Paternitätsgesetzes kaum mehr tätig war.

Denn nur dieser Punkt, die Paternitätsfälle bei Personen verschiedenen Glaubens, das heißt die konfessionelle Folge unehelicher Kinder, konnte geregelt werden. Das katholische Konsistorialgericht bezeichnete am 16.2.1807²² ausdrücklich zwei Vertreter in der bereits bestehenden Kommission des Paritätischen Kirchenrates, nämlich Hofer und Ammann, die ja beide schon Mitglieder der Kommission waren. Am 5.10.1807 genehmigte es eine Verordnung über die «Paternitätsfälle zwischen Personen verschiedener Konfessionen» – wie es im Regierungsdekret vom 9.1.1808²³ hieß – und über die Behandlung der Findel-

²⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32 III, § 716f.

²¹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 90.

²² A.K.KR. Protokoll des Kathol. Konsistorialgerichts 1807–1813, Nr. 12 und 26.

²³ Tbl. 6. B., S. 207ff.

Die Findelkinder waren schon vor 1798 ein Problem; cf. Pupikofer, 2. B. (auch die Klagen über die große Zahl unehelicher Kinder).

kinder. Dieser Erlaß schien damals einer tatsächlichen Notwendigkeit zu entsprechen, wurde aber vorsichtig nur provisorisch, also auf Probe erlassen. Er umfaßte drei Abschnitte: Forum (Gerichtsinstanz – §§ 1–5), Behandlung der Kinder (§§ 6–8) und Findelkinder (§§ 9/10).

Forum: In Paternitätsklagsachen zwischen Angehörigen verschiedener Konfession ist der Beklagte vor dem Matrimonialgericht seiner Konfession aufzusuchen. Den Entscheid teilt es seiner Mitbehörde der andern Konfession mit, und beide machen dem betreffenden Pfarrer Anzeige.

Behandlung der Kinder: Die Knaben werden nach dem Vater getauft, die Mädchen nach der Mutter. In den folgenden Fällen werden sie ebenfalls in ihrer Konfession getauft:

- a. wenn der Vater unbekannt ist;
- b. wenn die Gesetze des Heimatkantons des Vaters die Taufe sowieso nach der Konfession der Mutter festlegen;
- c. wenn der Vater Ausländer ist und sein Heimatstaat auf derlei Ansprachen (!) gar keine Antwort gibt;
- d. wenn der Vater ein Vagabund und ganz heimatlos ist.

Findelkinder: Zur Taufe von Findelkindern hat jedes Pfarramt die Weisung der Regierung einzuholen. Ausnahmen dürfen nur in Notfällen gemacht werden, jedoch «unvorgreiflich dem Entscheid der Regierung über das Glaubensbekenntnis», in welchem das Findelkind auferzogen werden soll. Der einzige Notfall ist die begründete Furcht, daß das Kind vor dem Eintreffen des Regierungsentscheides sterben könnte. Dann soll ihm die Taufe nach der Konfession der Gemeinde – wenn diese aber paritätisch ist, nach dem Bekenntnis jenes Bürgers, auf dessen Eigentum das Kind zuerst gefunden worden ist, erteilt werden.

Dieses Dekret wurde dem Antistes, dem Kommissar, den beiden Ehegerichten und der Curie mitgeteilt. Sie verdankte diese Aufmerksamkeit am 4.2.1808²⁴ und erklärte sich damit «im ganzen völlig» einverstanden. Sie präziserte nur ihre Ansicht über den Entscheid der Regierung für künftige Erziehung eines Kindes, nachdem es bereits getauft ist: Findelkinder, die einer katholischen Gemeinde oder Haushaltung zur Last fallen, sind in der katholischen Religion zu erziehen, womit der Entscheid der Regierung über das Glaubensbekenntnis nicht mehr nötig sei. Dies war eigentlich klar; der Entscheid der Regierung sollte ja vor der endgültigen Zuweisung an eine Pflegefamilie erfolgen; der Kleine Rat legte diesen Brief daher am 20.2.1808 ad acta.²⁵ – Das Dekret ist im übrigen ein Beispiel für die positive Einstellung des damaligen Staates zum Christentum: Natürlich spielte auch hier

²⁴ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

Der Brief ist vom 4.1.1808 datiert, was natürlich ein Verschrieb ist, da er erst am 20.2. an den Kleinen Rat gelangte und das Gesetz am 9.1.1808 promulgiert wurde.

²⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 429.

die Wahrung des Religionsfriedens mit, aber das «Sakrament der heiligen Taufe» – ich zitiere das Dekret – gehörte unabdingbar zur Lebensweihe eines Menschen.²⁶

Der Katholische Kirchenrat beriet auch das erste Problem, das der Kommission von 1805 zur Lösung übergeben worden war, nämlich die Eheversprechen oder den Erlaß einer Sponsalienverordnung, wie er es nannte. Am 20.5.1806²⁷ beschloß er, es sei darüber mit der evangelischen Konfession ein «Konkordat» abzuschließen; man wollte jedoch zuerst die Ergebnisse der Beratungen jener Kommission des Paritätischen Kirchenrates über die Paternitätsfragen abwarten. Hier ergriff endlich einmal der Katholische Kirchenrat die Initiative zu einem gemeinsamen Schritt, sah aber bald die Unmöglichkeit seines Vorhabens ein, als er sich am 22.4.1807²⁸ dahingehend aussprach, daß geheime Eheversprechen unter den Katholiken zu verbieten seien, sie hätten vor dem Pfarrer und vor Zeugen zu erfolgen; die Evangelischen würden diese geheimen Eheversprechen aber kaum abschaffen. Zur Beratung eines Gesetzesentwurfes wurde am 23.2.1808 eine Kommission ernannt – Hofer, Längle und Locher –, deren Rapport am 29.3.1808²⁹ genehmigt und am 7.4.³⁰ der Curie vorgelegt wurde. Am 3.11.1808³¹ tat dann der Katholische Kirchenrat einen ganz ungewohnten Schritt: Er unterbreitete seinen Entwurf, der im Wortlaut vielfach den beigelegten Konkordaten für Aargau (abgeschlossen mit der Curie am 13.12.1807) und St.Gallen (12.5.1808) entsprach, auf Wunsch der Curie der Regierung und beantragte dabei von sich aus nochmals eine Zusammenarbeit zwischen beiden Konfessionen auf Grund seines Vorschlages, damit ein gleicher Beschluß für den ganzen Kanton erlassen werden könnte. Doch lehnte die Regierung ab (18.11.1808)³² und stellte sich damit hinter die evangelische Glaubenspartei, die an dieser Frage kein Interesse hatte; sie stellte es dem Katholischen Kirchenrat aber frei, im Einverständnis mit der Curie dem Kleinen Rat – nicht dem Katholischen Kleinen Rat!! – eine Verordnung nur für die katholische Kirche zur Sanktion vorzulegen. Nach weiteren Beratungen bat der Kirchenrat am 8.1.1809 die Regierung um das Placet für eine katholische Sponsalienverordnung; um die gleiche Zeit tat dies auch die Curie, welche ausdrücklich erklärte, sie werde das Dekret erst in Kraft setzen, wenn die Regierung ihm zugestimmt habe.³³ – Im

²⁶ Aus den Akten – Fasz. XI. 281. 1 – sind einzelne Fälle von unregelmäßiger Taufe ersichtlich. Doch entstanden daraus keine Staatsaffären, da man bereits geschehene Taufen nicht mehr rückgängig machen konnte oder wollte.

²⁷ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates, 1806–1810, § 5 (1. Sitzung).

²⁸ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates, 1806–1810, § 43 f.

²⁹ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates, 1806–1810, §§ 86, 98.

³⁰ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Kirchenrat.

³¹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282.

Mit diesem Vorstoß wollte der Katholische Kirchenrat weniger seinen guten Willen zur Zusammenarbeit beweisen, als die Durchsetzung einer rein katholischen Forderung mit staatlicher Hilfe erreichen.

³² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32 112, § 1304.

³³ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 277, 282: Hofer an Regierung 8.1.1809, Curie an Regierung ohne Datum, Behandlungsvermerk 13.1.

Unterschied zur st. gallischen Verordnung, die auch nur für die Katholiken Geltung hatte, traten beim thurgauischen Entwurf die geistlichen Behörden – Pfarramt, Dekan, Consistorialgericht und Ordinariat – mehr in den Vordergrund.

In einem ausführlichen Gutachten äußerte Anderwert namens einer besonderen Prüfungskommission zahlreiche Bedenken gegen dieses Dekret; sie wurden am 24.2.1809³⁴ dem Katholischen Kirchenrat mitgeteilt, er solle sich darüber mit der Curie in Verbindung setzen, welche selbst nur eine bloße Anzeige davon erhielt. Die Einwände Anderwerts können dahin zusammengefaßt werden, daß die Regierung nicht einer Verordnung zustimmen wollte, welche den geistlichen Stellen gewisse Rechte zuerkannte, die nicht bloß als rein kirchlich gelten mochten. Zudem leitete sie die Rücksicht auf die andere Konfession. Darüber verhandelte der Katholische Kirchenrat schon am 1.3.1809³⁵, nahm Verbindung mit der Curie auf und bat die Regierung später, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen; da jedoch weiter nichts geschah, forderte er am 29.10.1810³⁶ (!) den Kleinen Rat auf, diese Verordnung endlich zu publizieren. Am 1.2.1811³⁷ tat dies auch die Curie voller Ungeduld: Hofer erhielt den Auftrag, bei der Regierung erneut vorstellig zu werden. Und endlich, am 5.3.1811³⁸, stimmte der gesamte Kleine Rat dem Antrag seines katholischen Teils zu, diese Sponsalienordnung sei provisorisch durch ihn «in Ausübung zu bringen». Er könne dem Kirchenrat mitteilen, daß die Curie die entsprechenden Verfügungen von sich aus treffen möge, da sie ja nur die katholische Konfession berührten, allerdings unter dem Vorbehalt allfälliger gemeinsamer Erlasse und Übereinkommen. Der Publikation der Verordnung durch das Ordinariat stand also nichts mehr im Wege; da sie aber nicht im Namen und durch die Autorität der Regierung erfolgen konnte, war ihr Wirkungsgrad, ihre Erzwingbarkeit sicher merklich beschränkt. Denn der Kleine Rat hatte seine Meinung durch sein Zögern und den letzten Beschluß deutlich genug geoffenbart: Er hatte kein Interesse an einer staatlichen (und kirchlichen) Regelung der Form des Verlöbnisses, dies war eine Privatangelegenheit!

Helvetik und Mediation waren im Thurgau bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die einzige Zeit, in welcher die konfessionelle Verteilung der politischen Ämter nicht staats- oder verfassungsrechtlich reglementiert war. Darin zeigte sich der enge Zusammenhang der thurgauischen Innenpolitik nach 1803 mit der Helvetik: Diese war in jeder Hinsicht das Vorbild. – Aber die Rücksicht auf die traditionelle

³⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32113, § 253 f. Gutachten einer besonderen Kommission in den Akten.

³⁵ A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, § 50.

³⁶ A.K.KR. Missiven des Kathol. Kirchenrates 1806–1812, S. 188 f.

³⁷ BA.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Kirchenrat: Curie an Hofer 1.2.1811.

³⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30018, § 517.

Protokoll des Kathol. Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 73 (2.3.1811).

Parität – gleiches Recht beider Konfessionen – zwang die Regierung, in der Praxis vom Prinzip der integralen Gleichheit abzuweichen, indem vor allem die Durchführung eines allgemeinen Gesetzes den Konfessionen und ihren Behörden überlassen wurde. Diese Gesetze selbst waren ausgewogen und vorsichtig formuliert; sie gingen nur einige, allerdings grundlegende Schritte in der Richtung des Einheitsstaates, um die schwächere Partei nicht zu einem die innere Ordnung und äußere Selbständigkeit gefährdenden Aufruhr zu reizen. Denn eine solche konfessionelle Zersplitterung der politischen Kraft des jungen Staates, eine solche Schwächung des Selbstbehauptungswillens hätte sicher die alten Fünf Orte als katholische Schutzmächte und dies vor allem wiederum Zürich auf den Plan gerufen und so die schwer errungene und behauptete Souveränität des Kantons ernstlich bedroht (cf. die Pläne Siegwart-Müllers vor dem Sonderbundkrieg!). – Man wollte es also verhüten, daß sich die Katholiken allzusehr unterdrückt fühlten, und ließ gerade darum im täglichen Zusammenleben der Konfessionen den gewissermaßen gewohnheitsrechtlich weiter bestehenden paritätischen Ausgleich zu.

24. Kapitel

Das Zusammenleben der Konfessionen in der Praxis

Das Thema dieses Kapitels ist sozusagen der «paritätische Alltag». In einer willkürlichen Beispielsammlung werden verschiedene Aspekte, vor allem finanzielle Fragen, aus dem Problemkreis paritätischer Gemeinden dargelegt, die als ganzes ein wirklichkeitsnahes Bild des Zusammenlebens der Konfessionen innerhalb der engeren Dorfschaften bieten sollen. – Hier übte natürlich der Paritätische Kirchenrat eine wichtige schiedsrichterliche Funktion aus: Er vermittelte in vielen Fällen den Ausgleich und diente so wesentlich der Wahrung des konfessionellen Friedens im Kanton. Dies – das heißt die Übernahme der Aufgaben der früheren paritätischen Session – war ja eigentlich der einzige Zweck, den die Katholiken der neuen Behörde zugestehen wollten, und der ihre Errichtung auch dann notwendig gemacht hätte, wenn die Regierung keine anderen Ziele verfolgt hätte (Einheit und Gleichheit der Gesetzgebung, Aufsicht über das Kirchenwesen im allgemeinen).

«Bruch des Religionsfriedens» zeigen die Akten nur zweimal: in Bichelsee 1805 und Bußnang 1807.³⁹ – Im August 1805 wurde in Bichelsee die Inschrift der reformierten Kanzel in der paritätischen Kirche in der gröblichsten Weise verunstaltet. Die Regierung beschloß am 27.8.1805,⁴⁰ die Inschrift sei auf Kosten des

³⁹ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4: (unter Dußnang) Distriktspräsident Hug an Regierung 24., 31.8.1805.

⁴⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2180.

allgemeinen Kirchengutes zu erneuern, und setzte auf die Anzeige des Täters sogar eine Belohnung von fünf Louis d'or aus. Die Untersuchung scheint zwar ziemlich erfolglos gewesen zu sein; doch zeigt die genannte Belohnung deutlich die ernste Absicht des Kleinen Rates, derlei Zwiste gleich im Keime zu ersticken. – Der zweite Fall ereignete sich in Bußnang,⁴¹ wo sich die Katholiken seit Jahren über Störung ihres Gottesdienstes beklagten, indem die Evangelischen schon vor Ende der Messe in die Kirche eindringen und so beinahe den Abbruch des Gottesdienstes erzwingen. Diese hingegen warfen den Katholiken vor, sie überschritten ihre Gottesdienstzeiten – seit dem Landfrieden von 1712 auf 0700–0800 und 1200–1300, im Winter 0800–0900 festgesetzt –, wobei der Mesmer sogar die Uhr zurückstelle! Die Regierung gab am 9.5.1807⁴² Distriktspräsident Kesselring die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß der katholische Gottesdienst während der kommenden Festtage Ostern und Pfingsten nicht gestört werde, und übertrug dem Paritätischen Kirchenrat die Lösung des Anstandes. Er lud beide Parteien auf den 30.6.1807⁴³ vor und bestätigte in seiner Entscheidung die Bestimmungen des Landfriedens, wobei er den beiden Pfarrern besonders empfahl, sich brüderlich über Verlängerungen des katholischen Gottesdienstes zu einigen; weitere Störungen evangelischerseits sollten dem zivilen Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

Im Juni 1809 wurde folgendes Gerücht über Sommeri im Kanton herumgeboten: Die katholischen Bürger hätten sich gegen die reformierten Gemeindegossen verschworen, und es sei bereits zu Tötlichkeiten gekommen, welche das Leben der letzteren bedroht hätten. Der Ursprung dieses Gerüchtes, das etliche Unruhe im ganzen Kanton hervorrief, ist dunkel; denn alles war gänzlich aus der Luft gegriffen, wie beide Pfarrer und die zuständigen Friedensrichter des Kirchspiels bezeugten. Der Kleine Rat ergriff an einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Sitzung (!) schnelle Maßnahmen (21.6.1809):⁴⁴ Er veröffentlichte im Tagblatt eine Proklamation, worin der Gemeinde Sommeri gegen diese böswilligen Ausstreuungen Gerechtigkeit widerfuhr und streng vor derlei Gerüchtemacherei, sei es auf religiösem, sei es auf politischem Gebiet, gewarnt wurde. Allen Beamten machte man schärfste Wachsamkeit gegen Verfehlungen an der Toleranz, die als Kriminalvergehen bestraft würden, zur Pflicht; den Geistlichen beider Konfessionen wurde empfohlen, ihren Einfluß im Sinne der Stärkung von christlicher Dul-

⁴¹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 1.

⁴² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3219, § 528 f.

⁴³ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 61 f.

⁴⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, § 1484 a. Tbl. 8 B., S. 8 ff.

Es lag damals eidgenössisches Militär als Grenzschutz in der Gegend; bei der Dislokation eine Kompagnie nach Sommeri scheint ein solches Gerücht aufgekommen zu sein, worauf die Katholiken bei der Regierung um Rechtfertigung nachsuchten. – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30014, §§ 1484 b, 1523, 1587, 1588, 1657 (Juni / Juli 1809).

dung und Einigkeit zu brauchen. Die Proklamation wurde im ganzen Thurgau von jeder Kanzel verlesen; in Sommeri tat dies Distriktspräsident Sauter persönlich. Der Kleine Rat hatte also keinerlei Interesse an den Trölereien bei solchen paritätischen Zwischenfällen, wie dies früher stets geschah, wo jede Kleinigkeit zu einer Staatsaffäre wurde; als souveräne Regierung hatte er aber auch die Macht, sich durchzusetzen, im Gegensatz zur landfriedlichen Kommission (oder Tag-satzung), wo die Eifersucht der Orte oft genug jede ersprißliche Arbeit sabo-tierte. – Schwieriger waren finanzielle Streitigkeiten zu lösen – nämlich Aus-zahlung von Besoldungskompetenzen an Pfarrer, Mesmer und Lehrer der andern Konfession, Pfrund- und Güterteilungen. Auch sie fanden zwar meist eine gütliche Regelung, manchmal brauchte es dazu allerdings eine mehr oder weniger kräftige Intervention seitens der Regierung (sc. des Kirchenrates).

Der katholische Pfarrer von Romanshorn⁴⁵ hatte laut Vertrag von 1588 der evangelischen Kirchgemeinde Salmsach-Romanshorn aus seinen Einkünften jähr-lich 60 fl. bar und 50 Burden Stroh zu bezahlen; davon erhielten die beiden Ge-meinden und der Pfarrer je 20 fl. – In den Jahren 1798–1800 unterließ der katholi-sche Pfarrer Müller wegen eigenen großen Verlusten die Zahlungen ganz und wollte sie auch für 1801/1802 nur teilweise erfüllen. Im Januar 1803 schloß er mit dem evangelischen Pfarrer Trechsler und Romanshorn einen Vertrag, worin er sich verpflichtete, ihnen für die Jahre 1801/1802 je 33 fl. auszuzahlen zur Befrie-digung sämtlicher Ansprüche. Die Verwaltungskammer bestätigte dieses Abkom-men am 16.2.1803 und forderte auch Salmsach auf, ihm beizutreten; diese Ge-meinde blieb aber hartnäckig auf ihren gesamten Forderungen bestehen – pro Jahr seit 1798 je 20 fl. – und sandte die 33 fl. zurück.

Der katholische Pfarrer ersuchte die Regierung am 25.1.1804 um ihren Schutz und machte vor allem seine Notlage in den Revolutionsjahren geltend: Von 1798 bis 1800 habe er nur 217 fl. in bar und einen geringen Grundzins eingenommen und wäre daher durchaus berechtigt, Schadenersatz für den ausgebliebenen Zehnten zu fordern. Aber Salmsach hielt weiterhin an der genauen Erfüllung des Vertrages fest und erklärte am 21.2.1804 kühl, Entschädigungsforderungen wegen Zehnten hätten gar nichts mit der Sache zu tun. – Das Geschäft blieb nun aber bei der Kom-mission des Innern liegen⁴⁶ und gelangte erst am 24.4.1806⁴⁷ an den Paritätischen Kirchenrat, auf dessen eigene Bitten, da nun auch Trechsler und Romanshorn vor diesem Forum gegen den katholischen Pfarrer geklagt hatten (11.2.1806); die ge-samten Forderungen der evangelischen Partei beliefen sich zu diesem Zeitpunkt

⁴⁵ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 3.

⁴⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3003, S. 262 (23.2.1804).

⁴⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 547.

auf 167 fl. für Trechsler, 160 für Salmsach und 120 für Romanshorn, total 447 fl.; denn Müller hatte seit Beginn des Streites nichts mehr ausbezahlt.

Doch erst auf wiederholtes Drängen Salmsachs und eine Mahnung der Regierung (7.8.1806) lud der Paritätische Kirchenrat alle Beteiligten auf den 22.10.1806⁴⁸ vor. Da Romanshorn jedoch nicht erschien, war eine zweite Sitzung am 21.4.1807⁴⁹ nötig, wo der Kirchenrat einen inzwischen abgeschlossenen Vergleich zwischen Müller einer- und Trechsler-Romanshorn andererseits bestätigte und für alle Zukunft verbindlich erklärte. Es war eine gütliche Vereinbarung über die Rückstände und die Wiederherstellung des Vertrages von 1588; zugleich wurde Dekan Waser zum Vermittler zwischen Salmsach und Müller ernannt. – Am 9.6.1807 kam auch hier eine Einigung zustande, vom Kirchenrat am 4.11.1807⁵⁰ bestätigt:

1. Müller zahlt für die Jahre 1799, 1801–1806 je 20 fl., total 140 fl. in vier Raten.
2. Salmsach verzichtet auf das Betreffnis von 1798 und 1800.
3. Künftig zahlt jeder katholische Pfarrer jährlich 20 fl. an die Gemeinde.

Das Gegenstück bildete paritätisch Müllheim.⁵¹ Dort bezog der katholische Pfarrer von seinem reformierten Amtsbruder seit jeher jährlich 61 Wagen Heu und 60 Burden Stroh. 1803 gab der evangelische Pfarrer Rahn das Stroh, 1804 beides nicht ab, worauf sich der katholische Geistliche am 16.5.1805 bei der Regierung beschwerte. Rahn begründete seine Weigerung ebenfalls mit seinen Verlusten während der Revolution und mit zwei weiteren Gründen: Die Zehntpflichtigen, besonders die katholischen, hätten den Akkord nicht gehalten, und zudem habe 1804 ein großes Unwetter schweren Schaden angerichtet; er habe es daher seinem katholischen Kollegen überlassen, selber bei den Zehntpflichtigen zu seinem Recht zu kommen. Doch die Regierung schützte die Forderungen des katholischen Pfarrers und wies Rahn an (3.7.1807),⁵² die Kompetenzen auszuführen und die säumigen Zehntpflichtigen selber zu betreiben, da der genannte Zuschuß an die katholische Pfrund nichts mit der Beitragspflicht der Zehntbauern zu tun habe.

Eine Parallele ereignete sich in Dießenhofen.⁵³ Im Frühjahr 1804 bezahlte die Stadt den Erben des 1802 verstorbenen katholischen Pfarrers Kammerer Keller als Entschädigung an dessen Besoldungsrückstände aus den Jahren 1798 bis

⁴⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 54f.

⁴⁹ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 56f.

⁵⁰ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 70.
Vertrag in den Akten.

⁵¹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 8.

⁵² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 911.

⁵³ STA.TG. Kirchenakten, Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

1800 fl. 245.34. Diese Summe wurde entsprechend dem Anteil der Konfessionen an der Stadtverwaltung seit dem Landfrieden von 1712 auf deren Güter verteilt: $\frac{2}{3}$ auf die evangelischen, $\frac{1}{3}$ auf die katholischen. Die Regierung bestätigte diesen Entscheid am 24.5.1804⁵⁴ und versicherte dabei den Katholiken, dieser Beschluß habe keine Konsequenzen für die Zukunft. – Darauf bezogen sich nun die Katholiken, als auch der evangelische Pfarrer Benker mit fl. 647.42 entschädigt werden sollte, und weigerten sich am 29.1.1805, ihren Drittel zu tragen. Die Regierung aber schloß sich am 28.4.1806⁵⁵ der Überlegung der evangelischen Gemeinde an, die Forderungen Benkers seien genau gleicher Natur wie jene der Erben Kellers, weshalb die katholische Gemeinde ihren Anteil bezahlen solle. Diesen Entscheid bestätigte sie auch gegen ein Revisionsbegehren am 18.7.1806.⁵⁶ – Dabei zeigte die Regierung ihre Knauserigkeit übrigens einmal deutlich: Benker hatte während der Revolution von der Unterstützungskasse Geld (fl. 226.39) und Naturalien bezogen; die Gemeinde mußte dies nun zurückzahlen, da der Staat gegenüber der Stadtgeistlichkeit von Dießenhofen keine Verpflichtungen habe!

Schließlich nenne ich hier noch den nach jahrelangen und zum Teil sehr heftigen Auseinandersetzungen abgeschlossenen Vertrag zwischen beiden Konfessionen über den Kirchenbau in Altnau vom 22.7.1810, von der Regierung am 7.8.1810⁵⁷ genehmigt, mit folgenden Bestimmungen:

1. Leistung der katholischen Gemeinde:

Sie überläßt der evangelischen Kirchengemeinde die bisherige Pfarrkirche samt Glocken und Kirchhof, Platz und Boden und allen darauf liegenden Gebäuden und Rechten, dazu auch die vom Kollator und Decimator (früher das Hochstift, jetzt die Regierung) an den Kirchenbau fließenden Beiträge für sich und alle Nachkommen, also auf ewig.

2. Gegenleistungen der reformierten Gemeinde:

a. Von der alten Kirche werden den Katholiken überlassen: Chor, Sakristei, Beinhaus, ein Teil der Kirchhofmauer, Stühle und Emporkirche, Dachstuhl, Kanzel, Taufstein, zwei Türen, alle Fenster der ganzen Kirche (wohl von den Katholiken gestiftet, mit Heiligenbildern) und ein kleines Glöcklein.

b. Die Katholiken übernehmen keinerlei Verpflichtungen an die bisher paritätische Kirche mehr. Als Auskauf für den Verlust des Gotteshauses zahlt die evangelische Gemeinde der katholischen überdies 3000 fl.

c. Sie stellt den Katholiken 15 Tage lang sechs Mann zum Abbruch der überlassenen Gebäudeteile der alten Kirche und während zwei Tagen 20 dreispännige Fuhren.

⁵⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3004, S. 48.

Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3213, S. 305.

⁵⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 1645.

⁵⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 1766.

⁵⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfiünden, Fasz. XI. 263. 1. (Vertragskopie).

STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1695.

- d. Die reformierte Gemeinde zahlt der katholischen 300 fl. als Baufonds für den Chor und entschlägt sich damit ein für allemal jeglicher Unterhaltspflicht an diesen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, die evangelische Gemeinde habe ein sehr schlechtes Geschäft gemacht. Mit dem Verzicht auf eine bestehende Kirche hatten die Katholiken aber sehr viel dahingegeben, das schon eines Entgegenkommens wert war, besonders wenn man bedenkt, daß die evangelische Gemeinde an ihren Kirchenbau später 7000 fl. von Regierung und Hochstift erhielt (cf. Kap. 11). – Aus finanziellen Erwägungen heraus führten verschiedene Gemeinden eine Teilung der Kirchengüter durch, um damit den Bedürfnissen beider Konfessionen besser genügen zu können, zum Beispiel Hüttwilen und Dußnang, wo die Kirchen selber an beiden Orten gemeinsam blieben. – Der Teilungsvertrag von Hüttwilen wurde am 30.4.1812 abgeschlossen und von Kirchenrat und Regierung (7.9.1812)⁵⁸ bestätigt:

1. Vom gemeinsamen Kirchengut im Werte von zirka 1200 fl. erhält die evangelische Gemeinde ein Kapital von 345 fl., auf verschiedene Grundstücke angewiesen. – Diese ungleiche Aufteilung kann damit erklärt werden, daß zum Kirchengut auch Meßstiftungen gehörten und daß der Unterhalt des katholischen Gottesdienstes naturgemäß weit teurer war als der evangelische.
2. Die katholische Gemeinde verpflichtet sich, unentgeltlich die Kirchenglocken aufziehen zu lassen und zu den verschiedenen Bet- und Vesperzeiten sowie bei Gewittern zu läuten.
3. Jede Konfession hat für die Kosten ihres Kultus selber aufzukommen.
4. Kleine Kirchenreparaturen, die den Betrag von 5 fl. jährlich nicht übersteigen, soll jede Konfession zur Hälfte übernehmen. Größere und Baurechnungen sollen gemeinsam getragen und nach Verhältnis der Seelenzahl ausgemittelt werden. – Dies war wiederum ein großer Vorteil für die Katholiken; denn diese zählten nur 90, die Evangelischen aber 1200 Seelen!
5. Den Unterhalt des Chors übernimmt die Kartause Ittingen allein, da er ihr Eigentum ist.

In Dußnang einigten sich die Parteien erst durch Vermittlung einer kirchenrätlichen Kommission – Zwingli und Kirchenrat Meyer (katholisch) – an einer Konferenz im Pfarrhaus zu Dußnang (30.6./1.7.1813).⁵⁹ Auch dieser Vertrag wurde von Kirchenrat und Regierung bestätigt:

1. Die Kirche mit Turm, Kanzel, Glocken usw. bleibt gemeinsam; ihr Unterhalt fällt den Konfessionen zu gleichen Teilen zu, nur Küsterei und Chor übernehmen die Katholiken allein. Gemeinsam bleiben ebenfalls Beinhaus, Kirchhofmauer und Friedhof wie bis anhin.

⁵⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30021, § 1863.
Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 2 (Vertragskopie).

⁵⁹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 2 (ebenfalls Vertragskopie).
Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30024, § 1339.

2. An den genannten Gebäuden usw. darf keine Glaubenspartei ohne Vorwissen und Zustimmung der andern Veränderungen vornehmen. Diese Bestimmung gilt auch für rein katholische Gegenstände wie Altäre, Kreuz, Fahnen, Weihwasserkessel, Taufstein, Stuhlung und «andere in und außer der Kirche befindlichen Ritualien und Ornamente».
3. Die evangelische Gemeinde erhält das Pfarrhaus mit Scheune, Stall und Waschhaus, Garten und Wiesland. – Das Pfarrhaus war kürzlich repariert, das Waschhaus sogar neu gebaut worden!
4. Die katholische Gemeinde erhält das Mesmerhaus (= Küsterei).
5. Das liegende Kirchengut (Wälder, Äcker, Wiesen) wird je zur Hälfte jeder Konfession zugesprochen.
6. Wegen des beschwerlicheren Dienstes des katholischen Mesmers erhalten die Katholiken zwei Drittel des Mesmergutes, die Evangelischen einen Drittel, nachdem bereits zum voraus ein Teil davon den Katholiken als Entgelt für den Pfarrgarten usw. gutgeschrieben worden war.
7. Die von Katholiken gestifteten Jahrzeiten werden dieser Konfession überlassen, total fl. 382.20.
8. Für die Kultusbedürfnisse beider Bekenntnisse werden folgende Fonds ausgeschieden: katholischerseits fl. 2858, evangelischerseits fl. 800, angewiesen auf Schuldtitel; beide Teile stehen einander während der nächsten zwei Jahre für Verluste gut: die Katholiken mit zwei Dritteln, die Evangelischen mit einem Drittel. – Die Ermittlung der Beträge erfolgte auf Grund der diesbezüglichen Ausgaben beider Konfessionen im Jahre 1808 – fl. 158.31 für die Katholiken, fl. 35 für die Protestanten –; jenen wurden dabei ihre Jahrzeiten mit-einberechnet.
9. Das Kirchengut hatte auch noch Brücken zu erhalten, welche nun aber von den zivilen Gemeinden der beiden Kirchspiele übernommen werden sollten! Dußnang liegt am alten Pilgerweg von Konstanz nach Einsiedeln über das Hörnli.

Diese paar Beispiele zeigen klar, daß in den Gemeinden die seit 1712 eingeführte Parität weiterhin grundsätzlich der Maßstab für die verschiedenen konfessionellen Ausmarchungen blieb. Trotz quasi angeborener Hartnäckigkeit in der Verfechtung der eigenen Wünsche siegte zuletzt doch der Sinn für die Billigkeit; man versöhnte sich gegenseitig, ohne es zum äußersten kommen zu lassen. Wie schon eingangs dieses Kapitels erwähnt, muß man gerade hier das Vermittlungswerk von Kirchenrat und Regierung würdigen. – Abgesehen von einzelnen Gehässigkeiten gab es sogar Beispiele besten Einvernehmens, wie es unter anderem für Arbon⁶⁰ bezeugt ist:

Dort empfahl die reformierte Stadtgemeinde (1805) als Nachfolger des verstorbenen katholischen Pfarrers Tschudi – sie schilderte ihn als einen «toleranten und liberalen» Mann, der «den wahren Geist christlicher Duldung atmete!» – den Kaplan König in Arbon, den sie «als

⁶⁰ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1: Evangelische Gemeinde an Regierung 28.10.1805, ebensso Sauter.

einen Mann von menschenfreundlichem Herzen, tolerantem Sinn und untadelhaftem Wandel» kennen gelernt habe, dessen Wahl die «Harmonie» zwischen beiden Konfessionen in Arbon nur fördern könne, worauf sicher auch die Regierung großen Wert lege. Man habe diese Empfehlung ohne irgendwelche Aufforderung dazu geschrieben, um «sowohl einem würdigen Mann einen Beweis unserer Achtung zu geben, als auch unsere katholische Mitbürger von unserer brüderlichen Gesinnung zu überzeugen!» – Noch Ende des 18. Jahrhunderts wäre ein solches Schreiben undenkbar gewesen; es ist sicher ein Beweis für den großen Einfluß Sauters, der als Distriktspräsident natürlich auch innerhalb der Gemeinde eine führende Rolle spielte und das Gesuch in einem eigenen Schreiben kräftig unterstützte! – Das Wort «liberal» für Tschudi darf nicht parteipolitisch (wie heute) aufgefaßt werden, sondern entspricht vielmehr seiner ursprünglichen lateinischen Bedeutung von «freigebig, großzügig (auch geistig), aufgeschlossen» im Sinne von «menschenfreundlichem Herzen» wie beim Kaplan. – König wurde dann auch gewählt.

Daß dieses neue Verständnis für einander mehr und mehr Boden gewann, zeigt die Erledigung einer andern, sehr schwierigen Angelegenheit, welche auf die von oben geförderte Ausrichtung der Parität hinweist: Kein stures Festhalten am Althergebrachten, sondern vorsichtiges Anpassen an die gegebenen Verhältnisse. Der Fall ist aber auch ein Beispiel für das trotz allem vorhandene evangelische Übergewicht und zudem noch anderweitig interessant (Beziehungen zum Bischof); es handelt sich um die Überführung eines katholischen Pfrundgutes (Meßstiftung) in evangelische Nutznießung.

Am 4.3.1806 forderte der Gemeinderat von Märstetten⁶¹ die Regierung auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit das Einkommen der dortigen katholischen Frühmeßpfrund, welche in den Händen ihres Kollators, des Stiftes Kreuzlingen liege, dem evangelischen Pfarrer zugeführt werden könne, und zwar solange, als in Märstetten kein eigener katholischer Priester angestellt würde. Folgende Gründe hätten sie zu dieser Petition veranlaßt:

1. Die Gemeinde sei rein evangelisch und habe keinen einzigen katholischen Einwohner, wohl aber eine dem Namen nach immer noch paritätische Kirche. Seit der Revolution werde in Märstetten keinerlei katholischer Gottesdienst mehr gehalten; vorher sei dann und wann ein Geistlicher aus Kreuzlingen gekommen und habe ganz allein mit seinem Begleiter eine Messe gelesen, im Winter aber auch damals nicht.
2. Die Frühmeßpfrund sei zum Besten der ganzen Gemeinde von den Herren der Umgebung oder von Bürgern gestiftet worden, nicht von oder für Kreuzlingen. Das Recht zur Nutznießung habe die Gemeinde daher auch nach der Reformation behalten, es könne niemals an den Kollator gelangen.
3. Die evangelische Pfarrpfrund habe ein Einkommen von nur 30 Mütt Kernen und 28 Mütt Hafer, und sei durch die Kapitalisierung von Zehnten und Grundzinsen stark geschmälert worden – die Pfrundverbesserungstabelle gab als Fixum 400 fl. an. Die genannte, eigentlich

⁶¹ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Pfründen, Fasz. XI. 263. 3: zahlreiche Briefe, Entwürfe, Rapporte usw.

ihrem Zweck entfremdete Frühmeßpfrund bezöge 19 Viertel Kernen, 2 Eimer Wein und 44 Kreuzer bares Geld, besitze etwas liegende Güter und 2000 fl. Kapital, was zusammen eine wünschenswerte Verbesserung der schwachen evangelischen Pfrund ergeben würde. Den Güterkomplex habe aber Kreuzlingen an sich gezogen.

Die Regierung übergab dieses Gesuch am 20.3.1806⁶² der Kommission des Innern zur Behandlung und auf deren Antrag – aber erst nach zwei weiteren Bittschriften der Gemeinde – am 18.2.1808⁶³ (!) dem Paritätischen Kirchenrat, der am 3.3.⁶⁴ die Kirchenräte Harder (katholisch) und Brenner (evangelisch) – also zwei weltliche Mitglieder – mit der Untersuchung des Geschäftes betraute. Dieses lange Hinauszögern der Unterhandlungen war natürlich durch die besondere und heikle Art des Problems bedingt. – Am 1.4.1808 gab der Abt von Kreuzlingen eine Gegenvorstellung ein. Er stützte seine Ausführungen auf den Stiftungsbrief von 1465 und die Bestätigung der Übergabe dieser Frühmeßpfrund an das Kloster Kreuzlingen durch die Herren von Ulm auf Griesenberg 1593. Er legte vor allem Gewicht darauf, daß der Zweck dieser Pfrund die Messe sei, mit deren Abschaffung in der Reformation habe Märstetten auch ihre Nutznießung verloren. Dann bezog er sich ganz allgemein auf den Schutzartikel der Mediation. – Vor 1712 hätte die Nennung der Messe als Gegengrund allein schon genügt, die Sache im Sinne des Abtes zu erledigen.

Am 13.9.1809 tagte die Kommission zusammen mit Vertretern der Gemeinde in Märstetten; vom Stift war P. Meinrad Kerler anwesend. Er gab schließlich zu, daß die Gründe der Gemeinde «maioris ponderis sein möchten» und versprach, bei Abt und Stift zugunsten der Gemeinde zu wirken. Den Erfolg seiner Bemühungen konnte er schon am 15.9.1809 der Kommission mitteilen:

1. Da «die Messe der einzige Gegenstand der Stiftung ist und nach katholischer Auffassung fort dauern muß», sollen die nach und nach ans Stift gezogenen Kapitalien bei ihm bleiben.
2. Dagegen werde es der Gemeinde überlassen, «nach eigener Einsicht und Gutbefinden» alle noch in Märstetten befindlichen Einkünfte der Pfrund zu verwenden, solange keine Katholiken im Orte wohnen.

Märstetten war über dieses Angebot des Stiftes sehr erfreut: Eine Deputation der Gemeinde sprach dem Abte persönlich den Dank der evangelischen Einwohnerschaft aus und ersuchte ihn, noch mehr zu tun; denn von den Einkünften im

⁶² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3008, § 706.

⁶³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 414.

⁶⁴ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 81.

Die rein weltliche Zusammensetzung dieser Kommission ist außergewöhnlich und vielleicht damit zu erklären, daß sich kein katholischer Geistlicher bereit fand, bei einem solchen Geschäft mitzuwirken; denn es ging ja um eine Meßstiftung!

Totalbetrag von fl. 116.40 – nach dem gesetzlichen Loskaufsgesetz berechnet – seien nur 57.54 innerhalb der Gemeinde. – Um sich aber gegen weitere Ansprüche zu schützen, wandte sich das Stift an die Curie, seinen direkten geistlichen Vorgesetzten und Schirmherrn, und teilte Ende 1809/anfangs 1810 der Gemeinde, der Kommission und dem Kirchenrat mit, es werde in Zukunft nicht mehr über die Sache verhandeln, da die oberste Aufsicht über die Pfrundangelegenheiten katholischerseits dem Bischof zustünde, welcher darüber Verhandlungen mit der Regierung zu führen gedenke. Daher sandte der Abt keinen Delegierten an eine zweite Tagung der Parteien in Boltshausen (12.1.1810) und an die Sitzung des Kirchenrates (9.2.1810).

Dieser beschloß nun mit großer Mehrheit⁶⁵ (!), die Regierung um Unterstützung zu bitten und das Stift auf eine spätere Sitzung zu zitieren. Er war der Ansicht, er «würde aus seiner ihm vom souveränen Großen Rat des Kantons angewiesenen Stellung verrückt und in seinen Geschäften sehr beschränkt werden, wenn er bei ökonomischen Streitigkeiten keinen Schritt tun könnte, ohne vorher mit der bischöflichen Curie Rücksprache zu nehmen» (cf. Kap. 5, III). Auch Märstetten selber verwahrte sich gegen eine Einmischung des Bischofs: Gemäß den Gesetzen über den Kirchenrat und die Verwaltung der Pfründen habe erstinstanzlich der Kirchenrat und letztinstanzlich die Regierung über derlei Streitigkeiten zu entscheiden. Diese «Einmischung könnte von wichtigen und gefährlichen Folgen für die Souveränität des Kantons sein», schrieb auch die Kommission des Kirchenrates in ihrem Rapport! Sie alle aber verschwiegen die Tatsache, daß es sich nicht bloß um eine gewöhnliche ökonomische Streitigkeit handelte, sondern um katholisches Pfrundgut, auf das eine evangelische Gemeinde Anspruch erhob. – Die überstimmte Minderheit des Kirchenrates waren sicher die katholischen Geistlichen!

Die Regierung trat gar nicht auf Verhandlungen mit der Curie ein, sondern drückte dem Abt von Kreuzlingen am 17.2.1810⁶⁶ ihr höchstes Befremden über sein Verhalten aus und mahnte ihn dringend, einer Vorladung des Kirchenrates als einem Ruf der Regierung selbst Folge zu leisten und einen Bevollmächtigten zu delegieren, ungeachtet irgendwelcher Einsprache von dritter Seite. Der Abt gab sofort nach: Sein Vertreter, wiederum P. Meinrad, schloß am 29.3.1810 in der Sitzung des Kirchenrates einen Vergleich mit der Gemeinde, dem die Regierung am 6.4.1810⁶⁷ zustimmte.

⁶⁵ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 133. Brief des Parit. Kirchenrates an die Regierung 15.2.1810 in den Akten.

⁶⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32115, § 179.

⁶⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30016, § 767a.
Kirchenakten, Missiven des Parit. Kirchenrates, S. 28 ff.

1. Die Nutznießung und Verwaltung der in Märstetten liegenden Einkünfte der Frühmeßpfrund wird der Gemeinde zum besten ihrer evangelischen Pfarrpfrund überlassen.
2. Darüber hinaus zahlt das Stift der Gemeinde jährlich 38 fl. aus oder gibt ihr das entsprechende Kapital.
3. Der Rest der zur Meßpfrund gehörigen Kapitalien bleibt dem Kloster für die gestiftete Messe.
4. Der Altarstock wird aus der Kirche von Märstetten entfernt.
5. Sobald es katholische Bürger in Märstetten geben sollte, kommt diesen die Nutznießung der ganzen Frühmeßpfrund zu, auch jenes Teils, der jetzt den evangelischen Kirchgenossen zugesprochen wurde. In diesem Fall wird auch der Altarstock wiederhergestellt.
6. Märstetten hat die Verfahrenskosten allein zu tragen.

Märstetten wünschte nun auch die Herausgabe der Schuldtitel und Kapitalbriefe, was der Kirchenrat am 13.7.1810⁶⁸ ablehnte, da das Stift rechtlich nicht dazu gezwungen werden könne, weil Märstetten nicht Besitzer, sondern nur Nutznießer sei. – Die Reaktion der thurgauischen Regierungskreise gegen den Versuch des Stiftes, bei der Curie gegen die evangelischen Wünsche Schutz zu suchen, ist ein neuer Beweis ihres schroffen Souveränitätsbegriffes.

Die Prinzipien des konfessionellen Zusammenlebens, welche der Landfriede von 1712 gebracht hatte, galten im eigentlichen paritätischen Bereich der Gemeinden weiter; hier wirkten sich die Neuerungen am wenigstens aus, die Regierung selbst wurde direkt zum Hüter der Tradition, die in der Praxis noch sehr stark war. – Der Geist aber war ein anderer geworden; denn es gab keine kantonsfremden Obrigkeiten mehr, welche die sture Eifersüchtelei um kleine Vorteile gefördert und geschürt hätten. An ihre Stelle trat ein Schiedsrichter, der alles Interesse an einer gütlichen Beilegung solcher Streitigkeiten hatte und stets eine Lösung suchte, nämlich die Regierung selbst und in ihrem Auftrag der Paritätische Kirchenrat. Die ausgleichende Herrschaft seit 1712, die sich erst jetzt nach dem Wegfall aller obrigkeitlichen Schranken frei entwickeln konnte, die wegleitenden Ideen der Gleichheit und Einheit, welche die ganze thurgauische Politik im Innern bestimmten, ihre strenge Aufsicht über den konfessionellen Frieden im Sinne einer wirklichen Toleranz schufen eine ganz andere Verträglichkeit unter den beiden Bekenntnissen, welche die Parität mehr und mehr in eine gerechte Billigkeit ausmünden ließ. Daß sich die katholische Partei allerdings manchmal übergangen und verletzt fühlte, ist begreiflich; sie hätte sich gerne an die ihr günstigere feudale Ordnung geklammert, wirkte daher als Bremsklotz und minderte die Einheitsbestrebungen Morells auf ein auch für sie mehr oder weniger erträgliches Maß

⁶⁸ STA.TG. Kirchenakten, Protokoll des Parit. Kirchenrates, S. 169f.

herab. So trug sie negativ – das heißt durch Nachgeben – auch ihren guten Teil zu dieser im allgemeinen friedlichen Stimmung bei.

Doch ging man in katholischen geistlichen Kreisen nicht immer einig mit den Plänen ihrer weltlichen Vertreter in der kantonalen Politik, was zum Beispiel in den Mehrheitsbeschlüssen des Kirchenrates zum Ausdruck kam und schließlich auch zum Streit im Paritätischen Kirchenrat führte. Seither (1810) entstand eine Spannung zwischen den beiden Konfessionen, nicht in den Gemeinden und Dörfern draußen, sondern in der Regierungszentrale. Diese verschärfte Lage erklärt sich wohl ganz allgemein aus dem Umstand, daß nach der Konsolidierung des souveränen Kantons Thurgau innerhalb der Eidgenossenschaft und der Beendigung seines gesetzlichen Aufbaus im Innern (1809/10) die Energie der protestantischen Mehrheit sich potentiell ganz gegen die Katholiken hätte richten können. Diese verspürten und fürchteten den Druck, doch vermied der angestammte Sinn für paritätische Billigkeit einen Bruch. – Besonders ein Problem war von eminenter Bedeutung für das Zusammenleben der beiden Konfessionen, an dem beide Parteien gleich stark interessiert waren, wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen, nämlich die Klosterfrage.

Die Klöster und Stifte

Um die Bedeutung dieses Problems in seiner ganzen Tragweite für den Thurgau erkennen zu können, müssen wir kurz ein historisch-geographisches Bild der damaligen Zustände auf diesem Sektor zeichnen. In Deutschland waren weit herum zahlreiche große Klöster aufgehoben und säkularisiert worden, im streng katholischen Österreich tat dies Kaiser Joseph II. (gestorben 1790 – es sollen zirka 900 gewesen sein!). Seine kirchenpolitischen Ideen – der Josephinismus – wirkten auf weltliche und geistliche Staatsmänner (zum Beispiel Wessenberg) weiter. In der nächsten Nachbarschaft ging eben das reiche Kloster St. Gallen an den Staat über, dazu gehörten sogar Güter im Thurgau! Die beiden andern Grenzkantone, Zürich und Schaffhausen, hatten die Aufhebung schon vor Jahrhunderten durchgeführt und dabei für ihre Staatskasse einen fetten Happen gewonnen. Und in der jüngsten Vergangenheit, während Revolution und Helvetik, bildeten die Güter der nationalisierten und auf den Aussterbeetat gesetzten Klöster die finanzielle Basis der kantonalen Administration im Thurgau; diese Aufsicht über die Klöster und ihr Vermögen (im Namen und Auftrag der Zentralregierung) war eine wichtige Aufgabe der Verwaltungskammer, die ihren Mitgliedern aus dem

reformatorischen und revolutionär-aufklärerischen Gedankengut heraus ganz besonders am Herzen lag. – Inmitten dieser radikalen Beispiele ringsum standen die thurgauischen Unitarier und Protestanten vor den reichen Klöstern ihres finanzschwachen Kantons, an ihrer Spitze Morell, der tatkräftige, willensstarke Chef und Inspirator einer Regierung, die ihre Souveränität überbetonte und gerade hier die Gewalt der früheren Zentralregierung mit den Funktionen der Verwaltungskammer verbinden und sich keinerlei Einsprache von außen gefallen lassen wollte.

25. Kapitel

Die Existenz der Klöster

I

Die Mediation brachte die Wiederherstellung der Klöster und Stifte: Artikel 1 des Abschnittes über die Nationalgüter forderte die Rückgabe ihres Besitzes.¹ Damit war jeder aggressiven Klosterpolitik zum vornherein der Riegel gestoßen. Für Morell und die protestantische Mehrheit war der Verzicht auf das Klostergut sehr hart; denn sie sahen den religiösen Wert dieser Gotteshäuser, den Sinn ihrer contemplativen Lebensweise als orthodoxe Protestanten und Aufklärer gar nicht ein und konnten daher ihre Stellung innerhalb der katholischen Kirche nicht würdigen. Sie änderten darum ihre Grundsätze in dieser Angelegenheit nicht: Die Vermögen der Klöster seien brachliegendes Kirchen- und damit auch öffentliches Gut, das in den Dienst des gesamten Staates gestellt werden sollte. – Weil ihnen aber die Säkularisation verboten war, wollten sie die Klöster dafür unter strengster Kontrolle halten, wohl in der Hoffnung auf günstigere Zeiten; vor allem lehnten sie kategorisch jede Beeinflussung von außen als Eingriff in die thurgauische Souveränität ab.

Der Verteidiger der Klöster war Anderwert. Er fürchtete für die katholische Minderheit im Thurgau, noch viel mehr aber für die Existenz der Klöster, und wollte darum den Protestanten durch eine kompromißbereite Politik auf diesem Gebiet entgegenkommen. Sein Endziel war dabei die Behauptung des Klostergutes in den Händen des katholischen Konfessionsteiles, damit sein Ertrag für die Bedürfnisse dieser Kirche verwendet werden könne; die praktisch nächsten Ziele waren die Wiedererlangung der Selbstverwaltung und die freie Novizenaufnahme. Darum ermahnte er die Klöster dringend, ihre Existenzberechtigung mit sozialer

¹ STA.TG. Mediationsakte, S. 109.

Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit auch den Protestanten augenscheinlich zu beweisen und so deren Interesse an ihrer Erhaltung zu wecken, indem man sie sogar an solchen gemeinnützigen Instituten teilnehmen ließe und auch protestantische Lehrkräfte einstellen würde; gerade dadurch könnte der größere Anteil und auch die Kapitalien als Gesamtheit den Katholiken gesichert werden. Sie sorgten sich um den finanziellen Rückhalt ihrer kirchlichen Einrichtungen: Seit 1712 war der katholische Grundbesitz langsam, aber stetig vermindert worden, 1803/04 gingen die Güter des Bischofs an den Staat über, nun drohte den Klöstern das gleiche Schicksal, vielleicht vermutete man gar eine Umteilung der Pfrundgüter zugunsten der stark benachteiligten evangelischen Pfarrer (cf. Märstetten im vorigen Kapitel als Einzelbeispiel) – wie sollte da das arme katholische Landvolk noch den Unterhalt seiner Kirche bestreiten können?! Diese Furcht spricht vor allem aus der Eingabe der katholischen Geistlichkeit Mai 1804 (cf. Kap. 3, II). – Anderwert aber kannte den Appetit freigeistiger Politiker und suchte die Klöster gerade jetzt durch eine Garantie des Staates zu sichern; die Situation schien seinem Vorhaben günstig, weil ihre Fortdauer ja in den quasi sakrosankten Mediationsakten durch Napoleon selbst festgelegt worden war.

Bandle hat in seiner Dissertation² das ganze Klosterproblem von der außenpolitischen Seite, von der Souveränität her behandelt und dabei auch kurz innen- und kirchenpolitische Aspekte aufgezeigt; mir bleibt hier noch die ausführliche Behandlung der Gesetze und ihrer Auswirkungen. – Ich fasse das Vorgehen der thurgauischen Regierung, das zur endgültigen Regelung des Verhältnisses Staat-Klöster führte, in drei Phasen zusammen:

A. Sie verzögerte lange Zeit die Durchführung der Mediationsakte und übergab die Verwaltung der Klöster gemäß Beschluß des Kleinen Rates vom 2.6.1803³ über die Kommissionen und Verteilung der Geschäfte vorläufig der Finanzkommission, in der kein Katholik saß (Mayr, Dummelin, Hanhart). Über das künftige Verhältnis der Klöster zum Staat aber sollte eine besondere Kommission ein Gutachten ausarbeiten – die Klosterkommission –, in die neben drei Protestanten (Morell, Mayr, Dummelin) auch Anderwert gewählt worden war (12.5.1803).⁴ – Einzig zur Rückgabe der Besitzungen der außerhalb des Kantons gelegenen Schweizerklöster hatte sich der Kleine Rat schon am 30.4.1803⁵ entschlossen:

² Dissertation M. Bandle. S. 13 ff.

³ Tbl. I. B., S. 107 f.

⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 81.

⁵ Tbl. I. B., S. 76 f.

Einsiedeln und St. Urban hatten ihre Forderungen auf Rückgabe ihrer Güter angemeldet, worauf der Kleine Rat Anderwert, Mayr und Dumelin mit der Ausarbeitung dieses Dekretes beauftragte – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001. S. 19.

1. Die Besitzer müssen sich, unterstützt durch ihre Kantonsregierung, beim hiesigen Kleinen Rat melden.
2. Bei der Übergabe soll ein Inventar aufgenommen werden, das die Bevollmächtigten der Regierung und des Klosters unterzeichnen werden.
3. Den betreffenden Kantonsregierungen ist die Übergabe anzuzeigen.
4. Die Verwaltungsrechnungen der betreffenden Besitzungen sind vom Kleinen Rat zu genehmigen.

So wollte sich der Thurgau gegen weitere Ansprüche sichern und erhielt zugleich einen Einblick in den Vermögensstand dieser Güter (Besteuerung!). – Die Besitzungen der süddeutschen Klöster gelangten mit der Säkularisation 1803 in die Hände verschiedener Fürstenhäuser, welche diese exzentrisch gelegenen Herrschaften und Schlösser in einem erstarkenden republikanischen Freistaat bald verkauften.⁶

B. Erst nach einem Jahr bequemte sich die thurgauische Regierung zu einem weitem Schritt und übergab den Klöstern wieder ihr Eigentum in einem sehr verklausulierten Erlaß vom 11.5.1804,⁷ dem ersten Klosterdekret:

1. Die Regierung behält die Oberaufsicht über die Klöster.
2. Ab 1.5.1804 – also rückwirkend – treten diese wieder in das Verfügungsrecht über ihr Eigentum ein und übernehmen dessen Selbstverwaltung.
3. Vor der Übergabe der Verwaltung wird ein genaues Inventar aufgenommen.
4. Die bisherigen Verwalter schließen ihre Rechnungen auf den 1.5.1804 ab; sie werden von der Regierung ratifiziert.
5. Die Führung der Selbstverwaltung wird einem von der Regierung ernannten und von ihr «in Pflicht» genommenen Buchhalter übertragen. – Die Frauenklöster können diesen Posten mit der bei ihnen üblichen Stelle des Gutsverwalters verbinden.
6. Alljährlich im Mai müssen die Klostervorsteher ihre Abrechnungen der Regierung vorlegen.
7. Verkauf und jede Veräußerung von Klostergütern sind ohne Genehmigung der Regierung verboten.

⁶ Obergirsberg kam mit der Abtei Zwiefalten an den Kurfürsten von Württemberg und ging im gleichen Jahre 1803 in privaten Besitz über.

Untergirsberg gelangte mit dem Kloster Obermarchthal an die Thurn und Taxis und bald ebenfalls in Privatbesitz.

Klingenzell: Die Probstei kam mit der Abtei Petershausen an Baden; nach einigen Jahren bildete sich daraus aber die katholische Kirchgemeinde K. (cf. Kap. 10, 1). HBLs

⁷ Tbl. 2. B., S. 160ff.

8. Durch ein besonderes Dekret werden die Beiträge jedes Klosters an den Staatshaushalt nach Maßgabe seiner Kräfte bestimmt.
9. Die Novizenaufnahme wird an die Bewilligung durch die Regierung geknüpft und von weitem noch zu bestimmenden Bedingungen abhängig gemacht.

Mit der Selbstverwaltung der Klöster war es also nicht weit her; Punkt 5 enthielt einen direkten Widerspruch. – Natürlich konnte sich Anderwert mit einem solchen Dekret nicht zufrieden geben und erreichte es schließlich, daß der Kleine Rat am 15.6.1805⁸ die kaum ein Jahr vorher angestellten Buchhalter entließ, da sie ihre Aufgabe erfüllt hätten, der Regierung Aufschluß über die Vermögenslage und Einsicht in die Rechnungsführung der Klöster zu verschaffen, wie es in der Einleitung zum Dekret hieß. Man könne um so eher auf ihre Mitarbeit verzichten, als die Klöster selber für eine getreue Verwaltung gutständen, «da sie mit den religiösen Pflichten ihrer Vorsteher, mit dem Interesse der Corporation und mit der Existenz derselben in genauester Verbindung steht». Die Übergabe erfolgte wieder durch ein Inventar.⁹ Bestehen blieb die jährliche Rechenschaftspflicht vor der Regierung im Mai. Für die Verwaltung wurden nun die Vorsteher der Klöster und Stifte von der Regierung durch einen strengen Revers gewissermaßen in ihrem Dienst vereidigt: Erstmals bei der Zustellung dieses Dekrets und dann bei jeder Neuwahl müssen sie «folgende schriftliche Zusicherung an Eides statt» der Regierung einsenden (wörtlich zitiert):

Ich, der Abt (die Äbtissin oder Priorin) des Klosters NN, gelobe bei Ehre und Würde und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Convents, das anvertraute Klostervermögen getreu und gewissenhaft zu besorgen, darüber nach Vorschrift der Regierung genaue Rechnung zu führen und in dieselben pünktlich all und jedes Einnehmen und Ausgeben einzuschreiben, mithin nichts zu verwenden, was nicht in dieselbe gebracht werden wird, auch ohne Bewilligung der Regierung von den Klostergütern nichts zu verkaufen noch zu veräußern und bei Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Personen solche Auswahl zu treffen, daß auf ihre Treue und Pünktlichkeit sich verlassen werden darf. Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Urkunde dem Konvent vorgelesen und in dessen Gegenwart eigenhändig in seinem und meinem Namen unter Aufdrückung des gewöhnlichen Siegels unterschrieben. So geschehen usw.

Gerade in dieser Erklärung wich die Regierung in keiner Weise von ihrer Ansicht ab, das Klostergut sei öffentliches Gut; deshalb wurden die Häupter der Klöster genau wie Beamte in Pflicht genommen, das ihnen anvertraute Gut (von

⁸ Tbl. 4. B., S. 183.

⁹ Die Inventarien dienten selbstverständlich auch der Steuertaxation. – Mit ihrer Aufstellung hatte man es offenbar nicht eilig; denn § 3 des Dekretes mahnte, man möge sie beschleunigt durchführen, sie hätten ja schon gemäß Gesetz von 1804 erstellt werden sollen.

wem?!)) getreulich zu bewahren. Selbstverständlich wollte man damit auch weitere Verluste verhüten. – Die Bemerkung wegen der Verlässlichkeit des Verwaltungspersonals hätten die Regierungsmänner eher selber beherzigen sollen; sie bewiesen darin manchmal gar keine gute Hand. – Kurz vor diesem Erlaß, am 2.5.1805¹⁰ hatten alle Klöster und Stifte dem Staate, vertreten durch Anderwert, Mayr und Scherb als Regierungsdelegation, in Frauenfeld durch ihre Abgeordnete gehuldigt, wobei Anderwert wiederum eine grundsätzliche Rede hielt (cf. Kap. 26).¹¹

C. Erst nach Abwehr der Forderungen der Tagsatzung (sc. der katholischen Kantone – cf. Bandle a. a. Ort) schritt der Kleine Rat dazu, das Klosterproblem im Thurgau endgültig zu regeln. Sein Gesetzesvorschlag wurde am 9.5.1806¹² vom Großen Rat genehmigt; er blieb dreißig Jahre in Kraft:

1. Die Weiterexistenz aller im Thurgau liegenden Klöster wird garantiert, nämlich der Männerklöster Fischingen, Kreuzlingen und Ittingen, dazu von fünf Frauenklöstern: Münsterlingen, Tänikon, Feldbach, Kalchrain und St. Katharimental. Sie bleiben aber der «besonderen Oberaufsicht» der Regierung unterstellt. Sie genießen den landesherrlichen Schutz nur solange, als sie sich «für die Religion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig» betätigen. Auch «Mangel an hinreichenden Unterhaltungsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe» können die Regierung veranlassen, auf diese Garantie zurückzukommen.
2. Die gemeinnützige Tätigkeit wird näher bestimmt (cf. Kap. 26).
3. Die Steuerpflicht wird nochmals gesetzlich verankert; die Beträge bestimmt die Regierung (cf. III und Kap. 26).
4. Die Aufnahme von Novizen und Konventualen wird an zahlreiche Bedingungen geknüpft (cf. II).
5. Auch dem Kapuzinerkloster in Frauenfeld wird eine Fortdauer, zugesichert, «solange sich seine Glieder wie bisher in der Aushilfe für die Seelsorge tätig beweisen werden». Seine Besetzung durch die Ordensprovinz der Schweiz und die Eröffnung des Noviziates im katholischen Teil des Kantons wird ebenfalls bewilligt.

¹⁰ STA.TG. Nachlaß Anderwert.

¹¹ Einzig das Chorherrenstift Bischofszell verzögerte die Einsendung dieses Reverses, indem es sich auf einen Erlaß der Verwaltungskammer vom 6.7.1801 berief, daß die einheimischen Stifte «die Zehnteinkünfte ohne andere Einmischung selbst beziehen und besorgen» könnten laut einem Zirkular des helvetischen Ministers. Auf eine dringende Mahnung der Regierung gab das Stift aber nach. – STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw., Fasz. XI. 283. 2: Stift an Regierung 10. und 24.5.1806.

¹² Tbl. 5. B., S. 163 ff.

6. Dem Kollegiatstift Bischofszell wird die Existenz ebenfalls gesondert gewährleistet, und zwar gemäß Bestimmungen, die seinen Verhältnissen angemessen und noch zu erlassen seien.
7. Das Verwaltungsgesetz von 1805 bleibt in Kraft.
8. Auch den Statthaltereien usw. auswärtiger Klöster wird der landesherrliche Schutz zugesichert, doch sind auch sie zu Abgaben und Steuern an den Kanton gemäß Ansatz der Regierung verpflichtet.
9. Schließlich wird noch das Vermögen der Klöster extra garantiert «für seine im Geist der Stiftung liegende Bestimmung, für religiöse und moralische Zwecke». Der Besitz jener Klöster, die infolge Verminderung des Vermögens oder aus andern besondern Gründen und Veranlassungen mit Vorwissen des Päpstlichen Stuhles (!) eingehen könnten», darf zu keinem andern Zweck verwendet werden als für Kirchen, Schul- und Armenanstalten.

Die Klöster blieben also weiterhin unter einer strengen Aufsicht der Regierung. Anderwert hatte trotz großen Konzessionen gerade die beiden wichtigsten Punkte nicht durchsetzen können: Einmal war die Garantie für den Weiterbestand der Klöster keineswegs zwingend, im Gegenteil, so vage und entwertet, daß damit jede Aufhebung im Prinzip bereits legalisiert war. Einzig der Zusatz vom Vorwissen des Päpstlichen Stuhls paßt nicht in die übrige Konzeption des Gesetzes und ist sicher als ein Zugeständnis an die Wünsche Anderwerts und der katholischen Orte zu werten. Allerdings brauchte man im Texte ausdrücklich nur das Wort «Vorwissen» und nicht «Zustimmung», so daß auch daraus kaum irgendwelche Hindernisse gegen die Übernahme des Klostersvermögens durch den Staat entstanden wären. – Zweitens blieb aber auch die Novizenaufnahme eingeschränkt, so daß eine freie Weiterentwicklung zum vornherein gehemmt war. Der offizielle Grund für diese Maßnahme war die Rücksicht auf die damals erschütterte finanzielle Lage der Klöster (cf. II und III). Die Ansätze waren aber derart gehalten, daß den Klöstern genug Spielraum auch für einen personellen Aufstieg blieb. – Wie man sieht, hatte Anderwert jene Zusicherung nicht erreicht, daß der Ertrag dieser Güter gesetztenfalls nur den Katholiken zukommen oder ihre Verwaltung in deren Händen bleiben sollte; man wollte sie zum Nutzen des gesamten Kantons verwenden, und zwar für kirchliche, Schul- und Armenzwecke. – Der Staat bezeichnete sich eigentlich jetzt schon als Erbe der thurgauischen Klöster; er hatte seine ursprüngliche Absicht der Säkularisation nur aufgeschoben, nicht aufgehoben! Gegenüber dem helvetischen Klostersgesetz war es allerdings ein großer Fortschritt im Sinne Anderwerts: Er hatte eine Art Bewährungsfrist erreicht, die es nun zu nützen galt.

II

Die Existenz der Klöster beruhte auf zwei Grundlagen, einer personellen und einer ökonomischen. Die erste war die durch das neue Gesetz gewährte Möglichkeit, Mitglieder aufzunehmen und die Zahl der Insassen sogar zu vermehren. Dafür setzte § 4 folgendes fest:

1. Kantonsbürgern ist der Vorzug vor Schweizerbürgern, diesen vor Ausländern zu geben; letztere dürfen jedoch nur mit Vorwissen der Regierung aufgenommen werden.
2. Novizen, welche Kantonsbürger sind, können ohne Mitgabe zu Konventualen aufgenommen werden und dürfen dem Kloster nicht mehr als 500 fl. Mitgabe einbringen. Die Mitgabe für Schweizerbürger wird dagegen auf mindestens 600 fl., für Ausländer auf 1200 festgesetzt.
3. Ein Viertel der Mitgabe geht jeweils an eine staatliche Kasse für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten.
4. Klöster, welche Bildungsinstitute führen, mögen bei der Aufnahme von Novizen besonders auf deren Kenntnisse und Fähigkeiten Rücksicht nehmen. Bei außerordentlichen Verdiensten kann ein Petent mit Bewilligung der Regierung auch mit einer verminderten Mitgabe ins Kloster eintreten.
5. Zur Aufnahme darf niemand gezwungen werden, sonst verliert das betreffende Gotteshaus das Recht der Novizenaufnahme für immer.
6. Den Statuten, Bedürfnissen und dem Vermögen angemessen werden folgende Höchstzahlen der Insassen für die einzelnen Klöster festgesetzt (Novizen und Konventualen zusammen): Fischingen 30, Kreuzlingen 24, Ittingen 17; Münsterlingen 24, Tänikon 23, Feldbach und Kalchrain je 22, St. Katharinental mit Paradies vereinigt) 28.

Zur Erhöhung der vorgenannten Zahlen braucht es die Bewilligung der Regierung.

Zur Verwaltung der Einkünfte aus den Mitgaben neuer Konventualen setzte die Regierung am 5.12.1807¹³ eine dreiköpfige «Pflegekommission» aus ihrer Mitte ein – Morell, Anderwert, Dummelin –, auf unbestimmte Zeit, wobei der «Aelteste» das Präsidium zu führen hatte, also Morell. Sie erhielten keine Entschädigung, hatten die Aufgabe, die Gelder sicher anzuleihen und darüber Buch zu führen, Vorschläge über deren Verwendung im Sinne des Gesetzes auszuarbei-

¹³ Tbl. 6. B., S. 153 ff.

ten und die Entscheide darüber, welche der Gesamtregierung vorbehalten sind, zu vollziehen. Der Präsident versammelte die Kommission, sooft es die Geschäfte erforderten. Im Januar mußte sie der Regierung Rechenschaft ablegen; die Schuld- und Kapitalbriefe wurden im Regierungsarchiv verwahrt. – Bis zum Ende der Periode stieg dieser Fonds auf zirka 2000 fl.

Während der Mediation nahmen die Klöster folgende Anzahl von Novizen in ihre Gemeinschaften auf:¹⁴ Fischingen 3, Kreuzlingen 2, Ittingen 1; Münsterlingen 3, Tänikon 2, Feldbach 6, Kalchrain 3, St. Katharinental 2, Paradies 0. Dabei zeigte die Regierung im allgemeinen eine viel großzügigere Praxis, als der strenge Wortlaut des Gesetzes vermuten ließ; ein paar Beispiele mögen dies erläutern.

Kreuzlingen wurde 1806 die Aufnahme eines Deutschen gestattet, der die Mitgift nicht bezahlen konnte, 1807 wurde dann dem Kloster auch die seinerzeit genannte Aufnahmebedingung, es selber müsse einen Viertel der Summe, also 300 fl., tragen, in Anbetracht seiner Verdienste um das Schulwesen erlassen. – Kalchrain wurde 1814 die Aufnahme von drei Novizen bewilligt, trotzdem es die gesetzliche Zahl überschritt. In andern Fällen erließ die Regierung die Mitgabe.

Die Klöster hatten in dieser Zeit folgende Mitgliederbestände:

Fischingen (Ende 1814) 21 Patres, 1 Frater, 2 Brüder, alles Schweizer, davon 6 Thurgauer – durchschnittliches Geburtsjahr in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts.

Kreuzlingen (1809) 8, wahrscheinlich nur 1 Schweizer, der Dießenhofener Wepfer.

Ittingen (1819) 6 Priester (davon 2 Schweizer) und 3 Fratres, alle 1819 Eingetretenen Schweizer.

Münsterlingen (anfangs 1813) 17 Klosterfrauen, 7 Laienschwestern – in der Mehrzahl Deutsche.

Tänikon (September 1809) 16 Frauen.

Feldbach (1811) 13 Chorfrauen.

Kalchrain (Ende 1813) 16 Konventsfrauen, 5 Laienschwestern; im ganzen 9 Schweizerinnen – hoher Altersdurchschnitt.

St. Katharinental (Mai 1817) 12 Frauen, 6 Laienschwestern, meist Deutsche – auch überaltert.

Paradies: 4 Chorfrauen, 4 Laienschwestern (Mehrzahl Deutsche).

Zwei Schlüsse lassen sich aus diesen Angaben ziehen:

1. Die Klöster blieben im allgemeinen unter dem erlaubten Maximum und zeigten wegen Sperrung des Nachwuchses von 1798–1806 einen hohen Altersdurchschnitt ihrer Insassen.
2. Die Ausländer (Deutsche) waren teilweise sehr stark vertreten; dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Liste der Vorsteher: Während der ganzen Helvetik und Mediation standen die Klöster Kreuzlingen, Münsterlingen und Paradies unter Deutschen; Kalchrain hatte bis 1804 ebenfalls eine deutsche

¹⁴ Aus den Klosterakten des STA.TG., Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 3 und 4. – Gilt auch für die Zahl der Insassen.

Äbtissin; die übrigen wurden von Schweizern geleitet, Thurgauer waren aber keine darunter. – Dies förderte natürlich die Animosität der Protestanten gegen die Klöster; die hohe Mitgabesumme für Ausländer (1200 fl. !) war eine Abwehrmaßnahme.

III

Ebenso wichtig für die Existenz der Klöster war ihre wirtschaftliche Grundlage. Seit 1798 waren sie durch Konfiskationen (Leistungen an den Staat), durch die häufigen Einquartierungen, durch Verluste an Grundzinsen und bei Loskäufen, durch nachlässige Amtsführung helvetischer Verwalter und besonders auch durch die Inkameration in Deutschland seit 1803 schwer geschädigt worden; die Eingabe der Klöster an den thurgauischen Großen Rat, November 1836, bezifferte den Gesamtverlust auf 668 000 fl.¹⁵ – Eine genaue Untersuchung darüber und über Vermögen, Einkünfte und Lebenshaltung (-kosten) der thurgauischen Klöster in dieser Zeit würde den Rahmen meiner Arbeit sprengen; ich beschränke mich daher auf eine Zusammenstellung, deren Grundlage die Steuerbeträge sind, welche die Regierung auf den Klostergütern erhob und deren Ansatz stets 2⁰/₁₀₀ betrug.¹⁶

<i>Klöster usw.</i>	(in fl.)	Steuerbetrag 1803 provisorische Schätzung	Vermögen im Kanton	Steuerbetrag ab 1808 definitive Schätzung	Vermögen
Bischofszell		490	245 000	484 (340)	242 000 (170 000)
Feldbach		400	200 000	260	130 000
Fischingen		373	186 500	410	205 000
Ittingen		1500	750 000	1100	550 000
Kalchrain		200	100 000	230	115 000
Kreuzlingen		600	300 000	715	357 500
Münsterlingen		600	300 000	460	230 000
St. Katharinental		800	400 000	550	275 000
Paradies		33.25	16 708.20		
Tänikon		799.45	399 875	550	275 000
Total Klöster		5796.10	2 898 083.20	4759	2 379 500

¹⁵ cf. K. Kuhn, Thurg. sacra, 2. und 3. B. Die genannte Zahl stammt aus B. 2, S. 106. – Über die Inkameration auch Dissertation M. Bandle, S. 57f. und 63ff. – Ein paar Angaben über die Verluste mögen genügen:
 Feldbach: 78000 fl. + Inkameration von Hemmenhofen im Werte von zirka 42500 fl.
 Ittingen: ungeheure Einquartierungslasten, Kontributionen während der Revolution.
 Kreuzlingen: Aufhebung 1798/1802, Einquartierungen, Inkameration.
 Münsterlingen: fl. 90000–100000.
 Paradies: 63000 fl.
 St. Katharinenthal: über 200000 fl. durch Inkamerationen + 60000 fl. vor allem für Einquartierungen.

¹⁶ STA.TG. Finanzverwaltung, Staatsrechnung Nr. 43050ff.

	(in fl.)	Steuerbetrag 1803 provisorische Schätzung	Vermögen im Kanton	Steuerbetrag ab 1808 definitive Schätzung	Vermögen
<i>Statthaltereien</i>					
Freudenfels (Einsiedeln)		370	185 000	290	145 000
Herdern und Liebenfels (St. Urban)		420	210 000	440	220 000
Klingenberg u. Eppishausen (Muri)		310	155 000	149.48	74 900
Lommis (Fischingen)		106	53 000	210	105 000
Mammern (Rheinau)		100	50 000	60	30 000
Sonnenberg u. Gachnang (Einsied.)		410	205 000	380	190 000
Total Statthaltereien		1716	858 000	1529.48	764 000
Gesamttotal		7512.10	3 756 083.20	6288.48	3 143 500

Die Steuern für 1808 kamen meist schon 1806/07 vor; für Kreuzlingen und Bischofszell finden sich im Jahre 1807 die abnorm hohen Beträge von 1682 fl. bzw. 862!! – Außer bei Fischingen, Kreuzlingen, Kalchrain, Herdern und Lommis ging das Vermögen zwischen der ersten und zweiten Schätzung überall und mehrmals sehr stark zurück. Für Klingenberg ist das erklärlich aus dem Verkauf von Eppishausen durch Muri (1808), für St. Katharinental durch die Übernahme der Paradieser Schulden; Bischofszell erhielt 1810 als Folge seines Auskaufes eine Steuerermäßigung (Zahlen in Klammern). Bei einzelnen kann man aber auch eine langsame Erholung und Festigung der Besitzverhältnisse im Kanton bemerken, vor allem bei Kreuzlingen und Fischingen, zu dem auch Lommis gehörte. – Im Vergleich zu ihrem Vermögen machen die genannten Verluste der Klöster mehr als ein Viertel aus!

Das Frauenkloster Paradies war schon vor der Revolution überschuldet. Dann aber wurde es durch seine exponierte Lage am Rhein außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen; seine Schuldenlast betrug nun fl. 111.500.¹⁷ Es wurde daher am 25.4.1804¹⁸ mit dem nahen St. Katharinental vereinigt, was die Klosterdekrete von 1805/06 bestätigten, um seine völlige Verarmung aufzuhalten und seine Ökonomie auf eine gesunde Grundlage zu stellen:

1. St. Katharinental erhielt die gesamte Verwaltung der Einkünfte von Paradies, übernahm aber auch dessen Passiva mit Verzinsung.
2. St. Katharinental war, natürlich mit Einwilligung der Regierung, befugt, zur Schuldentilgung oder zu wechselseitigem Nutzen Liegenschaften zu veräußern, zu verpfänden usw.
3. Der Konvent in Paradies wurde standesgemäß unterhalten, behielt aber keinerlei Verfügungsrechte über die Verwaltung seiner Güter usw. mehr.
4. St. Katharinental mußte jedoch für sich und Paradies gesondert Rechnung führen und nahm dessen Archiv und Schriften in eigene Verwahrung.

¹⁷ K. Kuhn, Thurg. sacra, B. 3., S. 367. – Paradies war zum Beispiel das Hauptquartier von Erzherzog Karl.

¹⁸ Tbl. 2. B., S. 154ff.

Ein besonderer Fall war auch das Chorherrenstift Bischofszell; das Klostergesetz hatte daher zur Regelung seiner Verhältnisse ein eigenes Dekret vorgesehen, das aber ausblieb. Ein erster Grund dafür war die Kollaturfrage, die erst 1810 gelöst werden konnte; aber auch dann zeigte die Regierung keine Eile, da der Zweck der Stiftung unklar und ihre Vermögensverhältnisse prekär blieben. – Sie unterstand direkt ihrem Stifter, dem Bischof von Konstanz; die Vergebung der Kanonikate kam seit langem den V katholischen Orten + katholisch Glarus zu; die Anzahl der Pfründen wurde aber nach und nach wegen der knappen Finanzlage auf sechs (statt neun) herabgesetzt. Es war eine Art Altersheim für verdiente Seelsorger der genannten Kantone geworden. – Nach einem heftigen Streit mit den innern Orten (seit 1803) kaufte der Thurgau ihnen die Kollaturrechte Herbst 1810 für die Aversalsumme von fl. 21 000 ab.¹⁹ Die Auseinandersetzung begann mit der Wahl eines neuen Kanonikus durch den Stand Nidwalden Ende 1803. Das Stift selbst wehrte sich heftig gegen dessen Einsetzung, da dies seine seit 1798 noch mehr geschwächte Ökonomie gar nicht erlaube. Es unterstützte damit die Absicht der Regierung, das Kollaturrecht an sich zu bringen. Eine knappe Darstellung der Loskaufverhandlungen möge hier genügen. – Dafür stellte die diplomatische Kommission am 26.II.1808²⁰ nach einer Besprechung mit zwei Vertretern des Stiftes folgende Instruktionen auf:

1. Erstes Angebot: pro Stand 300 Louis d'or, total also 1800 Louis d'or = 19 800 fl. – Der jährliche Zins betrüge demnach 990 fl.
2. Höchstangebot: 24 000 fl., pro Stand 4000 fl. mit 200 fl. Zins.
3. Bezahlung: Die eine Hälfte ein Jahr nach dem Absterben des ersten, die andere Hälfte nach dem Tode eines zweiten Chorherrn. Inzwischen ist die Summe unverzinsbar.
4. Bei Wunsch auf sofortige Barzahlung Antrag auf eine Teilzahlung von 10 000 bis 12 000 fl. an Martini 1809, ebenfalls ohne Zins – Rest erst nach dem Tode eines Chorherrn.

Schon auf der ersten Konferenzsitzung vom 6./7.II.1808 in Luzern einigte man sich auf eine unverzinsliche Loskaufssumme von 21 000 fl., zahlbar in zwei Raten. Für die weitem Verhandlungen (5.7.1809 in Freiburg, 9.7.1810 in Bern) blieben drei Punkte strittig:

1. Bezahlungsart: Der Thurgau wollte zwischen die erste (10 000 fl.) und zweite Rate 15 Jahre legen.
2. Zusatz der katholischen Orte über das Fortbestehen des katholischen Gottesdienstes in Bischofszell und des Stiftes, den der Thurgau aber als eine Einmischung in seine Innenpolitik betrachtete (analog zur Klosterfrage im allgemeinen).

¹⁹ cf. Dissertation M. Bandle, S. 39f.

²⁰ STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 2: Zahlreiche Briefe, Rapporte, Berichte, Verhandlungsprotokolle usw. – Zur Ergänzung einige weitere Fußnoten bis zum Schluß des Kapitels.

3. Besondere Ansprüche Zugs: Entweder Besetzung einer Chorherrenstelle (da es an die Reihe gekommen wäre) oder zusätzliche angemessene Entschädigung.

Der endgültige Vertrag vom 10.9.1810 bestimmte darüber:

- ad 1. Die erste Rate von 12 000 fl. verfällt auf Martini 1810, die zweite von 9000 fl. auf Martini 1820.
- ad 2. Der vom Thurgau vorgeschlagene Wortlaut drang durch und war eigentlich ein knapper Auszug aus dem Klostersgesetz vom 9.5.1806:
«Durch diese Abtretung soll übrigens dem katholischen Gottesdienst in Bischofszell kein Abbruch geschehen, und auf den Fall hin, wenn in der Zeitfolge durch besondere Gründe und Veranlassungen das Stift mit Vorwissen des päpstlichen Stuhls eingehen könnte, desselben Vermögen zu keinen anderen Zwecken als nur für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten verwendet werden.» – Damit wahrte sich der Thurgau praktisch seine ganze Handlungsfreiheit.
- ad 3. Zug bezieht gleich aus der ersten Rate seinen ganzen Anteil an der Aversalsumme und erhält von den übrigen kontrahierenden Ständen je 5 Louis d'or extra.

Nach der Auszahlung der ersten Rate erhielt der Thurgau im Januar 1811 von Luzern die beiden für die Wahlrechte wichtigen Urkunden, nämlich die päpstliche Bulle vom 15.2.1617 und die Übereinkunft vom 23.1.1680. – Mit der Übernahme der Kollatur glaubte sich die Regierung auch berechtigt, das Stift in jeder Hinsicht seiner direkten Aufsicht zu unterstellen; dies zeigte sich vor allem in der Beschaffung der Aversalsumme und in der Behandlung der Beziehungen Stift – Curie.

Schon am 26.11.1808 hatte sich die diplomatische Kommission mit zwei Abgeordneten des Stifts über die Beschaffung und Verzinsung der Aversalsumme besprochen. Diese hatten geltend gemacht, daß ihr Stift keine weiteren Schuldenlasten mehr übernehmen könne, weil seine Rechnung gerade ausgeglichen sei und keinen Überschuß abwerfe; man müßte sonst auf das Vermögen zurückgreifen. Die Chorherren seien aber bereit, aus ihren Einkünften (700 bis 800 fl.) jährlich je 40 bis 50 fl. an die Verzinsung der Summe beizutragen. Am 10.8.1810²¹ beschloß die Regierung aber auf Antrag der diplomatischen Kommission – wiederum nach einer Beratung mit zwei Abgeordneten des Stifts am 26.7.1810 – dennoch, eine Anleihe für die erste Rate gegen eine Hypothek auf Schuldtiteln des Stiftes oder gegen eine Generalverschreibung von Gütern und Einkünften aufzunehmen. Überdies möge das Stift Vorschläge zur Verzinsung dieser Summe machen. Im Oktober 1810 beschaffte die Regierung die fälligen 12 000 fl. bei verschiedenen Basler Handelshäusern; das Stift mußte dafür eine gerichtliche Schuldverschreibung ausstellen lassen, welche die Regierung auf Verlangen der Gläubiger genehmigte und garantierte. Es war dies eine Hypothek im doppelten Betrag auf seine Liegenschaften und Grundgefälle, zu deren Verzinsung und Abzahlung der Kleine Rat²² auf Antrag der vereinigten diplomatischen und Finanzkommission folgende Vorschläge des Stiftes genehmigte:

²¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 1729.

²² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30017, § 2429 (20.11.1810).

1. Verkauf von Häusern in Bischofszell und Gontershausen, eines Stiftshofes in Wilen und eines Waldes in Gottshaus.
2. Verwendung der Einkünfte der Probstei und eines Ehrenkaplans nach dem Ableben der Amtsinhaber.
3. Jeder Chorherr zahlt pro Jahr 50 fl. aus seinen Einkünften.
4. Dafür wurde dem Stift ein großer Steuernachlaß gewährt. Sein Betreffnis sank um 30 % von 484 fl. auf 340 fl.

Darüber hinaus zahlte das Stift auch die 5 Louis d'or Zulage an den Stand Zug, die Spesen des Geldtransportes von Basel nach Luzern (3 Louis d'or) und die Taxen für die Ausfertigung der Schuldverschreibung. – Die Beiträge der Chorherren sollten bei der nächsten Vakanz eines Kanonikates zurückerstattet werden (auch an die Erben des Verstorbenen). – Die von den Basler Handelshäusern vorgestreckte Summe von 12 000 fl. war zu 5 % verzinslich und mußte in drei Jahren ohne Teilzahlungen oder terminweise à conti zurückbezahlt werden. Trotz der genannten Maßnahmen mußte das Stift dann 1813 bei einer St.Galler Firma erneut Geld aufnehmen, diesmal etwas günstiger, nämlich zu 4¾ % Zins. Dies tat es auch bei der zweiten Rate der Aversalsumme (9000 fl.) im Herbst 1820; die Bedingungen waren diesmal noch besser: nur 4 % Zins, rückzahlbar in fünf Jahren.

Damit die Regierung in den Besitz der Kollatur kam, wurde dem an und für sich finanzschwachen Stift eine weitere schwere Schuldenlast aufgeladen: Auf lange Jahre hinaus waren ein Teil seiner Güter und Einkünfte gewissermaßen an die Geldgeber der Aversalsumme, welche die Regierung bei gutem Willen aus dem Staatshaushalt selber hätte auftreiben können, verpfändet. Nicht der Staat, sondern das Stift nahm die finanziellen Opfer dieses Loskaufes vollständig auf sich!²³ – Gerade um diese mißliche ökonomische Situation des Stiftes sorgte sich sein geistlicher Prokurator, die Curie sehr, doch ohne großen Erfolg.

Schon bei den Verhandlungen über die Anerkennung der Neuernennung Nidwaldens ersuchten die Chorherren auch um den Schutz des Ordinariates, das ihnen am 1.10.1805 entsprach und zugleich eine Zusammenarbeit mit der Regierung postulierte:

1. Die zur Zeit vakanten Kanonikate sollen unbesetzt bleiben, bis das Ordinariat im Einverständnis mit der Kantonsregierung anders beschließt.
2. Zur genauen Beurteilung der ökonomischen Lage soll das Stift jährlich Rechnung ablegen.
3. Die Gefälle der vakanten Pfründen dürfen nur zur Bezahlung der Schulden und zur Verbesserung der finanziellen Lage benützt werden, ebenfalls unter Rechenschaftsablage.
4. Auch die Wiederbesetzung künftiger freier Stellen darf nicht ohne Zustimmung des bischöflichen Ordinariates geschehen.

²³ Im Pfarr- und Stiftsarchiv Bischofszell (Aktenfasz. 14) liegt eine Abrechnung über die großen Verluste, die dem Stift aus diesem Loskauf erwachsen: Die Zinsen für die Aversalsumme allein beliefen sich auf über 12 500 fl., der Ertragsausfall für das Stift, der sich aus der Übernahme einer so großen Schuld ergab, machte weitere 13 500 fl. aus! Die letzten Rückzahlungen erfolgten erst 1830!

Die Regierung nahm davon vorläufig keine Notiz, sondern stellte im Klostersgesetz von 1806 einzig eine Sonderregelung in Aussicht. – Als dann die Curie 1810 vom Stift den Vertragsabschluß erfahren hatte, verwahrte sie sich schon am 11.10. energisch dagegen, daß die jetzigen Kapitularen irgendwelche Schmälerung in ihrem Einkommen erleiden sollten und die Weiterexistenz des Stiftes irgendwie gefährdet würde. Die Regierung versicherte zwar am 20.10.1810, man werde das Stift und seine Insassen so wenig wie möglich belasten, hielt sich aber nicht an dieses Versprechen. Um so größeres Befremden zeigte darauf die Curie mit Recht, als es offenbar wurde, daß das Stift die ganze Schuld auf sich nehmen mußte (17.11.1810): Dazu brauche es die Einwilligung einer kirchlichen Behörde, in diesem Falle des Fürstprimas als Protektor des Stiftes. Der Kleine Rat trat jedoch nicht darauf ein und erklärte (27.11.1810), er habe alles mit Zustimmung des Stiftes getan, als ob es sich gegen die staatlichen Zumutungen hätte wehren können. Ja, er erteilte dem Kustos des Stiftes sogar einen Verweis, weil er der Curie auf ihr Ansuchen hin die Lage dargelegt und Sparmaßnahmen erörtert hatte (22.11.1811).²⁴ – Auch hier duldete die Regierung keinerlei Einmischung, nicht einmal eine besonders qualifizierte geistliche Stelle – die Curie als Stifter – bewahrte ihr Mitspracherecht, ein kleines Beispiel für die territorialistische, staatskirchliche Politik des Kleinen Rates.

26. Kapitel

Die Klöster im Dienste der Öffentlichkeit

I

§ 2 des endgültigen Klostersgesetzes von 1806 lautete:

«Sämtliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, entweder mittelst den Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht der Jugend und Volksbildung – oder, wo örtliche Umstände sich dafür eignen, mittelst Verpflegungsanstalten – oder mit ihrem Vermögen, für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, zum Besten ihrer Mitmenschen beizutragen. Die Art und Weise, wie sie dieses, je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte tun sollen, bleibt den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten». – Damit sicherte sich der Kleine Rat die Möglichkeit, die Klöster usw. von sich aus zu einer für Staat und Öffentlichkeit ersprißlichen sozialen Tätigkeit zu zwingen.

Bevor wir auf Wirkung und Durchführung dieses Artikels eintreten, müssen wir uns mit den Absichten und Plänen jenes Mannes auseinandersetzen, der diesen Text inspirierte, nämlich Anderwerts. Es ist zum Verständnis seiner Politik notwendig, daß wir etwas weit ausholen. Anderwert beschäftigte sich schon zu Beginn seiner politischen Laufbahn vornehmlich mit dem Klosterproblem. Er suchte dabei den Weg zwischen dem jakobinischen Extremismus der Aufklärung und der streng katholischen Auffassung, die in den Klöstern einen sehr wichtigen, einen

²⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32118, § 1254.

integralen Bestandteil der äußern und innern Kirchenorganisation sah. In einem Memorandum vom 17.5.1798²⁵ setzte er sich mit den Plänen zur Aufhebung der Klöster auseinander:

1. Die Aufhebung ist nicht unmittelbar gegen die Religion gerichtet. Dies beweist die Aufhebung der Klöster im josephinischen Österreich und die Auflösung der Gesellschaft Jesu durch den Papst.
2. Politisch ist eine Aufhebung in diesem Zeitpunkt jedoch nicht ratsam, weil der Besitz der schweizerischen Klöster im Auslande verloren ginge.
3. Der Staat soll die Verwaltung der Klöster übernehmen. Die von ihm eingesetzten Verwalter müssen für den Unterhalt der Insassen sorgen, welche eine ihrem Stand angemessene Arbeit erhalten werden.

Eine Aufhebung der Klöster billigte er unter folgenden Bedingungen:

1. Die Katholiken müssen auch an reformierten Stiftungen Anteil nehmen können, nicht bloß umgekehrt, wie sich dies durch eine Aufhebung der Klöster ergeben würde.
2. Für den Unterhalt der Insassen muss genügend vorgesorgt sein, und zwar durch Kapitalien und Grundstücke, so daß sie unter der eventuell mißlichen Lage der Staatskasse nicht leiden müßten. Man dürfe ihnen nämlich schon einen ordentlichen Lebensunterhalt ausmitteln, da sie dem Staat doch ihren ganzen Besitz überließen.
3. Der Aufhebungsbeschluß muß durch die Repräsentanten aller Stände erfolgen! – Wollte ihn Anderwert durch dieses Postulat etwa verhindern? Zwar sprach er nirgends von Einstimmigkeit.
4. Die Insassen sollen beisammen bleiben, sonst gewinnen sie in der Gesellschaft Einfluß! – Anderwert fürchtete wohl die Aufwiegelung des katholischen Volkes.

Im Jahre 1801 schrieb er eine Abhandlung über das Klostersgesetz vom 17.9.1798 und über die Wiederherstellung der Gotteshäuser. Er nannte jenes Gesetz einen «wahren Sieg, den Mäßigung über Gewalttätigkeit erfocht»! Diesen Gedanken führte er auch in seiner Rede bei der Huldigung der Regulargeistlichkeit weiter aus (2.5.1805): Das Klostersgesetz von 1798 sei in seiner Form der Nationalisierung, die nicht eine sofortige Aufhebung brachte, ein Kompromiß, der den endgültigen Entscheid über ihr Schicksal auf spätere ruhigere Zeiten verschoben und damit sogar als Schutz für die Klöster gedient habe, welche im ersten Sturm einfach auf-

²⁵ STA.TG. Nachlaß Anderwert. Auch alles folgende bis II.

gehoben worden wären wie zum Beispiel in Frankreich. In seiner Abhandlung von 1801 stellte er dann aber fest: «Jede Einschränkung, die man einzelnen Mitgliedern eines Staates in die Ausübung ihres Willens setzt, ohne daß dieselbe das Wohl der Gesamtheit der Bürger fordert, ist ein schreiender Eingriff in die Rechte der Freiheit!» Anderwert befürwortete gerade aus den damals so hochgehaltenen Begriffen Freiheit und Volkswohlfahrt heraus eine Wiederherstellung der Klöster; denn von der bisherigen Staatsverwaltung und Mißwirtschaft habe überhaupt kein Volksteil einen Nutzen. Doch möge man sie unter eine gesetzlich geregelte Aufsicht des Staates stellen und sie auch der Steuerpflicht unterwerfen. – Gemäß dem Prinzip, daß jeder Religionsgemeinschaft die ihr gehörenden Vermögenswerte zu belassen seien, sollten die Klöster ausschließlich im Dienste der Katholiken stehen; eine Teilung mit den Protestanten als gemeinsame Nationalgüter komme nicht in Frage. Denn die reformierten Kantone teilten die von ihnen seit der Reformation erworbenen Klostergüter auch nicht! Sie mögen für Schulen und Armenanstalten, für Seminarien und Altersversorgung von Geistlichen Verwendung finden. Von dieser extremen Ansicht kam er allerdings später wieder ab, sie war gegen eine protestantische Mehrheit zum vornherein unhaltbar; ihren letzten Niederschlag fand sie in der Eingabe der thurgauischen Geistlichkeit vom 12.5. 1804. – In der bereits genannten Rede vom Mai 1805 berührte er kurz auch die verfassungsrechtliche Stellung der Klöster seit der Mediation: Ihre Existenz beruhe nun ausschließlich auf dem Willen des Vermittlers; ihre Wiederherstellung könne nur erfolgt sein im Hinblick darauf, daß sich die Klöster so bald als möglich einer gemeinnützigen Tätigkeit widmen würden, sonst hätte jede auf ihre Erhaltung abzielende Politik keine reale Grundlage.

Hier fand Anderwert die volle Unterstützung Wessenbergs. Der Generalvikar dankte ihm herzlich für seine Reden bei der Huldigung der Geistlichkeit und schrieb dabei (5.5.1805):²⁶ Das Heil der Klöster finde sich einzig in «berufsmäßig nützlicher Tätigkeit». Schon in ihrer «Instruktion» vom 27.3.1803 gab die Curie der Hoffnung Ausdruck, daß die Ordenshäuser, «von dem wahren Geist ihres Berufes beseelt, zur Einrichtung solcher Anstalten bereitwillig sein werden, besonders wenn sie von den Kantonsbehörden dazu Winke und Aufmunterung erhalten». Weit schärfere Worte fand er in einem Gutachten über die Klöster des Kantons Thurgau:²⁷ «Daß kein Kloster, welches nicht mit einem gemeinnützigen Institut verbunden ist, das nächste Dezennium überleben dürfte, darüber lassen die deutlichen Zeichen der Zeit keinen begründeten Zweifel mehr übrig». Er riet den

²⁶ Wessenberg bat Anderwert sogar, er möge diese seine Rede in der ganzen Schweiz verbreiten, da sie allgemein gültig sei.

²⁷ Dissertation A. Küry, S. 22 f.

Klöstern, von sich aus die Initiative zu ergreifen; Widerstand gegen Vorschriften der Regierung würde nur ihre Existenz gefährden.

Die konkreten Pläne Anderwerts finden sich in einer Schrift vom Oktober 1804²⁸ mit dem Titel: «Projekt für die Rettung der Klosterinstitute mittelst der Verbindung mit andern Instituten.» (Schon die Wortwahl – «mittelst» – deutet auf den Urheber von Art. 2 des Klostersgesetzes!). Einleitend faßte er nochmals sein ganzes politisches Streben im konfessionellen Bereich zusammen und wies dann ebenfalls darauf hin, daß alle diese Pläne von den Klöstern selber ausgehen sollten und nicht von der Regierung, da im letztern Falle zu befürchten sei, daß die Katholiken bald keinen großen Einfluß mehr auf die Verwendung der Klostersgüter ausüben und deren Genuß ebenfalls verlieren würden. Gerade dies aber müsse durch die oberste Aufsicht der Regierung gewährleistet sein. – Seine Vorschläge beschränkte Anderwert auf zwei Frauen- und drei Männerklöster, weil er die Meinung vertrat, daß mehrere durch die jüngsten Schäden finanziell geschwächte Klöster zusammengelegt werden sollten; das Klostergut faßte er in diesem Sinne überhaupt als eine Einheit auf. Die Errichtung einer höhern Lehranstalt und eines Priesterseminars lehnte er ab, da das Interesse daran zu gering sei.

1. Errichtung einer Töcherschule mit zirka 50 bis 100 Pensionärinnen. – Unterricht in Lesen, Schreiben, Zeichnen, Musik, Deutsch und Französisch; Kochen, Nähen und Stricken und anderen weiblichen Arbeiten. – Zehn von der Regierung empfohlene Töchter würden unentgeltlich aufgenommen. Zwei Drittel der Schülerinnen müßten im Thurgau wohnen; bis zur Hälfte könnten es Protestanten sein. – Das Institut würde durch ein, bzw. zwei Frauenklöster geführt.
2. Einrichtung und Wartung einer Verpflegungsanstalt für Kranke und Verpfändete durch ein anderes Frauenkloster. – Diesmal kann die Regierung 20 Personen zur unentgeltlichen Aufnahme empfehlen. 60 weitere treten gegen ermäßigte jährliche Beiträge in diese Anstalt ein. Hier werden überhaupt nur Kantonsbürger aufgenommen, davon mindestens die Hälfte Protestanten. – Zur Pflege der Insassen soll dieses Kloster mehr Laienschwestern als Ordensfrauen aufnehmen.
3. Einführung einer Verpflegungsanstalt für Männer in der Kartause Ittingen. – Gegen eine sehr kleine jährliche Summe sollen hier zusätzlich 20 ausgediente Pfarrherren und Kapläne verpfändet werden, auf Empfehlung der bischöflichen Behörde (!) eventuell einige unentgeltlich. – Sind diese 20 Plätze nicht

²⁸ Wörtlich abgedruckt bei J. C. Mörkofer, Landammann Anderwert, S. 99ff.

besetzt, so können strafwürdige Geistliche auf ihre eigenen Kosten nach Ittingen versetzt werden (cf. Graf von Müllheim in Kap. 22).

4. Erweiterung der Schulanstalt in Fischingen. – Die Schüler dürfen weder für das Chorsingen eingesetzt werden noch das Ordenskleid tragen (wie z. B. heute noch in Engelberg und Einsiedeln). – Der Unterricht umfaßt nur die niedere Schule, dazu Französisch, Musik und Zeichnen. – Im ganzen soll das Institut 110 Schüler umfassen, davon 8 arme, 6 von der Regierung empfohlene uuentgeltlich; mindestens $\frac{1}{3}$ dürfen Protestanten sein, nicht mehr als $\frac{1}{3}$ aus andern Kantonen stammen.
5. «Schulmeisterinstitut» in Kreuzlingen für 10 bis 15 Zöglinge. – Hier sollen eher katholische Lehrer ausgebildet werden, da diese Religionspartei mehr an solchen Mangel leidet als die protestantische. – Neben dieser höhern Schule soll eine zweite gewöhnliche wie in Fischingen errichtet, aber auf 20 Schüler beschränkt werden. – Doch könne man hier auch eine Schule für «Vieharznei» oder Forstwirtschaft gründen.²⁹

Im Unterschied zu seinen früheren Ansichten hatte Anderwert nun den Protestanten zum vornherein eine weitgehende Nutznießung eingeräumt und die Klöster mehr in den Dienst weltlicher Institutionen gestellt als den Geistlichen vorbehalten. Das ganze Projekt zeugt für ein gründliches Studium der Probleme und für eine Zeitaufgeschlossenheit, der mehr Erfolg hätte beschieden sein dürfen.

II

Anderwert und Wessenberg hofften also auf die private Initiative der Klöster; im Gesetz behielt sich aber die Regierung den Entscheid über jegliche gemeinnützige Tätigkeit vor. Was taten nun die Gotteshäuser von sich aus? Nur ein einziges Kloster ging ernsthaft auf die Vorschläge Anderwerts ein: Kreuzlingen.³⁰ Es eröffnete schon 1806 ein Seminar für Lehrer, dann eine Ackerbauschule, die beide einen guten Ruf genossen und auch gut besucht waren. Ab 1813 geriet die Anstalt jedoch in Schwierigkeiten, da der häufige Lehrerwechsel sich ungünstig auswirkte und ein akuter Lehrermangel nicht zu beheben war. Die Bedingungen für die Novizenaufnahme verhinderten die Heranziehung talentierter Ausländer,

²⁹ Anderwert befürwortete es sogar, daß fähige Ordensleute eine Zeitlang das Pestalozzi-Institut besuchen sollten; aber nur Kreuzlingen ging auf diese Anregung ein.

³⁰ STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 4: Verschiedene Schreiben. K. Kuhn, Thurg. sacra, 2. B., S. 349ff. Die Anderwerts stammen aus dieser Gegend und hatten wohl persönliche Beziehungen zu den Kapitularen; Vater und Bruder des Politikers waren ja Verwalter von Münsterlingen.

im Thurgau selber aber waren, vor allem unter den Katholiken, kaum genügend Lehrkräfte vorhanden. Der von der Curie unterstützte Antrag des Stifts, die Aufnahme taxte für Ausländer zu reduzieren oder für Kreuzlingen überhaupt abzuschaffen, erreichte nur folgenden Beschluß der Regierung (14.9.1813):³¹ Gemäß dem Gesetz habe sie die Möglichkeit, «Moderationen» zu verfügen. – Mit diesem Institut verband das Kloster noch andere Anstalten. So führte es einmal seine seit alters bestehende, aber kleine Stiftschule weiter. Am 26.5.1810 genehmigte die Regierung auf Antrag des Schulrates einen Plan des Stiftes für eine dreiklassige Grundschule, die aber im Herbst 1811 bereits wieder eingegangen zu sein scheint. Vorgesehen war ein Kostgeld von 22 Louis d'or jährlich, das für Kantonsbürger ermäßigt würde.³² Damals anerbote sich das Kloster auch, zugunsten der katholischen Kinderschule in Kreuzlingen eine Stiftung zu machen:

1. Freie Wohnung für den Schulmeister und Schulzimmer in einem Stiftsgebäude.
2. Freies Brennholz aus den Stiftswaldungen. – Besoldung aus dem Bruderschaftsfonds (400 fl.).

Die ständigen Bemühungen Kreuzlingens scheiterten aber letztlich an der geringen Unterstützung, die sein Hauptanliegen, die Anstellung der Lehrer, bei der Regierung erhielt. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Kleine Rat die Erstickung einer solchen katholischen Schule mit sehr gemischten Gefühlen betrachtete; er, das heißt vor allem die evangelische Mehrheit, wollte doch die Ausbildung der Lehrer selber an die Hand nehmen und ein eigenes Seminar dafür errichten; die Abhängigkeit von einer katholischen Institution paßte ihr begreiflicherweise gerade auf diesem Gebiet nicht.

Fisingen³³ führte ebenfalls seine schon vor der Revolution bestehende Klosterschule weiter und baute sie aus;³⁴ doch blieb sie allzu stark auf einen theologischen Abschluß ausgerichtet und hatte zu wenig Schüler, um die Ansprüche Anderwerts erfüllen zu können. – Andererseits lehnte die Regierung einen Vorschlag des Schulrates ab (17.12.1808),³⁵ in Fisingen ein Seminar für katholische

³¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30023, § 2123.

³² Im Plan wurden folgende Fächer genannt: Rechnen, Geometrie, Geographie, richtiges Sprechen, Singen, Lesen, Schreiben, Deutsch, lateinische und französische Sprache, allgemeine und Schweizergeschichte, Naturlehre und -geschichte, «natürliche und geoffenbarte» Religion (!), gymnastische Übungen. – Schulrat an Regierung 12.5.1810.

³³ STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 3.

³⁴ Fächer an dieser Schule: Religion – Sprachen: Deutsch, Lateinisch, Französisch, mit Kalligraphie – Schöne Wissenschaften: Stil, besonders Briefstil, deutsche und lateinische Poetik, profane Rhetorik – Musik: geistliche Singkunst, Violine und Orgel – Geschichte: Biblische und Kirchengeschichte, alte und neue Geschichte und Geographie – Philosophie mit Anfangsgründen der Naturgeschichte und Anthropologie – Arithmetik mit Anfangsgründen der Algebra und Geometrie. – Abt an Regierung 29.5.1805 mit Beilage.

³⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 2543.

Geistliche einzurichten; man hätte nämlich von Anfang an einen Kredit für die Studenten beim Großen Rat einholen müssen. – Allerdings konnte Fischingen ein großes Positivum zu seinen Gunsten anführen: Das Kloster übte die Seelsorge der ihm inkorporierten Pfründen im hintern Thurgau durch seine Patres selber aus (Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dußnang, Fischingen und Lommis); als eine besonders wichtige Pflicht sollten diese Pfarrer auf Geheiß des Klosters vor allem auch den Unterricht der Dorfschulmeister auf sich nehmen.

In der Sparte Seelsorge hatte auch das Kapuzinerkloster in Frauenfeld³⁶ sehr wichtige Funktionen: Es stellte oft die Vikare bei Vakanzen und mancher Pfarrer holte sich hier Aushilfen für seine Arbeit. Aus einem Verzeichnis zu Anfang der Mediationszeit geht hervor, daß die sechs Patres während eines Jahres in 22 Orten³⁷ des untern Thurgaus total über 150 mal predigten und die Beichte hörten. Wegen dieser ausgedehnten Tätigkeit erlangten sie sogar die Unterstützung der Regierung: 1808 wurden ihnen 150 fl., 1809 55 fl. und seither 50 fl. ausbezahlt, stets auf ein Gesuch hin.³⁸

Von den Frauenklöstern schritt nur das Kreuzlingen benachbarte und mit ihm durch Gründungsgeschichte und Tradition verbundene Münsterlingen³⁹ zur Tat: Es ließ einige Schwestern am dortigen Lehrerinstitut ausbilden und begann im Herbst 1807 eine Elementarschule für die Kinder der Umgebung (zirka 30–40), die auch eine Mittagssuppe erhielten. 1808 wurde dieses Institut von Sulzberger selber visitiert, der sich sehr befriedigt darüber zeigte und die Frauen zu weiterem Einsatz aufmunterte.

Alle übrigen Klöster taten trotz mehrfacher Aufforderung durch die Regierung und wiederholten Versprechen nichts. Sie hatten die Zeichen der Zeit nicht erfaßt und verhielten sich solchen Plänen gegenüber passiv. Die Chorfrauen hatten wohl zu wenig Verständnis für derlei Fragen und besaßen wohl auch die nötige pädagogische Vorbildung oder manuelle Geschicklichkeit dazu nicht; überdies waren sie vielfach zu alt, der Nachwuchs aber war gering und konnte nicht bloß im Hinblick auf die Jugenderziehung usw. ausgesucht werden. Ittingen konnte sich natürlich von seiner Ordensregel nicht befreien (Kartäuser mit Schweigepflicht), Bischofszell war schon eine Art Ruhepfründe für alte Priester. – Die Mahnungen Anderwerts fanden also sehr wenig Echo, weder bei den Klöstern, noch bei der

³⁶ STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 3.

³⁷ Die 22 Orte sind: Frauenfeld, Tobel, Tänikon, Klingenberg, Eschenz, Basadingen, Kirchberg, Fischingen, Leutmerken, Üblingen, Mammern, Kalchrain, Pfyn, Feldbach, Weiningen, Bußnang, Gähwil, Warth, Lommis, Aadorf, Wängi, Sirnach (Reihenfolge nach Frequenz). – Undatierte Beilage in den Akten,

³⁸ Vor 1798 gab der katholische Landvogt fl. 100, der reformierte 50; dazu kamen weitere Beiträge der Stände (Guardian an Regierung 8.5.1805). – Auch die Verwaltungskammer hatte ihnen in den Jahren 1801/02 unentgeltlich Holz und Ziegel bewilligt; Holz: STA.TG. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1404, S. 168 (18.9.1801) – Ziegel: STA.TG. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1403, S. 161 (19.8.1802).

³⁹ K. Kuhn, Thurg. sacra, 3. B., S. 289. – STA.TG. Kirchenakten, Klöster usw. Fasz. XI. 283. 4.

Regierung. Sie wollte über die Verwendung dieser Güter selbst bestimmen und wartete nur auf einen günstigen Zeitpunkt, wo sie dies gesamthaft durch die Säkularisation tun konnte. Sie war auch jeder Form von Ausschließlichkeit in Benutzung oder Verwaltung der Klostergüter durch die Katholiken allein abhold, auch wenn diese nur grundsätzliche Geltung haben und die andere Konfession praktisch weitgehend miteinbeziehen sollte.

Während der Mediation zog der Staat die Klostergüter nur auf zwei Gebieten zur ständigen Beitragsleistung heran, nämlich durch die Steuern an seinen Finanzhaushalt und in der Pfrundverbesserung zugunsten der notleidenden Geistlichkeit. – Die Steuerlast der Klöster und Statthaltereien war keine geringe. Schon im ersten Steuerdekret (16.6.1803)⁴⁰ wurden sie unter dem Titel Güterbesitzer mit 2⁰/₁₀₀ des Vermögens erfaßt wie alle andern. § 10 des Klostersgesetzes von 1804 verhiess ein besonderes Dekret für die Bestimmung dieser Beiträge an die «Staatsbedürfnisse», das dann am 10.5.1805⁴¹ erstmals erlassen wurde: Alle hiesigen Klöster, Kollegiatstifte und Statthaltereien versteuern 2⁰/₁₀₀ ihres reinen Vermögens; von dieser Summe gehen $\frac{3}{4}$ an die Kantonskasse, $\frac{1}{4}$ ist ausschließlich zugunsten der Religionslehr- und Schulanstalten des Kantons zu verwenden. § 3, bzw. § 9 des definitiven Klostersgesetzes von 1806 bestätigte dann dieses Besteuerungsrecht, das in der Folge außer einigen Sonderauflagen immer 2⁰/₁₀₀ ausmachte. Die bereits in Kapitel 25 unter III genannten Beträge pro Kloster usw. setzte die Regierung von sich aus an, wohl auf Grund der Inventarien bei der Verwaltungsübergabe; zusammengezogen ergeben sie für die Zeit der Mediation folgende Summen:⁴²

	Steuern 1803–1814	in Prozenten
<i>Klöster usw.</i>		
Bischofszell	7 321	9,2
Feldbach	4 479.56	5,6
Fischingen	6 851.02	8,6
Ittingen	18 745	23,5
Kalchrain	3 817.30	4,8
St. Katharinental (inkl. Paradies)	9 490.55	11,9
Kreuzlingen	11 860.45	14,9
Münsterlingen	7 845	9,8
Tänikon	9 377.27	11,7
	Total 79 788.35	100

⁴⁰ Tbl. 1. B., S. 153 ff.

⁴¹ Tbl. 4. B., S. 164 ff.

⁴² STA.TG. Finanzverwaltung, Staatsrechnungen, Nr. 43050 ff.

Sondersteuern: 1805 Oktober und November je eine Kriegssteuer, etwas höher angesetzt als die gewöhnliche Steuer.

1809 1. Steuer mit 3 Promille, 2. Steuer mit 2¹/₂ Promille.

1813 eine zweite Auflage in der gleichen Höhe wie die normale Steuer.

<i>Statthaltereien</i>	Steuern 1803–1814	in Prozenten
Freudenfels	3 945.50	18,5
Herdern und Liebenfels	5 744	27
Klingenberg	3 021.02	14,2
Lommis	2 691.20	12,6
Mammern	866.45	4,1
Sonnenberg und Gachnang	5 032.32	23,6
	<hr/>	
Total	21 301.29	100
	<hr/>	
Gesamttotal	101 090.04	

Verglichen mit den gesamten Staatseinnahmen dieser zwölf Jahre war der Anteil der Klöster und Statthaltereien gering (5 %), vom Ertrag der Steuern allein aber stammte ein Fünftel aus dieser Quelle. Es ist offensichtlich, daß es ihnen bei ihren Verlusten durch Revolution, billige Loskäufe und Inkameration, infolge geringer Einkünfte in den verschiedenen Notzeiten dieser Jahre und bei der Neuordnung ihrer Verwaltung nicht gerade leicht fiel, so große Summen bares Geld flüssig zu machen. So könnte man zum Beispiel für das Jahr 1805, als die Klöster usw. zur ordentlichen Steuer auch noch zwei kurz nacheinander erlassene Sonderauflagen (Oktober und November) und die erst jetzt bestimmten Beträge für 1804 zahlen mußten, beinahe von einer Konfiskation sprechen; das Total ihrer Steuern machte in diesem Jahr denn auch 11 % aller Staatseinnahmen aus; sie verteilten sich wie folgt (in fl.):

Bischofszell	1800	
Feldbach	1154.56	
Fischingen	1865.32	
Ittingen	4870	
Kalchrain	1030	
St. Katharinental	2700	
Kreuzlingen	2250	
Münsterlingen	2250	
Tänikon	2390.12	
	<hr/>	
Total		20 310.40
Freudenfels	1323.20	
Herdern und Liebenfels	2004	
Klingenberg und Eppishausen	1499.20	
Lommis	952.50	
Mammern	291.45	
Sonnenberg und Gachnang	732.32	
	<hr/>	
Total		6 803.47
	<hr/>	
Gesamttotal		27 114.27

Verbunden mit der Pfrundverbesserung und den übrigen Besoldungs- und Baubeschwerden (cf. unten) glaubten die Klöster wohl, ihre gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des genannten Artikels des Klostersgesetzes vollauf erfüllt zu haben. Doch setzten ihnen alle diese Abgaben keineswegs derart zu, daß sie nicht noch andere öffentliche Unternehmungen, vor allem im erzieherischen Sektor, hätten durchführen oder durch Beiträge stützen können; es fehlte ihnen mindestens damals an Willen und Einsatz. Dies findet allerdings darin eine begreifliche Entschuldigung, daß die Sorge für die Erhaltung ihrer Ökonomie sie stark in Anspruch nahm.

Bei der Pfrundverbesserung machte die Regierung erstmals von ihrem Recht gemäß § 2 des Klostersgesetzes Gebrauch; doch ergaben die Verhandlungen darüber nur unter einem fühlbaren Druck der Regierung einen Entscheid in ihrem Sinn. Von der jährlich aufgebrauchten Summe von 2668 fl. ging der weitaus größte Teil (zirka $\frac{5}{6}$) an evangelische Pfründen (cf. Verbesserungstabelle); das Prinzip Anderwerts war also klar durchbrochen.

Beiträge der einzelnen Klöster an die Pfrundverbesserung seit 1811 (in fl.):

Bischofszell	353	Münsterlingen	240
Feldbach	100	Tänikon	150
Fischingen	302	Freudenfels	80
Ittingen	823	Mammern	75
Kalchrain	100		<u>Total</u> 2668
St. Katharinental . . .	270		
Kreuzlingen	175	Klöster allein	2513

Gerade für die Besoldung von Pfarrern, für den Unterhalt von Kirchen, Pfrundgebäuden und Gottesdienst beider Konfessionen waren die thurgauischen Klöster und Statthaltereien ein wichtiger Faktor, lagen doch zahlreiche Kirchensätze in ihren Händen (wie bei der Regierung nach Übernahme der hochstiftischen Güter):⁴³

Bischofszell: Berg, Bischofszell, Sulgen*.

Fischingen: Au, Bettwiesen, Bichelsee*, Dußnang*, Fischingen, Lommis*, Lustdorf (evangelisch), Sirnach*.

Ittingen: Hüttwilen*, Üßlingen*.

Kalchrain: Herdern.

St. Katharinental: Basadingen*.

Kreuzlingen: Kreuzlingen, Güttingen*.

Münsterlingen: Münsterlingen, Scherzingen (evangelisch).

Paradies: Paradies.

Tänikon: Tänikon.

⁴³ Quellen: STA.TG. Pfrund- und Klosterakten, K. Kuhn, Thurg. sacra, HBLS.

Freudenfels (Einsiedeln): Burg-Eschenz*.

Klingenberg (Muri): Homburg.

Mammern (Rheinau): Mammern*. Total 24 Pfründen!

Ein weiterer Punkt öffentlicher Hilfeleistung, der in Geld gar nicht zu berechnen ist, war die ständige Armenfürsorge der Klöster (durch Austeilen von Suppen usw.); besonders Ittingen zeichnete sich hier durch seine Mildtätigkeit aus!

III

Trotz der Absicht, die Politik der Helvetik (oder des Landeskomitees von 1798) weiter zu führen und die Beispiele der Umgebung nachzuahmen, mußte sich die protestantische Mehrheit dem Zwang der Umstände (Mediation – Tagsatzung – katholischer Konfessionsteil) vorläufig fügen und sich mit einer strengen Aufsicht über die Klöster begnügen, die einer künftigen Säkularisation schon jetzt die Wege ebnete, wie dies sogar im Garantiesetz zum Ausdruck kam. Sie – und damit natürlich die von ihr beherrschte Gesamtregierung – wünschte darum kein Erstarken der Klöster, vor allem keine tiefere Verwurzelung in der Bevölkerung durch ausgedehnte soziale und erzieherische Tätigkeit aus eigener Initiative (cf. die mehrfach bezeugte Beliebtheit der Kapuziner in Frauenfeld bei beiden Konfessionen!). Im Gegenteil, der Kleine Rat verhielt sich solchen Plänen gegenüber sehr lau; er wollte über die Verwendung des Klostersvermögens aus eigener Kompetenz bestimmen können, ohne Bindungen an die katholische Konfession und ohne auf bereits bestehende Institutionen Rücksicht nehmen zu müssen.

Anderwerts Erfolg – erreicht im Schutze der Mediation Napoleons und auf Drängen der Tagsatzung – bestand also nur darin, einen erneuten Aufschub der Verstaatlichung der Klöster, eine Art Bewährungsfrist erlangt zu haben. Eine Eidgenössische Garantie hatte er für diesmal nicht durchsetzen können. Die den Klöstern quasi auf Zusehen hin gewährte Autonomie sollte in seinen Plänen dazu dienen, sie, das heißt ihre Kapitalkraft, zum Nutzen der gesamten Bürgerschaft ins öffentliche Leben einzuspannen und sie damit vor allem den Katholiken zu erhalten. Er fand aber nicht bloß bei der Regierung, sondern auch bei den Betroffenen selber wenig Gegenliebe: Der größere Teil der Klöster war von sich aus zu bequem, stand dem Lauf der Zeit zu fern und war derart mit anderen, nähern Sorgen um die Existenz belastet, daß sie die Bestrebungen Anderwerts kaum in Erwägung zogen und nichts taten. – Auch hier stellen wir also hinter der scheinbaren und sogar gesetzlich verankerten Interessengemeinschaft beider Glaubensparteien in der praktischen Lösung der Klosterfrage ein deutliches Auseinanderklaffen der protestantischen und katholischen Wünsche fest.

Im Anschluß an diesen Abschnitt kann nun auch Anderwerts Politik endgültig beurteilt werden. Ihn leiteten drei praktische Motive:

1. Staatsrechtlicher und wenn möglich verfassungsmäßiger Schutz der schwachen Katholiken, zum Beispiel ihres personellen Anteils an der Verwaltung.
2. Erhaltung der Klöster und ihres Vermögens (sowie des gesamten Kirchen- und Pfrundgutes) für die Katholiken.
3. Behauptung der thurgauischen Unabhängigkeit, die nicht durch einen innern Zwist gefährdet werden durfte.

Die Reihenfolge dieser Punkte will zwar nichts Endgültiges über ihre Präponderanz im politischen Handeln Anderwerts aussagen; man darf aber immerhin festhalten, daß sein Einsatz für die Belange seiner Konfession stets im Vordergrund stand (cf. seine Haltung in der Klosterfrage auf der Tagsatzung bei Bandle!). – Aus dem Zusammenspiel dieser drei Absichten ergab sich eine sehr undurchsichtige und gewundene Politik, die aber dem vorsichtigen, zurückhaltenden und zähen Charakter Anderwerts sehr nahe lag. Denn reale Machtmittel besaß er keine – die überzeugte Kirchentreu mancher Geistlicher und des katholischen Volkes, quasi eine latente Bedrohung der innern Ruhe mit gefährlichen Wirkungen nach außen, war seine einzige, aber nicht gerade scharfe Waffe. – Um seine beiden erstgenannten Ziele zu erreichen, suchte Anderwert die Protestanten durch weitgehende Konzessionen für eine freundschaftliche Haltung gegenüber den Katholiken, für eine freiwillige Beschränkung zu gewinnen. Andererseits trat er aber auch für Bindungen des Staates nach außen ein (Klostergarantie durch die Tagsatzung, Konkordat). Die enge Verknüpfung von Nachgiebigkeit und Forderungen in Punkt 1 und 2 überdeckt oft seine dritte Maxime; sie macht beinahe den Eindruck eines Ränkespiels.

Das Endergebnis seiner unermüdlichen Vorstöße entsprach formell (in der Gesetzgebung) kaum, materiell (in der praktischen Tagespolitik) weit mehr seinen ständigen Bemühungen. Die evangelische Mehrheit ließ sich staatsrechtlich nicht binden, und seinen prekären und halben Erfolg in der Klosterfrage mußte Anderwert noch 1806 bezahlen: Im gleichen Monat Mai, in dem das definitive Klostergesetz erlassen wurde, mußte der Katholische Kirchenrat erstmals zusammentreten, und am Ende des Jahres folgten die Gesetze über seine Organisation und das Consistorialgericht, welche die Annahme eines Konkordates endgültig unmöglich machten. Denn die protestantische Mehrheit versteifte sich darauf, aus ihrem umfassenden Begriff der staatlichen Souveränität heraus auch diese Bindung nach außen abzulehnen genau wie die Klostergarantie der Tagsatzung, forderte aber für das

nach ihrer Meinung viel zu günstige Klostergesetz einen Entgelt. So mußte sich Anderwert die Errichtung einer staatskirchlichen Organisation für das katholische Bekenntnis in Angleichung an die evangelische Kirche gefallen lassen; erst dann konnten die Probleme der Sittengerichte, Kirchengutsverwaltung und Pfrundverbesserung im ganzen Kanton gemeinsam gelöst werden. Die Klosterpolitik war gewissermaßen der Drehpunkt der Pläne Anderwerts. – Diesem geringen legislatorischen Erfolg steht aber eine sehr spürbare Milderung der Machtpolitik der protestantischen Regierungsmehrheit in der Praxis gegenüber: Aus einer billigen, in der paritätischen Tradition verankerten und von der modernen Idee der Toleranz geförderten Rücksicht auf das Zusammenleben mit der andern Konfession und die außenpolitischen Gegebenheiten der Mediation vermied man eine unnötige Erregung der Katholiken.

Sicher hat Anderwert daher den Anwurf nicht verdient, er habe die Bevormundung der Kirche durch den Staat eifrig vertreten und gefördert, wie dies später sein Namensvetter und nachmaliger Bundesrat oder liberalkatholische Staatsmänner in St. Gallen (Baumgartner, Hungerbühler) und Aargau (Augustin Keller) taten. Er gehorchte der Not, aus der ihm kein anderer Ausweg zu bleiben schien, wobei er natürlich als Kind seiner Zeit (Rechtsstudium in Freiburg i. Br.!) dem Gedanken eines starken staatlichen Einflusses auf die Kirche nicht allzufern stand. Es läge ganz im Sinn seiner schwer durchschaubaren Politik, die durch eine Konzession praktisch ihr Gegenteil erreichen wollte – zum Beispiel durch Beteiligung der Protestanten an klösterlichen Institutionen die Garantie ihrer Güter für die Katholiken –, wenn er hoffte, die Kirchenhoheit des Katholischen Kleinen Rates als Schutzschild gegen weitere Ansprüche benützen zu können, hinter dem die Curie ihre Befugnisse weiterhin ausüben würde, indem jene sozusagen papieren (nicht aktiviert) bliebe.

Es ist die Tragik der Politik Anderwerts, daß er als Föderalist in einer mehrheitlich zentralistischen Regierung stand. So wurde er hin und her gerissen zwischen seiner Pflicht als Regierungsmann – die von ihm redigierten Gutachten verschiedener Kommissionen zeigen ihn ja oft als Verfechter unitarischer Ideen! – und seiner persönlichen, traditionellen Überzeugung, die auf dem kirchenpolitischen Sektor in einer vertraglich oder staatsrechtlich genau fixierten Parität (wie der Landfriede von 1712) das einzige Heil für seine Glaubensgenossen sah. Daher verfolgte die protestantische Mehrheit um Morell sein Tun sehr argwöhnisch; aber auch die katholische Geistlichkeit, deren starke Abneigung vor allem gegen die Pläne Wessenbergs ihm bekannt war, verstand ihn nicht immer, während der Generalvikar selber im Widerspruch zu seinen offiziellen Verlautbarungen eine so nachgiebige kirchenpolitische Praxis übte, daß sein Wert als Verbündeter sehr

zweifelhaft wurde. Er ließ das Übergreifen der weltlichen Macht in die katholische Kirche zu, ohne staatsrechtliche Garantien zu fordern. Gerade hier lag aber das Problem Anderwerts, das er durch eine vom Staat anerkannte katholische Kirchenorganisation zu lösen suchte, die der protestantischen Mehrheit gewisse Schranken auferlegte. Daß er dabei auf den staatskirchlichen Weg gedrängt wurde, war in der ganzen Situation begründet. – Vielleicht sollte man die Tätigkeit Anderwerts in der thurgauischen Regierung aus der Perspektive eines Mannes betrachten, der aus großem Verantwortungsbewußtsein einen gegen seine eigene politische Überzeugung gerichteten Kurs mitmacht, um als bedächtiger Bremser Schlimmeres zu verhüten.⁴⁴ So wäre der seiner zwar immer sehr pflichtbewußten, eifrigen und gewissenhaften Mitarbeit anhaftende Zug einer irgendwie schwunglosen, pedantischen Unlust erklärlich, die ihn in Gegensatz zu dem unentwegten, vorwärtsdrängenden Draufgängertum Morells stellte und zu dessen gewissermaßen dynamischen Bürokratie.

Rückblick und Ausblick

Zuerst möchte ich hier eine knappe Zusammenfassung meiner ganzen Untersuchung über die thurgauische Kirchenpolitik der Mediation geben und daran einen Ausblick bis zur Gründung des Bundesstaates anschließen, wobei ich aus naheliegenden Gründen die Verfassung von 1814 und die darauf folgende Gesetzgebung besonders berücksichtige.¹

Die kirchenpolitische Entwicklung 1814–1848

I

Während sich seit 1803 in den meisten Kantonen der Schweiz die Reaktion breit machte und die Aristokratie mehr und mehr ihr Haupt erhob, suchte der Thurgau das Erbe der Helvetik, ihre Errungenschaften, nach Möglichkeit zu retten, mit der Tradition zu versöhnen und zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden. Diese Realpolitik zeigte sich vor allem in den Beziehungen des Staates zur Kirche,

⁴⁴ Aus seiner verzwickten Lage heraus schrieb er einmal an Escher in Zürich: «Man betrachtet mich bei der Regierung als den Advokaten der Klöster, der Geistlichen, der alten Kantone . . . Auf Kosten des Rechts und gegen meine Überzeugung kann ich nicht nachgeben . . . »! – zit. aus Dr. Schoch, Klostersaufhebung, in Thurg. Beitr., Heft 70, S. 3.

¹ cf. Sulzberger in Pupikofer, 2. Bd., Häberlin-Schaltegger, Hirzel, Dissertation I. Bühler, K. Kuhn, Lampert, Hagen, F. Suter. – Im folgenden beschränke ich mich bewußt auf die Darstellung der Auseinandersetzung der beiden Glaubensparteien in der grundsätzlichen Verfassungspolitik; einzig Abschnitt I soll einen umfassenden Überblick in gedrängter Kürze bieten.

die aus einer bunten Mischung zwischen Altem und Neuem, aus einem Zusammenspiel gegensätzlicher politischer Ideen und Maximen, staatsrechtlicher Theorie und Grundsätze herauswuchsen, wie sie sich schon im Parteihader der Helvetik widerspiegelten.²

Morells territorialistischer Staatsbegriff, sein äußerst empfindlicher Souveränitätsanspruch, seine von den Prinzipien der Gleichheit und Einheit getragene politische Konzeption setzte sich gegen Anderwerts traditionsbewußtes Denken, gegen seine Idee von einer föderalistisch aufgelockerten, organisch gewachsenen Struktur des Staates durch. Die protestantisch-unitarische Mehrheit zwang ihre betonte Staatskirchlichkeit auch der katholischen Minderheit mit ihrem scharf antirevolutionär gesinnten Klerus auf. Der Laizismus und der Fortschrittsglaube der Aufklärung richtete sich vorerst gegen «kanonische» Sonderwünsche der Katholiken, lag aber bald auch mit der sittenstrengen Orthodoxie der Protestanten in Fehde. Entsprechend der herrschenden Meinung, daß die gebildete Elite der Bürgerschaft, welche die neue Zeit ja eigentlich begründet hatte und sich an die Macht drängte, zur Führung der politischen Geschäfte berufen sei und daher den Staat zur Wohlfahrt des Ganzen zu lenken habe, bildete sich auch im Thurgau eine starke Exekutive mit aristokratischen Zügen, welche den durch die Revolution entfachten und begünstigten Wünschen der Gemeinden, des Landvolkes nach vermehrter Autonomie und direkterer Demokratie gegenüberstand. Wessenbergs staatshöriger Josephinismus und Anderwerts vorsichtige konfessionelle Zweckpolitik trafen sich in ihrer Bejahung des Staates, jener eher freiwillig, diese mehr unter dem Zwang der Umstände.

Aus dem gesetzgeberischen Nachlaß der Helvetik zimmerte sich der Staat, das heißt der Kleine Rat, seine allgemeine Kirchenhoheit als integralen Bestandteil der Souveränität. Die Vereinigung solcher Befugnisse in einer einzigen Behörde – ein politisches Novum für den Thurgau – stützte sich im wesentlichen auf das Übergewicht des evangelischen Elementes und war daher ganz vom protestantischen Denken geformt. Die eigentlich rein politischen Forderungen des unitarischen Staates und die Wünsche der evangelischen Mehrheit fielen in ihrer konkreten Ausprägung mindestens zu jener Zeit zusammen, so daß sie eine Einheit, die Protestanten also die eine Partei bildeten. Dies erregte sofort ein großes Mißtrauen katholischerseits, da man sich plötzlich schutzlos einer anders denkenden Mehrheit gegenüber sah, gegen deren Beschlüsse man an keine Instanz mit Erfolg appellieren konnte.

² Die ganze Mediation im Thurgau könnte man mit einem Zitat aus P.W.Helv., I. B., S. 382 charakterisieren, das er im Zusammenhang mit der Pfarrwahlordnung schrieb: «Merkwürdig auch hier diese Verbindung alter und neuer Rechte, die konservative Grundstellung dicht neben revolutionären Eindrücken!»

Der Staat übernahm die oberste Aufsicht über die Kirchengzucht (-polizei), die Kirchen- und Pfrundgüter, wozu er auch das Vermögen der Klöster als ein zum Wohl des ganzen Staatsvolkes gestiftetes öffentliches Gut zählte. Er trennte das Schulwesen vom kirchlichen Aufgabenkreis, jedoch nur in seiner obersten Leitung. Das Problem des Pfarrwahlrechts entschied die Regierung nicht. Denn hier stieß sie mit dem als Privatbesitz behaupteten Rechte kantonsfremder Gewalten und mit dem Streben der Gemeinden, ihren geistlichen Hirten selbst erwählen zu dürfen, zusammen. Beiden mußte sie Konzessionen machen; den letzteren, das heißt den Kirchbürgergemeinden, überließ sie die eigentliche Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter, deren Besitz ihnen auf alle Zeiten garantiert wurde. Dieses Entgegenkommen formte ebenfalls die «bauernfreundliche» Zehntgesetzgebung, deren harte Folgen für die Pfarrerschaft durch die Pfrundverbesserung gemildert werden sollte, wobei vor allem die Gemeinden (und die Klöster) stark zur Beitragsleistung herangezogen wurden.

Gemäß den Prinzipien der Gleich- und Einheit wurde die Parität weder verfassungs- noch staatsrechtlich erfaßt; sie blieb aber in der Praxis gewissermaßen gewohnheitsrechtlich weiterhin wirksam. Durch eine für beide Konfessionen gemeinsame oder mindestens konforme Gesetzgebung suchte der Staat beide Glaubensparteien zu verklammern, vor allem auch dadurch, daß er die Wahrung der Parität zur Toleranz umdeutete und mit der Aufsicht über das allgemeine Kirchenwesen (im paritätischen Kirchenrat) verband. In der Praxis aber ergab sich bald eine organisatorische Zweiteilung: Die evangelische Kirche wurde eine ausgeprägte Staatskirche, deren Bischof als Inbegriff der geistlichen Gewalt mit der politischen Mehrheit, den Unitariern um Morell, im Evangelischen Kleinen Rat eine Art Personalunion bildete. Die katholische Kirche aber blieb in einer Zwitterstellung stecken: Staatsrechtlich, äußerlich gesehen, war auch sie Staatskirche, doch erwies sich ihre Bindung an ihre eigene kanonische Rechtsform innerlich stärker oder doch ebenso stark. Die Wahrung des konfessionellen Friedens war unter diesen Umständen von besonderer Bedeutung: Sie kam auf der staatskirchlichen Basis zustande, indem sich der katholische Teil mit dem «Erreichten» zufrieden geben mußte, während die Evangelischen die Macht ihrer Mehrheit nicht überspitzten.

Trotzdem artete dieses weltliche Übergewicht innerhalb der katholischen Kirche nie in eine josephinische Bevogtung und Reglementiererei aus, wie es vielleicht dem geheimsten Wunsch Wessenbergs entsprochen hätte. Denn der Staat hütete sich, in ureigene kirchliche Rechtsbezirke wie Liturgie, Heranbildung der Geistlichkeit usw. vorzustoßen. So liegt auch über der Politik Wessenbergs im Thurgau eine Art Tragik: Trotz seiner ständigen Nachgiebigkeit gegenüber dem

Kleinen Rat fand er dessen Unterstützung in seinen Reformplänen nicht oder doch nur in sehr geringem Maße; er konnte sie kaum verwirklichen. Dem Staat genügte es, wenn er den entscheidenden Punkt im Aufbau der katholischen Kirche kontrollieren konnte, nämlich die Beziehungen zwischen dem Ordinariat und den Gläubigen im Thurgau. Der Kleine Rat betrachtete den Bischof, «die geistliche Regierung», als ausländischen Potentaten, mit dem nur die souveräne Gesamtregierung verhandeln dürfe. Dadurch verlor aber die katholische Kirche ihre Autonomie gänzlich und war vom Willen einer protestantischen, ihrem Kirchenbegriff fern stehenden Mehrheit abhängig.

Die staatliche Kirchenpolitik der Mediation zeigt den Willen der verantwortlichen Männer zu einer ersprießlichen Zusammenarbeit der weltlichen und geistlichen Gewalt. Der Staat bekannte sich wohlwollend zu Religion und Kirche, er verlangte als Entgelt, daß der Klerus mit seinem Einfluß auf Sittlichkeit und Bürgertugend die allgemeine Wohlfahrt befördern helfe; er beanspruchte aber durchaus die erste Stellung in dieser Partnerschaft. – Die ganze Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche wirkt jedoch – vor allem infolge des Fehlens einer verfassungsmäßigen Basis – wie eine erkünstelte Improvisation, die bei dem Stoß, der die staatlichen Grundlagen der damaligen Schweiz und damit des Thurgaus, nämlich die Mediation Napoleons, vernichtete, sofort ins Wanken geraten mußte, da der Kompromiß aus all diesen verschiedenartigen Tendenzen zu unstabil geworden war, und sich die katholische Unlust nach der Niederlage des Franzosenkaisers verstärkte, offener zeigte. Ihr Revisionsbegehren gab den Anlaß zu den folgenden Auseinandersetzungen.

II

Die katholische Partei fand die Unterstützung des Auslandes. Die Sieger über Napoleon, vorab Österreich, suchten durch Stärkung aller aus der Zeit vor der Revolution stammenden reaktionären Kräfte ihr System auch in der Schweiz zu sichern; im Thurgau blieb ihnen als einziger Ansatzpunkt gegen helvetische, umstürzlerische Gelüste die Unzufriedenheit der Katholiken mit den herrschenden Zuständen. Sie teilten sich in zwei Gruppen: eine extreme, gebildet von einzelnen katholischen Gemeinden und der Geistlichkeit – eine gemäßigte um Anderwert und die Curie. Die erste Richtung forderte allgemein die Wiederherstellung der Parität auf der Grundlage des vierten Landfriedens von 1712, die Wahl der katholischen Beamten durch die Katholiken allein, eine völlige Selbständigkeit der Konfessionen im Kirchen- und Schulwesen, was auf eine Abschaffung der bisherigen

paritätischen Behörden (Kirchen- und Schulräte) hinzielte, und mehr Freiheit für die Klöster. – Diese extremen Wünsche lassen sich vor allem gut beim katholischen Klerus fassen.

Dekan Hofer regte am 8.6.1814³ eine Zusammenkunft der Vorstände beider thurgauischen Kapitel an und wünschte, daß eine Delegation tüchtiger, angesehener katholischer Männer aus den Gemeinden bei den katholischen Mitgliedern des Verfassungsrates vorspreche, um die einhellige Willensmeinung des katholischen Volkes klar darzulegen, «daß eine selbständige Parität nach dem Beispiel des Kantons Glarus eingeführt und die katholischen Beamten nur von den Katholiken gewählt werden, mit der Bitte, keinem andern Verfassungsentwurf zuzustimmen, als dem, der auf das Fundament einer solchen vollkommenen Parität gegründet sei!» Auf dieser Zusammenkunft (11.6.1814) beschloß man, sich an die Curie in Konstanz und die Nuntiatur in Luzern zu wenden – von der erstern versprach man sich allem Anschein nach nicht gerade viel. Dem päpstlichen Gesandten legte man folgende Punkte vor:

1. Der Landfriede von 1712 ist zu bestätigen.
2. Alle Güter, welche katholischen Pfründen, Korporationen, Stiften und Klöstern gehören, sind als ausschließlich katholisches Eigentum zu erklären, das weder die Protestanten noch der Staat beanspruchen darf. Auch die Rechnungsüberschüsse sollen nur den Katholiken zugute kommen.
3. Die Verbesserungen protestantischer Pfründen aus katholischen Fonds und Kloostergütern müssen aufhören!
4. Alle in die bischöfliche Rechtssphäre eingreifenden Behörden – Kirchen- und Schulräte, auch das Konsistorialgericht – sind aufzulösen und die ganze Kirchengewalt einzig dem Ordinariat zu unterstellen.
5. Vor allem soll das katholische Schulwesen von den Katholiken allein geordnet werden.
6. Die Immunität der «res ecclesiasticae» und der Kapitel (!) ist wiederherzustellen und zu schützen.

Am 26.6.1814⁴ wandte sich Dekan Pfister im Namen beider Kapitel auch an die Curie. Der Zeitpunkt sei jetzt überaus günstig, die bischöflichen Rechte wieder geltend zu machen und den «beklemmten» Katholiken im Thurgau zu helfen. Ausführlich ersuchte er Wessenberg, an die thurgauische Verfassungskommission eine Note zu richten und darin die Auflösung des «Kirchen-, Schul- und Konsistorialrates» zu verlangen, deren Aufgaben wieder durch das Ordinariat allein übernommen werden sollten.

Anderwert jedoch wußte, daß man das Rad der Geschichte nicht bis auf 1712 zurückdrehen konnte, und wollte die evangelische Partei nicht zum Äußersten reizen. Er forderte daher eine erneute Garantie der Klöster, staatspolitisch eine in der Verfassung festgesetzte Repräsentation der Katholiken in allen Behörden

³ Hofer an Dekan Pfister, zit. bei F. Suter, S. 132 ff. – Ebenda die Eingabe an den Nuntius. – cf. dazu die Eingabe der Geistlichkeit an Anderwert aus dem Jahre 1804 in Kap. 3, III.

⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Arbon.

(Maximum $\frac{1}{3}$, nicht $\frac{1}{2}$!) und kirchenpolitisch eine größere Selbständigkeit seiner Konfession im Rahmen des Staates. Er fand in diesem letzten Punkt die Unterstützung der Curie, welche am 4.7.1814⁵ die Wünsche der Geistlichkeit in sehr gemäßigter Form und darum verfälscht an den Verfassungsrat weiterleitete.

Wessenberg schrieb, der Grund seiner Eingabe sei der ihm wiederholt vorgelegte Wunsch der thurgauischen Geistlichkeit, der Kirchenrat möge aufgehoben, der Schulrat zweckmäßiger eingerichtet, dem Bischof aber ein größerer Einfluß in deren Geschäfte eingeräumt werden. Er verfolge mit seinem Memorandum keine anderen Ziele als die Förderung des «gemeinnützigen und christlichen Unterrichts, der Moralität, der reinen Gottesverehrung und der zweckmäßigen Seelsorge». – Die «erzreaktionären» Wünsche der Geistlichkeit wurden nun auf ein weit erträglicheres Maß herabgemindert, ein typisch Wessenbergischer Kompromiß, der die Hoffnung auf eine Zusammenarbeit mit dem Staat in seinem Sinn noch nicht aufgegeben hatte: Kirchenräte und Schulrat hätten nach den bisherigen Erfahrungen und auf Grund der «Stimme des Publikums» (!) die in sie gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Was die Kirchen- disziplin, Ehesachen und Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes betreffe, wäre es das einfachste und wirksamste Mittel, diese Gegenstände teils ganz, teils in Gemeinschaft mit der Kantonsregierung, dem Ordinariat zu überlassen, da eine Zwischenbehörde überflüssige Kosten und Weitläufigkeiten verursache. (Damit appellierte er geschickt an den Sparsinn der Thurgauer!) Der Schulrat hingegen könne dadurch ersetzt werden, daß bei der Regierung ein tüchtiger Schulmann aus jeder Konfession als «Referent in Schulsachen» angestellt würde, und daß alles, was auf Unterricht, besonders auf sittlich-religiösen, Bezug habe, durch Korrespondenz mit dem Ordinariat verhandelt würde. – Über diesen Brief der Curie findet sich im Brouillon des Protokolls der Verfassungskommission eine kurze Bemerkung, man habe davon «im allgemeinen Notiz» genommen. Im eigentlichen Protokoll steht darüber nichts; man nahm also offiziell überhaupt keine Kenntnis von dieser Eingabe!

Die Gegenpartei, die evangelisch-unitarische Mehrheit, wehrte sich mit aller Energie für die Erhaltung des bisherigen Staates. Sie war sehr wenig begeistert von einer Garantie der Klöster von außen durch den Bundesvertrag, lehnte jede Festsetzung der konfessionellen Vertretung in den Behörden ab und verlangte freie Hand in der Bestellung der Administration, besonders der führenden Vollziehungsbeamten. Kirchen-, vor allem schulpolitisch, forderte sie die Beibehaltung der bisherigen Organisation; zum mindesten sollten alle schiedsgerichtlichen Entschiede letzten Endes dem Kleinen Rat (mit seiner protestantischen Mehrheit) vorbehalten sein. Die heftigen Verfechter der staatlichen Wünsche waren Morell, Kesselring und Sulzberger. – Als Gegenstück zu den Äußerungen des katholischen Klerus soll hier auch die Meinung der evangelischen Geistlichkeit zur Verfassungsfrage ausführlich dargelegt werden.

⁵ Original in STA.TG. Akten Thurgaus Staatsverfassung von 1814, Nr. IV. 61. 1 – Kopie in B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Regierung.

Am 9.6.1814 übersandte Dekan Zwingli Morell ein von den Vorsteherschaften der drei evangelischen Kapitel vollzählig unterschriebenes Memorandum vom 20.5.1814, das Ergebnis einer gemeinsamen Tagung, das der Evangelische Kleine Rat am 12.6. an die protestantischen Mitglieder der Verfassungskommission weiterleitete (die Pastoren kamen den katholischen Pfarrern also zuvor).⁶ – Zur Begründung der Eingabe wurden drei Punkte angeführt:

1. Im Volke herrsche eine weit verbreitete Abneigung gegen die bisherige, als zu kostspielig verschriene Kirchen- und Schulorganisation.
2. Der Streit um die Verfassung säe Zwietracht unter den Konfessionen.
3. Es sei zu Angriffen auf den Antistes gekommen, gegen den man vor allem die Katholiken aufzuhetzen versuche (wohl im Zusammenhang mit dem reaktionären Umsturzversuch im Thurgau 1814).

Die evangelische Geistlichkeit fordere, so wird erklärt, die Beibehaltung des bisherigen evangelischen und paritätischen Kirchenrates und stehe voll und ganz hinter ihrem Antistes. Man beantrage jedoch eine Auflösung des bisherigen Schulrates: Das Schulwesen sei jeder Konfession für sich zu überlassen, das reformierte dem evangelischen Kirchenrat. Wenn diesem aber dadurch zu viel Arbeit aufgebürdet würde, möge eine eigene evangelische oberste Schulaufsicht organisiert oder die bisherige Behörde im Amt bestätigt werden! Sehr heftig polemisierte man auch gegen das eigene evangelische Ehegericht und hege vielenorts die revolutionäre Ansicht, daß die Ehe nur ein bürgerlicher Vertrag sei. Demgegenüber hielten aber auch die evangelischen Pfarrer daran fest, daß die Ehe eine «göttliche, von Christus bekräftigte Anordnung eines Bandes» sei, «das kirchlich geknüpft nur in den allerdringendsten Fällen aufgelöst» werden dürfe. – Man hütete sich peinlich davor, irgendwie katholische Belange zur Sprache zu bringen; das einzige Präjudiz bestand in der Forderung nach einem paritätischen Kirchenrat.

Die Protestanten waren aber unter sich nicht einig: Ihrer radikalen Richtung hielt eine vermittelnde Gruppe die Waage; besonders Staatsschreiber Hirzel schlug versöhnliche Töne an und verhinderte eine unheilbare Spannung zwischen den Konfessionen. – Auch die Geistlichkeit stand nicht geschlossen hinter der Eingabe der Kapitelsvorsteher. Dies beweist ein Brief des Pfarrers Pestalozzi von Hüttlingen (– Felben) vom 14.6.1814, den der Evangelische Kleine Rat am 4.7.1814 ebenfalls den evangelischen Mitgliedern des Verfassungsrates zum Studium unterbreitete.⁷

Der mutige Pfarrer protestierte sehr aggressiv gegen die Eingabe Zwinglis: Sie habe nicht das Recht, im Namen der evangelischen Geistlichkeit zu sprechen, da deren große Mehrheit von ihr gar keine Kenntnis habe. Es sei dies nur eine abgekartete Sache einer kleinen Minderheit, die von der bisherigen Ordnung alle Vorteile hätte und profitiere. Für sich persönlich befürwortete dann Pestalozzi eifrig eine Trennung der Konfessionen in ihrer Verwaltung usw.; denn paritätische Kirchen- und Schulräte seien «Hindernisse gegenseitiger Liebe und Vertrag-

⁶ Brief: STA.TG. Akten des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3512.

Weiterleitung: Protokoll des Evangel. Kleinen Rates, Nr. 3500, § 294.

⁷ Brief in den Akten wie Fußnote 6. – Weiterleitung: ebenfalls im genannten Protokoll, § 296.

Matthias Pestalozzi, 1777–1829, 1805 Pfarrer in Berlingen, 1808 in Hüttlingen, 1818 in Richterswil, wurde 1821 Kammerer, 1826 Dekan. Sulzberger / Verzeichnis der evangelischen Geistlichkeit.

samkeit»! Er stimmte sogar einer Abschaffung des evangelischen Ehegerichts zu: Matrimonialfälle seien ohne Beisitz der Geistlichen zu erledigen und den Zivilgerichten zu überlassen; bei solchen Händeln solle man jedoch katholische Richter durch evangelische ersetzen. – Dieser Brief ist also zweifach interessant: Einerseits unterstützte Pestalozzi eine vollständige Trennung der Konfessionen voneinander, andererseits machte er auch der Zivilehe eine erste Konzession.

III.

Das Ergebnis der Beratungen, der Kompromiß aus dem Widerstreit der Meinungen war die Verfassung vom 28.7.1814,⁸ die nur unter äußerem Druck zustande kam. Art. 33 bestätigte Art. 24 der thurgauischen Mediationsverfassung und garantierte erneut «die freie Ausübung des evangelisch-reformierten und des katholischen Gottesdienstes»; ein Unterschied zeigt sich einzig in der Voranstellung der Worte «evangelisch-reformiert». – Art. 39 sollte dann die entscheidende Wendung bringen (wörtlich zitiert):

Jedem Konfessionsteil kommt, unter der höhern Aufsicht der Regierung, die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die daherige Organisation zu, sowie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigentümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Diese Bestimmung begründete die Autonomie jeder Konfession mit der – rein theoretisch und staatsrechtlich betrachtet – geringen Einschränkung der «höhern Aufsicht der Regierung»! – Für paritätische Streitfälle wurde ein Schiedsgericht vorgesehen (Art. 40): Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter und wählt dazu je ein Mitglied des Kleinen Rates, wenn sich jene nicht einigen können. Kommen auch diese zu keinem gemeinsamen Schluß, ernennt der Kleine Rat frei einen Obmann; diese Siebnerkommission entscheidet dann endgültig. – Art. 38 regelte schließlich die Parität, das heißt die Vertretung der Konfessionen in verschiedenen Behörden, was bisher dem guten Willen der evangelischen Mehrheit überlassen war und nun zugunsten der Katholiken verfassungsrechtlich verändert wurde:

Großer Rqt: 75 : 25 (bisher 80 : 20)
 Kleiner Rat: 6 : 3 (wie bisher)
 Obergericht: 9 : 4 (bisher 10 : 3)

In den beiden letzten Behörden kam dazu ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Konfessionen im Vorsitz. Für die Bestellung der übrigen Gerichts-, Verwal-

⁸ STA.TG. Verfassung von 1814, Nr. 2601/02.

tungsbehörden und Beamten soll im allgemeinen ein «billiges Paritäts-Verhältnis beachtet werden». – Den Klöstern und Kapiteln wurde Fortbestand und Sicherheit ihres Eigentums gewährleistet, aber auch die Besteuerung ihrer Güter verankerte man in der Verfassung (Art. 34).

Die im Art. 39 so quasi nebenbei vermerkte «höhere Aufsicht» wirkte sich aber schon im Gesetz über die «Grundlagen» der konfessionellen Administration vom 7.8.1816⁹ aus – es entspricht dem «Vollmachten»gesetz vom 17.6.1803 (cf. 2. Teil, Kap. 2, I): Die evangelische Mehrheit setzte sich nun in der Praxis durch, teilweise sogar im Widerspruch zur Verfassung! Die dort errichteten und bereits in der Mediation bestehenden konfessionellen Gremien des Großen und Kleinen Rates waren nun «zur Stellvertretung für die Konfessionsteile und zur obersten Leitung der Konfessionsadministration berufen» (§ 22). Sie blieben also wie bisher die höchsten Kirchenbehörden im Kanton – der jeweilige Kleine Rat als ausarbeitende, antragstellende und durchführende, der entsprechende Große Rat als sanktionierende Behörde; es fand also keine besondere Wahl dafür statt. – Zum «konfessionellen Bereich» gehörte neben Kultus (= dem eng gezogenen Begriff für gottesdienstliche Handlungen) und Kirchengut auch die Schule, Ehe und das Armenwesen. So verschwand der bisherige Schulrat; aber auch der Paritätische Kirchenrat wurde aufgelöst. Zur Schlichtung von Streitfällen trat an seine Stelle das bereits in der Verfassung errichtete Schiedsverfahren. Die Verwaltung der paritätischen Güter blieb direkt dem Kleinen Rat unterstellt, der sich auch den Erlaß gemeinsamer Gesetze in sittenpolizeilicher Hinsicht vorbehielt.

Im weitem erfuhr die von der Verfassung geforderte und im Gesetz mehrmals ausdrücklich genannte Autonomie sofort mehrere Einschränkungen: Gesetze wurden der landeshoheitlichen Sanktion, das heißt der Genehmigung durch den Großen Rat auf Antrag des Kleinen Rates unterworfen; zudem erhielt dieser das Recht der «unmaßgeblichen» Einwirkung im Sinne der «Gleichförmigkeit», ja, es wurde den Kleinratsteilen sogar empfohlen, derlei Probleme vor der endgültigen Antragstellung an ihren Großen Rat innerhalb der Gesamtregierung zu besprechen! Diese Bestimmung richtete sich infolge der Mehrheitsverhältnisse vor allem gegen die Katholiken, die sich eine weitere Verminderung ihrer Selbständigkeit, und zwar an entscheidender Stelle, gefallen lassen mußten, indem die bisherige, aus der Helvetik stammende Form der Beziehungen des Staates zum Bischof ins Gesetz aufgenommen wurde: Die Verhandlungen über die Diözesaneinrichtungen waren dem gesamten Kleinen Rat vorbehalten, die Sanktion eines Konkordates usw. konnte allein durch den Großen Rat erfolgen (§ 26), und die katholische Konfessionsverwaltung stand nur soweit mit der «kirchlichen Jurisdiktion» des

⁹ Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2. B., 1827, S. 1 ff.

Ordinariates in Verbindung, als diese «vom Staat wirklich anerkannt ist» (§ 27). Damit war die Unselbständigkeit der katholischen Glaubenspartei in ihren kirchlichen Angelegenheiten – im Widerspruch zur Verfassung – gesetzlich verankert. Was der Staat, das heißt die unitarisch-evangelische Mehrheit 1814 auf der Ebene der Verfassung hatte zugestehen müssen, das holte sie sich mindestens im kirchenpolitischen Sektor auf dem Wege der ausführenden ordentlichen Gesetzgebung zurück, indem sie einen kleinen Passus des Art 39 in ihrem Sinne aktivierte und interpretierte.¹⁰

Die eigentliche konfessionelle Verwaltung im weiten Sinn des Wortes (cf. oben) führten beiderseits die 1817 aufgestellten sogenannten Administrationsräte, die an Stelle der bisherigen Kirchenräte traten. Sie setzten sich immer noch je zur Hälfte aus Geistlichen und Laien zusammen (5 : 5); das elfte Mitglied war der Vorsitzende, der Landammann aus jeder Konfession (Morell und Anderwert wie bisher). – Katholischerseits saßen in diesem Rate von Gesetzes wegen der staatliche (Längle) und bischöfliche (Hofer) Kommissar: Jenem stand wie dem Antistes die eigentliche Geschäftsführung zu – dieser erhielt als Vertreter des Bischofs überall dort besondere Rechte, wo sich Staat und kanonisches Recht trafen. – Hofer war schon bei seiner Ernennung durch den apostolischen Generalvikar für den schweizerischen Teil des Bistums Konstanz, Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau,¹¹ Probst von Beromünster, März 1815 vom Staate anerkannt worden; beide gelangten auch in die fünfköpfige engere Administrationskommission (neben den Laien Locher, Ammann und Meyer). 1829 fand endlich die Diözesanfrage eine dauernde Lösung: Der Thurgau trat dem neu errichteten Bistum Basel bei, dessen Bischof sofort Hofer als Kommissarius bestätigte. – Die evangelische Administration erhielt vom Staate jährlich 5000 fl., die katholische 2000 fl. an ihre Verwaltungsspesen. – Ehegericht und Konsistorialgericht wurden in etwas veränderter Zusammensetzung beibehalten.

War die Verfassung von 1814 eigentlich ein Rückschritt, so brachte die Regeneration auch kirchenpolitisch einen Durchbruch des helvetischen, jetzt liberal-radikalen Gedankengutes. Die Verfassung vom 14.4.1831¹² garantierte die Glaubens- und Gewissensfreiheit für alle christlichen Konfessionen; das evangelisch-reformierte und das katholische Bekenntnis standen aber unter dem besonderen Schutz des Staates. Die konfessionelle Selbständigkeit blieb bestehen; Organisation und Geschäftsbereich der Kirchenräte – sie lösten die Administrationsräte ab und setzten sich aus vier weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern zusammen – fanden ihre Umschreibung größtenteils in der Verfassung; dabei wurde ihre Autonomie

¹⁰ Da es zu weit führen würde, überlasse ich es dem Leser, einen genauen Vergleich zwischen den Revisionswünschen der Katholiken, den Zielen Anderwerts und der Curie, den Forderungen der evangelischen Mehrheit, der Verfassung und der nachfolgenden Gesetzgebung im Hinblick auf das Ergebnis zu ziehen. Interessehalber verweise ich auch auf die von Anderwert inspirierten Verfassungsentwürfe aus dem Jahre 1802 (cf. I. Teil, Kap. II, III).

¹¹ Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau, 1762–1819, 1790 Chorherr in Münster, 1803 Probst, 1814 Generalvikar. HBLS.

¹² STA.TG. Verfassung von 1831, Nr. 2603.

sehr eingeschränkt. Vor allem verloren sie die Aufsicht über das Schulwesen; dafür setzte der Staat einen Erziehungsrat ein. In der Praxis behielten die Kirchenräte natürlich die Verwaltung der konfessionseigenen Schulgüter, und die Schulen blieben im allgemeinen auch nach den Bekenntnissen geschieden. Bis heute hat sich einzig die konfessionelle Trennung des Armenwesens behauptet; sie ist aber neuerdings umstritten. – Das Amt des Antistes und des (staatlichen) Kommissars wurden abgeschafft; katholischerseits unterblieb bis 1838 auch die Wahl eines Ehegerichts, seine Aufgaben übernahm der Kirchenrat selber. – Die Vertretung der Katholiken in den Behörden wurde modifiziert und dabei etwas geschwächt:

Großer Rat: 77 : 23
 Kleiner Rat: 4 : 2
 Obergericht: 8 : 3

Zwei weitere Bestimmungen sind von allgemeinem Interesse: Die Gemeinden, und zwar die Kircheinwohnergemeinden (nicht die Kirchbürgergemeinde!), erhielten im ganzen Kanton das Pfarrwahlrecht; damit hatte der Staat die offizielle, nie entschiedene Kollaturfrage endlich aus eigener Machtvollkommenheit im Sinne des demokratischen Prinzips gelöst.

In jeder Kirchengemeinde sollten auch Kirchengemeindevorsteherchaften oder Sittengerichte aus fünf Mitgliedern gewählt werden. – Diese paragraphenreiche Verfassung bedeutete vielfach eine Übernahme zahlreicher bisher durch die Gesetzgebung geregelter Bereiche staatlichen Wirkens in das Grundgesetz des Kantons, wie dies zum Teil schon 1814 geschehen war.

Die Verfassung vom 14.4.1837¹³ brachte keine wesentliche Veränderung außer einer weitem Schwächung der Parität: Das Obergericht bestand seither aus fünf Evangelischen, zwei Katholiken und zwei frei gewählten Mitgliedern. Auch der Wechsel zwischen den Konfessionen im Vorsitz des Kleinen Rates und des Obergerichts fielen weg. Die Klöster hingegen wurden 1836 der staatlichen Verwaltung unterstellt und nach Einführung der Bundesverfassung aufgehoben (Paradies schon 1836), da sie den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprächen. Der fünfzigjährige Kampf der Katholiken um ihre Erhaltung im Thurgau endete also mit einer Niederlage. Die nach Beginn der neuen Ära erlassene Kantonsverfassung vom 9.11.1849 brachte auf der Grundlage der Religions- und Gewissensfreiheit eine neue Entwicklung und ist für sich ebenfalls ein interessantes Beispiel des Zusammenwirkens alter Formen und neuer Ideen.

¹³ STA.TG. Verfassung von 1837, Nr. 2604.

Thurgauer Chronik 1958

Von Max Bandle

Bis zum Herbst beherrscht die sich verschärfende mittelöstliche Krise die weltpolitische Auseinandersetzung. Den Zusammenschluß Ägyptens und Syriens zur Vereinigten Arabischen Republik beantworten die von der panarabischen Bewegung bedrohten Königreiche Irak und Jordanien im Februar mit der Gründung der Arabischen Föderation. Diese wird jedoch durch den Staatsstreich hinweggefegt, der am 14. Juli im Irak die Monarchie vernichtet. Jordanien und Libanon, deren Unabhängigkeit seit dem Mai durch einen Bürgerkrieg bedroht wird, rufen die USA und Großbritannien zu Hilfe. Deren vorübergehende militärische Intervention im Mittleren Osten veranlaßt die Sowjetunion zu neuen Kriegsdrohungen. Erst nach Wochen tritt mit der Annahme einer arabischen Resolution in der UNO eine leichte Entspannung ein. Eine wirkliche Beseitigung der Kriegsgefahr wird indessen durch chinesische Angriffsvorbereitungen in der Straße von Formosa und schließlich im November durch die ultimative Forderung der Sowjetunion nach Aufhebung des Viermächtestatuts für Berlin verhindert.

Auch in der Frage der allgemeinen Abrüstung läßt sich keine Einigung zwischen Ost und West erzielen, wenn auch im Herbst in Genf Verhandlungen über die Einstellung der Kernwaffenversuche und über die Verhütung von Überraschungsangriffen einsetzen. Während sich in der Sowjetunion mit der Übernahme der Ministerpräsidentenschaft durch Parteisekretär Chruschtschew die Rückkehr zur Einmandiktatur vollendet, mehren sich im Westen die Zeichen bedenklicher Uneinigkeit und Unsicherheit. Dazu tragen u. a. die Großmachtsansprüche bei, die Frankreich nach dem Zusammenbruch der Vierten Republik und der Machtübernahme durch General de Gaulle seinen Bundesgenossen in der NATO gegenüber geltend macht.

Auf wirtschaftlichem Gebiet scheitern die Verhandlungen über eine europäische Freihandelszone am Widerstand Frankreichs, so daß die Gefahr einer Diskriminierung der OEEC-Staaten entsteht, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) nicht angehören. Die wirtschaftliche Rezession kommt zwar in den USA zum Stillstand; doch macht sich der Konjunkturrückgang nicht nur in den Rohstoffländern, sondern auch in einzelnen Industriezweigen Westeuropas bemerkbar. Mit Ausnahme der chemisch-pharmazeutischen Industrie kann sich auch die Schweiz dieser Entwicklung nicht entziehen. Die Zahl der Beschäftigten sinkt unter den Stand des Vorjahres; doch hält sich die Arbeitslosigkeit in sehr engen Grenzen. Dagegen führt der Rückgang an Aufträgen zu einem Abbau der Auftragsreserven und zu einer Verkürzung der Lieferfristen. Da die steigenden Produktionskosten durch die Verkaufspreise nicht ausgeglichen werden, verengern sich die Gewinnmargen. Mit besonders großen Schwierigkeiten hat infolge scharfer, vor allem ostasiatischer Konkurrenz die Textilindustrie zu kämpfen. Während die Uhrenindustrie unter einem Rückgang der Exporte leidet, verzeichnen Maschi-

nen- und Elektroindustrie zwar einen rückläufigen Bestellungseingang, aber noch zunehmende Produktion und volle Beschäftigung. Das Baugewerbe profitiert in der zweiten Jahreshälfte von einer merklichen Belebung im Wohnungsbau.

Für die Landwirtschaft ist 1958 ein Jahr guter Ernten, ganz besonders im Obstbau, wo der außerordentlich große Ertrag zu erheblichen Absatzschwierigkeiten führt. Die Weinernte fällt quantitativ und qualitativ zufriedenstellend aus. Schwierigkeiten bereitet die anhaltende Überproduktion an Milch, deren Verwertung bedeutende Verbilligungszuschüsse erfordert.

Im Außenhandel nehmen die Importe stark ab, während der Exportrückgang im ganzen doch gering bleibt. Dadurch sinkt der Einfuhrüberschuß um rund 1 Milliarde auf 657 Millionen Franken.

Witterung

- Januar:* In der ersten Monatshälfte schwankende Temperaturen, Kälteperiode mit Neuschnee ab 20.; Niederschlagsmenge total 81 mm.
- Februar:* Ungewöhnlich milde Monatsmitte, ab 17. kalt; Niederschlagsmenge total 149 mm, das Doppelte des Durchschnitts.
- März:* Kalter Monat mit nur wenig milderer Tagen, Temperaturanstieg erst ab 25.; Niederschläge in Form von Regen und Schnee verteilt auf den ganzen Monat, aber mengenmäßig sehr gering, total 21 mm.
- April:* Kaltlufteinbrüche wechseln mit einigen wärmeren Tagen, beträchtliche Schneefälle am 9. und 10.; Monatsende regnerisch und trübe, Niederschlagsmenge total 60 mm.
- Mai:* Überdurchschnittlich milde Witterung mit nur wenigen Temperaturschwankungen; am 27./28. außergewöhnlich starke Niederschläge, Regen total 93 mm.
- Juni:* Verhältnismäßig kühl, rapider Temperaturanstieg erst am Monatsende; vom 18. bis 28. Periode mit Regen und gewitterartigen Schauern, total 93 mm Regen.
- Juli:* Sommerliche Wärme mit geringen Unterbrüchen; am Monatsanfang ziemlich ausgiebige Regenfälle, sonst eher mäßige gewitterartige Niederschläge, total 100 mm.
- August:* Ausnehmend warmer Monat mit Temperaturmaxima am Anfang und am Ende; mehrere Schönwetterperioden, Niederschläge in Form gewitterartiger Schauer, total 93 mm.
- September:* Im ganzen milde Witterung; erste Monatshälfte niederschlagsfrei, Regen vom 16. bis 22., total nur 32 mm.
- Oktober:* Nur geringer Temperaturrückgang in der ersten Monatshälfte, Temperatursturz am 16., dann kühle Witterung bis zum Monatsende; Regenperiode vom 10. bis 22., Niederschlagsmenge total 92 mm.
- November:* Ziemlich ausgeglichene, relativ hohe Temperaturen, gegen Monatsende allmählich absinkend; Regenmenge total 45 mm.
- Dezember:* Monatsanfang kalt, dann wieder ziemlich mild; ab 24. Niederschläge meist in Form von Schnee, total 75 mm.

Januar

6. In Kreuzlingen stirbt Oberstbrigadier Dr. Léon Collaud, früherer Oberpferdearzt der schweizerischen Armee. – 7. Ein schwerer Sturm beschädigt das Hochspannungsnetz der NOK und verursacht für einen großen Teil des Kantons einen mehrstündigen Stromunterbruch. – 10. Zum neuen Kantonstierarzt wählt der Regierungsrat Dr. Julius Brunner, Leiter des tierärztlichen Laboratoriums in Frauenfeld. – 10. Neuer hauptamtlicher Primarschulinspektor wird Lehrer René Schwarz in Frauenfeld. – 12. In Amriswil veranstaltet der Verein für Musik, Literatur und bildende Kunst eine Huggenberger-Feier. – 16. In St. Gallen stirbt Dr. Hermann Wille, 1912–1939 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen. – 17. An der thurgauischen Fahrplankonferenz findet eine grundsätzliche Aussprache über die Führung internationaler Züge auf der Thurtallinie statt, nachdem trotz thurgauischer Bemühungen der Bodenseefahrplan wiederum nicht in den Fahrplanentwurf aufgenommen worden ist. Begehren um verbesserte Anschlüsse Richtung Gotthard werden zwecks Prüfung um ein Jahr verschoben. – 23. Die Jahresrechnung 1957 der Thurgauischen Kantonalbank schließt mit einem Reingewinn von 2 534 191 Franken ab. – 26. In der eidgenössischen Volksabstimmung wird von den Thurgauer Aktivbürgern die Kartellverbotsinitiative mit 23 521 Nein gegen 6631 Ja verworfen (Schweiz: 550 322 Nein gegen 192 257 Ja, alle Stände verworfen). Dagegen wird das neue kantonale Lehrerbesehdungsgesetz mit 18 479 Ja gegen 11 386 Nein angenommen. – 26. Zum Notar des Kreises Kreuzlingen wird Heinz Moll gewählt.

Februar

2. In Ermatingen wird der neue katholische Pfarrer Julius Alpiger in sein Amt eingesetzt. – 5. In einer Eingabe an den Regierungsrat fordern die thurgauischen Natur- und Tierschutzvereinigungen ein «Naturschutzgebiet Untersee» (Reservat von Triboltingen aufwärts bis Konstanz). – 6. Der Große Rat stimmt einer Verfassungsänderung betr. Erhöhung der eigenen Finanzkompetenzen und derjenigen des Regierungsrates zu und genehmigt das neue Flurgesetz in der Schlußabstimmung. Die Beratung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Arbeitslosenversicherung wird fortgesetzt, eine Motion zum Armengesetz wird begründet und eine solche zum Straßengesetz begründet und beantwortet. – 6. Die Schulgemeinde Dozwil beschließt ein Wiedererwägungsgesuch gegen die vom Regierungsrat verfügte Trennung der Schulgemeinden Sonnenberg und Sommeri vom Sekundarschulkreis Dozwil. – 7. Zur Vorbereitung der gesetzlichen Grundlagen für den Ausbau der Primarschul-Oberstufe und für die Revision des Sekundarschulgesetzes ernennt der Regierungsrat eine Kommission, die sich in zwei Subkommissionen gliedert. – 8. Ein plötzlicher Wärmeeinbruch mit nachfolgendem Schnee und Regen verursacht Überschwemmungen und einen Betriebsunterbruch bei der Frauenfeld-Wil-Bahn. – 18. Zum neuen kantonalen Polizeikommandanten wird Max Müller gewählt. – 24. Die Schulgemeinde Romanshorn genehmigt ein neues Dienst- und Besoldungsreglement für die Lehrer.

März

7. Die Thurgauische Museumsgesellschaft genehmigt einen Vertrag mit dem Kanton, wodurch das kantonale Museum an den Staat übergeht. – 8. In Weinfeldern wird die neue Ab-dankungskapelle eingeweiht. – 9. Bei den Wahlen in den Ortsverwaltungsrat von Arbon können die bürgerlichen Parteien ihre Mehrheit festigen; in den übrigen größeren Gemeinden

ergeben die Wahlen keine wesentlichen Änderungen. – 16. Die thurgauische Gruppe wird zum neuen Vorort der schweizerischen Vereinigung freisinniger Frauengruppen bestimmt. – 23. In Romanshorn wird A. Peyer zum neuen Friedensrichter gewählt. – 23. Bei der Stadtammannwahl in Kreuzlingen siegt der sozialdemokratische Kandidat Alfred Abegg. Im Frauenfelder Gemeinderat erhält die Evangelische Volkspartei erstmals sechs Sitze. 24. bis 27. Große Korpsmanöver vom Töbital bis zum Thurbogen bei Bischofszell. – 25. Das Flugzeug P 16 3003 stürzt in der Nähe von Rorschach in den Bodensee; der Pilot gerettet. – 27. Der Große Rat bewilligt einen Kredit zur Linderung der Frostschäden im Rebbau und behandelt in zweiter Lesung die Verfassungsänderung betr. Erhöhung der Finanzkompetenzen und das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Arbeitslosenversicherung. Eine Motion zur Erhöhung der kantonalen Beihilfe an die AHV-Renten wird abgeschrieben und die Motion zum Straßengesetz zurückgezogen, worauf der Rat noch die Begründung und Beantwortung einer Interpellation über den sozialen Wohnungsbau anhört. Die Teuerungszulagen für die Lehrer werden auf 17% festgesetzt.

April

13. Als dritter Pfarrer von evangelisch Amriswil wird Herbert Kast in sein Amt eingesetzt. – 14. In Amriswil spricht der Delegierte des Bundesrates für Arbeitsbeschaffung, Dr. Fritz Hummler, über «Der technische Fortschritt und seine Anforderungen an Menschen und Wirtschaft». – 17. Auf Veranlassung des kantonalen Baudepartementes findet in der landwirtschaftlichen Schule Arenenberg eine Arbeitstagung über Fragen der Zonenplanung und des Hochhauses statt. – 19. Zur Betreuung der Aktienzeichnung für die zweite Zuckerfabrik wird ein kantonales Finanzkomitee gebildet. – 20. Mit Festgottesdienst und Festkonzert wird die renovierte Klosterkirche Fischingen eingeweiht. – 23./24. Der österreichische Landesverteidigungsminister Graf besichtigt das Thurgauer Regiment 31 während des Wiederholungskurses auf der Lenzerheide. – 24. Der Große Rat genehmigt einen Tauschvertrag betr. Grundstücke an der Thur bei Eschikofen, stimmt einer neuen Verordnung über den Finanzausgleich zu und erklärt die Motion zum Armengesetz als nicht erheblich. – 27. Mit knappem Mehr heißen die Kreuzlinger Stimmbürger den Ankauf des Seeburgareals zu 2,4 Millionen Franken gut. – 30. Auf Einladung der Kantonsregierung stattet Bundesrat Lepori mit den Generaldirektoren der SBB dem Thurgau einen Besuch ab.

Mai

4. Im Schloß Arbon wird eine Ausstellung mit Werken des Malers Alois Carigiet eröffnet. – 5. In Frauenfeld stirbt alt Notar Jakob Meier, als Vertreter der Sozialistischen Partei und der Gewerkschaften 1926–1944 Mitglied des Kantonsrates. – 8. Die thurgauische Staatsrechnung 1957 schließt bei rund 59,1 Millionen Franken Ausgaben und 57,6 Millionen Franken Einnahmen mit einem Defizit von rund 1,5 Millionen Franken ab. – 11. In der eidgenössischen Volksabstimmung nimmt der Thurgau die neue Bundesfinanzordnung mit 16 374 Ja gegen 12 539 Nein an (Schweiz: 419 265 Ja, 348 905 Nein, 17½ Stände Ja, 4½ Stände Nein). In der kantonalen Abstimmung werden das neue Flurgesetz mit 13 998 gegen 12 661 Stimmen und das Berufsbildungsgesetz mit 16 450 gegen 10 110 Stimmen gutgeheißen. – 11. Zum Friedensrichter des Kreises Egnach wird Hans Tanner gewählt, zum Friedensrichter des Kreises Diebenhofen Hans Rudolf Kübler. – 12. An die Taufe der neuen Gotthardlokomotive Ae 6/6 «Thurgau» schließt sich eine Sonderfahrt thurgauischer Behördevertreter und Schüler von Frauen-

feld nach Bellinzona an. – 15. Mit einem Dorffest feiert Nußbaumen sein 1100jähriges Bestehen. – 16. In Rohren bei Toos stirbt alt Bauernsekretär Paul Dickenmann. – 27. In seiner Wahlsitzung bestellt der Große Rat zu seinem neuen Präsidenten Bezirksstatthalter H. Wohnlich, Bischofszell, zu seinem Vizepräsidenten G. Schmitt, Arbon. Präsident des Regierungsrates wird R. Schümperli, Vizepräsident H. Reutlinger. Nachdem der Rat 33 Kantonsbürgerrechtsgesuche gutgeheißen hat, genehmigt er den Geschäftsbericht der Kantonalbank. – 31. Die renovierte Kapelle Triboltingen wird vom thurgauischen Heimatschutz der Ortsgemeinde übergeben.

Juni

1. In Frauenfeld und Berg werden neue Sekundarschulhäuser eingeweiht. – 19. In Rickenbach bei Wil stirbt der Mühlenbesitzer Emil Eberle-Bally. – 29. Kantonaler Schwingertag in Tägerwilen.

Juli

3. Die thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft beschließt die Umwandlung der thurgauisch-schaffhausischen Heilstätte in Davos in eine Stiftung und die Aufhebung des Frauen-Erholungsheims in Bischofszell. – 4. Die katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen bewilligt 1 Million Franken für den Bau eines Kirchgemeindehauses. – 4. Die Munizipalgemeinde Bischofszell beschließt einen Kredit von 610 000 Franken für den Um- und Neubau des Sekundarschulhauses. – 5. Der kantonale Lehrerverein heißt die neuen Statuten der Lehrerpensionskasse gut. – 6. In der eidgenössischen Volksabstimmung nimmt der Thurgau den Filmartikel mit 15 488 Ja gegen 10 626 Nein und das Straßenbaugesetz mit 21 565 Ja gegen 5155 Nein an (ganze Schweiz: beide Vorlagen angenommen, nämlich der Filmartikel mit 362 806 gegen 229 433 Stimmen – 20 ½ gegen 1 ½ Stände –, das Straßenbaugesetz mit 515 396 gegen 91 384 Stimmen – 21 gegen 1 Stand). In der kantonalen Abstimmung wird die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Großen Rates von 200 000 auf 500 000 Franken für einmalige und von 20 000 auf 50 000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben und der des Regierungsrates von 5000 auf 10 000 Franken verworfen, und zwar mit 13 313 Nein gegen 10 986 Ja. – Die Stimmbürger von Arbon bewilligen rund 780 000 Franken für Hochhäuser und eine neue Schießanlage, überdies 485 000 Franken für eine neue Turnhalle. – 6. In der evangelischen Kirchgemeinde Weinfelden wird die Einführung des Frauenstimmrechts abgelehnt. – 6. Einweihung des neuen Abschlußklassen-Schulhauses in Neukirch-Egnach. – 9. Der Große Rat genehmigt mehrere Landerwerbsverträge der Regierung und heißt Geschäftsbericht und Rechnung des kantonalen Elektrizitätswerkes gut. Bei der Behandlung des kantonalen Einführungsgesetzes betr. den Gewässerschutz gelangt der Rat bis zur Finanzierungsfrage. – 13. Einweihung der katholischen Johannes-Kirche in Wängi. – 13. Thurgauischer Kunstturnertag in Aadorf. – 17. Die Schulgemeinde Güttingen bewilligt 790 000 Franken für den Bau eines neuen Schulhauses.

August

5. Ein Rückgang im Auftragsbestand hat in einzelnen Betrieben der Textil- und Bekleidungsindustrie die Entlassung ausländischer Arbeitskräfte zur Folge. – 13. Die Ortsgemeindeversammlung Ermatingen lehnt die Schaffung eines Naturschutzgebietes am Untersee einstimmig ab. – 19. Das thurgauische Finanzkomitee für die zweite Rübenzuckerfabrik veran-

staltet eine mit Referaten verbundene Pressefahrt in das Meliorationsgebiet um die Hüttwiler Seen. – 23./24. 1100-Jahr-Feier in Schlatt. – 27. An einer Konferenz mit Vertretern der SBB wehren sich die interessierten Gemeinden erfolglos gegen die Absicht der Bundesbahnen, im Oktober den Personenverkehr Etwilen–Singen versuchsweise mit Autobussen zu bewältigen. – 30. Thurgauer-Tag an der Saffa in Zürich. – 31. Die evangelischen Kirchbürger von Sitterdorf und Hohentannen genehmigen den Auslösungsvertrag mit der katholischen Kirchgemeinde. – 31. In Altnau stirbt Oberstlt. Fritz Waser, ehemals langjähriger Präsident des kantonalen Schützenvereins und Mitglied des Großen Rates.

September

3. Nachdem der Große Rat den Vertrag mit der Thurgauischen Museumsgesellschaft genehmigt und einen Nachtragskredit zur Anschaffung eines Autographen für das Polizeikommando bewilligt hat, beschließt er, auf die Spitalbauvorlage der Regierung einzutreten, aber vor der Detailberatung die einzelnen Anträge zur Überprüfung der Finanzierungsfrage an die Kommission zurückzuweisen. – 8. An der thurgauischen Schulsynode in Arbon spricht Peter Dürrenmatt, Basel, über «Werden und Vergehen in der Krise unserer Zeit». – 10./11. Der thurgauische Regierungsrat stattet der baden-württembergischen Landesregierung in Stuttgart einen Besuch ab. – 13./14. Die Sekundarschule Müllheim feiert ihr hundertjähriges Bestehen. – 14. Die Stimmbürger von Romanshorn heißen einen Kredit von 780 000 Franken für den Neubau eines Vertikalkammerofens am Gaswerk und für die Erstellung einer Ferngasleitung nach Bischofszell gut. – 18. Der Große Gemeinderat von Kreuzlingen erneuert den Gaslieferungsvertrag mit Romanshorn. – 27. Die Sitzung des Großen Rates ist ganz der Spitalbauvorlage gewidmet. Der Rat beschließt den gleichzeitigen Ausbau beider Spitäler, eine Ausdehnung der Bauzeit um zwei Jahre und die Äufnung des Spitalaufonds auf 5 Millionen Franken durch eine neue Spitalsteuer von 5% und lehnt den Antrag ab, für die Volksabstimmung die Bauvorlagen Münsterlingen und Frauenfeld zu trennen. – 28. In Bürglen und Andwil wird der neue Pfarrer Karl Högler in sein Amt eingesetzt.

Oktober

4. Die Riesling-Sylvaner-Lese am Untersee ergibt eine sehr gute Qualität und befriedigt auch mengenmäßig. – 4./5. Kantonale Unteroffizierstage in Romanshorn. – 6. bis 8. Deutsche Gemeindepolitiker und Gemeindebeamte statten fünfzehn größeren thurgauischen Munizipalgemeinden Besuche ab. – 8. Da sich der Bahndamm zwischen Eschlikon und Sirnach auf einer Länge von 200 Meter senkt, muß die Linie für einige Tage gesperrt werden. – 16. Der Schweizerische Bund für Naturschutz tritt in einer Erklärung für ein Schutzgebiet am Untersee ein. – 17. Der Voranschlag für den Staatshaushalt 1959 rechnet bei 59,5 Millionen Franken Ausgaben mit einem Defizit von rund 1,7 Millionen Franken, und dies, obwohl der Regierungsrat eine Erhöhung der Staatssteuer von 120 auf 130% beantragt. – 19. In Weinfelden wird ein «Verein Reformierte Heimstätte des Thurgaus» gegründet. – 21. Nach gründlicher Diskussion, besonders über die Frage der Vorfinanzierung, genehmigt der Große Rat in der Schlußabstimmung die Spitalbauvorlage in der Höhe von 36,5 Millionen Franken. Weitere Landerwerbsverträge, die der Beschaffung von Realersatz für die künftige Autobahn Winterthur—St. Gallen dienen, werden gutgeheißen. – 24. In Frauenfeld findet eine große Zivilschutzübung statt, wobei die lokalen Zivilschutzorganisationen, Luftschutz- und Territorialtruppen zusammenwirken. –

24. Die Weinernte in Schlattingen ergibt bei Wägungen von 72 bis 79 Grad Öchsle trotz Traubenfäulnis einen befriedigenden Ertrag. – 26. In der eidgenössischen Volksabstimmung verwerfen die Thurgauer Stimmbürger die Einführung der 44-Stunden-Woche mit 24 399 gegen 8251 Stimmen (ganze Schweiz: 586 818 Nein, 315 790 Ja, 21 ½ Stände Nein, ½ Stand Ja). – 26. Die Schulgemeinden Frauenfeld und Kreuzlingen lehnen eine Besoldungserhöhung für die Lehrer ab. – 26. Zum Friedensrichter des Kreises Matzingen wird Walter Ebnetter gewählt. – 26. Durch Vermächtnis wird das Haus Adolf Dietrichs in Berlingen mit den beim Tode des Malers noch unverkauften Bildern Besitz der Thurgauischen Kunstgesellschaft. – 27. Die Korporationsversammlung des Wasser- und Elektrizitätswerks Romanshorn bewilligt 880 000 Franken für eine Filtrier- und Entkeimungsanlage. – 28. Zwischen dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement und dem Kantonalverband thurgauischer Krankenkassen wird eine Vereinbarung über die Versicherung der ausländischen Arbeitskräfte abgeschlossen.

November

6. In Kreßbronn findet die Taufe des neuen Fährschiffs «Romanshorn» statt. – 9. Am Frauenfelder Militärwettmarsch beteiligen sich trotz unfreundlicher Witterung 852 Läufer; Sieger wird wiederum Gfr. Arthur Wittwer. – 10. Der Große Rat genehmigt in der Schlußabstimmung das Einführungsgesetz zur Arbeitslosenversicherung und schafft gemäß Antrag des Regierungsrates die Stelle eines zweiten Staatsanwalts. Die Staatsrechnung 1957 wird genehmigt; dagegen kann der regierungsrätliche Rechenschaftsbericht nicht mehr durchberaten werden. – 18. Gründung des Theatervereins Frauenfeld. – 22. In Bischofszell wird die neue Sitterbrücke eingeweiht. – 24. In seiner ordentlichen Herbstsitzung bewilligt der Große Rat 17 Einbürgerungsgesuche, beendet die erste Lesung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes und genehmigt die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und des Obergerichtes; die Sitzung schließt mit dem Eintretensreferat zum Budget 1959. – 24. Auf der Strecke Etwilen–Singen beginnt ein Versuchsbetrieb mit Schienenomnibussen. – 26. Auf Einladung des Vereins für Literatur, Musik und bildende Kunst spricht in Amriswil Bundesrat Petitpierre über «Probleme der Außenpolitik und des Außenhandels der Schweiz».

Dezember

7. In der eidgenössischen Volksabstimmung genehmigt der Thurgau den revidierten Spielbankartikel mit 17 027 gegen 11 749 Stimmen und den Spölvertrag mit 22 972 gegen 6251 Stimmen (ganze Schweiz: beide Vorlagen angenommen, und zwar der Spielbankartikel mit 392 620 gegen 262 905 Stimmen und 20 ½ gegen 1 ½ Ständen und der Spölvertrag mit 501 170 gegen 165 473 Stimmen. – 7. Zum Notar und Grundbuchverwalter des Kreises Berg wird Dr. Walter Vonaesch gewählt. – 8. Die evangelische Synode genehmigt den kirchenrätlichen Rechenschaftsbericht und bewilligt Stipendien für qualifizierte Seminaristen und einen Beitrag an das Seminar Schiers; eine Motion, die auch Laien die Bewilligung zum Predigen erteilen möchte, wird abgelehnt. – 9. Mit außerordentlichen Krediten der Eidgenossenschaft, des Kantons Thurgau und der Gottfried-Keller-Stiftung kann in London ein prächtiges, 1312 entstandenes Graduale aus dem Kloster St. Katharinental an das Landesmuseum zurückgekauft werden. – 9. Der Regierungsrat lehnt das Begehren betr. ein «Naturschutzgebiet Untersee» ab. – 11. Die Schulgemeinde Engwilen-Hefenhausen beschließt Neubauten (Schulhaus, Turnhalle,

Lehrerwohnungen) im Betrage von rund 800 000 Franken. – 13. Die Genehmigung eines weiteren Landerwerbs im Bezirk Münchwilen ausgenommen, wird die Sitzung des Großen Rates von der Eintretensdebatte zum Budget ausgefüllt, wobei die Erhöhung der Staatssteuer und die Einführung einer außerordentlichen Rechnung für Hochbauten und andere außergewöhnliche Ausgaben im Mittelpunkt der Diskussion stehen. – 19. Die Zahl der Ausländer im Thurgau ist seit dem Vorjahr um 449 auf 13 067 zurückgegangen. – 21. In Romanshorn findet auf Einladung der Obstbaukommission des landwirtschaftlichen Kantonalverbandes eine Aussprache über die Verwertung der Obsternte statt, die eine noch nie dagewesene Höhe erreicht hat. – 23. Der Große Rat erhöht die Teuerungszulagen für das Staatspersonal auf 20% und genehmigt das Budget für 1959, setzt aber entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Staatssteuer auf 125% fest. – 26. An der Stephanstagung des Volkswirtschaftlichen Vereins des Bezirkes Arbon spricht Generalstabschef Annasohn über «Aktuelle Fragen der Landesverteidigung».

Thurgauische Geschichtsliteratur 1958

Zusammengestellt von **Egon Isler**

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
AS	= Amriswiler Schreibmappe, Amriswil
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	= Bodenseehefte
BoZ	= Bodenseezeitschrift
BSM	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Mitteilungen
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
HH	= Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli)
IKUK	= Im Kulturkreis unserer Kirche (Beilage zur Thurgauer Volkszeitung)
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
StH	= Stimmen der Heimat (Beilage zur Bischofszeller Zeitung)
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
Th.Anz.	= Thurtaler Anzeiger
ThB	= Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	= Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
WH	= Weinfelder Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Tagblatt)
VH	= Volksblatt vom Hörnli, Sirmach
ZAK	= Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich

I. Ortschaften

a. Thurgau

Amriswil

Gremminger Hermann: Amriswiler Chronik. AA 22. II. und 1. III.	1
— Vom alten Amriswil. AA 25. I. und 1. II.	2
Öttli Jakob: Die Schule in Hemmerswil. AA 1. X.	3

Arbon

Herdi Ernst: Arbon, ein Treffpunkt von Rättern und Kelten, Römern und Alemannen. ThZ 20. XII.	4
---	---

Arenenberg

Hugentobler Jakob: Das „Hortense-Zelt“ auf Arenenberg. ThZ 23. VIII.	5
--	---

Bischofszell

- Knöpfli Albert: Dreimal Schwanengesang (Alte Sitterbrücke Bischofszell). ThZ 3. V. 6
 Bischofszells neuer Sitterübergang 1958. Aus der Geschichte der Sitterbrücke — Vorgeschichte der
 neuen Brücke. BZ 22. XI. 7
 Wieder vereinsamt ein ehrwürdiges Haus des Städtchens: Das Thurgauische Frauenerholungsheim im
 Schlöbli im Tobel schließt die Pforten. BZ 21. VIII. bis 23. VIII. 8

Bodensee

- Der Bodensee in St.Galler Handschriften, Texte und Miniaturen aus der Stiftsbibliothek St.Gallen,
 herausgegeben von Johannes Duft, Zürich-Konstanz 1958. 9

Bottighofen

- Ms.: Bottighofens Schulhäuser — aus alten Schultagebüchern. ThVf 25. X. 10

Dießenhofen

- Waldvogel Heinrich: Dießenhofen (Schweizer Heimatbücher, Heft 84). 8°, 56 S. Bern 1958. 11
 — Alte Häuser am Stad zu Dießenhofen. ThB, Heft 95, S. 63. 12

Eschenz

- P. M-r: Eschenz vor tausend Jahren Einsiedeln geschenkt. ThVz 4. I. 13
 P. Viktor: Einsiedelns tausendjähriger Weggefährte. Zur Jahrtausendfeier der Pfarrei Eschenz am
 St. Otmarstag 16. November 1958. ThVz 14. XI. 14

Fischingen

- Knöpfli Albert: Auferstandene Kunst im Gotteshaus Fischingen. SA. 8°, 8 S. 1958. 15
 Rupper Joseph, Schmid Paul, Koch A., Knöpfli Albert: Die alte Klosterkirche von Fischingen im
 neuen Glanze. ThVz 18. IV. 16

Frauenfeld

- Nägeli Ernst: Die verschwundene Promenade. ThZ 22. II. 17
 Ammann Annemarie: Die alte „Besenschule“. ThZ 31. V. 18
 h. g.: Die Ochsenfurt bei Frauenfeld. ThVz 1. XII. 19

Gachnang

- ths: Die Kirche von Gachnang im neuen Kleide. ThZ 6 IX. 20

Hinterthurgau

- Wi.: Kellenland — Tannzapfenland. ThZ 17. V. 21

Klingenzell

- Wettstein Fanny: Klingenzell. BSH 1958, S. 46. 22
 -e-: Besinnliches, Bauliches und Erbauliches vom Neubau auf Klingenzell. BU 2. IX. 23

Kreuzlingen

- Strauß Hermann, Leutenegger Otto, Beck Otto: Kreuzlingen und Umgebung. Beiträge zur Orts-
 geschichte von Kreuzlingen, Heft XI. 8°, 80 S. Kreuzlingen 1957. 24
 Knöpfli Albert: Die Kreuzlinger Seeburg und ihre Baugeschichte. ThVf 25. IV. 25
 Strauß Hermann: Die Felsenburg in Kreuzlingen. ThVf 22. II. und 1. III. 26
 — Das Schloß Seeburg in Kreuzlingen. ThVf 14. u. 21. IV. u. 8. XI. 27
 — Die Wirtschaft zum „Hörnli“. ThVf 20. IX. 28

Märstetten

- Huber R.: Brief über den Einzug frömbder Weibspersonen in die Gemeinde Märstetten 1679. Hilarius,
 Nr. 11, 1950. 29
 Fehr Jakob: Der Brand in der Leim- und Düngerfabrik 29. VI. 1891. Hilarius 12, 1951. 30
 Huber R.: Über die Trennung der katholischen von der reformierten Kirche in Märstetten. Hilarius 12,
 1951. 31

Huber R.: Urkunde über Wahl und Einsatz von Geistlichen in die Gemeinde Märstetten vom Jahr 1697. Hilarius 12, 1951.	32
Fehr Jakob: Unser Friedhof. Hilarius 12 und 14, 1951 und 1952.	33
Huber R.: Bestimmungen über die Schullehrerbesoldung in Märstetten von 1840. Hilarius 14, 1952.	34
Fehr Jakob: Vom Kirchturm Märstetten. Hilarius 14a, 1953.	35
— Bürgergemeinde in Märstetten 1852. Hilarius 14a, 1953.	36
— Chronik vom Geschehen und Wetter in Märstetten. Hilarius 11—19.	37
— Schul- und Spritzenhausbau in Märstetten 1887—1888. Hilarius 15, 1954.	38
Michel W., Fehr Jakob: Zur Glockenweihe und Kirchturmsrenovation. Hilarius 16, 1955.	39
Roggwil	
Wiedermann Fritz: Vom Wehrbau zum Landedelsitz, Schloß Mammertshofen. BSH 1958, S. 10.	40
Nußbaumen	
Voegeli Alfred: Nußbaumen 858—1958, ein Gang durch seine Geschichte, Gedenkschrift zur Elfjahrhundertfeier. 8°, 157 S. Privatdruck. Besprechung von Hgt. BU 15. VII.	41
— Beiträge zur Baugeschichte der Kirche Nußbaumen. ThB, Heft 95, S. 47.	42
Romanshorn	
Zwanzig Jahre Saalbau-Genossenschaft Romanshorn 1937—1957. 4°, 18 S. 1958.	43
M. F.: Die alte Kirche Romanshorn. ThVz 29. IV.	44
Schlatt	
Kläui Hans: Aus der Geschichte von Mett-Oberschlatt und Unterschlatt. ARh 22. VIII.	45
Bruggmann Emil: Meinem Jugendland zur Gedenkfeier (sprachgeschichtliche Erläuterungen der Namen Zümmis, Schlatt und Fallenthor). ARh 22. VIII.	46
Steckborn	
Zimmermann Josef: „Der T. . . hole seine Majestät.“ Die Geschichte einer mißglückten Audienz beim alten Wiener Kaiserhof (betrifft Steckborn). BSH 1958 S. 44.	47
Bazell Hans: Das Heimatmuseum im Turm zu Steckborn. ThJ 1959, S. 101	48
Stettfurt	
. . . : Die Bachmannsche Stiftung in Stettfurt. ThZ 12. IV.	49
Tägerwilen	
Knöpfli Albert: Dreimal Schwanengesang (Pfaffenschlöbli, Tägerwilen). ThZ 3. V.	50
Triboltingen	
Knöpfli Albert: Die Triboltinger St. Niklausenkapelle renoviert. ThVf 31. V.	51
— Die St. Niklausenkapelle zu Triboltingen. ThZ 31. V.	52
— Die Triboltinger St. Niklausenkapelle. ThVz 6. VI.	53
Wängi	
Festschrift Katholische Kirchengemeinde Wängi TG, 13. Juli 1958 (von Josef Isenegger, Franz von Streng, Fritz Metzger, Gustav Lisibach, J. J. Zemp, Toni Boesch). 8°, 55 S. Wängi 1958.	54
Bischof-Weideli Otto: 100 Jahre evangelische Kirchengemeinde Wängi. VH 3. V.	55
Weinfelden	
Seeger Walter W.: Der Weinfelder Farbbrunnen. ThZ 26. IX.	56
Wigoltingen	
J. S.: Gründung und Geschichte des Kindergartens Wigoltingen. Th.Anz. 21. VIII.	57
Wittenwil	
Oberholzer A.: Schloß Wittenwil und die Familie Harder von Wittenwil. ThVz 28. XI.	58
Knöpfli Albert: Dreimal Schwanengesang (Heiterscher Brücke). ThZ 3. V.	59

b. Anstoßende Grenzgebiete

Hagenbuch

Frei Johann: Elfhundert Jahre Hagenbuch, eine heimatkundliche Studie durch 1100 Jahre Geschichte der Gemeinde Hagenbuch ZH. 8°, 71 S. Weißlingen 1958. 60

Konstanz

Meisel Peter: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert. 8°, 194 S. Konstanz 1957. 61

II. Sachgebiete**Allgemeine Geschichte**

Feger Otto: Geschichte des Bodenseeraumes. II. Band: Weltweites Mittelalter. 8°, 366 S., 16 Tafeln. Konstanz 1958. 62

Vorderösterreich, eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. Alemannischen Institut unter der Leitung von Friedrich Metz. 8°, 2 Bände, 755 S. Freiburg i. Br. 1959. 63

Weller Karl: Württembergische Geschichte. Vierte, bis zur Gegenwart erweiterte und neu bearbeitete Auflage, von Arnold Weller. 8°, 249 S. Stuttgart 1957. 64

a. Urzeit

Geiger E.: Seltener Findling in Schönholzerswilen. ThZ 23. VIII. 65

b. Kelten und Römer

Petrikovits Harald von: Das Fortleben römischer Städte an Rhein und Donau, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, S. 63 ff. 66

c. Völkerwanderung

Boesch Bruno: Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der -ingen-Orte der Schweiz. Alemannisches Jahrbuch 1958, S. 1. 67

Gschwend Max: Beiträge zur Kenntnis der frühen alemannischen Besiedelung der Nordostschweiz. Alemannisches Jahrbuch 1956, S. 1—172. 68

— Ausgrabung eines alemannischen Gräberfeldes im „Chilestigli“ an der Ackerstraße. BU 18. IV. 69

R.: Ein alemannisches Gräberfeld in Steckborn. BU 13. VII. 70

d. Frühmittelalter

Prinz Friedrich: Die Ausbreitung der fränkischen Reichskultur (mit Karte), in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, S. 191, 1958. 71

e. Hochmittelalter

Müller Walter: Die Herren von Sulzberg im Allgäu und am Bodensee. BS, 76. Heft, S. 63 ff. 72

W. B.: Wie vor 500 Jahren ein Schützenfest ausging (Konstanz 1458). ThZ 16. VIII. 73

f. Spätmittelalter, Eidgenössische Landvogtei

Kolb Jean: Thurgauer als Landsknechte in fremden Kriegsdiensten. ThB, Heft 95, S. 5. 74

h. Französische Revolution und Neuzeit

Leisi Ernst: Erlebnisse eines Thurgauers in Napoleons russischem Feldzuge. ThB, Heft 95, S. 40. 75

Chroniken

Larese Dino: Thurgauer Chronik vom 1. Oktober 1957 bis 30. September 1958. ThJ, S. 153. 76

Bandle Max: Thurgauer Chronik 1957. ThB, Heft 95, S. 92. 77

Odermatt W. J.: Erinnern Sie sich noch. Kleine Lokalchronik. VH 4. 6. 10. 11. I. 78

Fischerei

Bolt Ferdinand: Wenn die „Segi“ gesetzt wird. Vom privilegierten Gangfischfang auf dem Untersee. BSH 1958, S. 347. 79

Forstwirtschaft

Huber R.: Notizen über Erstellung eines Wirtschaftsplanes für die Waldungen der Gemeinde Märstetten 1839. Hilarius 11, 1950. 80

Gemeindewesen

Schneider-Zollinger E.: 50 Jahre Elektrizitätswerk Bischofszell. 4°, 30 S. Bischofszell 1958. 81

Gewerbe

Böhi A.: 50 Jahre Thurgauischer Baumeister Verband. ThVz 2. VI. 82

Grundbuch- und Vermessungswesen

Fehr Jakob: 100 Jahre Kataster in Märstetten. Besitzstand über die Liegenschaften in der Ortsgemeinde von 1852. Hilarius 14a, 1953. 83

Glockenkunde

Bazell Hans: Glocken der Heimat, das Geläute von Steckborn (Katalog Weihnachtsausstellung Steckborn 1955). 84

Industrie

50 Jahre Aluminiumfabrik Sigg. Jubiläumsschrift, Text von Hans Siegrist. 8°, 48 S. Müllheim 1958. 85

100 Jahre Ernst 1858—1958, Robert Ernst AG., Teigwarenfabrik und Hafermühle, Kradolf. 8°, 16 S. 1958. 86

75 Jahre Grießer, 1882—1957, Text Hans Rathgeb. 4°, 34 S. und Abb. 1958. 87

100 Jahre A. Sutter, Münchwilen, verfaßt von Suzanne Oswald. 8°, 62 S. und 10 Abb. in Tafeln und 7 Tafeln im Text. 1958. 88

Zum hundertjährigen Bestehen der Firma Thomann in Münchwilen. 8°, 12 S. 1958. 89

R. J.: Fünfzig Jahre „Martini“ Felben. ThZ 11. IV. 90

Oswald Suzanne: 100 Jahre Familie Sutter, Münchwilen. VH 8. IX. 91

(Korr.): 100 Jahre Thomann AG., Münchwilen. VH 1. VIII. 92

Kirchengeschichte

Bischof-Weideli O.: 100 Jahre Evangelische Kirchgemeinde Wängi, 1858—1958. 8°, 24 S. 93

Haag Johann: Zur Geschichte der katholischen Kirchenorganisation im Thurgau. ThVz 14. und 18. VIII. 94

Klöster

Geiger Arthur: Das Chorherrenstift St. Pelagius zu Bischofszell im Zeitalter der Katholischen Reform, 1500—1700. Diss. phil. I. Fribourg 1958. 95

Kunstgeschichte

W. Tr., Gysin F., Knöpfli Albert: Das Graduale von Katharinental. 8°, 20 S. SA. 1958. 96

P. B.: Fischingens ältester Kunstschatz. ThVz 11. VIII. 97

-n.: Das Graduale von St. Katharinental ist ausgestellt. ThZ 24. XII. 98

Landwirtschaft

50 Jahre Bauernhilfskasse im Thurgau. BU 22. IV. 99

Walder Anna: 25 Jahre bäuerliche Haushaltlehre im Thurgau. ThZ 14. II. 100

Literaturgeschichte

Beeli Albin: Belle-Vue bei Constanz, eine politische Emigrantendruckerei und ihre Schriften aus den Jahren 1840—1845. 8°, 8 S. SA. 1957. 101

Literaturverzeichnis

Isler Egon: Thurgauische Geschichtsliteratur 1957. ThB, Heft 95, S. 99. 102

Medizinalwesen

Huggenberg Hans Ruedi: Werthbühliä 1833—1903/04. Aus den Protokollen der ersten 70 Jahre eines noch heute existierenden thurgauischen Ärztevereins. Diss. med. Zürich 1958. 8°, 123 S. 103

Militärwesen

Bühler H.: Das Gefecht bei Frauenfeld 1799. ThVz 12. VI. 104

Musik

- Knöpfli Albert: Geschichte und Restauration der Psallierorgel zu Fischingen. 8°, 31 S. SA. 1958. 105
 A. K.: 50 Jahre Frauen- und Töchternchor Märstetten. Hilarius 14, 1952. 106
 -te.: 75 Jahre Stadtmusik Kreuzlingen. ThVf 5. VII. 107
 A. M.: 50 Jahre Musikgesellschaft Märstetten. Hilarius 18, 1957. 108
 — 75 Jahre Männerchor Konkordia, Steckborn. BU 17. VI. 109
 Etter Max: 75 Jahre Männerchor Konkordia, Steckborn. BU 20. VI. 110
 Ha.: 100 Jahre Männerchor Wigoltingen. Th. Anz.5. VI. 111

Naturschutz

- Merki H.: 50 Jahre Ornithologischer Verein des Kantons Thurgau. ThT 22. III. 112

Parteien

- Peter Josef: 50 Jahre sozialistische Bodenseeinternationale, das Werden, ihre Gegenwart und Zukunft. ThA 11. X. 113

Personengeschichte

a. Allgemeines

- Simon A.: Märstetter Bürger von 1609—1950, Auszug aus der Bürgergemeinde. Hilarius 12, 1951. 114
 — Zivilstandsamtliche statistische Erhebungen der letzten zehn Jahre, 1941—1950. Hilarius 14, 1952. 115
 Bazell Hans: Aus Steckborns alten Bürgergeschlechtern (Katalog Weihnachtsausstellung Steckborn 1958). 116

Die Toten des Jahres:

Brunschwiler Oskar, Weinhändler, Kreuzlingen 1873—1958. ThJ 1959. — Burkhart Heinrich, Oberwärter, St. Katharinental, 1891—1958. ThJ 1959. — Collaud Léon, a. Oberpferdarzt der Schweiz. Armee, Kreuzlingen. ThJ 1959. — Debrunner Albert, Professor der Universität Bern, 1884—1958. ThJ 1959 u. ThZ 6. XI. — Dickenmann Paul, Bauernsekretär, Rohren-Toos, 1892—1958. ThJ 1959. — Eberle Emil, Mühlenbesitzer, Rickenbach, 1890—1958. ThJ 1959. — Felber Georg, Lehrer, von Happerswil, 1898—1957. ThJ 1959. — Gamper Hans, Gemeindeammann, Stettfurt, 1897—1958. ThJ 1959. — Heer Jean, Gerbereiarbeiter und Gewerkschafter, Oberaach, 1889—1958. ThJ 1959. — Held Kurt, kant. Wasserbauinspektor, Frauenfeld, 1894—1958. ThJ 1959. — Hintermann Ernst, Bankbeamter, Weinfelden, 1893—1958. ThJ 1959. — Höppli Otto, Arbeitersekretär, Frauenfeld, 1880—1958. ThJ 1959. — Kesselring Hans, Getreidehändler, Romanshorn, 1874 bis 1958. ThJ 1959. Kienle Josef, Gemeindeammann, 1881—1958. ThJ 1959. — Meier Gottlieb, Krankenkassenverwalter, Weinfelden, 1878—1957. ThJ 1959. — Meier Jakob, Notar, Frauenfeld, 1870—1958. ThJ 1959. — Müller Jean Landwirt Räuclisberg, 1886—1957. ThJ 1959. — Oberhänkli August, Käser, Dußnang 1878—1957. ThJ 1959. — Roth Emil, Notar und Grundbuchverwalter, Bürglen, 1861—1958. ThJ 1959. — Rüeger Armin, Apotheker, Bischofszell, 1886—1957. ThJ 1959. — Rutishauser Eugen, Weinhändler, Scherzingen, 1881—1958. ThJ 1959. — Sauter Alfred, Sekundarlehrer, Krادolf, 1896—1958. ThJ 1959. — Schaer Konrad, Fabrikant, Arbon, 1877—1958. ThJ 1959. — Schlumpf Emil, Fabrikant, Murkart, 1884—1958. ThJ 1959. — Schuppli Eugen, Konsumverwalter, Bischofszell, 1891—1958. ThJ 1959. — Schwander Arnold, Sektionschef für berufliche Ausbildung im BIGA, 1891—1957. ThJ 1959. — Thomann E. H., alt Direktor, Weinfelden. ThT 10. V. Thurnheer Paul, Schulpräsident, Weinfelden, 1877—1958. ThJ 1959. — Waser Fritz, Weinhändler, Altnau, 1873—1958. ThJ 1959. — Wille Hermann, alt Direktor der Heil- und Pflgeanstalt Münsterlingen, 1868—1958. ThJ 1959. — Wuhrmann Willy, alt Pfarrer, Frauenfeld, 1883—1957. ThJ 1959; BS, Heft 76, S. VII. 117—119

b. Personen und Familien

Bernath

- Bernath Walter, Kunstmaler, Steckborn, 1886—1958. BU 26. III. 120

Dickenmann

- Frei-Uhler M.: Forschende Bauernhand im Staatsarchiv (Paul Dickenmann). ThZ 22. V. 121

Dietrich		
	Rösler Albert: Mikrophonbesuch bei Adolf Dietrich. BoZ, 7. Jg., S. 24.	122
Fehr		
	Fehr Jakob: Mini erste Schueljohr. Hilarius 18, 1957.	123
Gegauf		
	Zimmermann Josef: Zwei bedeutende Männer aus Wahlwies:	
	1. Dr. Johannes Gegauf, Landarzt und aufrechter Demokrat, 1804—1890.	
	2. Karl Friedrich Gegauf, 1860—1926, der Erfinder der Bernina-Nähmaschine. BU 25.IV.	124
Häberlin		
	Im Dienste der Wahrheit. Paul Häberlin zum 80. Geburtstage. 8°, 137 S. Bern 1958.	125
	Kamm Peter: Ein Leben im Dienst der Wahrheit — Paul Häberlin. BoZ, 7. Jg., S. 65.	126
	Simmen Martin: Paul Häberlin 80 Jahre alt. ThZ 17. II.	127
Huggenberger		
	Alfred Huggenberger erzählt sein Leben, eine innere Biographie, herausgegeben von Dino Larese. 8°, 134 S. Zürich 1958.	128
	Kaegi Hans: Alfred Huggenberger. BoZ, 7. Jg., S. 18.	129
	Thürer Georg: Bauerntum — Dichtertum, Ansprache zum 90. Geburtstage von Alfred Huggenberger. BoZ, 7. Jg., S. 20.	130
Kern		
	Schoop Albert: Minister Kerns Jugendtagebuch. ThJ 1959, S. 39.	131
König		
	Albert J. Welti: Henri König. BoZ 7. Jg. S. 28.	132
Merian		
	Wanner Gustav Adolf: Christoph Merian und der Thurgau. ThZ 16. VIII.	133
Meuricoffre		
	Job Jakob: Villa Meuricoffre, Neapel. ThJ 1959, S. 79.	134
Michel		
	he.: Erinnerungen an Pfarrer Alfred Michel sel. Hilarius 15, 1954.	135
Mötteli		
	Oberholzer A.: Die Mötteli von Rappenstein im Oberthurgau. ThVz 30. u. 31. VII.	136
Napoleon III.		
	Hugentobler Jakob: Eine Geburtstagsfeier für Napoleon unterm Zelt-Pavillon von Arenenberg, 15. August 1831. ThJ 1959, S. 49.	137
Oettli		
	Oettli Jakob: Meine Schulkameraden und ich. 8°, 161 S. Arbon 1958.	138
Rebsamen		
	Schmid A.: Enrique C. Rebsamen, ein Thurgauer Pädagog in Mexiko. ThZ 4. I.	139
Rüeger		
	Knöpfli Albert: Armin Rüeger und sein Freund Othmar Schoeck. ThJ 1959, S. 7.	140
Rüpplin		
	A. O.: Die Familie Rüpplin von Kefikon. ThVz 18. XI.	141
Sealsfield		
	Hugentobler Jakob: „Der große Unbekannte“ (Charles Sealsfield) in Tägerwilen und Arenenberg. ThVf 22. u. 30 VIII	142
Stephanie, Großherzogin		
	Hugentobler Jakob: Großherzogin Stephanie-Napoleon wohnte einst im thurgauischen Mannenbach BSH 1958, S 297.	143
Zuberbühler		
	Burckhardt Carl J.: Werner Zuberbühler, in Begegnungen. 8°, 413 S. Zürich 1958.	144
Postwesen		
	Fehr Jakob: 100 Jahre Post Märstetten. Hilarius 11, 1950.	145

Schulwesen

- Siegrist Hans: 100 Jahre Sekundarschule Müllheim, 1858—1958, zur 100-Jahrgedenkfeier vom 13./14. September 1958 im Auftrag des Organisationskomitees verfaßt. 8°, 54 S. Müllheim 1958. 146
 Reise-Beschreibung der Schüler der Sekundarschule in Bischofszell 1852. BZ 2. 9. 23. VIII., 11. 16. IX., 1. X.
 — Aus der Geschichte der Sekundarschule Berg. ThT 31. V.

Verkehr

- Bodensee-Toggenburg-Bahn. Wissenswertes von der BTB von Claude Kaspar. 8° 14 S. und 1 Karte. St. Gallen 1958. 149
 W. D.: Zeppelins erste Schweizerfahrt vor 50 Jahren. BU 8. VII. 150
 ae.: 50 Jahre Station Oberaach. AA 3. I. 151
 50 Jahre Nordostschweizerischer Verband für Schifffahrt Rhein-Bodensee Strom und See. August 1958. 152

Volksbräuche

- Herdi Ernst: Bechtelistag. ThZ 18. I. 153

Wappenkunde

- Meyer Bruno: Thurgauische Gemeindewappen (Götighofen Wigoltingen Niederneunforn, Rothenhausen, Heldswil, Amlikon, Buhwil, Kaltenbach). ThJ 1959, S. 121. 154

Weinbau

- Schmid Gustav: Vom Rebbau im Thurgau. BSH 1958, S. 314. 155
 — Vom Hüttwiler Weinbau. ThZ 14. VIII.
 Wi.: 40 Jahre Thurgauer Riesling-Sylvaner. ThZ 11. X. 157

III. Verfasserverzeichnis

- Ammann Annemarie: Alte Besenschule 18.
 Bandle Max: Thurgauer Chronik 1958 77.
 Bazell Hans: Heimatmuseum im Turm Steckborn 48, Glocken Steckborns 84, Bürgergeschlechter Steckborns 116.
 Beeli Albin: Bell-Vue die Emigrantendruckerei 101.
 Bischofs-Weideli Otto: 100 Jahre Evangelische Kirchgemeinde Wängi 55, 100 Jahre Evangelische Kirchgemeinde 93.
 Böhi A.: 50 Jahre Baumeisterverband 82.
 Boesch Bruno: Ortsnamen und Siedlungsgeschichte: -ingen Orte 67.
 Bolt Ferdinand: Wenn die „Segi“ gesetzt wird 79.
 Bruggmann Emil: Meinem Jugendland zum Gedenken 46.
 Bühler H.: Gefecht bei Frauenfeld 104.
 Burckhardt Carl J.: Werner Zuberbühler 144.
 Duft Johannes: Bodensee in Handschriften 9.
 Etter Max: 75 Jahre Männerchor Konkordia 110.
 Feger Otto: Geschichte Bodenseeraum: Weltweites Mittelalter 62.
 Fehr Jakob: Brand der Leim- und Düngerfabrik 1891 30, Unser Friedhof 33, Kirchturm Märstetten 35, Bürgergemeinde 1852 36, Chronik vom Geschehen und Wetter 37, Schul- und Spritzenhausbau Märstetten 38, Glockenweihe Märstetten 39, 100 Jahre Kataster Märstetten 83, Ersti Schuljahr 123, 100 Jahre Post Märstetten 145.
 Frei Johann, Hagenbuch 60.
 Frei-Uhler M.: Forschende Bauernhand 121.
 Geiger Arthur: Chorherrenstift St. Pelagius, Bischofszell 95.
 Geiger E.: Findling in Schönholzerswilen 65.
 Gremminger Hermann: Amriswiler Chronik 1, Altes Amriswil 2.
 Gschwend Max: Kenntnis der frühen alemannischen Besiedlung Nordostschweiz 68.
 Gysin F.: Das Graduale von St. Katharinental 96.
 Haag Johann: Katholische Kirchenorganisation im Thurgau 94.
 Herdi Ernst: Arbon; Treffpunkt der Kelten, Römer und Alemannen 4, Bechtelistag 153.
 Huber R.: Brief über Weibspersonen 29, Trennung der katholischen von der reformierten Kirche Märstetten 31, Wahl und Einsatz von Geistlichen in Märstetten 32, Schullehrerbesoldung 1840 34, Wirtschaftsplan für Wald, Märstetten 80.
 Hugentobler Jakob: Hortense-Zelt 5, Geburtstagsfeier Napoleon III. 137, Charles Sealsfield in Tägerwilen 142, Großherzogin Stephanie in Mannenbach 143.

- Huggenberg Hansruedi: Werthbülia 1833—1904 103.
 Job Jakob: Villa Meuricoffre in Neapel 134.
 Isseneger Josef: Katholische Kirchgemeinde Wängi 54.
 Isler Egon: Thurgauische Geschichtsliteratur 1957 102.
 Kaegi Hans: Alfred Huggenberger 129.
 Kamm Peter: Paul Häberlin 126.
 Kläui Hans: Geschichte von Mett-Ober- und Unterschlatt 45.
 Knöpfli Albert: Sitterbrücke Bischofszell 6, Kunst im Gotteshaus Fischingen 15, Klosterkirche im neuen Glanz 16, Kreuzlinger Seeburg 25, Pfaffenschlöbli 50, St. Niklausenkapelle Triboltingen 51, 52, 53, Heiterscher Brücke 59, Graduale St. Katharinental 96, Orgel von Fischingen 105, Armin Rüeger und Othmar Schoeck 140.
 Kolb Jean: Thurgauer als Landsknechte 77.
 Larese Dino: Thurgauer Chronik 1957 76, Alfred Huggenberger 128.
 Leisi Ernst: Ein Thurgauer in Rußland 1812 75.
 Lisibach Gustav: Katholische Kirchgemeinde Wängi 54.
 Meisel Peter: Verfassung Konstanz im 16. Jahrhundert 61.
 Merki H.: 50 Jahre Ornithologische Gesellschaft 112.
 Metz Friedrich, Vorderösterreich 63.
 Metzger Fritz: Katholische Kirchgemeinde Wängi 54.
 Meyer Bruno: Thurgauische Gemeindewappen 154.
 Müller Walter: Die Herren von Sulzberg am Bodensee 72.
 Nägeli Ernst: Verschwundene Promenade 17.
 Oberholzer A.: Wittenwil und die Familie Harder 58, Die Mötteli im Oberthurgau 136.
 Odermatt W. J.: Lokalchronik Sirnach 78.
 Oettli Jakob: Schule in Hemmerswil 3, Meine Schulkameraden und ich 138.
 Oswald Suzanne: 100 Jahre A. Sutter, Münchwilen 88, 100 Jahre Familie A. Sutter 91.
 Peter Josef: Bodenseeinternationale 113.
 Petrikovits H. v.: Fortleben römischer Städte 66.
 Prinz Friedrich: Ausbreitung der fränkischen Reichskultur 71.
 Rathgeb Hans: 75 Jahre Griesser, Aadorf 87.
 Raths Werner: Kirche von Gachnang 20.
 Rösler Albert: Adolf Dietrich 122.
 Schmid A.: Enrique Rebsamen 139.
 Schmid Gustav: Rebbau 155, Hüttwiler Weinbau 156.
 Schneider-Zollinger E.: 50 Jahre EW Bischofszell 81.
 Schoop Albert: Minister Kern 131.
 Seeger Walter: Der Weinfelder Farbbrunnen 56.
 Siegrist Hans: 50 Jahre Aluminium Sigg 85, 100 Jahre Sekundarschule Müllheim 146.
 Simmen Martin: Paul Häberlin 127.
 Simon A.: Märstetter Bürger 114, Zivilstandl. Statistik Märstetten 115.
 Strauß Hermann: Beiträge zur Ortsgeschichte Kreuzlingen XI 24, Felsenburg 26, Schloß Seeburg 27, Wirtschaft zum Hörnli 28.
 Thürer Georg: Alfred Huggenberger 130.
 Streng Franz von: Katholische Kirchgemeinde Wängi 54.
 P. Viktor: Jahrtausendfeier Pfarrei Eschenz 14.
 Vögeli Alfred: Nußbaumen, Gang durch die Geschichte 41, Beiträge zur Kirchenbaugeschichte 42.
 Waldvogel Heinrich: Dießenhofen 11, Alte Häuser am Stad 12.
 Walder Anna: 25 Jahre bäuerliche Haushaltlehre 100.
 Wanner Gustav Adolf: Ch. Merian und Thurgau 133.
 Weller Karl: Württemberg, Geschichte 64.
 Welti Albert J.: Henri König 132.
 Wettstein Fanny: Klingenzell 22.
 Wiedermann Fritz: Mammertshofen 40.
 Zemp J. J.: Katholische Kirchgemeinde Wängi 54.
 Zimmermann Josef: Audienz beim Wiener Hof 47, Zwei bedeutende Männer aus Wahlwies, Gegauf 124.

Die Verfasser von geschichtlichen Arbeiten werden freundlich gebeten, dem Bearbeiter des Verzeichnisses der Geschichtsliteratur ein Exemplar zur Einsicht zuzusenden, damit er davon in richtiger Form Notiz nehmen kann.

Zur Beachtung

Da dieses Heft vor der Jahresversammlung, der Hundertjahrfeier des Vereins (11. Oktober 1959) gedruckt wurde, wird der Bericht über die Tagung und der Kassenbericht erst in Heft 97 erscheinen.

Verzeichnis der Mitglieder

Herbst 1959

Das Datum gibt die Zeit des Eintritts an

Vorstand

Präsident: Dr. Leisi Ernst, Frauenfeld. September 1907
Quästor: Dr. Bucher Ernst, Ziegelweg, Frauenfeld. 24. Mai 1946.
Aktuar: Dr. Isler Egon, Kantonsbibliothekar, Frauenfeld. Juli 1933
Dr. Meyer Bruno, Staatsarchivar, Frauenfeld. Juni 1937
Sager Josef, Lehrer, Münchwilen. 30. Mai 1943
Vögeli Alfred, Pfarrer, Hertenstraße, Frauenfeld, Oktober 1934

Mitglieder

Ackermann Jean, Käser, Zihlschlacht. 1. Juni 1945
Aebli Heinrich, alt Sekundarlehrer, Amriswil. Januar 1925
Dr. Aepli Alex, Tierarzt, Amriswil. 1. Juni 1945
Affeltranger Heinrich, Rathausapotheke, Frauenfeld. März 1945
Akeret Karl, Architekt, Weinfelden. Oktober 1924
Althaus Alfred, Gemeindeammann, Bischofszell. 1. Juni 1945
Frau Ständerat Altwegg Alice, Frauenfeld. 21. November 1952
Dr. Altwegg Edwin, Redaktor, Frauenfeld. September 1931
Altwegg Paul, Forstmeister, Frauenfeld. 17. Juli 1952
Ammann Heinrich, Lehrer, Ringstraße 16, Frauenfeld. 16. Mai 1956
Ammann-Koester Max, Sirmach. 23. August 1956
Angele Anton, Lehrer, Arbon, Schloß 4. 3. Juni 1946
Dr. med. Attenhofer Viktor, Steckborn. 1. Juni 1945
Ausderau Heinrich, Lehrer, Bürglen. Oktober 1936
Bach Willy, Schloß Kefikon. 24. Januar 1951
Bachmann Jakob, Sekundarlehrer, Bischofszell. September 1924
v. Ballmoos Walter, Regierungsrat, Zürcherstraße 50, Frauenfeld. 27. August 1959
Dr. Bandle Max, Professor, Albisstraße 35, Thalwil ZH. 12. März 1947
Dr. Bandle Oskar, Germanist, Talackerstraße, Frauenfeld. 18. Mai 1954
Bauer Paul, Pfarrer, Welfensberg, 14. August 1940

- Bauer Walter, Sekundarlehrer, Frauenfeld. 20. Mai 1944
 Baumann-Schönholzer Emil, zum Seeschlöbli, Brunnen. September 1911
 Baumberger Werner, Fliegaustraße 24, Kreuzlingen. 21. Februar 1953
 Baumgartner-Grob Josef, Fischingen. 3. Juni 1943
 Baumgartner Josef, Tüllweber, St. Margarethen TG. 31. Dezember 1956
 Baur Hans, Lehrer, Wilerstraße 30, Sirmach. 10. April 1952
 Sr. Berger Maria, Säuglingsfürsorgerin, Sirmach. 30. April 1955
 Beusch Erwin, Sekundarlehrer, Nordstraße 30, Amriswil. März 1945
 Dr. Beuttner P., Gewerbesekretär, Weinfelden. August 1930
 Biedermann Hans, Apotheker, Frauenfeld. 1. Mai 1944
 Dr. Binswanger Ludwig, Arzt, Kreuzlingen. Oktober 1911
 Dr. Binswanger Otto, Brunegg, Kreuzlingen. Oktober 1924
 Bißegger Josef, Zahntechniker, Attenhoferstraße 39, Zürich 32. Oktober 1935
 Bodmer A., Ingenieur, Sonnenberg, Eichweg 7, Winterthur-Seen. September 1938
 Frl. Bögli Alice, Sekundarlehrerin, Frauenfeld. Mai 1935
 Böhi Alfred, Redaktor, Wielsteinstraße, Frauenfeld. Dezember 1923
 Frau Böhi-Brunner Lina, zur Mühle, Bürglen. Dezember 1937
 Bolt Ferdinand, Redaktor, Ermatingen. Oktober 1937
 Frl. Bommer Frieda, Gerlikonerstraße 8, Frauenfeld. 8. Mai 1949
 Bommer Johann, Pfarrer, Müllheim. Januar 1931
 Bommer Paul, Sekundarlehrer, Ermatingen. Oktober 1937
 Brauchli Hans, Lehrer, Mettschlatt. 9. April 1951
 Brauchli Walter, Lehrer, Gottlieben. 18. August 1947
 Frl. Breitler Anna, Zürcherstraße 249, Frauenfeld. 8. September 1957
 Dr. Bruggmann E., Sekundarlehrer, Akazienweg 3, Frauenfeld. September 1924
 Brüllmann E., Schulpräsident, Kradolf. 1. Juni 1945
 Dr. med. Brunner Conrad, Römerstraße 21, Winterthur. 31. Juli 1946
 Brunner Ernst, Möbelhandlung, Dießenhofen. 21. März 1945
 Dr. Brunner Erwin, Apotheker, Dießenhofen. Juli 1936
 Dr. Brunner Hans, Staatsanwalt, Frauenfeld. 29. Juni 1949
 Brunnschweiler Ernst, Kaufhaus, Hauptwil. September 1923
 Brunschwiler Alois, Malergeschäft, Rickenbach bei Wil. 7. Juni 1935
 Dr. Bühler I., Gemeindeammann, Bichelsee. Januar 1938
 Büchi Walter, Gerichtshaus, Münchwilen. 3. November 1957
 Burger W., Architekt, Hochhaus, Grundstraße 23, Frauenfeld. 4. Juli 1956
 Bürgergemeinde Weinfelden, durch Herrn Suter, Lehrer, Weinfelden. 6. Dezember 1956
 Bürke Adolf, Kaplan, Frauenfeld. 20. März 1945
 Frl. Dr. Burkhart Margrit, Grünmattweg 4, Frauenfeld. 4. März 1959
 Danuser Paul, Musikdirektor, Frauenfeld. 19. März 1945
 Debrunner Werner, Berufsgenealoge, Rietstraße 25, Erlenbach ZH. 11. November 1952
 Dr. Dickenmann E., Universitätsprofessor, Depotstraße 2, Bern. Januar 1938
 Dickenmann Ernst, Erlen. 22. September 1956
 Dickenmann Paul, alt Bauernsekretär, Rohren bei Toos TG. 19. Dezember 1953
 Dießlin-Moser P., an der Schloßbrücke, Frauenfeld. 23. September 1957
 Diethelm-Scherb Jean, Lehrer, Bischofszell. 1. Januar 1955
 Dr. Dolder E., Universitätsprofessor, Wallisellen. 14. Juli 1949

Frau Dutli-Rutishauser Maria, Steckborn. 21. August 1938
 Eberli Otto, Landwirtschaftslehrer, Arenenberg. Oktober 1937
 Eckendörfer Bernhard, Schulinspektor, Buchenweg 15, Frauenfeld. Oktober 1938
 Dr. Eder Carl, Nationalrat, Weinfelden. November 1930
 P. Egglar Leonhard, Statthalter, Schloß Freudenfels, Eschenz. 13. Juli 1953
 Eglauf Edwin, Möbelhandlung, Erlen. 18. Januar 1952
 Egloff O., Zivilstandsbeamter, Tägerwilen. Oktober 1937
 Engeler Erwin, Lehrer, Dießenhofen. Juni 1928
 Dr. iur. Engeler Heinz, Fürsprech, Schützenstraße 8, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Engeli Adolf, Lehrer, Ottoberg. 31. Oktober 1957
 Ernst Robert, Fabrikant, Kradolf. 1. Juni 1945
 Etter Alfred, Lehrer, Weinfelden. 6. Juni 1953
 Fahrni Emil, Lehrer, Gerlikon. 17. April 1948
 Frankhauser Alfred, Pfarrer, Gachnang. 30. September 1959
 Fehr Edmund, Oberst, Kartause Ittingen. August 1938
 Fey Max, Sekundarlehrer, Dießenhofen. 22. April 1948
 Fey Walter, Lehrer, Zuben. Dezember 1923
 Dr. Fisch Hermann, Staatsschreiber, Frauenfeld. 18. September 1957
 Fischer J., Sekundarlehrer, Tägerwilen. 1. Juni 1945
 Forster Julius, Verwalter, Ermatingen. 15. Februar 1945
 Forster Martin, Lehrer, Basadingen. 3. Juli 1952
 Forster Walter, Professor, Frauenfeld. 1. Juni 1946
 Fraefel Sebastian, Verwalter, Bischofszell. 20. Mai 1946
 Dr. med. dent. Frey-Schwyn E., Münchwilen. 1. Juni 1945
 Freyenmuth Hans, Baumeister, Frauenfeld. 29. April 1945
 Dr. Frick Gerhard, Mainaustraße 56, Zürich 8. 22. August 1953
 Furrer Arnold, Sekundarlehrer, Steckborn. 3. Juni 1943
 Frl. Gamper Emmi, Brühlstraße, Wängi. 23. August 1956
 Gamper Fritz, Lehrer, Steckborn. 29. September 1953
 Frau Gamper Lis, Bischofszell. 11. Juni 1950
 Geel Oskar, alt Bahnhofvorstand, Sargans. 14. August 1940
 Gegauf Fritz, Fabrikant, Steckborn. Oktober 1938.
 Gemeinderat Salenstein. April 1937
 Gemeinderat Tägerwilen. April 1937
 Gerber Albert, Sekundarlehrer, Neukirch-Egnach. 22. Oktober 1956
 Gimmel-Löw Max, Fabrikant, Arbon. Juli 1941
 Gonzenbach W., Professor, Frauenfeld. Januar 1926
 Goßweiler Hans, Pfarrer, Hüttlingen. 10. Februar 1953
 Götz Ruedi, Lehrer, Egg bei Sirnach. 8. Mai 1957
 Graf Karl, Pfarrer, Pfyn. Oktober 1938
 Gremminger Hermann, im Weyerhüsli, Amriswil. September 1924
 Greuter Edwin, Bahnhofplatz, Sulgen. 25. September 1950
 Dr. Greyerz Theodor, alt Professor, Lehrersyl Melchenbühl, Muri/Bern. 17. August 1908
 Dr. Gruber Piero, 19, Salita Scudillo, Neapel. 1. August 1945
 Gsell Arthur, Pfarrer, Zürich-Schwamendingen. 1. Juni 1945
 Haag Johann, Domherr und bischöflicher Kommissar, Frauenfeld. Oktober 1938

- P. Haag Paul, Direktor der Anstalt Iddazell, Fischingen. 1. Juni 1945
 Dr. Häberlin Heinz, Bankdirektor, Weinfelden. Januar 1936
 Haffter Hermann, Apotheker, Weinfelden. April 1918
 Dr. Haffter Max, Fürsprech, Frauenfeld. 4. September 1957
 Hagen Clemens, Adjunkt am Kantonsforstamt, Frauenfeld. 3. Juni 1956
 Dr. Hagenbüchle Anton, Fürsprech, Frauenfeld. 3. März 1947
 Hälgi Otto, Lehrer, Romanshorn. 4. Juni 1952
 Dr. Halter Karl, alt Gemeindeammann, Frauenfeld. Juni 1919
 Hanhart Jakob, Gerichtspräsident, Steckborn. 1. Juni 1945
 Hänzi Ernst, Sekundarlehrer, Amriswil. 1. August 1959
 Hartmann H., Apotheker, Steckborn. 1. Juni 1945
 Hartmeier Arnold, Lehrer, Pestalozzistraße 21, Arbon. 13. September 1956
 Hasler E., Gemeindeammann, Tobel. 1. Juni 1945
 Heimatvereinigung des Bezirks Dießenhofen, Präsident E. Engeler, Lehrer, Dießenhofen.
 7. Oktober 1957
 Heimatvereinigung am Untersee durch Herrn H. Bazzell-Kreis. Steckborn 19. Februar 1958
 Heinzmann Paul, Chefbuchhalter, Alleestraße 6, Romanshorn. 17. Mai 1950
 Henzi E., Pfarrer, Frauenfeld. 14. Januar 1949
 Dr. Herdi E., alt Rektor, Frauenfeld. 19. Juni 1918
 Herzog Edwin, Lehrer, Wängi TG. Juni 1943
 Heß Arnold, Papeterie, Frauenfeld. 23. März 1945
 Heß-Weiß Hermann, Fabrikant, Amriswil. Oktober 1938
 Heß Walter, Lehrer, Kaltenbach. 1. Juni 1945
 Hofmann Carl E., Papeterie. Weinfelden 1927
 Hohermuth-Fuchs Jakob, Kaufmann, Bündt 1330, Teufen AR. März 1955
 Hotz Jean, Pfarrer, Frauenfeld. Oktober 1937
 Dr. Huber Hans, Sekundarlehrer, Arbon. September 1934
 Huber-Wagner Hans, Oberst, Schulstraße 4, Frauenfeld. 13. Juni 1952
 Huber Jean, Lehrer, St. Gallerstraße, Frauenfeld. 22. Juni 1945
 Huber Max, Vorsteher, Dippishausen. 15. Februar 1945
 Huber Max, Vorsteher, Schönenberg a. d. Thur. 28. August 1953
 Huber & Co. Aktiengesellschaft, Buchdruckerei, Frauenfeld. September 1924
 Hubmann Hans, Lehrer, Greblerweg 39, Zürich 47. 30. März 1947
 Hubmann Willi, Kaufmann, Münchwilen. 1. Juni 1945
 Hug August, Buchdrucker, Arbon. Oktober 1938
 Hugentobler Jakob, alt Verwalter, Arenenberg. August 1917
 Frl. Hui Margrit, Berlingen. 29. September 1959
 Dr. Hungerbühler Hugo, Dorfstraße 54, Rüti ZH. 1. Januar 1955
 Hungerbühler Raymund, Lehrer, Weinfelden. 23. November 1945
 Huser Franz, Lehrer, Müllheim. 16. August 1950
 Huwylter Walter, alt Stadtammann, Schützenstraße 9, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Hux Angelus, Sekundarlehrer, Bergstraße, Bischofszell. 27. Januar 1959
 Jäger-Bär Heinrich, Gemeindeammann, Nußbaumen TG. 1. Juni 1945
 Jermann Max, Bildhauer, Weinfelden. 15. Oktober 1951
 Jörg Paul, Käser, Pfyn. 1. Juni 1945
 Isenegger Josef, Pfarrer, Wängi. 14. September 1946

Dr. Isler Walter, Spitalarzt, Frauenfeld. September 1957
 Jung Heinrich, Kantonsschullehrer, Frauenfeld. 5. Mai 1947
 Jung-Müller Jakob, zum Stationshof, Felben. 4. Juni 1946
 Kaiser-Widmer Karl, Sekundarlehrer, Weinbergstraße 18, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Kappeler H., Lehrer, Bichelsee. 17. August 1946
 Kapuzinerkloster Wil SG. 14. Februar 1951
 Kauth Fritz, Lehrer, St. Margarethen TG. 13. Mai 1953
 Keller Fritz, Ermatingen. Januar 1937
 Keller Heinrich, alt Sekundarlehrer, Arbon. Oktober 1919
 Keller Hermann, Major, Mettendorf. Oktober 1924
 Keller-Tarnuzzer Karl, Schulinspektor, Frauenfeld. Juli 1920
 Dr. Keller Konrad, Zahnarzt, Romanshorn. 1. Juni 1945
 Dr. Keller Robert, Fürsprech, Frauenfeld. Juli 1918
 Dr. Kern L. M., Bibliothekar, Wernerstraße 20, Bern. Januar 1931
 Dr. chem. Kjelsberg F., Münchwilen. 1. Juni 1945
 Kinkelin C., Fürsprech, Romanshorn. September 1924
 Dr. Knittel Alfred, Pfarrer, Zürich-Fluntern. Mai 1928
 Knoepfli Albert, Kantonsarchäologe, Frauenfeld. 30. Mai 1943
 Knöpfli-Biefer Ernst, Kantonbank, Bischofszell. 17. September 1952
 Knus Emil, Schulpräsident, Fliegaustraße 20, Kreuzlingen. 10. Mai 1949
 Koch Albin, Lehrer, Fischingen. 13. Juli 1945
 Kolb Eduard, Pfarrer, Holbeinstraße 27, Zürich 8. 24. September 1953
 Dr. iur. Kolb Hans, Oberrichter, Frauenfeld. 17. Mai 1958
 Kolb Jean, alt Postverwalter, Frauenfeld. 9. April 1947
 König Karl, Lehrer, Kradolf. 1. Juni 1945
 Kraus Wilhelm, Bankbeamter i. R., Frauenfeld. November 1938
 Dr. med. Krayenbühl P., Zihlschlacht. 1. Juni 1945
 Krebs Fritz, Forstmeister, Frauenfeld. 19. Mai 1949
 Kreis Ernst, alt Pfarrer, Aawangen. Juli 1931
 Kressebuch Th., Lehrer, Rosenweg 1, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Kressibucher Edwin, Kantonsrat, Weinfeld. 8. August 1948
 Dr. Kreyenbühl Walter, Apotheker, Arbon. 1. Juni 1945
 Frau Kriesi Tilde, Bischofszell. 27. Januar 1959
 Kugler Siegfried, Lehrer, Arbon. 15. August 1952
 Kundert-Bunjes Eugen, Kaufmann, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Dr. med. vet. Küng Emil, Etwilen. 1. Juni 1945
 Künzle Hans, Sekundarlehrer, Stählistraße 18, Kreuzlingen. 15. März 1944
 Kuranstalt Mammern. 26. Januar 1951
 Kuster Christian, Kaufmann, Bischofszell-N. 20. Januar 1959
 Laager-Rothenberger V., Oberst, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Dr. Labhart Fritz, Tierarzt, Neukirch-Egnach. 1. Juni 1945
 Labhart-Dütsch Oskar, Hüslibachstraße 92, Zürich 41. Oktober 1944
 Laib Jakob, Fabrikant, Amriswil. September 1924
 Dr. Lambert André, Oberkirchstraße 42, Frauenfeld. 8. Juni 1950
 Larese Dino, Lehrer, Amriswil. Mai 1937
 Lauchenauer Ernst, Landwirt, Aspenreute, Neukirch an der Thur. 1. Juni 1945

Dr. Leiner Ulrich, Malhaus, Konstanz. 6. Januar 1955
 Leip Hans, Schriftsteller, Hub, Fruthwilen. 1. Juli 1956
 Leutenegger Otto, Sekundarlehrer, Kreuzlingen. Dezember 1921
 Dr. Leutenegger Willy, Den Haag, 21. Oktober 1949, an Frau Regierungsrat Leutenegger,
 Ringstraße, Frauenfeld
 Lötscher Emil, Journalist, Metzgergasse 3, Arbon. 22. August 1951
 Dr. Lutz Hans, Zahnarzt, Frauenfeld. Oktober 1938
 Frau Marti, Elisabeth, Redaktorin, Heimstraße 3, Frauenfeld. 11. April 1959
 Martini-Kern Josef, Kupferschmid, Steckborn. 27. August 1957
 Mauch J., Lehrer, Oberaach. Dezember 1933
 Maurer Arnold, Prokurist, Walzmühlestraße 15a, Frauenfeld. 11. Oktober 1945
 Maurer Willy, Direktor, Wängi. 1. Oktober 1959
 Dr. Mettler Alphons, Bezirksrichter, Kreuzlingen. Dezember 1923
 Dr. Meuli, Oberfeldarzt, Wabern bei Bern. September 1924
 Meyer Otto, Zahnarzt, Arbon. 4. Juni 1942
 Meyerhans Emil, Mühle, Weinfeld. März 1945
 Michel Walter, Pfarrer, Märstetten. Januar 1937
 Möhl E., Sekundarlehrer, Arbon. September 1924
 Moll Richard, Lehrer, Bernrainstraße 37, Kreuzlingen. 3. Juli 1952
 Montag-Huber Adolf, Fabrikant, Islikon. Mai 1937
 Frau Dr. Moser Hedwig, Romanshorn. 7. Juni 1948
 Mosimann Otto, Lehrer, Frauenfeld. 16. Mai 1956
 Motz Adolf, Sonnmattweg 5a, Frauenfeld. 7. Juli 1953
 Mügler Hans, Lehrer, Münchwilen. 10. April 1952
 Mühlemann Ernst, Sekundarlehrer, Weinfeld. 15. Juni 1955
 Müller Albert, Affeltrangen. Juli 1942
 Dr. iur. Müller Alfred, alt Bankratspräsident, Amriswil. 1. Juni 1945
 Müller Ernst, Gemeindeammann, Zihlschlacht. 1. Juni 1945
 Müller Fridolin, Pfarrer, Weinfeld. 29. April 1941
 Müller Hans, Sekundarlehrer, Romanshorn, Alleehof D III. August 1945
 Dr. iur. Müller Jakob, Regierungsrat, Frauenfeld. Oktober 1926
 Müller Jakob, alt Bankdirektor, Weinfeld. 31. Juli 1951
 Müller Jakob, Armenpfleger, Sulgen. 8. September 1957
 Müller Karl, Gemeindeammann, Amriswil. 1. Juni 1945
 Müller Kurt, Posthalter, Lengwil bei Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Müller Otto, Pfarrer, Müllheim. Oktober 1919
 Müller-Sauter O., Ermatingen. September 1937
 Müller Walter, Adolf-Lüchinger-Straße 133, Zürich 45. 22. Juni 1959
 Nadler Karl, Polizeiwachtmeister, Bischofszell. 17. Mai 1945
 Frl. Naegeli Helene, Ermatingen. 14. Februar 1947
 Frau Dr. med. Naegeli-Gsell Margrit, Seen-Winterthur. 1. März 1954
 Dr. Nägeli Ernst, Redaktor, Junkholz, Frauenfeld. Februar 1937
 Neff-Leutenegger Johann, Heiterschen bei Wittenwil. 5. Februar 1951
 Nußberger Max, Hadlaubstraße 20, Zürich 44. 6. Mai 1956
 Oberhänsli E., Lehrer, Kreuzlingen. Dezember 1923
 Ortskommission Amriswil. April 1937

Ortskommission Ermatingen. April 1937
 Plüß Hans, Kaufmann, Frauenfeld. Januar 1936
 Raas Andreas, Sekundarlehrer, Wängi. 31. Dezember 1958
 Raduner Alfred, Oberst, Horn TG. 1. Juni 1945
 Dr. Reiber E., Regierungsrat, Frauenfeld. Januar 1931
 Reichle Willy, Direktor, Kappelisacker, Asylstraße 6, Papiermühle-Ittigen BE. 1. Juni 1945
 Reutlinger Hans, alt Regierungsrat, Frauenfeld. 4. April 1944
 Rieser Adolf, alt Verwalter, obere Bahnhofstraße, Dießenhofen. 1. Juni 1945
 Professor Dr. Ritter Adolf, Spitalarzt, Münsterlingen. 20. März 1945
 Dr. iur. Ritter Robert, Sirmach. 1. Juni 1945
 Roveda Alois, Pfarrer, Sirmach. 11. Juni 1945
 Ruckstuhl Jakob, Berninastraße 10, Zürich 57. 31. Juli 1946
 Dr. Rüedi Willi, Hauptstraße 102, Kreuzlingen. 12. Februar 1947
 Frau Rüeger M., Apotheke, Bischofszell. 3. Februar 1958
 Rüegg W., Dekan, Frauenfeld. Januar 1954
 Rüeegger Rob., Lehrer, Zihlschlacht. Dezember 1923
 Rüetschi-Werdenberg Hans, Bellevue, Arbon. 1. Juni 1945
 Dr. med. Saameli Konrad, Kesselhaldenstraße 59, St. Gallen. 12. Mai 1947
 Sallmann Alfred, Architekt, Kreuzlingen. 29. Juni 1957
 Sallmann-Beerli Paul, Altnau. Oktober 1924
 Salzmann Adolf, Buchdrucker, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Sand Viktor, Prokurist, Frauenfeld. Oktober 1938
 St. Gallisches Staatsarchiv, Regierungsgebäude, St. Gallen. 10. Juli 1951
 Sauter J., Notar, Balterswil TG. 1. Juni 1945
 Schaad-Urech H., Akaziengut, Weinfelden. September 1936
 Dr. med. Schäffeler Hans, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Dr. iur. Schatzmann A., Jugendanwalt, Frauenfeld. 21. April 1952
 Dr. med. dent. Schatzmann Max, Hofackerstraße, Weinfelden. 29. Juni 1957
 Schaub Hans, Goldschmied, Schaffhauserstraße 10, Zürich 6. 14. Oktober 1943
 Dr. Scheiwiler Albert, Bergliweg, Frauenfeld. 30. September 1919
 Schellenberg A., Architekt, Kreuzlingen. Dezember 1923.
 Scheller Walter, Konditor, Frauenfeld. 31. März 1945
 Scheuch J., Kaufmann, Sirmach. September 1924
 Scheuch Leonhard, Direktor, Sirmach. 1. Juni 1945
 Dr. Schilt Manfred, Apotheker, Frauenfeld. Juni 1935
 Dr. Schiltknecht O., Oberarzt, Weinbergstraße 8, Kreuzlingen. 30. April 1945
 Dr. Schindler Robert, Buchhändler, Frauenfeld. 1937
 Schlatter W., Pfarrer, Frauenfeld. Oktober 1938
 Schlee Alfons, Sekundarlehrer, Münchwilen. 19. März 1952
 Dr. Schmid A.H., Seminarlehrer, Wasenstraße 23, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Dr. med. Schmid-Bürgi J.G., Frauenfeld. Mai 1957
 Schmid Paul, Gemeindeammann, Fischingen. 1. Juni 1945
 Schneider Anton, Bankverwalter, Arbon. 1. Juni 1945
 Schneider-Rutishauer J., Güttingen. Januar 1931
 Schneider-Zollinger E., Schloß, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Schneiter Eugen, Journalist, Elisabethenstraße 26, Zürich 4. 1. Juni 1946

Dr. Schoch Franz, Seminarlehrer, Küsnacht ZH. September 1923
 Dr. Schohaus Willi, Seminardirektor, Kreuzlingen. 21. März 1945
 Schoop Albert, Friedensrichter, Amriswil. 29. Juni 1957
 Dr. Schoop Albert W., Hofwiesenstraße 10, Frauenfeld. 27. November 1943
 Schramm Manfred, Uttwil. 1. September 1941
 Schreiber Albert, Sekundarlehrer, Wängi. 14. August 1940
 Schubert Niklaus, Uttwil. 1. Juni 1945
 Schudel W., Pfarrer, Steckborn. September 1938
 Schümperli Rudolf, Regierungsrat, Romanshorn. 17. August 1954
 Schümperlin Hans, Landwirt, Neumühle, Amriswil. 1. Juni 1945
 Schwager Johann, Lehrer, Wallenwil. Juli 1928
 Dr. Schwarz Hans, Professor, Götzstraße 5, Winterthur. November 1913
 Schweizer Hans Rudolf, Sekundarlehrer, Altnau. 12. Juni 1958
 Dr. Seeger Hans, Fürsprech, Weinfeld. 28. März 1952
 Seeger Walter, zur «Krone», Weinfeld. April 1937
 Seger Max, Lehrer, Sirnach. 10. Mai 1959
 Seiterle Jean-Pierre, Sekundarlehrer, Kreuzlingen. 14. September 1954
 Siegmann A.K., Erdölprodukte, untere Bahnhofstraße 6, Wil SG. 18. Januar 1949
 Siegmann Jakob, Hofwiesenstraße 45, Zürich 57. 14. September 1943
 Siegmann Walter, Sachwalter, Beethovenstraße 24, Zürich 2. 14. Oktober 1943
 Staatsarchiv des Kantons Zürich, Predigerplatz 33, Zürich 1. 10. April 1951
 Stacher Ernst, Pfarrer, Affeltrangen. 30. April 1955
 Stadtarchiv Konstanz. Januar 1926
 Stadtbibliothek Bischofszell. Oktober 1929
 Städtische Bibliothek im Kloster Stein am Rhein. 1913
 Dr. Stähelin Wilh., Regierungsrat, Frauenfeld. September 1924
 Stähli Jean B. V., Nelkenstraße 4, Postfach Zürich 1. 13. April 1956
 Stehrenberger E., Affeltrangen. 1. Juni 1945
 Steiger Hermann, alt Lehrer, Ermatingen. 4. März 1952
 Stern H., Feldstraße 13, Schaffhausen. 23. Juni 1945
 Dr. h. c. Stichelberger Emanuel, Schloß Uttwil. 8. Mai 1948
 Stocker Ernst, Kondukteur, Uttwil. August 1940
 Frau Straub-Kappeler Cécile, Amriswil. Oktober 1938
 Straub Eduard, Schlossermeister, Sulgen. 4. Juni 1946
 Strauß Hermann, Hauptstraße 82, Kreuzlingen. Juli 1941
 Stucki Ernst, Baumeister, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Suter Eugen, Lehrer, Unterschlatt. 9. Mai 1951
 Frau Tanner-Brändli Emmy, Weinackerstraße, Frauenfeld. 11. Mai 1955
 Thalmann Emil, Lehrer, Amriswil. 30. Mai 1943
 Thomann Hans, Oberstkorpskommandant, Münchwilen. 6. April 1945
 Dr. iur. Thür J., Bischofszell. 24. Mai 1946
 Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld. 21. März 1945
 Trachsel Rudolf, Sekretär, Frauenfeld, Speicherstraße. 5. Juni 1952
 Tschudy Arnold, Goldschmied, Bischofszell. September 1924
 Tuchs Schmid Karl, Zivilstandsbeamter, Sirnach. April 1930
 Tuchs Schmid Walter, Nationalrat, Frauenfeld. 1. Juni 1945

Dr. Ulmer A., Arzt, Steigstraße 7, Kreuzlingen. September 1924
 Frau Dr. Urner Hildegard, Pfarrhaus, Burg bei Stein am Rhein. Juni 1936
 Dr. Vetter Hans, Verlagsleiter, Frauenfeld. Oktober 1926
 Voigt Robert, Apotheker, Romanshorn. Juni 1942
 Dr. med. Vontobel W., Wängi. 1. Januar 1952
 Waldvogel Heinrich, Obere Mühle, Stein am Rhein. 15. September 1943
 Dr. Wartenweiler Alfred, Steckborn. 1. Juni 1945
 Dr. Wartenweiler Fritz, Frauenfeld. August 1930
 Weber Armin, Lehrer, Breitestraße 70, Sirnach. 13. Mai 1953
 Wegmann O., Lehrer, Steckborn. September 1924
 Weibel Hans, Oberstleutnant, Eschlikon. 1. Juni 1945
 Dr. Weinmann Ernst, Seminarlehrer, Kreuzlingen. Oktober 1919
 Dr. Wellmann Richard, Zahnarzt, Frauenfeld. 23. März 1945
 Dr. med. Welti Rudolf, Amriswil. 1. Juni 1945
 Dr. Widler Max, Frauenfeld. Februar 1942
 Dr. med. vet. Widmer Ernst, Roggwil. 1. Juni 1945
 Widmer-Ritzi Jakob, Kaufmann, Wängi. 5. Januar 1956
 Widmer Lebrecht, Oberstlt., Frauenfeld. 15. September 1943
 Wiedemann Alfred, Fabrikant, Amriswil. 1. Juni 1945
 Wiesendanger Karl, Professor i. R., Frauenfeld. September 1923
 Dr. Wiesli, Gerichtspräsident, Sirnach. August 1942
 Wiesmann Ernst, Sekundarlehrer, Wängi. Juli 1931
 Dr. Wiki Kasimir, Zahnarzt, Frauenfeld. September 1934
 Winkler Hannes, Pfarrer, Berlingen. 18. April 1955
 Dr. Wohlfender E., alt Departementssekretär, Frauenfeld. Oktober 1926
 Wohnlich Hans, Statthalter, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Dr. iur. Wüthrich Ch., Gerichtspräsident, Bischofszell. 20. Mai 1946
 Wüthrich Hermann, Lehrer, Herten bei Frauenfeld. 18. Februar 1952
 Wüthrich Karl, Wängi TG. 9. Mai 1956
 Dr. Wyß Fr., Eschlikon. 14. August 1940
 Frl. Wyß Irma, Arbeitslehrerin, Münchwilen. 24. Mai 1958
 Ziegler K., Architekt, Erlenstraße 9, Frauenfeld. August 1936
 Dr. Zimmermann Walter, Professor, Rychenbergstraße 180, Winterthur. September 1919
 Zingg Arnold, Bühlstraße 38, Schaffhausen. Oktober 1938
 Zingg Otto, Baumeister, Zihlschlacht. 27. März 1945
 Dr. med. Zolliker, Chefarzt der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen. 1. Juni 1945
 Dr. med. Zwicky Paul, Unterengstringen ZH. 23. Juni 1945
 Zwingli Hans, Pfarrer, Gaisbergstraße 30, Kreuzlingen. 8. Mai 1948

(Zahl der Mitglieder: 384)